



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Stadt- und Rathäuser**

**Bluntschli, Alfred Friedrich**

**Stuttgart, 1900**

2. Abschnitt: Gerichtshäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

IV. Teil, 7. Abteilung:  
GEBÄUDE FÜR VERWALTUNG, RECHTSPFLEGE UND GESETZ-  
GEBUNG; MILITÄRBAUTEN.

2. Abschnitt.

Gerichtshäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten.

1. Kapitel.

**Gerichtshäuser.**

a) Allgemeines.

VON † THEODOR V. LANDAUER<sup>222)</sup>.

Die Gerichtshäuser gehören zu den bedeutsamsten öffentlichen Gebäuden und nehmen unter den im vorliegenden Abschnitt zusammengefaßten Bauwerken die erste Stelle ein. Sie haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern ihr Gepräge von den bestehenden Rechtsordnungen erhalten.

Mafsgebend für Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser der Gegenwart sind die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen, auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Justizgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, welche vielfach eine Umgestaltung der früheren Gerichtsbehörden und hiermit zugleich eine Änderung der Baulichkeiten zur Folge hatten, in denen jene Behörden zuvor ihre richterlichen Obliegenheiten ausübten. Die vorhandenen Geschäftshäuser der Gerichte mußten grofsenteils durch entsprechende Anbauten erweitert werden; an vielen Orten wurde es notwendig, ganz neue Gerichtshäuser zu errichten.

Es ist nicht bekannt geworden, dafs durch das neue »Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich«, welches mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, einen nennenswerten Einflufs auf die bauliche Gestaltung der deutschen Gerichtshäuser ausgeübt werden wird.

Gleichwie die Rechtsordnungen Englands und Frankreichs älter, als diejenige des Deutschen Reiches sind, so haben auch die Gerichtshäuser dieser Länder schon längst eine feststehende, typische Gestaltung angenommen. Insbesondere können die französischen Bauwerke dieser Art in mancher Beziehung zum Vorbild genommen werden.

Ehe zu einer näheren Erörterung der Gebäudeanlage geschritten wird, sei ein kurzer Rückblick auf die Gerichtshäuser früherer Zeiten geworfen.

222.  
Kenn-  
zeichnung.

223.  
Geschicht-  
liches.

<sup>222)</sup> In der vorliegenden 2. Auflage umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

Bevor man sich zur Rechtsprechung über »Mein« und »Dein« sowohl, als zur Aburteilung von Vergehen und Verbrechen in eigens dafür geschaffenen Räumen versammelte, wie dies schon frühe bei den Völkern des Altertums der Fall ward, dienten der Rechtsprechung bald die Häuser und Paläste der Machthaber, bald freie Plätze inmitten der Niederlassung einzelner Stämme. Bemerkenswerte Beispiele letzterer sind die Freigerichte unserer Vorfahren, als deren Wahrzeichen da und dort noch eine uralte Linde, Reste von Steintischen oder Bänken erhalten sind.

Im alten Griechenland und insbesondere in Athen war die Zahl der Gerichtsstätten ziemlich beträchtlich. Die meisten lagen am Markte und waren voneinander durch verschiedene Farben und Buchstaben unterschieden, wiewohl letztere, wie es scheint, über dem Eingange angebracht waren.

Alle Gerichtsstätten, mit Ausnahme derjenigen, in welchen Mordthaten zur Aburteilung kamen, und der mit *Helixia* bezeichneten, waren wohl bedeckt; wenigstens wird die Bezeichnung *Helixia* damit erklärt, daß diese Stätte ohne Dach und daher den Strahlen der Sonne ausgesetzt war. Daß der Mord in ungedeckten Räumen gerichtet wurde, hatte einen religiösen Grund; man wollte verhüten, daß die Richter mit dem Mörder unter einem Dache sich befänden. Vom Gericht des Areopags (Areshügels) ist überliefert, daß es unter freiem Himmel stattgefunden habe; doch richteten später die Areopagiten im Raum des Archon *Basileus*. Die Richter saßen auf hölzernen Bänken, über die man Decken oder Matten zu breiten pflegte. Für die Parteien waren Erhöhungen oder Bühnen errichtet, und zwar eine für den Kläger und eine für den Beklagten. Abgeschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Bühne befindlich, auf der man sich den Sitz der vorsitzenden Behörde zu denken hat, war die Rednerbühne, welche auch von den Zeugen bestiegen wurde und zu welcher die Richter bei der Abstimmung herantraten. Der Sitzungsraum war mit Schranken umgeben und durch eine Gitterthür geschlossen.

In allen oder doch in den meisten Gerichtshöfen war eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgestalt, wie es scheint, als Schutzpatron des Gerichtswesens aufgestellt<sup>293</sup>).

Genauer wissen wir von der baulichen Anlage der römischen Gerichtsstätten, der Kurien und Gerichtsbasiliken.

Die letzteren mögen wohl ihren Namen vom Gerichtshof des Archon *Basileus* in Athen erlangt und vielleicht auch einmal griechische Formenbildungen gehabt haben.

Die erste, vorzugsweise für Gerichtszwecke benutzte Basilika in Rom wurde im Jahre 184 v. Chr. durch *Marcus Porcius Cato* erbaut, und mit der Zeit entstand eine große Zahl solcher Gebäude, die oft in bedeutenden Abmessungen und mit ungeheuerem Prachtaufwand errichtet wurden.

Im allgemeinen wäre über die Form der Gerichtsbasiliken das Folgende zu sagen. Der Grundplan bestand im wesentlichen aus einem länglichen, von zweigeschossigen Säulenhallen ringsum eingeschlossenen Raume, der an einer der Seiten, in der Regel an der Mitte der Schmalseite, in eine in Form einer Viertelkugel überwölbte Halbkreisnische, das Tribunal oder die Apsis, in welcher der Sitz des Gerichtshofes war, sich erweiterte. Das in solcher Weise gebildete Mittelschiff pflegte über die Seitenschiffe erhöht und mit einer flachen Decke, in späteren Zeiten mit Kreuzgewölben, überspannt zu sein. Die dreischiffige Anlage war die gewöhnliche, welcher dann später die prächtigere und reichere, die fünfschiffige Anlage folgte<sup>294</sup>).

Das Mittelalter verlegte seine Gerichtsstätten in die Königspfalzen (*Aula regis*) und Rathäuser, seltener in besonders hierfür errichtete Bauwerke.

Ein ehrwürdiger Baurest jener Zeit war die dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts entstammende »Gerichtslaube« des alten Rathauses von Berlin<sup>295</sup>), das alte *Lobium*, wo zur Zeit eigener städtischer Gerichtsbarkeit der Richter mit den Schöffen unter dem Umstande des versammelten Volkes die Notgedinge abzuhalten pflegte. Dasselbe ist 1871 abgebrochen, jedoch im kaiserlichen Schloßpark zu Babelsberg neu aufgebaut und wieder hergestellt worden.

Erst der Neuzeit war es vorbehalten und infolge der Ausbildung des Gerichtswesens unerläßlich geworden, zur Ausübung desselben völlig geeignete Gerichtshäuser von größerer und geringerer Ausdehnung zu schaffen.

<sup>293</sup>) Vergl.: HERMANN, K. F. Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer etc. Heidelberg 1831.

MEIER, M. H. E. & G. F. SCHÜMANN. Der attische Prozeß. Halle 1824. — Neue Bearbeitung von J. H. LIPSIVS: Berlin 1883—84.

<sup>294</sup>) Siehe: Teil II, Bd. 2 (Art. 329 bis 336, S. 324 bis 329) und Teil IV, Halbbd. 1 (Art. 233, S. 242) dieses »Handbuchs«.

Ferner: LANGE, K. Haus und Halle. Leipzig 1885.

LÜBKE, W. Geschichte der Architektur. 6. Aufl. Bd. I. Leipzig 1884. S. 301 ff.

<sup>295</sup>) Siehe: Deutsche Bauz. 1870, S. 169 — ferner: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Bd. I, S. 284.

## b) Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser.

Von † THEODOR V. LANDAUER <sup>292)</sup>.

Der Erörterung der baulichen Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern werden im nachfolgenden diejenigen der deutschen Rechtspflege unserer Zeit angepaßten Geschäftshäuser zu grunde gelegt.

### 1) Einteilung und Geschäftsumfang der Gerichte.

Nach § 12 des neuen Gerichtsverfassungs-Gesetzes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt werden, wonach die Einteilung der Geschäftshäuser zu geschehen hat <sup>296)</sup>.

Für das Reichsgericht <sup>297)</sup> ist der Sitz in Leipzig bestimmt, und außer diesem kommen für sämtliche zum Deutschen Reiche gehörige Staaten nur die drei erstgenannten Arten von Gerichtsbehörden in Betracht, für welche teils abgesondert, teils in einem und demselben Gebäude vereinigt Geschäftsräume eingerichtet werden können, je nachdem mehrere Gerichte verschiedener Instanz ihren Sitz an einem und demselben Orte haben sollen oder getrennt sein können.

Zu einer solchen Vereinigung eignen sich ihrer Geschäfte halber insbesondere die Amts- und Landgerichte, denen zugleich die erforderlichen Gefängnisse anzureihen sind, während für die Oberlandesgerichte eine Vereinigung mit Gerichten niederer Instanz weniger Bedürfnis ist.

Wir haben somit hier zu betrachten:

α) Geschäftshäuser für Amtsgerichte, mögen solche für sich allein oder in Verbindung mit Landgerichten gedacht werden; auch können die dazu gehörigen Gefängnisse abgesondert errichtet, an- oder eingebaut werden;

β) Geschäftshäuser für Landgerichte, für sich allein oder in Verbindung mit Amtsgerichten;

γ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Zu erwähnen sind ferner die sog. Justizpaläste, unter welchen Namen man große, meist architektonisch hervorragende Gerichtshäuser in größeren Städten versteht, welche sämtliche Gerichtsabteilungen einer Stadt zu enthalten pflegen.

Für die Gestaltung dieser drei, bzw. vier Arten von Geschäftshäusern hat sich bezüglich der Größe, Lage und Ausstattung der zu schaffenden Räume eine Anzahl von wiederkehrenden Momenten ergeben, welche diesen Gebäuden eigentümlich sind und nachstehend eingehender geschildert werden sollen.

Da aber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte naturgemäß auf die Gestaltung der baulichen Anlagen von Einfluß sind, so ist zunächst das in dieser Beziehung Wichtigste hier kurz mitzuteilen.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Bei einem Amtsgerichte können mehrere Richter angestellt sein; doch erledigen dieselben die ihnen obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Einer derselben wird als Aufsicht führender Amtsrichter bestellt.

<sup>296)</sup> Vergl. den nach amtlichen Quellen bearbeiteten Aufsatz *Endell's*: Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, sowie über die zugehörigen Gefängnisse (in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 79 u. 88), welchem ein großer Teil der nachstehenden Erörterungen entnommen ist.

<sup>297)</sup> Die Erfordernisse für dasselbe, sowie die zur Ausführung bestimmten Pläne sind unter d, 3 dieses Kapitels zu finden.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so weit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

α) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;

β) Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, beispielsweise zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, Reisenden und Wirten, wegen Viehmängel, Wildschadens etc.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig:

α) für alle Übertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark, Allein- oder Nebenhaft, oder in Verbindung miteinander bedroht sind;

β) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges etc., wenn der Wert oder Schaden 25 Mark nicht übersteigt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Je nach der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt den Amtsgerichten weiter noch die Führung der Grundbücher und die Besorgung des Vormundschaftswesens ob.

226.  
Landgerichte.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Vor die Civilkammern, einschl. der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern entscheiden über die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters, über Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

α) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

β) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind;

γ) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls etc.

Zur Aburteilung der schweren Verbrecher treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche über die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechen zu erkennen haben.

Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz, bei Übertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, besetzt.

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen.

Über Handelssachen entscheiden besondere Handelskammern, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und 2 dem Handelsstande entnommenen Handelsrichtern.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten und bei den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt.

Den Oberlandesgerichten steht je ein Oberlandesgerichtspräsident vor; bei denselben bestehen je zwei Senate, ein Civilsenat und ein Kriminalsenat, für welche je ein besonderer Senatspräsident als Vorsitzender und eine Anzahl von Oberlandesgerichtsräten als Referenten bestellt werden.

227.  
Oberlandes-  
gerichte.

Der Civilsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

α) der Berufung gegen Endurteile, und

β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Strafsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

α) der Revision gegen Urteile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungsinstanz, und

β) der Revision gegen solche Urteile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im übrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Oberstaatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgesetzt und mit der Aufsichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ist.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protokolle, die Aufbewahrung der Akten, die Besorgung des Kassenwesens etc. obliegt. Auch ist von Wichtigkeit, daß die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäftsräume durch die Justizverwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessenes Unterbringen auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

228.  
Gerichtsschreiberei  
etc.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte sehr verschieden. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; ebenso können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bzw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, sowie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justizverwaltung nach dem örtlichen Bedürfnisse, ebenso die Zuteilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

229.  
Umfang  
und  
Abstufung  
der Gerichte.

Da nach vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfanges ein sehr verschiedener ist, insbesondere für die Amts- und Landgerichte, so werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgeteilt.

Beispielsweise bestehen in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für 1 Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und

einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im einzelnen festgestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

## 2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

230.  
Lage, Raum-  
verteilung  
und  
-Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Demgemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Verteilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

231.  
Vor- und  
Verbindungs-  
räume.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2<sup>m</sup> bei einer Tiefe von etwa 6,0<sup>m</sup> aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die rechtsuchenden Parteien einfinden und sich daselbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nötige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größere Flurhallen sind vor allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *Salles des pas perdus*<sup>298)</sup> geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden<sup>299)</sup>. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. »Wartehalle« größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen<sup>300)</sup>, und im Geschäftshause für die Civilabteilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II<sup>301)</sup> ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle<sup>302)</sup> angeordnet, welche im wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt; in gleicher Weise ist im Justizgebäude zu München eine solche Centralhalle angeordnet.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bzw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3<sup>m</sup> Breite anzulegen sind.

Sämtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Flurgängen aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittelgänge, seltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach

<sup>298)</sup> Siehe Teil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208); 2. Aufl.: Halbbd. 1, Heft 2 (Art. 200, S. 239).

<sup>299)</sup> Eine Innenansicht der *Salle des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendas. (Fig. 215, S. 207; 2. Aufl.: Fig. 278, S. 238).

<sup>300)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

<sup>301)</sup> Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, γ.

<sup>302)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, sowie in Teil IV, Halbbd. 1 den Grundriß dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228; 2. Aufl.: Fig. 317, S. 260) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228; 2. Aufl.: Tafel bei S. 260).

gestrebt, die Flurgänge durch zweckmäfsig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Flurgänge beträgt mindestens 2,2<sup>m</sup>; bei Landgerichten wird meist ein Mafs von 2,5<sup>m</sup>, auch 2,8<sup>m</sup> gewählt. Liegen zu beiden Seiten eines Flurganges Zimmer und ist derselbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0<sup>m</sup> erhöht.

In jedem Gerichtssaale sind drei, je mit besonderem Eingange versehene Hauptteile abzuscheiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Beratungszimmer der Richter aus gelangt. Vor dieser Abteilung mufs Raum sein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Verteidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Das Vorführen der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Teil des Saales, erfolgt gewöhnlich durch die in der Mitte der Langseite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Flurgang aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publikum, welches bei den Schwurgerichtssälen und Strafkammern gröfser zu bemessen ist, als bei den Civilkammern. Besondere Zugänge vom Vorplatz oder Flurgang aus führen auch in diesen Teil des Saales.

232.  
Gerichtssäle.

Neben jedem Verhandlungssaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Beratungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in gröfseren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte aufser den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsverfahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

233.  
Nebenräume.

Die Lage der Verhandlungssäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist mafsgebend für die Grundrifsbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte sind stets Hafträume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt beim Schöffengerichtssaal eine Zelle von etwa 8 bis 10<sup>qm</sup> Grundfläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgerichte je zwei Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Abmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungsgefangene vorhanden, wie dies bei den kleineren Amtsgerichten häufig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Haftraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafträume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, dafs sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dafür zu sorgen, dafs die Angeklagten auf dem Wege vom Getängnis bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit niemand in Verkehr treten können.

234.  
Hafträume.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als auch für das Publikum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist

235.  
Aborte.

Gewicht darauf zu legen, daß dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzufinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Flurgang Sorge zu tragen<sup>303)</sup>.

236.  
Dienst-  
wohnungen.

Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur insoweit Bedacht zu nehmen, als es Bewachung und Unterhaltung derselben verlangen.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hafträume für das Unterbringen von Untersuchungsgefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswartes versieht.

Für Amtsrichter sind nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt notwendig machen.

237.  
Aktenräume.

Für die Abteilungen für Civil- und Strafsachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Akten zu beschaffen.

Dieselben können im Erdgeschos in gewölbten Räumen, ebenso wohl aber auch in den oberen Geschossen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vorteil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

238.  
Räume  
für  
Pfandstücke.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Versteigerung von Pfandstücken werden nur, soweit hierzu der erforderliche Raum verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justizverwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; die Beschaffung derselben liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3<sup>m</sup> Breite herzustellen.

239.  
Bibliothek.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufsichtigung einem Sekretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Beratungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

### 3) Besondere Bestandteile und Einrichtungen.

240.  
Schöffen-  
gerichtssaal.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungssaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Geschosses über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind  $6,0 \times 9,5^m = 57^m$ ; doch finden

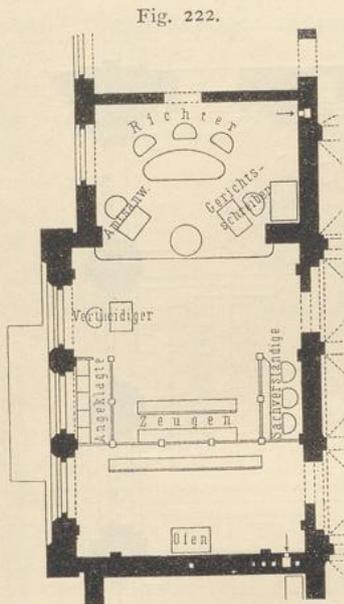
<sup>303)</sup> Ueber die Abort- und Pissoiranlage im Justizpalast zu Dresden siehe Teil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414, S. 324; 2. Aufl.: Art. 375, S. 326 u. Art. 440, S. 378).

infolge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaß meistens wenig verändern.

Die nähere Einrichtung eines solchen Schöffensaales ist aus Fig. 222 u. 223 ersichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abteilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte, Verteidiger und Zeugen, sowie der hinteren Abteilung mit Sitzreihen für das Publikum Aufschluß geben.

Bei Anordnung von Schöffensälen ist auf möglichst gute Erhellung durch Tageslicht zu achten; wünschenswert ist, daß der Tisch der Richter von der linken Seite derselben das Licht erhalte; man wird daher, wenn thunlich, das Podium für die Richter an derjenigen Seite des Saales errichten, welche dies ermöglicht.

Das Beratungszimmer für die Richter (nach früherem ein Rechtsgelehrter und zwei Schöffen) muß sich dem Schöffensaal derart anschließen, daß man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Das Zimmer ist gewöhnlich zweifenstrig, etwa 5,5 m tief und annähernd ebenso breit. Es genügt auch ein einfenstriger Raum, dessen Breite jedoch nicht weniger als 3,0 m betragen darf. Das Beratungszimmer, mitunter auch der Schöffensaal, dient dem Schöffengericht zugleich als Arbeitszimmer.



Schöffengerichtssaal im  
Amtsgerichtshaus zu Stettin. Kriminalgerichtshaus zu Moabit.  
1/200 w. Gr.

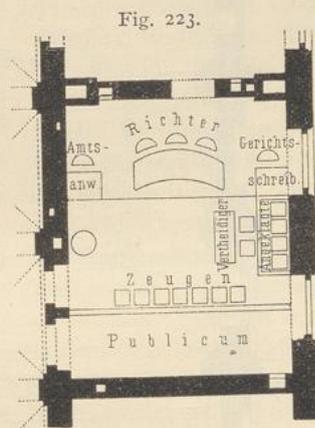


Fig. 223.

241.  
Nebenräume.

Jeder der übrigen Amtsrichter erhält als Einzelrichter ein besonderes Geschäftszimmer für sich, dessen Grundfläche meist 25 bis 30 qm nicht überschreitet. Außerdem ist für jeden Richter — ausschließlich des Schöffengerichters — eine Gerichtsschreiberei von etwa 30 bis 35 qm, womöglich neben den Richterzimmern liegend, vorzusehen.

Dem mit der Verwaltung der Grundbücher betrauten Richter ist ein besonderer Raum zu ihrer Aufbewahrung zu überweisen, der in unmittelbarer Nähe seines Geschäftszimmers, bzw. der Gerichtsschreiberei liegen muß. Die Größe dieses Raumes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; bei den mit nur einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten genügt in der Regel schon ein einfenstriges Zimmer von etwa 20 qm Grundfläche. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen, wo solche überhaupt in den Händen der Gerichte liegt, ist meist einem Richter übertragen; sind diese Geschäfte jedoch auf mehrere Richter verteilt, so müssen auch dementsprechend getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher angeordnet werden.

242.  
Raum-  
verteilung  
in  
Amts-  
und Land-  
gerichten.

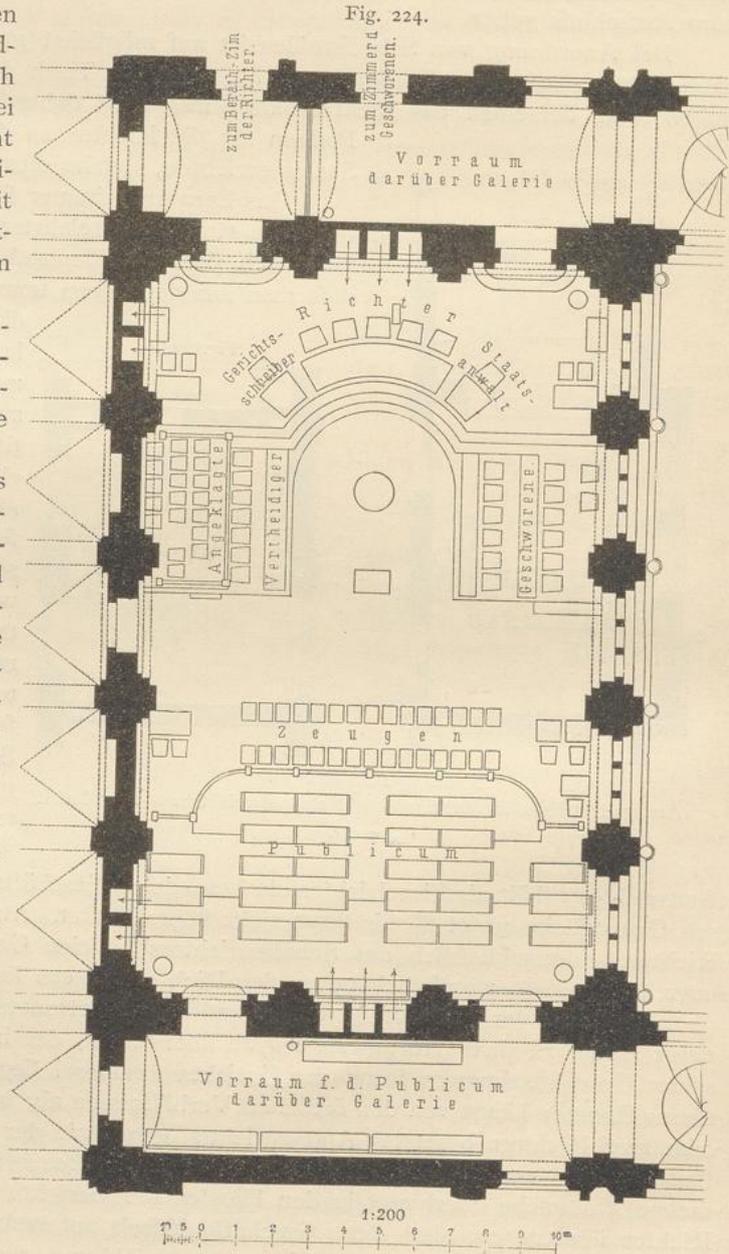
Die Räume der Amtsgerichtshäuser werden, wenn thunlich, nur in zwei Geschossen untergebracht; ist in einem Gebäude ein Amtsgericht mit einem Landgericht verbunden, so legt man die Räume des ersteren, abgesehen von den Schreibstuben und Registraturen, welche auch im II. Obergeschofs eine getreue Stelle finden können, in das Erdgeschofs, das Landgericht in das I. oder II. Obergeschofs, in welchem letzterem auch der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Räumlichkeiten zu überweisen sind. Diese Anordnung empfiehlt sich deswegen, weil bei einem Amtsgericht ein viel umfangreicherer Verkehr mit dem Publikum stattfindet, als bei einem Landgericht.

Ist mit dem Landgericht ein Amtsgericht nicht verbunden, so wird die Staatsanwaltschaft

meist im Erdgeschofs untergebracht, während dem Landgericht das I. und II. Obergeschofs verbleiben. Die Räume für die Grundbuchrichter werden zweckmäßig im Erdgeschofs anzuordnen sein.

Der Hauptraum eines Landgerichtes ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes. Derselbe wird meist in einem rückwärts liegenden Mittelbau oder in einem Seitenflügel, seltener in der Mitte der Hauptfront angeordnet, obwohl er in letzterem Falle ein günstiges Motiv für die Ausbildung der äußeren Architektur des Gebäudes

243.  
Schwur-  
gerichts-  
saal.

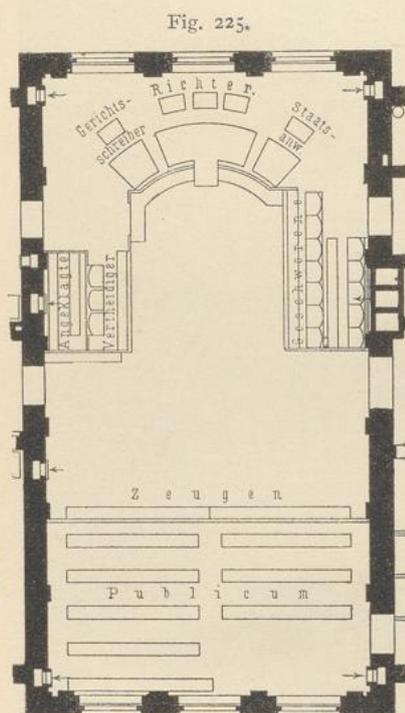


Großer Schwurgerichtssaal  
im Kriminalgerichtsgebäude zu Berlin, Stadtteil Moabit.

abgiebt. Er erhält eine Grundfläche von 140 bis 200 qm; passende Abmessungen sind  $15,5 \times 9,5$  m. Einrichtung und Ausstattung eines solchen Saales, die passendste Lage der Beratungszimmer für Richter und Geschworene zu demselben, die Lage der Thüren etc. sind aus Fig. 224 bis 226 zu ersehen.

Bei den Schwurgerichtssälen ist das schon bei Beschreibung der Einrichtung der Schöffengerichtssäle betonte Erfordernis möglichst vorteilhafter Erhellung von äußerster Wichtigkeit. Hier, wo es sich häufig um die Entscheidung über Leben und Tod handelt, dürfen nicht allein die Mitglieder des Gerichtshofes, sondern auch die Geschworenen, Ankläger, Verteidiger und Zeugen, die mit angestrengtester Aufmerksamkeit oft stundenlang ohne Unterbrechung den

Verhandlungen folgen müssen, darin durch die Mittel zur Erhellung des Raumes nicht gestört werden. Die Fenster, bezw. die Beleuchtungskörper, sind daher in solcher Weise anzubringen, daß sämtliche an den Verhandlungen Beteiligten nicht in das Licht schauen müssen, das Auge somit durch die Strahlen und die Helligkeit desselben nicht geblendet werde. Besonders störend ist die Wirkung der Beleuchtung durch Fenster in der Wand hinter den Plätzen der Richter, nicht minder solche an der gegenüber liegenden Schmalseite, wie in Fig. 223. Selbst wenn die Fensteröffnungen über Kopfhöhe angeordnet sind und das Sonnenlicht durch Vorhänge u. dergl. gedämpft einfällt, ist nicht ausgeschlossen, daß es das Auge der auf die ganze Saallänge, unmittelbar gegenüber, sitzenden Personen trifft. Zweckdienlicher ist das Anbringen von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend sein sollte, ist Deckenlicht anzuordnen. In solcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 274 u. 290 verfahren.



Schwurgerichtssaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. —  $\frac{1}{200}$  w. Gr.

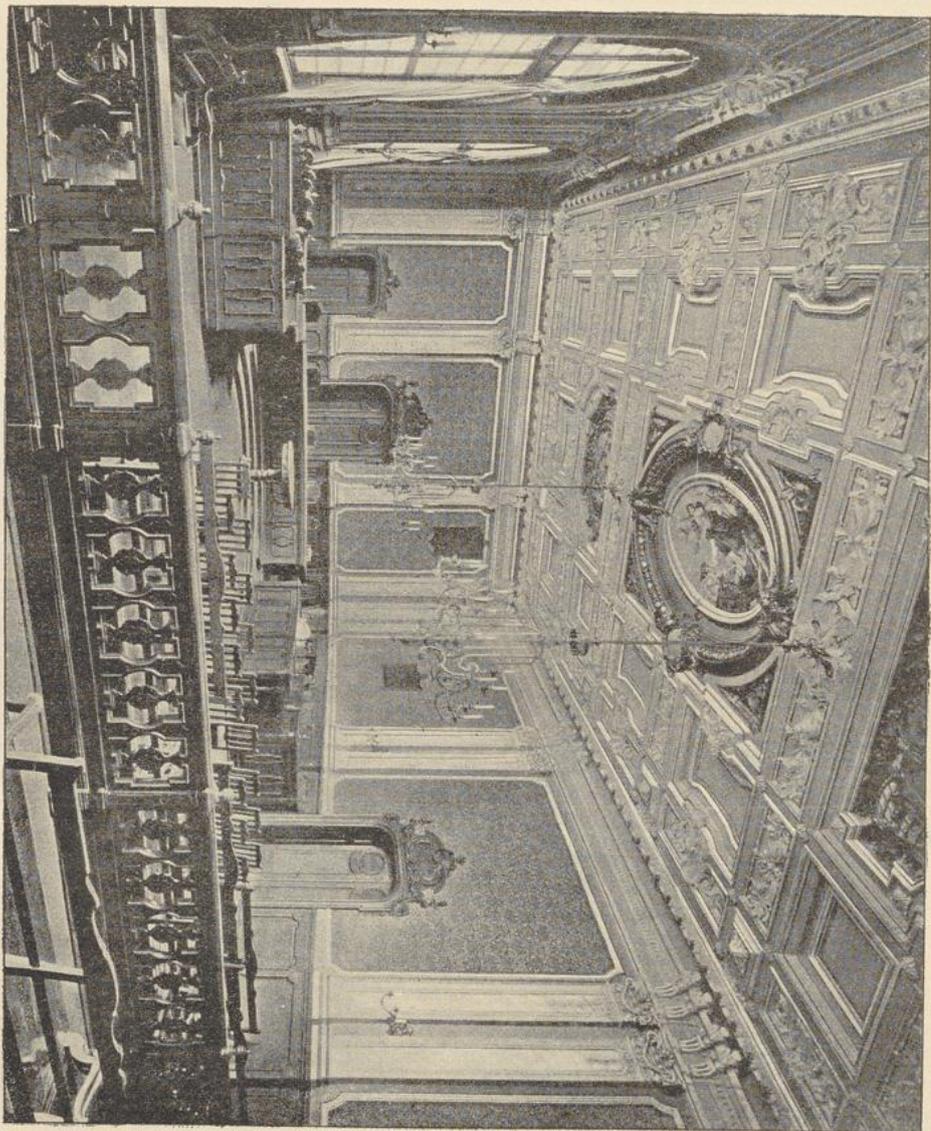
Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Daher sind für dasselbe gesonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Teile des Hauses ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäßig sind deshalb die bei den Schwurgerichtssälen des Kriminal-Justizhauses zu Hamburg<sup>304)</sup>, sowie zu Berlin, Stadtteil Moabit (Fig. 224) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publikums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, daß

<sup>304)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1896, Bl. 7.

<sup>305)</sup> Siehe den Grundriß des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

Fig. 226.

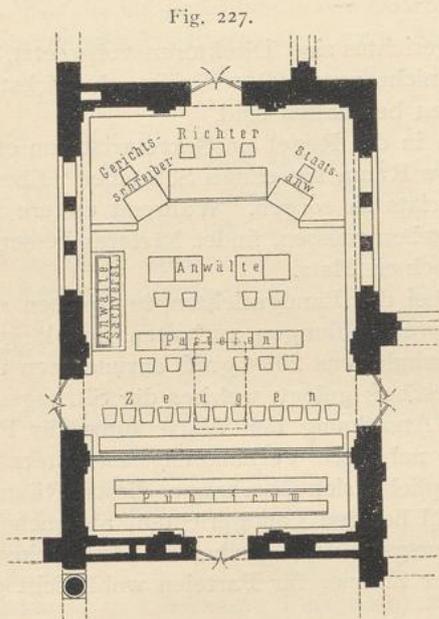


Schwurgerichtssaal im Land- und Amtsgerichtshaus zu Koblenz<sup>304</sup>).

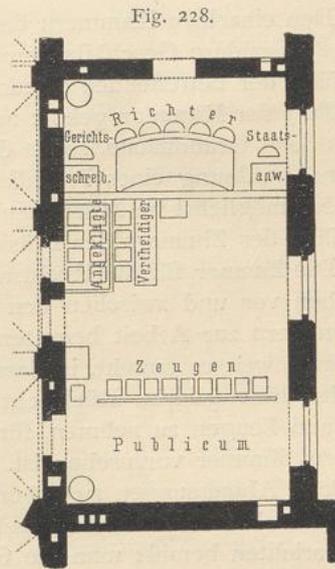
denselben die Möglichkeit gegeben sein muß, sich während der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatzgeschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

Für das Beratungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen muß dagegen eine Größe von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Beratungszimmer aus zugänglichen, von außen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Überhaupt ist darauf Bedacht

244.  
Beratungs-  
zimmer  
der Richter  
und der  
Geschworenen.



Civilkammer im Justizgebäude  
zu Dresden.



Saal der  
Strafkammer im Kriminalgerichtsgebäude  
zu Berlin, Stadtteil Moabit.  
1/200 w. Gr.

zu nehmen, daß die Geschworenen während ihrer Beratung mit niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach außen verhindert wird.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Maße giebt man dem Saal für die Civilkammer, sofern nur ein solcher Raum beim Landgericht nötig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschofs oder I. Obergeschofs untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschofs angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 227 u. 228 zu ersehen. Für ihre Lage zu den Flurgängen und den Beratungszimmern, ihre

245.  
Civilkammer-  
und  
Strafkammer-  
säle.

Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publikum, sowie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtssäle Gesagte maßgebend. Gleiches gilt für die Beratungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelnstrig und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25 qm groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, sofern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

246.  
Präsidenten-  
und  
Direktoren-  
zimmer.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Präsidenten des Landgerichtes ist eine Grundfläche von mindestens 25 qm zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15 qm Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Flurgang aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Direktoren vorgesetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20 qm Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungssäle, zu beschaffen sind.

247.  
Sekretariate.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Sekretariat von etwa 25 bis 30 qm Grundfläche, sowie der nötige Raum für einige Schreiber. Ebenso ist für Anordnung eines Präsidialsekretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Präsidenten seinen Platz.

248.  
Zimmer  
für  
Rechtsanwälte,  
Parteien  
und  
Zeugen.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25 qm groß anzunehmen und werden, soweit es angeht, in dasselbe Geschoß gelegt, welches die Sitzungssäle enthält. Eine gleiche Rücksicht ist bei Anordnung der Warteräume für Parteien und Zeugen zu nehmen, für welche nahe den Verhandlungssälen stets ein größeres Zimmer vorzusehen ist. Es empfiehlt sich überhaupt, diesen Räumen reichliche Abmessungen zu geben, sowohl bei den Landgerichten, als auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten. Selbst bei den kleinsten Amtsgerichten bemißt man die Größe der Zimmer für Parteien wohl nicht geringer als auf 20 qm.

249.  
Botenzimmer.

Die Zimmer der Gerichtsboten sind in den einzelnen Geschossen in der Nähe der Sitzungssäle so anzuordnen, daß sie vom Publikum leicht aufgefunden werden können.

250.  
Räume  
der Staats-  
anwaltschaft.

Die Geschäftsräume für die Staatsanwaltschaft werden, wie oben schon bemerkt, entweder im Erdgeschoß oder im II. Obergeschoß untergebracht.

Hinsichtlich der für dieselben zu wählenden Abmessungen kann auf das über die Größe der Zimmer für den Präsidenten, die Direktoren und die zugehörigen Sekretariate des Landgerichtes Gesagte als maßgebend verwiesen werden; nur müssen die Sekretariate der Staatsanwaltschaft verhältnismäßig geräumiger sein; auch ist da, wo nach der neuen Gerichtsverfassung der größte Teil der Akten in Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt wird, für eine besonders geräumige Registratur zu sorgen.

251.  
Räume  
der  
Untersuchungs-  
richter.

Die für den Untersuchungsrichter bestimmten Geschäftsräume legt man in neuerer Zeit gern in die Gefängnisse selbst, weil das Vorführen der Gefangenen nach dem Gerichtshause mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Wo dies aber unthunlich erscheint, sind jene Räume im Erdgeschoß unterzubringen, und zwar gewöhnlich in einem Seiten- oder Hinterflügel in der Nähe der für die

Angeklagten bestimmten Treppe und des damit verbundenen Ausganges nach dem Hofe.

Dem Verhörzimmer ist eine Grundfläche von nicht unter 25 qm, dem Sekretariat eine solche von etwa 20 qm zu geben. Letzteres wird entsprechend zu vergrößern sein, wenn mehrere Untersuchungsrichter nur ein Sekretariat haben. In der Nähe des Verhörzimmers ist stets mindestens eine Haftzelle vorzusehen.

Zur Vereinigung sämtlicher Direktoren und Landgerichtsräte behufs Abhaltung von Plenarsitzungen ist sodann bei jedem Landgericht ein größerer Raum zu beschaffen, welcher bei einer Gesamtzahl von beispielsweise 24 Direktoren und Räten eine Grundfläche von immerhin 60 qm haben muß. Über Einrichtung solcher Sitzungssäle ist in Teil IV, Bd. 4 (Art. 432, S. 336<sup>306)</sup> dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden.

Für die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes gilt dasselbe, was bei den Landgerichten bezüglich der Lage, Abmessungen und Einrichtungen der Verhandlungssäle und Beratungszimmer, der Arbeitszimmer des Präsidenten und der Direktoren (Senatspräsidenten), der Sekretariate, Registraturen etc. angeführt wurde. Auch für den Oberstaatsanwalt ist ein größeres Geschäftszimmer mit Vorzimmer einzurichten, desgleichen eine Kanzlei mit Registratur.

Über die Höhe der verschiedenen Geschäftsräume in den Gerichtshäusern läßt sich das Nachstehende sagen. Sofern das Sockel-, bzw. Kellergeschoß zu Wohnzwecken dienen soll, wird demselben eine Höhe von mindestens 3,0 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) gegeben, und selbst wenn sich keine Wohnungen in diesem Geschoß befinden, wird die Höhe ungeru unter 2,8 m angenommen.

In den oberen Geschossen geht man auch bei den Geschäftshäusern für kleine Amtsgerichte, soweit Richterzimmer, Diensträume etc. in Frage kommen, nicht unter das Maß von 4,0 m im Erdgeschoß und 4,3 m im I. Obergeschoß (von Oberkante zu Oberkante Fußboden), während man dem Schöffengerichtssaal eine Höhe von mindestens 4,5 m im Lichten giebt. Nur wenn, wie es zuweilen vorkommt, im Erdgeschoß Räume für Gefangene unterzubringen sind, ist die Höhe — den zu stellenden Anforderungen entsprechend — auf 3,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) zu ermäßigen. In diesem Falle wird im Erdgeschoß neben den Zellen für Gefangene gewöhnlich nur noch die Wohnung des Wärters angeordnet.

In den Geschäftshäusern für Landgerichte werden die Geschoßhöhen etwas reichlicher bemessen, und zwar sind als Durchschnittshöhen festzuhalten: für das Erdgeschoß 4,3 m, für das I. Obergeschoß 4,8 m und für das II. Obergeschoß 4,3 m, von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen.

Größere Höhen erhalten die Sitzungssäle. Bei Ausführung derselben kommt es vor allem darauf an, Anordnungen zu treffen, welche für gutes Hören möglichst förderlich sind. In dieser Beziehung ist ebenso wohl die Form der Decke, als auch die Höhe des Raumes von Einfluß. Für die Schwurgerichtssäle, deren lichte Höhe nicht viel über 6,0 m zu bemessen ist, hat sich eine wagrechte, in Holz hergestellte Decke besonders bewährt.

Die Säle für die Civil- und Strafkammern sind bei gleicher Form der Decke, ihrer kleineren Grundfläche entsprechend, niedriger zu halten. Hier genügt schon ein liches Maß von 4,5 m; jedoch erhöht man dasselbe gern auf 5,0 m.

252.  
Saal  
für  
Plenar-  
sitzungen.

253.  
Räume  
des  
Oberlandes-  
gerichtes.

254.  
Höhe  
der  
Räume.

<sup>306)</sup> 2. Aufl.: Art. 146, S. 117.

255.  
Heizung  
und  
Lüftung.

Die Heizung der Geschäftsräume erfolgt in den kleineren und mittleren Gerichtshäusern fast immer durch Öfen, und zwar werden je nach den örtlichen Verhältnissen Kachelöfen oder eiserne Öfen verwendet. Dabei werden, insbesondere wenn in den zu heizenden Zimmern Akten aufzubewahren sind, die Öfen, wenn es irgend angeht, so gestellt, daß sie von außen geheizt werden können.

Auch in den Sälen des Schöffengerichtes, der Straf- und Civilkammern kommt nicht selten nur Ofenheizung in Anwendung, wogegen für die Schwurgerichtssäle, der nötigen Lüftung wegen, häufig der Feuerluftheizung der Vorzug gegeben wird, die dann gewöhnlich auch auf die Beratungszimmer der Geschworenen und Richter ausgedehnt wird. Da diese Räume nur zeitweise benutzt werden, so empfiehlt es sich, die Luftheizung mit Umlauf und für die Lüftung einen einfach konstruierten Saugschlot anzulegen.

In den Zimmern der Richter, der Gerichtsschreibereien etc. werden besondere Vorkehrungen zur Lüftung meist nicht vorgesehen; dagegen werden zu diesem Zwecke in den mit Ofenheizung versehenen Sitzungssälen zwei oder mehrere Abluftrohre von mindestens  $25 \times 25$  cm Querschnitt angeordnet, deren Wirkung noch durch aufgesetzte Saugköpfe etc. verstärkt werden kann.

In größeren, mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigenden Gerichtshäusern, welche häufig mit dem Namen eines Justizpalastes bezeichnet werden, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eine Sammelheizung, schon der Reinlichkeit wegen, welche letztere durch den Transport der Brennstoffe beeinträchtigt wird, aber auch behufs leichterer Überwachung und Regelung des Heizgeschäftes und um der bei zweckmäßiger Einrichtung in Aussicht zu nehmenden Kostenersparnis willen.

Ganz besonders empfiehlt sich die Dampfwasserheizung, bei deren Anwendung sowohl die Geschäftshäuser, als auch die mit diesen verbundenen Gefängnisse von einer Feuerstelle aus geheizt werden können, auch die Heizung in sehr kalten Tagen leicht gesteigert und in den einzelnen zu heizenden Räumen ebenso leicht geregelt werden kann, sowie es auch möglich ist, hiermit zugleich die ökonomischen Bedürfnisse der Gefängnisse bezüglich einer zweckmäßigen Koch-, Wasch- und Badeeinrichtung mit dem geringsten Kostenaufwand zu befriedigen.

256.  
Konstruktion  
und  
Ausstattung.

Bei der Ausführung des Inneren der Gerichtshäuser ist vor allem eine einfache, aber gediegene Ausführung anzustreben; dabei sind für die Abstufungen im Grade der Durchbildung die gleichen Gründe, wie sie noch bei der Außenarchitektur anzuführen sein werden, maßgebend.

Das Kellergeschoß, die zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Räume, die Flurhallen, die Flurgänge und der Abschluß der Treppenhäuser im Dachboden sind mit Gewölben zu überdecken. Bei Geschäftshäusern von ganz geringem Umfang kann hiervon abgesehen werden. Die Decken der übrigen Räume können aus Holz hergestellt und in den Geschäftsräumen glatt geputzt werden. Über den Sälen der Schwurgerichte, Strafkammern etc. können dagegen Decken in Holztafelungen angewendet werden, welche durch Unterzüge in Felder geteilt sind. Wenn über den Sälen Registraturen oder sonstige Geschäftsräume liegen, in denen größere Mengen von Akten aufbewahrt werden oder welche die Ausführung von massiven Scheidewänden bedingen, so kann die Ausführung von Eisenkonstruktion angewendet werden, an welche dann die Holzdecken anzuhängen sind.

Im Anschluß an die überwölbten Flurhallen und Flurgänge sind sämtliche Treppen massiv, teils aus besonders harten Hausteinen frei tragend oder mit Eisenunterstützung, teils gewölbt aus Backsteinen oder Hausteinen herzustellen. Selten dürften sich gußeiserne oder schmiedeeiserne Treppen empfehlen, während hölzerne durchaus zu vermeiden sind. Die Fußböden sämtlicher Geschäftsräume sowohl, als auch der Verhandlungssäle, sind, wenn möglich, aus Eichenholz herzustellen. Für die Flurgänge und Vorhallen dagegen ist ein Belag von harten Thon- oder Steinplatten, Asphalt oder Terrazzo zu empfehlen.

Die Wände der Säle werden auf eine Höhe von 1,5<sup>m</sup> mit Brüstungen (Panneelen) versehen, welche zu ölen oder mit Ölfarbe holztonartig anzustreichen sind, während der übrige Teil der Wand mehr oder minder einfach mit Leim- oder Wachsfarbe gemalt wird. In den Geschäftsräumen werden die Wandungen mit Leimfarbe angestrichen und mit Linien und Streifen verziert, in den Zimmern der Präsidenten und Richter aber tapeziert.

Die Vorhallen, Flurgänge und Treppenhäuser sind in hellen Tönen zu halten. Von den inneren Thüren sind jedenfalls diejenigen der Hauptzugänge zu den Sälen als Flügelthüren mit etwa 1,4<sup>m</sup> Breite und 2,7<sup>m</sup> Höhe auszuführen; die übrigen können einflügelig, etwa 1,0<sup>m</sup> breit und 2,1<sup>m</sup> hoch hergestellt werden. Verdachungen erhalten in der Regel nur die Thüren der Sitzungssäle; hierbei ist auf die gute Befestigung derselben wohl zu achten.

Sämtliche Geschäftsräume, einschließlic der Säle, sind mit Doppelfenstern zu versehen. Für die Flurgänge, Treppenhäuser und Flurhallen genügen einfache Fenster. Die Fensterbrüstungen sind in den Geschäftszimmern etwa 0,80<sup>m</sup>, in den Sitzungssälen dagegen mindestens 1,25<sup>m</sup> hoch zu machen.

Wie beim gesamten inneren Ausbau eine Abstufung der Formenentwicklung nach der Bedeutung der Gerichte anzustreben ist, so auch beim Mobiliar; dies ist insbesondere in den größeren Gerichtshäusern angezeigt, in welchen mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigt sind.

In Hinsicht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Äußeren von Einfluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bauteile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Fassaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptsächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Fassaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Einteilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

257.  
Äußere  
Gestaltung.

## c) Fremdländische Gerichtshäuser.

Von † Dr. HEINRICH WAGNER.

258.  
Gerichtshäuser  
in  
Frankreich.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit derjenigen des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, soweit sie Einfluß auf die baulichen Anlagen haben, des näheren auszuführen, um so weniger, als die baulichen Bedürfnisse da, wo öffentliches und mündliches Verfahren und die Aburteilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Daher werden die nachfolgenden Mitteilungen genügen, um einen allgemeinen Überblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Hauptfordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

In Frankreich lassen sich drei Klassen von Gerichtshäusern unterscheiden<sup>307)</sup>:

1) Die unterste Klasse umfaßt die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (*Tribunaux de 1<sup>re</sup> instance*), zugleich Civil- und Strafkammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*Chef lieu d'arrondissement judiciaire*).

2) Zur zweiten Klasse der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche aufser dem Tribunal erster Instanz, einen Assisenhof enthalten und in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*Chef-lieu judiciaire d'un département*) erforderlich sind.

3) Die dritte Klasse endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisenhof, sowie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appellhof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugeteilt ist, notwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach französischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer und Friedensgericht (*Justice de paix*) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vorteile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu sein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der *Mairie* untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch für das Friedensgericht, gleichwie im Saale der Civilkammer des Tribunals 1. Instanz die Verhandlungen in Strafsachen stattzufinden pflegen. Demgemäß ist die Einrichtung der Säle zu treffen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 268, 285 u. 286 verwiesen wird. Die Ausrüstung eines Assisensaales veranschaulicht Fig. 229<sup>308)</sup>.

259.  
Gerichtshäuser  
in  
England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Überlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsverfahren angepaßt sind, zeigen manche Eigentümlichkeiten, durch die sie sich von denjenigen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizeigerichtshäuser (*Police-courts*), die zur Ausübung der Ortsjustiz und für die Polizeiverwaltung dienen.

Sie enthalten einen Verhandlungssaal, zuweilen mehrere solcher<sup>309)</sup>, mit den zugehörigen Geschäftsräumen, als: Beratungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Sekre-

<sup>307)</sup> Siehe: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

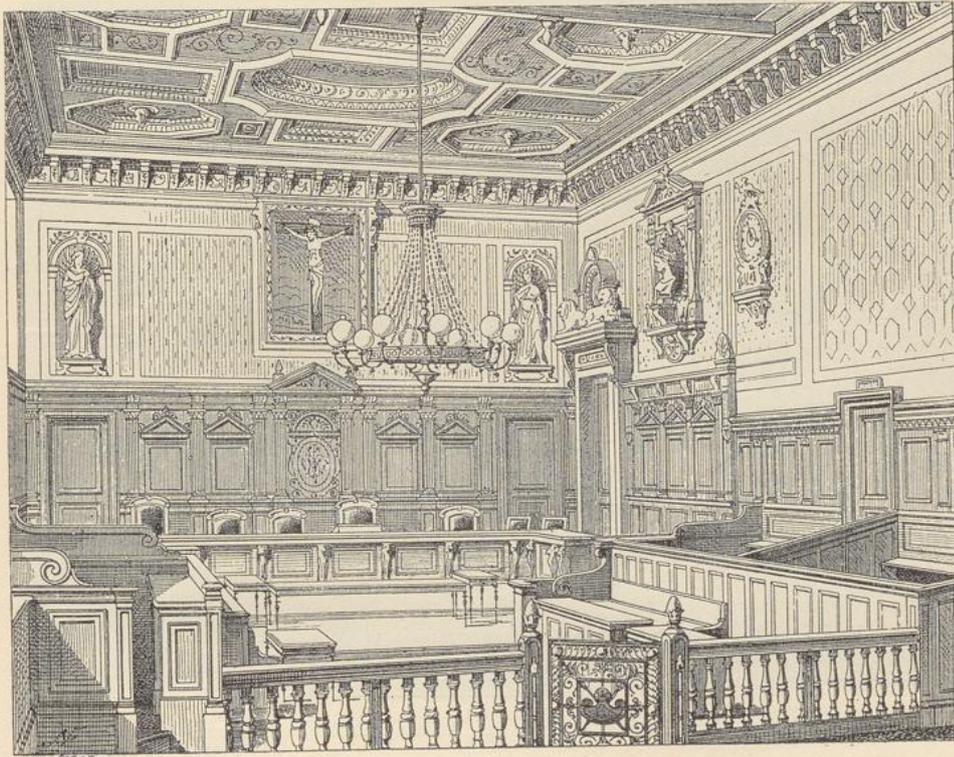
<sup>308)</sup> Faks.-Repr. nach: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice.* Paris 1880. S. 37.

<sup>309)</sup> Siehe: *New police-courts and station, Bow-street, London. Builder,* Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungssaales im Grundriß angegeben ist).

tariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartchalle etc., außerdem Haftzellen, sowie die Diensträume des Polizeiamtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind sodann die in den Grafschaften und einzelnen Städten stehenden Landgerichtsgebäude (*County-courts*), welche die Kammer für Civilsachen (*Civil court*), sowie die Kammer für Strafsachen (*Crown court* oder *Criminal court*) enthalten. Beide sind für Zwecke der Assisen (*Assizes*) erforderlich, d. h. für die periodischen Sitzungen, welche von den Richtern des Hohen Gerichtshofes auf Rundreisen, gewöhnlich zwei oder dreimal jährlich, abgehalten werden. Im Saale des Kron- oder Kriminalgerichtshofes finden ferner die Vierteljahrssitzungen (*Quarter sessions*) für die einzelnen Landbezirke

Fig. 229.



Assisensaal im Justizpalast zu Paris<sup>308</sup>).

in denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen urteilen, statt; auch pflegen darin die nach Erfordernis anberaumten Sitzungen in Sachen von untergeordneter Bedeutung (*Petty sessions*) abgehalten zu werden.

Weiteren Aufschluß über Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern in Großbritannien und Irland giebt die unten bezeichnete Quelle<sup>310</sup>). Daraus ist das Folgende entnommen.

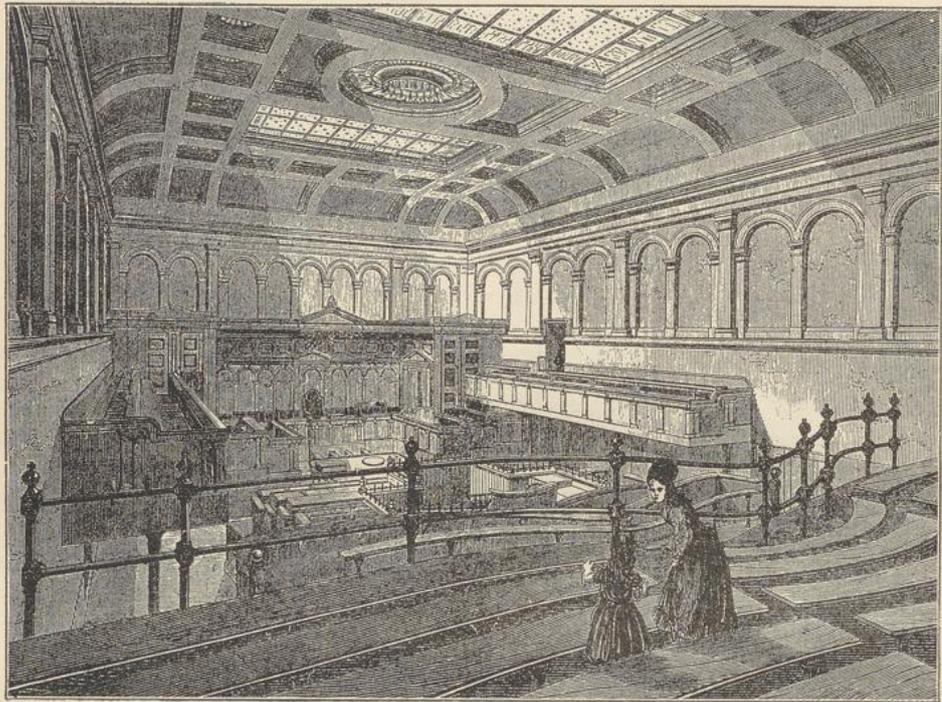
Diese Gerichtshäuser, welche nicht allein die Kammern mit allen zugehörigen Geschäftsräumen, sondern oft auch Säle für öffentliche Versammlungen, Wahlräume, fiskalische und sonstige öffentliche Bureaus etc. umfassen, pflegen außer dem Sockelgeschofs ein Erdgeschofs und Obergeschofs zu enthalten. In das Erdgeschofs sind die Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe zu legen; im Obergeschofs können die Beratungszimmer der Geschworenen und andere für öffentliche Zwecke bestimmte Räume angeordnet werden; in das Sockelgeschofs gehören Hauswartwohnung, Haftzellen

<sup>310</sup>) *The construction of court-houses and county goals.* *Building news*, Bd. 28, S. 163.  
Handbuch der Architektur. IV. 7, a. (2. Aufl.)

und, womöglich, ein Verbindungsgang zwischen letzteren und dem Gefängnis, ferner Warteräume für Gefängenaufseher und eine zur Saalabteilung für die Angeklagten führende Treppe. Eine Wartehalle von 100 bis 150 qm mit den nötigen Vor- und Bedürfnisräumen ist erforderlich.

Für die Einrichtung des Sitzungssaales des Kron- und Kriminalgerichtshofes (siehe die Abbildung in Fig. 230<sup>311)</sup> ist vor allem die Anordnung des Platzes für die Richter (*Bench*) maßgebend. Hiernach ist die Einteilung der Plätze für die Großjury (*Grand-jury-box*) und anderer Abteilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistratsmitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Krongerichtsschreiber (*Clerk of the crown*), und nächst ihm sollten die Zeugen und die Kleinjury (*Petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abteilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtsschreiber mit dem Richter leicht ver-

Fig. 230.

Saal des Kriminal-Gerichtshofes im Assisengebäude zu Durham<sup>311)</sup>.

kehren kann. Der Platz des Krongerichtsschreibers dient zugleich dem Friedensgerichtsschreiber (*Clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistratsgerichtsschreiber bei Kleinigkeitsgerichtssitzungen (*Petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungsberichterstatter erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Anklagebank (*Dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Überwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammersaal bedarf der Großjurybank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im übrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammersaal eingerichtet sein. — Das Beratungszimmer der Großjury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbissraum mitunter angereiht. Der Sekretär der Geschworenen soll laut Parlamentsakte über zwei Zimmer, sowie über einen feuersicheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschos erforderlich.

<sup>311)</sup> Faks.-Repr. nach: *Builder*, Bd. 28, S. 67.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburg und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellationsgerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abteilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justizsysteme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

#### d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

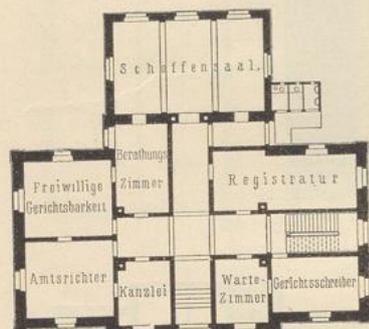
Von † THEODOR v. LANDAUER & † DR. HEINRICH WAGNER<sup>312)</sup>.

##### 1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlafs der 1877 vom Reichstage angenommenen Justizgesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 224, S. 241 gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängnis, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängnis einteilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 229 (S. 243), 4 Stufen zu unterscheiden.

260.  
Deutsche  
Gerichtshäuser.

Fig. 231.



Erdgeschofs. — 1/500 w. Gr.  
Amtsgerichtshaus zu Neckar-  
bischofsheim<sup>313)</sup>.

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte I. Stufe mit getrennt liegendem Gefängnis gehört dasjenige in Neckarbischofsheim (Fig. 231<sup>313)</sup>.

261.  
Häuser für  
Amtsgerichte  
I. Stufe:  
Beispiel  
I.

Sämtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschofs des im Grundriß I-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptachse, bzw. Querachse geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptachse gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Beratungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Gerichtsschreibers und Registratur. Das Obergeschofs enthält die Wohnung des Amtsrichters, zu der man durch einen eigenen, unter dem

Treppenruheplatz angebrachten Eingang gelangt. Die Stockwerkshöhen (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) sind 4,3 m im Erdgeschofs und 4,0 m im Obergeschofs. Die überbaute Grundfläche beträgt rund 400 qm, der Rauminhalt des Gebäudes (von Erdboden bis Oberkante Hauptgesims gemessen) rund 3400 cbm; 1 cbm kostete 16,84 Mark.

Als Baustoff ist für die Außenmauern der rote Sandstein der Gegend verwendet, und zwar sind Gesimsplatten, Gurten, Fenstereinfassungen, Eckquader und Sockel aus Haustein, die glatten Wandflächen aus Bruchsteinmauerwerk mit Spritzbewurf hergestellt.

Bei den preussischen Amtsgerichtshäusern sind mehrere, unter dem Einflusse ganz ähnlicher Anforderungen und ziemlich übereinstimmender örtlicher Verhältnisse geschaffene Typen zu erkennen.

Als Typus einfacher Art ist das Amtsgerichtshaus der kleinen Stadt Balve in Westfalen zu bezeichnen (Fig. 232 bis 234<sup>314)</sup>, der auf einem Bauplatz von sehr beschränkter Breitenabmessung, mit der Schmalseite gegen die Strafe zu-

262.  
Beispiel  
II.

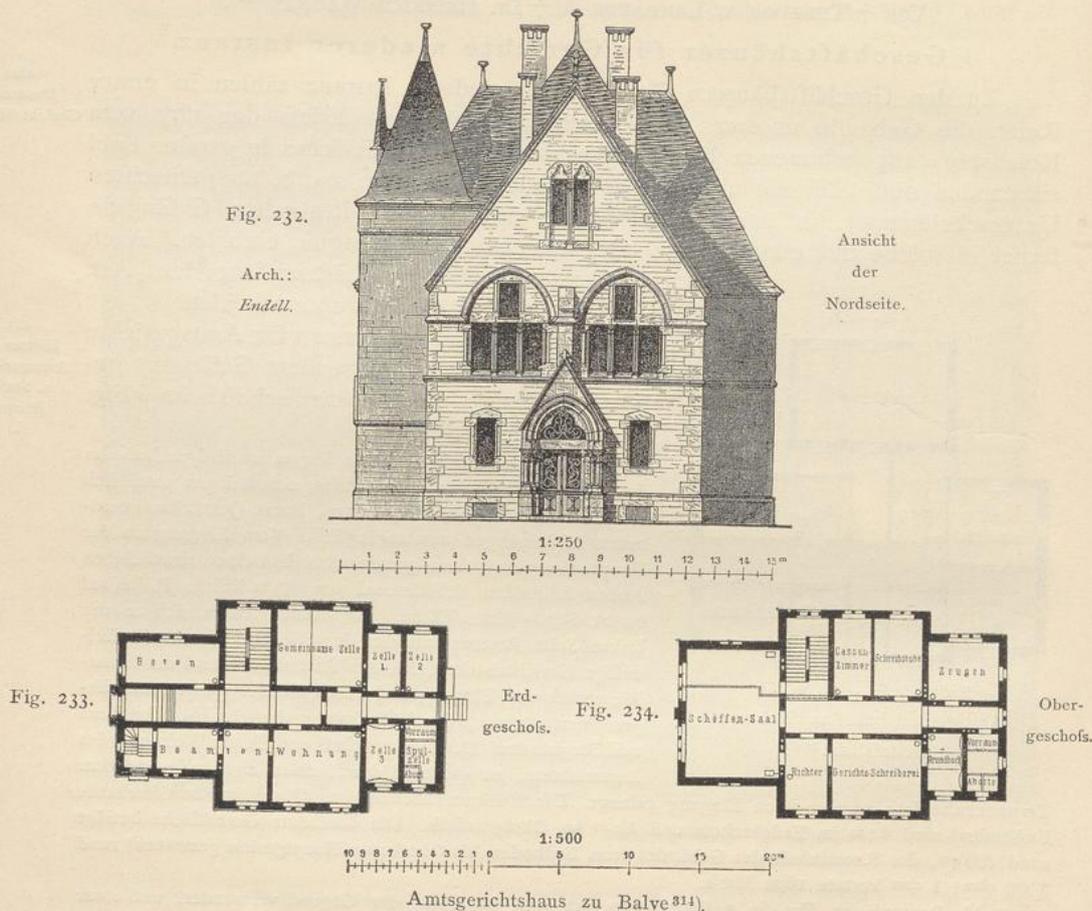
<sup>312)</sup> In der vorliegenden 2. Aufl. umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

<sup>313)</sup> Nach den von Herrn Baudirektor Helbling in Karlsruhe zur Verfügung gestellten Originalzeichnungen.

<sup>314)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 87.

gekehrt, errichtet werden mußte. Es galt somit, einen Tiefbau mit schmaler Eingangsfront herzustellen, und demgemäß sind Grundriffsbildung und Gestaltung des Gebäudes angeordnet.

Das Amtsgericht zu Balve ist ein solches I. Stufe, also nur mit einem Amtsrichter besetzt. Das Haus ist mit eingebaute Gefängnis versehen und hat außer dem Kellergeschoß noch zwei Geschosse. Das Erdgeschoß enthält die Hauswartwohnung, ein Botenzimmer und die Gefängniszellen, nämlich eine gemeinsame und drei Einzelzellen. Zur Wohnung gehört noch die im Kellergeschoß liegende Küche nebst Vorratsraum, nach welchen eine besondere kleine Treppe hinunterführt. Ein Mittelflur durchschneidet der Tiefenrichtung nach das ganze Gebäude; er wird durch eine starke Quer-



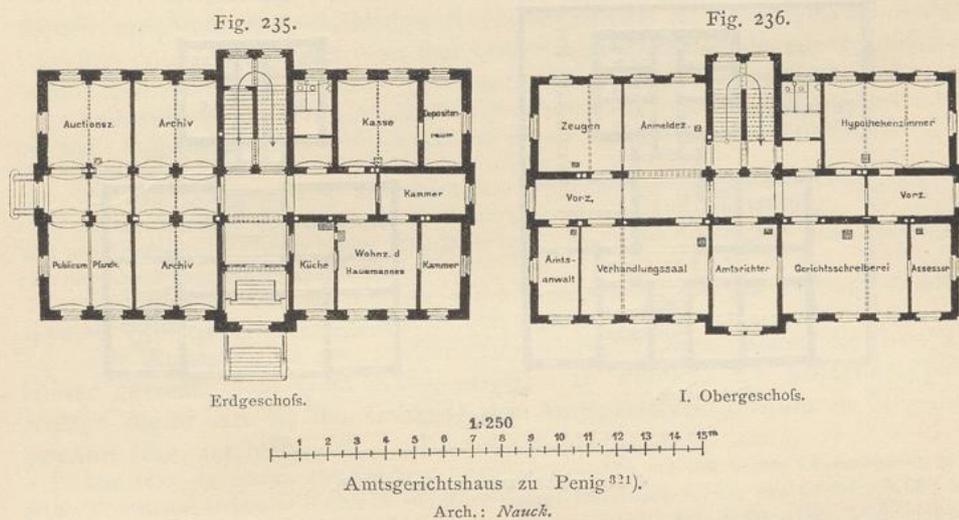
wand mit Thür in zwei Teile geschieden; durch den hinteren, zwischen den 4,00 m langen, 2,25 m breiten Einzelzellen gelegenen Teil, der die geringste zulässige Breite von 1,50 m erhalten hat, gelangt man an der Rückseite des Gebäudes in den Gefängnishof. Neben dem betreffenden Ausgang ist in dieser rückseitigen Mauer ein Kellerhals angebracht, der den Zugang zu der im Kellergeschoß angeordneten Strafzelle bildet. Außerdem liegen im Keller noch Gelasse für Brennstoff, ein Bade- und ein Tonnenraum, im Erdgeschoß noch eine Spülzelle nebst Abort. Durch die steinerne, mit massiver Mittelwand angelegter Treppe gelangt man zum Obergeschoß. Über dem Hauseingang und den beiderseitigen Nebenräumen desselben erstreckt sich der auf das geringste Maß von 8,60 × 6,50 m eingeschränkte Schöffensaal, der durch drei Thüren, eine für das Gericht, eine für Angeklagte und Zeugen und eine für das Publikum bestimmt, zugänglich ist; die letztere öffnet sich auf den Austritt der Treppe. Im übrigen enthält das Obergeschoß das Zimmer des Amtsrichters, zugleich Beratungszimmer des Schöffengerichtes, ferner eine Schreibstube nebst einem für diesen Fall besonders ge-

wünschten Kassenraum, den Raum für die Grundbücher, ein Zeugenzimmer und Aborte. Der Grundbuchsraum, ebenso die Einzelzellen im Erdgeschloß sind überwölbt. — Die Geschosshöhen betragen, einschl. der Decken, im Keller 2,80, im Erdgeschloß 3,90 und im Obergeschloß 4,00 m; dabei ist der Raum des Schöffensaales noch um 1 m in das Dach hineingebaut, so daß sich für ihn eine Höhe von 5,00 m ergibt. Die überbaute Grundfläche beträgt nur rund 270 qm, der Rauminhalt rund 2300 cbm für das Gebäude (letzteren vom äußeren Erdboden bis Gesims-Oberkante gerechnet).

Als Baustoff ist für die Außenmauern Bruchstein, für die Ecken und Architekturteile, sowie für das Treppenhaus Sandstein, für die Dachdeckung deutscher Schiefer auf Schalung angewendet. Die Fenstereinteilung und architektonische Gliederung, gleichwie die gesamte Erscheinung im Äußeren sind durchweg im Einklang mit der Anordnung im Inneren. Der innere Ausbau ist möglichst einfach durchgeführt; der Schöffensaal hat eine glatt verschaltete Holzdecke und einen niedrigen Wandschrank von Holz. Die Heizung erfolgt durch Ofen in den Zimmern, mit denen, insoweit erforderlich, eine einfache Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Entwurf zu diesem Gebäude wurde in der Abteilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nach den Angaben *Endell's* ausgearbeitet.

Andere preussische Amtsgerichte mit nur einem Amtsrichter sind diejenigen zu Xanten<sup>315)</sup>, Gollub<sup>316)</sup>, St. Vith<sup>317)</sup>, Hessisch-Lichtenau<sup>318)</sup>, Driesen<sup>319)</sup> etc.



Amtsgerichtshaus zu Penig<sup>321)</sup>.

Arch.: *Nauck*.

Ein sächsisches Amtsgerichtshaus, nämlich dasjenige zu Penig, ist durch die beiden Grundrisse in Fig. 235 u. 236<sup>321)</sup> veranschaulicht. Dasselbe wurde 1884—85 nach den Plänen von *Nauck* ausgeführt.

Dieses Gebäude stellt sich als ein geschlossener, nur durch schmale, nach allen vier Seiten vorspringende Mittelvorlagen belebter, dreigeschossiger Baukörper von 27,87 m Länge und 15,87 m Breite dar. Die Stockwerkshöhen betragen, das Kellergeschloß mitinbegriffen, 3,95, 3,90, 4,00 und 3,85 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden). Die Verteilung der Räume im Erdgeschloß und im I. Obergeschloß geht aus Fig. 235 u. 236 ohne weiteres hervor. Das Kellergeschloß enthält Kohlengelasse, einen Raum für ältere Akten und Wirtschaftskeller. Das II. Obergeschloß bildet die aus 7 Zimmern mit Zubehör bestehende Dienstwohnung des Amtsrichters.

<sup>315)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 84.

<sup>316)</sup> Siehe ebendas. 1884, S. 80; 1886, S. 439.

<sup>317)</sup> Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 209.

<sup>318)</sup> Siehe ebendas. 1896, S. 465.

<sup>319)</sup> Siehe: Baugwks.-Ztg. 1888, S. 40.

<sup>320)</sup> Siehe: ENDELL & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte (S. 8 u. ff.), Nr. 52.

<sup>321)</sup> Faks.-Repr. nach: Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 93.

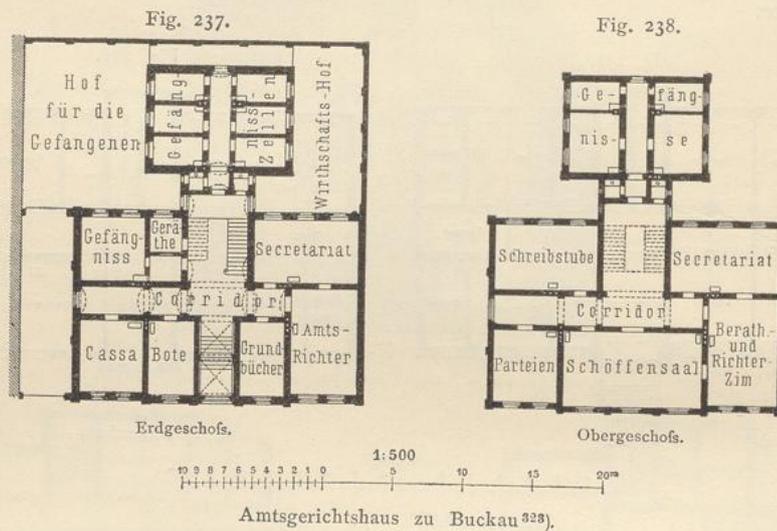
Die Außenseiten des in einfachen Renaissanceformen ausgeführten Gebäudes sind in Backsteinrohbau mit Verwendung von Haustein für die Strukturteile und für das ganze Sockelgeschoss hergestellt. Die Dächer sind mit glasierten Falzziegeln gedeckt.

Getrennt vom Amtsgerichtshaus ist ein Gefangenhaus mit Wachtmeisterwohnung errichtet. — Der Einheitspreis des Amtsgerichtshauses stellt sich zu 185 Mark für 1 qm überbauter Grundfläche und zu 15 Mark für 1 cbm umbauten Raumes<sup>222)</sup>.

Eine andere Grundriffsbildung ist u. a. beim Geschäftshaus des Amtsgerichtes der Stadt Buckau bei Magdeburg zur Anwendung gekommen. Dasselbe gehört der 2. Stufe an und ist mit angebautem Gefängnis für 25 Personen beiderlei Geschlechtes versehen. Hiernach war der Raumbedarf des Hauses zu bemessen, das außer dem Keller- noch Erdgeschoss und ein Hauptgeschoss hat.

Die Anordnung des ganz an die Grenze des rechtsseitigen Nachbargrundstückes gerückten Gebäudes ist aus den Grundrissen in Fig. 237 u. 238<sup>223)</sup> ersichtlich. In der Hauptachse sind Eingang, darüber Schöffensaal, des weiteren Treppe und Gefängnisbau angeordnet; nach der Querachse, gleichlaufend der Hauptfront des Geschäftshauses, wird dasselbe von einem zu sämtlichen Räumen in beiden Geschossen führenden mittleren Flurgang geteilt. Dies ist auch im Kellergeschoss der Fall, in welchem

264.  
Häuser für  
Amtsgerichte  
2. Stufe:  
Beispiel  
IV.



Amtsgerichtshaus zu Buckau<sup>223)</sup>.

sich eine Wohnung für den Gerichtsboten befindet. Diese, sowie die übrigen Kellerräume sind überwölbt und haben eine lichte Höhe von 3 m erhalten.

Der Fußboden des Erdgeschosses liegt im Vordergebäude 1,75 m, in dem nicht unterkellerten Gefängnisgebäude 0,60 m über dem äußeren Boden. In ersterem Gebäude beträgt die lichte Höhe der Geschosse 4,00 m, in letzterem 3,00 m. Hiernach liegt der Fußboden des ersten Geschosses im Gefängnis auf der halben Höhe des Erdgeschosses im Vordergebäude; derselbe ist somit vom Ruheplatz der Treppe aus zugänglich. Die Treppe ist aus Granit freitragend hergestellt; die Treppenruheplätze sind auf eisernen Trägern verlegt. Zur Abhaltung der Erdfeuchtigkeit ist auf den Fundamenten, oberhalb des Kellerziegelplasters, jedoch noch unterhalb der Lagerhölzer, in den mit Holzfußböden versehenen Räumen eine 1 cm starke Asphalt-Isolierschicht und in den Umfassungswandungen des Kellergeschosses eine bis zum Erdboden heraufreichende Luftschicht von 5 cm Weite angeordnet.

Das in Backstein hergestellte Gebäude ist an den Hofseiten ganz einfach, an der Vorderseite etwas reicher ausgebildet und in gelben und roten Greppiner Verblendsteinen ausgeführt. Auch die innere Ausstattung ist einfach.

Das Vordergebäude bedeckt eine Grundfläche von 282,18 qm, das Gefangenhaus eine solche von 82,81 qm. Die Baukosten berechnen sich auf 54 191,88 Mark, somit für 1 qm beider Gebäude durchschnittlich auf 148,47 Mark.

Der Entwurf und die Bauleitung waren seitens des Magistrats von Buckau *Costenoble* übertragen.

<sup>222)</sup> Nach ebendas.

<sup>223)</sup> Nach: *Baugwks.-Ztg.* 1883, S. 868.

Das im vorhergehenden beschriebene Beispiel ist dem Gebäudetypus nachgebildet, der in Preußen für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 2. Stufe mit geringen Abweichungen der Grundrissanordnung durchgeführt ist<sup>324</sup>). Hierbei dient das dem Schöffensaal angereihte Beratungszimmer zugleich als Arbeitszimmer des zweiten Richters. Verschieden von der in Fig. 237 u. 238 getroffenen Einteilung ist in der Regel die Anordnung der Treppe, die im Geschäftshaus auf eine Seite der Hauptachse gelegt zu sein pflegt und in allen anderen Fällen, Buckau ausgenommen, nicht zugleich den Verkehr im Gefängnis vermittelt. Letzteres ist vielmehr sonst immer mit einer besonderen, die einzelnen Geschosse verbindenden kleinen Treppe versehen.

Hierher gehören u. a. die Amtsgerichtshäuser 2. Stufe zu Altena<sup>325</sup>), Braunsfels<sup>326</sup>), Kempen a. Rh.<sup>327</sup>), Berncastel<sup>328</sup>), Hennef<sup>329</sup>), Cochem<sup>330</sup>), Demmin<sup>331</sup>), Peine<sup>332</sup>), Camen<sup>333</sup>) etc.

Die Herstellungskosten dieser Amtsgerichtshäuser nebst Gefängnissen sind in den unten bezeichneten Quellen<sup>334</sup>) durchschnittlich zu 140 bis 160 Mark, ausnahmsweise zu 210 bis 230 Mark für 1 qm und 13,90 bis 13,80 Mark, höchstens 19 Mark für 1 cbm angegeben.

Für Württemberg diene das in Fig. 239 bis 241<sup>334</sup>) dargestellte, nach Mayer's Plänen errichtete dreigeschossige Amtsgerichtshaus zu Ellwangen als Beispiel. Dasselbe unterscheidet sich von den bisher angeführten Anlagen vor allem dadurch, daß zwei Dienstzimmer für Untersuchungsrichter vorgesehen sind.

Im Kellergeschoß sind Wirtschaftskeller, Waschküche, ein Aktenraum und Holzställe untergebracht. Erdgeschoß und Obergeschoß enthalten die aus Fig. 240 u. 241 ersichtlichen Räume. Das II. Obergeschoß dient als Wohnung des Oberamtsrichters.

Das Sockelgeschoß und die Strukturteile der übrigen Stockwerke sind aus Haustein hergestellt; sonst sind natürlicher und Kunststein (aus Wasseralfingen) verwendet. Die Fußböden der Flurgänge sind mit Saargemünder Fliesen belegt. Das Dach ist mit englischem Schiefer eingedeckt. Die Heizung geschieht durch eiserne Regulierfüllöfen.

Die Kosten des Gebäudes betragen 90000 Mark, demnach für 1 qm überbauter Grundfläche 236,84 Mark und für 1 cbm umbauten Raumes 16,33 Mark.

Für Amtsgerichte von größerem Geschäftsumfange pflegen die Geschäftshäuser getrennt vom Gefängnisse errichtet zu werden. Als einfache typische Anlage dieser Art ist das Gebäude des Amtsgerichtes 3. Stufe zu Merseburg gewählt (Fig. 242 bis 244<sup>335</sup>).

Das 1882—84 erbaute Geschäftshaus bildet im Grundriß ein mit seiner Längsrichtung an der StraÙe (PoststraÙe) stehendes Rechteck von 37,2 m Länge und 15,9 m Breite, aus welchem in der Mitte der Vorder- und Hinterfront ein 11,3 m, bzw. 4,8 m langer Risalit hervortritt. Das Gebäude besteht aus dem gewölbten Sockelgeschoß mit 1,8 m hoher Plinthe, einem 4,0 m hohen Erdgeschoß und einem 4,3 m hohen Stockwerk darüber und enthält im Kellergeschoß Räume für BrennstoÙ, Pfandstücke und zurückgelegte Akten; im Erdgeschoß, auÙer der Wohnung für den Hauswart, die Geschäftsräume zweier Amtsrichter, je ein Zimmer für den Hauswart, die Grundbücher, Parteien und Zeugen, sowie

<sup>324</sup>) Vergl.: Beschreibung der Amtsgerichtshäuser mit angebauten Gefängnissen zu Berlinchen etc. (in: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 538), zu Ekin (ebendas. 1882, S. 143), zu Schwiebus (ebendas. 1884, S. 81), zu Blankensee (ebendas. 1884, S. 83), zu Kappeln, zu Isenhagen (ebendas. 1885, S. 135) und zu Briesen (in: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 53).

<sup>325</sup>) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 89.

<sup>326</sup>) Siehe ebendas. 1890, S. 461.

<sup>327</sup>) Siehe ebendas. 1891, S. 85.

<sup>328</sup>) Siehe ebendas., S. 253.

<sup>329</sup>) Siehe ebendas., S. 170.

<sup>330</sup>) Siehe ebendas. 1894, S. 129.

<sup>331</sup>) Siehe ebendas. 1895, S. 399.

<sup>332</sup>) Siehe ebendas., S. 23.

<sup>333</sup>) Siehe ebendas. 1896, S. 370.

<sup>334</sup>) Faks.-Repr. nach: LAMBERT & STAHL. Privat- und Gemeindebauten. II. Serie. Stuttgart 1887—88. Heft 7

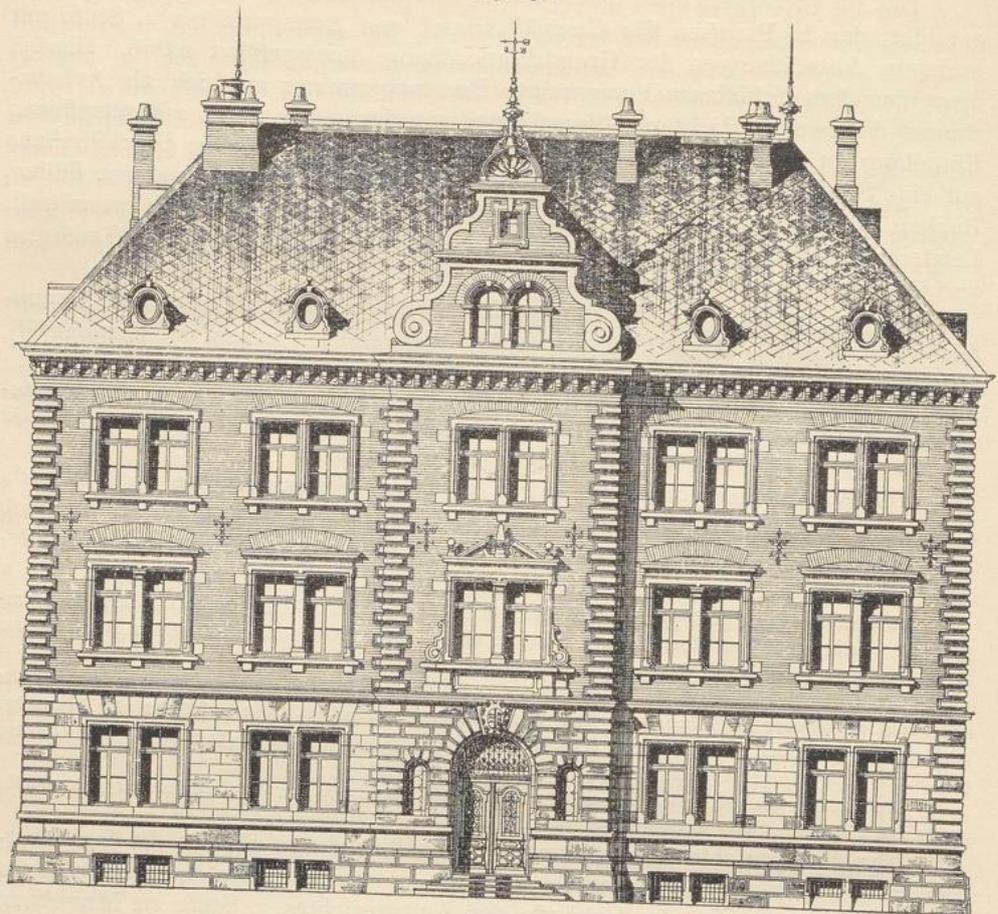
Bl. 2—4.

<sup>335</sup>) Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 82.

265.  
Beispiel  
V.

266.  
Häuser für  
Amtsgerichte  
3. Stufe:  
Beispiel  
VI.

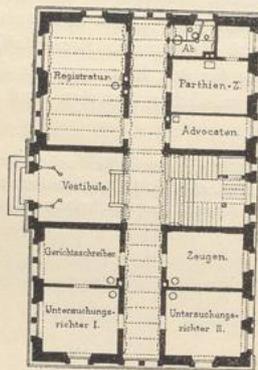
Fig. 230.



Schauseite.

1/250 w. Gr.

Fig. 240.



Erdgeschoss.

Fig. 241.



I. Obergeschoss.

Amtsgerichtshaus zu Ellwangen 334).

Arch.: Mayer.

Fig. 242.

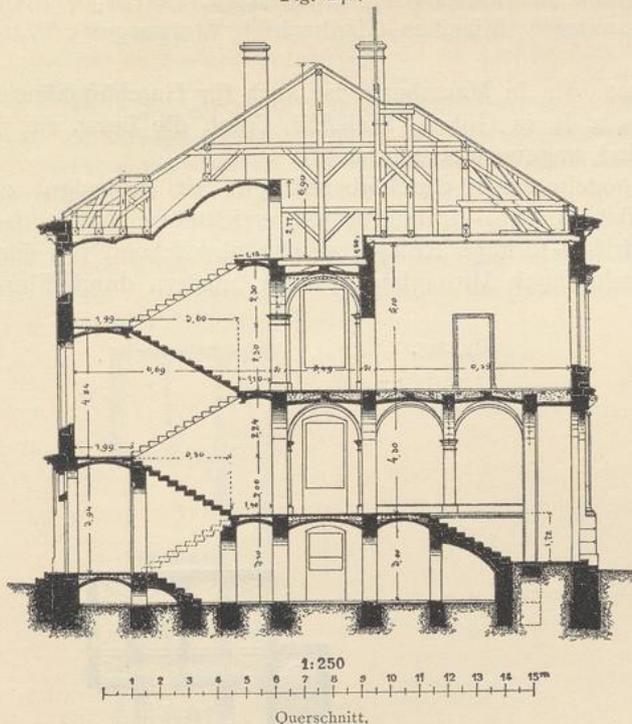


Fig. 243.

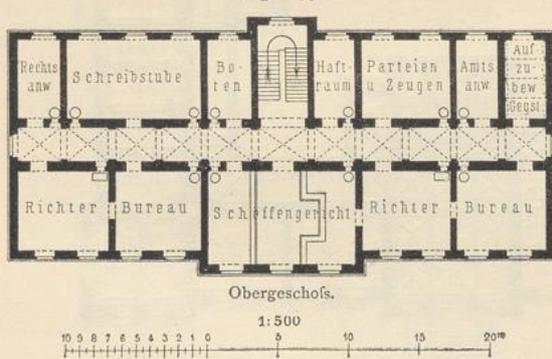
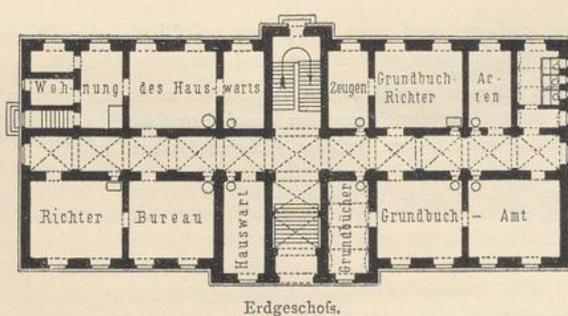


Fig. 244.

Amtsgerichtshaus zu Merseburg<sup>303</sup>).

einen Abort; weiter im I. Obergeschos den Schöffensaal, die Geschäftszimmer zweier Amtsrichter, wovon das eine auch als Beratungszimmer dient, ferner eine Schreibstube und je ein Zimmer für Rechtsanwälte, Boten, Parteien, Zeugen und Amtsanwalt, sowie einen überwölbten Raum für aufzubewahrende Gegenstände (Asservata) und endlich einen Haftraum. Das Haus ist der Länge nach durch einen Mittelgang geteilt, der an beiden Enden durch Fenster, in der Mitte durch das Treppenhaus erhellt wird. Dieses, sowie der Schöffensaal, darunter der Eingang, liegen in der Hauptachse des Gebäudes.

Die Architektur des Gebäudes ist im Stil der Renaissance gehalten. An der Vorderfront besteht der Sockel aus Granit; an den übrigen drei Seiten ist derselbe, sowie die ganze Plinthe, mit hellgelbem Seeberger Sandstein bekleidet. Von dem gleichen Baustoff wurden auch die Ecken, Gesimse, Sohlbänke, Thür- und Fenstereinfassungen, die Mauerflächen dagegen in Backsteinrohbau hergestellt. Zur Eindeckung der Dächer ist inländischer Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung verwendet. Kachelöfen, die vom Flurgang aus geheizt werden, bewirken die Erwärmung der Räume.

Die Anschlagssumme beträgt 109 000 Mark, was für 1 qm 179,40 Mark und für 1 cbm 13,30 Mark ergibt.

Das zugehörige Gefängnisgebäude (siehe hierüber im nächsten Kapitel, unter e) liegt mit seiner Längsrichtung senkrecht zu der des Geschäftshauses in der Hauptachse desselben in einem Abstand von 11,2 m von seiner Rückseite. Es bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen.

Das Grundstück, auf dem Amtsgerichtshaus und Gefängnis erbaut sind, hat vorn an der Strafe eine Länge von 64,56 m und eine Tiefe von rund 55 m.

Verwandte Grundrisanordnungen zeigen u. a.

die Amtsgerichtshäuser 3. Stufe zu Staffsfurt<sup>336</sup>), Calbe a. S., Berent, Witten, Wanzleben, Verden<sup>337</sup>), Neurode<sup>338</sup>), München-Gladbach<sup>339</sup>), Marburg<sup>340</sup>), Wernigerode<sup>341</sup>) etc.

267.  
Häuser für  
Amtsgerichte  
4. Stufe:  
Beispiel  
VII.

Derselbe Grundrifestypus, wie in Merseburg, ist auch für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 4. Stufe, z. B. in Guben, Bielefeld, Cosel, die bezw. mit 5, 6 und 7 Richtern besetzt sind, angewendet worden<sup>342</sup>).

Ein Amtsgericht ausgedehntesten Geschäftsumfanges ist dasjenige zu Stettin, und demgemäß bildet das 1879—82 hierfür neu errichtete Gebäude daselbst eine große, im Grundriß U-förmige Anlage, welche, abweichend von den bisherigen Gebäudetypen, nicht durch Mittelgänge geteilt, sondern durch Flur-

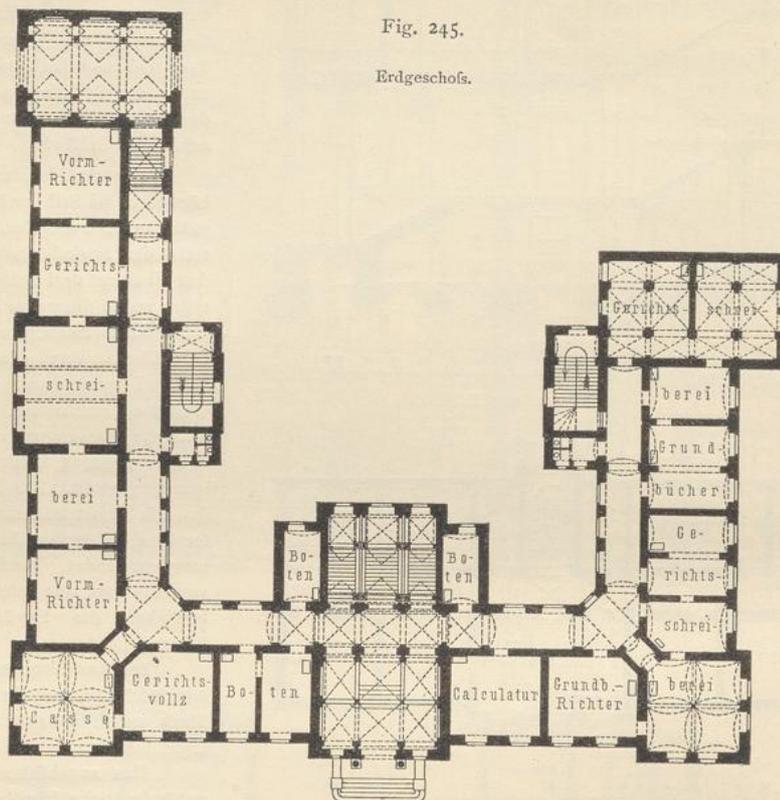


Fig. 245.

Erdgeschoss.

Amtsgerichtshaus

gänge, welche an die Hofseiten gelegt und von dort aus reichlich erhellt sind, zugänglich gemacht ist (Fig. 245 bis 247<sup>343</sup>).

Die vorhandenen Räumlichkeiten des früheren Appell- und Kreisgerichtes zu Stettin reichten für eine weitere Gerichtsbehörde, wie solche infolge der Einführung der neuen Gerichtsorganisation nötig wurde, nicht aus; auch war eine Erweiterung aus örtlichen Gründen nicht ausführbar.

<sup>336</sup>) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 10, 12, 13, 15 u. 18.

<sup>337</sup>) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 428.

<sup>338</sup>) Siehe ebendas. 1889, S. 146.

<sup>339</sup>) Siehe ebendas., S. 331.

<sup>340</sup>) Siehe ebendas. 1893, S. 203.

<sup>341</sup>) Siehe ebendas., S. 395.

<sup>342</sup>) Siehe in den in Fußnote 336 bezeichneten Nachweisungen, Nr. 21, bezw. 24, 25.

<sup>343</sup>) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 232.

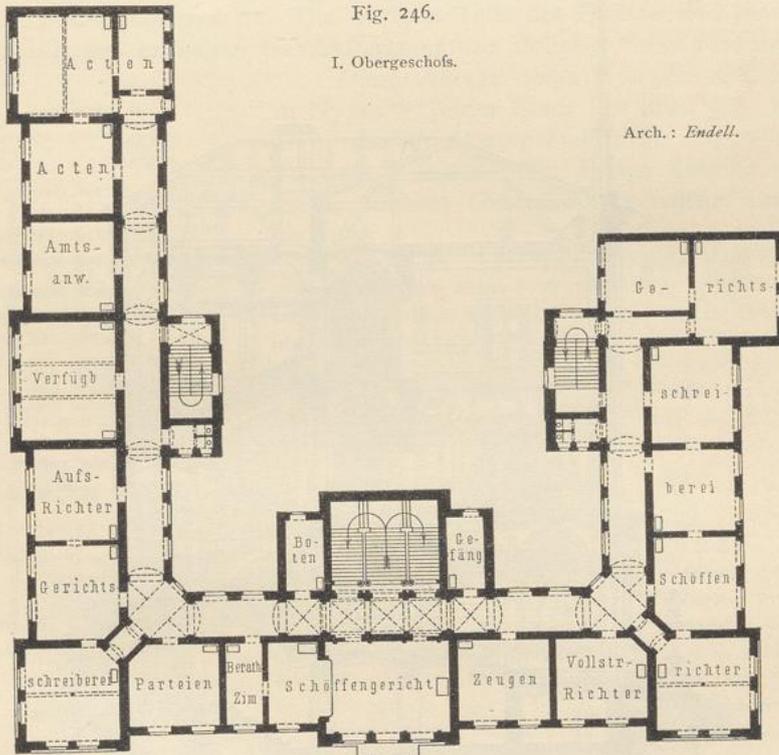
Da das frühere Kreisgerichtshaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Gefängnis stand, und der Zusammenhang mit letzterem für den Geschäftsbetrieb der Landgerichte notwendiger ist, als für denjenigen der Amtsgerichte, so wurde das Landgericht in dasselbe verlegt und ein Neubau für das Amtsgericht in nicht zu weiter Entfernung vom Gefängnis nach den Entwürfen *Endell's* ausgeführt.

Die Räume des Geschäftshauses waren zunächst für 13 Amtsrichter bemessen; bald stellte sich aber die Notwendigkeit der Anstellung noch weiterer Amtsrichter heraus, und um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und um bei der wachsenden Bevölkerung Stettins auch für die Zukunft sicher zu sein, wurde der linke Flügel noch um 16 m verlängert.

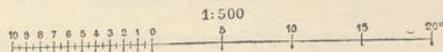
Die Fronten erhielten hiernach eine Länge von 51, 57 und 35 m. Vor denselben sind kleine mit schmiedeeisernen Gittern abgeschlossene Vorgärten angelegt, um deren Breite das Gebäude gegen die umschließenden drei Straßenfluchten zurücksteht. Auf dem 64,8 m langen und 59,0 m tiefen Grundstück kann erforderlichenfalls auch auf der rechten Seite ein Erweiterungsbau von derselben Größe, wie der linke Flügel, angefügt werden.

Fig. 246.

I. Obergeschoss.

Arch.: *Endell.*

zu Stettin.



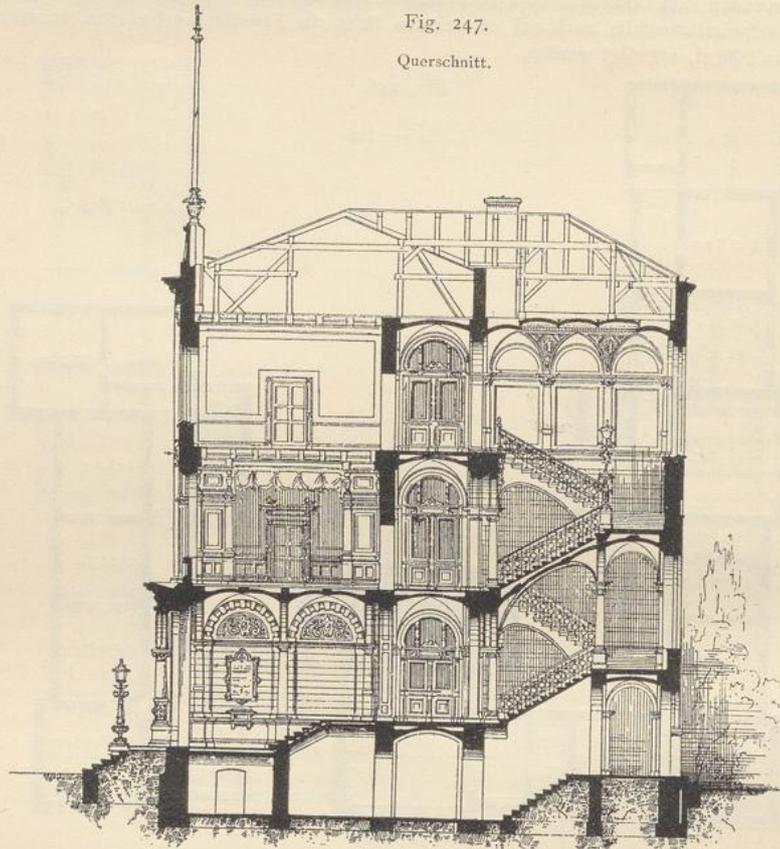
Der Haupteingang liegt in der Hauptachse des Gebäudes; man gelangt durch ihn in eine geräumige Flurhalle, und, den Flurgang überschreitend, zur dreiarmigen Haupttreppe, welche zu den beiden oberen Geschossen führt (Fig. 245 u. 246). Die geschliffenen Granitstufen ruhen auf ansteigenden Bogen und zwischen gespannten ringförmigen Gewölben mit Stichkappen, welche ihrerseits von gepaarten Säulen aus rotem schwedischen Granit getragen sind. Eine zwischen Eisen gewölbte Stichkappendecke überspannt den Treppenraum. In den Flügelbauten wird die Verbindung der Geschosse durch zwei weitere, freitragend in Granit ausgeführte Treppen vermittelt. Eine Durchfahrt, zugleich zweiter Eingang mit stattlicher architektonischer Durchbildung, ist in dem Vorbau, der den linken Flügelbau abschließt, angelegt. Die Anordnung der Geschäftsräume ist so getroffen, daß im linken Flügel des Erdgeschosses das Vormundschaftsgericht und die Kasse, im rechten das Grundbuchsamt, im (I. Ober-) Hauptgeschoss die Schöffensabteilung mit dem Schöffensaal in der Hauptachse, im II. Obergeschoss aber die Prozeßabteilung ihren Platz erhalten haben, wie dies für Erd- und Hauptgeschoss

aus den Grundrissen in Fig. 245 u. 246 im einzelnen zu ersehen ist. Die Stockwerkshöhen sind auf 4,60 m im Erdgeschoß und II. Obergeschoß, im I. Obergeschoß auf 4,80 m bemessen.

Die Straßenseiten haben einen Sockel aus rotem schwedischen Granit erhalten und sind mit Verblendsteinen bekleidet, deren drei Farbtöne: ein leuchtendes Gelb für die glatten Wandflächen der zwei Obergeschosse, ein helles Rot und zum Teil ein tiefes Braun für das Erdgeschoß, sowie für die Lisenen und Fenstereinrahmungen der beiden Obergeschosse — im Einklang mit dem gelblichen Ton des Sandsteines stehen, aus dem die Gesimse, die Attika und das Hauptportal hergestellt sind. Auch im Inneren ist nach Möglichkeit echtes Material zur Verwendung gekommen. Sämtliche Säulen bestehen aus schwedischem Granit in gelber, roter und blauschwarzer Farbe; die Postamente, Bekleidungen und Fußleisten in den Eingangshallen und auf der Haupttreppe aus geschliffenem belgischen

Fig. 247.

Querschnitt.



Amtsgerichtshaus zu Stettin.  
Querschnitt zu Fig. 245 u. 246.

Kalkstein; die Geländer, Brüstungen und fast alle Beleuchtungsgegenstände aus Schmiedeeisen. Dekoratives Beiwerk, plastischer und malerischer Schmuck sind in maßvoller Weise verwendet. Bezüglich der konstruktiven Einzelheiten genügt die Bemerkung, daß die Bauart den in Art. 256 (S. 254) mitgeteilten Grundsätzen entspricht. Das Gebäude hat durchgehends Ofenheizung erhalten.

Die gesamte Grundfläche des Hauses beträgt 1360 qm; der Gesamtkostenaufwand war auf 428 000 Mark, somit 1 qm auf 315 Mark veranschlagt, wozu noch 55 000 Mark für Gas- und Wasserleitung und für Geräte kommen.

Andere bemerkenswerte Amtsgerichtshäuser 4. Stufe sind u. a. diejenigen zu Kattowitz (mit 7, bzw. 8 Richtern<sup>344</sup>), Crefeld (mit 10 Richtern<sup>345</sup>), Tarnowitz

<sup>344</sup>) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 57.

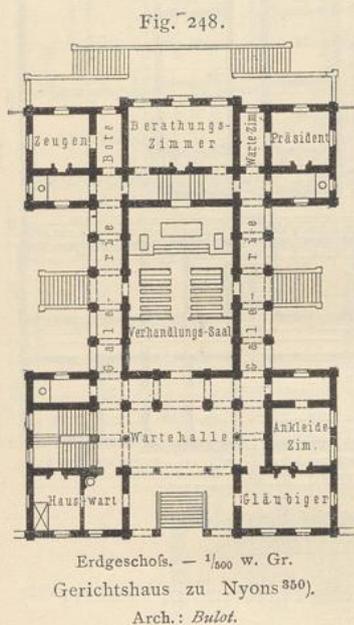
<sup>345</sup>) Siehe ebendas. 1891, S. 5.

(mit 5 Richtern<sup>346</sup>), Charlottenburg (mit 16 Richtern<sup>347</sup>), Marienburg i. W.-Pr. (mit 5 Richtern<sup>348</sup>) etc.

Die unterste Klasse der französischen Gerichtshäuser bilden nach Art. 258 (S. 256) die Tribunale 1. Instanz, welche in jeder Kreisgerichtshauptstadt bestehen. Sie können bezüglich ihrer Größe und Bedeutung unseren Amtsgerichtshäusern an die Seite gestellt werden. Sie unterscheiden sich indes von diesen durch eigenartige Grundrifsanordnung und stattlichere räumliche Durchbildung. Der Verhandlungssaal liegt in der Regel im Erdgeschoß; er dominiert im Grundrifs und pflegt durch die ganze Höhe des Gebäudes zu reichen. Dies trifft meist auch bezüglich der Flurhalle, der nie fehlenden *Salle des pas perdue*<sup>349</sup>, zu, welche, nebst dem dahinter liegenden Saal, im Äußeren häufig durch eine Säulenhalle gekennzeichnet ist. Die übrigen Teile des Hauses sind gewöhnlich zweigeschossig und enthalten Geschäftsräume von üblicher Stockwerkshöhe.

Diese Anlage zeigt u. a. das Gerichtshaus zu Nyons<sup>350</sup>, einer Stadt von etwa 5000 Einwohnern, die als Unterpräfektur 3. Klasse nur ein Tribunal 1. Instanz, für dessen Zwecke ein einfaches kleines Geschäftshaus völlig ausreichte, bedurfte.

Dasselbe ist, mit der Hauptfront gegen einen öffentlichen Platz, nächst dem Unter-Präfekturgebäude errichtet. Fig. 248 zeigt den Grundrifs des Erdgeschosses. Die im Inneren angeordneten Stufen führen auf die Höhe desselben; zur Linken liegt das Dienstzimmer des Hauswarts (*Concierger*), zur Rechten ein Saal für die Versammlungen des Syndikats und der Gläubiger von Gantmassen, geradeaus die Wartehalle und einerseits die Treppe, andererseits Zimmer der Anwälte nebst Ankleideraum. Der Verhandlungssaal (12 × 7 m), gleich der Wartehalle in der Hauptachse des Gebäudes angeordnet und 7,5 m hoch, ist von allen Seiten leicht zugänglich; zwei Längs-Flurgänge führen zum rückwärtigen Teile des Gerichtshauses, der im Erdgeschoß Beratungszimmer nebst Ankleideraum der Richter, das Zimmer des Präsidenten, das der Zeugen, sowie einen etwas zu kleinen Raum für die Gerichtsvollzieher (*Huissiers*) enthält. Im Obergeschoß sind im Vorderbau zu beiden Seiten der Mittelachse Archive und die Räume der Gerichtsschreiberei, im Hinterbau die Zimmer des Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter, sowie des Untersuchungsrichters angeordnet. Sämt-



liche Räume sind mittels der den Saal auf allen 4 Seiten umgebenden Galerie unter einander in Verbindung gesetzt. Nach der Wartehalle zu ist die Galerie frei geöffnet und nur mit einer Brüstung versehen. Eine Feuerluftheizung erwärmt den Saal und einige andere größere Räume; die übrigen kleineren Räume haben mit Rücksicht auf das milde südliche Klima keinerlei Heizvorrichtungen erhalten. Die Ausstattung des nach dem Entwurf und unter der Leitung von Bulot ausgeführten Gerichtshauses ist äußerst einfach. Nur die Gesimse, Öffnungen und Ecken sind aus Haustein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

Den deutschen Amtsgerichtshäusern 1. Stufe entsprechen in gewissem Sinne die Bezirksgerichtshäuser in Österreich. Auch in diesen waltet nur ein Richter der Gerichtsgeschäfte, und ein Gefängnis ist mit denselben fast stets verbunden.

<sup>346</sup>) Siehe ebendas. 1894, S. 166.

<sup>347</sup>) Siehe ebendas. 1897, S. 317.

<sup>348</sup>) Siehe ebendas., S. 6.

<sup>349</sup>) Siehe Art. 231 (S. 244).

<sup>350</sup>) Nach: *Gas. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

268.  
Französische  
Gerichtshäuser  
I. Instanz:  
Beispiel  
VIII.

269.  
Österr.  
Bezirksgerichts-  
häuser:  
Beispiel  
IX u. X.

Für den Bezirk, den das Oberlandesgerichts-Präsidium zu Lemberg umfaßt, hat *Skowron* 1892 zwei Plantypen — für eine kleinere und eine größere Ausführung — ausgearbeitet, in deren einem die Wohnung für den Bezirksrichter fehlt. Nach diesen Entwürfen sind bereits mehrere Gerichtshäuser ausgeführt worden, weshalb dieselben in Fig. 249 u. 250<sup>351)</sup> mitgeteilt werden. Die Kosten des kleineren Gebäudes sind zu 37 600 Mark (= 19 800 Gulden), jene des größeren zu rund 50 000 Mark (= 25 000 Gulden) veranschlagt.

Fig. 249.

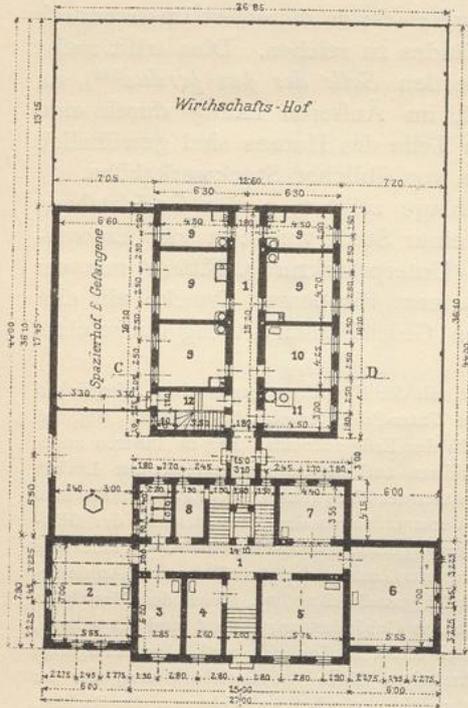
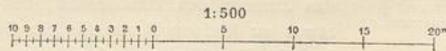
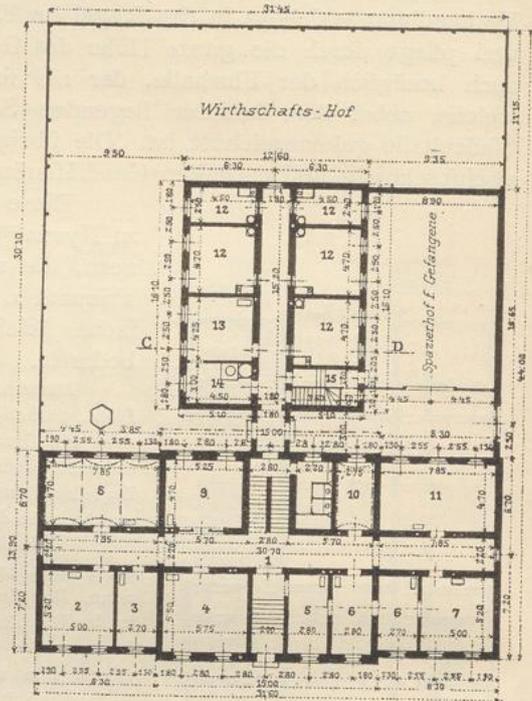


Fig. 250.



Zwei Plantypen für Bezirksgerichtshäuser des Oberlandesgerichts-Präsidiums zu Lemberg<sup>351)</sup>.

Arch.: *Skowron*.

- |                            |                 |                            |                  |
|----------------------------|-----------------|----------------------------|------------------|
| 1. Flurgang.               | 7. Warteraum.   | 1. Flurgang.               | 9. Warteraum.    |
| 2. Grundbuch.              | 8. Kammer.      | 2. Adjunkt.                | 10. Deposit.     |
| 3. Auskultant.             | 9. Gefängnisse. | 3. Auskultant.             | 11. Registratur. |
| 4. Einreichungs-Protokoll. | 10. Zimmer.     | 4. Verhandlungssaal.       | 12. Gefängnisse. |
| 5. Adjunkt.                | 11. Küche.      | 5. Einreichungs-Protokoll. | 13. Zimmer.      |
| 6. Verhandlungssaal.       | 12. Flur.       | 6. Expedi.                 | 14. Küche.       |
|                            |                 | 7. Bezirksrichter.         | 15. Flur.        |
|                            |                 | 8. Grundbuch.              |                  |

270.  
Österr.  
Kreisgerichts-  
häuser:  
Beispiel  
XI.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederster oder 1. Instanz sind auch diejenigen der österreichischen Kreisgerichte zu zählen, obgleich sie die bei letzteren gebildeten Geschworenengerichte umfassen. Die österreichischen Kreisgerichtshäuser bilden somit den Übergang zu den Geschäftshäusern für Gerichte höherer Instanz, was sich naturgemäfs in der Gebäudeanlage kundgibt. In der That zeigt das als Beispiel gewählte Kreisgerichtshaus zu Neutit-

<sup>351)</sup> Faks.-Repr. nach: Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1895, Taf. 27.

Fig. 251.

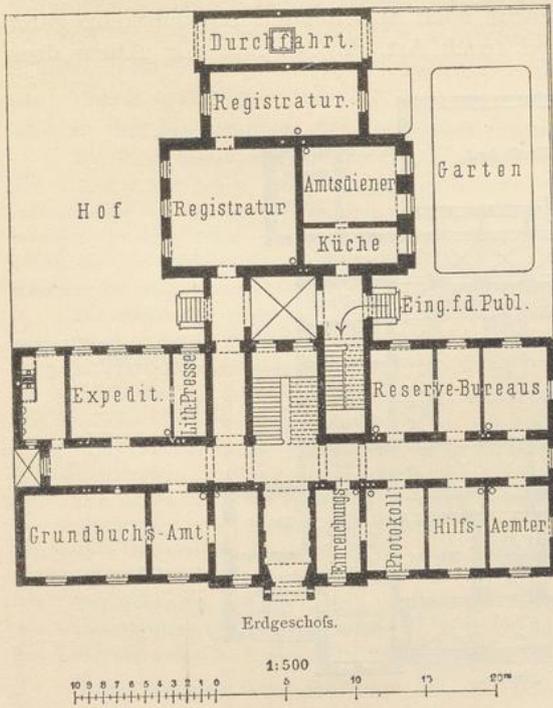
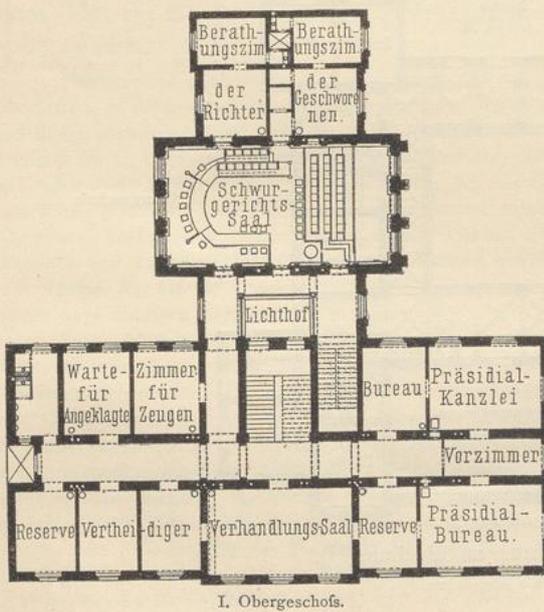


Fig. 252.



Kreisgerichtshaus zu Neutitschein<sup>352)</sup>.

Arch.: Thienemann.

<sup>352)</sup> Nach: Allg. Bauz. 1882, S. 105 u. Taf. 70, 71.

schein<sup>352)</sup> in der Grundrifsanordnung eine unverkennbare Ähnlichkeit mit einem im nächsten Artikel zu erörternden Typus der deutschen Landgerichtshäuser.

Es braucht deshalb auf die Beschreibung der Anlage, deren Grundrifeinteilung aus Fig. 251 u. 252 ersichtlich ist, des Näheren nicht eingegangen zu werden. Nur bezüglich der im rückwärtigen Flügel angeordneten Räume für das Schwurgericht sei bemerkt, daß sowohl Richter als Geschworene mittels der Haupttreppe des Vorderbaues emporsteigen, sodann am Verhandlungssaal und am Zimmer der Zeugen vorbeischreiten müssen, um in den Schwurgerichtssaal und durch diesen erst zu ihren Zimmern gelangen zu können. Für das Publikum, das den Schwurgerichtsverhandlungen beiwohnen will, ist durch Anordnung eines besonderen Hofeinganges nebst Treppe besser gesorgt. Das Vordergebäude hat über dem I. Obergeschofs noch ein II.; welche Räume darin enthalten sind, ist in unserer Quelle nicht mitgeteilt.

Das Kreisgerichtshaus wurde 1879—80 im Auftrage der Gemeindevertretung von Neutitschein von Thienemann ausgeführt.

Die Baukosten, einschl. der für innere Einrichtung, sowie der für Ankauf des Bauplatzes nebst Straßenregulierung aufzuwendenden Summe, betrug rund 125 000 Mark (= 62 500 Gulden).

## 2) Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz.

Bei der Betrachtung der Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz wird wiederum die in Art. 224 (S. 241) aufgestellte Einteilung zu Grunde gelegt.

### a) Geschäftshäuser für Landgerichte.

Am einfachsten und klarsten gestaltet sich die Anlage derjenigen Geschäftshäuser, welche nur die Räume für das Landgericht aufzunehmen haben. Das

271.  
Typus  
I.

Gebäude kann geringere Abmessungen erhalten und ist von dem unruhigen, den Amtsgerichten der Natur der Sache nach anhaftenden Kleinverkehr ganz frei. In einem solchen Gebäude sind (nach Art. 229, S. 243) vor Allem drei

Fig. 253.

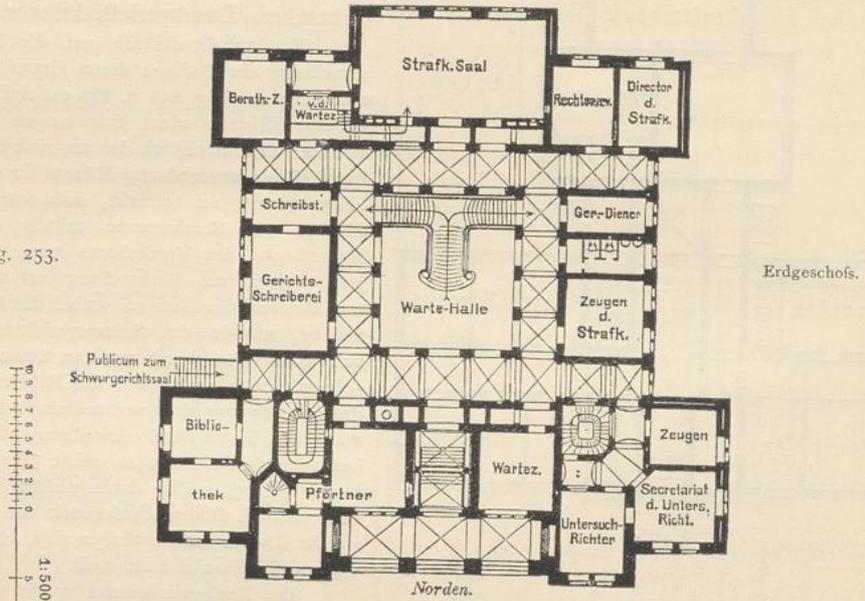
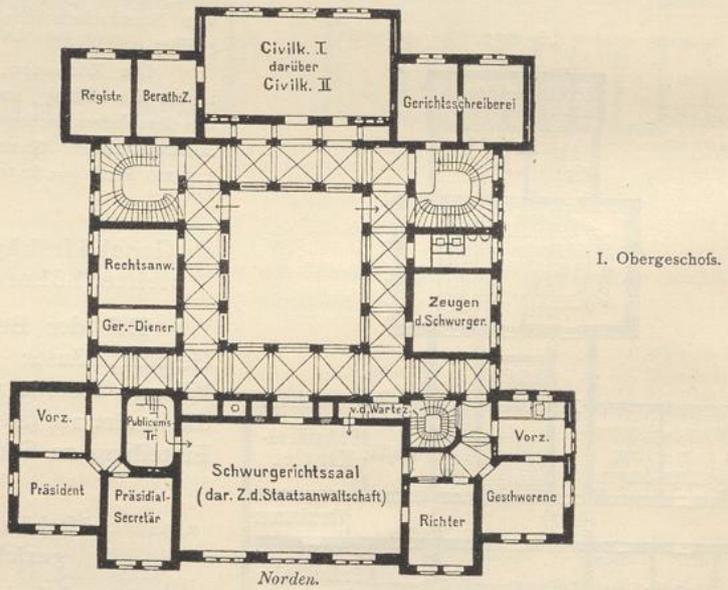


Fig. 254.



Landgerichtshaus zu Bochum<sup>353)</sup>.

Arch.: Haarmann.

größere Säle, und zwar je einer für die Civil- und für die Strafkammer und einer zur Abhaltung der Geschworenengerichte notwendig.

<sup>353)</sup> Faks.-Repr. nach: Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 369.

Verhältnismäßig selten ist die rechteckige Grundriffsform zur Ausführung gekommen. Durch einige vorspringende Gebäudeteile etwas abgeändert, findet sie sich beim Landgerichtshaus zu Bochum (Fig. 253 u. 254<sup>353</sup>), 1889—91 nach den Plänen *Haarmann's* errichtet. Sämtliche Räume sind darin sehr geschickt um die central gelegene,  $9,42 \times 10,67^m$  große Wartehalle gruppiert und die drei Säle in der Hauptachse des Gebäudes angeordnet.

Das Haus besteht aus Keller-, Erd-, I. u. II. Obergeschofs. Die Geschofshöhen betragen bezw. 3,00, 4,75, 4,80 und 4,55 m. Im Kellergeschofs befinden sich ein Teil der Wohnung des Pfortners, die erforderlichen Gelasse für die Sammelheizung und drei Wartezellen für die Angeklagten. Die Raumverteilung im Erdgeschofs und im I. Obergeschofs geht aus Fig. 253 u. 254 hervor. Im II. Obergeschofs liegen an der Vorderfront die Räume für die Staatsanwaltschaft, an den Seitenfronten Gerichtsschreibereien und an der rückwärtigen Front der zweite Civilkammersaal nebst Beratungszimmer etc.

Die dreiläufige Haupttreppe ist in die Wartehalle eingebaut und führt in das I. Obergeschofs; zwei andere Treppen, die an den Seitenfronten angeordnet sind, führen von letzterem in das II. Obergeschofs. Vier Nebentreppen dienen den besonderen Zwecken des Hauses: zwei sind zum Vorführen der Angeklagten aus den im Kellergeschofs gelegenen Wartezellen nach den Sälen der Strafammer und des Schwurgerichtes bestimmt; eine dritte, mit besonderem Zugang im rechtsseitigen Trakt, dient dem den Schwurgerichtssitzungen beiwohnenden Publikum; die vierte, im anderen Seitentrakt befindliche Nebentreppe führt zum Dachgeschofs.

Die Außenseiten des Hauses sind in den Formen der deutschen Renaissance durchgeführt, in den Strukturteilen aus rotem Eifel-Sandstein hergestellt und in den zwischenliegenden Flächen mit ledergelben Backsteinen verblendet. Die steilen Dächer sind mit Moselschiefer, und das Dach über der Wartehalle ist mit Rohglas gedeckt.

Die Baukosten haben, einschl. 25 500 Mark für Nebenanlagen, aber ausschl. 50 000 Mark für Einrichtungskosten, 450 000 Mark betragen, so daß sich 1 qm überbauter Grundfläche auf 353,80 Mark und 1 cbm umbauten Raumes auf 19 Mark stellt<sup>354</sup>).

Eine andere Grundriffsform ist die I-förmige. Dieselbe ist für eine Reihe älterer und jüngerer Landgerichtshäuser typisch geworden.

Dies ist der Fall beim Geschäftshaus des Landgerichtes 1. Stufe zu Potsdam (Fig. 255 bis 257<sup>355</sup>), worin gleichfalls die notwendigen drei Säle die Hauptrolle spielen.

Hierbei sind Civil- und Strafammer mit den zugehörigen Geschäftsräumen in einem mit langer Hauptfront versehenen dreigeschossigen Bau, der durch den damit gleichlaufenden mittleren Flurgang geteilt ist, angeordnet, und zwar liegen in der Hauptachse des Bauwerkes die Säle für Straf- und Civilammer im I., bezw. II. Obergeschofs über einander, dahinter die Haupttreppe. Die die letztere umgebenden Hallen führen im I. Obergeschofs zu den verschiedenen Teilen des Schwurgerichtssaales, der mit seiner Mittellinie senkrecht zur Hauptachse der ganzen Anlage gerichtet ist; hinter demselben, im Querhaus, liegen noch Beratungszimmer der Richter, Zimmer für Angeklagte etc. nebst besonderen Treppen und Zugängen für Richter und Publikum, auf der anderen Seite vor dem Saal im Hauptbau die Räume für die Geschworenen; der Zugang zu denselben kann durch Glathüren vom Treppenhause abgeschlossen werden.

Diese Einteilung, welche, wie gerade dieses Beispiel durch seine architektonische Behandlung zeigt, der großräumigen Wirkung nicht entbehrt, bietet auch für die Benutzung viele Vorteile. Den Richtern, Geschworenen, anderen bei den Verhandlungen Beteiligten, gleichwie dem Publikum, sind, wie bereits angedeutet und aus den Grundrissen zu ersehen ist, je besondere, von einander getrennte Verkehrswege, die zu ihren Räumen führen, zugewiesen. Störend ist jedoch, daß die Angeklagten zur Strafammer entweder durch den Schwurgerichtssaal oder unter diesem über die Haupttreppe geführt werden müssen. Im übrigen bildet die ganze Anlage einen zweckdienlichen und einheitlich geordneten baulichen Organismus. Etwas zu enge bemessen erscheinen hierbei die Treppe und der obere, zum Saalraum für das Publikum führende Austritt, falls nicht zur Entleerung des Saales auch die gegenüber liegende, nach der Haupttreppe sich öffnende Thür benutzt wird. Als Mangel ähnlicher Anlage des Saales ist in Art. 243 (S. 249) die störende Erhellung, verursacht durch das hinter der Richterbank, sowie von der gegenüber liegenden Schmalseite einfallende Licht, bezeichnet. Wenn

<sup>354</sup>) Nach ebendas.

<sup>355</sup>) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 124.  
Handbuch der Architektur. IV. 7, a. (2. Aufl.)

indes, wie in Fig. 257 angegeben, die Fenster so hoch liegen und außerdem reichliches Deckenlicht angebracht ist, um das allenfalls störende Seitenlicht abschließen zu können, so dürfte in der That gegen diese Art der Erhellung nichts einzuwenden sein.

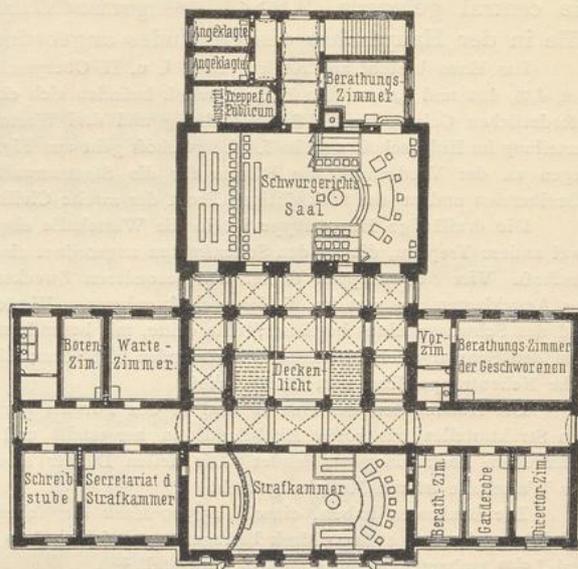
Im II. Obergeschoß liegen rechts vom Saal der Civillkammer ein zweifenstriges Beratungs- und ein einfenstriges Wartezimmer, über den Zimmern der Geschworenen das Civilsekretariat; links vom Sitzungssaal reihen sich ein zweifenstriges und ein einfenstriges Zimmer für Rechtsanwälte an; auf der anderen Seite des Ganges sind dieselben Räume wie im I. Obergeschoß nebst einer zum Dachboden führenden Treppe. Zwischen Treppenhäuser und dem oberen Teil des Schwurgerichtssaales liegt ein Raum für ausgeschiedene Akten; hinter dem Saal bleiben einige verfügbare Zimmer.

Die Ausbildung der Architektur ist auf die Mitwirkung der Farbe berechnet. Die in profilierten Bossenquadern durchgeführte Gliederung von Sockel- und Erdgeschoß, die Einfassungen der Öffnungen, Haupt- und Gurtgesimse, Eckquader und Attika sind aus gelblichem Rackwitzer Sandstein, die Mauerflächen im I. und II. Obergeschoß aus stumpf rotem Backstein hergestellt; die zwischen den Fensterreihen des I. und II. Obergeschoßes angeordneten, in blaugrauem Ton gestimmten breiten Friese aus Mettlacher Platten, von denen sich eine Reihe von Kolossalbüsten preussischer Herrscher, die Fenster des Erdgeschoßes krönend, abheben, dienen zum Schmuck der drei Seiten des Hauptbaues. Außerdem haben die Statuen *Friedrich des Großen* und des Kaisers *Wilhelm I.* zu beiden Seiten der mittleren Fenstergruppe des Hauptgeschoßes Aufstellung gefunden. Bezüglich der inneren Architektur ist die Ausstattung der Flurhalle mit Säulen aus poliertem Granit zu erwähnen. Die Heizung ist mittels Feuerluftöfen bewerkstelligt.

Das Gebäude wurde 1881—83 von *Herrmann* ausgeführt. Die Größe der 60 m langen, 84 m tiefen Baustelle gestattete die Anlage eines Vorgartens von 12 m und Abstände von 10 bis 15 m von den Nachbargrenzen.

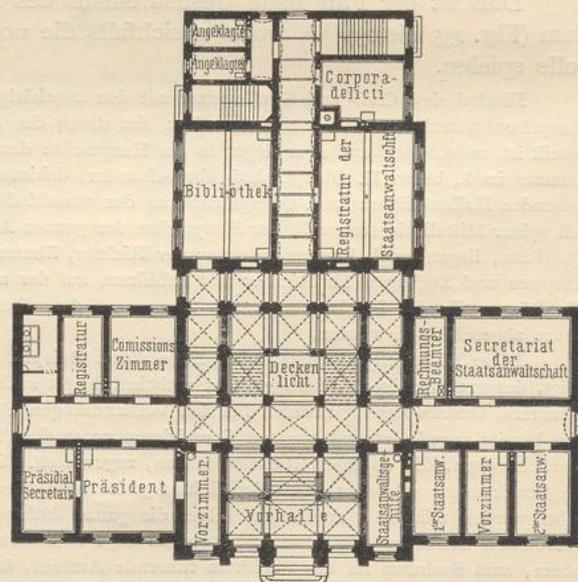
Derselbe Grundrifestypus ist schon bei dem 1862 vollendeten Landgerichtshaus zu

Fig. 255.



I. Obergeschoß.

Fig. 256.



Erdgeschoß.

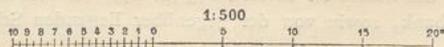
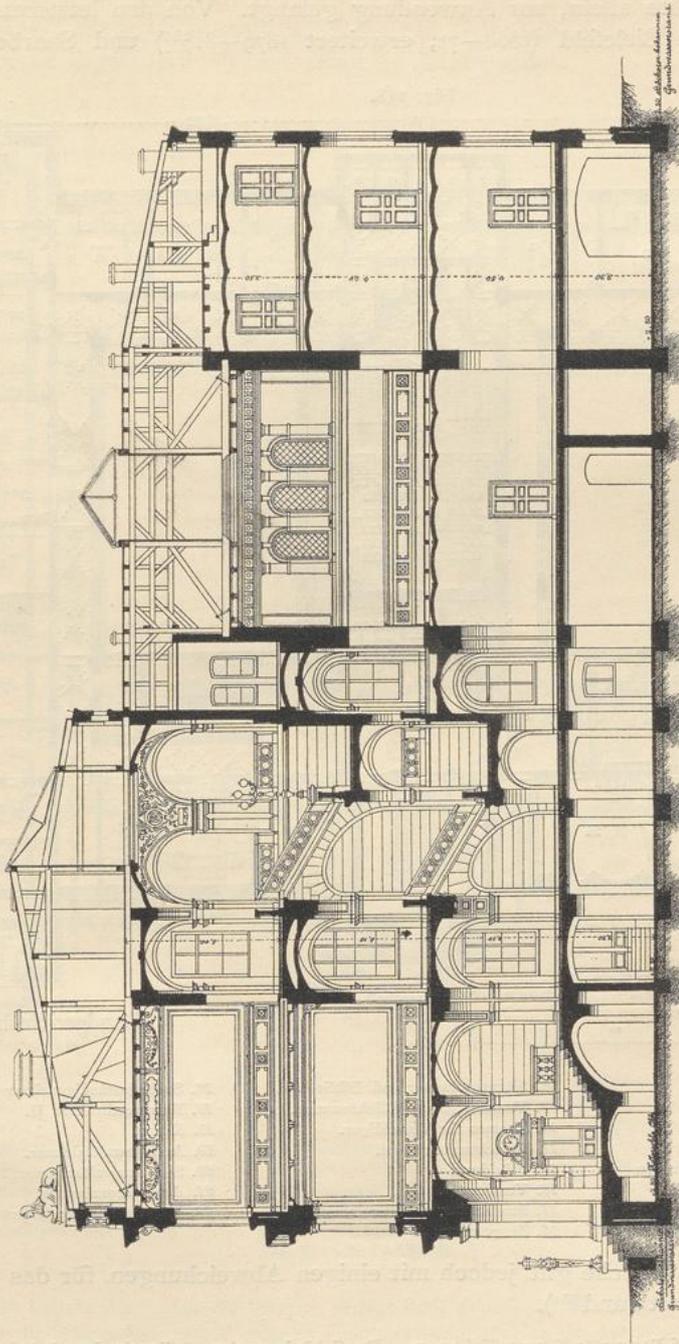
Landgerichtshaus zu Potsdam<sup>355</sup>).Arch.: *Herrmann*.

Fig. 257.



Große Saalgebäude durchschnitten im unteren Bereich.

Querschnitt nach der Hauptachse.

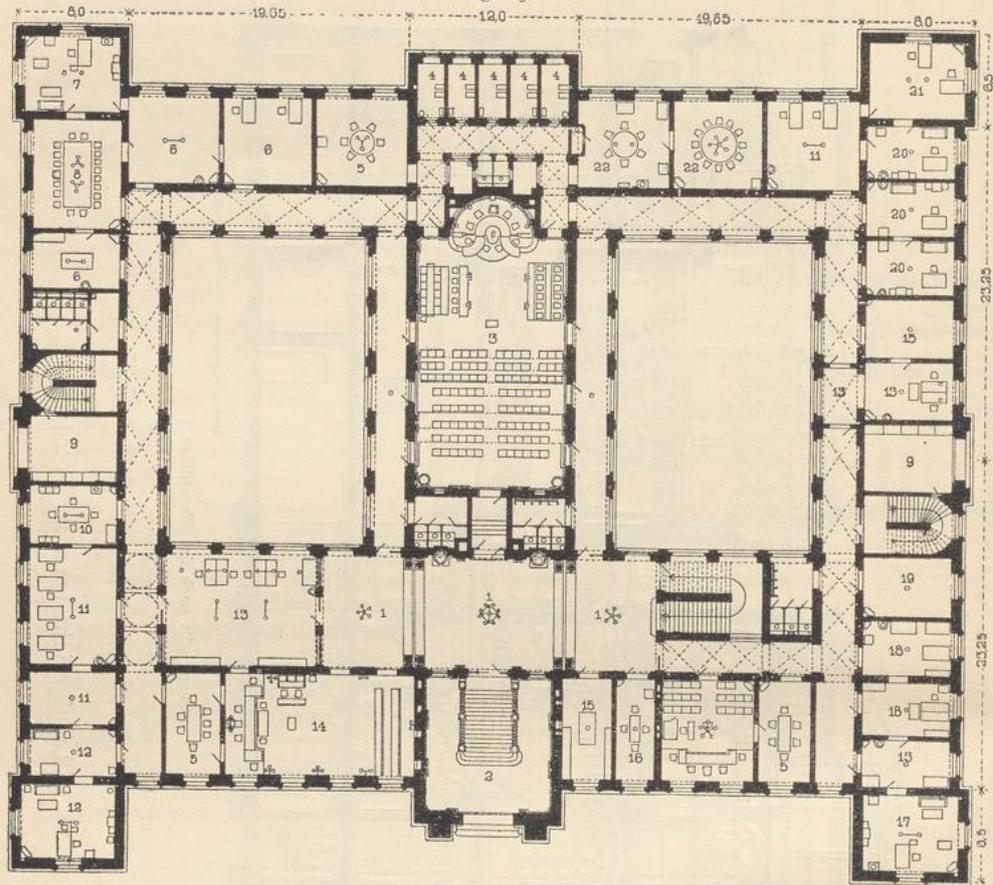


Landgerichtshaus zu Potsdam.

Arch.: Herrmann.

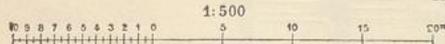
Bonn<sup>356</sup>) von *Busse* und nach diesem, wie bereits erwähnt, bei einer Anzahl älterer und neuerer Geschäftshäuser sowohl für Amts- und Landgerichte als für Landgerichte allein, zur Anwendung gelangt. Von den letzteren seien hier nur erwähnt Bielefeld (1868—71, erweitert 1879—81<sup>357</sup>) und Saarbrücken

Fig. 258.



Hauptgeschofs.

Landgerichtshaus



- |                                 |                                   |                             |
|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Flurhalle.                   | 8. Sitzungszimmer und Bibliothek. | 16. Sachverständigenzimmer. |
| 2. Vorhalle.                    | 9. Vorrats-, bezw. Effektenraum.  | 17. Kammerdirektor II.      |
| 3. Schwurgerichtssaal.          | 10. Zimmer für Verteidiger.       | 18. Kasse.                  |
| 4. Gefangenzellen.              | 11. Gerichtsschreiberei.          | 19. Amtsanwaltszimmer.      |
| 5. Beratungszimmer der Richter. | 12. Präsident.                    | 20. Staatsanwaltszimmer.    |
| 6. Zimmer der Räte.             | 13. Vorzimmer.                    | 21. Assessorenzimmer.       |
| 7. Kammerdirektor I.            | 14. Strafammer.                   | 22. Zimmer für Geschworene. |
|                                 | 15. Zeugenzimmer.                 |                             |

(1883—85<sup>358</sup>). Das Gleiche gilt, jedoch mit einigen Abweichungen, für das Landgerichtshaus zu Dortmund<sup>359</sup>).

<sup>356</sup>) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1863, S. 329 u. Taf. 45—50. — Das Gebäude, geplant für Zwecke des seit Anfang dieses Jahrhunderts in den linksrheinischen Ländern Deutschlands eingeführten Gerichtsverfahrens nach dem *Code Napoléon*, erfuhr 1882 einen Umbau (vergl. Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 513).

<sup>357</sup>) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 43.

<sup>358</sup>) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 137; 1886, S. 439 — ferner: Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 495.

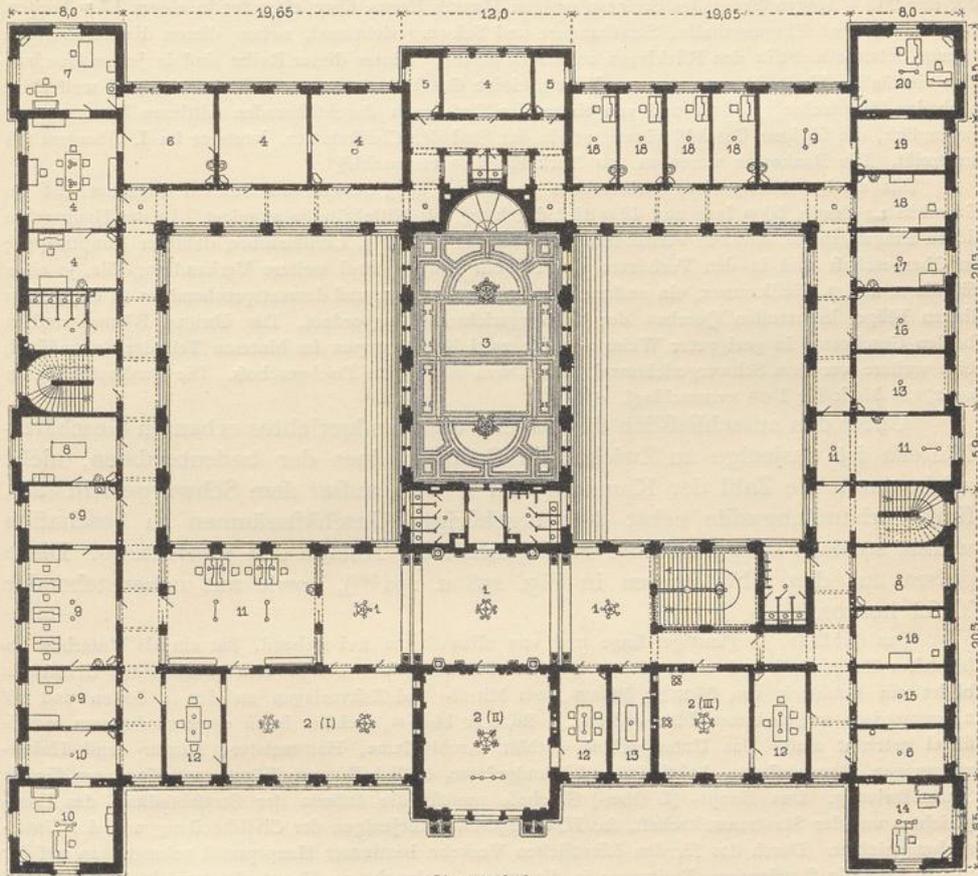
<sup>359</sup>) Siehe ebendas. 1880, S. 540 u. Taf. 70.

Der langgestreckte Hauptbau daselbst ist U-förmig gebildet und nicht mit mittlerem, sondern seitlichem Längsgang versehen.

Eine andere Umgestaltung desselben Grundrifestypus ist bei den Gerichtshäusern zu Ortelsburg<sup>360)</sup> und Jauer<sup>361)</sup> angewendet.

272.  
Typus  
II.

Fig. 259.



zu Zwickau<sup>362)</sup>.

Obergeschoss.

Arch.: Wankel.

- |                            |  |  |
|----------------------------|--|--|
| 1. Flurhalle.              | 8. Rechtsanwalts-, bezw. Sachwalterzimmer. | 15. Parteienzimmer.                                |
| 2. Zivilkammer.            | 9. Gerichtsschreiberei.                    | 16. Warte- und Zeugenzimmer für vornehme Personen. |
| 3. Schwurgerichtssaal.     | 10. Kammerdirektor I.                      | 17. Sekretär.                                      |
| 4. Zimmer der Räte.        | 11. Vorzimmer.                             | 18. Untersuchungsrichter.                          |
| 5. Gefangenzellen.         | 12. Beratungszimmer.                       | 19. Effektzimmer.                                  |
| 6. Vor- und Kanzleizimmer. | 13. Zeugenzimmer.                          | 20. Zimmer für Referendare.                        |
| 7. Abteilungsvorstand.     | 14. Kammerdirektor II.                     |  |

Sie besteht darin, daß die Treppen verlegt sind, wonach der Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Flügel in die Hauptachse, anstatt quer zu dieser, gerichtet und an der inneren Schmalseite, wohl auch an den Langseiten, vom Mittelgang aus zugänglich gemacht ist. Doch kann hierbei die erforderliche Trennung der Zugänge für Richter, Geschworene, Angeklagte etc. nicht durchgeführt werden, es sei

<sup>360)</sup> Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 34.

<sup>361)</sup> Siehe: Deutsches Bauhandbuch. Bd. II, Theil 2. Berlin 1884. S. 481.

<sup>362)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1883, S. 361 u. Taf. 52 bis 55 (Fig. 71 u. 72 Faks.-Repr. nach: Taf. 52 u. 53).

denn, daß hinter dem Saal (ähnlich wie in Fig. 255, S. 274) die hierzu nötigen Räume nebst einer besonderen Treppe angereiht werden.

273.  
Typus  
III u. IV.

Von sonstigen bei Landgerichtshäusern benutzten Grundrifestypen sind bemerkenswert diejenigen der Geschäftshäuser des Landgerichts 1. Stufe zu Guben (1881—83<sup>363</sup>), sowie des Landgerichtes 4. Stufe zu Essen (1881—84<sup>363</sup>).

Bei den in Guben gegebenen örtlichen Verhältnissen erschien ein Tiefbau am geeignetsten. An der nur 26,8 m langen Front des dreigeschossigen Hauses liegen über einander in einem 17 m breiten Risalit Vor- und Eingangshalle, Strafkammer und Schwurgerichtssaal, neben diesen die zugehörigen Räume, letztere meist in den Rücklagen zu beiden Seiten. Hinter dieser Reihe sind in jedem Geschoss eine viersäulige Halle, Haupttreppe zur linken, einige Geschäftsräume zur rechten Seite und weiterhin, nach der Hauptachse geordnet und von einem der Tiefe nach durchführenden mittleren Flurgang aus zugänglich, die übrigen Geschäftsräume, sowie der Saal der Zivilkammer, letzterer im I. Obergeschoss angereiht. Die Baukosten waren zu 290 Mark für 1 qm veranschlagt.

Das zweigeschossige Landgerichtshaus zu Essen, an 3 Seiten von Straßen begrenzt, ist im Grundriß L-förmig, 50 m lang und 42 m tief, durchweg mit Mittelgängen angelegt. In der Hauptachse liegen Eingangshalle, darüber Verhandlungssaal für die 1. und 4. Zivilkammer, dahinter Haupttreppe; im Obergeschoss sind in den Vorbauten des rechten Flügels zwei weitere Verhandlungssäle, je einer für die 2. und 3. Zivilkammer, ein anderer für die Strafkammer, und dementsprechend ist in einem den linken Flügel kreuzenden Querbau der Schwurgerichtssaal angeordnet. Die übrigen Räume sind in beiden Geschossen in geeigneter Weise verteilt; zwei Nebentreppen im hinteren Teil der Seitenflügel, eine weitere vor dem Schwurgerichtssaal führen vom Keller bis Dachgeschoss. Die Baukosten waren zu 271,30 Mark für 1 qm veranschlagt.

274.  
Typus  
V.

Unter den ausschließlich für Zwecke des Landgerichtes erbauten Geschäftshäusern ist dasjenige zu Zwickau in Sachsen eines der bedeutendsten, nicht allein durch die Zahl der Kammern, für welche, außer dem Schwurgerichtssaal, fünf Verhandlungssäle nebst den zugehörigen Geschäftsräumen zu beschaffen waren, sondern auch durch die Gedeihenheit der Anlage und Einrichtung. Diese gehen aus den Abbildungen in Fig. 258 u. 259<sup>362</sup>), sowie aus nebenstehender Tafel hervor.

Das Gebäude, in günstiger Lage und von allen Seiten frei stehend, hat ein als Unterbau behandeltes Erdgeschoss und außer diesem noch zwei Stockwerke. Die in sich geschlossene Grundform bildet ein Rechteck von 67,70 × 59,90 m, mit Mittel- und Eckvorlagen an den 4 Seiten und mit 2 symmetrisch angeordneten Binnenhöfen, je 22,00 × 14,00 m, welche durch einen niedrigeren Mittelflügel getrennt sind. Das Untergeschoss enthält Archivräume, Hausmeister-, Diener- und Heizerwohnungen, Reserveräume, Auktions- und Pfandgelasse, endlich Brennstoffräume und Kammern für die Sammelheizung. Das Haupt- (I. Ober-) Geschoss umfaßt die Räume der Strafabteilung des Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft, das II. Obergeschoss diejenigen der Zivilabteilung und der Untersuchungsrichter. Durch das für den öffentlichen Verkehr bestimmte Hauptportal gelangt man auf der in der Vorhalle 2 gelegenen Freitreppe in die untere, senkrecht zur Hauptachse gerichtete Flurhalle 1 und von da geradeaus in den im Mittelflügel gelegenen Schwurgerichtssaal 3; die seitlich angeordnete Haupttreppe führt in die obere Flurhalle 1. In beiden Geschossen sind von diesen stattlichen Vorräumen aus die Zimmer für Zeugen, Parteien, Sachverständige, Vorzimmer u. dergl., sowie die Verhandlungssäle meist unmittelbar zugänglich; letztere, von denen das Hauptgeschoss noch zwei 14, das Obergeschoss drei 2 enthält, sind an der Hauptfront gelegen; hieran schlossen sich die Beratungszimmer, sowie sämtliche andere Amts- und Geschäftsräume. Zu denselben führen auf nächstem Wege die in den Seitenflügeln befindlichen Nebentreppen, zu denen man ebener Erde durch die in den Mittelrisaliten (unter 9 im Hauptgeschoss) angeordneten Durchfahrten gelangt; diese sind einerseits besonders für das Landgerichtspersonal, andererseits für die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter bestimmt.

Der Bau ist im Renaissancestil einheitlich durchgebildet; das Bestreben, wahr zu bauen und den Baustoff zur Geltung zu bringen, tritt überall hervor. Die äußeren Fronten (siehe die nebenstehende Tafel) sind in Backsteinrohbau mit Sandstein-Architekturteilen und blauem Granitsockel, die Hoffronten in den Formen reiner Backsteinarchitektur ausgeführt. Die Dächer der Außenflügel sind mit gemustertem englischen und französischen Schiefer, die Mittelflügel und Plattformen mit verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Haupttreppe ist mit Granitstufen, die an den Vorderseiten geschliffen sind,

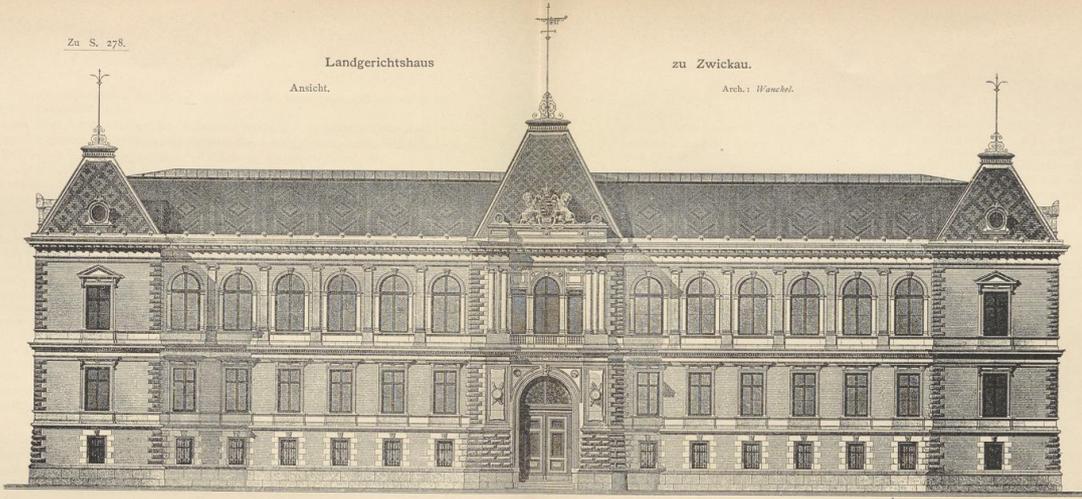
<sup>363</sup>) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 511 (Grundrisskizze vom Landgerichtshaus zu Guben auf Taf. 59).



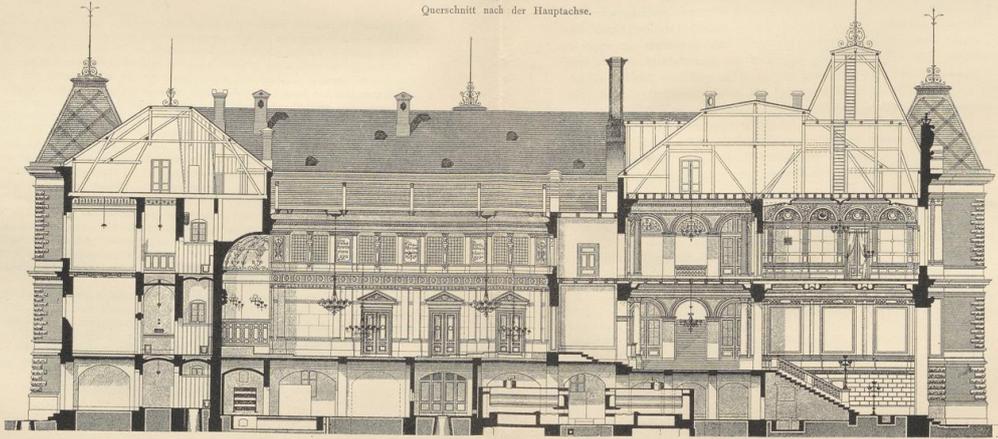
Landgerichtshaus  
Ansicht.

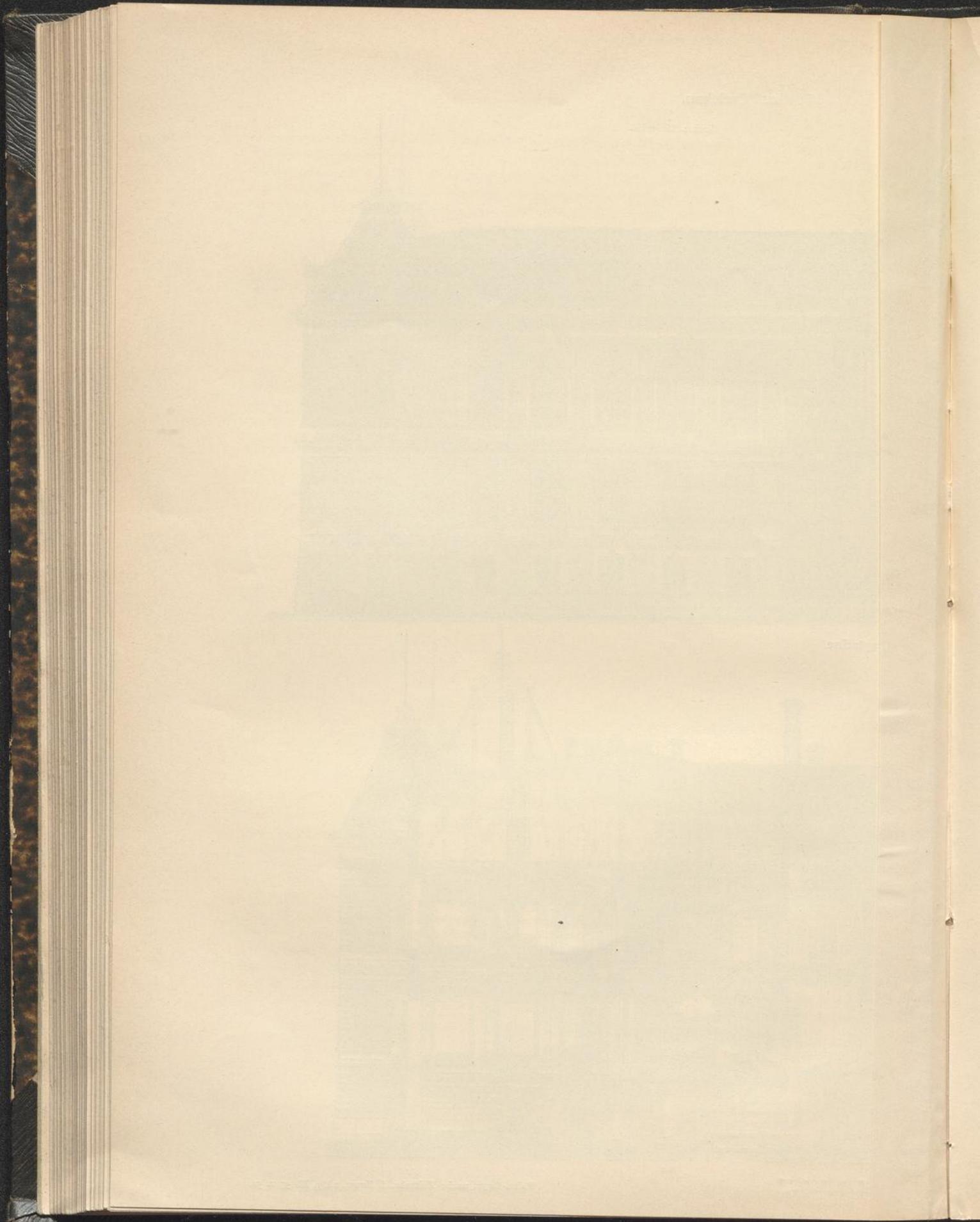
zu Zwickau.

Arch.: Wanschel.



Querschnitt nach der Hauptachse.





und mit Balustraden von verschiedenfarbigem Zöblitzer Serpentinsteinein ausgerüstet. Die Vorhalle hat Mosaikfußboden erhalten. Die Flurhallen, gleich den Flurgängen mit Terrazzo belegt, schmücken Bildwerke: im unteren Hauptgeschoß zu beiden Seiten des Einganges nach dem Schwurgerichtssaal die sitzenden Figuren der Weisheit und Gerechtigkeit (von *Hähnel*), in französischem Kalkstein gearbeitet; im Obergeschoß, in 4 Nischen auf Postamenten, die Büsten sächsischer Regenten (nach *Rietschel*'schen und *Hähnel*'schen Modellen von *Behrens* angefertigt). Die Ausstattung des Schwurgerichtssaales (siehe den Querschnitt auf nebenstehender Tafel), mit den schwarzgrünen Pilastern aus Stuckmarmor, den mit rotem Stucco lustro bekleideten Wandflächen, den in Steinton gehaltenen Gesimsen, den gemalten Fenstern von Kathedralglas und den schwarzen, matt und glänzend gehaltenen Thüren und Möbeln, macht einen der Bestimmung angemessenen, ersten Eindruck; die Büste des regierenden Königs *Albert* (von *Schilling* in karrarischem Marmor ausgeführt) ist auf einer Marmorkonsole in der großen Nische über dem Präsidentensitze aufgestellt. Der größere Civilsaal hat eine Holzdecke und entsprechende Wandbekleidungen erhalten; die durch Pilaster getrennten Felder sind in den Füllungen mit Stofftapeten überspannt. Der über dem Haupteingang gelegene zweite Civilsaal ist mit großer Kehle und Stichkappen reich ausgestattet und in Genueser Manier gemalt. Die inneren Thüren und Pancele sind durchgängig von vollständig astfreiem polnischen Kiefernholz mit starken, gekehlten Füllungsrahmen angefertigt und zum größten Teile nur lackiert, so daß die Textur des Holzes sichtbar geblieben ist. Die Fußböden sind mit eichenen Riemen, bezw. mit Parkettafeln belegt.

Die Heizung erfolgt im Erdgeschoß mittels *Born*'scher und Regulieröfen, in den Verhandlungssälen und Zeugenzimmern als Dampfheizung, in den übrigen Räumen der Obergeschosse als Warmwasserheizung.

Die Gesamtbaukosten sind, einschl. der Sammelheizungen, der Trink- und Nutzwasserleitungen, der Gas- und Telegrapheneinrichtung, der Planierungen, Einfriedigungen, Wasserableitung und Pfasterungen, auf 909 367 Mark, die Kosten der Mobiliarbeschaffung auf weitere 31 000 Mark angegeben, wonach 1 qm überbauter Grundfläche sich auf 269,53 Mark und 1 cbm umbauten Raumes auf 14,99 Mark berechnet.

Das Gebäude, Mitte August 1876 begonnen und im August 1879 vollendet, ist nach dem Entwurf und unter der Leitung *Wanckel*'s ausgeführt.

### β) Geschäftshäuser für Land- und Amtsgerichte.

Geschäftshäuser, die sowohl den Zwecken des Amtsgerichtes, als auch jenen des Landgerichtes dienen sollen, haben die für beide Instanzen erforderlichen Räume zu umfassen und demgemäß eine entsprechende, zum Teile sehr beträchtliche Ausdehnung zu erhalten. Bei Gerichten von kleinerem Geschäftsumfang dient zuweilen (z. B. in Ostrowo) der Saal für das Schöffengericht auch für die Strafkammer, oder es kann nötigenfalls der Schwurgerichtssaal auch von der Strafkammer benutzt werden<sup>364</sup>). In diesen Fällen ist zugleich ein Beratungszimmer weniger nötig.

Die meisten bei Anlage der in Rede stehenden Gebäude vorkommenden Typen sind teils ohne weiteres auf diejenigen der Landgerichtshäuser oder der Amtsgerichtshäuser zurückzuführen; teils bilden sie eine weitere Entwicklung derselben.

Eine Reihe von diesen Geschäftshäusern haben als einfachste Grundform das Rechteck, meist durch schwache Vorlagen in der Mitte und an den Enden, zum Teile durch größere an der Rückseite ausgezeichnet und durch einen mittleren Flurgang geteilt<sup>365</sup>).

Letzteres ist mitunter nicht bis an die beiden Seitenenden durchgeführt, wenn an dieselben Verhandlungssäle quer zur Längsrichtung gelegt sind. Der Mittelbau nimmt gewöhnlich einen Saal oder zwei solcher übereinander auf; im Erdgeschoß darunter pflegt die Eingangshalle und hinter dieser die Haupttreppe angeordnet zu sein; man findet wohl auch zwei Treppen symmetrisch zu beiden Seiten angelegt.

<sup>364</sup>) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 80, Tab. I, Sp. b u. c.

<sup>365</sup>) Vergl. Beschreibung der Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Meseritz, Ostrowo (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 22 u. 1884, S. 85), ferner zu Hirschberg, Cottbus und Osnabrück (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 38, 41, 46).

275.  
Umfang.

276.  
Typus  
I.

277.  
Typus  
II u. III.

Die auf Eckbauplätzen errichteten Land- und Amtsgerichtshäuser pflegen im Grundriß nach der hierfür geeignetsten L-Form gebildet zu sein<sup>366</sup>.

Die beiden Gebäudeflügel haben großenteils, gleichwie Typus I, mittlere Flurgänge; auch die Treppen und Verhandlungssäle sind ähnlich verteilt; der Schwurgerichtssaal liegt in einem durch Vorlagen ausgeprägten Querbau des rückwärtigen Teiles des Seitenflügels.

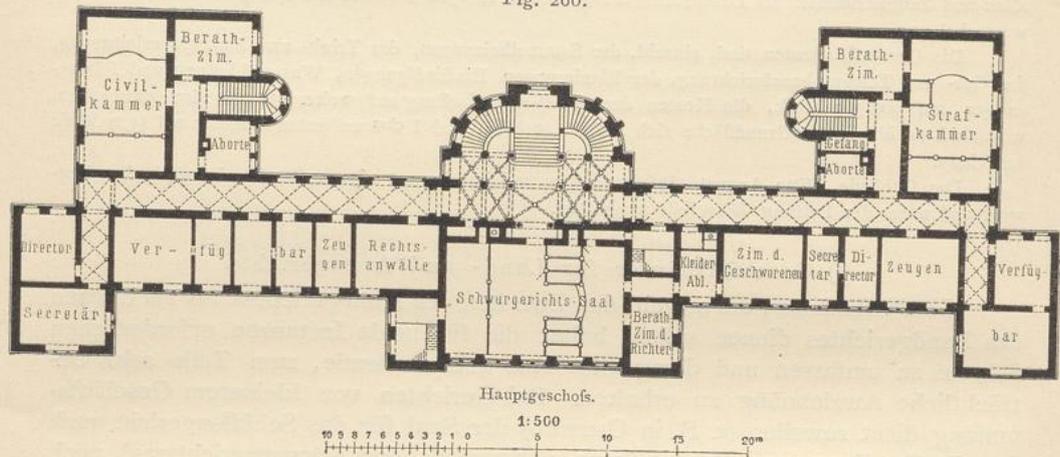
Auch die in Art. 271 (S. 273) beim Landgerichtshaus zu Potsdam eingehend beschriebene Grundrißanordnung ist wohl geeignet für die Geschäftshäuser der Amts- und Landgerichte<sup>367</sup>.

Zu gleichem Behufe dient die L-förmige Grundrißgestalt, deren Flügel teils mit mittleren, teils mit seitlichen Flurgängen versehen und mehrfach<sup>368</sup> ganz ähnlich angelegt sind, wie das in Art. 273 (S. 278) beschriebene, 5 Kammern umfassende Landgerichtshaus zu Essen.

278.  
Typus  
IV.

Zu diesem Typus gehört auch das Geschäftshaus des Landgerichtes und Amtsgerichtes zu Aachen (Fig. 260<sup>369</sup>), bei dem indes die ursprüngliche einfache L-Form durch stark vorspringende, der Vorderfront und den beiden Endseiten angereihte Bauteile etwas verändert ist.

Fig. 260.



Geschäftshaus des Land- und Amtsgerichtes zu Aachen<sup>369</sup>.

Arch.: Endell.

Das Gebäude hat seinen Platz auf einer 3,50<sup>m</sup> über der Straßenkante liegenden Erhöhung erhalten, zu welcher an der Vorderfront eine Freitreppe, an der Hinterfront ein allmählich ansteigender Fahrweg führt. In das Erdgeschoss gelangt man durch eine mit drei großen Bogenöffnungen ausgestattete Vorhalle, welche die ganze Länge der Rücklage des Mittelbaues einnimmt. Links liegt die unmittelbar zum Schwurgerichtssaal führende Treppe, geradeaus der Eingangsflur. Hieran schließen sich, links beginnend; Zimmer des Kastellans, der Parteien und Zeugen, sowie Geschäftsräume für drei Amtsrichter nebst zugehörigen Gerichtsschreibereien; ferner im hinteren Flügel: Zahlzimmer, Rechnerzimmer, Schatzkammer, Buchhalterei, endlich zwischen Flurgang und Nebentreppe die Aborte. Auf der rechten Seite, wieder von der Mitte ausgehend, folgen aufeinander: Zellen, Zimmer für einen weiteren Amtsrichter nebst Gerichtsschreiberei, für den Amtsanwalt, für Zeugen und Parteien, ein dreifenstriger

<sup>366</sup>) Diese Anordnung haben die Land- und Amtsgerichtshäuser zu Schneidemühl (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 22), sowie zu Konitz, Duisburg, Posen, Stargard, Altona (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 30, bezw. 40a, 47, 48, 49).

<sup>367</sup>) Angewendet bei den Gerichtshäusern zu Hechingen, Kiel (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 44 u. 45), ferner Allenstein und Schweidnitz (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, Bl. 70; 1884, S. 82).

<sup>368</sup>) Vergl. Planskizzen und Beschreibung der Gerichtshäuser zu Münster i. W. (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 588 u. Bl. 63), sowie zu Oppeln (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70).

<sup>369</sup>) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 439 — ferner: Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 441.

Sitzungssaal für Civilprozesse des Amtsgerichtes, Zimmer des Konkursrichters nebst Gerichtsschreiberei; ferner im hinteren Flügel der dreifensterigen Schöffensaal, dahinter Richterzimmer und Gerichtsschreiberei, endlich zwischen Nebentreppe und Flurgang eine Haftzelle und Aborte. Anordnung und Verteilung der Räume im Hauptgeschoß sind aus dem Grundriß in Fig. 260 zu entnehmen. Das II. Obergeschoß enthält das Bureau des Rechnungsrevisors, der Registratur des Landgerichtes, die Geschäftsräume des Direktors der Handelskammer nebst zugehörigem Sekretariat, sowie dasjenige der 1. Civilkammer, die Bibliothek, die Staatsanwaltschaft mit den nötigen Registraturen und Sekretariaten, die Zimmer zweier Untersuchungsrichter und der Referendarien, die Botenzimmer und Schreibstuben. Die übrigen noch im II. und I. Obergeschoß verfügbaren Räume sollten bei der in Aussicht stehenden Einrichtung der Grundbuchämter für diesen Zweck verwendet werden.

Für die Durchbildung der Architektur ist, mit Rücksicht auf einige ältere Bauwerke Aachens, der gotische Baustil gewählt worden. Das Gebäude hat einen Sockel aus Niedermendiger Basaltlava erhalten; Vorder- und Seitenfronten sind mit Frankfurter Ziegeln verblendet, Thür- und Fenstereinfassungen aus hellgrauem Echternacher Sandstein. Die Eindeckung der Dächer ist in Moselschiefer auf Schalung nach deutscher Art erfolgt. Sämtliche Räume sind feuersicher überwölbt, die Decken über dem Erdgeschoß auf Gurtbogen, die des I. und II. Obergeschosses — diejenigen der Sitzungssäle ausgenommen — auf Eisenträgern aus flachen Kappen hergestellt. Die Säle für die Strafkammer und die Civilkammer sind unter Anwendung von Gurtbogen, welche durch sichtbare Anker gehalten werden, mit je 4 Kreuzgewölben überspannt. Bei der Decke des Schwurgerichtssaales besteht das eigentlich tragende Gerüste aus 4 starken schmiedeeisernen Bogenträgern; auf den unteren Flansch des aus 2 Winkeleisen bestehenden Bogenträgers legen sich entsprechend gegliederte Bogen aus Sandstein, zwischen welche dann in jedem Fensterfeld 4 Kreuzgewölbe mit Sandsteinrippen eingespannt sind. Der untere sichtbare Flansch ist mit schmiedeeisernen Ornamenten verziert. Die Haupt- und Nebentreppe sollen aus Ruhrkohlendstein, einige untergeordnete Treppen, sowie die Kellertreppen aus Niedermendiger Basaltlava hergestellt werden. Die sämtlichen Fenster und die äußeren Thüren sind aus Eichenholz, die inneren Thüren aus Kiefernholz, die Fußböden der Geschäftsräume gleichfalls aus 3 cm starkem Kiefernholz, diejenigen der Säle aus 2,6 cm starkem Eichenholz angefertigt. Das Treppenhaus, der Eingangsflur und die Säle erhielten reichere Ausschmückung, die letzteren Räume zugleich Verglasung aus Kathedralglas in Bleifassung. Für den Schwurgerichtssaal ist Feuerluftheizung mit angemessenen Einrichtungen für Lüfterneuerung, für sämtliche übrigen Räume Warmwasserheizung angeordnet.

Mit der Ausführung des im Ministerium der öffentlichen Arbeiten unter Leitung *Endell's* ausgearbeiteten Entwurfes wurde im September 1883 begonnen; Ende 1887 wurde das Gebäude seiner Bestimmung übergeben. An Geldmitteln waren bewilligt: 1) für das Hauptgebäude 624 000 Mark<sup>370)</sup>, 2) für die Dienstgerätschaften 30 000 Mark, 3) für die Nebenbaulichkeiten 75 000 Mark, zusammen 729 000 Mark.

Die  $\sqsubset$ -förmige Grundrißanordnung haben u. a. auch die Landgerichts- und Amtsgerichtshäuser zu Oels<sup>371)</sup>, zu Wiesbaden<sup>372)</sup> und zu Glatz<sup>373)</sup> erhalten.

Der Grundriß in  $\sqsubset$ -Form erfährt eine wesentliche Entwicklung und Erweiterung durch Anreihung eines rückwärtigen Flügels in der Richtung der Hauptachse, der hauptsächlich zur Aufnahme des Schwurgerichtes dient. Schon das in Art. 271 (S. 276) erwähnte Landgerichtshaus zu Dortmund zeigt diesen Typus.

Als Beispiel einer in dieser Weise geplanten Anlage diene das Geschäftshaus für das Land- und Amtsgericht zu Lyck in Ostpreußen (Fig. 261 u. 262<sup>374)</sup>.

Das in freier Lage errichtete Gebäude hat eine Länge von 82,80 m und eine größte Tiefe von 37,20 m. Für das mit 5 Richtern besetzte Amtsgericht dient der Teil rechts vom Mittelbau, für das Landgericht, welches 3 Civilkammern, 1 Strafkammer und das Schwurgericht umfaßt, der ganze übrige Teil des Hauses. Der Hauptbau desselben ist dreigeschossig; zweigeschossig sind der ganze rückwärtige Mittelflügel und die hinteren Anbauten der Seitenflügel, welche die Säle der Civilkammer, bezw. des Schöffengerichtes enthalten. Fig. 261 u. 262 veranschaulichen die Einteilung des Erd-

<sup>370)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 441 beträgt die Anschlagssumme 580 000 Mark oder 357,82 Mark für 1 qm und 20,23 Mark für 1 cbm.

<sup>371)</sup> Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 537.

<sup>372)</sup> Siehe ebendas. 1895, S. 13.

<sup>373)</sup> Siehe ebendas. 1897, S. 188.

<sup>374)</sup> Nach ebendas. 1880, S. 543 u. Bl. 70.

geschosses und des I. Obergeschosses. Der Teilung des Hauses für Amtsgericht und Landgericht entsprechend, sind zwei Eingänge an den Eckvorlagen der Hauptfront, mit zugehörigen Flurhallen und Treppen, letztere an den Enden des Längsganges, angeordnet. Außerdem liegt im Mittelbau eine dritte Treppe, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Stockwerken vermittelt und mittels deren das Publikum zu den Sälen des Schwurgerichtes und der Strafkammer gelangt; zu den Gefangenzellen, deren welche sowohl hinter diesen Sälen, als nächst dem Schöffensaal untergebracht sind, führen Nebentreppen mit besonderen Eingängen. Das II. Obergeschoss enthält einerseits die Zimmer für den 4. und 5. Amtsrichter, Zeugen und Parteien, Boten, ferner Kanzleien, Gerichtsschreiberei für Civilprozefs- und Bagatellsachen, sowie die Registratur des Amtsgerichtes; andererseits sind die Geschäftsräume des 1. und 2. Staatsanwaltes nebst Gehilfen, Sekretariat und Registratur, Zimmer für einen Rechnungsrevisor, für Boten, sowie ein Raum für *Corpora delicti*, endlich Aborte angeeignet. Das Kellergeschoß umfaßt Wohnungen für den Amtsgerichtskastellan und den Landgerichtskastellan, Pfandkammer und Auktionssaal, Räume für Geräte, Brennstoff und Keller.

Der äußere Aufbau zeigt eine Plinthe aus bearbeiteten Granitquadern, darüber Verblendung aus hellroten Backsteinen mit glasierten Schichten- und Profilstein für die Gesimse. Zwischen den gekuppelten Fenstern des II. Obergeschosses sind Dreiviertelsäulen von schlesischem Sandstein. Ein kräftig ausladendes Konsolengesims krönt den Bau. Schwurgerichtssaal und Strafkammer haben Feuerluftheizung mit Sauglüftung; sämtliche übrige Räume werden mit Kachelöfen geheizt.

Das Gebäude wurde in der Abteilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel etc. zu Berlin entworfen und 1879—81 ausgeführt. Die Baukosten betragen: 1) für das Hauptgebäude 446 000 Mark (248 Mark für 1 qm und 14,88 Mark für 1 cbm, den Rauminhalt von Kellersohle bis Oberkante Hauptgesims gerechnet), 2) für Nebenbaulichkeiten 42 300 Mark, 3) für Inventarbeschaffung (Mobiliar, Beleuchtungsgegenstände, Klingelzüge, Abortrichtung etc.) 16 000 Mark; somit Gesamtkosten 504 700 Mark.

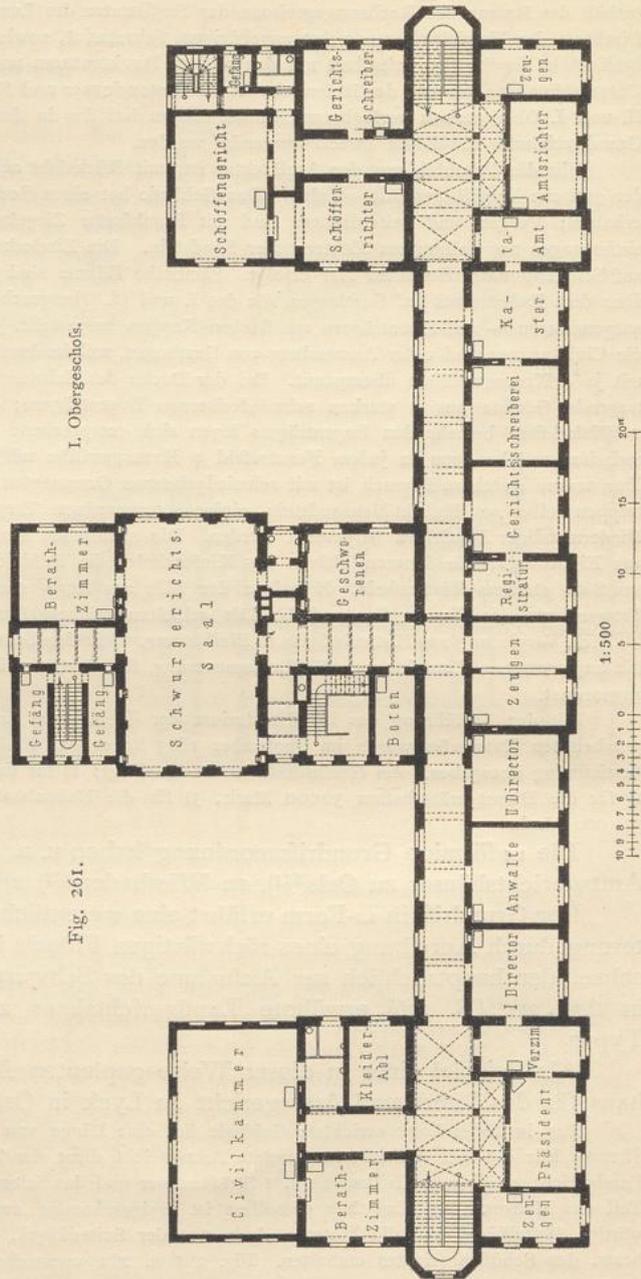


Fig. 261.

Demselben Grundrifestypus gehören die Gerichtshäuser zu Graudenz<sup>375)</sup>, Erfurt<sup>376)</sup>, Hannover<sup>377)</sup>, Braunschweig<sup>378)</sup>, Berlin II<sup>379)</sup>, Ratibor<sup>380)</sup> und Hamburg<sup>381)</sup> an.

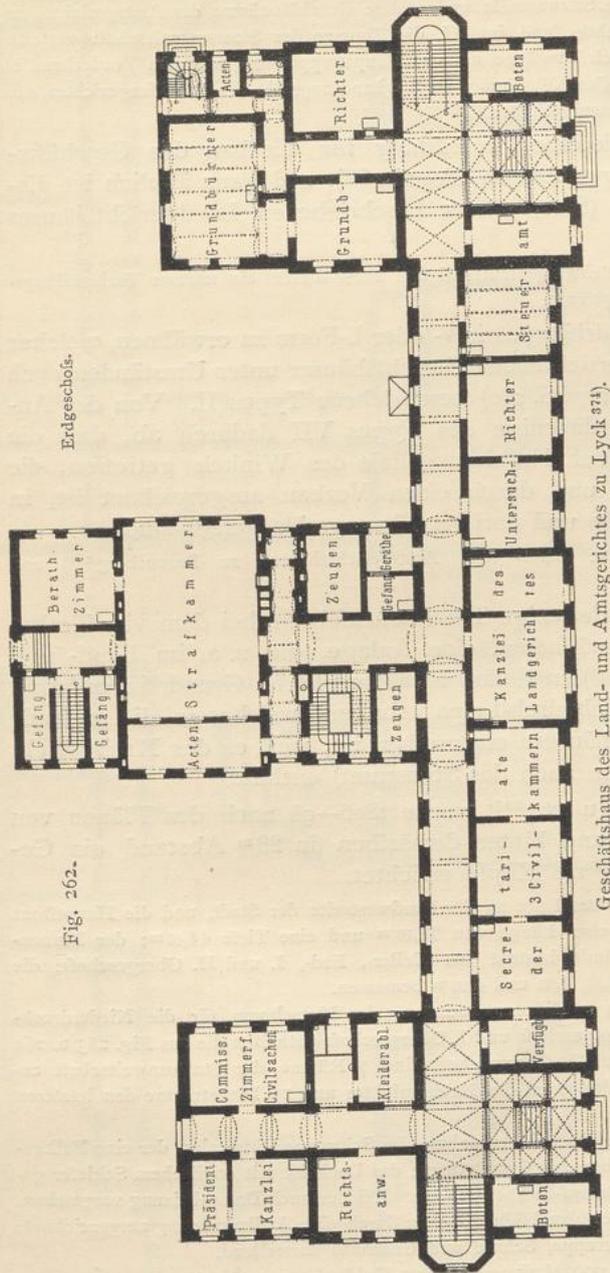


Fig. 262.

Erdgeschoss.

Geschäftshaus des Land- und Amtsgerichtes zu Lyck<sup>372)</sup>.

Bei den beiden letzteren Beispielen ist der Schwurgerichtssaal mit seiner Hauptachse in diejenige der ganzen Bauanlage gelegt und sowohl von der einen Schmalseite, als von Flurgängen an den beiden Langseiten zugänglich gemacht. Besonders stattlich und zweckmäßig erscheint die Anlage der Hauptsäle in Verbindung mit Flurhalle und Treppen im Gerichtshause zu Hamburg.

Eine wesentliche Veränderung erfährt der soeben betrachtete Grundrifestypus, wenn die Seitenflügel ganz in Wegfall kommen, das Vorderhaus nur einen kurzen Frontbau bildet, der Mittelbau aber der Tiefe nach verlängert wird. Alsdann entsteht eine Grundrifsanordnung, die auch unmittelbar aus dem Typus in Art. 271 (S. 273) abzuleiten ist, und welche in solchen Fällen, in denen die Gestaltung der Baustelle die Errichtung eines Tiefbaues erheischt, als die für das Gerichtshaus geeignetste erscheint.

Dies war der Fall beim Geschäftshause für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, das als eines der bemerkenswertesten Beispiele dieser Art zu bezeichnen ist.

Unter Hinweis auf Abbildung und Beschreibung des Gebäudes in den unten<sup>382)</sup> angegebenen Quellen

<sup>375)</sup> Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 29.

<sup>376)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 586 u. Bl. 63.

<sup>377)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 541 u. Bl. 70.

<sup>378)</sup> Siehe: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326.

<sup>379)</sup> Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 293.

<sup>380)</sup> Siehe ebendas. 1889, S. 492.

<sup>381)</sup> Siehe: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326 — und: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

<sup>382)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70 — ferner: Deutsche Bauz. 1882, S. 336.

280.  
Typus  
VI.

sei hier nur bemerkt, daß dasselbe infolge der nach der Vorderfront stark abfallenden Baustelle an der Thalseite ein Erdgeschoß und 3 Stockwerke darüber, an der Bergseite aber nur ein Erdgeschoß in der Höhe des vorderen II. Obergeschosses enthält (siehe den Lageplan dieses Gerichtshauses samt dem zugehörigen Gefängnis im nächsten Kapitel, unter e). Im Vorderhaus sind im Erdgeschoß und I. Obergeschoß 2 kleine Sitzungssäle und andere Geschäftsräume der Amtsgerichte, im II. Obergeschoß solche des Landgerichtes und im III. die Zimmer der Staatsanwaltschaft verteilt. Im rückwärtigen Mittelflügel, der durch Umgänge um das Haupttreppenhaus mit dem Vorderhaus in Verbindung steht, liegen alle übrigen Geschäftsräume, die Verhandlungssäle des Schöffengerichtes, der Civil- und Strafkammer, sowie des Schwurgerichtes.

Im wesentlichen zeigt dieselbe Planbildung für Tiefbau das Geschäftshaus für die Amts- und Landgerichte zu Liegnitz<sup>383</sup>), und ganz ähnlich ist diejenige des schon in Art. 273 (S. 278) kurz beschriebenen Landgerichtshauses zu Guben.

Bei beiden Beispielen liegt der Schwurgerichtssaal und unter diesem ein anderer Verhandlungssaal im Vorbau in der Achse der Hauptfront.

281.  
Typus  
VII.

Weiter ist noch der Grundrifestypus in V- oder L-Form zu erwähnen, welcher für die auf Eckbauplätzen zu errichtenden Gerichtshäuser unter Umständen noch geeigneter ist, als der in Art. 277 (S. 280) beschriebene Typus II. Von der Anordnung des letzteren weicht diejenige des Typus VII dadurch ab, daß die Raumverteilung symmetrisch zur Halbierungslinie des Winkels getroffen, die Spitze desselben abgestumpft und durch einen Vorbau ausgezeichnet ist, in dessen Achse die Eingangshalle und darüber Sitzungssäle gelegt sind.

Beispiele solcher Art sind die Land- und Amtsgerichtshäuser zu Braunsberg<sup>384</sup>) und Stendal<sup>385</sup>).

282.  
Typus  
VIII.

In letzter Reihe ist noch derjenige Typus anzuführen, bei dem vier Trakte einen größeren Binnenhof umschließen, eine Anlage, die u. a. im Land- und Amtsgerichtshaus zu Koblenz<sup>386</sup>) zu finden ist. Die gleiche Grundrisanordnung hat das Gerichtsgebäude zu Böhmisches-Leipa erhalten, welches in die in Rede stehende Gruppe von Gerichtshäusern einzureihen ist, weil es das Kreisgericht und das Bezirksgericht (daneben auch das Steueramt) enthält.

Dieses Gebäude (Fig. 263 u. 264<sup>387</sup>) wurde 1896—98 nach den Plänen von *M. & C. Hinträger* ausgeführt und hinter demselben (in 23<sup>m</sup> Abstand) ein Gefangenhaus mit Hafträumen für 148 Köpfe errichtet.

Dieses Gerichtshaus steht in erhöhter Lage an der Nordwestseite der Stadt, und die Hauptfront desselben, nach Süden gerichtet, hat eine Länge von 71,10 m und eine Tiefe 44,40 m; der Binnenhof hat 611<sup>qm</sup> Grundfläche. Das Gebäude besteht aus Keller-, Erd-, I. und II. Obergeschoß; die Stockwerkshöhen sind mit bezw. 3,15, 4,80, 4,80 und 4,30 m bemessen.

Im Kellergeschoß befinden sich 4 Dienerwohnungen, der Kesselraum für die Niederdruck-Dampfheizung, 2 Kohlengelasse etc. Erdgeschoß und I. Obergeschoß enthalten die aus Fig. 263 u. 264 zu entnehmenden Räumlichkeiten. Im II. Obergeschoß sind 7 Räume der Staatsanwaltschaft zugewiesen; im übrigen sind ein Verhandlungssaal des Kreisgerichtes und 15 Diensträume des letzteren vorhanden.

Die Räume sind durchwegs überwölbt, mit Ausnahme des Schwurgerichtssaales, der eine Balkendecke erhalten hat. Die Treppen bestehen aus Granitstufen; das Dach ist mit englischem Schiefer gedeckt. Für den Schwurgerichtssaal ist Dampf-Luftheizung, sonst Niederdruck-Dampfheizung vorgesehen. Der Mittelbau ist durch eine kräftige Portalausbildung, sowie durch eine Attikakrönung ausgezeichnet; auf letzterer befindet sich eine Figurengruppe, Schuld und Unschuld darstellend.

Die Gesamtkosten waren auf 506 000 Mark (= 253 000 Gulden) veranschlagt.

<sup>383</sup>) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 42.

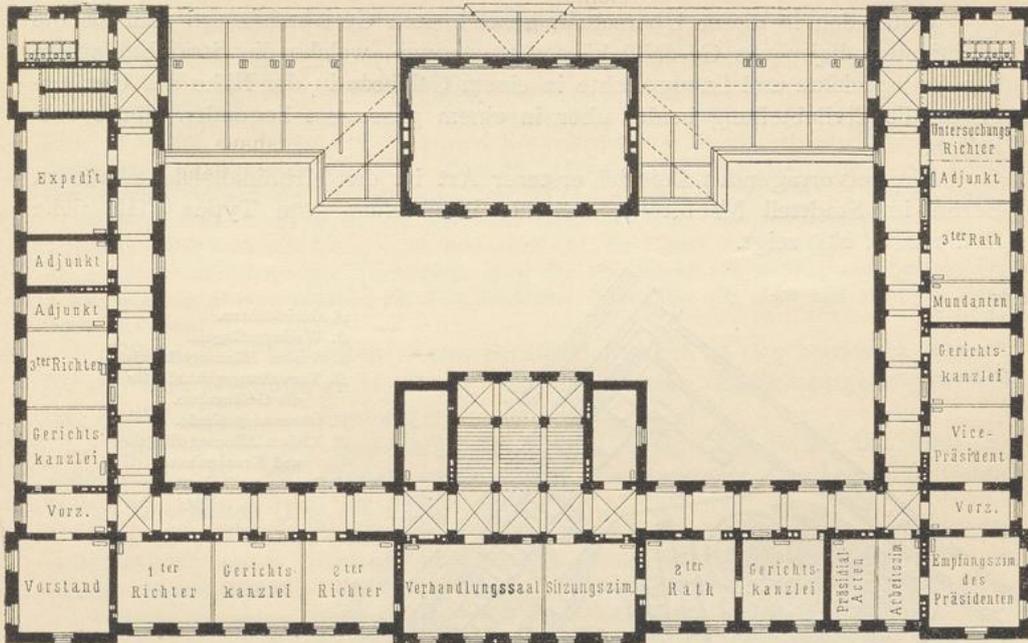
<sup>384</sup>) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 537 u. Bl. 70.

<sup>385</sup>) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 50.

<sup>386</sup>) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1892, S. 564.

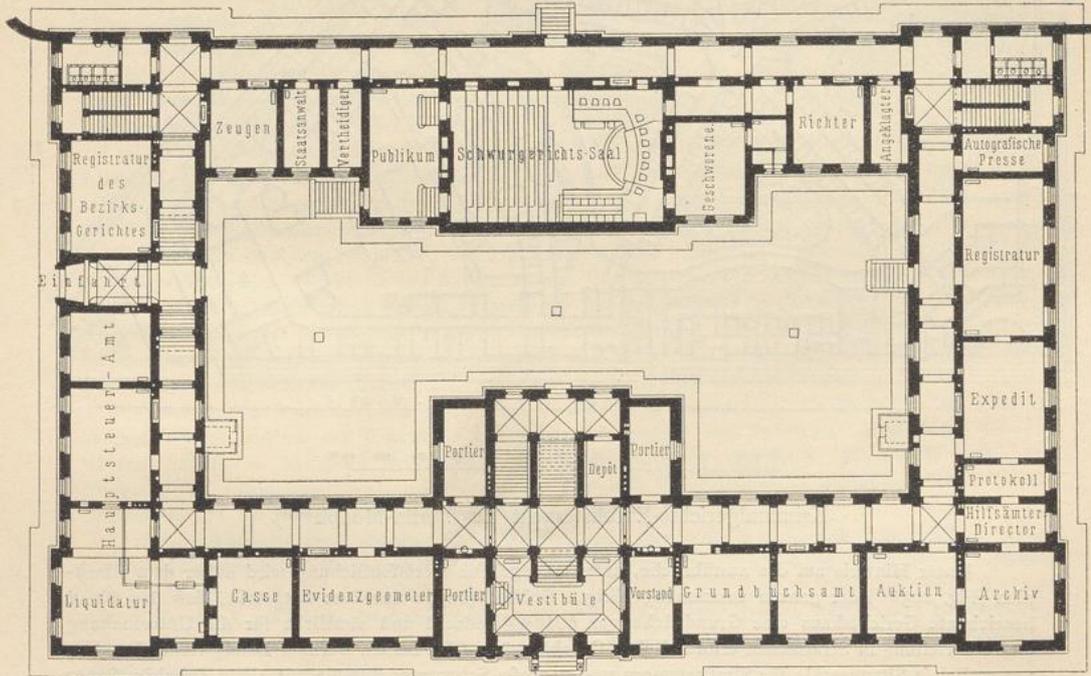
<sup>387</sup>) Nach: Oest. Monatsschr. f. d. öf. Baudienst 1897, Taf. 54 u. 55.

Fig. 263.



I. Obergeschoß.

Fig. 264.



Erdgeschoß.

Gerichtshaus zu Böhmen-Leipa<sup>387)</sup>.

1/1000 w. Gr.

Arch.: M. & C. Hinträger.

γ) Geschäftshäuser für einzelne Gerichtsabteilungen.

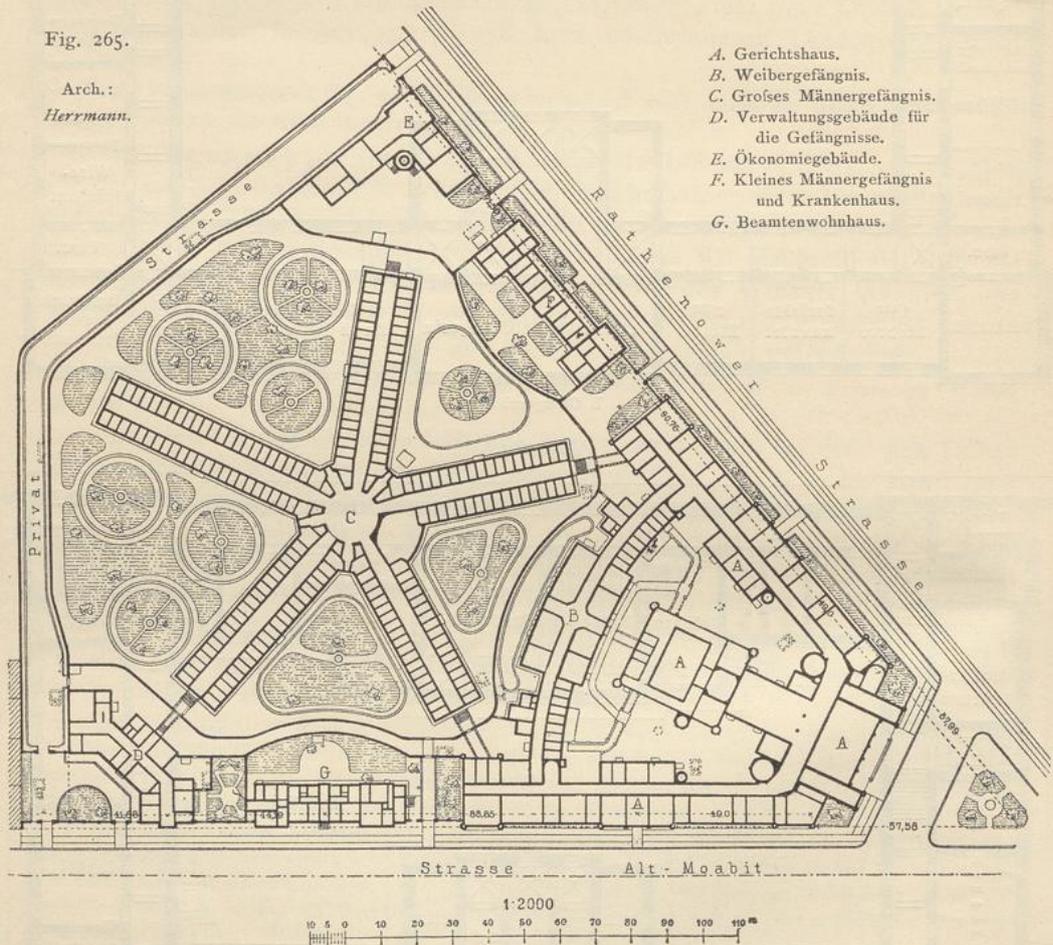
283.  
Beispiel  
I.

Unter den in dieser Überschrift bezeichneten Gerichtshäusern sind als die wichtigsten diejenigen Geschäftshäuser zu nennen, welche die Strafabteilungen der Amtsgerichte und Landgerichte in einem Gebäude in der Nähe des Gefängnisses, die Civilabteilung beider aber in einem gesondert liegenden Hause enthalten.

Ein hervorragendes Beispiel ersterer Art ist das Kriminalgerichtshaus zu Berlin im Stadtteil Moabit<sup>388</sup>), das die Planbildung von Typus VIII (siehe Art. 281, S. 284) zeigt.

Fig. 265.

Arch.:  
Herrmann.



Kriminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit<sup>388</sup>).

Unter Hinweis auf die ausführliche, unten angegebene Veröffentlichung wird außer dem Blockplan (Fig. 265<sup>388</sup>) der ganzen zusammengehörigen Gebäudegruppe nur kurz mitgeteilt, daß das mit A bezeichnete Gerichtshaus eine Grundfläche von 5040 qm bedeckt und sämtliche für die Untersuchung und Aburteilung in Strafsachen erforderlichen Geschäftsräume der beiden Berliner Landgerichte I und II, namentlich 4 Sitzungssäle für Strafkammern und 2 große Schwurgerichtssäle mit allem Zubehör, ferner 9 Schöffensäle, nebst den nötigen Beratungszimmern, Gerichtsschreibereien, Zimmern für Richter, Sach-

<sup>388</sup>) Siehe: HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15 u. Bl. 20.

verständige und Zeugen, Räume der Staatsanwaltschaft, Anwälte, Rechtsanwälte, der Direktoren und Präsidenten etc., im ganzen 15 Verhandlungssäle und 164 andere Geschäftsräume enthält, Wohnungen der Unterbeamten und Räume des Sockelgeschosses nicht mitgezählt. Eine große Eingangshalle im Frontbau und zwei Durchfahrten in den Mitten der Seitenfronten führen in das Gebäudeinnere und in die Höfe; außer der Haupttreppe im Mittelbau vermitteln 8 Nebentreppen den Verkehr zwischen den Geschossen. Der große, in Fig. 224 (S. 248) dargestellte Schwurgerichtssaal liegt über der Eingangshalle im Vorbau der Hauptfront, der kleinere Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Teile des Mittelflügels quer zur Hauptachse in halber Höhe des Erdgeschosses. Die übrigen 13 Säle, die 4 Strafkammersäle (3-fenstrig), die 9 Schöffensäle (2-fenstrig) sind in den Geschossen der Seitenflügel verteilt.

Dieses Gerichtshaus wurde von *Herrmann* unter Mitwirkung *Busse's* entworfen und 1877—82 ausgeführt. Die Baukosten betragen im ganzen (einschl. der Kosten des figürlichen Schmuckes und der 150 400 Mark betragenden Ausstattung, sowie der Einrichtung von Heizung und Lüftung) rund 2 958 000 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 583 Mark und auf 1 cbm Rauminhalt 26,50 Mark.

Ein anderes bemerkenswertes Strafgerichtshaus ist das bereits in Art. 279 (S. 283) kurz erwähnte zu Hamburg. Nur für Zwecke des Schwurgerichtes dient das Gerichtshaus zu Lüneburg<sup>389)</sup>.

Eine in mancher Beziehung eigenartige Anlage hat ferner das neue Geschäftshaus für die Civilabteilungen des Landgerichtes und Amtsgerichtes Berlin II erhalten (Fig. 266 u. 267<sup>390)</sup>.

Das Bauwerk liegt im Südwesten von Berlin, an demjenigen Teile der nördlichen Uferstraße des Schiffahrtskanals, der als »Hallesches Ufer« bezeichnet wird, mit der Hauptfront gegen Süden gewendet. An das rund 80 m lange Vordergebäude schließt sich nach hinten ein breiter Mittelflügel an, der wiederum von einem Querhause durchkreuzt wird. Es enthält über einem 3,30 m hohen Sockelgeschoss ein Erdgeschoss von 4,80 m, ein I. und II. Obergeschoss von 5,10 m, bzw. 4,50 m Höhe. Der an das Vordergebäude anstoßende Teil des Mittelflügels wird von der großen, durch alle 3 Geschosse reichenden Warthalle und den 2 neben dieser liegenden Haupttreppen (siehe den Durchschnitt in Fig. 267) eingenommen, sodaß Vorder- und Hinterhaus nur im Erdgeschoss unmittelbar zusammenhängen, während sonst die Verbindung zwischen ihnen bloß über die Treppen hinweg stattfindet. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, daß zwischen dem Landgericht, welchem die beiden Obergeschosse des Vorderhauses zugewiesen sind, und dem Amtsgerichte, welches die übrigen Räume des Hauses einnimmt, ein unmittelbarer Geschäftsverkehr überhaupt nicht stattfindet, vielmehr eine Absonderung der von beiden Behörden benutzten Gebäudeteile erwünscht ist.

Die Verteilung der Räume im Erdgeschoss ist aus dem Grundriß in Fig. 266 zu ersehen. Das I. und II. Obergeschoss des Vorderhauses enthalten zwei den mittleren Vorbau der Hauptfront einnehmende Verhandlungssäle von 16,80 × 7,44 m Grundfläche nebst den zugehörigen Beratungszimmern, sowie den Boten-, Parteien- und Anwaltszimmern, ferner die nötigen Geschäftsräume für 4 Civilkammern, ihren Direktoren und den Präsidenten des Landgerichtes, die Präsidial-Gerichtsschreiberei, die Generalregistratur, Kanzleien, Bibliothek und Arbeitszimmer. Im Hinterhause ist die Einteilung und Bestimmung der Räume im I. Obergeschoss beinahe dieselbe wie im Erdgeschoss; dort finden sich die Abteilungen des Amtsgerichtes für Grundbuch- und Vormundschaftssachen, 2 Vor- und Wartezimmer in den einspringenden Ecken; das II. Obergeschoss enthält 2 Räume für Gerichtsvollzieher, 3 Schreibstuben, 4 Räume für ausgeschiedene Akten und 2 weitere zur Verfügung stehende Gelasse.

Noch ist zu bemerken, daß von den Räumen des Amtsgerichtes alle diejenigen in das Erdgeschoss verlegt und um die Warthalle gruppiert sind, welche vom Publikum am stärksten besucht werden. Übrigens ist durch hallenartige Erweiterung der an die große Warthalle stoßenden Flurgangteile, sowie durch Anlage verschiedener Vor- und Wartezimmer an geeigneter Stelle für die Bedürfnisse des bei Gericht verkehrenden Publikums gesorgt.

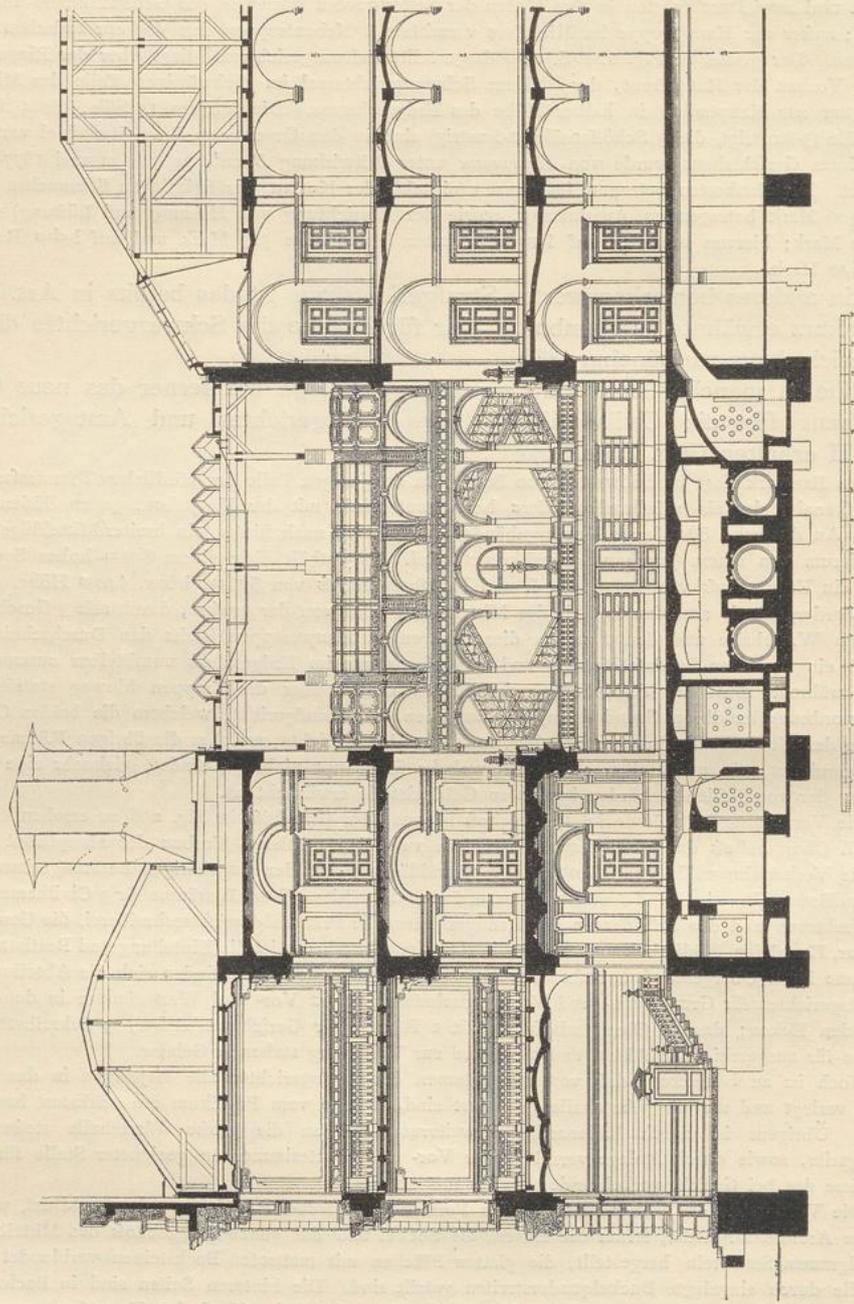
Die Vorderseite des Gebäudes ist in den Formen italienischer Renaissance durchgebildet, wobei sämtliche Architekturglieder, ferner die Ecken, die Sockel und das ganze Erdgeschoss des Mittelbaues von hellgrauem Sandstein hergestellt, die glatten Flächen mit mattroten Backsteinen verblendet und zum Teile durch eingelegte Buckelquaderstreifen geteilt sind. Die hinteren Seiten sind in Backsteinrohbau in einfachen Formen ausgeführt. Vorgärten, längs der Seitenflügel der Hauptfront angelegt, trennen diese von der Straße.

Von der Innenarchitektur giebt Fig. 266 einen Begriff. Besonderes Interesse erregt die große

<sup>389)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 83.

<sup>390)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 80; 1885, S. 135; 1886, S. 438 — ferner: Deutsche Bauz. 1885, S. 425.

Fig. 266.



1:250

Schnitt nach der Hauptachse.



Wartehalle, die in Form eines rundbogigen Tonnengewölbes mit Stichkappen, in gestanztem Zinkblech ausgeführt, überdeckt ist. Die Eintrittshalle und die Vorplätze in der Hauptachse sind mit kassettierten Gufsdecken zwischen Eisenträgern, die Flurgänge durch Kreuzgewölbe und Tonnengewölbe mit Stichkappen, die beiden Haupttreppenhäuser durch elliptische Tonnengewölbe mit dekorativ ausgebildeten Ankern überspannt. Sämtliche Thüren sind nach dem Flurgang zu mit Umrahmungen aus englischem Marmorcement versehen; aus einem anderen Kunststein, der auch eine beträchtliche Härte erlangt, sind die Wangen und Geländer der Freitreppe in der Eintrittshalle hergestellt; die Säulen bestehen aus Sandstein. Die Haupttreppe ist in Schmiedeeisen mit Stufen aus Oberkirchner Sandstein ausgeführt; sämtliche übrige Treppen haben Stufen von schlesischem Granit erhalten. Für den Bodenbelag der Vorräume ist Terrazzo, für denjenigen der Geschäftsräume kieferner Riemen- und Stabfußboden zur Anwendung gelangt. In den beiden Sitzungssälen des Landgerichtes sind Decken und Wände getäfelt und, gleich den Schranken und anderen Einrichtungsgegenständen, aus Holz, das die Naturfarbe zeigt, hergestellt. Die Erwärmung des Hauses erfolgt durch eine Warmwasserheizung mit Drucklüftung.

Das nach einer Skizze *Herrmann's* von *Kieschke* geplante Bauwerk wurde 1882–85 ausgeführt. Die Anschlagssumme für das Gebäude betrug 815 000 Mark (385 Mark für 1 qm und 20 Mark für 1 cbm) und einschl. Nebenbaulichkeiten und Einrichtung rund 900 000 Mark.

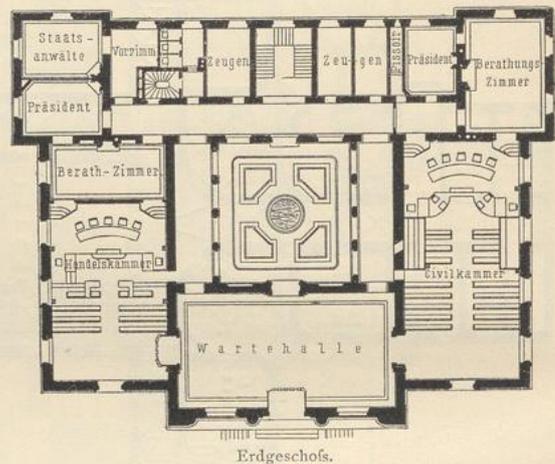
285.  
Beispiel  
III.

Zu den Geschäftshäusern für einzelne Gerichtsabteilungen, im Sinne der diesem Kapitel zu Grunde gelegten Einteilung, gehören auch die meisten Gerichtshäuser des Auslandes, bei deren Anlage selbstverständlich die jeweiligen staatlichen Einrichtungen und örtlichen Erfordernisse maßgebend sind. Sie konnten daher unseren deutschen, unter  $\alpha$  und  $\beta$  unterschiedenen Geschäftshäusern für Landgerichte, bezw. Amts- und Landgerichte nicht unmittelbar an die Seite gestellt werden.

Von der Anlage eines kleineren französischen Gerichtshauses einer Kreishauptstadt (*Chef-lieu d'arrondissement*), welches die nach Art. 258 (S. 256) häufig vorkommende Einrichtung zeigt, daß Civil- und Handelstribunal darin vereinigt sind, giebt das Gerichtshaus zu Meaux einen Begriff (Fig. 268<sup>391</sup>).

Im obenstehenden Grundriß des ebenerdigen (Haupt-) Geschosses kommt die Zweiteilung des Hauses, einerseits die Civilkammer, andererseits die Handelskammer, beide durch die Wartehalle getrennt, in einfacher und klarer Weise zum Ausdruck. Nicht minder bestimmt sind diese drei Haupträume im äußeren Aufbau des Hauses ausgeprägt, indem jeder der beiden Verhandlungssäle, sowie die Wartehalle für sich kenntlich und auf die ganze Höhe dieser Gebäudeteile, 7,80<sup>m</sup> im Lichten, durchgeführt ist. Der rückwärtige Querflügel hat dagegen eine dreigeschossige Anlage erhalten, infolgedessen er beinahe um die ganze Höhe seines II. Obergeschosses den Vorderbau überragt. Die behufs Verbindung der Säle mit den Geschäftsräumen des Hinterbaues angeordneten Hallengänge schließen in der Höhe der Decke des Erdgeschosses ab; der Hof ist deshalb in den beiden Obergeschossen um die Breite dieser Gänge erweitert. Zur Verbindung der einzelnen Geschosse des Hinterbaues dient eine in der Hauptachse liegende Treppe. Zu derselben führt der gewöhnlich benutzte Eingang auf

Fig. 268.



Gerichtshaus zu Meaux<sup>391</sup>.

Arch.: Gamut & Bréasson.

<sup>391</sup>) Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1885, S. 161 u. Pl. 48 bis 51.

der Rückseite des Gebäudes, und nächst diesem befindet sich im Sockelgeschofs das Dienstzimmer, sowie die Wohnung des Hauswartes, der zugleich Gerichtsdiener (*Huissier et garçon de bureau*) ist; der vordere Haupteingang ist dem Publikum nur an den Verhandlungstagen geöffnet. Das nach hinten zu abfallende Grundstück war für die Anlage des Sockelgeschosses günstig. Dasselbe enthält rechts von der Treppe die Eingangshalle, sowie die bereits erwähnten Dienst- und Wohnräume des Gerichtsdieners nebst Küche, links seinen Keller, denjenigen der Gerichtsschreiberei, Bedürfnisräume und die Treppe für die Angeklagten. Unter dem ebenfalls unterkellerten Vorderbau liegen die Heizkammern der Feuerluftheizung, mittels deren das Gebäude erwärmt ist. Die Einteilung des Hauptgeschosses geht aus Fig. 268 hervor<sup>301</sup>); das I. Obergeschofs des rückwärtigen Flügels umfaßt rechts die Räume der Staatsanwaltschaft, links diejenigen der Untersuchungsrichter, das II. Obergeschofs in gleicher Weise die zur Zivilkammer, bezw. Handelskammer gehörigen Gerichtsschreibereien, Zimmer der Gerichtsvollzieher, für *Corpora delicti* und Aborte. Im Dachstock sind Räume für ausgeschiedene Akten.

Das Gebäude ist auf Betonfundamenten, 1,00<sup>m</sup> hoch und 2,00<sup>m</sup> breit bei 70<sup>cm</sup> Mauerstärke, gegründet. Das in der Hauptsache aus Bruchsteinen hergestellte Mauerwerk ist an den Fronten bis auf Sockelhöhe mit gespitzten Schichtsteinen, an den Außenwänden der Säle mit Hausteinen für die Architekturteile, mit Verblendziegeln für die glatten Flächen bekleidet. Die Außenwände des Hinterbaues sind mit hydraulischem Mörtel geputzt, die Einfassungen der Fenster wiederum aus Verblendziegeln hergestellt. Eisene Träger, deren Zwischenräume mit Backsteinen ausgerollt sind, bilden die Decken zwischen den Geschossen; Holzkonstruktion ist für das Dachgebälke angewendet; die Decke der Wartehalle hat Holztäfelung erhalten.

Das Gerichtshaus zu Meaux wurde nach den Entwürfen und unter der Leitung von *Garnut & Bréasson* 1883—84 ausgeführt, nachdem denselben auf Grund ihres bei vorhergegangenen Wettbewerb mit dem ersten Preise ausgezeichneten Planes der Bau übertragen worden war. Die Gesamtbausumme, einschl. Einrichtungsgegenstände, betrug rund 356 000 Mark (= 445 300 Franken) oder 362 Mark für 1<sup>qm</sup> überbauter Grundfläche und 27,80 Mark für 1<sup>cbm</sup> umbauten Raumes, letzteren von Kellerboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet.

Von größerer Bedeutung und Ausdehnung, als das eben betrachtete Beispiel, ist das Gerichtshaus zu Havre (Fig. 269<sup>302</sup>). Dasselbe umfaßt drei Kammern: die erste Kammer, welche in Civilsachen, die zweite Kammer, die in Strafsachen entscheidet, und die Handelskammer

Die hierdurch bedingte Dreiteilung ist in der Grundrißbildung, wie in der inneren und äußeren Erscheinung des Gebäudes, durchgeführt; die drei Verhandlungssäle und die großartige Wartehalle sind in der Richtung der Haupt- und Querachse des Hauses aneinandergereiht; sie nehmen den ganzen Vorderbau und den Mittelflügel des Bauwerkes ein; die Wartehalle überragt alles Andere; die Seitenflügel und der Hinterbau dagegen sind zweigeschossig und erscheinen, ihrer Bestimmung gemäß, im Charakter des Geschäfts- und Dienstgebäudes, den Sälen in zweckdienlicher Weise angefügt. Das Erdgeschofs, zugleich Hauptgeschofs (Fig. 269), auf einem Unterbau von 3<sup>m</sup> Höhe errichtet, ist von der Hauptstraße aus durch eine Freitreppenanlage zugänglich; das Eingangsthor führt in die Wartehalle, welche 500<sup>qm</sup> bedeckt und mit Säulenhallen rings umgeben ist. Von hier aus gelangt man in die drei Verhandlungssäle, an welche sich die zu jedem gehörigen Geschäftsräume reihen; der Verkehr zu denselben wird durch helle, die zwei Höfe umschließende Flurgänge vermittelt; dieselben gehen von den Hauswartlogen aus, welche an den beiden Enden der Wartehalle angeordnet sind; in nächster Nähe, links und rechts von dieser, führen zwei Haupttreppen zum Obergeschofs. Die eine derselben dient hauptsächlich dem Verkehre mit der Gerichtsschreiberei der Zivilkammer, die andere demjenigen der Handelskammer, deren Geschäftsräume und Archive in den Räumen des Obergeschosses, in den beiden Seitenflügeln und in einem Teile des rückwärtigen Flügels gruppiert sind. Der übrige Teil desselben, vom Mittelbau einschl. bis zum rechten Eckbau, wird im Obergeschofs für die Zimmer der Anwälte und Gerichtsvollzieher, sowie für einen Saal zu gerichtlichen Untersuchungen beansprucht. Eine im zugehörigen Quergang ausmündende dritte Treppe verbindet die beiden Stockwerke in diesem Teile des Gebäudes.

Der 3<sup>m</sup> hohe Unterbau ist durchweg gewölbt und umfaßt die Keller und Vorratsräume, ferner die Heizkammern für die Feuerluftheizung des Gebäudes. Auch die Küchen der beiden Hauswarte

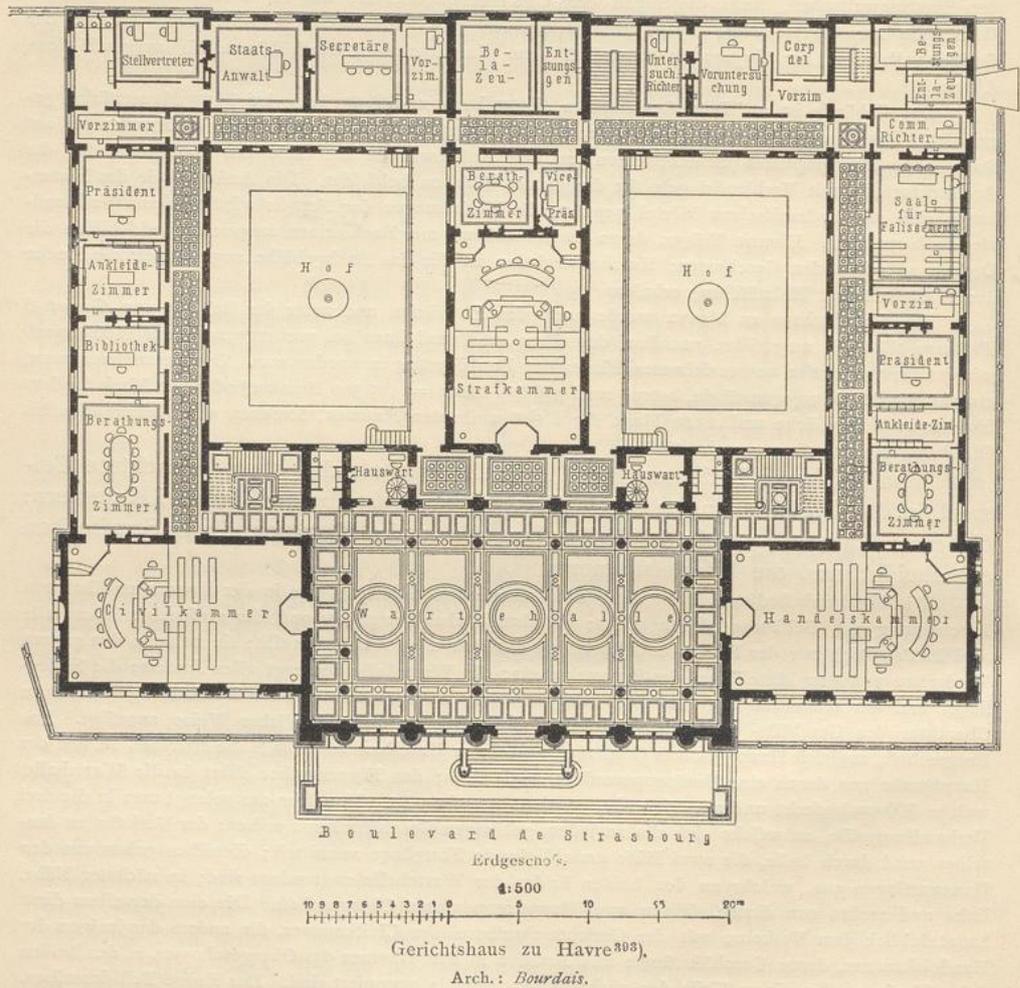
<sup>302</sup>) Bezüglich der Einrichtung ist zu bemerken, daß nach Art. 258 (S. 256) die Tribunale 1. Instanz in Frankreich zugleich in Civil- und Strafsachen entscheiden und daher die Verhandlungen beider in demselben Saale stattfinden können. Demgemäß ist im Saal der Zivilkammer rechts von den Richtern die Bank der Angeklagten vorgesehen; gegenüber befinden sich die Plätze der Journalisten.

<sup>303</sup>) Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44 u. Pl. 189.

sind, unmittelbar unter ihren Logen, im Sockelgeschos, die zugehörigen Wohn- und Schlafräume im Obergeschos darüber untergebracht.

Wegen der Beschaffenheit des Baugrundes mußte das Gebäude auf hölzernen Pfählen, über denen ein durchgehender Betonkörper aus hydraulischem Kalk lagert, gegründet werden. Sämtliche Außenfronten, sowie im Inneren die Wände der Wartehalle sind aus Haustein, die Scheidewänden aus Backstein, die Gebälke der Zwischendecken aus Hohlsteinen zwischen eisernen Trägern gewölbt, hergestellt. Zur Dachkonstruktion ist für die Wartehalle Eisen und Holz, für alles übrige nur Holz verwendet. Bemerkenswert ist das Gewölbe, welches die Decke der Wartehalle bildet; sie besteht über dem

Fig. 269.

Gerichtshaus zu Havre<sup>393</sup>).

Arch.: Bourdais.

Mittelschiff aus einem System von böhmischen Kappen, die zwischen Hausteingurtbogen gespannt und durch Quergurten aus demselben Baustoff geteilt sind, während die Seitenschiffe mit flachen Tonnengewölben senkrecht zur Richtung der Außenwände überspannt sind.

Das Gerichtshaus zu Havre wurde nach dem Entwurf und unter der Leitung von Bourdais von 1873 an ausgeführt; beim vorangegangenen Wettbewerb war ein Entwurf als Grundlage für den Bau gewählt worden. Angaben über die Baukosten fehlen.

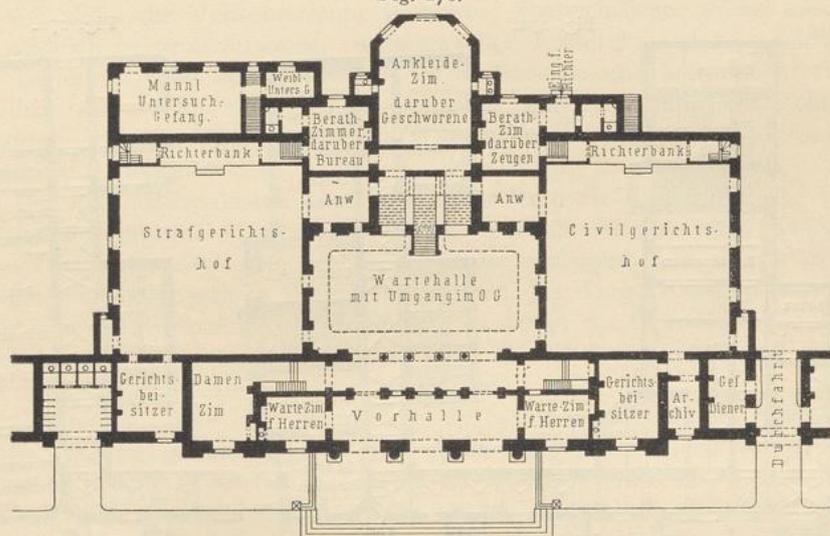
Zur Veranschaulichung der Anlage eines englischen Gerichtshauses diene das Assisengebäude zu Durham (Fig. 270<sup>394</sup>), welches der in Art. 259 (S. 256) gemachten Schilderung der britischen Landgerichtshäuser entspricht.

<sup>394</sup>) Nach: *Builder*, Bd. 28, S. 764.

Unter Hinweis auf jene Darlegungen sei bezüglich der Raumverteilung kurz bemerkt, daß das untenstehend dargestellte Erdgeschoß des zweistöckigen Hauses die Säle des Civilgerichtes und des Strafgerichtes nebst zugehörigen Räumen umfaßt, während das Obergeschoß, das großenteils durch diese Verhandlungssäle und die verbindende Warthalle beansprucht wird, im rückwärtigen Teile hinter der Treppe das geräumige Beratungszimmer der Groß-Jury (*Grand-jury-room*), rechts das Zeugenzimmer, links das Anklage-Bureau des Schwurgerichtes (*Indictment office*) enthält. Nach vorn erstreckt sich über Eingangshalle und Flurgang der Versammlungssaal des Magistrats; links reihen sich die Geschäftsräume der Bezirkspolizei (*County police*), rechts diejenigen des Bezirksbaumeisters (*County-surveyor*), sowie Wohn- und Schlafzimmer des Gefängnisaufsehers an. Man gelangt zu diesen Räumen mittels der im Erdgeschoß-Grundriß an den beiden Enden des Längsganges angegebenen Dienstreppen; auch ist die Verbindung mit der Haupttreppe und den rückwärtigen Räumen durch eine die Centralhalle in Geschoßhöhe umgebende Galerie hergestellt.

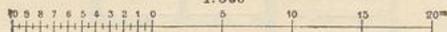
Im Erdgeschoß führen von der Centralhalle aus zu jedem der beiden Verhandlungssäle drei Eingänge, von denen der erste für das Publikum, sowie der zweite für Zeugen und Parteien bestimmte

Fig. 270.



Erdgeschoß.

1:500

Gerichtshaus zu Durham<sup>394</sup>).

Arch.: Crozier.

Eingang unmittelbar, der dritte von Anwälten etc. benutzte durch das zugehörige Wartezimmer in das Innere führt. Die Richter gelangen durch einen weiteren Eingang in den ihnen zugewiesenen erhöhten Teil der Säle. Der Kron- oder Kriminalgerichtssaal wurde bereits in Fig. 229 (S. 257) abgebildet. Von den Abteilungen zur linken Seite der Richter sind die höheren Sitzreihen für die Groß-Jury, die niedrigeren für die Vertreter der Presse bestimmt; die entsprechenden Plätze gegenüber dienen für die Geschworenen bei den Vierteljahrsitzungen, die oberen Reihen für die den Aufruf erwartenden, die unteren für die bei der Verhandlung wirklich beteiligten Geschworenen. Durch einen besonderen Gang gelangen dieselben, unter den hoch gelegenen Bankreihen des Publikums, zu ihrem an der Vorderfront des Hauses befindlichen Zimmer. Vor dem Richtertisch, in Fußbodenhöhe des Saales, ist der Platz für den Gerichtsschreiber und vor diesem ein Tisch für Demonstrationszwecke; um diesen sind die Sitze der Sachwalter (*Solicitors*) und weiterhin, angesichts der Richter, drei ansteigende Sitzreihen für die plaidierenden Anwälte (*Barristers*) angeordnet. Diese Sitzreihen sind geteilt durch die Abteilung für die Angeklagten (*Dock*) und ihre Wächter, welche unmittelbar aus den rückwärtigen Zimmern für weibliche oder männliche Gefangene unter dem Saalboden hierher gelangen. Hinter dieser Abteilung ist der um einige Stufen erhöhte Boden für Parteien und Zeugen; daran schließt sich unmittelbar die Estrade für das Publikum.

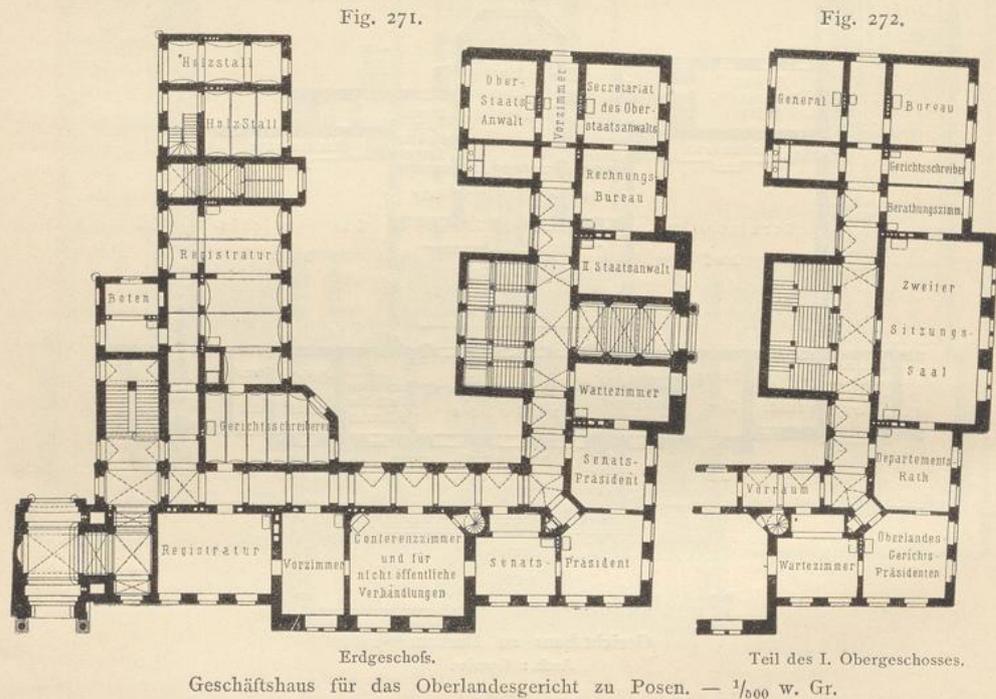
Die Vorkehrungen für Heizung und Lüfterneuerung der Säle bieten nichts Bemerkenswertes; auch die Angaben über Konstruktion und Ausführung können übergangen werden. Dieses Gerichtshaus wurde von *Crosier* erbaut und 1870 in Benutzung genommen.

#### δ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

288.  
Oberlandes-  
gerichte.

Die Oberlandesgerichte pflegen bauliche Bestandteile der nachstehend (unter 3) zu betrachtenden Justizpaläste zu bilden. Eine Ausnahme hiervon machen die Geschäftshäuser der Oberlandesgerichte zu Kiel<sup>305)</sup> und zu Posen, welche ausschließlich für die Zwecke der obersten Gerichtsbehörde einer Provinz ausgeführt worden sind. Die Anlage des letzteren ist aus Fig. 271 u. 272 zu entnehmen<sup>306)</sup>.

Das an der Ecke des Sapiiha-Platzes und der Friedrichstraße errichtete Haus besteht aus Keller- geschoß, Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß. Die Geschäftsräume des Oberlandesgerichtes bean-



sprechen das ganze Erdgeschoß, außerdem den etwas schräg zur Hauptfront gerichteten Gebäudelflügel rechts vom Mittelbau im I. und II. Obergeschoß. In letzterem liegt über dem zweiten Sitzungssaal des I. Obergeschosses der erste Sitzungssaal; hieran reihen sich rechts ein zweifelnstriges Beratungszimmer, Bibliothek- und Kommissionszimmer, Botenstube, sowie Schreibstube, links zwei Zimmer für Parteien niederer und höherer Stände, getrennt durch das Eckzimmer für Rechtsanwälte. Die übrigen Teile des I. und II. Obergeschosses enthalten die Wohnung des Oberlandesgerichtspräsidenten nebst Sälen für standesgemäßen Aufwand. Die Geschoßhöhen (vom Kellerfußboden, bezw. von Oberkante zu Oberkante gemessen) sind bezw. 3,3m, 4,5m, 4,5m und 4,8m; der im Mittelbau des II. Obergeschosses gelegene, in den Dachstock eingebaute Tanzsaal hat eine Höhe von 6,6m. Die Fassaden sind in Renaissance-Architektur, die Architekturteile aus Sandstein, die Flächen in Backsteinverblendung ausgeführt. Infolge sehr schlechten Baugrundes, Andranges von Grundwasser, vorhandenen alten Pfahlrosten, der ausgezogen werden mußte etc., war die Gründung sehr schwierig und kostspielig; die erste Lage des Fundamentes besteht aus 20cm dicken Granitplatten, die auf einer 2,5m stark aufgebracht

<sup>305)</sup> Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 5.

<sup>306)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 543 u. Taf. 70.

sorgfältig eingeschlemmten und abgestampften Sandschüttung verlegt wurden. Das Gebäude wurde 1879 begonnen und 1882 vollendet; die Baukosten waren, einschl. Nebenarbeiten, zu rund 500 000 Mark veranschlagt.

### 3) Justizpaläste.

Die Bedeutung der Gerichtshäuser steigert sich in dem Maße, als dieselben zur Aufnahme der höheren und höchsten Gerichtshöfe dienen. In oberster Reihe stehen die Justizpaläste, die ein großes Ganze, eine Baugruppe zu bilden pflegen, in welcher in der Regel alle Gerichte niederer und höherer Instanz vereinigt sind. Zuweilen aber fehlen darin einzelne Gerichtsabteilungen, welche aus irgend einem Grunde an anderer Stelle bereits untergebracht wurden.

Die Bedingungen der Anlage von Justizpalästen sind im wesentlichen die gleichen, wie diejenigen anderer großer Gerichtshäuser; man kann einen großen Justizpalast in kurzer und treffender Weise als eine Gebäudegruppe bezeichnen, die aus einer Anzahl kleiner Gerichtshäuser zusammengesetzt ist. Demgemäß sind vor allem die Verkehrsräume in klarer, übersichtlicher Weise anzuordnen und zugleich in großräumiger, wirkungsvoller Architektur durchzubilden. Die hohe Bedeutung des Bauwerkes soll in der inneren und äußeren Erscheinung desselben zum würdigen Ausdruck kommen. Zur Entfaltung desselben giebt, abgesehen von den Sälen, die große Wartehalle, die in keinem Justizpalast der Neuzeit fehlt, Veranlassung.

Bei den Justizpalästen kann von besonderen Gebäudetypen, die im Vorhergehenden unterschieden wurden, nicht die Rede sein; sie sind vielmehr, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, in jedem einzelnen Falle den örtlichen Erfordernissen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Aufgabe angepaßt. Da dieselben nur in Großstädten vorkommen, so pflegt die Grundform, in Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen, in sich geschlossen und mit einem oder mehreren Binnenhöfen versehen zu sein.

An erster Stelle sind eine Reihe deutscher Gerichtshäuser dieser Art zu nennen, welche gleich anderen, seit Einführung der neuen Justizgesetze im Deutschen Reiche, in Karlsruhe, Stuttgart, Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Dresden, Braunschweig, München etc.<sup>397)</sup> erbaut wurden. Dieselben sind, obgleich sie an Ausdehnung und Reichtum von den später zu betrachtenden Justizpalästen zu Wien, Brüssel, Paris etc., naturgemäß weit übertroffen werden, für unsere Zwecke nicht minder bemerkenswert, als diese.

Zu den Beispielen von mässiiger Größe zählt das in Fig. 273 bis 275 dargestellte Justizgebäude zu Stuttgart.

Der Grundriß ist in Form eines langgestreckten, zwei große Binnenhöfe umschließenden Rechteckes gebildet, das durch Mittel- und Eckvorlagen gegliedert und an den Schmalseiten durch Flügelbauten verlängert ist. Letztere begrenzen zwei weitere an diesen Seiten gegen die Ulrich-, bezw. die Archiv-Straße geöffnete Höfe. Die Anlage entspricht somit im wesentlichen dem Grundrißtypus in Art. 274 (S. 278). Nur die beiden äußeren Querflügel sind durch mittlere Flurgänge geteilt, alle übrigen Gebäudeteile durch Seitenflure zugänglich gemacht.

Das Justizgebäude zu Stuttgart wurde 1875—79 von *v. Landauer* erbaut. Die an der Urbans-Straße gelegene Hauptfront hat 99 m, die Seitenfronten haben je 42 m Länge. Die Höhe desselben (vom Boden des Kellergeschosses bis zur Hauptgesimsoberkante gemessen) beträgt 20,50 m. Über dem Sockel- oder Kellergeschoss, welches das starke Gefälle der vorgenannten Seitenstraßen aufnimmt und im Lichten bis 3,76 m hoch ist, erstreckt sich das Erdgeschoss, hierüber das I. und II. Obergeschoss von 5,00, bezw. 4,70 und 3,90 m lichter Höhe.

Hinter dem Justizgebäude, mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden, befindet sich das zu gleicher Zeit neu gebaute, sowohl dem Amts-, als auch dem Landgericht dienende Gefängnis, wovon noch im nächsten Kapitel (unter e) die Rede sein wird.

<sup>397)</sup> Siehe die Litteraturangaben am Schlusse dieses Kapitels.

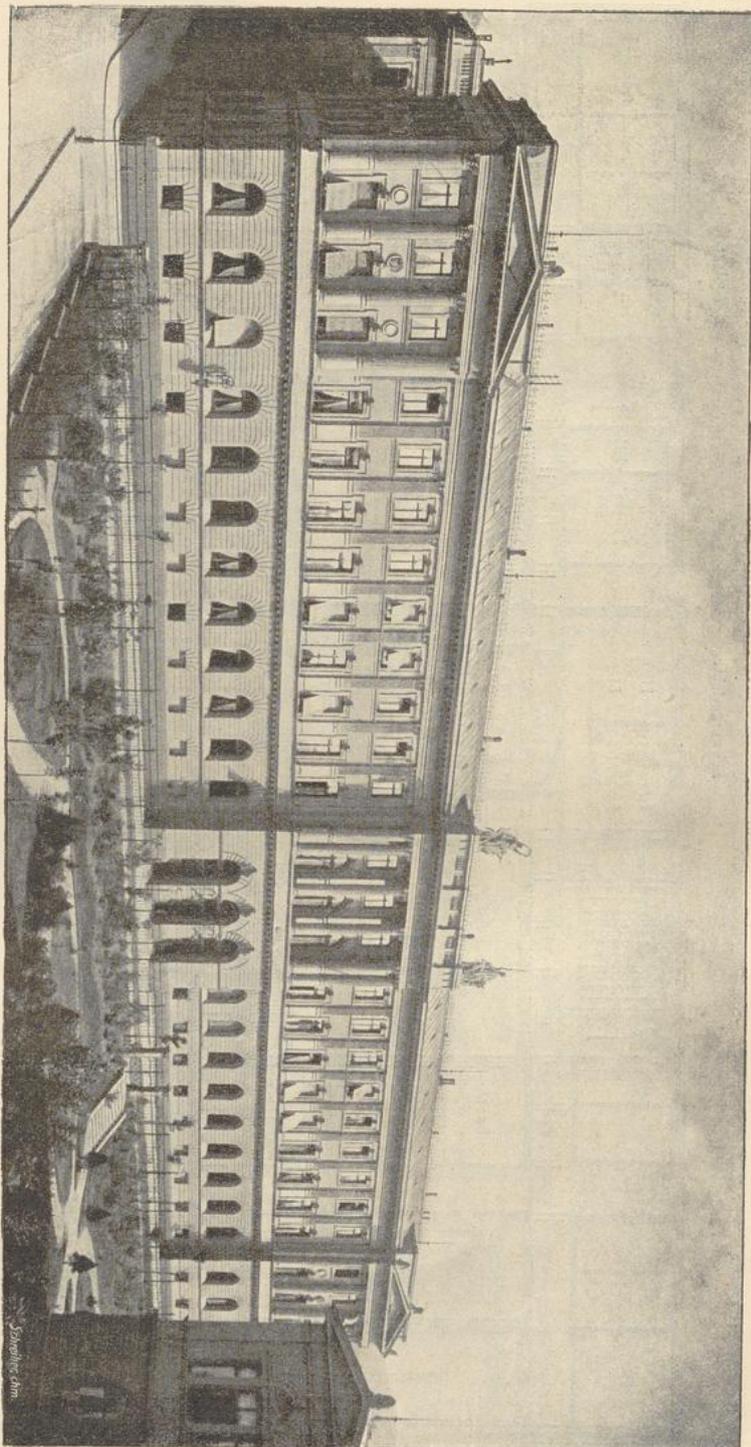
289.  
Wesen  
und  
Haupt-  
bedingungen.

290.  
Justizgebäude  
zu  
Stuttgart.





Fig. 275.



Justizgebäude zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Stuttg. d. M.

Das Justizgebäude sollte anfänglich nur das Landgericht und Oberlandesgericht aufnehmen; im Laufe des Bauwesens erhielt dasselbe aber eine Erweiterung, um auch das Amtsgericht der Stadt Stuttgart unterbringen zu können, so daß nunmehr (mit Ausnahme des Amtsgerichtes des Amtes Stuttgart) sämtliche Gerichte in demselben vereinigt sind.

Die Verteilung der drei Gerichte: Amtsgericht, Landgericht mit Schwurgericht und Oberlandesgericht, wurde in der Art verfügt, daß rechts vom Mittelbau, in der südlichen Gebäudehälfte, im Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß verteilt, die Geschäftsräume des Amtsgerichtes, ferner links in der nördlichen Gebäudehälfte, ebenfalls im Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß verteilt, die der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtes, endlich im Mittelbau unmittelbar hinter der Flurhalle der die Höhe von Erdgeschoß und I. Obergeschoß einnehmende Schwurgerichtssaal, hinter diesem die Beratungszimmer der Schwurrichter und der Geschworenen nebst Zeugenzimmern sich befinden. Das Oberlandesgericht nimmt im II. Obergeschoß die ganze vordere Front, sowie die über dem Schwurgerichtssaal liegenden Räume und einen Teil der Rückfront ein.

Das Justizgebäude umfaßt im ganzen 133 Amtselassen, darunter 9 Verhandlungssäle.

Die Verhandlungssäle für die Schöffengerichte des Amtsgerichtes und die Strafkammer des Landgerichtes, sowie der Schwurgerichtssaal, also diejenigen für öffentliche Verhandlungen bestimmten Räume, welche am meisten besucht werden, liegen im Erdgeschoß. Der Schwurgerichtssaal bedeckt einen Raum von rund 170 qm Grundfläche mit 1800 cbm Inhalt. In der Höhe des I. Obergeschosses (Fig. 273) sind Logen an beiden Langseiten und eine Galerie an der Schmalseite gegenüber dem Platze der Richter angebracht. Die übrigen Säle haben eine Grundfläche von je 100 qm und einen Rauminhalt von 470 cbm.

Der Einbau ist mit geringen Ausnahmen massiv; die Decken des Erdgeschosses sind zwischen gewalzten eisernen Trägern gewölbt, die Böden in den Gängen teils auf Gewölben, teils auf Betondecken über Holzgebälken mit Terrazzo, diejenigen in den Arbeitselassen und Sälen mit eichenen Riemen- oder Parketttafeln belegt. Dabei ist besondere Rücksicht darauf genommen, die Hörbarkeit zwischen den einzelnen Stockwerken aufzuheben, zu welchem Behufe in den Verhandlungssälen zwischen die Deckenbalken gebrannte Rohre eingelegt, diese mit Lösch aufgefüllt und erst in diese Auffüllung die Bodenrippen verlegt wurden. Die Umfassungsmauern des Justizgebäudes sind ohne Putz aus Lettenkohlsandsteinen aufgeführt, diejenigen der inneren Lichthöfe von Backsteinen mit Cementputz und Silikatanstrich hergestellt. Zu den Haupttreppen, sowie zu den — teilweise beträchtliche Lasten tragenden — Säulen der Flurhalle sind Granite aus dem bayerischen Fichtelgebirge verwendet worden. Die Fenster, mit doppelter Verglasung versehen, dienen zugleich als Winterfenster; die vor denselben angebrachten Rollläden haben eigenartige Vorrichtungen zum Aufziehen und Hinausstellen. Das Dach ist teils mit Zink nach belgischem Leistensystem, teils mit Pfannen aus verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Heizung sowohl des Justiz-, als des Gefängnisgebäudes ist eine von *Gehr. Sulzer* in Winterthur ausgeführte Dampfwasserheizung. Auch zu den Koch-, Bade- und Wascheinrichtungen des Gefängnisses wird der nötige Dampf aus einem der drei Kessel geliefert. Behufs der Lüftung der Verhandlungssäle sind unterhalb der Podien Spiralen von Dampfrohren eingelegt, an welchen die von außen eintretende frische Luft erwärmt wird, während die verdorbene Luft in besonderen Abzugskanälen, in welche im Dachgeschoß durch Dampf zu erhitzende Heizkörper eingesetzt sind, mittels Ansaugung abgeführt wird. Die auf die Lüftungsrohre der Geschäftsräume aufgesetzten Saugköpfe sind nach englischem Muster angefertigt, laufen in Agat und versehen ihren Dienst mit bestem Erfolge.

Wasserleitung und Entwässerungseinrichtung, Zapfstellen mit Feuerhähnen, nebst aufgehängten Schläuchen mit Strahlrohr zur sofortigen Benutzung im Falle eines Brandes, sind in jedem Geschoß, Brunnen mit laufendem Trinkwasser in jedem der Lichthöfe vorhanden.

Die Aborte, für welche das Grubensystem mit pneumatischer Entleerung angewendet ist, haben Einrichtungen für reichliche Wasserspülung und geruchlosen Abfluß des Urins, bezw. Entfernung der Fäkalien.

Der Verkehr der Beamten mit den Aufwärtern ist durch einen Haustelegraphen erleichtert; auch werden sämtliche mit transparenten Zifferblättern versehene Uhren auf elektro-magnetischem Wege geregelt.

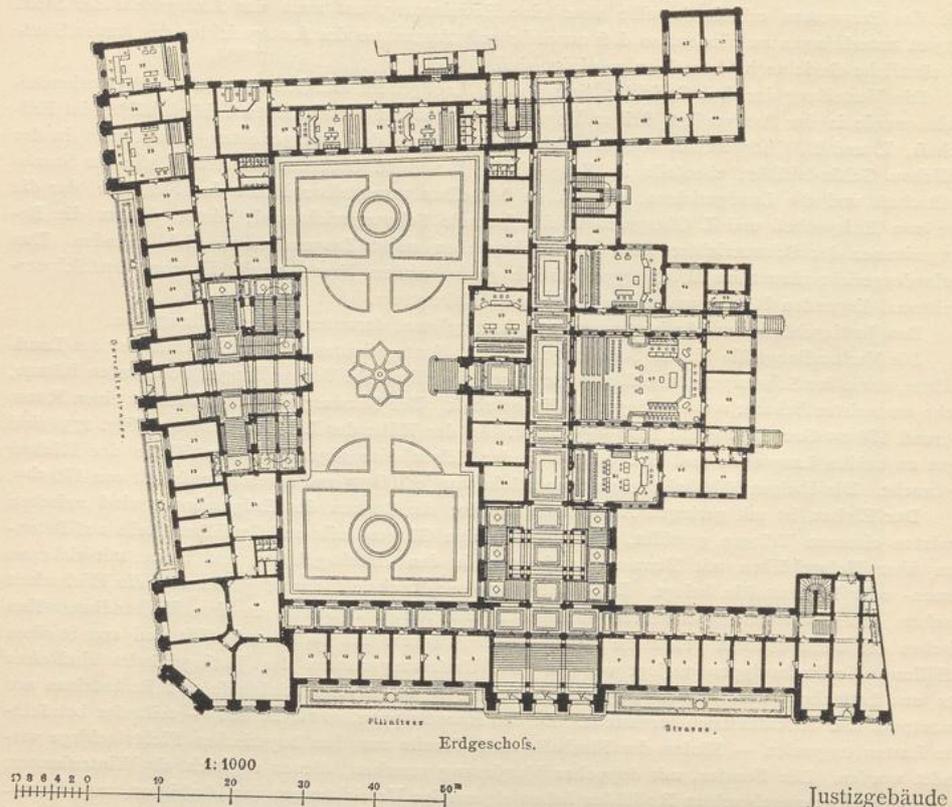
Die Baukosten betragen, ohne die Grunderwerbungen, 1 809 840 Mark, und hiernach berechnet sich der Bauaufwand für 1 qm auf 428 Mark, für 1 cbm auf 20,70 Mark.

Das neue Justizgebäude zu Dresden umfaßt die strafrechtliche Abteilung des Amtsgerichtes Dresden, das Landgericht Dresden und das Oberlandesgericht von Sachsen. Es bildet nach Fig. 276 bis 278<sup>306)</sup> eine Anlage von ziemlich beträchtlicher Ausdehnung.

291.  
Justizgebäude  
zu  
Dresden.

<sup>306)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 1 u. Bl. 1 bis 6.

Fig. 276.



Strafkammer des Landesgerichtes  
nebst Kasse:

- 1, 2. Gerichtsvollzieher.
3. Kammerdirektor.
- 4, 5. Gerichtsschreiber.
6. Kammerdirektor.
7. Anmeldestube.
8. Richterzimmer.
9. Kammerdirektor.
10. Gerichtsschreiber.
11. Kammerdirektor.
12. Gerichtsschreiber.
13. Registratur.
14. Anmeldestube.
15. Gerichtsschreiber.
16. Präsidentenzimmer.
17. Sitzungszimmer.
18. Richterzimmer.
- 19, 20. Kassenzimmer.
21. Kopistenzimmer.
- 22, 23, 24. Richterzimmer.

Strafrechtliche Abteilungen des  
Amtsgerichtes:

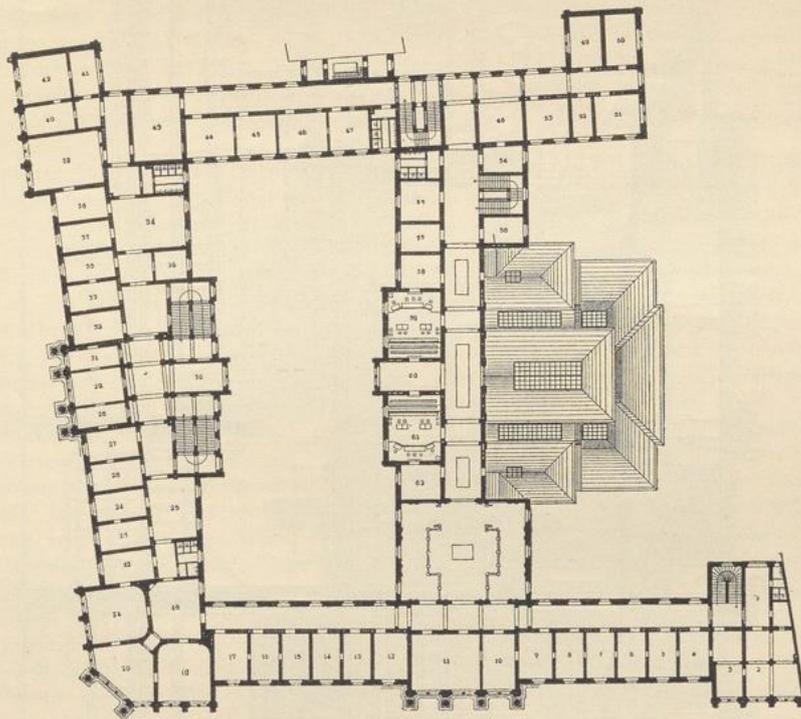
25. Friedensrichter.
- 26, 27. Referendare.
28. Anmeldestube.
29. Gerichtsschreiber.
- 30, 31. Richterzimmer.
32. Beratungszimmer.
33. Verhandlungssaal.

34. Beratungszimmer.
35. Verhandlungssaal.
36. Gerichtsschreiber.
37. Beratungszimmer.
38. Verhandlungssaal.
39. Beratungszimmer.
40. Verhandlungssaal.
41. Anmeldestube.
- 42, 43, 44. Referendare.
45. Registratur.
46. Gerichtsschreiber.
47. Referendare.

Verhandlungssäle des Land-  
gerichtes nebst Zubehör:

48. Sachwalter.
49. Staatsanwalt.
50. Zeugenzimmer.
51. Strafkammer.
52. Beratungszimmer.
53. Strafkammer.
54. Beratungszimmer.
55. Haftzellen.
56. Beratungszimmer.
57. Großer Schwurgerichtssaal.
58. Beratungszimmer.
59. Geschworenenzimmer.
60. Beratungszimmer.
61. Zivilkammer.
62. Anmeldestube.
- 63, 64. Zeugenzimmer.

Fig. 277.



I. Obergeschloß.

zu Dresden<sup>401</sup>).

Arch.: Canzler.

5 Civilkammern und Kasse des  
Landgerichtes:

1. Vorzimmer.
2. Kassenzimmer.
- 3, 4. Referendare.
5. Richterzimmer.
6. Anmeldezimmer.
7. Gerichtsschreiber.
8. Kammerdirektor.
9. Gerichtsschreiber.
10. Kammerdirektor.
11. Sitzungssaal.
12. Kammerdirektor.
13. Gerichtsschreiber.
14. Kammerdirektor.
15. Gerichtsschreiber.
- 16, 17. Referendare.

## General-Staatsanwaltschaft:

- 18-20. Generalstaatsanwalt.
- 21, 22. Kanzleidiener.
23. Archivzimmer.
24. Verfügbar.
25. Vorzimmer.

## Staatsanwaltschaft:

- 26-28. Referendare.
29. Staatsanwalt.
30. Dienerzimmer.
31. Referendare.

- 32, 33. Staatsanwalt.
34. Vorzimmer.
- 35, 36. Referendare.
- 37, 38. Staatsanwalt.
39. Registratur.
40. Referendare.
41. Registratur.
42. Vorzimmer.

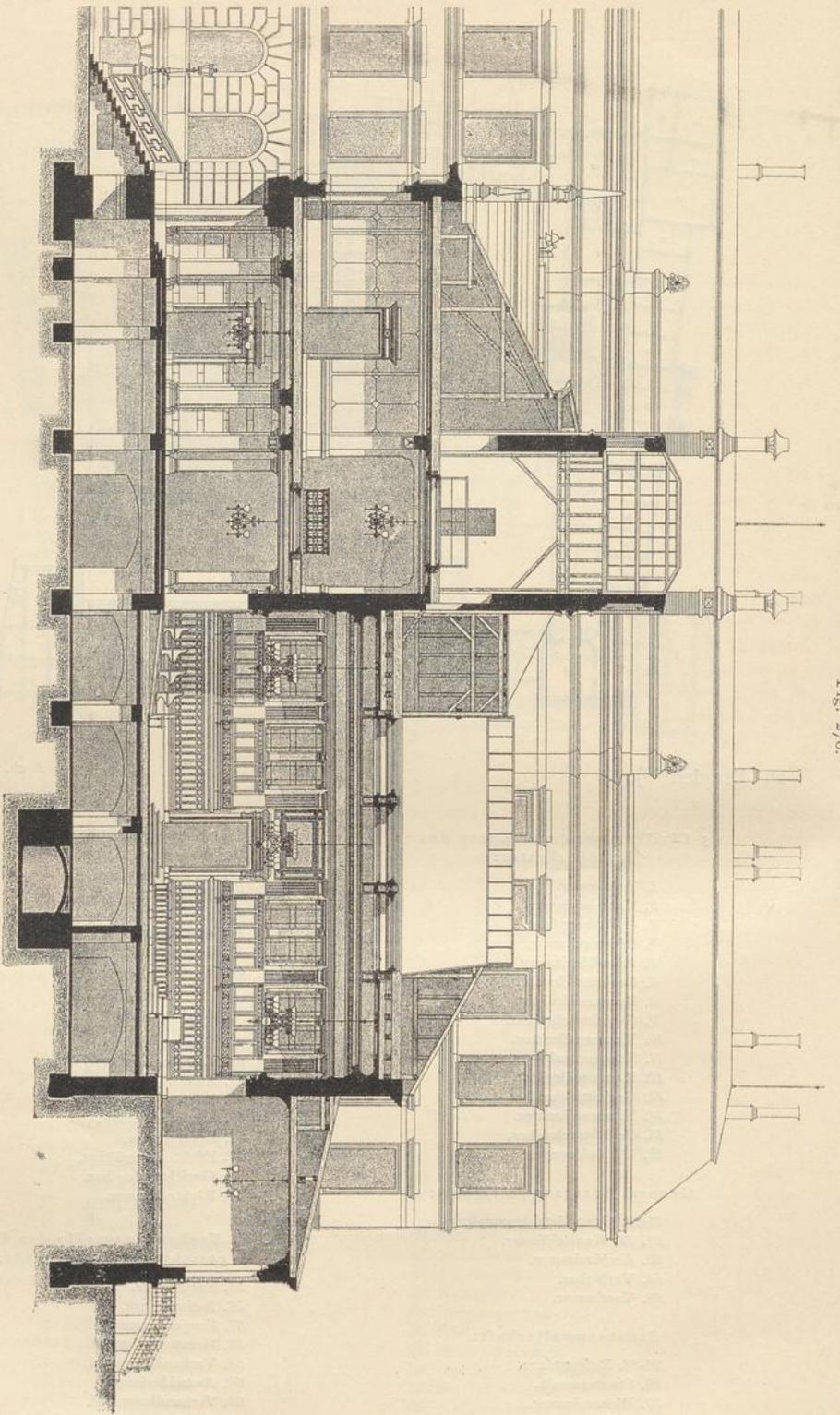
## Amtsgerichte:

43. Kopistenzimmer.
- 44-47. Untersuchungsrichter.
48. Anmeldezimmer.
49. Effektenexpedition.
50. Kopistenzimmer.
51. Referendare.
52. Effektenexpedition.
53. Gerichtsschreiber.
54. Richterzimmer.

Civil-Verhandlungssäle des Land-  
gerichtes nebst Zubehör:

55. Sachwalter.
56. Referendare.
57. Zeugenzimmer.
58. Beratungszimmer.
59. Verhandlungssaal.
60. Anmeldezimmer.
61. Verhandlungssaal.
62. Beratungszimmer.

Fig. 278.



Querschnitt durch den Mittelbau.

1:250  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 m

Justizgebäude zu Dresden (1901).

Dieses Gerichtshaus ist auf einem zwar geräumigen, aber unregelmäßig abgegrenzten Eckbauplatz im Anschluß an das einige Jahre vorher errichtete Gefängnis<sup>399)</sup> 1876—79 von *Canzler* erbaut und zeigt in der Ansicht zwei fast rechtwinklig aufeinander treffende Straßenseiten von rund 90 m längs der Gerichtsstraße und 100 m längs der Pillnitzerstraße, welche sich in einem kräftig vortretenden Eckbau vereinigen und außerdem durch Mittel- und Endvorlagen ausgezeichnet sind. Sie umschließen mit dem in der Hauptachse der längeren Straßenseite angereihten Querbau und dem Hinterflügel einen großen Binnenhof.

Inmitten jeder der zwei Hauptstraßenseiten befindet sich ein Haupteingang mit zwei großen doppelarmigen Treppen. Das Portal an der Pillnitzerstraße bildet den Hauptzugang zu den Hallen und Vorräumen, den Sälen und zugehörigen Geschäftsräumen für das Landgericht, welches das Erdgeschoss nebst I. Obergeschoss des Vorder- und Quergebäudes, sowie das II. Obergeschoss des Hinterflügels einnimmt. Das Portal an der Gerichtsstraße dagegen führt zum Amtsgericht, welches zur Beratung mit den Schöffen 4 Verhandlungssäle, 16 Richterzimmer, die Gerichtsschreiberei, ferner die Kasse, Aufbewahrungs- und andere Nebenräume umfaßt und hierzu die Räume des Erdgeschosses in diesem und dem nächstliegenden rückwärtigen Flügel beansprucht. Der doppelte Treppenaufgang führt im I. Obergeschoss zur Staats- und Oberstaatsanwaltschaft, welche den Gerichtsstraßenflügel innehat, im II. Obergeschoss zum Oberlandesgericht, welches beide Straßenflügel einnimmt.

Die Achsen der Zugänge durch die Hauptportale kreuzen sich im mittleren Querbau in der großen Wartehalle vor dem Schwurgerichtssaal, der im Mittelpunkte des ganzen Bauwerkes liegt. Von dieser großen Wartehalle im Erdgeschoss und im I. Obergeschoss aus sind die 6 Säle des Landgerichtes zugänglich. Der Schwurgerichtssaal (Fig. 278), der große Kriminal- und der Zivilsaal<sup>400)</sup> liegen im Erdgeschoss nebeneinander und bilden einen für sich bestehenden, eingeschossigen Bauteil, der sich an das Mittelgebäude anschließt; diese Säle sind mit seitlichem und mit Deckenlicht versehen; die Flurgänge zwischen den Sälen führen in das Freie und nach den Höfen, so daß die Beamten, bezw. Geschworenen besondere Ausgänge haben; sie vermitteln auch die ungestörte Vorführung der Untersuchungsgefangenen, zu deren Verwahr für strafrechtliche Verhandlungen in der Nähe der beiden Säle die erforderliche Anzahl von Zellen angeordnet ist. Die Beratungszimmer für Richter und Geschworene, die Räume für Rechtsanwälte, Zeugen, Parteien und Sachverständige sind in zweckdienlicher Weise verteilt.

Die Anordnung im einzelnen ist für das Erdgeschoss und I. Obergeschoss aus den Grundrissen dieser beiden Stockwerke (Fig. 276 u. 277) zu ersehen. Im II. Obergeschoss nimmt, wie bereits erwähnt, das Oberlandesgericht die Räume der zwei Straßenflügel bis einschließlich derjenigen der Mittelvorlage an der Pillnitzerstraße, die Handelskammer den übrigen Teil dieser Straßenseite ein. Das Oberlandesgericht umfaßt 3 Verhandlungssäle mit Beratungszimmern, das Zimmer des ersten Präsidenten mit Registratur und Plenarsitzungszimmer im Eckbau, 5 weitere Zimmer für Senatspräsidenten nebst Assessoren, die Gerichtsschreibereien und Kassenzimmer, Bibliothek und Archiv, Zimmer für Rechtsanwälte und für Zeugen, Sprech- und Wartezimmer, sowie Kleiderablagen; die Handelskammer enthält einen Verhandlungssaal nebst Zimmern für den Vorsitzenden, Assessor, Gerichtsschreiberei, Registratur, Sachwalter und Zeugen. Hierbei ist in jeder der Mittel- und Eckvorlagen einer der Verhandlungs-, bezw. Sitzungssäle angeordnet. Im II. Obergeschoss des Hintergebäudes liegen Zimmer für Richter und Referendare, die Effektenexpedition und einige verfügbare Räume.

Der Dachraum ist durch Brandmauern mit eisernen Türen von Wellblech feuersicher abgeteilt. Im Kellergeschoss sind, außer den Räumen der gleichmäßig verteilten Sammelheizungsanordnungen nebst Brennstoffkammern, 7 Wohnungen für niedere Beamte, im abfallenden, ebenerdigen Teile an der Gerichtsstraße geräumige Archive, Reserveabfertigungszimmer, ärztliche Untersuchungs- und Sektionsräume, Leichenzellen, Waschkammer etc. eingerichtet.

Die Heizung wird im Mittelgebäude durch Feuerluftheizung (nach *Kelling's* System), mit kräftigen Lüftungsanordnungen verbunden, bewirkt; sämtliche übrige Teile des Hauses haben Heißwasserheizung nebst besonderen Feuerluftöfen zur Erwärmung der Zuluft, Vorkehrungen für Reinigung und Sättigung der letzteren mit Wasserdampf, sowie für Ansaugung der Abluft.

Die Abortanlagen, sieben an der Zahl und in den einzelnen Flügeln des Hauses verteilt, sind durchgängig nach *Süvern's* System<sup>402)</sup> mit Wasserspülung und Desinfektion eingerichtet. Drei Sammelgruben und eine große Klärgrube, welche zugleich die Fäkalstoffe aus dem Gefängnis aufnehmen und im Hofe desselben unterirdisch angelegt sind, lagern die desinfizierten Fäkalien bis zur Beseitigung

<sup>399)</sup> Siehe das nächste Kapitel (unter e).

<sup>400)</sup> Vergl. Fig. 227 (S. 251).

<sup>401)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 1, 2, 5.

<sup>402)</sup> Siehe Teil III, Bd. 5, Art. 451 (S. 352) u. Fig. 542 (S. 353). — 2. Aufl.: Art. 478 (S. 408) u. Fig. 617 (S. 409).

in Fässern ab, während die gleichfalls desinfizierten, durch starken Wasserzufluß gereinigten flüssigen Bestandteile unbeanstandet und geruchlos in den öffentlichen Kanal abfließen. Trotz vieljährigen Betriebes dieser Anlage ist seitens der Wohlfahrtsbehörde irgend eine Beschwerde oder Ausstellung hierüber nicht gemacht worden.

Das Gebäude ist in allen Teilen und Geschossen bis zum Dache von der städtischen Hochdruck-Wasserleitung mit Nutz- und Trinkwasser reichlich versorgt und mit zahlreichen, zweckdienlich verteilten Feuerhähnen mit Schläuchen und Strahlrohren gegen Feuersgefahr geschützt.

Die bauliche Ausstattung im Inneren und Äußeren ist in würdiger und monumentaler Weise durchgeführt. Die Außenfronten sind durchaus in rein bearbeitetem, wetterbeständigem Elbsandstein hergestellt; dieselbe Architektur, nur in einfacherer Weise und mit geputzten Wandflächen, ist auch bei den Hoffronten und Hintergebäuden in Anwendung gebracht. Die Entlastung der großen Architrave, sowie der vollständig freistehenden Sandsteinsäulen der Vorlagen vom Druck der starken Gesimse und Aufbauten ist mittels eiserner Träger bewirkt. Die Abdeckung der Gesimsvorsprünge, sowie die Konstruktion der Attiken, Dachrinnen und Mansardsimse sind durchgängig in starkem Zinkblech und unabhängig von den Dachrinnen ausgeführt. Dasselbe gilt bezüglich der Ableitung der Wasserläufe der 3 Saalbauten, für welche besondere Rinnen und Abflußrohre angebracht sind. Die Bedachung der steileren Dachteile besteht aus glasierten gefalzten Plattenziegeln; die Plattformen sind mit Dachpfannen von verzinktem Eisenblech eingedeckt.

Der innere Ausbau ist in würdiger, dem ganzen Bau entsprechender Weise durchgeführt. Eingangshalle, Treppenhäuser und Wartehalle haben Terrazzofußböden, Balustraden und Füllungstafeln aus Serpentinstein, ferner Stuckaturarbeiten in Verbindung mit farbigem Schmuck erhalten. Die Säle sind durchgängig mit Eichenholzriemen, die übrigen Geschäftsräume mit Kiefernholzriemen gedeckt. Im Schwurgerichtssaal sind die Wände mit Stuckmarmor bekleidet, und reichgegliederte Thüreinfassungen und Holztafelung am unteren Teil der Wände bilden den Abschluß.

Der große Zivilkammersaal ist durch eine Holzdecke und durch Wandbekleidung mit Intarsien und tieferer Wandfüllung ausgezeichnet. In sämtlichen übrigen Sälen und den bevorzugteren Zimmern sind Holztafelungen am unteren Teil der Wände, Stucksimse und Rosetten an den Decken angebracht; die Stühle, Sitzungstische, Pulte, Brüstungen und ähnliche Einrichtungsgegenstände, aus Eichenholz angefertigt, entsprechen, gleich wie die übrige Ausstattung, der architektonischen Durchbildung. Elektrische Klingelzüge mit zugehörigen Tableaus vermitteln den Verkehr mit der Bedienung.

Die Baukosten<sup>403</sup> sollen (ohne Mobiliar), auf rund 2 140 000 Mark veranschlagt, ungefähr nur 2 000 000 Mark beansprucht haben. Nach diesen Angaben entfällt, bei 5622 qm überbauter Grundfläche, auf 1 qm ein Kostenbetrag von rund 356 Mark.

Das Justizgebäude zu München (Fig. 279 bis 282<sup>404</sup>) eine der hervorragendsten Bauten auf dem in Rede stehenden Gebiete der Architektur, wurde 1891—97 nach den Plänen von *F. v. Thiersch* ausgeführt. Als Baustelle dienten der sog. Herzoggarten und das Prielmayer-Anwesen.

Das Bauprogramm und die Vorentwürfe haben verschiedene Wandlungen durchgemacht, hervorgerufen teilweise durch den Personenwechsel im bayerischen Justizministerium, teilweise durch den Kostenpunkt. Im Jahre 1890 wurden die Bauentwürfe, wie sie durch Fig. 279 bis 282 zum Teile veranschaulicht sind, von den Kammern genehmigt und dadurch nach nahezu dreijährigen Versuchen die Bauausführung ermöglicht.

Der gesamte Baukörper hat 137,74 m Länge und 81,20 m Tiefe; er überdeckt eine Grundfläche von 7431,68 qm und umfaßt einen Raum von 183 711,13 cbm. Derselbe gliedert sich in einen breiten, durchgehenden Mittelbau in der Richtung der Hauptquerachse (Nord-Eingangshalle, Süd-Eingangshalle und Centralhalle mit den Haupttreppen) und zwei Seitenteile, denen an den Schmalseiten je ein weiteres Treppenhaus vorgelegt ist. Diese Seitenteile umschließen je einen 26,97 m breiten und 30,50 m tiefen Hof, von dem die an drei Seiten des Gebäudes angeordneten Flurgänge ihr Licht erhalten; die vierte Seite (Mittelbauseite) enthält Registraturen.

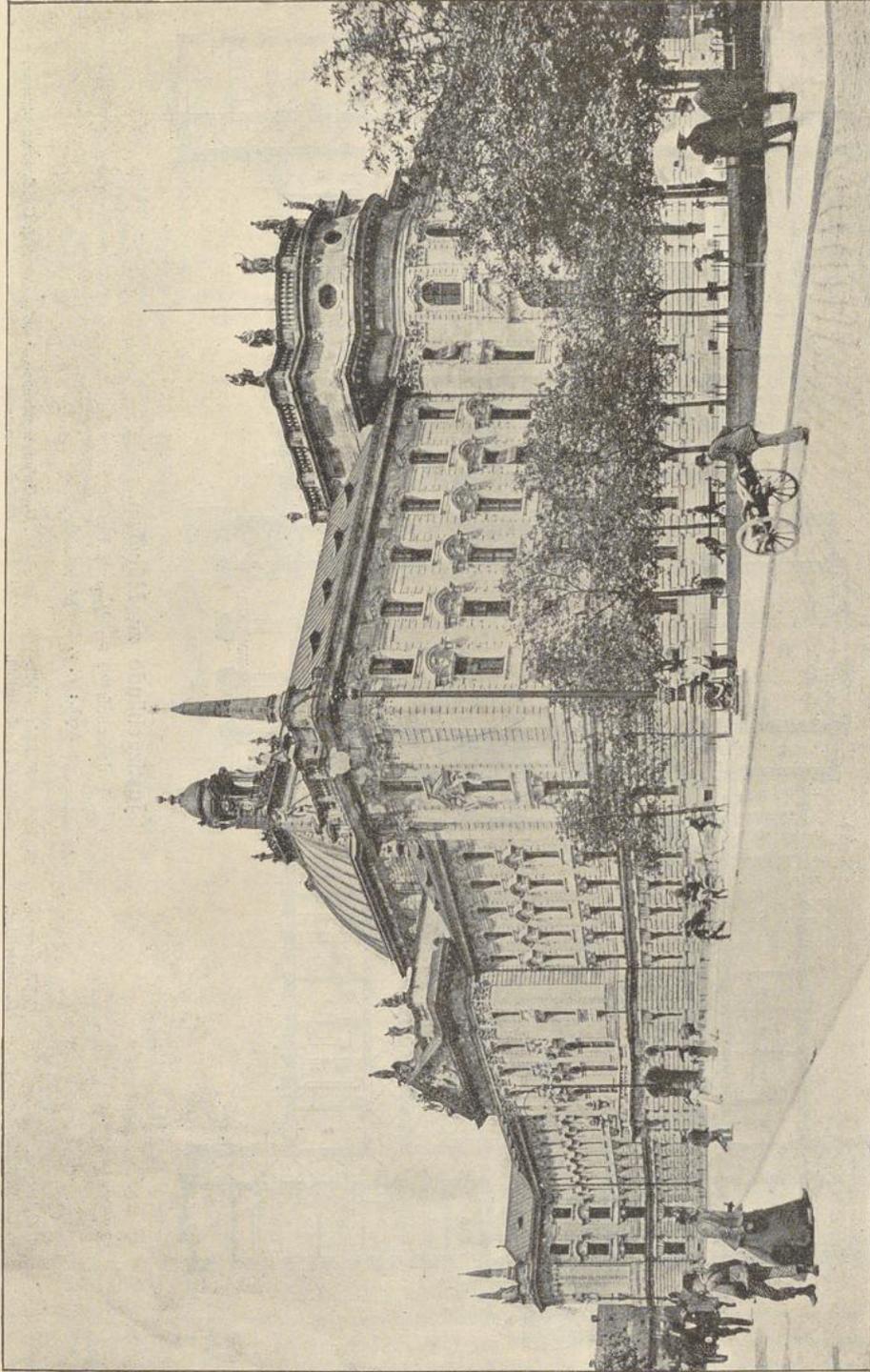
Da das Gebäude an allen vier Seiten vom Verkehr umgeben ist, so mußte jeder Frontmitte ein Eingang entsprechen. An den Schmalseiten des Baues wurden diese Eingänge mit den dort gelegenen Treppen verbunden; in der Hauptquerachse hingegen vermittelt beiderseits eine dreiachsige Eingangshalle den Verkehr nach der Centralhalle und den Haupttreppen.

Die Nord-Eingangshalle (18,70 × 12,90 m) reicht durch zwei Geschosse und ist durch drei Thore zugänglich; die Säulen, Wandpfeiler etc., alles in gelbem Sandstein ausgeführt, zeigen die Formen

<sup>403</sup> Nach: Deutsches Baugwksbl. 1882, S. 323.

<sup>404</sup> Faks.-Repr. nach: THIRSCH, F. Das neue Justizgebäude in München. München 1897. Bl. 4, 6, 13.

Fig. 279.

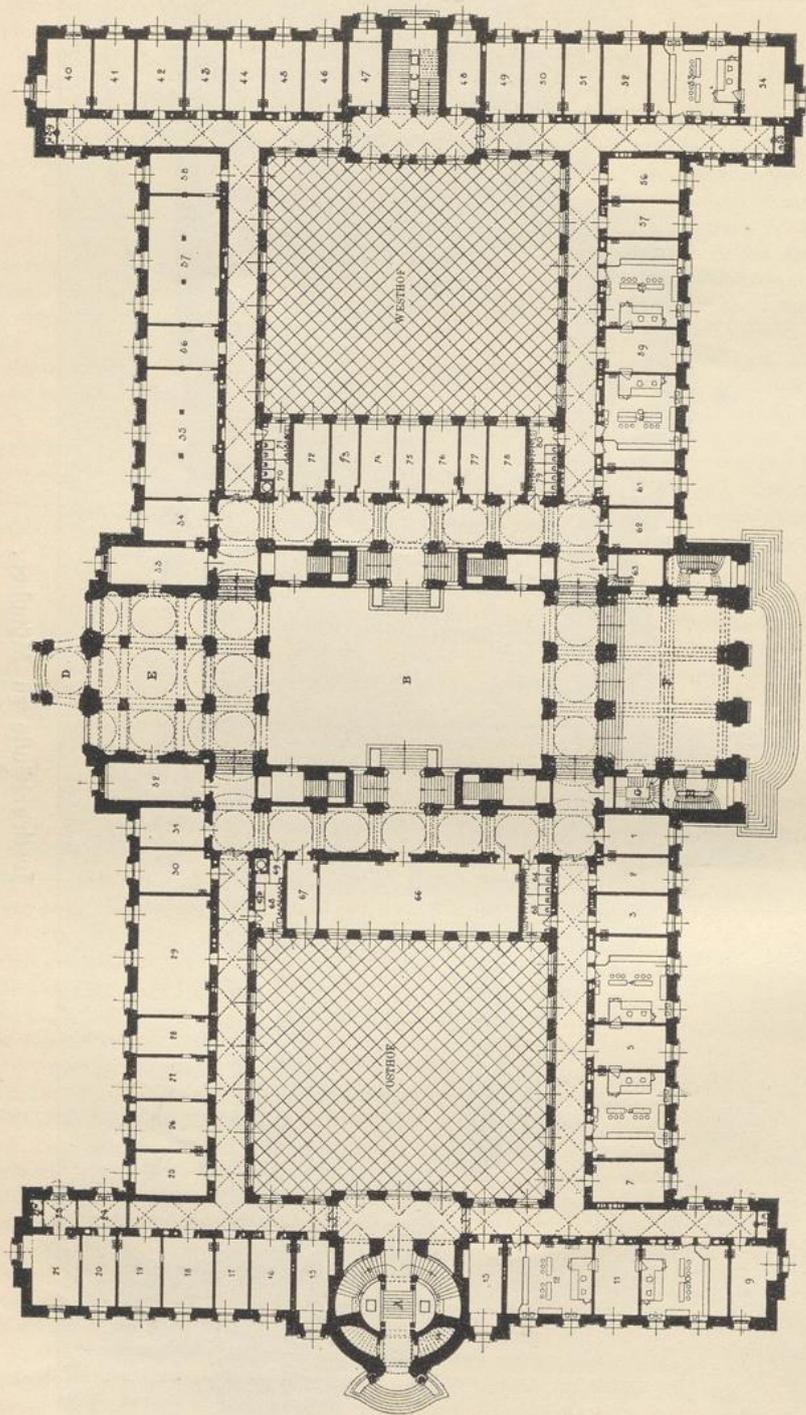


Justizgebäude zu München.

Ansicht vom Karlsthor aus 409,

Arch.: *L. v. Thiersch.*

Fig. 280.



Justizgebäude zu München.

Erdschofs<sup>404</sup>), — 1/150 w. Gr.

Arch.: F. v. Thiersch.

- A. Osttreppe.
- B. Centralhalle.
- C. Westtreppe.
- D. Unterfahrt.
- E. Südvestibül.
- F. Nordvestibül.
- G. Gefangenentreppe.
- H. Publikantstreppe.
- I. Geschworenentreppe.

## Amtsgericht:

- |                       |                             |                             |                          |   |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------|---|
| 1. Richter.           | 13. Zeugen.                 | 35-38. Gerichtsschreiberei. | 52. Richter.             | 64-65. Abort.                           |
| 2. Zeugen.            | 14. Pförtner.               | 39. Gerichtskanzlei.        | 53. VII. Sitzungssaal.   | 66-67. Registratur.                     |
| 3. Richter.           | 15. Boten- und Wartezimmer. | 30-31. Gerichtsschreiberei. | 54. Richter.             | 68. Abort.                              |
| 4. IV. Sitzungssaal.  | 16. Richter.                | 32. Boten- und Wartezimmer. | 55. Abort.               | 69. Geräte.                             |
| 5. Richter.           | 17. Gerichtsschreiberei.    | 33-34. Richter.             | 56. Gerichtsschreiberei. | 70-71. Abort.                           |
| 6. III. Sitzungssaal. | 18. Civilstandsregistratur. | 35. Ingressantssaal.        | 57. Richter.             | 72. Hypotheken- und Grundbuchsamt.      |
| 7. Richter.           | 19. Bibliothek.             | 36. Richter.                | 58. VI. Sitzungssaal.    | 73. Wartezimmer.                        |
| 8. Abort.             | 20. Empfangszimmer.         | 37. Ingressantssaal.        | 59. Richter.             | 74. Registratur.                        |
| 9. Richter.           | 21. Gerichtsvorstand.       | 38. Richter.                | 60. V. Sitzungssaal.     | 75-76. Richter.                         |
| 10. I. Sitzungssaal.  | 22. Abort.                  | 39. Abort.                  | 61. Zeugen.              | 77. Gerichtsschreiberei.                |
| 11. Richter.          | 23. Toilette.               | 40-48. Richter.             | 62. Richter.             | 78. Pensions- und Unterstützungsverein. |
| 12. II. Sitzungssaal. | 24. Boten.                  | 49-51. Gerichtsschreiberei. | 63. Pförtner.            | 79-80. Abort.                           |

römisch-dorischer Architektur. Eine Treppe führt zur Centralhalle empor. In gleicher Fußbodenhöhe mit dieser ist die ebenfalls durch drei Thore zugängliche Süd-Eingangshalle (15,94 × 10,60 m) angeordnet.

Beim Zusammenfassen der Centralhalle mit den Haupttreppen lag der Wunsch nahe, den Ansprüchen eines leicht übersichtlichen und möglichst bequemen Verkehrs nach allen Geschossen gerecht zu werden. Zu einer wenig begangenen Prachttreppe, durch welche das I. und II. Obergeschloß allein bevorzugt worden wäre, lag für den Architekten keine Veranlassung vor. Auch glaubte er kein Bedürfnis nach kleinen Nebentreppen für den inneren Verkehr entdecken zu können, und ist der Ansicht, daß die wenigen großen Treppen dem lebhaften Verkehr dienen werden. Die an der nördlichen Eingangshalle liegenden Nebentreppen führen nur zu dem im II. Obergeschloß gelegenen Schwurgerichtssaal und sind getrennt für die Geschworenen, das Publikum und die Sicherheitsmannschaft angeordnet.

Schon in Anbetracht des dienstlichen Verkehrs innerhalb der einzelnen Gerichte war es nicht thunlich, die großen Säle für sich zu einer Gruppe zusammenzufassen und sie von den übrigen Geschäftszimmern zu trennen. Allein es war auch nicht thunlich, den einzelnen großen Räumen eine Lage im Gebäude anzuweisen, die äußerlich durch bedeutende Frontenmotive hätte zum Ausdruck gebracht werden können. Der Bedarf für jede einzelne Behörde setzt sich so sehr aus Räumen von ungleicher Größe zusammen, daß innerhalb der einzelnen Gruppen ein unregelmäßiger Wechsel von größeren und kleineren Gelassen stattfinden muß. Die Sitzungssäle wurden vorwiegend nach Norden gelegt. Die Registraturen fanden in den Trakten Unterkunft, welche den seitlichen Höfen zugewendet und dem Mittelbau mit der Centralhalle angefügt sind.

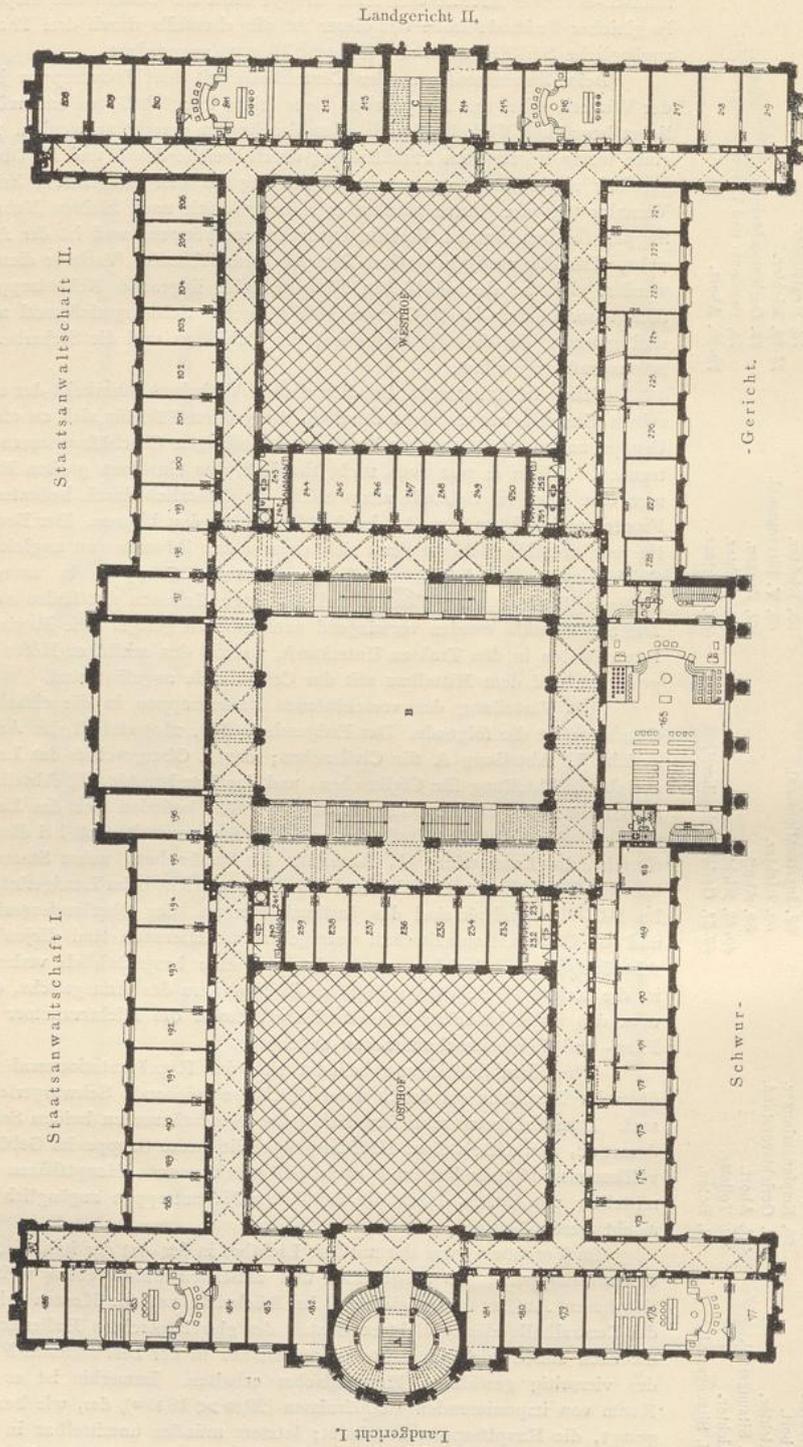
Die Verteilung der verschiedenen Raumgruppen in die einzelnen Geschosse ist die folgende. Das Erdgeschloß (Fig. 280) enthält das Amtsgericht I, Abteilung A für Civilsachen; das I. Obergeschloß das Landgericht I, Abteilung für Civilsachen, und das Landgericht II, Abteilung für Civilsachen. Im II. Obergeschloß (Fig. 281) befinden sich das Landgericht I, Abteilung für Strafsachen, und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, das Landgericht II, Abteilung für Strafsachen, nebst Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, und das Schwurgericht beim Landgericht I. Im III. Obergeschloß sind das Justizministerium, das Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft untergebracht. Hiernach sind diejenigen Abteilungen der Gerichte, worin das Publikum hauptsächlich verkehrt, in die unteren Geschosse gelegt, so insbesondere das Amtsgericht, dem u. a. das stark besuchte Grundbuchsamt, sowie die Richterzimmer für Pfleg- und Verlassenschaftssachen angehören.

Über dem Südeingang befindet sich der Repräsentationssaal und über der Nordhalle der durch zwei Geschosse reichende Schwurgerichtssaal. Dem letzteren schließen sich seine Nebenräume zu beiden Seiten derart an, daß mittels eines Hilfsflurganges die ganze Gruppe im Gebäude vollkommen abgesondert und auch bei geschlossenen Hauptthüren unmittelbar von außen durch die erwähnten Nebentreppen zugänglich gemacht werden kann.

Im Vorentwurf war der mittlere Lichthof in der Art der italienischen Central-Kuppelbauten ausgebildet und äußerlich durch einen weithin sichtbaren Aufbau ausgezeichnet. In Rücksicht auf die Kosten erhielt die Centralhalle die schlichtere Gestalt des glasüberdeckten Hallenhofes; die nach außen wirkende Mittelkuppel ist nur in der bescheidenen Form des vierseitig gewölbten Kuppeldaches erhalten. Immerhin ist es ein Raum von imponierenden Verhältnissen (29,00 × 18,50 m), der, wie bereits gesagt, die Haupttreppen aufnimmt; letztere münden unmittelbar in die die Halle umgebenden Flurgänge aus. An jeder Langseite der Central-

408) Nach einer Photographie von Stengel & Co., Verlag in Dresden.

Fig. 281.



Justizgebäude zu München.

II. Obergeschoss 409), — 1/100 w. Gr.

Arch.: F. v. Thiersch.

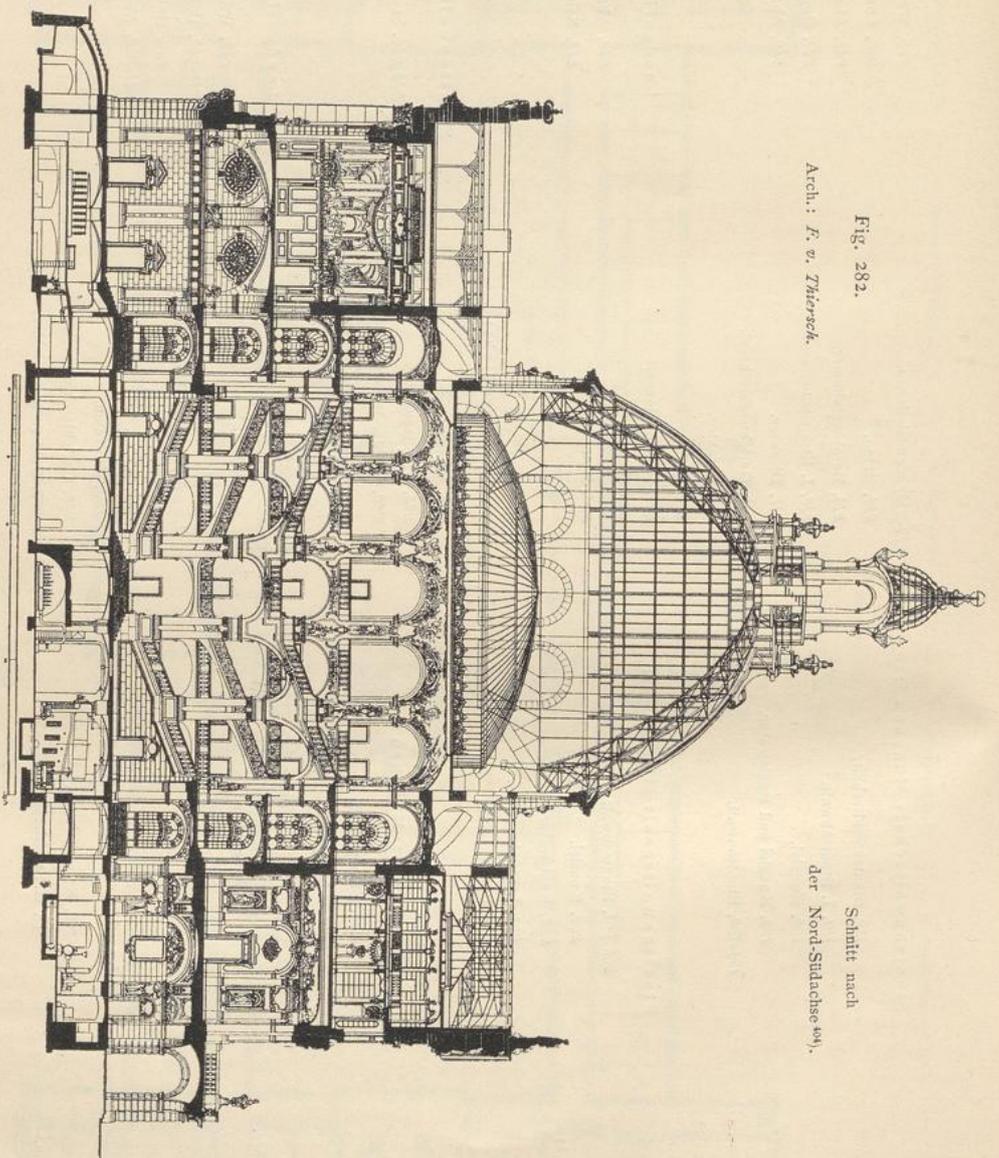
- A. Osttreppe.
- B. Centralhalle.
- C. Westtreppe.
- G. Gefangenentreppe.
- H. Publikumstreppe.
- I. Geschworenentreppe.

- Schwurgericht:  
 165. Schwurgerichtssaal.  
 166-167. Abort.  
 168-169. Zeugen.  
 170. Boten.  
 171. Gendarmeriewache.  
 172. Verhaftete.
- Landgericht München I:  
 173-174. Gerichtsschreiberei.  
 175. Zeugen.  
 176. Abort.  
 177. Beratungszimmer.  
 178. I. Strafsitzungssaal.  
 179. Direktor.  
 180. Kommissionen.  
 181. Direktor.  
 182. Boten- und Wartezimmer.  
 183. Zeugen.  
 184. Beratungszimmer.  
 185. II. Strafsitzungssaal.  
 186. Direktor.  
 187. Abort.  
 188. Strafregistratur.  
 189. Kriminalkonservatorium.
- Schwurgericht:  
 190. Staatsanwaltschaft.  
 191. I. Staatsanwalt.  
 192. Kanzlei.  
 193. Kanzlei und Registratur.  
 194-199. Staatsanwalt.
- Staatsanwaltschaft München I:  
 200-201. Staatsanwalt.  
 202. Kanzlei.  
 203. Registratur.  
 204. I. Staatsanwalt.  
 205. Staatsanwalt.
- Landgericht München II:  
 206. Staatsanwalt.  
 207. Abort.
- Anwälte:  
 208. Rechtsanwälte.
- Landgericht München II:  
 209-210. Kommissionen.  
 211. II. Strafsitzungssaal.
- Schwurgericht:  
 212-213. Kommissionen.  
 214. Boten.  
 215. Beratungszimmer.  
 216. I. Strafsitzungssaal.  
 217. Direktor.  
 218. Gerichtsschreiberei.  
 219. Direktor.  
 220. Abort.  
 221. Kommissionen.  
 222. Zeugen.  
 223. Kommissionen.
- Schwurgericht:  
 224. Vertheidiger.  
 225. Vorsitzender.  
 226. Richter-Beratungszimmer.  
 227. Geschworenen-Beratungszimmer.  
 228. Vorzimmer der Geschworenen.  
 229-230. Abort.
- Schwurgericht:  
 231-232. Abort.  
 233-234. Haftraum.  
 235. Gerichtsschreiberei.  
 236-237. Untersuchungsrichter.
- Landgericht München I:  
 238. Wartezimmer.  
 246-249. Untersuchungsrichter.  
 250. Haftraum.  
 251-252. Abort.
- Landgericht München I:  
 247. Wartezimmer.  
 248. Abort.  
 249. Landgerichtsarzt.  
 240. Abort.  
 241. Geräte.  
 242. Abort.
- Landgericht München II:  
 243. Abort.  
 244. Kriminalkonservatorium.
- Staatsanwaltschaft München II:  
 245-246. Staatsanwalt.
- Landgericht München II:  
 247. Wartezimmer.  
 248. Abort.  
 249. Landgerichtsarzt.  
 240. Abort.  
 241. Geräte.  
 242. Abort.

Fig. 282.

Arch.: F. v. Thiersch.

Schnitt nach  
der Nord-Südachse 40/1.



Justizgebäude zu München.

halle entspringen auf einem gemeinschaftlichen mittleren Ruheplatz in Geschoßhöhe je zwei Treppeläufe, die, einmal durch einen Zwischenruheplatz unterbrochen, zum Hauptflur des nächsten Geschosses emporführen. Diese nach der Halle durch Bogenstellungen sich öffnenden Flurgänge empfangen ihr Licht durch das den ganzen Raum überdeckende doppelte Kuppeldach. In Kämpferhöhe der obersten Bogenstellung setzt eine weite Gewölbefläche an, welche bei wechselndem Profil ihrer Kehlung den Übergang aus dem Hallenviereck nach der inneren Dachlichtellipse bildet; die äußere viereckige Kuppel sitzt auf den Flurgangspfählen; darüber entwickelt sich die in Eisen konstruierte eiserne Kuppel, deren vier Seiten ganz in Glas eingedeckt sind.

Mit reicherer Ausstattung sind drei Räume bedacht: der Schwurgerichtssaal, der Repräsentationssaal und der über letzterem befindliche Bibliotheksaal. Der erstgedachte Saal ist von massiger Gliederung und ernster, würdiger Stimmung; die 3,80m hohe, einfach, aber wuchtig profilierte Eichenholztafelung paßt im Charakter vorzüglich zu den schweren, marmornen Thürgewänden; die Wandflächen über der Tafelung enthalten Freskomalereien; die kräftig kassettierte, dunkle Fichtenholzdecke besitzt stark reliefiertes Ornament in Vergoldermasse. Der Repräsentationssaal hat üppigste Barockdekoration mit großer Farbenfreudigkeit erhalten. Der Bibliotheksaal ist mit lichter, goldig wirkender Holztafelung versehen.

Im äußeren (Fig. 279) zeigt das Gebäude im Erdgeschoß Rustikabehandlung; an den Risaliten und Mittelbauten ist eine über die drei Obergeschosse ausgedehnte Pilaster- und Säulenordnung durchgeführt; an diesen Teilen erhebt sich das Hauptgesims über die anderen Bauteile. Die dazwischen liegenden Frontflächen zeigen vertiefte Bandstreifen, die zwischen den Fenstern durch sämtliche Obergeschosse bis unter das Hauptgesims laufen und ähnlich zusammenfassend wirken, wie Pilaster oder Säulen. Die mit Auszeichnung behandelten Fassadenteile tragen über dem Hauptgesims eine Attika, die über den Pilastern mit Obelisken, über den Säulen mit Figuren besetzt ist. Als Giebelfeld ausgebildet erscheint nur die Bekrönung des Südmittelbaues. Die Architekturformen im einzelnen sind im Stil des deutschen Barock, wovon gerade in Bayern eine Anzahl der schönsten Beispiele zu finden sind, gehalten; die Profilierung ist durchweg kräftig; durch mehrfache Unterscheidung ist der meist sonnenlosen Beleuchtung geschickt entsprochen.

Das abschließende Glied des Ganzen, die Kuppel, die von allen Seiten gesehen wird, wirkt in der Hauptsache mehr durch die Masse und durch die Umrisslinie, als durch ihre Einzelformen. Der vierkantige Unterbau wird durch ein derbes Kranzgesims abgeschlossen. Über diesem erhebt sich die Kuppel, deren breite Diagonalbogen kräftig ornamental behandelt sind. Die den Schluß der Kuppel bildende Laterne baut sich auf einer an den vier Ecken mittels Voluten aus den Gratrippen herauswachsenden, breiten Terrasse auf. Den obersten Abschluß der Laternenkuppel bildet eine vergoldete Kugel von 1,20m Durchmesser.

Sämtliche Decken sind massiv konstruiert. Die Fußböden bestehen, wenige Räume ausgenommen, aus einem 2 1/2 cm starken Gipsestrich, auf den Linoleum gelegt ist; in der Centralhalle ist der Fußboden aus reich gemusterten Terrazzofiesen hergestellt. Die Treppen sind durchwegs aus Granitstufen gebildet. Die Dachstühle sind, mit Ausnahme der Kuppel und des Daches über dem Südmittelbau, in Holz konstruiert. Die Centralhalle, der Schwurgerichtssaal, der Repräsentationssaal, die Ost- und Westtreppe werden durch Dampfheizung, die übrigen Räume durch Dampfheizung erwärmt. Für die Berechnung der Lüftungsanlage war die Annahme eines Luftwechsels von 20 cbm für den Kopf und die Stunde in den Diensträumen, für die Centralhalle, die Boten- und Warteräume ein einmaliger, für die Registraturen und die Bücherei ein zweimaliger und für die Aborte ein viermaliger Luftwechsel zu Grunde gelegt. Es wurde eine Drucklüftung angelegt, durch welche stündlich 600,70 cbm Luft von + 20 Grad C. den verschiedenen Räumen zugeführt werden. Die in den Tragmauern aufsteigenden Zuluftkanäle münden in den Räumen 2,10 bis 3,20m über dem Fußboden aus; die Abluftkanäle münden im Dachraum in Sammelkanäle; durch vier Abzugsschlote mit eisernen Saugköpfen wird die Abluft in das Freie über Dach geleitet. Das ganze Gebäude ist mit elektrischer Beleuchtung versehen.

Die Gesamtbaukosten betragen, einschl. innerer Einrichtung, rund 6 562 000 Mark, also für 1 qm überbauter Fläche 850,82 Mark und für ein 1 cbm umbauten Raumes 30,88 Mark<sup>409)</sup>.

Der Justizpalast zu Straßburg, welcher Land- und Amtsgericht enthält und Ende 1898 seiner Bestimmung übergeben wurde, ist am Finkmattstaden zur Seite der neuen Jung-St.-Peterskirche erbaut. Die der Ausführung zu Grunde gelegten Pläne wurden im wesentlichen durch *Neckelmann* ausgearbeitet, welcher in dem auf Grundriffszeichnungen ausgeschriebenem Wettbewerb den ersten Preis erhalten hat.

293.  
Justizpalast  
zu  
Straßburg.

<sup>409)</sup> Nach: THIERSCH, a. a. O. — und: Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 350, 357.

Das völlig freistehende, dreigeschossige Gebäude von  $50 \times 78$  m äusseren Abmessungen umschliesst einen Binnenhof von  $28 \times 26$  m Grundfläche. Der Haupteingang liegt an der Südseite (am Finkmattstaden); der Binnenhof ist durch eine an der Nordseite gelegene Einfahrt zugänglich; der östliche Teil des Gebäudes ist dem Amtsgericht und der westliche dem Landgericht zugewiesen.

Vom Haupteingang aus einen geräumigen Windfang durchschreitend, gelangt man in die Eingangshalle und aus dieser in die große Wartehalle, die auf allen Seiten von offenen Galerien umgeben ist und durch Deckenlicht erhellt wird. Eine monumental angelegte, von zwei Sphinxen flankierte, zweiläufige Treppe führt in das I. Obergeschoss; von dort aus vermitteln zwei Nebentreppen den Zugang zum II. Obergeschoss; zwei weitere Nebentreppen vermitteln den Verkehr im nördlichen Gebäudeteil. Um die Wartehalle, deren Grundrissabmessungen  $11,5 \times 28,0$  m betragen und die sich durch drei Geschosse auf eine Höhe von  $16,0$  m erhebt, sind sechs Sitzungssäle gruppiert, von denen je drei dem Landgericht und dem Amtsgericht zugewiesen sind.

Im Erdgeschoss befindet sich westlich vom Eingang der Sitzungssaal für die Strafkammer, östlich derjenige für das Schöffengericht und nach Süden ein Zivilsitzungssaal des Amtsgerichtes.

Das I. Obergeschoss enthält rechts den Sitzungssaal der II. und III. Zivilkammer, links den zweiten Sitzungssaal des Amtsgerichtes und im Hintergrunde den Sitzungssaal für die I. Zivilkammer und die Kammer für Handelssachen. Der Schwurgerichtssaal ( $10,3$  m breit,  $20$  m lang und  $8,3$  m hoch) liegt an der Hinterfront im I. Obergeschoss und ist für das Publikum durch den nördlichen Eingang und eine Seitentreppe zugänglich. Die zwei oberen Sitzungssäle des Vorderbaues, der mittlere Bibliothekraum und der Schwurgerichtssaal sind durch das II. Obergeschoss hindurchgeführt, so dass sich an Lichthöhe ergeben: im Erdgeschoss für Eingang und Sitzungssäle  $5,20$  m, für die Arbeitsräume  $4,20$  m, im I. Obergeschoss für die Säle  $7,45$  m, für die Arbeitszimmer in beiden Obergeschossen  $3,60$  m.

Das Untergeschoss enthält die Archivräume, die Kessel einer Niederdruck-Dampfheizung und die Wohnungen für Hausmeister, Pfortner und Heizer.

Abgesehen von den Sitzungssälen und ihren Nebenräumen (Beratungs- und Zeugenzimmer), sowie dem Bibliotheksaal und dem Pfortner- und Postzimmer sind 94 Dienstzimmer vorhanden. Davon hat das Landgericht 32, die Staatsanwaltschaft 14 und das Amtsgericht 48 Zimmer zugeteilt erhalten.

Das Äußere des Bauwerkes zeigt die Formen der römischen Renaissance. Sämtliche Umfassungsmauern sind mit Verkleidung in Sandstein aus den Brüchen bei Pfalzburg-Lützelburg ausgeführt. Während die Seiten- und die Hinterfront in einfacher Weise architektonisch ausgebildet sind, ist der Hauptschmuck der Vorderfront zuteil geworden. Ein kräftig gegliederter Portikus mit ionischen Säulen markiert den Haupteingang. Im Giebfeld des Mittelbaues thront die Justitia, auf einen mächtigen Löwen als das Symbol der Kraft sich stützend. Dieser künstlerische Schmuck ist aus dem Atelier des Bildhauers *Johannes Riegger* hervorgegangen, dem auch die beiden Sphinxen in der Wartehalle zu verdanken sind. Flankiert wird der Portikus von zwei Flügelbauten, welche die Sitzungssäle im Erd- und Obergeschoss der Vorderfront aufnehmen. Gärtnerische Anlagen an der Süd- und Vorderfront erhöhen den Gesamteindruck.

Die Gesamtkosten für den Bau, einschl. der inneren Einrichtung, belaufen sich auf 1 270 000 Mark. Die Ausführung, für welche *Neckelmann* die architektonischen Zeichnungen anzufertigen hatte, fand unter der Leitung von *Wagner* statt<sup>407)</sup>.

Der Justizpalast zu Wien<sup>408)</sup> ist auf einem dreieckigen Platze, der sich durch die Biegungen der Ringstrasse ergab und zwischen dem Parlamentshause und den Museen liegt, 1875—81 durch *v. Wielemans* errichtet.

Der ringsum frei stehende Bau, in Fig. 283 bis 285 und den Tafeln bei S. 312 u. 316 dargestellt, bildet im Grundriss, trotz der Unregelmäßigkeit der Baustelle, ein Rechteck von  $80 \times 110$  m, dessen Front nach Norden (gegen die Ringstrasse) gerichtet, aber um ungefähr  $100$  m von ihr entfernt zurückliegt. Dem Gebäudeinnern wird durch die große, mit Glas überdeckte Centralhalle in der Hauptachse des Hauses, ferner durch 4 Binnenhöfe von rund  $19 \times 16$  m und mehrere größere und kleinere Lichthöfe Luft und Licht zugeführt.

Vier Eingänge, der Haupteingang von der Ringstrasse, je ein Eingang an den drei anderen Straßenseiten und zwei Einfahrten an der Rückseite, führen in das Gebäude, letztere auch in die Höfe. Diese Eingänge entsprechen den verschiedenen Gerichten, die im Hause untergebracht sind. Der Justizpalast umfasst nämlich: *a)* den obersten Gerichts- und Kassationshof, *β)* das Oberlandesgericht für Nieder- und Ober-Österreich und Salzburg, *γ)* das Landesgericht in Civilrechts-Angelegenheiten und *δ)* das Handelsgericht; ferner befinden sich im Gebäude: die Generalprokurator, als zum

<sup>407)</sup> Zwei Grundrisskizzen, sowie ein Entwurf für die Hauptschauseite finden sich in: Straßburg und seine Bauten. Straßburg 1894. S. 431 bis 432.

<sup>408)</sup> Nach: WIELEMANS, A. v. Der k. k. Justizpalast in Wien. Wien 1885.





Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)

Justizpalast zu Wien.

Arch.: v. Weismann.

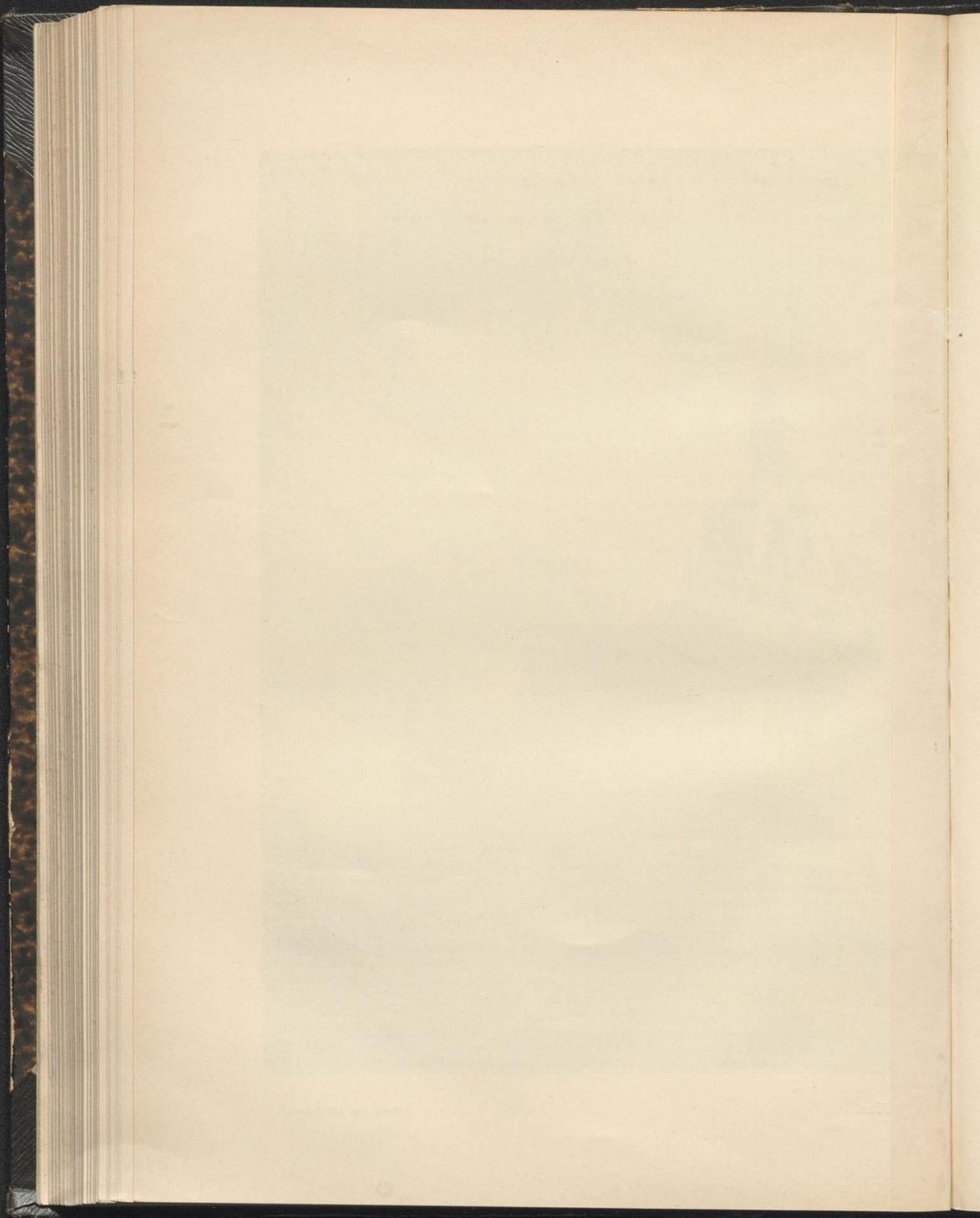
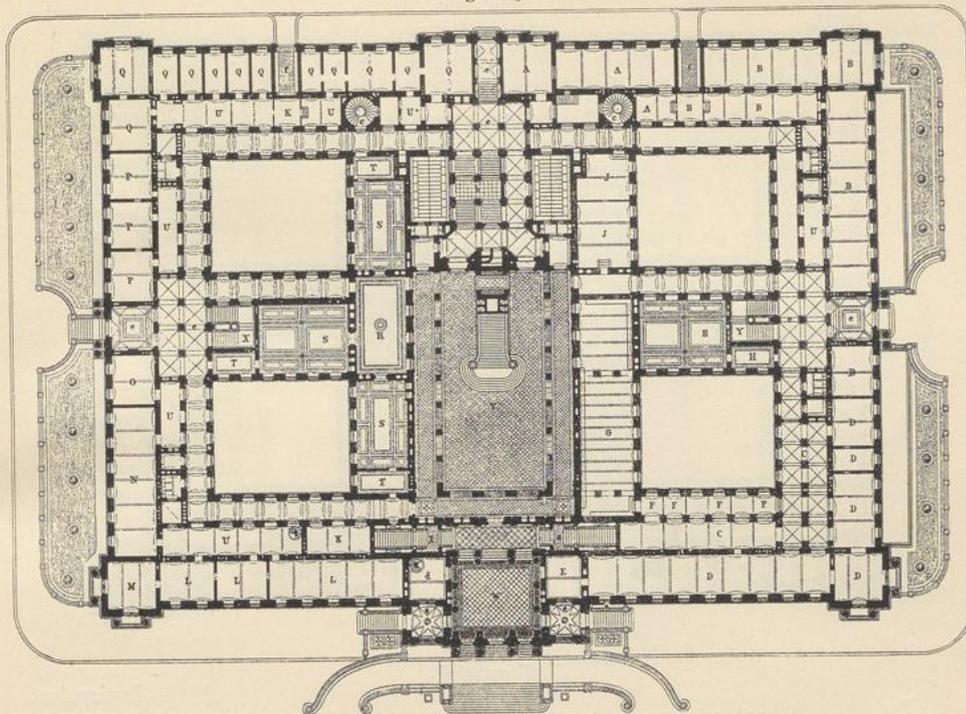
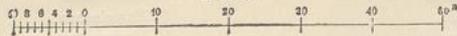


Fig. 283.



Erdgeschoss.

1:1000

Justizpalast zu Wien<sup>408)</sup>.

Arch.: v. Wielemans.

## Landesgericht:

- A. Landtafelamt und Eisenbahnbuch.
- B. Grundbuchsamt und -Registratur.
- C. Parteiensaal.
- D. Bureaus.
- E. Revision.
- F. Kasse.
- G. Verwahrungsraum der Depositen.
- H. Einreichungsprotokoll.
- J. Feilbietungen von Realitäten etc.

## Handelsgericht:

- K. Depots.
- L. Hilfsämter.
- M. Hilfsämterdirektor.
- N. Expedit.
- O. Kanzlei des Bagatellgerichtes.
- P. Bagatellgericht.

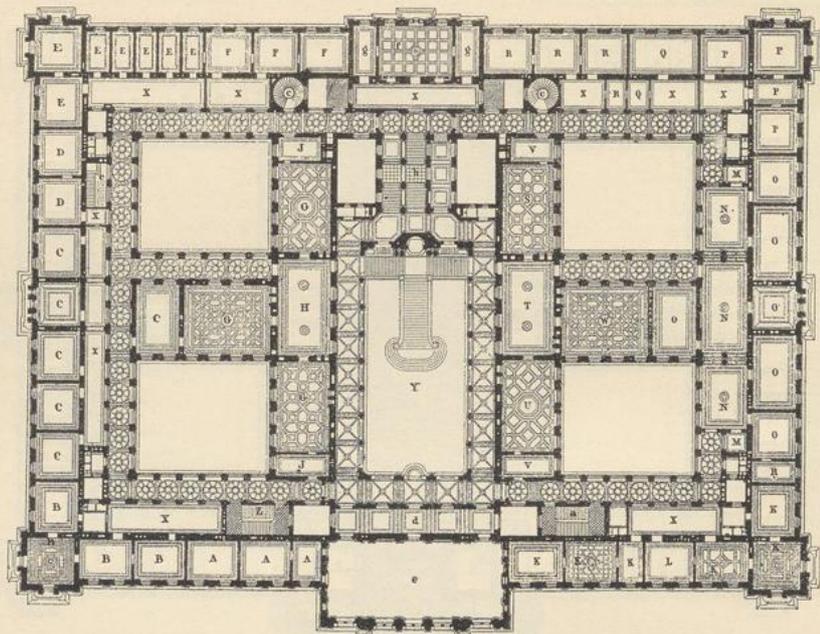
- Q. Referenten.
- R. Parteiensaal.
- S. Verhandlungssäle.
- T. Richterzimmer.

- U. Vorzimmer.
- V. Zentralhalle.
- W. Große Flurhalle.
- X. Treppe des Handelsgerichtes.
- Y. » » Landesgerichtes.
- Z. » » Oberlandesgerichtes.
- a. » » obersten Gerichtshofes.
- b. Parteientreppe.
- c. Dienstreppen.
- d. Pfortner.
- e. Kleine Flurhallen und Eingänge.
- f. Einfahrten.

obersten Gerichts- und Kassationshofe gehörig; weiters das vom Landesgericht abhängige Landtafel- und Grundbuchsamt, sowie das Wiener Civilgerichtsdepositenamt; endlich das Bagatellgericht in Handels- sachen. Selbstverständlich sind auch alle zu den genannten Gerichten etc. gehörigen Kanzleien und Rechnungsabteilungen im Hause untergebracht.

Der Justizpalast enthält außer dem Sockelgeschofs Erdgeschoss, Zwischengeschofs, I. und II. Obergeschofs. Die genannten vier Gerichte sind rechts und links vom Mittelbau derart verteilt, daß im Sockelgeschofs, Erd- und Zwischengeschofs links (östlich) das Handelsgericht, rechts (westlich) das Landesgericht, im I. und II. Obergeschofs links das Oberlandesgericht und rechts der oberste Gerichtshof angeordnet sind. Der Seiteneingang von der Volksgartenstraße mit seiner nur bis zum

Fig. 284.



I. Obergeschoss.

Justizpalast

## Oberlandesgericht:

- A. Präsidialkanzlei.
- B. Präsidenten.
- C. Senatssäle.
- D. Sekretäre.
- E. Oberstaatsanwaltschaft.
- F. Kanzlei derselben.
- G. Verhandlungssaal.
- H. Parteiensaal.
- J. Richterzimmer.

## Oberster Gerichtshof:

- K. Präsidenten.
- L. Präsidialsekretär.
- M. Kleiderablage.
- N. Großes Foyer.
- O. Senatssäle.
- P. Senatspräsidenten.

- Q. Präsidialkanzlei.
- R. Hofsekretäre.
- S. Bibliothek.
- T. Parteiensaal.
- U. Verhandlungssaal.
- V. Beratungszimmer.
- W. Großer Verhandlungssaal.

- X. Vorzimmer.
- Y. Centralhalle.
- Z. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- a. » » obersten Gerichtshofes.
- b. Parteientreppe.
- c. Dienstreppen.
- d. Kleines Foyer.
- e. Funktionssaal.
- f. Advokatenaal.
- g. Sprech- und Schreibzimmer.

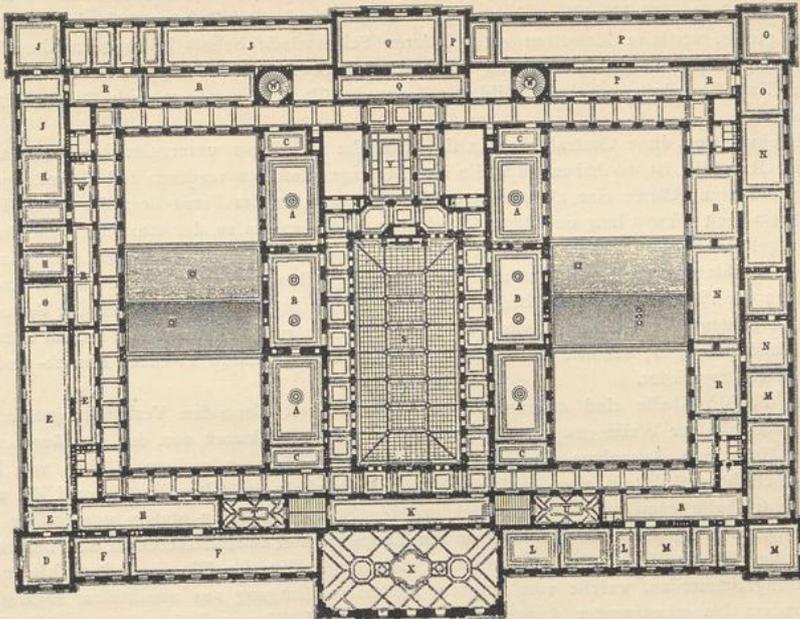
Zwischengeschoß führenden Treppe gehört daher ausschließlich dem Handelsgericht, derjenige auf der Westseite, ebenfalls mit besonderer Nebentreppe, dem Landgericht an.

In dem um 5 m vor die übrige Fassadenflucht vorspringenden, 26 m breiten Mittelbau liegt der um 2 m über dem Straßeboden erhöhte Haupteingang, zu welchem eine 14 m breite Freitreppe und zwei Rampen führen (Fig. 283). Durch 3 große Bogenthore gelangt man in die um weitere 6 Stufen erhöhte Vorhalle; in dieselbe münden auch zwei seitlich angebrachte Freitreppen für Fußgänger. An die Vorhalle, einen nahezu quadratischen Raum von 12 m Breite und 9 m Höhe, dessen gewölbte Decke von 10 Säulen aus Salzburger (Untersberger) Marmor getragen wird, schließt sich ein rückwärtiger, 4 Stufen höher gelegener Teil, welcher zu den links und rechts gelegenen Bureautreppen führt; geradeaus tritt man durch eine Thür in einen dreigeschossigen, glasgedeckten Arkadenhof, in die Centralhalle, welche in ihrem Mittelraum 15 m breit, 81 m lang und 23 m hoch ist. Inmitten der Halle beginnt die großartige, aus Untersberger Marmor hergestellte Haupttreppe<sup>409)</sup>, deren erster Arm unter einer reich geschmückten, die Kolossalstatue der Justitia aufnehmenden Nische endigt, um sich hier

<sup>409)</sup> Siehe die Abbildung dieser Treppe in Teil IV, Halbbd. 1, Taf. bei S. 228 (2. Aufl.: Heft 2, Taf. bei S. 260).

<sup>410)</sup> Faks.-Repr. nach dem in Fußnote 408 genannten Werke, Taf. 7, 9, 10.

Fig. 285.



II. Obergeschoß.

zu Wien<sup>408)</sup>.

## Landesgericht:

- A. Verhandlungssaal.
- B. Parteiensaal.
- C. Richterzimmer.

## Oberlandesgericht:

- D. Hilfsämterdirektor.
- E. Registratur.
- F. Expedit.
- G. Einreichungsprotokoll.
- H. Bureaus.
- J. Rechnungsdepartement.
- K. Archiv.

## Oberster Gerichtshof:

- L, M. Generalprokurator.
- N. Expedit.
- O. Einreichungsprotokoll.
- P. Registratur.
- Q. Archiv.
- R. Vorzimmer.
- S. Centralhalle.
- T. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- U. » » obersten Gerichtshofes.
- V. Parteientreppe.
- W. Diensttreppe.
- X. Funktionssaal.

in zwei nach beiden Seiten der Halle in die sie umschließenden Bogengänge aufsteigende Arme zu teilen. Die unteren Arkaden, welche der Höhe von Erdgeschoß nebst Zwischengeschoß entsprechen, ruhen auf Pfeilern, die durch vorspringende profilierte Quaderstreifen geteilt sind; diejenigen des I. Obergeschosses auf jonischen Säulen mit Schäften von rötlichem Granit; im II. Obergeschoß tragen die Pfeiler vorspringende Konsolen, und zwischen jedem Pfeilerpaar stehen Säulchen aus gelbem Veroneser Marmor, über welche zwei kleine Bogen gespannt sind; die Säulenfüße und Kapitelle im I. und II. Obergeschoß bestehen aus weißem Laaser Marmor. Die Gewölbeflächen der Arkaden sind reich bemalt und im I. Obergeschoß mit allegorischen Darstellungen geschmückt, die Wandflächen in den beiden unteren Stockwerken durch helle Quaderschichten in *Stucco lustro* geteilt und im I. Obergeschoß mit Inschrifttafeln aus Porphyr geziert. Im Einklang mit dieser Farbenstimmung und vortrefflich durch diesen Hintergrund gehoben, stehen die aus Botticinomarmor ausgeführten Balustraden des Hauptgeschosses in durchbrochener Ornamentik mit farbigen Einlagen aus Untersberger Marmor und in den Bogenfeldern über den Säulen die in reichem Farbensmuck prangenden Wappen der Königreiche und Länder, für welche der oberste Gerichtshof die gemeinsame höchste Gerichtsinstanz bildet. Über der Nische mit der Figur der Justitia ist das Wappen Österreichs, diesem gegenüber eine große Uhr angebracht, deren Zifferblatt in Hautrelief mit dem Kronoskopf nebst zu- und abnehmendem Monde, sowie zwei die Stunden schlagenden Sirenen versehen ist. Zu der prächtigen, stimmungsvollen Gesamtwirkung der Centralhalle trägt ferner in nicht geringem Maße die von allen Seiten schräg ansteigende, im Mittelfelde wagrechte Glasdecke bei, welche über den Arkaturen des

II. Obergeschosses auf einem reichen, mit Kartuschen und plastischem Bronzeornament auf blauem Grunde geschmückten Hohlkehlegesims ruht. Sie ist durch das Rahmenwerk der durchlaufenden Träger in große, vertiefte Kassetten geteilt, deren Seitenwände behufs Lüftung aus durchbrochenen Zinkverzierungen gebildet sind, während durch die mit bemalten und eingebrannten Ornamenten gemusterten Glastafeln ein angenehm gemildertes Licht einfällt. Die nebenstehende Tafel giebt ein Bild dieser Halle.

Gleichwie nun diese Centralhalle ein für sämtliche im Hause untergebrachte Gerichte gemeinschaftlicher Raum<sup>410</sup>) ist, so haben auch die im I. Obergeschosse des vorderen und rückwärtigen Mittelbaues angeordneten Räume eine allgemeinere Verwendung. An der Front liegt der große Funktionsaal *e*, 11,00<sup>m</sup> breit, 25,00<sup>m</sup> lang und 12,50<sup>m</sup> hoch, der im Gegensatz zu der ersten Pracht der anderen Verhandlungssäle als eigentlicher Festraum glänzend ausgestattet ist. Zu demselben gelangt man durch einen gut beleuchteten und eingerichteten, als Kleiderablage dienenden Vorraum, das sog. kleine Foyer *d*. In der Mitte der rückwärtigen Front befindet sich ein zweiter hervorragender Raum, der Versammlungssaal der Advokaten *f*, rechts und links von Sprechzimmern *g* flankiert, vom Vorraum *x* zugänglich und mit Wandtäfelungen, schöner Holzdecke, sowie reich geschnitzten Tischen, Bücher- und Gefachschränken etc. ausgerüstet.

Um die Mittelhalle sind sodann die der Öffentlichkeit dienenden Verhandlungssäle in ebenmäßiger, zweckmäßiger Weise gruppiert. Man tritt in jedem Stockwerk von den Umgängen zu beiden Seiten der Halle (mit Ausnahme der dem Landgericht zugewiesenen rechten Hälften von Erd- und Zwischengeschoss) zunächst in einen geräumigen, mit Eichenholz getäfelten Parteiensaal, der sein Licht aus der Centralhalle empfängt; an den drei anderen Seiten desselben stoßen unmittelbar die Verhandlungssäle, je ein größerer in der Mitte an der Langseite und zwei kleineren an den beiden Schmalseiten an; und diesen Verhandlungssälen reihen sich, gegenüber den Eingangsseiten, kleine Richter- oder Beratungszimmer an, welche vom ringsum laufenden Flurgang aus unmittelbar zugänglich sind. Von besonders bemerkenswerter Ausstattung sind die im I. Obergeschosse gelegenen Mittelsäle, der Plenumsaal *G* des Oberlandesgerichtes und der Plenissimumsaal *W* des obersten Gerichtshofes, ferner der zu letzterer Abteilung gehörige Saal für Kassationsverhandlungen *U* und die demselben gegenüber liegende Bibliothek *S*. Diese sämtlichen von den vier großen Höfen aus erhaltenen Säle sind in die inneren Gebäudeteile gelegt, einesteils um sie vom Straßelärm fernzuhalten, anderenteils um dadurch die vom öffentlichen Verkehre gewöhnlich nicht berührten Amts- und Sitzungsräume der Richter, welche an den Straßenseiten liegen, zu isolieren.

An diesen inneren Gebäudekern reihen sich nun ringsumher die eigentlichen Bureaus, deren Fenster in den Umfassungsmauern liegen. Die Verteilung und Bestimmung im einzelnen ist aus Fig. 283 bis 285 nebst zugehörigen Legenden zu erkennen. Zwischen den sämtlichen Teilen des Hauses verbindenden Umgangshallen, welche überwölbt und von den Höfen aus reichlich erhellt sind, sowie den Kanzleizimmern sind Vorzimmer mit Kleiderablagen, Wasch- und Bedürfnisräumen angeordnet. Nur auf der Seite des obersten Gerichtshofes ist der Umgang mit den Vorzimmern zu einem Raume, einer 34,00<sup>m</sup> langen und 6,50<sup>m</sup> breiten Halle, dem großen Foyer *N*, vereinigt; derselbe ist durch vier Karstmarmorsäulen in drei Abschnitte geteilt und dient den auf beiden Seiten anstossenden Senatzimmern *O* als angemessener stattlicher Vorsaal. Auch diese Senatzimmer und besonders die angrenzenden Gemächer *K*, *P* des Präsidenten sind durch geschmackvolle Ausrüstung ausgezeichnet.

Zum II. Obergeschosse führen die beiden im Vorderbau gelegenen Bureautreppen, ferner die mitten hinter der Centralhalle befindliche Nebentreppe und die drei Dienstreppen (*c* in Fig. 284 u. 285). Die Decken jener Bureau- und Nebentreppen sind mit Fresken, Ornamenten und Wappenschildern des Herrscherhauses und der Provinzen geschmückt.

Noch sei erwähnt, daß die Fußböden sämtlicher Flurgänge mit ornamentalen Mosaiken belegt sind und daß die große Centralhalle und die Vorhalle eine in farbige Felder geteilte Marmorpflasterung erhalten haben.

Die erwähnten Neben- und Dienstreppen, sowie die Aborte werden von 10 Lichthöfen, die Vorräume von den Umgängen und mittelbar von den großen Höfen aus reichlich erhellt.

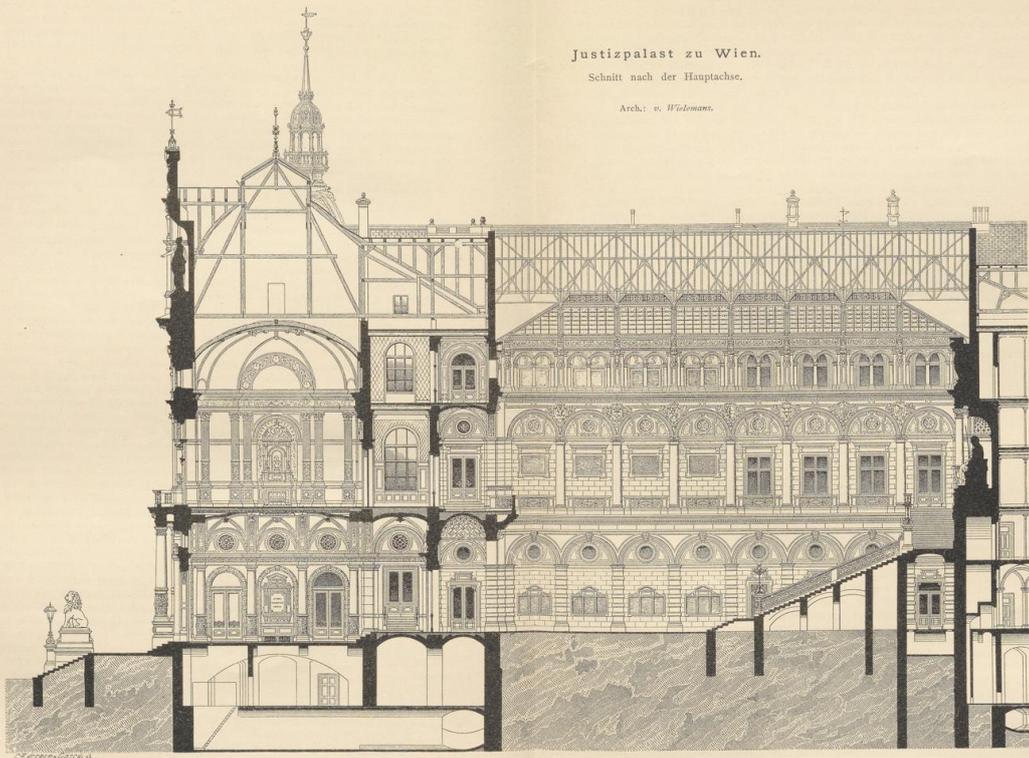
Von der äußeren, wirkungsvollen Erscheinung des Hauses giebt die Tafel bei S. 312 ein Bild. Dasselbe spricht für sich selbst; es genügen daher die Bemerkungen, daß das hauptsächlich an der Vorderfront zur Geltung kommende Sockelgeschoss mit Rustikaquadern aus Olsoperstein (vom Leithagebirge) aufgeführt ist, daß sodann Erd- und Halbgeschoss einen mit schönen Quadern aus Margarethenstein verkleideten Unterbau bilden, auf dem sich I. und II. Obergeschoss in gefugtem Quaderputz, an der Hauptfront und den Ecktürmen mit Pilastern geziert, erheben. Mittel- und Eckvorlagen sind von reich gegliederten Giebeln gekrönt und mit hohen Kuppeldächern abgeschlossen, die Dachflächen in Schiefer mit farbigen Mustern eingedeckt. Fenster- und Thürgewände, Pfeiler, Säulen und Gesimse

<sup>410</sup>) Siehe: Art. 231 (S. 244).



Justizpalast zu Wien.  
Schnitt nach der Hauptachse.

Arch.: v. Wieden.



Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (6. Aufl.)

1:250

Faks-Repr. nach: Der k. k. Justizpalast in Wien.  
Wien 1881-85. Taf. 11-12.



sind aus Margarether, Wöllersdorfer, Salzburger, Trientiner etc. Stein, die mit Bildhauerarbeiten geschmückten Architekturteile aus Arko- und Grisignanomarmor hergestellt. Sämtliches Mauerwerk ist in hydraulischem Kalkmörtel ausgeführt; das Sockelgeschofs ist auf Gurtbogen, das Erdgeschofs auf eisernen Querträgern (Traversen) eingewölbt, während die beiden nächsten Stockwerksdecken mit Dübelgebälken zwischen eisernen Querträgern, das oberste Geschofs aber mittels schwerer Dübelbäume auf Mauerlatten überdeckt ist. An letztere sind die im II. Obergeschofs befindlichen Registraturen vorsichtshalber aufgehängt. Die Dachkonstruktion ist fast durchgängig aus Holz hergestellt; nur die beiden Ecktürme der Hauptfront haben solche aus Eisen erhalten.

Bezüglich der Heizung und Lüftung des Hauses ist zu bemerken, daß Centralhalle, Flurgänge, Treppenhäuser und Vorhalle (zusammen 38 570 cbm) mit Feuerluftheizung (System *Kelling*), die Verhandlungs- und Parteiensäle (11 680 cbm) in gesonderten Heizkammern mit Dampfheizung in Verbindung mit Drucklüftung, die Archive im Sockelgeschofs (10 780 cbm) mit Dampfschlangen, die großen Amtsräume, Sitzungs- und Bureauzimmer (31 660 cbm) mit Wasseröfen durch Dampftrieb in Verbindung mit Drucklüftung geheizt werden und die Präsidialbureaus mit vielfarbigen Majolikaöfen, die übrigen Bureaus mit einfacheren Kachelöfen ausgerüstet sind. Die Sammelheizung versieht somit rund 93 700 cbm, die Ofenheizung umfaßt rund 19 000 cbm Luftraum; die Kosten der Anlage für je 100 cbm Luftraum stellen sich für erstere (ohne Maurerarbeiten und dekorative Ausstattung) auf 374 Mark (= 187 Gulden), für letztere<sup>411)</sup> auf 93 Mark (= 46,50 Gulden). Zur Lüftung dienen 2 Bläser (Pulsatoren) mit 8-pferdiger Dampfmaschine.

Die Kosten des Baues, einschl. aller Ausstattungsarbeiten und des Mobiliars, aber ohne Architektenhonorar, betragen nach den revidierten Schlufsrechnungen im ganzen 5 424 871,76 Mark (= 2 712 435,88 Gulden) oder 25,60 Mark (= 12,80 Gulden) für 1 cbm. Von dieser Gesamtsumme entfallen auf die eigentlichen Bauarbeiten, einschl. Ausschmückung, Gas- und Wasserleitung, Heizung und Lüftung, Zimmertelegraphen, Feuerautomat, hydro-pneumatische Centraluhren und verschiedene andere Einrichtungen, 5 195 028,12 Mark (= 2 597 514,06 Gulden), auf Mobiliar 139 843,64 Mark (= 69 921,82 Gulden) und auf die Freskomalerei des Funktionssaales 90 000 Mark (= 45 000 Gulden).

In dem 1884 der Benutzung übergebenen Justizpalast zu Brüssel ist ein Bauwerk entstanden, das an Grofsartigkeit und Einheitlichkeit der Anlage unter ähnlichen Bauten in Europa seinesgleichen nicht hat. Auf einer Hochfläche im südlichen Teile Brüssels (am Ende der *Rue de la Régence prolongée*) errichtet, beherrscht es die ganze Stadt und umfaßt sämtliche in Brüssel bestehende Gerichtsabteilungen (Fig. 286 bis 288<sup>412)</sup>.

Um diesem Bedürfnis zu genügen, mußte das Gebäude in sich aufnehmen: 1) Kassationshof, 2) Appellgerichtshof, 3) Schwurgerichtshof, 4) Militärgerichtshof, 5) Gerichtshöfe I. Instanz, 6) Handelsgericht, 7) Kriegsgericht, 8) Friedensgerichte und Polizeigerichte. Dazu waren 27 größere Säle und 245 kleinere Geschäftsräume erforderlich, ohne die Zellen für Untersuchungsgefangene, Dienstwohnungen für Hausbeamte und sonstige Nebenräume zu rechnen. Die Verteilung der Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe im Erdgeschofs und I. Obergeschofs erhellt aus den beigegebenen Grundrissen Fig. 286 u. 287. Die Verschiedenheit der Höhenlage der Baustelle, welche nach Süd und West ziemliches starkes Gefälle hat, kommt in Fig. 288 zur Erscheinung; sie gab Veranlassung zu der Anordnung, daß das Gebäude an der nördlichen Hauptfront aus Erdgeschofs und I. Obergeschofs besteht, während die Ost-, Süd- und Westfront noch ein Sockelgeschofs, bezw. ein II. und III. Untergeschofs haben. Ferner sind zum Ausgleich dieser Höhenunterschiede und behufs Herstellung des ungehinderten Verkehrs zwischen dem Justizpalast und den dahin führenden Strafsen Terrassen-, Rampen- und Treppenanlagen in grofsartigem Maßstabe hergestellt, welche wesentlich dazu beitragen, dem Bauwerk einen höchst monumentalen Charakter zu verleihen. Auch kommt hierdurch die Steigerung des Aufbaues, welche der Architekt durch die allmähliche Formveränderung aus dem pyramidal emporsteigenden Untersatz des Vierungsturmes in die alles überragende Kuppel zu erzielen suchte, zu mächtigstem Ausdruck.

Gleichwie in der gesamten äußeren Erscheinung, so kommt auch im inneren Ausbau in dem Einklang der architektonischen Formbildung der Justizpalast als ein Bauwerk ersten Ranges zur Geltung. Dies ergibt sich schon beim Eintritt durch das gewaltige Hauptportal von 12 m Lichtweite, durch die von 1,80 m starken Säulen getragenen Hallen, durch die Aufeinanderfolge von stattlichen Vorräumen und Treppenaufgängen kund, die, nach der Haupt- und Querachse aneinandergereiht, in der riesigen centralen Wartehalle (*Salle des pas perdus*) zusammentreffen. Diese bedeckt, einschl. der sie umgebenden

295.  
Justizpalast  
zu  
Brüssel.

<sup>411)</sup> Siehe: Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1884, S. 144.

<sup>412)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 509, 538.

## Legende zu Fig. 286.

## Schwurgerichtshof:

- Q. Verhandlungssaal.  
 R. Vorsaal.  
 1. Vorzimmer.  
 2. Beratungszimmer.  
 3. Vorsitzender.  
 4. Vorzimmer.  
 5. Staatsanwalt.  
 6. Jury.  
 7. Gerichtsschreiberei.  
 8. Zimmer des 1. Gerichtsschreibers.  
 9. Beweisstücke.  
 10. Zeugen.  
 11. Vorzimmer.  
 12. Zimmer für die Beratungen der Anwälte  
 mit ihren Klienten.  
 13. Gerichtsdieners.  
 14. Treppe für die Angeklagten.  
 15. Abort.

## Untersuchungsrichter:

16. Untersuchungsrichter.  
 16a. Ärzte.  
 17. Vorzimmer.  
 18. Beweisstücke.  
 19. Zeugen.  
 20. Vorzimmer.  
 21. Abort.

## Gerichtshof 1. Instanz:

22. Staatsanwaltschaft.  
 23. Schreiber- und Vorzimmer.  
 24. Vertreter des Staatsanwaltes.  
 25. Gemeinschaftliche Vorzimmer.  
 26. Statistische und Bureauangelegenheiten.  
 27. Beamtenzimmer.  
 28. Supernumerare.  
 29. Beamtenzimmer.  
 30. Abort.

## Oberstaatsanwaltschaft:

31. Oberstaatsanwalt und Bibliothek.  
 32. Vorzimmer.  
 33. Staatsanwälte und Rechtsanwälte.  
 34. Sekretariat.  
 35. Beamtenzimmer.  
 36. Archiv für laufende Angelegenheiten.  
 37. Gerichtsdieners.

Räume für die Verhandlungen des  
Gerichtshofes 1. Instanz:

- S. Gerichtsschreiberei.  
 T. Sitzungssaal der 2. Kammer.  
 U. " " 1. "

- V. Sitzungssaal der 3. Kammer.  
 W. Bibliothek u. allg. Verhandlungszimmer.

## 1. Kammer.

38. Vorzimmer.  
 39. Gerichtshof.  
 40. Vorsitzender.  
 41. Vorzimmer.  
 42. Staatsanwalt.  
 43. Zeugen.  
 44. Kleiderablage.

## 2. Kammer.

45. Vorzimmer.  
 46. Gerichtshof.  
 47. Zeugen.  
 47a. Abort.

## 3. Kammer.

48. Vorzimmer.  
 49. Gerichtshof.  
 50. Vorsitzender.  
 51. Vorzimmer.  
 52. Berichtszimmer.  
 53. Vorzimmer.  
 54-56. Nebenräume für den Gerichtshof  
 1. Instanz.  
 57. Abort.

## Appellgerichtshof:

## 4. Kammer.

- P. Sitzungssaal für Strafsachen.  
 58. Vorzimmer.  
 59. Beratungszimmer.  
 60. Vorsitzender.  
 61. Staatsanwalt.  
 62. Bureauvorstand.  
 63. Vorzimmer.  
 64. Gerichtsschreiber.  
 64a, 65. Expedierbeamte.  
 66. Kleiderablage.  
 67. Abort.

## 5. Kammer.

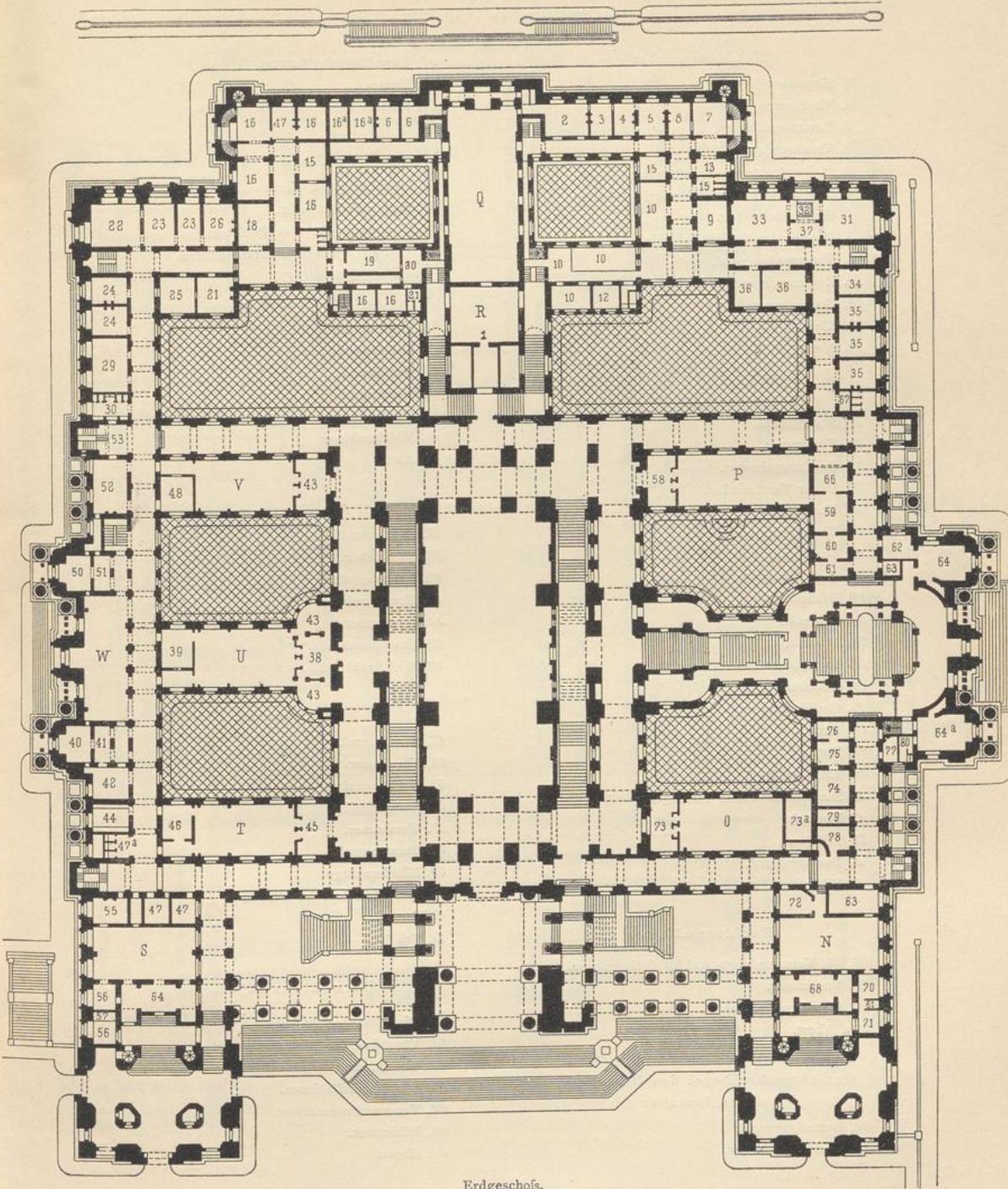
- 68-72. Nebenräume für die 5. Kammer.

## 6. Kammer.

- O. Sitzungssaal für Civilsachen.  
 73. Vorzimmer.  
 73a. Beratungszimmer.  
 74. Vorsitzender.  
 75. Vorzimmer.  
 76. Staatsanwalt.  
 77. Kleiderablage.  
 78. Zeugen.

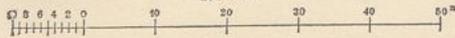
<sup>418)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 512.

Fig. 286.



Erdgeschofs.

1:1000



Justizpalast zu Brüssel<sup>418)</sup>.

Arch.: Poelaert.

## Legende zu Fig. 287.

## Handelsgericht:

7. Sitzungssaal.  
 1. Vorzimmer.  
 2. Beratungszimmer.  
 3. Vorsitzender.  
 4. Stellvertretender Vorsitzender.  
 5. Zeugen- und Vergleichsangelegenheiten.  
 6. Gerichtsschreiber.  
 7. Zimmer der Gerichtsschreiber.  
 8. Versammlungssaal.  
 9. Rechnungswesen in Konkursangelegenheiten.  
 10. Botenzimmer.  
 11. Kleiderablage.  
 12. Abort.

## Kassationshof:

- M. Sitzungssaal.  
 13. Vorzimmer.  
 14. Beratungszimmer.  
 15. Erster Vorsitzender.  
 16. Vorzimmer.  
 17. Oberstaatsanwalt.  
 18. Vorzimmer.  
 19. Anwaltszimmer.  
 20. Bibliothek.  
 21. Sekretär.  
 22. Beamte.  
 23. Bureauvorstand.  
 24. Gerichtsschreiber.  
 25. Gerichtsdiener.  
 26. Abort.  
 27. Boten.  
 28. Kleiderablage.  
 B. Saal für feierliche Sitzungen.  
 C. Vorsaal.  
 D. Tribüne.  
 K. Beratungssaal.  
 L. Bibliothek.

## Rechtsanwälte:

- 29, 30. Versamlungs- und Bibliothekräume.  
 31. Vorzimmer.  
 32. Unterbeamte.  
 32a. Abort.

## Gerichtsschreiberei des Gerichtshofes 1. Instanz:

33. Bureauvorstand.  
 34. Gerichtsschreiber.

35. Expedierende Beamte.  
 36. Boten.  
 37. Zimmer zur Einsicht der Akten.

## Appellhof.

- H. Bibliothek und Versammlungssaal.  
 38. Erster Vorsitzender.  
 39. Vorzimmer für das Publikum.  
 40. » » die Gerichtsboten.

## 1. Kammer.

41. Vorzimmer.  
 42. Beratungszimmer.  
 43. Vorsitzender.  
 44. Vorzimmer.  
 45. Staatsanwalt.  
 46. Kleiderablage.  
 47. Abort.

## 2. Kammer.

- F. Sitzungssaal.  
 48. Vorzimmer.  
 49. Beratungszimmer.  
 50. Vorsitzender.  
 51. Vorzimmer.  
 52. Staatsanwalt.  
 53. Kleiderablage.

## 3. Kammer.

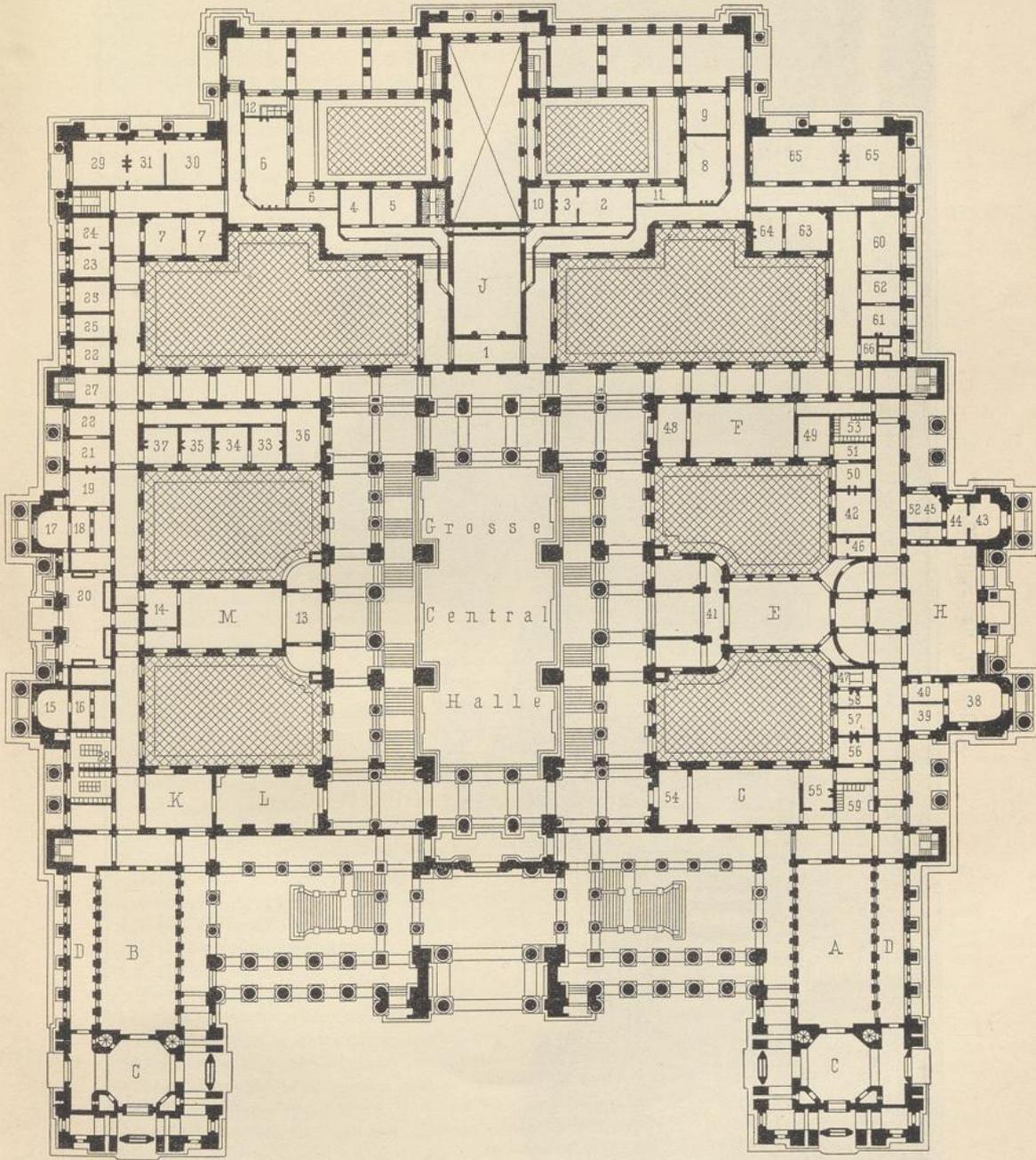
- G. Sitzungssaal.  
 54. Vorzimmer.  
 55. Beratungszimmer.  
 56. Vorsitzender.  
 57. Vorzimmer.  
 58. Staatsanwalt.  
 59. Kleiderablage.  
 A. Saal für feierliche Sitzungen.  
 C. Vorsaal.  
 D. Tribüne.

## Rechtsanwälte:

60. Disciplinargerichtshof.  
 61. Vorsteher der Anwaltskammer.  
 62. Vorzimmer.  
 63. Gratiskonsultationen.  
 64. Versammlungszimmer.  
 65. Bibliothek.  
 66. Abort.

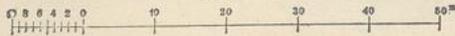
<sup>114)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 513.

Fig. 287.



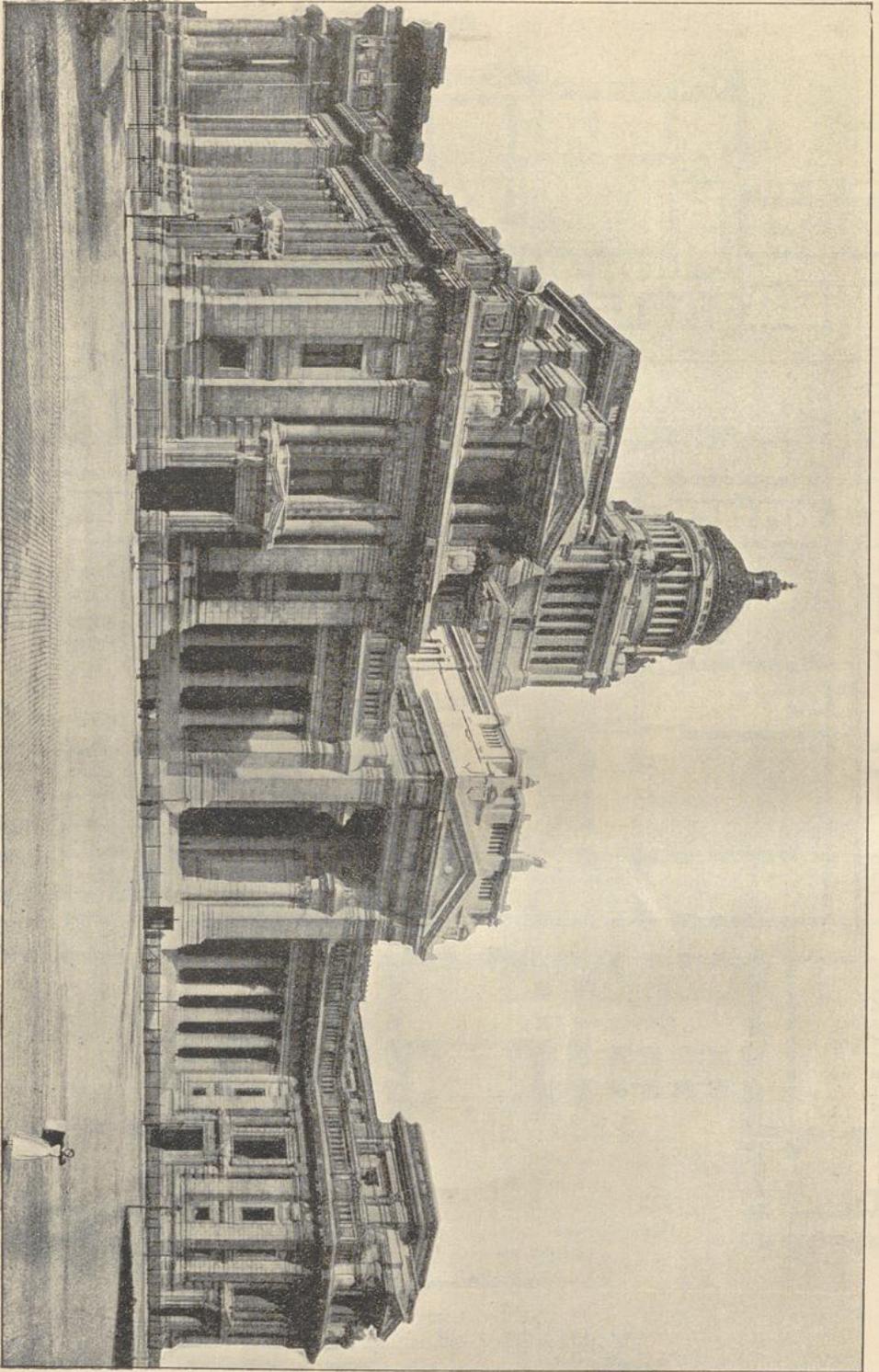
I Obergeschofs.

1:1000



Justizpalast zu Brüssel<sup>414)</sup>.

Fig. 288.



Justizpalast zu Brüssel.

Galerien, einen Flächenraum von 3600 qm; ihre Höhe bis unter die Kuppel beträgt etwa 80 m. In ihr mündet die aus 171 Stufen bestehende, etwa 80 m lange Treppe, die in geradem, vielfach durch Ruheplätze unterbrochenen Laufe vom Westportal aus durch 3 Untergeschosse von zusammen 20,5 m Höhe emporführt. Das lange Treppenhaus mit seinen reichgegliederten Wänden, das sich, je höher man steigt, um so mehr erweitert, bietet ein nicht minder reizvolles perspektivisches Bild, als die Eingangshalle an der Nordseite mit den Treppenaufgängen zu beiden Seiten, den umgebenden Säulenhallen und Galerien, oder die gewaltige mittlere Wartehalle, die bereits gekennzeichnet wurde. Hieran schließt sich im Erdgeschoß der große Schwurgerichtssaal (12 × 28 m), dessen innere Ausstattung trotz der verwendeten reichen Baustoffe von durchaus ruhiger und ernster Wirkung ist. An den Schwurgerichtssaal nebst zugehörigen Räumen reihen sich rechts und links die Geschäftszimmer für Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft; um die Querachse, östlich von der mittleren Wartehalle, liegen 3 Kammern 1. Instanz für Strafsachen und die Bibliothek, westlich von jener 3 Appellkammern für Civil- und Strafsachen. Die Anordnung ist klar und übersichtlich; 8 Höfe dienen zur Erhellung des Gebäudeinneren. Im Obergeschoß verdienen die beiden, in den vorspringenden Flügeln an der Nordseite gelegenen Säle für feierliche Sitzungen der Appellinstanzen in Civil- oder Strafsachen besondere Erwähnung. Neben dem großen Schwurgerichtssaal im Erdgeschoß, mit dem sie auch in den Abmessungen ungefähr übereinstimmen, sind dies nämlich diejenigen Räume, welche man durch hervorragende schmuckvolle Ausbildung vor anderen ausgezeichnet hat; hier ist farbiger Marmor, nebst Vergoldung an den Pfeilern und Pilasterkapiteln, sowie auch in den Kassettendecken in reichem Maße zur Anwendung gebracht; eine Reihe historischer Gemälde sollen an den Wänden zur Ausführung gelangen. Im Gegensatz zu dieser Ausstattung sind die große mittlere Wartehalle, die anstoßenden Galerien und Treppenhäuser vollkommen farblos gehalten: Wände, Säulendecken, Gebälke etc. zeigen den natürlichen, gelblich-weißen Ton des haltbaren Jurasteines *Comblanchien*, aus dem sie hergestellt sind; für die Säulen, Pilaster, Sockel etc. ist der sehr harte bläuliche belgische Kalkstein (*Petit granit*) gewählt. Thüren und Fenster sind in Eichenholz ausgeführt.

Das unter dem Erdgeschoß sich erstreckende Sockelgeschoß enthält die Geschäftsräume folgender Abteilungen: 1) Militärgerichtshof (*Cour militaire*) unter den Räumen des Schwurgerichtes und der Untersuchungsrichter; 2) das Kriegsgericht (*Conseil de guerre*) unter den Räumen der Staatsanwaltschaft an der südwestlichen Ecke; 3) zwei Sitzungssäle nebst zugehörigen Räumen für Polizeigerichte (*Police correctionnelle*) 1. Instanz unter den Kammern 1. Instanz an der östlichen Seite des Gebäudes; 4) zwei Sitzungssäle für Friedensgerichte (*Justice de paix*) unter den für die Oberstaatsanwaltschaft und die Appellgerichte bestimmten Räumen an der westlichen Seite des Gebäudes. Dieses Geschoß enthält ferner die gesamten Heizungs- und Lüftungsanlagen nebst Zubehör. Das Gebäude wird mittels Dampfheizung erwärmt; die Dampfspannung in den Rohren wechselt zwischen  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  und selbst 1 Atmosphäre. Behufs Lüftung sind 2 Dampfmaschinen von je 25 Pferdestärken aufgestellt, welche 6 Ventilatoren in Bewegung setzen, um die frische Luft aus den Kammern, in denen sie im Winter an den Dampfheizkörpern erwärmt wird, in die Säle und Zimmer zu treiben.

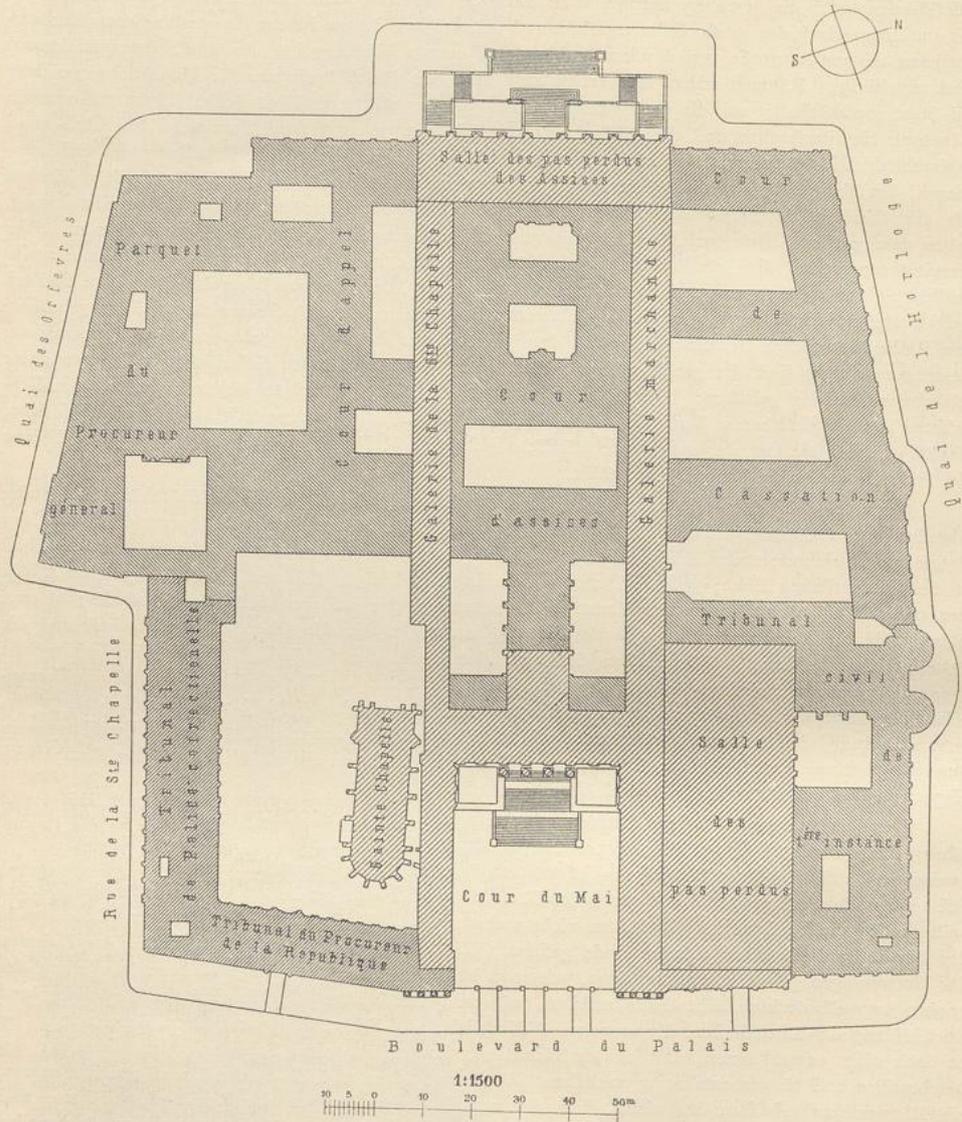
Der Justizpalast zu Brüssel bedeckt eine Grundfläche von 26 000 qm (einschl. der Höfe, nach Abzug dieser rund 20 000 qm); der körperliche Inhalt des Gebäudes ist etwa 310 000 cbm; die Gesamtbau summe beträgt 33 600 000 Mark (= 42 000 000 Franken). An der Ausführung des Palastes wurde seit 1866 nach den Entwürfen und unter der Oberleitung *Poelaert's* gearbeitet; der Schöpfer des Werkes sollte indes die Fertigstellung desselben nicht mehr erleben. Nach seinen 1879 erfolgten Tode wurde der Bau unter *Wellens* bis 1882 zu Ende geführt. Wie man auch über manche, weit über den Rahmen des Notwendigen gehende Anordnungen, wie man besonders über die riesige Höhenentwicklung der großen kuppelbedeckten Mittelhalle urteilen, wie man ferner über die künstlerische Gestaltung und Formbildung der Einzelheiten, die manches Willkürliche und Schwerfällige enthalten, denken mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß es dem Künstler gelungen ist, seiner Schöpfung den Charakter des Machtvollen und Monumentalen zu verleihen. Und seine Ideen und Ziele, die darauf gerichtet waren, ein Bauwerk zu schaffen, das nicht allein den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege Räume und Unterkommen gewähre, sondern auch der hohen ideellen Bedeutung des Hauses gerecht werde, wurden von den maßgebenden Faktoren und vom Volke Belgiens geteilt; es sind ihre Anschauungen, es ist die Richtung der Zeit, die *Poelaert* in seinem Justizpalast verkörpert hat; Brüssel ist infolgedessen um eine der großartigsten Bauten, um ein Kunstwerk ersten Ranges bereichert worden.

Der Justizpalast zu Paris besteht in seiner jetzigen Gestalt aus einer Gruppe großer Gebäude, deren jedes für sich ein Ganzes, zugleich aber eine Abteilung des Bauwerkes bildet, welches alle Zweige der Gerichtsbarkeit, vom Stadtpolizeigericht (*Tribunal de police municipale*) als niederster Instanz bis

296.  
Justizpalast  
zu  
Paris.

zum Kassationshof (*Cour de cassation*) als höchste Instanz, umfasst. Er enthält außerdem die zugehörigen Gefängnisse, dasjenige der Polizeipräfektur und die *Conciergerie*, ferner einen Kirchenbau: die *Sainte-Chapelle* (Fig. 289 u. 290<sup>415</sup>).

Fig. 289.

Justizpalast zu Paris<sup>416</sup>).

Mit dem Bau des Justizpalastes zu Paris ist der Name seines Meisters *Duc* untrennbar verknüpft. Schon seit 1835 war die unabwiesbare Notwendigkeit des Umbaus und der Vergrößerung des alten Justizpalastes erkannt; die Verwaltung des Seine-Departements hatte *Huyot* mit der An-

<sup>415</sup>) Nach: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880.

<sup>416</sup>) Nach: *Revue gén. de l'arch.* 1882, Pl. 32-33.

fertigung eines Entwurfes beauftragt, der noch nicht endgültig feststand, als *Huyot* 1839 starb und *Duc* die Leitung des großen Unternehmens erhielt, an dessen Spitze er bis zu seinem 1879 erfolgten Tode verblieb.

Das, was man damals mit dem Namen Justizpalast bezeichnete, war eine Gruppe von Gebäuden, die auf den Grundmauern eines römischen, für den Magistrat der alten *Lutetia* und zur Aufbewahrung der *Gesta municipalia* bestimmten Palastes errichtet, sodann im Laufe der Zeiten den wechselnden, mannigfachen Erfordernissen gemäß umgebaut und vergrößert worden waren. Hier stand der alte *Palas*, den schon im IX. Jahrhundert *Eudo*, Graf von Paris, als Wohnsitz inne gehabt und zum Schutz gegen die Einfälle der Normannen befestigt hatte. Daraus wurde die Königspfalz der Capetinger und Valois; sie verblieb es, bis *Carl V.* das Louvre zur königlichen Heimstätte machte und *Carl VII.* (1431) den alten *Cité*-Palast den verschiedenen Organen der Gerichtsbarkeit<sup>417)</sup> zur Benutzung überließ. Unter diesen nahm das Parlament von Paris die erste Stelle ein; es hielt seine Versammlungen in dem zwischen den zwei mittleren Rundtürmen gelegenen Saal (*Grand' chambre*), in welchem später das Revolutionstribunal tagte, und blieb seit *Heinrich II.* (1547) im alleinigen Besitz des Palastes. Ein anschauliches Bild von der Gesamtanlage desselben im Anfange des XVI. Jahrhunderts giebt *Viollet-le-Duc*<sup>418)</sup>, ein anderes vom Ende des XVIII. Jahrhunderts *Guilhermy*<sup>419)</sup>.

Vor Beginn des Neubaus (1840) hatten die ältesten Teile des Palastes, die längs des *Quai de l'Horloge* und an der Ecke der *Rue de la Barillerie* gelegenen Gebäude, seit ihrer Errichtung keine große Veränderung erfahren; sie erschienen äußerlich noch ziemlich, wie im XII. und XIII. Jahrhundert, durch drei von *Ludwig dem Dicken* und *Philipp August* errichteten Rundtürme geteilt und durch den viereckigen (1370) mit einer großen Uhrtafel versehenen Eckturm flankiert. Auch unter den Restaurationsarbeiten, welche diese Türme beibehalten haben, ist der malerische Charakter dieser Gebäudefronten glücklicherweise nicht ganz verschwunden. Anschließend an den Eckturm folgte ein Zwischenbau, hierauf die große Halle, heute *Salle des pas perdus* genannt, welche auf den Ruinen der von *Ludwig dem Heiligen* erbauten »*Grande salle*« von *Jagues Debrosse* (1618) neu errichtet worden war, nachdem eine Feuersbrunst dieses altherwürdige, geschichtlich wie architektonisch gleich bemerkenswerte Bauwerk, bestehend aus einer unteren und oberen zweischiffigen Halle, an deren Marmortafel Kaiser und Könige bewirtet worden waren, eingäschert hatte. Hieran reihten sich die den Maienhof (*Cour du May*) auf 3 Seiten umgebenden Flügel, welche *Ludwig XVI.* durch seinen Architekten *Desmaisons* (1776) hatte errichten lassen, um ältere, kurz vorher abgebrannte Gebäude zu ersetzen und die in großer Zahl dahinter liegenden, unansehnlichen Kaufläden von Buchhändlern, Krämern und Maklern, die Buden von Schreibern und Beiläufern der Magistrats- und Parlamentsherren zu maskieren. Die *Cour du May*, so genannt, weil seit alten Zeiten bis 1789 die Körperschaft der Schreiber des Parlamentes, der *Clercs de la basoche*, hier alljährlich den »*Maienbaum*« aufzupflanzen pflegten, war gegen die *Rue de la Barillerie* durch ein an der Stelle der früheren Mauern und Thore gesetztes schmiedeeisernes Gitter abgeschlossen. Weiterhin folgte die prächtige *Sainte-Chapelle Ludwig des Heiligen*, sodann das von *Ludwig XI.* begonnene, von *Ludwig XII.* vollendete Haus des Rechnungshofes (*Cour des comptes*). Der früher im Mittelpunkt der Gebäudeanlage nächst der großen Halle befindliche runde *Donjon*, auch *Montgomery-Turm* genannt, war seit Mitte des XVIII. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden; und an Stelle des zwischen dem Palast und der *Place Dauphine* sich erstreckenden königlichen Gartens waren seit 1671 die von Häuserreihen mit Galerien und Läden umschlossenen Höfe *Cour neuve* und *Cour de Lemoignon* errichtet worden.

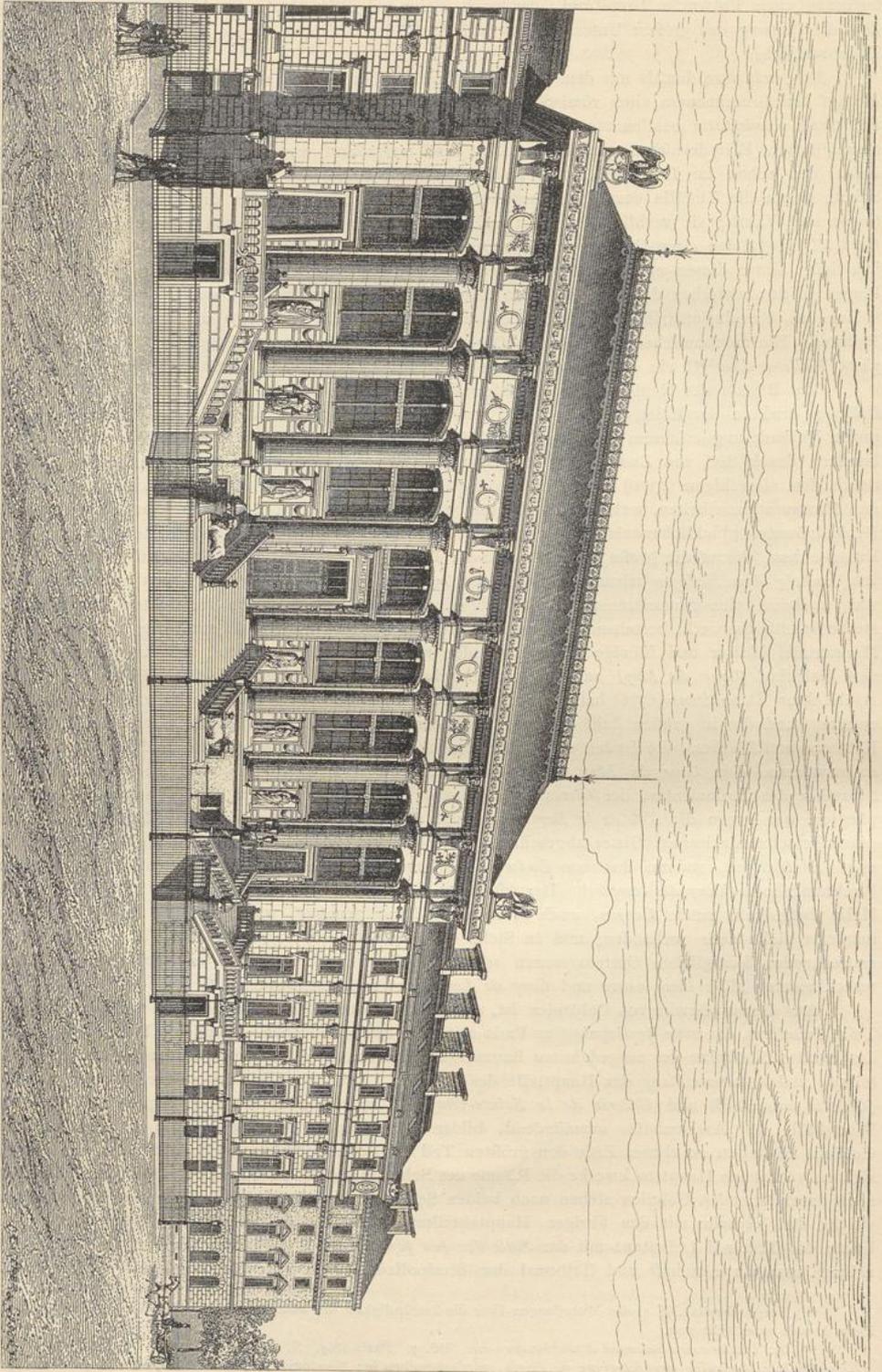
Aus diesem Gewirr von Gebäuden ist, unter Beibehaltung der merkwürdigsten und besterhaltenen Teile derselben, der neue Justizpalast zu Paris seit 1840 nach und nach entstanden. Der in Fig. 289<sup>419)</sup> dargestellte Blockplan der ausgedehnten Bauanlage veranschaulicht im großen ganzen Anordnung, Verteilung und Zusammenhang der Hauptteile des Palastes. Zwei der Tiefe nach durchführende Galerien (*Galerie marchande* und *Galerie de la Sainte-Chapelle*), an der *Cour du May* beginnend und in der Wartehalle des Assisenhofes ausmündend, bilden die Hauptverkehrsadern. Die zwischenliegenden Gebäude enthalten zu ebener Erde den größten Teil des Polizeipräfektur-Gefängnisses, in dem darüber sich erstreckenden Hauptstockwerke die Räume des Schwurgerichts- oder Assisenhofes. Diese der Tiefe nach durchführenden Galerien stehen nach beiden Seiten hin in Verbindung mit breiten Nebengängen, welche den Verkehr mit den übrigen Hauptabteilungen des Palastes vermitteln. Nach der Seine zu liegen das Tribunal I. Instanz mit der *Salle des pas perdus*, sowie der Kassationshof; die andere Seite nehmen Staatsanwaltschaft und Tribunal der Strafpolizei (*Parquet du procureur de la république* und

<sup>417)</sup> Vergl. ebendas. (S. 4) die Mitteilungen über die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gerichtsbarkeit, denen Paris damals unterstellt war.

<sup>418)</sup> In: *Dictionnaire raisonné d'architecture etc.* Bd. 7. Paris 1864. S. 6 u. 8.

<sup>419)</sup> In: *Itinéraire archéologique de Paris*, wiedergegeben in: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880. S. 44.

Fig. 290.



Justizpalast zu Paris (1831),  
Ansicht von der Rue de Harlay.  
Arch.: Duc.

*Tribunal de police correctionnelle*), sowie Oberstaatsanwalt nebst Appellhof (*Parquet du procureur général* und *Cour d'appel*) ein.

Der vom Tribunal 1. Instanz nebst großer Wartehalle eingenommene Bauteil ist ganz auf den Grundmauern des alten Palastes errichtet. Auch die große *Salle des pas perdus*, 1871 unter der Herrschaft der Kommune niedergebrannt, wurde unter Beibehaltung der Abmessungen und Formen, welche *Jacques Debrosse* ihr gegeben hatte, wieder aufgebaut, jedoch unter Vermeidung der Konstruktionsfehler, welche dieser begangen, indem er die Gewölbepfeiler der oberen Halle excentrisch, d. h. nicht auf die Pfeiler der unteren Halle gründete. Am oberen Ende der *Salle des pas perdus* liegt der Versteigerungssaal (*Salle des criées*). An Stelle der ehemaligen *Grand'-chambre* des Parlaments trat die 1. Civilkammer; die zugehörigen Räume sind in den beiden anschließenden Rundtürmen am Quai eingerichtet. Neben der Eingangstür zum Verhandlungssaal steht das Denkmal *Berrier's*; weiterhin gelangt man zur Treppe, die zu einem glasüberdeckten Hof, zugleich Wartehalle, führt; um diesen sind, je 3 in einem Geschos, die 6 Civilkammern mit den zu jeder gehörigen Räumen gruppiert. Zwischen der 2. und 3. Kammer liegen Bibliothek, Advokatenzimmer und Zimmer des Präsidenten des Tribunals.

Auf der anderen Seite der *Cour du Mai* bilden die Gebäude der Staatsanwaltschaft und der Strafpolizei die dem Civiltribunal entsprechenden Eckflügel und umschließen auf zwei Seiten den Hof der *Sainte-Chapelle*. Zu demselben führt eine Durchfahrt in der Mitte der Hauptfront des Flügels gegen den *Boulevard du palais*, welcher die Geschäftsräume der Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter enthält. Der anstossende Flügel umfaßt die 4 Kammern der Strafpolizei, welche im I. und II. Obergeschoß zu beiden Seiten der vom Hofe aus erhellten Flurhallen übereinander angeordnet sind und zu denen man in der Hauptachse dieses Gebäudes mittels einer stattlichen Haupttreppe gelangt. Sie bilden einen der architektonisch wirksamsten und gelungensten Teile des Palastes, was auch für die äußere Erscheinung, sowohl Hof- als Straßenfront, gilt. Unter den Verhandlungssälen liegen im Sockelgeschos die Haftzellen des Polizeigewahrsams *La source*, im Anschluß an erstere in den betreffenden Geschossen die Beratungszimmer der Richter, in nächster Nähe Zeugenzimmer, Gerichtsschreiberei und sonstige zugehörige Räume.

Von den der *Police correctionnelle* angereihten Gebäuden der Oberstaatsanwaltschaft und des Appellhofes, früher für die Polizeipräfektur bestimmt, giebt die Quelle, aus der diese Mitteilungen geschöpft sind<sup>420</sup>), keinen Aufschluß.

Der bemerkenswerteste Teil des Palastes ist derjenige, welcher die Räume des Schwurgerichtes enthält; er ist das Werk des gereiften Meisters, an dem *Duc* sein ganzes Können und Wissen, sein eigenartiges Schaffen erprobte und das eine Epoche in seinem Künstlerleben kennzeichnet. Die Fassade gegen die *Rue de Harley* (Fig. 290<sup>421</sup>) zeichnet sich eben so sehr durch monumentale Ruhe und großartige Wirkung im ganzen, als durch vollendete Schönheit und vornehme Einfachheit der Einzelheiten und des künstlerischen Schmuckes aus. Über eine breite Freitreppe, bei deren Anlage indes die Notwendigkeit der Erhellung der im Untergeschoß liegenden Zellen ein wesentliches Hemmnis bildete, gelangt man in das Innere des Hauses, in die mehrfach erwähnte, durch die ganze Höhe des Gebäudes reichende Wartehalle, welche durch die Schönheit der Architektur und Kühnheit der Konstruktion überrascht. An der gegenüberliegenden Langseite führt eine doppelarmige Treppe durch ein stattliches Portal zu der in Hauptgeschoßhöhe gelegenen Galerie, von welcher aus man links und rechts durch Flurhallen in die beiden großen Verhandlungssäle (siehe Fig. 229, S. 257) gelangt. Zwischen denselben liegen die zugehörigen, von Lichthöfen erhellten Zimmer für Zeugen, Parteien und Angeklagte, zu denen besondere Flurgänge und Treppen führen; hinter den Sälen sind Beratungszimmer, Zimmer der Präsidenten und Substituten etc., auch mit eigenen Zugängen versehen, angeordnet. Das Dachgeschos enthält die Archive.

Der Kassationshof umfaßt das Hauptgebäude längs der Seine, den Eckbau an der *Rue de Harley* und zwei damit parallel laufende Querflügel. In letzteren sind die Kriminalkammer mit der Galerie *Saint-Louis*<sup>422</sup>), bezw. mit der Kammer für Einreichung der Kassationsgesuche (*Chambres des requêtes*) eingerichtet, jede von einem Vor- und Warteraum aus zugänglich und mit einem Beratungszimmer verbunden. Darüber befinden sich die prächtig ausgestatteten Bibliothekräume und Advokatenzimmer.

Der dreigeschossige Flügel an der *Rue de Harley* wird im Erdgeschos von der großen Civilkammer nebst einer von der *Salle des pas perdus* der Assisen aus zugänglichen Flurhalle eingenommen. Die oberen Geschosse enthalten Geschäftsräume. Das Hauptgebäude längs des Quais, das vom Turm *Saint-Louis* ab noch den mittelalterlichen Charakter zeigt, umfaßt: im Erdgeschos die Zimmer der Kammerpräsidenten und des Alterspräsidenten (*Président doyen*), die Ankleideräume des Magistrates

<sup>420</sup>) NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880.

<sup>421</sup>) Faks.-Repr. nach Taf. X des eben genannten Werkes.

<sup>422</sup>) Abgebildet in Teil IV, Halbbd. 1 (S. 197 [2. Aufl.: Heft 2, S. 238]) dieses »Handbuchs«.

und die Gerichtsschreiberei; im I. Obergeschofs die Kassationshof-Staatsanwaltschaft und ihre Sekretariate; im II. Obergeschofs Anwaltszimmer, Archive, Zimmer der Gerichtsvollzieher etc.

Unter dem Gebäudeteil zwischen der Galerie *Saint-Louis* des Kassationshofes und der *Salle des pas perdus* erstreckt sich die *Conciergerie*, ein Haftraum für die aus anderen Gefängnissen hergeschafften, vor dem Gerichtshof zu erscheinenden Angeklagten, deren Zellen in zwei Untergeschossen um den Hof gruppiert sind.

Der Bau des in allen Teilen in gediegenster Weise ausgeführten und eingerichteten Justizpalastes zu Paris hatte bereits im Jahre 1880 eine Summe von 28 800 000 Mark (= 36 000 000 Franken) beansprucht. Hierzu kommen noch die Kosten der Baugruppe für den Appellhof und die Oberstaatsanwaltschaft, sowie einige andere Teile der übrigen Gebäude.

Im weiteren ist als einer der bedeutendsten französischen Justizpaläste derjenige zu Alger, seit 1876 von *Giot* erbaut, zu nennen; die unten angegebenen Veröffentlichungen<sup>423)</sup> geben eingehenden Aufschluß über das Bauwerk.

297.  
Reichsgerichts-  
haus  
zu  
Leipzig.

In den Kreis dieser Betrachtungen gehört auch das Gebäude des obersten deutschen Gerichtshofes, das in Leipzig errichtete Reichsgerichtshaus, welches, im Gegensatz zu den übrigen Justizpalästen, keine der Gerichtsbehörden niederer Instanz enthält.

Bei dem zum Zweck der Erlangung von Plänen für das Reichsgerichtshaus zu Leipzig 1884—85 ausgeschriebenen Wettbewerb wurde der Entwurf von *Hoffmann & Dybwad* mit dem ersten Preise gekrönt. Das Ergebnis einer Umarbeitung dieser Pläne, mit welcher *Hoffmann* beauftragt wurde, sind die in Fig. 291 u. 292 dargestellten, von der Akademie des Bauwesens für die Ausführung empfohlene Pläne<sup>224)</sup>.

Dem Programm gemäß sollte das Haus des Reichsgerichtes enthalten:

- a) einen großen Sitzungssaal nebst Beratungszimmer für das Plenum des Reichsgerichtes, die vereinigten Civil- und Strafsenate, bezw. den vereinigten 2. und 3. Strafsenat;
- β) 6 Sitzungssäle nebst Beratungszimmern für die einzelnen Senate;
- γ) Zimmer für die Parteien und die Boten in jedem Stockwerk, in welchem sich Sitzungssäle befinden;
- δ) nahe beim großen Sitzungssaal 2 Zimmer für Zeugen und 3 Hafträume;
- ε) Arbeitszimmer für den Präsidenten und für die Vorsitzenden der Senate;
- ζ) Zimmer für den Oberreichsanwalt, für die Beamten der Staatsanwaltschaft, für die Rechtsanwälte und für das Bureau der Staatsanwaltschaft;
- η) Zimmer für die Rechtsanwälte des Reichsgerichtes und für auswärtige Rechtsanwälte;
- θ) eine Bibliothek, bestehend aus einem Büchermagazin für 150 000 Bände, nebst Lesezimmern und Geschäftszimmern für die Bibliothekverwaltung;
- ι) Zimmer für das Centralbureau, das Rechnungsbureau und die 11 Gerichtsschreibereien der Senate,
- κ) Räume für die Kanzleidirektion, die Kanzleien und die Botenmeisterei;
- λ) die Dienstwohnung des Präsidenten, welche einen großen Festsaal enthalten soll;
- μ) Dienstwohnungen für den Hauswart, die Pförtner und Hausdiener, und
- ν) eine im Mittelpunkt des Gebäudes gelegene, architektonisch ausgezeichnete Wartehalle für das Publikum.

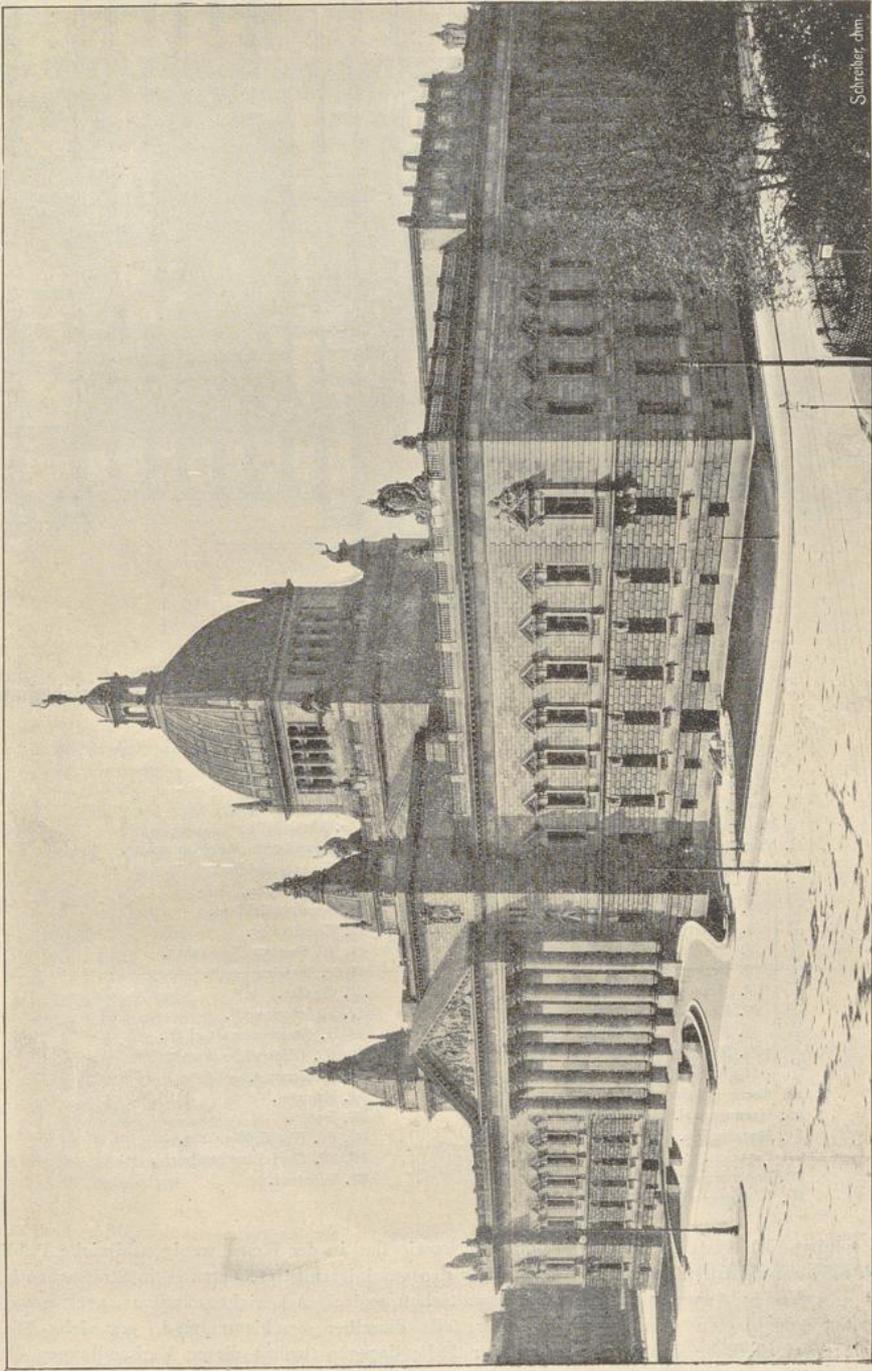
Zur allgemeinen Kenntnis der Erfordernisse, welche die Ausübung der Obliegenheiten des Reichsgerichtes und seiner Abteilungen bedingen, dienen folgende Erläuterungen, welche der Anlage des Preisausschreibens für den Entwurf des Reichsgerichtshauses zu Leipzig entnommen sind.

Beratungen des Plenums finden nur in sehr seltenen Fällen statt; sie sind niemals öffentlich; auch sind Parteien bei diesen Beratungen nicht gegenwärtig; für sie bedarf es also keines besonderen Beratungszimmers. Auch die Verhandlungen vor den vereinigten Civilsenaten in Civilsachen, vor den vereinigten Strafsenaten in Strafsachen bilden Ausnahmefälle; sie finden öffentlich statt; diejenigen vor den vereinigten Civilsenaten unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers und unter Anhörung der Rechtsanwälte der Parteien, wobei der Gerichtshof sich nicht in das Beratungszimmer zurückzuziehen

<sup>423)</sup> Siehe: *Encyclopédie d'arch.* 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025 — ferner: *Croquis d'architecture* 1868—69, No. I, f. 4; 1869—70, No. IV, f. 3, 4.

<sup>424)</sup> Nach den von Herrn Stadtbaumeister *L. Hoffmann* zu Berlin freundlichst mitgetheilten Originalplänen. — Vergl. auch: *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 113 u. 117 — ferner: *Deutsche Bauz.* 1885, S. 149 u. 161.

Fig. 291.

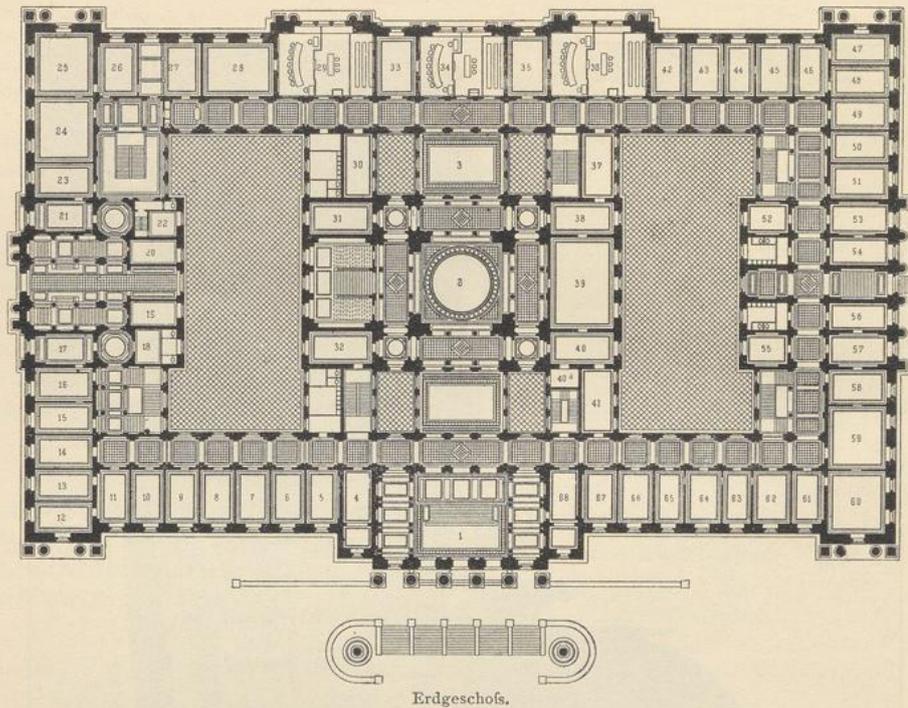


Reichsgerichtshaus zu Leipzig.

Nordost-Ansicht 427).

Arch.: Hoffmann.

Fig. 292.



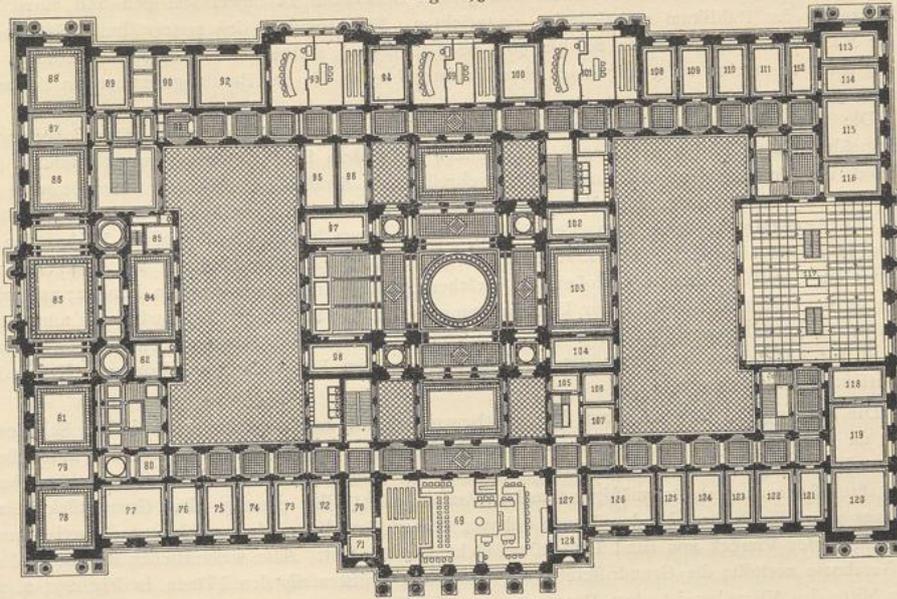
Reichsgerichtshaus

- |                               |                               |                            |
|-------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Flurhalle.                 | 34. Sitzungssaal.             |                            |
| 2. Wartehalle.                | 35. Beratungszimmer.          |                            |
| 3. Warteraum.                 | 36. Sitzungssaal.             |                            |
| 4. Boten.                     | 37-41. Kanzleien.             |                            |
| 5-10. Gerichtsschreibereien.  | 40a. Materialien.             |                            |
| 11. Vorzimmer.                | 42. Auswärtige Rechtsanwälte. |                            |
| 12-14. Gerichtsschreibereien. | 43. Senatspräsident.          |                            |
| Wohnung des Präsidenten.      | 44. Vorzimmer.                |                            |
|                               | 15, 16. Fremdenzimmer.        | 45. Senatspräsident.       |
|                               | 17. Dienerschaft der Fremden. | 46. Vorzimmer.             |
|                               | 18. Toilette.                 | 47, 48. Senatspräsidenten. |
|                               | 19. Geräte.                   | 49-51. Reichsanwalt.       |
|                               | 20. Brennstoff.               | 52. Geräte.                |
|                               | 21. Zimmer der Söhne.         | 53. Reichsanwalt.          |
| 22. Dienerschaft.             | 54-58. Staatsanwaltschaft.    |                            |
| 23. Zimmer der Söhne.         | 59, 60. Oberreichsanwalt.     |                            |
| 24. Zimmer der Töchter.       | 61. Vorzimmer.                |                            |
| 25-27. Schlafzimmer.          | 62. Kanzlei.                  |                            |
| 28. Beratungszimmer.          | 63. Boten.                    |                            |
| 29. Sitzungssaal.             | 64, 65. Kanzleidirektor.      |                            |
| 30. Materialien.              | 66, 67. Gerichtsschreiberei.  |                            |
| 31. Parteien.                 | 68. Pförtner.                 |                            |
| 32. Botenmeister.             |                               |                            |
| 33. Beratungszimmer.          |                               |                            |

pfllegt, sondern die Parteien oder ihre Vertreter, sowie das in der Regel wenig zahlreiche Publikum zum Abtreten veranlaßt. Die Verhandlungen vor den vereinigten Strafsenaten — in Strafsachen letzter Instanz — gehen in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers, auch unter Anhörung der Angeklagten oder ihrer Verteidiger, falls dieselben erschienen sind, vor sich. Dies ist indes nicht erforderlich, daher nur selten der Fall; dagegen wohnt diesen Verhandlungen oft ein größeres Publikum bei, weshalb der Gerichtshof vom Beratungszimmer Gebrauch macht. — In Strafsachen wegen Hochverrates und Landesverrates gegen Kaiser und Reich verhandelt und entscheidet

<sup>425)</sup> Nach einer Photographie von *J. B. Klein*, Kunsthandlung, *E. Ravenstein* in Leipzig.

Fig. 293.



Obergeschoß.

1:1000



Arch.: Hoffmann.

zu Leipzig<sup>424</sup>).

69. Großer Sitzungssaal.  
70. Vorraum.  
71. Bote.  
72, 73. Rechnungsbureau.  
74, 75. Centralbureau.  
76. Vorzimmer.  
77. Arbeitszimmer des Präsidenten.  
78. Empfangszimmer des Herrn.  
79. Vorzimmer.  
80. Garderobe.  
81. Empfangszimmer.  
82. Toilette.  
83. Festsaal.  
84. Speisesaal.  
85. Anrichte.  
86-88. Wohnzimmer.  
89, 90. Schlafzimmer.  
91. Bad.  
92. Beratungszimmer.  
93. Sitzungssaal.  
94. Beratungszimmer.  
95. Materialien.  
96. Geräte.  
97. Parteien.

Wohnung des Präsidenten.

98. Boten.  
99. Sitzungssaal.  
100. Beratungszimmer.  
101. Sitzungssaal.  
102. Konferenzzimmer.  
103. Rechtsanwälte.  
104. Nebenzimmer.  
105-107. Hafräume.  
108-111. Senatspräsidenten.  
112. Vorzimmer.  
113, 114. Senatspräsidenten.  
115. Lesezimmer für Beamte.  
116. Expeditionszimmer.  
117. Büchermagazin.  
118. Ausgabezimmer.  
119. Lesezimmer für Rechtsanwälte etc.  
120. Bibliotheksgehilfen.  
121. Vorzimmer.  
122. Bibliothekar.  
123, 124. Zeugen.  
125. Staatsanwalt.  
126. Beratungszimmer.  
127. Vorraum.  
128. Toilette.

das Reichsgericht in erster (und letzter) Instanz unter Anwesenheit eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers, übrigens ohne Zuziehung von Geschworenen. Hier bedarf es, im Vergleich zu dem Erfordernis in vorgenannten Sachen, eines kleineren Raumes für die nur aus dem vereinigten 2. und 3. Strafsenat gebildeten Richter, dagegen eines viel größeren Raumes behufs der Verhandlung mit Angeklagten und Zeugen, sowie eines angemessenen Raumes für das zuweilen sehr zahlreich anwesende Publikum. Alle vorgenannten Sachen werden in dem großen, unter  $\alpha$  angeführten, Sitzungssaale verhandelt; und mit Rücksicht auf die mannigfachen Zwecke, denen derselbe dienen soll, erscheint es geeignet, die Abgrenzung des je nach Bedarf für die Hauptabteilungen des Saales ver-

schieden zu bemessenden Raumes mittels beweglicher Schranken zu bewerkstelligen und einen Teil der Plätze für das Publikum auf Galerien einzurichten. Muß somit in den ersterwähnten Sachen der für die Richter bestimmte Platz 80 bis 90 Personen fassen, während in anderen ein solches für 18 Mitglieder ausreicht, so genügt nach dem Vorhergehenden für das Beratungszimmer ein Sitzungsraum für 30 Personen.

Die Verhandlungen letzter Instanz vor den einzelnen Senaten, wozu die 6 unter  $\beta$  verlangten Sitzungssäle dienen, bilden die Regel. Die Senate verhandeln in Anwesenheit von 7 Richtern (mit Einschluss des Vorsitzenden) und eines Gerichtsschreibers, in Strafsachen außerdem eines Beamten der Staatsanwaltschaft, und zwar öffentlich. In Civilsachen werden die Anwälte der Personen, in Strafsachen die Angeklagten, bezw. ihre Verteidiger, sofern sie erschienen sind, gehört. Verhandlungen mit Zeugen finden nicht statt. Das Erscheinen der Angeklagten ist äußerst selten. An jeden Sitzungssaal muß ein Beratungszimmer anstoßen, in welchem 7 Richter bequem beraten können; außerdem müssen an den Wänden Schränke zur Unterbringung der Amtstrachten der Mitglieder von mindestens 2 Senaten (etwa 18 Personen) angebracht werden können. Von den 6 Sitzungssälen sind 3 für Strafsenate, 3 für Civilsenate bestimmt; die ersteren drei sind im Erdgeschoß anzubringen. Keiner der Säle darf nach Süden liegen.

Die Stellung des Gebäudes auf dem gegebenen Bauplatz machte keine wesentlichen Schwierigkeiten, da das viereckige, an der einen Seite schiefwinkelig begrenzte Grundstück sehr ausreichend bemessen ist. Doch erscheint diese Baustelle, bei dem Mangel einer bedeutsamen Achsenbeziehung und in ihrer Lage an verhältnismäßig schmalen Straßen, nicht allzu günstig. Das Grundstück ist mit einem aus vier Flügeln bestehenden Hause bebaut, dessen Grundform ein geschlossenes, zwei Innenhöfe umfassendes Viereck von rund  $127 \times 10$  m Flächeninhalt bildet. Alle wesentlichen Räume sind auf zwei Geschosse verteilt; die Grundrisfeinteilung entspricht größtenteils den Plänen in Fig. 292 u. 293. In der Mitte des Viereckes ist, dem Programm gemäß, die große Warthalle 2 angelegt, welche durch Erdgeschoß und Obergeschoß hindurchreicht und von der nach Osten gerichteten Hauptfront aus durch eine angemessene Portalanlage und eine stattliche Vorhalle 1 zugänglich gemacht ist. Zur linken Seite schließt sich dem Mittelraume die Haupttreppe an, während auch für Nebentreppen ausreichend gesorgt ist. Die 6 kleineren Sitzungssäle 29, 34, 36, 93, 99, 101 sind je zu dreien im Erdgeschoß und im oberen Hauptgeschoß untergebracht; sie liegen symmetrisch zur Hauptachse an der westlichen Seite des Gebäudes; der große Sitzungssaal 69 ist in das obere Hauptgeschoß, und zwar in die Mitte der Ostfront, gelegt, die Bibliothek 115—122 im nördlichen, die Präsidentenwohnung 15—27 u. 77—91 im südlichen Flügel angeordnet. Die Einteilung im einzelnen in den beiden Hauptgeschossen von etwa 6 m Höhe erhellt aus den Grundrissen derselben. Das 3,35 m hohe Sockelgeschoß enthält, außer den Kellern und Vorratsräumen, die verlangten Wohnungen für Hauswart, Pförtner und Hausdiener, auch Kammern für Bediente der Präsidenten, ferner Waschküchen, Räume für Umdruckpressen, für die Sammelheizung etc. In einem Halbgeschoß, über dem rückwärtigen Teile der zur Präsidentenwohnung führenden Durchfahrt im Erdgeschoß, liegt die zugehörige Kochküche nebst Vorratskammer und Anrichte. Im Dachgeschoß, welches sein Licht ausschließlich von den Höfen erhält, sind Räume für ausgedehnte Akten, Bücher etc. vorgesehen.

Die Verteilung der Räume, die Anordnung der Verkehrswege und Treppen ist mit großer Klarheit und Einfachheit im Grundriß durchgeführt; die Anlage erfüllt besonders auch das unumgängliche Erfordernis, daß die durch ihre Bestimmung ausgezeichneten Räume in architektonisch ausgezeichnete Teile des Bauwerkes gelegt sind.

Die Diensträume sind von der Wohnung des Präsidenten, die an der Südfront angeordnet ist und daselbst einen besonderen, reich ausgebildeten Zugang erhalten hat, scharf getrennt. Die beiden übrigen Eingänge des Hauses, und zwar der Haupteingang an der Ostfront und ein für die Beamten bestimmter zweiter Eingang an der Nordfront vermitteln den Verkehr in die Diensträume des Reichsgerichtes.

Im Äußeren (Fig. 291<sup>425</sup>) sind die Mitten der vier Fronten aus der betreffenden Baufucht herausgezogen und in bedeutsamer Weise mit durchgehenden Säulenordnungen ausgebildet, während die übrigen Teile schlichte Mauerflächen zeigen. An den Langfronten sind schmale Eckvorsprünge geschaffen, die, abgesehen von der reicheren Verdachung des Fensters im Obergeschoß, in der schlichten Weise der Rücklagen durchgeführt sind. Der den Haupteingang enthaltende Mittelbau der Ostfront hat naturgemäß die bevorzugteste architektonische Ausbildung erfahren; er ist durch einen in wuchtigen Formen behandelten, giebelgekrönten Säulenvorbau ausgezeichnet, dem sich an jeder Seite ein mit einem kuppelartigen Dache versehener Turm anschließt; in der Höhe des Obergeschosses sollen in zwei Nischen die Standbilder der Kaiser *Wilhelm I.* und *Wilhelm II.* aufgestellt werden. Die Verschiedenheiten in der Ausbildung des Hauptgesimses von Mittelbau und Seitenteilen sind durch ein verziertes

Band mit Adler und Laubgehängen ausgeglichen. Ein ähnliches Ornament ziert den Hals der kupfergedeckten, die Form des Hauptkuppeldaches wiederholenden Aufbauten. Die Mittelbauten der drei übrigen Fronten sind ebenfalls mit Säulenstellungen geschmückt.

Die Gesamtgliederung des Bauwerkes wird durch die das Ganze beherrschende, sich hoch heraushebende Kuppel vervollständigt. Sie bezeichnet den Mittelpunkt der ganzen Anlage; die große Wartehalle überragt mit ihrem bis zur Scheitelhöhe der obenstehenden Figur 68 m hohen Aufbau die ganze Umgebung. Auf der Brüstung des Kuppelunterbaues stehen an den vier Ecken mächtige Gruppen: weibliche, fackeltragende Gestalten, auf Adlern mit ausgebreiteten Flügeln sitzend. Das Kuppeldach ist mit Kupfer gedeckt, trägt eine durchbrochene Laterne und auf dieser eine 5,50 m hohe weibliche Figur, die Wahrheit darstellend.

Wesentlich anders, als die Architektur der Außenfronten, ist die Architektur der beiden Innenhöfe behandelt. Hier sind die vier Geschosse des Baues klar ausgesprochen; jedoch ist das Hauptgesims, um die Mauern niedriger erscheinen zu lassen, schon über das Obergeschos gelegt. In letzterem ist eine dorische Pilasterarchitektur durchgeführt; die Mittelteile der Längsfronten sind hervorgezogen, und jene Vorsprünge, welche den Speisesaal der Präsidentenwohnung und die Bücherei enthalten, sind in bevorzugter Weise behandelt.

Zur Wirkung der Außenarchitektur trägt auch die Farbe des gewählten Sandsteines bei. Mit geringer Ausnahme gelangte nur harter Elbsandstein zur Verwendung, dessen ziemlich dunkler, satter Ton den Ernst und die Würde des Baues nicht wenig hebt.

Bei der Ausgestaltung der Innenräume des Hauses mußte sich naturgemäß das Hauptaugenmerk auf die große Wartehalle richten. Die Grundform derselben bildet ein lateinisches Kreuz; die Kreuzarme haben Tonnengewölbe; die Vierung ist mit einem Kuppelgewölbe überdeckt. Die Spannweite der Kuppel beträgt 12,50 m und die Höhe im Scheitel 23,60 m. Die Lichtzuführung erfolgt durch vier mächtige Halbkreisfenster von 11,40 m Durchmesser, welche in den Schildbogen der Tonnengewölbe sitzen. In ihrer architektonischen Ausbildung zeigt die Halle, den beiden Geschossen entsprechend, zwei Ordnungen übereinander. In der Querachse der Halle legt sich an der Südseite das Haupttreppenhaus an, in welchem eine dreiläufige Treppe, die mit zwei Läufen beginnt, nach dem Obergeschos führt.

Die Flurgänge sind im Obergeschos mit sog. italienischen Gewölben, im Erdgeschos mit flachen Kuppeln überwölbt. Diese Decken, ebenso die Wandflächen sind einfach geputzt und hellfarbig angestrichen. Schlicht, wie die Flure, sind auch die Arbeitsräume durchgebildet; sie sind sämtlich mit Steingewölben (unter Ausschluss von Eisen) überdeckt.

Von den größeren Sälen hat der im Obergeschos gelegene große Sitzungssaal für Hoch- und Landesverratsverhandlungen eine reichere Ausstattung erhalten; er ist 23,00 m lang und hat an beiden Schmalseiten Galerien von je 5 m Tiefe; die Wandbekleidungen, der Deckenfries und die Gliederung der Decke sind in Holz ausgeführt, die ornamentalen Arbeiten teils in Eichenholz geschnitzt, teils in Stuck gehalten; die Farbgebung ist braun mit Gold. Wesentlich einfacher sind die übrigen 6 Sitzungssäle gehalten, welche im Mittelteile der Westfront auf das Erd- und Obergeschos gleichmäßig verteilt sind; hier sind durchwegs flache Holzdecken und hohe Wandverkleidungen in Eichenholz gewählt<sup>420</sup>). Der große, für 200 000 Bände berechnete Bücherraum ist 23,60 m lang, 20,60 m tief und 9,50 m hoch; er ist der Höhe nach in vier Büchergeschosse geteilt.

Bezüglich einiger anderer bemerkenswerter Justizpaläste, die in neuerer Zeit entstanden oder noch im Werden begriffen sind, muß auf die im nachfolgenden Litteraturverzeichnis angegebenen Veröffentlichungen verwiesen werden.

#### Litteratur

über »Gerichtshäuser«.

##### a) Anlage und Einrichtung.

- The construction of court-houses and county gaols.* *Building news*, Bd. 28, S. 163.  
 ENDELL, F. Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, so wie über die zugehörigen Gefängnisse. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 79, 88.  
 WIELEMANS, A. v. Ueber den Bau von Gerichtsgebäuden. *Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1898, S. 421.

##### b) Ausführungen und Entwürfe.

- Pugin & Britton. Illustrations of the public buildings of London.* 2<sup>d</sup> edit. by W. H. Leeds. London 1838. Bd. 1, S. 259: *Law courts.*

<sup>420</sup>) Nach: *Centralbl. d. Bauverw.* 1895, S. 449, 458, 500, 521.

GEURLIOR, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—1850.

Band 1, Pl. 91, 92: *Palais de justice à Aix.*

127: *Cour d'assises et tribunal civil à Valence.*

37: *Tribunal de première instance à Saint-Lô.*

13—15: *Tribunal de première instance à Clermont-Ferrand.*

71, 72: *Tribunal de première instance à Draguignan.*

Band 2, Pl. 79—81: *Cour d'assises et tribunal civil à Angoulême.*

86: *Cour d'assises et tribunal de première instance à Privas.*

196—197: *Tribunal civil à Valognes.*

47, 48: *Tribunal de première instance à Saint-Étienne.*

12: *Tribunal de première instance à Arcis-sur-Aube.*

133: *Tribunal de première instance à Barcelonnette.*

223: *Tribunal de première instance à Gaillac.*

Band 3, Pl. 325: *Tribunal de première instance à Mortain.*

BUSSE. Das Landgerichts-Gebäude in Elberfeld. *Zeitschr. f. Bauw.* 1852, S. 247, 363.

*Swansea guildhall and assize courts. Builder,* Bd. 10, S. 264.

BUSSE. Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriat- und Gefängengebäude zu Breslau. *Allg. Bauz.* 1854, S. 134.

BUSSE. Kreisgerichtshaus, nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. *Zeitschr. f. Bauw.* 1855, S. 101.

BUSSE, C. Ausgeführte Bauwerke. 1. Heft: Das Kreisgerichtshaus zu Minden. Berlin 1855.

*A critical review of St. George's hall and the assize courts, Liverpool. Builder,* Bd. 13, S. 3, 26, 53, 126.

BUSSE. Das Geschäftshaus für das Kreisgericht in Wahrendorf. *Zeitschr. f. Bauw.* 1856, S. 7.

HERRMANN. Rath- und Gerichtshaus in Greifenhagen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1856, S. 107.

*Mairie, justice de paix et halle aux grains, à Thoissey. Revue gén. de l'arch.* 1857, S. 273 u. Pl. 24.

DIETZ, C. Das Gerichts- und Postgebäude zu Springfield, Illinois. *Allg. Bauz.* 1859, S. 348.

*Manchester assize courts. Builder,* Bd. 17, S. 289, 307, 323, 328, 339; Bd. 23, S. 136. *Building news,* Bd. 5, S. 393, 421, 425, 440, 465, 469, 489.

*Proposed assize courts, Brussels. Builder,* Bd. 20, S. 332, 387.

BUSSE. Das Landgerichtsgebäude zu Bonn. *Zeitschr. f. Bauw.* 1863, S. 329.

VERDIER, A. & F. CATTOIS. *Architecture civile et domestique etc.* Paris 1864. Bd. 2, S. 152: *Palais de justice.*

*Tribunal of commerce. — Paris. Builder,* Bd. 23, S. 781.

Neues Geschäftshaus für das Kreisgericht zu Anklam. ROMBERG's *Zeitschr. f. pract. Bauk.* 1865, S. 330; 1866, S. 6.

BAILLY, A. N. *Tribunal de commerce de Paris. Revue gén. de l'arch.* 1865, S. 248 u. Pl. 53—60; 1866, S. 51 u. Pl. 18—21.

BULOT, M. *Palais de justice de Nyons. Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 263.

LISCH. *Palais de justice d'Agen. Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 275, 293.

DUC & DOMMEY. *Palais de justice. Revue gén. de l'arch.* 1866, S. 98 u. Pl. 26—34; 1867, S. 9 u. Pl. 2—8; 1868, S. 205 u. Pl. 47—50.

STRONG. Der neue Justizpalast in London. *Allgem. Bauz.* 1867, S. 203.

*New courts of justice. Building news,* Bd. 14, S. 18, 57, 75, 79, 95, 117, 137, 142, 234, 249, 306, 322, 358, 413, 440, 474, 635; Bd. 20, S. 322; Bd. 21, S. 368, 408, 428; Bd. 30, S. 489; Bd. 42, S. 794; Bd. 43, S. 10, 44.

KIND. Kreisgerichts-Etablissement in Essen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1868, S. 349.

*Le nouveau tribunal de commerce à Paris. Nouv. annales de la const.* 1868, S. 61.

DUC. *Cour de cassations au palais de justice, à Paris. Moniteur des arch.* 1868, Pl. 147, 159, 165, 174, 175, 183, 191, 194, 197, 199, 201, 203, 206—208, 214, 215; 1869, Pl. 555; 1870—71, Pl. 4, 16, 17, 23, 30, 41, 48, 57, 66; 1872, Pl. 8, 30, 33; 1879, Pl. 6; 1880, Pl. 1, 3, 4, 6, 16, 17, 21, 31, 36, 46 u. Pl. aut. XI—XII.

OPPERMANN, C. A. *Palais de justice, tribunal civil, tribunal de commerce et justice de paix. Nouv. annales de la const.* 1869, S. 53.

*The high court, Calcutta. Builder,* Bd. 27, S. 857.

*Bristol assize courts. Building news,* Bd. 16, S. 50; Bd. 20, S. 297, 450.

VOIT, v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnisbauten in Bayern. *Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver.* 1870, S. 93.

- New assize courts, Durham.* *Builder*, Bd. 28, S. 64.
- STREET, G. E. *Intended courts of justice the Strand.* *Builder*, Bd. 28, S. 666.
- DUC & DAUMET. *Palais de justice de Paris.* *Moniteur des arch.* 1870—71, Pl. 49; 1872, Pl. 4, 20.
- DARDEL, R. *Monographie du palais du commerce élevé à Lyon sous l'administration de M. Vaisse.* Paris 1868.
- New law courts and corporate buildings, Birmingham.* *Builder*, Bd. 29, S. 684. *Architect*, Bd. 35, S. 221.
- New courts of justice.* *Builder*, Bd. 25, S. 69, 89, 112, 144, 190, 208, 223, 292, 309, 644, 884; Bd. 29, S. 949; Bd. 30, S. 25, 91, 109; Bd. 43, S. 746.
- Court-house, bell tower, and prison, third judicial district, New York.* *Building news*, Bd. 29, S. 36.
- WANCKEL. Das neue Gerichtsamts-Gebäude zu Johanngeorgenstadt. *Deutsche Bauz.* 1872, S. 135.
- VOIT, A. Decoration der Gerichts-Säle im Justizgebäude zu Zweibrücken. *Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver.* 1872, S. 8 u. 23.
- Manchester new city court-house.* *Builder*, Bd. 30, S. 1029.
- CONRADI, C. Das Gerichts- und Spritzen-Haus in Kirm. *HAARMANN'S Zeitschr. f. Bauhdw.* 1873, S. 6.
- Palais de justice du Havre.* *Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44, 110 u. Pl. 189, 195, 199, 216, 229. *Moniteur des arch.* 1874, Pl. 32, 39, 48; 1875, Pl. 7, 8, 28, 29; 1876, Pl. 46.
- Newcastle police courts.* *Builder*, Bd. 32, S. 947.
- Le palais de justice fédéral.* *Eisenb.* Bd. 4, S. 224.
- Nouveau palais de justice de Bruxelles.* *La semaine des const.* 1876—77, S. 222.
- Projekt eines Justizgebäudes für die Strafrechts-Pflege nebst Untersuchungsgefängnis in Hamburg. *Deutsche Bauz.* 1877, S. 433.
- Landgerichts-Gebäude in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 276.
- Die Konkurrenz für Entwürfe zu dem Schweizer Bundes-Justizpalast in Lausanne. *Deutsche Bauz.* 1878, S. 40, 161.
- Palais de justice fédéral à Lausanne.* Besprechung der Concurrenzpläne. *Eisenb.*, Bd. 8, S. 20, 25, 40, 46, 62 u. 72.
- VIONNOIS. *Restauration et agrandissement du palais de justice à Dijon.* *Moniteur des arch.* 1878, S. 106, 116, 137, 149, 165, 182 u. Pl. 16—18, 27—28, 40—42, 46—47, 48, 53, 54; 1879, Pl. 3, 4.
- The palace of justice, Paris.* *Builder*, Bd. 36, S. 245.
- The court of small causes, Calcutta.* *Builder*, Bd. 36, S. 300.
- The new law courts, Vienna.* *Builder*, Bd. 36, S. 962; Bd. 37, S. 202, 204.
- VIONNOIS, F. *Architecture civile bourguignonne. Restauration et agrandissement de palais de justice de Dijon.* Paris 1879.
- Bauten und Entwürfe. Herausgegeben vom Dresdener Architekten-Verein. Dresden 1879. Bl. 105, 106, 123, 124: Justizgebäude zu Dresden; von TROBSCH & ECK.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1878 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XI. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1879, S. 544.
- Das neue Justiz-Gebäude in Stuttgart. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 494.
- LANGE, A. Neues Amtsgerichts-Gebäude und Pfarrhaus zu Euskirchen. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 532.
- KOCH, A. *Palais de justice fédéral à Lausanne.* *Eisenb.*, Bd. 10, S. 31.
- The new courts of justice, Stuttgart.* *Builder*, Bd. 37, S. 12, 14.
- New police-courts and station, Bow street.* *Builder*, Bd. 37, S. 686.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1879 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Aus dem Gebiete des Landbaues. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1880, S. 537.
- Das Jefferson-Market-Gerichtshaus in New-York. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 57.
- Das neue Landgerichts-Gebäude zu Zwickau. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 95.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. *Wochbl. f. Arch. u. Ing.* 1880, S. 304, 310.
- WIELEMANS, A. v. Pavillonhelm am k. k. Justiz-Palaste in Wien. *Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1880, S. 137.
- Das neue Justizgebäude in Stuttgart. *Zeitschr. f. Baukde.* 1880, 251.
- POELAERT, S. *Nouveau palais de justice de Bruxelles. Notice descriptive par F. Wellens.* Brüssel 1881.
- Wiener Neubauten. Serie B. Wiener Monumental-Bauten. I. Band. Wien 1881—85. Justizpalast von A. v. WIELEMANS.
- Der k. k. Justiz-Palast in Wien. Wien 1881—85.

- HERRMANN. Landgerichtsgebäude in Potsdam. *Centralbl. d. Bauverw.* 1881, S. 124.
- DIETRICH, A. Landgerichtsgebäude in Mülhausen im Elsass. *Zeitschr. f. Baukde.* 1881, S. 515.
- RUNGE. Bau des Gerichts-Gebäudes zu Hannover. *Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1881, S. 155.
- Mairie et justice de paix à Neuvy-le-Roi. Encyclopédie d'arch.* 1881, S. 89 u. Pl. 757, 758.
- Design for a county court. Architect,* Bd. 25, S. 337.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. *Centralbl. d. Bauverw.* 1881, S. 206; 1882, S. 56.
- Neues Justizgebäude in Hannover: UNGER, TH. Hannover. *Führer durch die Stadt und ihre Bauten.* Hannover 1882, S. 176.
- CANZLER, A. Das neue Justizgebäude in Dresden. *Zeitschr. f. Bauw.* 1882, S. 1.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1880 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1882, S. 144.
- THIENEMANN, O. Das neuerbaute Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein. *Allg. Bauz.* 1882, S. 105.
- Geschäftsgebäude für das Amtsgericht in Stettin. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 232.
- Geschäftsgebäude und Gefängniß für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 336.
- LEHMBECK. Ueber die neuen Gerichtsgebäude in Hamburg, Hannover, Braunschweig und Kassel. *Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1882, S. 326.
- Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. *Deutsches Baugwks.-Bl.* 1882, S. 305, 321, 339.
- Palais de justice et cour de cassation, à Paris. Revue gén. de l'arch.* 1882, S. 124, 263 u. Pl. 32—33.
- The new law courts, Melbourne. Architect,* Bd. 26, S. 335.
- WANCKEL, O. Das Landgerichtsgebäude in Zwickau. *Zeitschr. f. Bauw.* 1883, S. 361.
- Das Geschäftshaus für das Landgericht in Guben. *Centralbl. d. Bauverw.* 1883, S. 145.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Köln. *Centralbl. d. Bauverw.* 1883, S. 457.
- Neubau eines Amtsgerichts für die Stadt Buckau bei Magdeburg. *Baugwks.-Ztg.* 1883, S. 868.
- New palace of justice, Brussels. Building news,* Bd. 45, S. 1000; Bd. 46, S. 552. *Architect,* Bd. 30, S. 257.
- United states court-house, Detroit. American architect,* Bd. 14, S. 163.
- United states court-house, Peoria. American architect,* Bd. 14, S. 174.
- Das neue Justizgebäude in Stuttgart: Stuttgart. *Führer durch die Stadt und ihre Bauten.* Stuttgart 1884, S. 109.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1882 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XIII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1884, S. 80.
- ZIMMERMANN. Das neue Strafjustizgebäude in Hamburg. *Deutsche Bauz.* 1884, S. 113, 137.
- Die Gesamt-Baukosten des k. k. Justiz-Palastes in Wien. *Zeitschr. des öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1884, S. 142.
- Interior of the new shire hall, Shrewsbury. Architect,* Bd. 31, S. 281.
- Gerichtshäuser in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885, S. 262.
- HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. *Zeitschr. f. Bauw.* 1885, S. 15, 522.
- Amtsgerichtsgebäude für Balve in Westfalen. *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 86.
- Die Preisbewerbung für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 113.
- Neubau des Gerichtsgebäudes in Frankfurt a. M. *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 343.
- Die Konkurrenz für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. *Deutsche Bauz.* 1885, S. 149, 261, 173, 185.
- Das neue Geschäftsgebäude für die Zivil-Abtheilungen des Landesgerichts und Amtsgerichts Berlin II am Halleschen Ufer No. 29—31. *Deutsche Bauz.* 1885, S. 425.
- Der neue Justiz-Palast in Brüssel. *Deutsche Bauz.* 1885, S. 509, 521, 533. *Schweiz. Bauz.,* Bd. 9, S. 53, 59, 68.
- CAMUT, E. & BRÉASSON. *Palais de justice à Meaux. Nouv. annales de la const.* 1885, S. 161.
- Palais de justice d'Alger. Encyclopédie d'arch.* 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025.
- ENDELL & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte.

- Gerichtsgebäude in Frankfurt a. M.: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 232.  
 Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1884  
 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Im Gebiete des Landbaues. XIII. Geschäfts-  
 häuser für Gerichte. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 438.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Breslau. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 70.  
 Der neue Justizpalast im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 97.
- BALLU, A. *Palais de justice à Bucharest. La semaine des const.*, Jahrg. 11, S. 125.  
*Selected design for the Birmingham law courts. Builder*, Bd. 51, S. 160.  
*The Birmingham assize courts. Building news*, Bd. 51, S. 232. *Architect*, Bd. 36, S. 377.  
*Proposed »City courts«, Toronto. Building*, Bd. 5, S. 19.
- WELLENS, F. *Nouveau palais de justice de Bruxelles*. Brüssel 1880.  
*New county sessions house, Liverpool. Builder*, Bd. 42, S. 129.
- NARJOUX, F. Paris. *Monuments élevés par la ville 1850—1880*. Paris 1883.  
 Bd. 1: *Le palais de justice et ses différentes parties, sa restauration, son agrandissement*.
- DUPUIS, A. *Palais de justice de Meaux. La construction moderne*, Jahrg. 1, S. 42, 53 u. Pl. 8—10.  
*Palais de justice de Malines. L'émulation* 1885, Pl. 15—24.
- Das Gerichtsgebäude in Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 440.  
 Das Land- und Amtsgerichtsgebäude in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 441.  
 Geschäftsgebäude für das Königliche Landgericht und Amtsgericht in Aachen. Centralbl. d. Bauverw.  
 1886, S. 439.
- Entwurf zum Bau des Reichstagsgebäudes in Leipzig. Centralbl. der Bauverw. 1887, S. 193.  
 Amtsgerichts- und Gefängnis-Gebäude in St. Vith. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 209.  
 Das Geschäftshaus für das Landgericht und Amtsgericht Berlin II. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 293.  
 Das neue Landgerichts-Gebäude in Saarbrücken. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 495.  
*Design for assize courts. Builder*, Bd. 52, S. 148.
- LAMBERT & STAHL. Privat- und Gemeindebauten. II. Serie. Stuttgart 1887—88.  
 Heft 7, Bl. 2—4: Amtsgericht in Ellwangen; von MAYER.
- WIELEMANS, A. v. Der k. k. Justiz-Palast in Wien. Wien 1888.  
 Gerichtshäuser in Köln: Köln und seine Bauten. Köln 1888. S. 482.
- LANDAUER v. Das neue Justiz-Gebäude in Stuttgart. Allg. Bauz. 1888, S. 14.  
 Vom Bau des Reichsgerichts-Hauses in Leipzig. Deutsche Bauz. 1888, S. 365.  
 Amtsgerichtsgebäude in Penig im Königreich Sachsen. Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 93.  
 Neubau des Amtsgerichts in Verden. Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 428.  
 Zur Grundsteinlegung des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig. Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 465.  
 Amtsgericht für drei Richter in Driesen. Baugwks.-Ztg. 1888, S. 40.
- CONTAG, M. Neuere Eisenconstruktionen des Hochbaus in Belgien und Frankreich. Berlin 1889.  
 S. 6: Die Eisenconstruktionen des neuen Justizpalastes zu Brüssel.  
 Neubau des Amtsgerichts Altena. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 87.
- RÖSENER. Neubau des Amtsgerichts und Gefängnisses in Neurode. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 146.  
 KÜSTER. Der Neubau eines Justiz-Palastes in Rom. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 174.
- Amtsgerichtsgebäude in München-Gladbach. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 331.  
 Gerichtsbauten in Ratibor. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 492.  
*Palais de justice de Dijon. La construction moderne*, Jahrg. 4, S. 163.  
*York law courts. Building news*, Bd. 56, S. 813.
- Das Strafjustizgebäude am Holstenplatz mit Untersuchungsgefängnis zu Hamburg: Hamburg und seine  
 Bauten, unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890,  
 S. 154.
- Das Gerichtsgebäude zu Altona: ebendas., S. 167.
- Die neuen Gerichtsbauten in Kattowitz in Oberschlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 57.
- THIERSCH, F. Die Entwürfe zum neuen Justizgebäude in München. Centralbl. d. Bauverw. 1890,  
 S. 465, 480.
- Neubau eines Geschäftshauses für das Amtsgericht in Braunsfels. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 461.  
*Palais de justice à Nivelles. L'émulation* 1890, Pl. 31—40.
- ENDE & BÖCKMANN. Justizpalast für Tokio. Deutsche Bauz. 1891, S. 161.  
 Neubau des Amtsgerichtes in Crefeld. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 5.  
 Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Kempen a. R. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 85.  
 Amtsgericht in Hennef. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 170.  
 Neubau des Amtsgerichtes in Berncastel. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 253.

- Oberlandesgericht und Amtsgericht in Hamm. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 297.  
 Landgericht in Bochum. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 368.  
*La nouvelle cour d'appel. La construction moderne*, Jahrg. 7, S. 90.  
*The Victoria courts, Birmingham. Builder*, Bd. 61, S. 64. *Building news*, Bd. 61, S. 128.  
 WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1881 bis einschl. 1885 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. IV. Berlin 1892. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 107.  
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1890 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. V. Berlin 1892. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 22.  
 Reichsgericht in Leipzig: Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892. S. 136.  
 Justiz-Gebäude in Leipzig: Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892. S. 157.  
 Das Land- und Amtsgerichtsgebäude in Coblenz. Centralbl. d. Bauverw. 1892, S. 564.  
 Ein Strafjustizgebäude. Wiener Bauind.-Ztg., Jahrg. 9, S. 299.  
*Palais de justice de Versailles. La construction moderne*, Jahrg. 7, S. 352.  
*Palais de justice de Charleroi. La construction moderne*, Jahrg. 7, S. 255.  
*Palais de justice de Charleroi. La construction moderne*, Jahrg. 7, S. 234.  
 LICHT, H. & A. ROSENBERG. Architektur der Gegenwart. Berlin.  
 Bd. 2 (1892): Taf. 98—100: Gerichtsgebäude in Frankfurt am Main; von ENDELL.  
 Bd. 3 (1893): Taf. 1—4: Gerichtsgebäude in Birmingham; von ASTON WEBB & INGRESS BELL.  
 Taf. 78 u. 79: Königliches Amtsgericht in Dresden; von ROSSBACH.  
 Taf. 92: Gerichtsgebäude in Köln; von THÖMER & MÖNNICH.  
 Der Neubau des Gerichtsgebäudes in Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1893, S. 1.  
 Das Oberlandesgerichts-Gebäude in Kiel. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 5.  
 Geschäftsgebäude und Gefängniß für das Amtsgericht in Marburg. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 203.  
 Neues Amtsgerichtsgebäude in Wernigerode. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 395.  
 Das Gerichtsgebäude in Köln. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 513.  
*Nouveau palais de justice à Bruxelles. L'émulation* 1893, Pl. 1.  
*A court-room in the Alleghany county court-house, Pittsburgh. American architect*, Bd. 41, S. 92.  
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1891 vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. VII. Berlin 1894. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 54.  
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1892 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VIII. Berlin 1894. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 30.  
 Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Straßburg: Straßburg und seine Bauten. Straßburg 1894. S. 430.  
 Amtsgericht in Cochem. Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 129.  
 Neues Amtsgericht in Tarnowitz. Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 166.  
 Gerichtsbauten in Oels in Schlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 537.  
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1893 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VII, XII: Geschäftshäuser für Gerichte. Berlin 1895. S. 28.  
 Das neue Oberlandes- und Amtsgericht in Hamm i. W. Zeitschr. f. Bauw. 1895, S. 479.  
 Das neue Haus des Reichsgerichtes zu Leipzig. Deutsche Bauz. 1895, S. 481, 505, 529, 553, 578, 647.  
 Neues Land- und Amtsgericht in Wiesbaden. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 13.  
 Amtsgericht mit Gefängniß in Peine in der Provinz Hannover. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 23.  
 Das neue Amtsgericht in Demmin. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 399.  
 Das neue Reichsgerichtsgebäude in Leipzig. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 449, 458, 500, 521.  
 RÖLLIG, W. Kreisgerichtsgebäude und Gefangenhäuser in Wiener-Neustadt. Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1895, S. 49.  
 SKOWRON, F. Zwei Plantypen für Bezirksgerichts-Gebäude. Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1895, S. 186.  
 Das neue Reichsgerichtsgebäude in Leipzig. Baugwks.-Ztg. 1895, S. 1149.  
 Das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig. Zeitschr. f. bild. Kunst 1895—96, S. 33.  
*Palais de justice de Rouen. Moniteur des arch.* 1895, S. 55 u. Pl. 18—21.  
 WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1894 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Berlin 1896. S. 30: Abth. X, XII: Geschäftshäuser für Gerichte.

- Gerichtshäuser in Berlin. Berlin und seine Bauten. Berlin 1896. Bd. II, S. 333.  
 Justizpalast in Budapest: Technischer Führer von Budapest. Budapest 1896. S. 124.  
 SCHULZE, R. Das neue Land- und Amtsgerichtsgebäude in Coblenz. Zeitschr. f. Bauw. 1896, S. 5.  
 MÖNNICH. Das neue Gerichtsgebäude in Köln. Zeitschr. f. Bauw. 1896, S. 293.  
 KLINGENBERG & WEBER. Das neue Gerichtsgebäude in Bremen. Deutsche Bauz. 1896, S. 173.  
 Neubau des Amtsgerichts in Camen. Centralbl. d. Bauverw. 1896, S. 370.  
 Amtsgericht in Hessisch-Lichtenau, Regierungsbezirk Cassel. Centralbl. d. Bauverw. 1896, S. 465.  
*The new Imperial supreme law courts at Leipsic. Builder*, Bd. 70, S. 11.  
 THIERSCH, F. Das neue Justizgebäude in München etc. München 1897.  
 GMELIN, L. Das neue Justizgebäude in München. Deutsche Bauz. 1897, S. 248, 253, 265, 281, 317.  
 Neubau des Amtsgerichts in Marienburg W/Pr. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 6.  
 Das neue Land- und Amtsgericht in Glatz. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 188.  
 BERLEPSCH, H. E. v. Das neue Justizgebäude in München. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 350, 357.  
 Das neue Amtsgerichtsgebäude in Charlottenburg. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 317.  
 HINTRÄGER, M. & C. K. k. Gerichtsgebäude und Gefangenhäuser in Böhm.-Leipa. Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1897, S. 467.  
 Gerichts- und Gefängnisbauten in Allenstein. Centralbl. d. Bauverw. 1898, S. 47.  
 Das Gerichtsgebäude in Birmingham und die neuere Terracotta-Bauweise in England. Centralbl. d. Bauverw. 1898, S. 265, 277.  
 Das neue Amtsgericht in Ratzeburg i. L. Centralbl. d. Bauverw. 1898, S. 149.  
 Das neue Justizgebäude in München. Schweiz. Bauz., Bd. 31, S. 28, 33, 40.  
 Justizpalast in Graz. Wiener Bauind.-Ztg., Jahrg. 16 Beil.: Wiener Bauten-Album, S. 7 u. Taf. 24.  
 Der Justizpalast zu München. Photographische Aufnahmen von O. AUFLEGER. München 1898—99.  
 RÜCKWARDT, H. Das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig etc. Leipzig 1898 ff.  
*The palace of justice, Buda-Pesth. Building news*, Bd. 76, S. 226, 407.  
 HOFFMANN, L. Der Reichsgerichtsgebäude zu Leipzig etc. Berlin 1899.  
 FÖRSTER, E. v. Das k. k. Kreisgericht in Bozen. Allg. Bauz. 1899, S. 121.  
*Palais de justice de Tizi-Ouzon. Nouv. annales de la constr.* 1899, S. 168.  
 Architektonische Rundschau. Stuttgart.  
 1893, Taf. 91: Justizpalast für Tokio; von ENDE & BÖCKMANN & HARTUNG.  
 1897, Taf. 91: Land- und Amtsgericht in Wiesbaden; von HELBIG & BÜTTNER.  
 1897, Taf. 10: Der neue Justizpalast in Budapest; von HAUSSMANN.  
 1898, Taf. 21, 22, 25, 26, 35, 45: Das neue Justizgebäude zu München; von F. v. THIERSCH.  
 1899, Taf. 26: K. k. Civilgerichtsgebäude in Graz; von A. v. WIELEMANS.  
 WULLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris.  
 6<sup>e</sup> année, f. 57, 58: Tribunal de commerces de Fécamp; von BERNARD.  
 7<sup>e</sup> année, f. 2, 3: Tribunal de Cholet; von JUMELIN.  
 f. 20: Tribunal de commerce à Voetot; von LEFORT.  
 8<sup>e</sup> année, f. 2, 57: Tribunal de Rethel; von COUTY & REIMBEAU.  
 9<sup>e</sup> année, f. 14, 25: Palais de justice de Sarlat; von DUBET.  
 f. 27, 42, 53: Palais de justice à Dijon; von VIONNOIS.  
 17<sup>e</sup> année, f. 40: Tribunal de Saïgon; von FOULHOUX.  
 18<sup>e</sup> année, f. 13, 14: Palais de justice de Saïgon; von FOULHOUX.  
 Croquis d'architecture. Intime club. Paris.  
 1866—67, No. II, f. 2, 3: Tribunal de 1<sup>ère</sup> instance.  
 No. V, f. 5, 6: Un palais de justice.  
 1868—69, No. I, f. 4 } : Palais de justice d'Alger.  
 1869—70, No. VI, f. 3, 4 }  
 1870—71, No. II, f. 5: Une salle de cour d'assises.  
 1872, No. IX, f. 2, 3: Un Palais de justice du Havre.  
 1874, No. I, f. 3: Un palais de justice pour un chef-lieu de département de 3<sup>e</sup> ordre.  
 1876, No. II, f. 3—6 } : Un palais de justice pour Paris.  
 No. III, f. 1, 2 }  
 1877, No. II, f. 3—6 } : Le palais de justice de Charleroi.  
 No. III, f. 1—3 }  
 1885, No. X, f. 1: Projet de palais de justice pour Bucharest.  
 No. XI, f. 6: Palais de justice du Havre.

## 2. Kapitel.

## Gefängenhäuser.

VON † THEODOR V. LANDAUER und Dr. EDUARD SCHMITT<sup>427)</sup>.

Im vorliegenden Kapitel sollen unter obiger Überschrift ebensowohl die Gefängnisse im engeren Sinne, also die Häuser für Untersuchungs- und Haftgefangene, als auch die eigentlichen Strafanstalten (einschl. der Zuchthäuser), soweit sie nicht zum Unterbringen von jugendlichen Verbrechern dienen oder unter die Zwangsarbeitshäuser einzureihen sind, behandelt werden.

## a) Allgemeines.

## 1) Geschichtliches über die Entwicklung des Gefängnisbaues.

298.  
Ältere  
Gefängnisse.

Die Erbauung von Gefängnissen behufs der Verbüßung von Strafen mittels Entziehung der Freiheit nach besonderen Grundsätzen gehört der neueren Geschichte an. Bis zum XVIII. Jahrhundert waren fast sämtliche Gefängenhäuser, deren systematische Errichtung überhaupt erst von der Mitte des XVI. Jahrhunderts datiert, mehr Gesellschaftsräume für den Auswurf der Menschheit, Pflanzstätten sittlicher Verwilderung, in denen die Gefangenen ohne Trennung der Geschlechter und des Alters und ohne Beschäftigung ein ungeordnetes Zusammenleben führten, dessen verderbliche Folgen endlich zu einer neuen Epoche in der Geschichte des Gefängniswesens führten<sup>428)</sup>. Im Jahre 1786 bildete sich in Nord-Amerika ein Verein unter dem Namen »Philadelphische Gesellschaft zur Milderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen«, desgleichen in Boston, und in Europa drangen Philanthropen, wie *Howard* in England, *Montesquieu* in Frankreich, *Filangieri* und *Beccaria* in Italien, auf Reformen im Gefängniswesen.

Die im XVIII. Jahrhundert beginnende Änderung des Strafrechtes und des Strafsystems wies dem Gefängnis vollständig neue Aufgaben zu: durch sichere Verwahrung den Gefangenen die Freiheit nehmen, durch angemessene Scheidung Verschlechterung verhüten, durch strenge Zucht, fleißige Arbeit, religiöse Pflege die sittliche Besserung fördern, durch Sorge für Reinlichkeit, frische Luft und ausreichende Verpflegung die Gesundheit erhalten. Durch diese Forderungen wurde erst der Boden für die Gefängnisbaukunst geschaffen<sup>429)</sup>.

299.  
Neuere  
Gefängnisse.

Die ersten Spuren eines Umschwunges finden sich in dem im Jahre 1771 unter *Maria Theresia* auf den Antrag des *Vicomte Vilain XIII* erbauten, nach neuen Grundgedanken organisierten Gefängnisse zu Gent. An Stelle der Zusammenhäufung der Gefangenen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, der Unordnung, Unsittlichkeit und Unthätigkeit traten Scheidung der Männer, Frauen und Kinder, Disciplin und Zwangsarbeit; die gebräuchlichen gemeinschaftlichen Schlafsäle wurden durch Einzelschlafzellen ersetzt, und es finden sich in diesem Gefängnisse schon die Keime der später mit so großen Erfolgen durchgeführten Grundsätze; leider wurden die günstigen Erfolge dieser Organisation bald wieder unterbrochen aus Gründen, welche näher anzugeben hier zu weit führen würde.

<sup>427)</sup> In der vorliegenden 2. Auflage umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

<sup>428)</sup> Im Jahre 1703 wurde in Rom das erste Zellengefängnis (durch *Fontana*) erbaut; dasselbe war für liederliche Burschen bestimmt.

<sup>429)</sup> Nach: KROHNE. Die Gefängnisbaukunst. Hamburg 1887. S. 5.

Das Gefängnis in Gent blieb aber der Ausgangspunkt für die fernere Entwicklung der Gefängnisfrage, nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika.

Dort bildeten sich, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts die unter sich wesentlich verschiedenen Systeme der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage, unter strenger Auflage des Stillschweigens, und der Trennung während der Nacht einerseits und das der völligen Isolierung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht andererseits weiter aus, und in den nordamerikanischen Staaten sind von 1816–40 nicht weniger als 28 Strafanstalten nach den vorerwähnten Systemen erbaut worden.

Bald darauf wurden, insbesondere auf Grund der Berichte des 1832 nach Amerika gesendeten Inspektors der englischen Gefängnisse, *William Crawford*, welcher sich für die Isolierung der Gefangenen entschied, in England, Schottland und Irland eine grössere Zahl von neuen, für Einzelhaft bestimmten Gefängnissen erbaut, ebenso in Frankreich, welches *Beaumont* und *de Tocqueville* nach Amerika sandte, in Holland, Schweden, Preußen und Baden der Bau neuer Gefängnisse in Angriff genommen. Mehr als ein anderes Land aber hat Belgien auf dem Gebiete des Gefängniswesens mit den Einrichtungen vergangener Zeiten gebrochen, indem es das 1835 begonnene Werk der Organisation seines Gefängniswesens thatkräftig verfolgte, sodafs es gegenwärtig mehr als 30 neue Zellengefängnisse besitzt, welche in Bezug auf die Gesundheitspflege der Gefangenen den höchsten Ansprüchen genügen und durch ihre Konstruktion die Durchführung einer planvoll geordneten Verwaltung ermöglichen.

## 2) Strafsysteme.

Zu denjenigen Faktoren, welche jede Gefängnisverwaltung voraussetzen muß, wenn — ganz abgesehen von den mehr oder weniger idealen Zwecken einer Besserung der Gefangenen — Ordnung und Disciplin in der betreffenden Anstalt erhalten und zum mindesten keine Verschlimmerung des sittlichen Zustandes der Gefangenen erzielt werden soll, zählen vor anderen:

- α) die Trennung der männlichen Gefangenen von den weiblichen, der erwachsenen von den jugendlichen;
- β) die Beschäftigung derselben mit ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten, im Falle der Vereinigung unter beständiger Aufsicht;
- γ) die Unterbringung der Gefangenen während derjenigen Zeit, in welcher dieselben nicht beaufsichtigt sind, also insbesondere bei Nacht, aber auch an Sonn- und Festtagen, in den Stunden, in welchen dieselben nicht zum Gottesdienst oder zur Bewegung im Freien vereinigt und einer Überwachung unterzogen sind, in abgeordneten Räumen.

Diese Einrichtungen müssen, wie gesagt, allen gut verwalteten Gefängnissen eigen sein. Außerdem aber haben sich zur Erzielung besonderer Buß- und Besserungszwecke, je nach der Auffassung der Vorzüge und Nachteile der Vereinigung oder der Trennung der Gefangenen unter sich und des Einflusses, welcher durch erziehende Mittel auf ihre Wiederherstellung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gewonnen werden kann, die nachstehend kurz erwähnten besonderen Strafsysteme entwickelt, nach welchen auch die baulichen Einrichtungen verschiedene sind.

α) Auburn'sches oder Schweigsystem. Dasselbe verlangt Vereinigung der Gefangenen bei Tage unter stillschweigender Beschäftigung und strenger Aufsicht, Trennung dagegen während der Nacht in besonderen Schlafzellen.

300.  
Bedingungen.

301.  
Auburn'sches  
System.

Anknüpfend an die schon einige Jahrzehnte zuvor in Gent eingeführte Organisation der Trennung und Beschäftigung der Gefangenen, sowie im Anschluß an das durch Papst *Clemens IX.* im Hospital von St. Michael zu Rom eingeführte, auf Absonderung und Arbeit gegründete Pönitentiarsystem ist dieses System auf Grund der Bemühungen einer Gesellschaft von Menschenfreunden in Boston erstmals durch die 1821—23 erfolgte Erbauung eines besonderen Flügels der Strafanstalt in der Stadt Auburn für den westlichen Teil des Staates New-York eingeführt worden. Bis zum Jahr 1837 waren schon 14 weitere Gefängnisse nach diesem System in den Vereinigten Staaten neu erbaut, nämlich eines für die Stadt New-York auf der Insel Blackwell, ein weiteres in Sinsing für den Staat New-York, in Windsor für den Staat Vermont, in Concord für den Staat New-Hampshire, in Wethersfield für den Staat Connecticut, in Charlestown für den Staat Massachusetts, in Baltimore für den Staat Maryland, in Milledgeville für den Staat Georgia, in Nashville für den Staat Tennessee, in Frankfort für den Staat Kentucky, in Columbus für den Staat Ohio, in Baton-Rouge für den Staat Louisiana, in Washington für den Bundesbezirk von Columbien, sowie das Grafschaftsgefängnis von Worcester im Staat Massachusetts<sup>480</sup>).

In Europa finden wir dieses System insbesondere in der Schweiz, woselbst demselben noch eine Klassifikation der Gefangenen nach ihren moralischen Eigenschaften beigelegt wurde, insbesondere in Lausanne, Genf und St. Gallen, sodann in Sardinien in den anfangs der vierziger Jahre neuerbauten Anstalten bei Turin und Alessandria. Auch in anderen Staaten, in Frankreich, Preußen und im übrigen Deutschland, finden sich neuerbaute Gefängnisse mit Vereinigung der Gefangenen bei Tag und Trennung bei Nacht, wenn auch ohne das sich als unhaltbar erwiesene Gebot absoluten Stillschweigens, so in Lyon, Nanterre, Paris, Halle, Aachen etc.

302.  
System  
der  
Einzelhaft.

β) System der Einzelhaft. Nahezu gleichzeitig mit dem Auburn'schen System entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts, ebenfalls in Nord-Amerika, und zwar in Pennsylvanien, das System der Einzelhaft, in der ersten Zeit in gänzlicher Trennung der Gefangenen unter sich und von der Außenwelt bestehend in der den Anschauungen der Quäker entnommenen Absicht, durch Einkehr in sich den Gefangenen zur Einwirkung des göttlichen Geistes, zur Buße und Besserung zu führen, später durch Besuche der Anstaltsbeamten und Gefängnisfreunde, sowie durch Abkürzung der Strafdauer, zeitweise auch durch Zurückversetzung in Gemeinschaftshaft, gemildert.

Ausgehend von der Unnatur des absoluten Stillschweigens und der Unmöglichkeit, dasselbe aufrecht zu erhalten, so daß der Zweck, die Verschlechterung der Gefangenen durch Mitteilungen unter sich zu verhindern, ja doch nicht erreicht wurde, wollte das System der Einzelhaft den Gefangenen allen üblen Einflüssen seiner Mitgefangenen entziehen und ihn durch Nachdenken in der Einsamkeit zum Bewußtsein der verwirkten Schuld und zur Umkehr vom Wege des Lasters bringen.

Auch hierbei hat man sich groben Täuschungen hingeeben und zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der physischen und psychischen Eigenschaften der Gefangenen genommen und infolgedessen längere Zeit hindurch nur verkehrte Ergebnisse gewonnen. Erst später wurde noch in Amerika, vornehmlich aber in England und Belgien, der an sich allein richtige Grundgedanke der Trennung milder und verständiger und mit den besten Erfolgen durchgeführt.

Das erste pennsylvanische Gefängnis wurde, Dank den Bemühungen der schon oben erwähnten »Philadelphischen Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen«, im Jahre 1825 für den Staat Pennsylvanien bei Philadelphia erbaut und 1829 bevölkert, bald darauf noch mehrere andere: zu Pittsburg ein Staatengefängnis für den westlichen Teil Pennsylvaniens, je ein weiteres zu Trenton für den Staat New-Jersey, zu Providence für den Staat Rhode-Island, zu Montreal für die Provinz Nieder-Canada, das Haftgefängnis der Stadt New-York, sowie 2 Grafschaftsgefängnisse zu Philadelphia und Pittsburg etc., sämtlich nach dem System der vereinzelter Haft unter Anwendung der vom englischen Baumeister *John Haviland* erfundenen Pläne.

<sup>480)</sup> Abbildungen hiervon giebt *Julius* in seinem Werke: Nordamerikas sittliche Zustände. Leipzig 1839.

Als 1834 England seinen vieljährigen Gefängnisinspektor *William Crawford* und bald darauf Frankreich *Beaumont* und *Tocqueville*, *Blouet*, *Ducpétiaux*, *Moreau*, *Christoph* nach Nord-Amerika zum Studium des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten sandte, waren daselbst seit 1816 schon 28 neue Gefängnisse theils nach Auburn'schen, theils nach Philadelphischem System erbaut.

England entschied sich auf den Grund der 1838 erstatteten Berichte seiner Gefängnisinspektoren *Crawford* und *Withwort Russel* für das System der Einzelhaft, und nachdem schon zuvor wesentliche Verbesserungen in den älteren Gefängnissen *Milbank* und *Coldbath fields-prison* zu London, im Korrekptionshaus zu Glasgow in Schottland vorgenommen waren, entstanden bald neue Strafhäuser nach dem System der Einzelhaft, voran das neue von *Jebb* erbaute Mustergefängnis in Islington bei London, zu welchem im Jahre 1840 der Grundstein gelegt wurde; sodann das große Gefängnis für Einzelhaft bei Perth in Schottland, das Grafschaftsgefängnis zu Belfast in Irland, das Stadtgefängnis zu Bath in England, die Gefängnisse zu Hartford, Bristol, Hereford, Peterborough, Scarborough, Buckingham und Wilton, die Grafschaftsgefängnisse von Sterraford und Becks etc.

Gleichzeitig begann der Neubau von Gefängnissen für Einzelhaft in Belgien, und daselbst sind von 1835 an bis auf die neueste Zeit, wie schon oben angeführt, nicht weniger als 28 Gefängnisneubauten zur Ausführung gekommen, nämlich jene zu Tondres, Brüssel (2), Marche, Lüttich, Brügge, Dinant, Verviers, Charleroi, Courtrai, Antwerpen, Hasselt, Löwen (2), Gent, Termonde, Mons, Alon, Tournai, Hui, Mecheln, Neufchateau, Namur, Ypres, Furnes, Nivelles, Audenaarde und Tournhout.

Auch in Frankreich wurden einige größere Gefängnisse ausschließlich nach dem System der Einzelhaft gebaut, u. a. die Gefängnisse *Mazas* und *La Roquette* in Paris, ebenso in Schweden und Norwegen die Gefängnisse zu Stockholm und Christiania, sodann in Preußen das Gefängnis in Moabit nach dem Vorbild des Mustergefängnisses zu London, in Hannover ein neues Zellengefängnis, in Baden das Männerzuchthaus zu Bruchsal, in Bayern das Zellengefängnis zu Nürnberg, in Württemberg das Zellengefängnis zu Heilbronn etc.

γ) Gemischtes System. Eine Verbindung der beiden vorgeführten Systeme — abgesehen vom Gebot des Stillschweigens, welches ja keinen Einfluß auf die baulichen Einrichtungen einer Strafanstalt hat — findet sich in vielen Gefängnissen schon aus dem Grunde, weil in Gemeinschaftsgefängnissen neben den zur Vereinigung bestimmten Arbeitssälen eine Anzahl Zellen zur Absonderung einzelner Gefangener, andererseits in Gefängnissen mit Einzelhaft Arbeitssäle zum Unterbringen derjenigen Gefangenen unentbehrlich sind, welche aus psychischen oder physischen Gründen die Einzelhaft nicht ertragen können oder doch zeitweise aus derselben in die Gemeinschaftsräume versetzt werden müssen.

So weit eine solche Verbindung in nur untergeordneter Weise oder bloß für Disciplinarzwecke besteht, läßt sich hiergegen nichts einwenden; bei größerer Ausdehnung aber muß ein gemischtes System der Einheit des Planes und der Übersichtlichkeit der zu treffenden Einrichtungen notwendig Abbruch thun. Es ist daher vorzuziehen, für beide Systeme getrennte Anstalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen für jedes derselben möglichst konsequent ein- und durchzuführen, im Falle der Notwendigkeit des Übertrittes von einem zum anderen aber das Versetzen der Gefangenen aus der für Gemeinschaft erbauten Anstalt in die für Einzelhaft bestimmte und umgekehrt vorzunehmen.

δ) Irisches, Progressiv- oder Stufensystem. Dieses verdankt seine seit dem Jahre 1854 in England in das Werk gesetzte Einführung *Sir Walter Crofton*. Dasselbe teilt die Durchführung der Haft in 4 Stadien, deren erstes in einer 8 bis 9 Monate währenden Einzelhaft, das zweite in gemeinschaftlicher Zwangsarbeit in mehreren Klassen, mit Vorrücken von einer niederen zur höheren Abteilung, das dritte im Verbringen der Gefangenen in eine Zwischenanstalt gewerblichen oder landwirtschaftlichen Charakters und deren viertes in der Beurlaubung solcher Gefangener, deren Aufführung eine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft unbedenklich erscheinen läßt und in Stellung derselben unter polizeiliche Aufsicht bis zum Ablauf ihrer Strafzeit besteht.

303.  
Gemischtes  
System.

304.  
Irisches  
System.

Dasselbe hat bis jetzt entschieden die günstigsten Ergebnisse nachzuweisen, verlangt aber für sich keine besonderen baulichen Einrichtungen, weshalb desselben hier nur kurz erwähnt wird.

305.  
Galeeren  
und  
Bagni.

Besondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die seefahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mittelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denselben war eine schwere Arbeit, und die christlichen Staaten verwendeten deshalb dazu schon bestrafte Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Diese Ruderer, Galeerensklaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geschlossen, und ihr Los war ein sehr grausames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter *Ludwig XIV.* die Strafanstalten für schwere Verbrecher belehnt; sie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hafen- und Arsenalarbeiten verwendet. Zu förmlichen Strafanstalten wurden die Bagni 1749 gemacht, so z. B. zu Toulon, Brest, Rochefort, Lorient (letztere für Militärsträflinge). Die Gefangenen wurden streng behandelt; soweit die Arbeit es gestattete, waren je zwei stets mit Ketten aneinander geschlossen. Unter *Napoleon III.* wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem System der Strafkolonien vertauscht. In Italien bestehen zur Zeit noch Bagni.

### 3) Arten der Gefängnisse.

306.  
Entziehung  
der  
Freiheit.

Die Entziehung der Freiheit wird gesetzlich verfügt zum Zweck der Untersuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldern, sowie zur Verbüßung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entsteht die Notwendigkeit der Erbauung von Untersuchungs- und Haftgefängnissen, sowie von kleineren und größeren Strafgefängnissen.

Untersuchungsgefangene, Haftgefangene, Schuldgefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirksgefängnissen, meistens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurteilt sind, in besonderen Anstalten untergebracht.

Das deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurteilten zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurteilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Teil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

307.  
Arten  
der  
Gefängnisse.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; somit verbleiben nur drei Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Räumlichkeiten in einem und demselben Gebäude verbüßt.

Demnach haben wir als getrennte Gefangenanstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungsgefängnisse, die Hafträume und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurteilten Strafgefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, sowie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungsgefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter  $\beta$  und  $\gamma$  erwähnten Strafanstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizeigefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizeibehörde mit einigen Arrestzellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizeiorganen verhafteten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizeibehörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizeiübertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Rechtsprechung an Stelle der Gerichte ausüben.

In der Deutschen Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§ 453 bis 458) den Polizeibehörden eine solche Gewalt bloß für einige Übertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, sowie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

#### b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefängnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb notwendig macht.

<sup>308.</sup>  
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

- 1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:
  - $\alpha$ ) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolierhaft — Einzel- oder Isolierzellen;
  - $\beta$ ) Hafträume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinsame Hafträume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indes die Gemeinschaftszellen und die größeren gemeinsamen Hafträume von den Gefangenen nur bei Tag benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- $\gamma$ ) große Schlafsäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und
- $\delta$ ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, daß jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder daß größere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-*Boxes* genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- e) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.
- 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfektionszellen für die neu eingelieferten Gefangenen.
- 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.
- 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.
- 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.
- 6) Andachtsraum oder Betsaal, Kapelle, bezw. Kirche.
- 7) Spülzellen, welche die Ausgüsse aufzunehmen und zum Unterbringen der zur Reinigung notwendigen Gerätschaften zu dienen haben.

Für die Zwecke der Verwaltung sind erforderlich:

- 8) Geschäftszimmer für den Gefängnisvorstand (Direktor, Inspektor etc.), bzw. für den Oberaufseher.
- 9) Dienstwohnung für diesen leitenden Beamten.
- 10) Geschäftszimmer für Aufseher<sup>431)</sup> und andere Beamte.
- 11) Dienstwohnungen für mehrere dieser Beamten — am besten für alle festangestellten und verheirateten Beamten.
- 12) Sprech- oder Besuchzimmer, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. sprechen können.
- 13) Zimmer, worin die Gefangenen vom Untersuchungsrichter etc. vernommen werden können<sup>432)</sup>.
- 14) Vorratsmagazine, Lagerräume für Kleider, Wäsche etc.
- 15) Zimmer, erforderlichenfalls Wohnung für den Geistlichen.
- 16) Zimmer, erforderlichenfalls Wohnung für den Arzt, wohl auch Raum für eine Apotheke.

Bei größeren Gefängnishäusern ist noch erforderlich:

- 17) Ein Thorgebäude mit dahinter liegendem Vorhof.

Für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb sind erforderlich:

- 18) Kochküche mit Speisekammer, Vorratskeller, bzw. -Schuppen und allem sonstigen Zubehör.
- 19) Bäckerei.
- 20) Waschküche mit allem Zubehör.
- 21) Arbeitsräume für die in Gemeinschaft zu haltenden Gefangenen; verschiedene Werkstätten für Schreiner, Böttcher, Eisenarbeiter etc.
- 22) Magazine für den Arbeitsbetrieb, welche teils zum Unterbringen der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch der Arbeitserzeugnisse dienen.
- 23) Maschinelle Anlagen, mit deren Anlage man indes sehr sparsam sein sollte, da in einem Gefängnis stets genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 24) Hierzu kommen bei sämtlichen Gruppen von Räumlichkeiten:
  - α) Aborte und Pissoirs;
  - β) Räume zum Unterbringen der Feuerlöschgerätschaften;
  - γ) Hof- und Gartenanlagen.

Nicht in jedem Gefängnisse sind alle vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen zu finden; insbesondere sind in den kleineren Gefängnissen viele derselben nicht vorhanden.

309.  
Gesamtanlage.

In der Gesamtanlage sowohl, als auch bezüglich der Konstruktion und Einrichtung der Gefängnishäuser hat sich eine ziemlich große Mannigfaltigkeit entwickelt, die sich zum nicht geringen Teile auf die auseinandergehenden Anschauungen über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zurückführen lassen. In demselben Maße, als bezüglich des letzteren Punktes die Bestrebungen nach einer gewissen Einheitlichkeit von Erfolg begleitet waren, konnte auch die Verschiedenartigkeit in der baulichen Anlage der Gefängnisse allmählich geringer werden, und gerade auf diesem Gebiete ist es in neuerer Zeit gelungen, in einer bestimmten Richtung einen gewissen Erfolg zu erzielen.

<sup>431)</sup> Wenn auch der Aufseher den ganzen Tag über auf dem Flurgang oder in den Haftzellen sich aufhalten soll, so bedarf er doch eines Zimmers, in welchem er Inventarstücke, Arbeitsmaterial, Geräte etc. sicher aufbewahren und die ihm obliegenden Schreibereien besorgen kann.

<sup>432)</sup> Vergl. Art. 251 (S. 252).

Nachdem nämlich schon früher die Freunde einer Gefängnisreform im Sinne der Einzelhaft sich hin und wieder mit der Frage beschäftigt haben, nach welchen Normalbedingungen Zellengefängnisse zu erbauen seien, welche von den da und dort getroffenen Einrichtungen wesentlich und unentbehrlich seien und auf welche verzichtet werden könne, ist von der Versammlung des »Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten« in Wien am 20. September 1883 eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Beantwortung dieser Fragen niedergesetzt und von derselben namentlich auch in Rücksicht gezogen worden, welche Mittel und Wege sich darbieten, um die hohen Baukosten der Zellengefängnisse erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmäßigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen. Im Jahre 1885 sind nun die Beschlüsse dieser Kommission unter dem Titel »Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen«<sup>433)</sup> erschienen, und im nachstehenden wird vielfach Anlaß sein, diese »Grundsätze« anzuführen.

Es wird hierbei auffallen, daß diese »Grundsätze« mehrfach von den Regeln abweichen, die von anderer Seite als richtig anerkannt werden, und daß auch manche Erfahrungsergebnisse damit nicht ganz in Einklang zu bringen sind. In solchen Fällen muß meist das Bestreben, die Baukosten der Zellengefängnisse thunlichst herabzumindern, als Erklärung zu Grunde gelegt werden.

Der beim Entziehen der Freiheit auf mehr oder weniger lange Zeit eintretende Zwang, sich in einem und demselben Raume aufhalten, bezw. denselben mit anderen teilen zu müssen, verlangt beim Bau von Gefängnissen eine sorgfältige Beobachtung gesundheitlicher Rücksichten, sowie eine möglichst beharrliche Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäßig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswert eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fußmauern, durch welche die gesamte Bauanlage ohne Zweck verteuert wird, zu vermeiden<sup>434)</sup>.

Die in dieser Richtung von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Strafgefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, ebenso die Anlage in dem voraussichtlichen Erweiterungsbezirke der großen Haupt- und Provinzialstädte, sowie der Industriezentren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnierenden Wässern und Sümpfen, auf aufsteigendem oder hoch gelegenen Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, daß die Beseitigung der Abwasser leicht und ohne kostspielige Kanalisations- oder Rieselanlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, daß gutes und ausreichendes Trink- und Wirtschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100 l pro Kopf und Tag der auf dem Anstaltsterrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Größe des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Ist für eine Strafanstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirtschaft beabsichtigt, so ist naturgemäß eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher

<sup>433)</sup> Beigabe zu den Blättern für Gefängniswissenschaft, Freiburg 1885.

<sup>434)</sup> Näheres siehe: BAER, A. Die Hygiene des Gefängniswesens. Jena 1897. S. 68 ff.

Betrieb von selbst, und für dieselben ist ein übermächtig großes Grundstück unnötig, ja sogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, daß die Umwehungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Versuch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten. Ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschließende Grundstück ist in seiner Größe soweit einzuschränken, daß darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirtschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäßigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, sowie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, daß um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6 a Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken, und, mit Rücksicht auf die nötige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indes ist eine besonders feste und massige Ausführung im besonderen nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Teilen erforderlich; für die übrigen, der Verwaltung und dem Betriebe dienenden Räume ist eine leichtere und einfachere Konstruktion zulässig. Deshalb ist es, im Sinne einer weisen Sparsamkeit, zweckmäßig, vom eigentlichen Gefängnis- oder Hauptgebäude alle Räume fern zu halten, welche darin nicht unbedingt enthalten sein müssen.

Kleinere Gefängnisse werden häufig nur zweigeschossig erbaut; größere Gefangenhäuser erhalten indes meist über dem Keller-, bezw. Sockelgeschosse noch 3 weitere Geschosse.

Um die verhältnismäßig großen Kosten des Einzelhaftsystems einigermaßen herabzumindern, hat man in der neuesten Zeit bei großen Zellengefängnissen (z. B. bei der Strafanstalt in Groß-Strehlitz) von der Anordnung des sonst üblichen, zu Vorratsräumen, Strafzellen, Heizräumen etc. ausgebauten Kellergeschosses abgesehen, dafür aber den Fußboden des untersten Geschosses unmittelbar in das Erdreich eingebettet und ungefähr in der Höhe des letzteren angelegt; über diesem Erdgeschosse werden 3 Obergeschosse errichtet und zu Zellen ausgebaut, wodurch eine erheblich gesteigerte Ausnutzung des umbauten Raumes zu Haftzwecken gegen früher erreicht, aber auch der Dienst in 4 Stockwerken übereinander erschwert wird.

311.  
Architektur.

Hinsichtlich der äußeren Architektur ist das Bestreben darauf zu richten, durch einfache, aber solide Einzelausbildung und Zusammenhalten der Gebäudemassen eine Gesamtwirkung zu erzielen, wie sie in ruhiger und ernster Weise einem Bedürfnisbau entspricht, sowie zugleich den Bedingungen einer sachgemäßen Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit Rechnung trägt.

In neuerer und neuester Zeit wird vielfach einfacher Backsteinrohbau gewählt, mit thunlichster Vermeidung von Formsteinen.

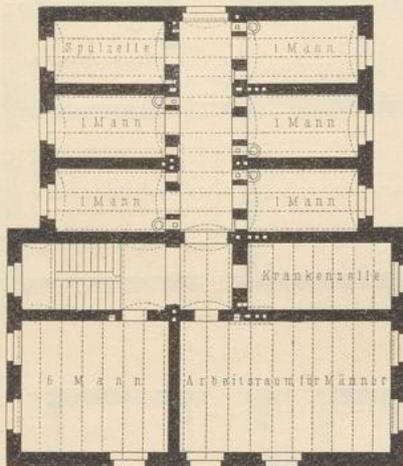
Bei der Verteilung der Gelasse in einem Gefängnis und der Aneinanderreihung derselben ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß zur Erleichterung des Dienstes im Inneren des Baues die größte Übersichtlichkeit geboten ist, damit nicht nur die für die Gefangenen bestimmten Räume, sondern auch der Dienst des Aufsichtspersonals leicht überwacht werden kann. Im besonderen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

312.  
Raum-  
verteilung.

α) Die Sicherheit eines Gefängnisses erfordert es, daß alle Haftzwecken dienenden Räume klar und übersichtlich angeordnet sind, sodafs sowohl sie selbst, als auch der Dienst in denselben von einem Punkte aus genau und bequem zu übersehen sind.

β) Es ist ferner im Interesse der Sicherheit gelegen, daß die dem Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe in erster Reihe dienenden Räume von den Haftzwecken getrennt werden.

Fig. 294.



Obergeschoss.

γ) Sind Gefangene beider Geschlechter in der Anstalt unterzubringen, so sind Männer- und Frauenabteilung scharf von einander zu trennen.

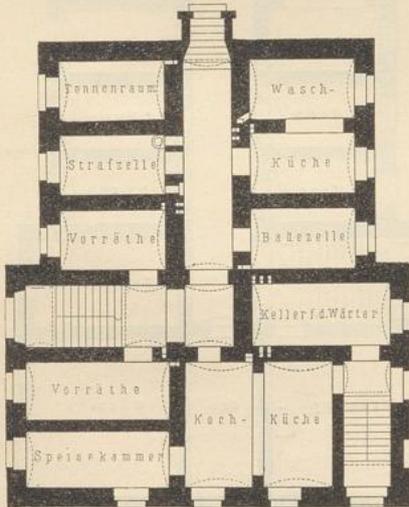
δ) In gesundheitlicher Beziehung ist erforderlich, daß sowohl den Haftzwecken dienenden Räumen der Gefangenen, als auch den Beamten durch vorliegende Gebäude Licht und Luft nicht beeinträchtigt oder gar entzogen werde.

Im Gefängnisbau der neueren Zeit haben namentlich die nachfolgenden 7 Grundrissanordnungen Anwendung gefunden.

313.  
Grundriss-  
anordnung.

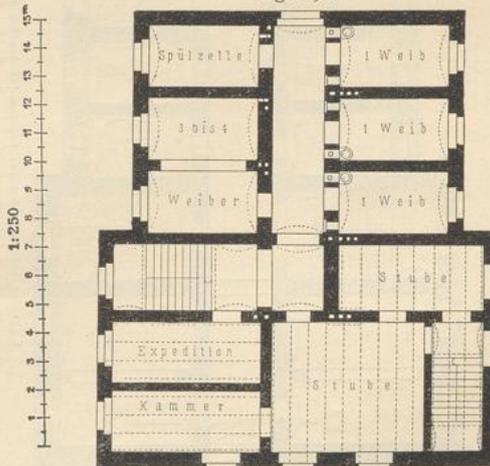
1) Kleinere Gefängnisse werden in der Regel in der Weise angelegt, daß man einen mittleren Flurgang von 2,0 bis 2,5<sup>m</sup> und zu beiden Seiten desselben die Haftzellen anordnet. Dabei legt man die Achse jenes

Fig. 295.



Kellergeschoß.

Fig. 296.



Erdgeschoss.

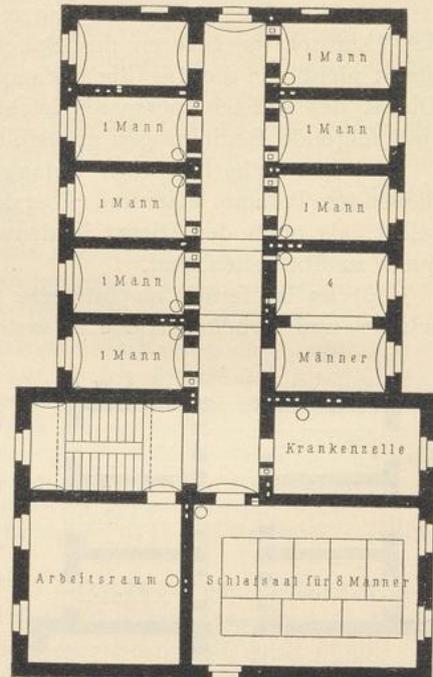
Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.

Flurganges gern von Nord nach Süd, weil alsdann die Fenster der Haftzellen nach West und Ost gerichtet sind und während eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen aufser dem Sockelgeschofs, welches die Küchen, Vorratsräume, Baderäume etc. aufzunehmen hat, 2 Geschoße genügen. Häufig enthält das Erdgeschofs die Haft-räume für die Frauen, das Obergeschofs jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangenaufseher untergebracht.

Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 294 bis 296 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist sowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgesehen.

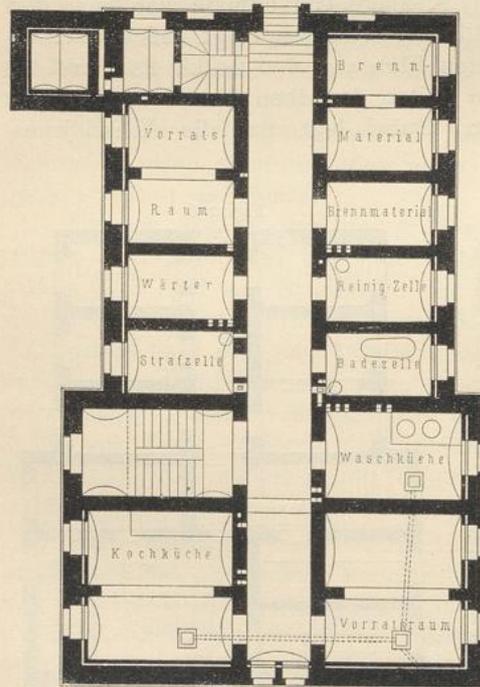
Die Trennung der Haft-räume für Männer von jenen für Weiber derart, das letztere unter, bzw. über den Haft-räumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb

Fig. 297.



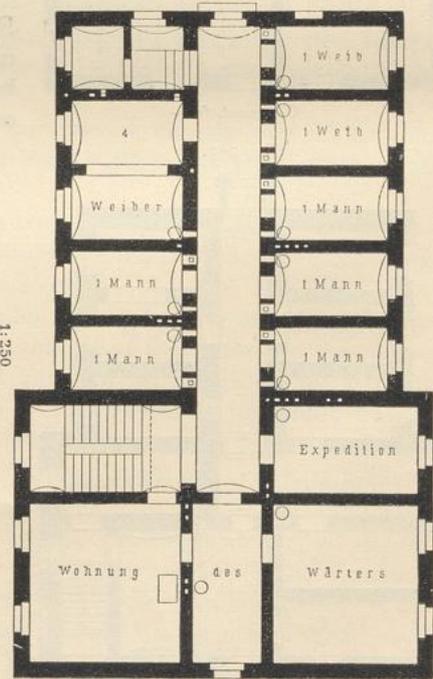
Obergeschoß.

Fig. 298.



Kellergeschoß.

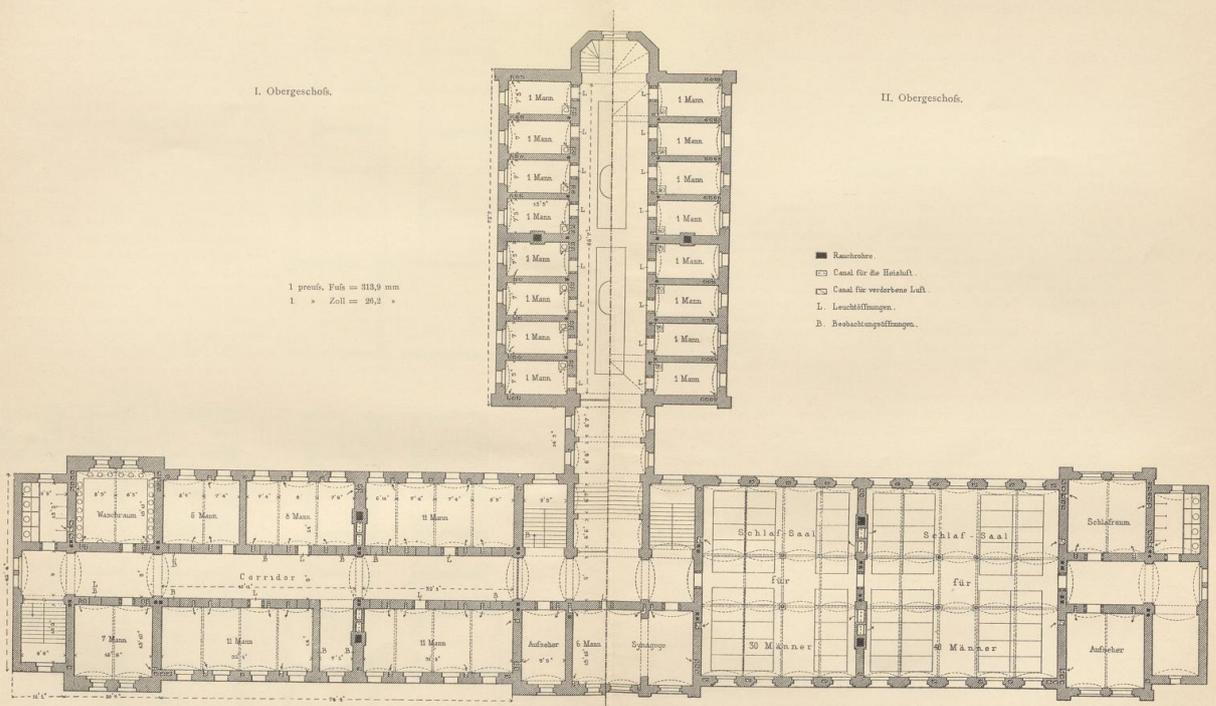
Fig. 299.



Erdgeschoß.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg.





Zweites Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (6. Aufl.)

Fakt.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 56.



hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichtsgefängnis zu Merseburg (Fig. 297 bis 299) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafträumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoß hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betsaal etc. verlegt.

2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die **L**-förmige Grundrifsanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn sowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlafsäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzelzellen enthält. Als Beispiel diene das sog. 2. Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, wovon 2 Grundrisse auf nebenstehender Tafel wiedergegeben sind.

Dasselbe ist zur Aufnahme von ca. 450 männlichen Gefangenen bestimmt und zerfällt in zwei Hauptteile, von welchen der größere und vordere für gemeinsame Haft, der nach hinten senkrecht an die Mitte der ersteren angebaute Flügel für Einzelhaft eingerichtet ist. Das Vordergebäude enthält außer dem Keller- und Erdgeschoß noch 2 Geschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafsälen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingeteilt sind; das Kellergeschoß dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlengelassen, ferner zu einigen Isolierstrafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Der Flügel für Einzelhaft zeigt die früher beschriebene Anordnung mit Haftzellen und mittlerem Flurgang in 4 Geschossen.

Auch einige neuere Gefängnisse in Schweden haben die **T**-förmige Grundrifs-gestalt erhalten; der Längsflügel enthält zu beiden Seiten eines breiten Mittelganges die Haftzellen; im Quer- oder Kopfbau sind Verwaltungs- und Wirtschaftsräume untergebracht<sup>435)</sup>.

Grundrifsformen von kleineren Gefängnissen, die von der rechteckigen und **T**-förmigen Gestalt wesentlich abweichen, kommen sehr selten und meist nur infolge der Gestalt der verfügbaren Baustelle vor. So veranlassen Eckbauplätze eine **L**-förmige, andere eine **U**-förmige, sonstige örtliche Verhältnisse einige weniger einfache Grundrifsanordnung etc.; das umstehende Schaubild des für die Umgegend von Lindsey bestimmten Gefängnisses (Fig. 300<sup>436)</sup> läßt eine solche abweichende Anlage erkennen.

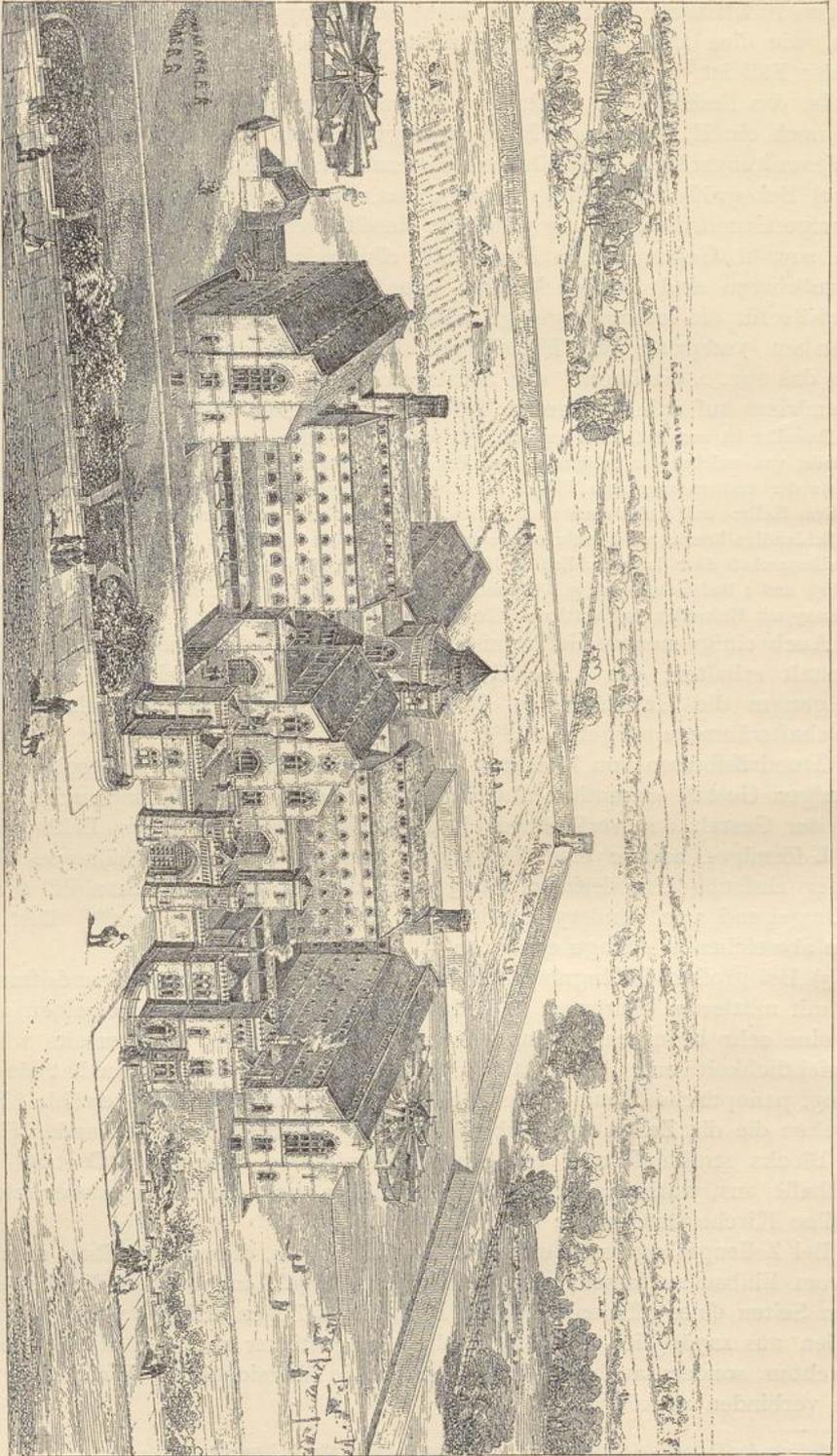
3) Bei großen Gefängnisbauten würde die zuerst erwähnte Grundrifsanordnung mit mittlerem Flurgang und Haftzellen zu beiden Seiten desselben einerseits eine sehr bedeutende Längenentwicklung bedingen; andererseits würden Übersichtlichkeit und Aufsichtführung sehr erschwert sein. Man hat deshalb die sog. panoptische Bauart, das Radial- oder Strahlensystem gewählt. Hierbei gehen die Zellen und Arbeitsräume der Gefangenen enthaltenden Flügel oder Blocks strahlenförmig von einem Mittelraume, einer sog. Central- oder Mittelhalle aus, worin sich die Aufsicht, häufig auch die Gefängnisverwaltung, bisweilen Kirche und Schule befinden.

Bei Zellengefängnissen empfiehlt es sich jedoch, diesen Mittelbau durchaus frei vom Einbau zu lassen, um die Gefängnisflügel, in welchen die Zellen zu beiden Seiten eines offenen mittleren Flurganges liegen und von vorspringenden Galerien aus zugänglich sind, nicht allein ungestörter von der Mittelhalle aus beobachten, sondern auch durch den letzteren in übersichtlicher Weise untereinander verbinden zu können.

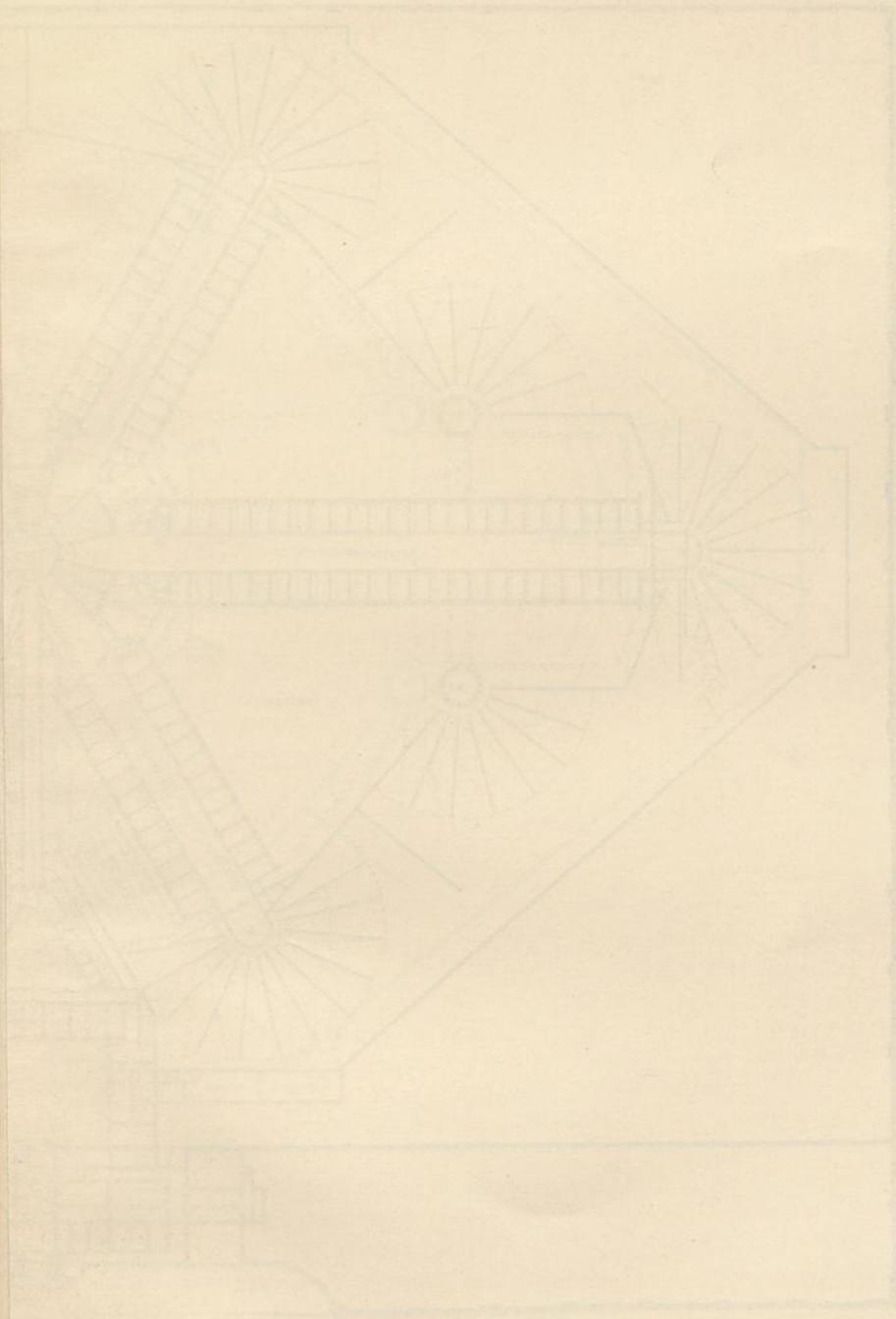
<sup>435)</sup> Siehe den Grundrifs eines solchen Gefangenhauses in: Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 100.

<sup>436)</sup> Faks.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 16, S. 367.

Fig. 300.



Gefängnis für die Umgegend von Lindsey (1869).



Faint, illegible text, possibly a list or index, located on the right side of the page.





Zwischen den Gefängnisflügeln Gebäude zu errichten oder an die Mittelhalle Anbauten anzufügen, ist nicht zu empfehlen, weil durch dieselben gute Luft abgeschnitten, unter Umständen sogar schlechte Luft zugeführt wird (siehe in Art. 323, S. 349 den Grundsatz unter  $\delta$ ).

In dem in Fig. 265 (S. 286) gegebenen Lageplan des Kriminalgerichts-Etablissements zu Berlin (im Stadtteile Moabit) ist das im nordwestlichen Teile der Baufläche errichtete Männergefängnis *C* nach dem Strahlensystem angeordnet und mag als erstes Beispiel einer solchen Anlage hier angeführt werden. Als weiteres Beispiel diene ein Bauwerk, welches dem im Gefängnisbau so hervorragenden Lande Belgien angehört, nämlich das 1860 vollendete, auf der nebenstehenden Tafel dargestellte Zellengefängnis zu Löwen.

Andere Beispiele solcher Grundrifsanordnungen von Gefängnissen werden teils in den unmittelbar folgenden Erörterungen, zum Teile am Schlusse dieses Kapitels (unter *f*) aufzunehmen sein. Hier sei nur erwähnt, daß die Zahl der Flügel bei den verschiedenen nach dem Strahlensystem ausgeführten Zellengefängnissen auch eine verschiedene ist; man findet 3, 4 und 5 Flügel, aber auch 6, 7 und 8.

Unter den im vorliegenden Kapitel im Grundriß dargestellten Zellengefängnissen zeigen 3 Flügel: die Strafanstalt bei St. Gallen (siehe Art. 314) und das Zellengefängnis zu Termonde (siehe Fig. 448 u. 449); 4 Flügel: das Zellengefängnis zu Stein a. d. D. (siehe Fig. 324), die Strafanstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Fig. 452) und das Zellengefängnis zu Heilbronn (siehe Fig. 450); 5 Flügel: das soeben erwähnte Männergefängnis des Kriminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin (siehe Fig. 265, S. 286) und das Zellengefängnis zu Lenzburg (siehe Fig. 320); 6 Flügel: das Zellengefängnis zu Mailand (siehe Fig. 321 u. 322) und die Strafanstalt zu Toulouse (siehe Fig. 323); 7 Flügel: das Zellengefängnis zu Löwen, siehe die nebenstehende Tafel); 8 Flügel: die Strafanstalt zu Pilsen (siehe Fig. 446 u. 447).

Von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten werden 4-flügelige Zellengefängnisse empfohlen; diese Flügel sollen unter rechten Winkeln zusammenstoßen und die Halbierungslinien dieser Winkel in den Haupthimmelsrichtungen liegen. Drei der Flügel dienen zum Unterbringen der Haftzellen; der vierte nimmt die Verwaltungsräume, unter Umständen auch die Kirche auf. Mehr als 4 Flügel anzuordnen oder, mit anderen Worten, die Flügel unter spitzeren, als rechten Winkeln anzuordnen, hat den Nachteil, daß die Flügel zu nahe aneinander gebracht und dadurch der Verkehr der Gefangenen untereinander (durch die Fenster) erleichtert wird. Auch wird durch eine geringere Zahl von Zellenflügeln der reichliche Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten gefördert.

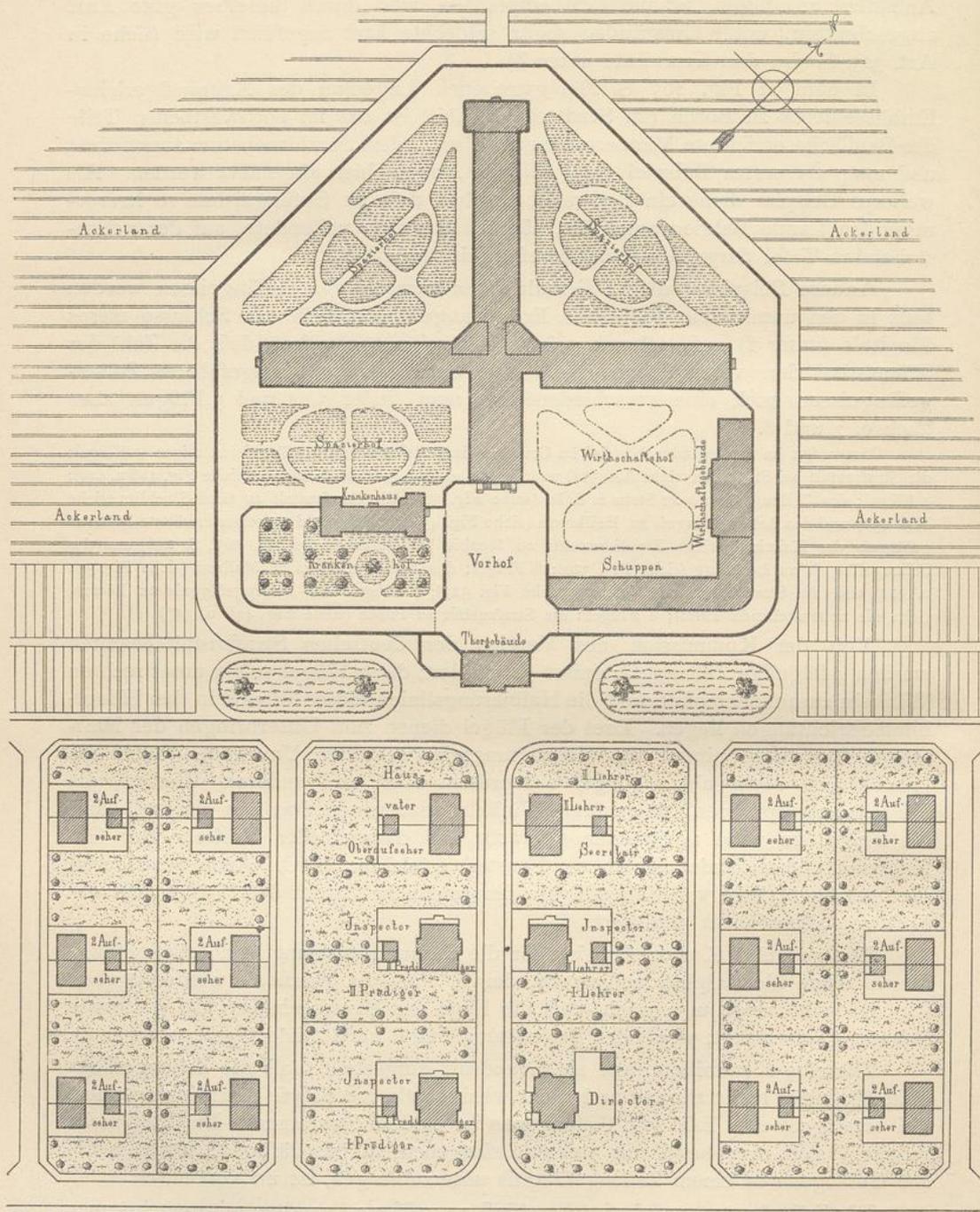
Die gedachte Kommission hat für die Gesamtanordnung von Zellengefängnissen einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 301 *facsimile* wiedergegeben ist. Derselbe zeigt u. a. auch, daß die Lage des Krankenhauses die geringste Schwierigkeit macht, wenn der Verwaltungsflügel nach Südost gelegt wird.

Dieselbe Kommission hat als Grundsatz aufgestellt, daß die Zellengefängnisse für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe einzurichten seien. Bei einer größeren Zahl von Gefangenen ist es dem Strafanstalts-Direktor nicht möglich, sich eingehend mit jedem Gefangenen zu beschäftigen; weniger als 200 Gefangene in einem Zellengefängnis unterzubringen, ist unökonomisch.

Für Zellenbauten, welche im Anschluß an größere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden, haben die angegebenen Grenzzahlen keine Gültigkeit.

Man ist für den Bau größerer Gefängnisse nicht ohne weiteres zur strahlenförmigen Grundrifsanordnung gelangt; vielmehr wurde das Zuchthaus zu Brixton 1820 nach einem Vielecksplan, das Zuchthaus zu Kirkdale 1821 nach einem Kreisplan, das Besserungshaus Milbank zu London 1815–22

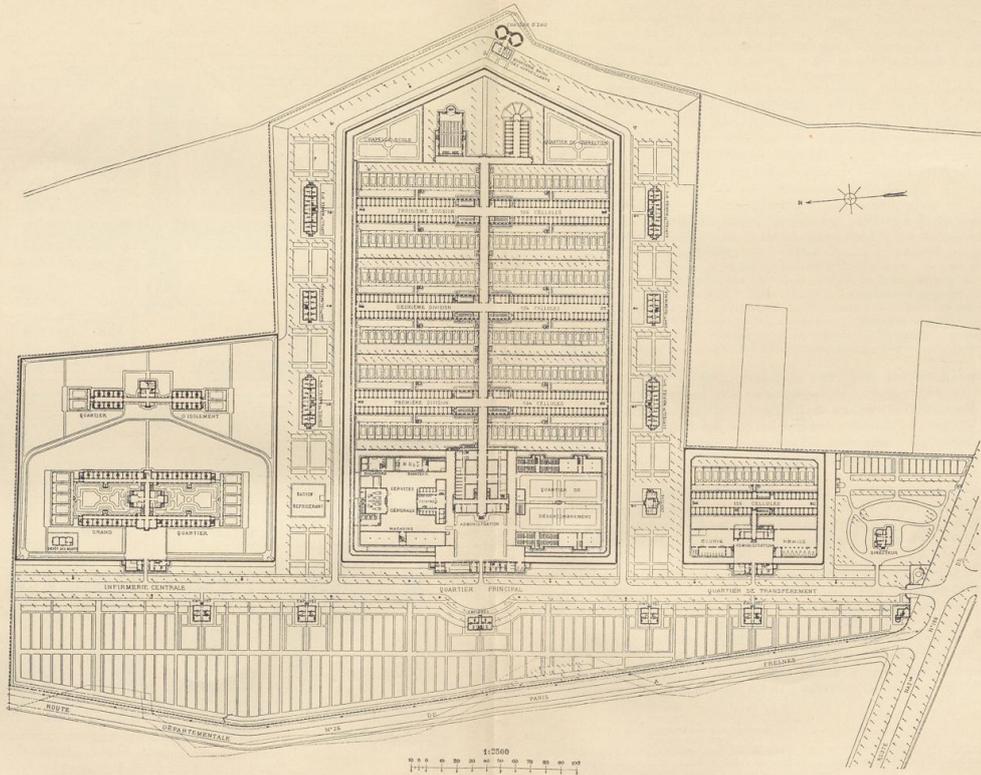
Fig. 301.



1:2000  
 10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 m

Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses.  
 (Faks.-Repr. nach der in Art. 320, S. 347 genannten Schrift, Bl. 1.)





Zellengefängnis zu Fresnes-le-Rungis.

Arch.: Poussin.

Handbuch der Architektur, IV, 7, a. (6. Aufl.)

Fakt.-Repr. nach: *La construction moderne*, Jahrg. 11, Pl. 95.



nach einem zusammengesetzten Vieleckplan<sup>437)</sup> und das Gefängnis zu Auburn 1820 nach einem sog. Schachtelplan<sup>438)</sup> erbaut. Erst das Gefängnis zu Genf, 1820—25 von *Vaucher* erbaut, nähert sich dem Radialsystem, und das pennsylvanische Besserungshaus zu Chery-Hill bei Philadelphia<sup>439)</sup>, 1821 durch *Haviland* errichtet, war dasjenige, welches den heutigen strahlenförmigen Grundrifsanordnungen als Vorbild diente. Näheres über die Planbildung der hier genannten und manchen späteren Gefängnisbauten ist in den unten angegebenen Quellen zu finden<sup>440)</sup>.

4) Die nach dem Strahlensystem errichteten Gefängnisbauten weisen, wie unter 3 angedeutet wurde, die Mifsstände auf, dafs in den der Mittelhalle zunächst gelegenen Teilen der Zellenflügel der Licht- und Luftzutritt behindert ist und dafs daselbst der Verkehr der Gefangenen untereinander (durch die Fenster) erleichtert wird. Beiden Übelständen zu begegnen, hat man in dem Mitte der 90er Jahre nach den Plänen *Poussin's* ausgeführten Gefängnisbau zu Fresnes-les-Rungis (siehe die nebenstehende Tafel) das sog. Fischgrätensystem zur Anwendung gebracht. Gegen einen breiten Mittelgang und senkrecht zu demselben stofs je 3 Zellenflügel; die zwischen letzteren befindlichen, völlig freien und unbedeckten Räume sind in die Einzelspazierhöfe der Gefangenen eingeteilt.

Aufser diesem Gefängnishauptgebäude, welches nahezu 2000 Gefangene aufzunehmen imstande ist, ist noch auf der rechten Seite ein Gefängnisbau für solche Gefangene, die nach einem anderen Ort verbracht werden sollen (*Quartier de transfèrement*), und auf der linken Seite die Krankenanstalt (*Infirmierie centrale*), welche sämtlichen Gefängnissen des Seine-Departements angehört, vorhanden; ferner sind für den Direktor, die übrigen Beamten, die Gefängniswärter etc. mehrere kleinere Häuser errichtet. Auch sei noch des in Form eines Fünfeckes angeordneten Rundganges gedacht, der den gesamten Hauptbau umschliesst und von dem aus die Wachen sowohl die Zellenflügel, als auch die zwischengelegenen Höfe beobachten können; den rechtsseitigen kleineren Gefängnisbau umzieht gleichfalls ein solcher Rundgang<sup>441)</sup>.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, dafs durch das Fischgrätensystem die angedeuteten Übelstände des Strahlensystems beseitigt sind; es ist aber auch augenfällig, dafs Übersichtlichkeit und Überwachung der Gefangenen bei ersterem wesentlich schwieriger sind, als bei letzterem; deshalb ist auch der den Gefängnisbau umziehende Rundgang notwendig geworden. Nach den vorliegenden Mitteilungen soll das Fischgrätensystem geringere Baukosten bedingen, als das Strahlensystem.

5) Eine andere Grundrifsanordnung, die allerdings mit dem Strahlensystem das gemein hat, dafs man gleichfalls von einem Centralraum aus sämtliche Haftzellen überwachen kann, zeigt das zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmte Zellengefängnis zu Arnheim, wovon Fig. 302 u. 303<sup>442)</sup> Lageplan und lotrechten Schnitt wiedergeben. Hier ist eine kreisrunde Halle *G* von rund 64<sup>m</sup> äufserem Durchmesser angelegt, an deren äufserem Umfange sich in 4 Geschossen übereinander die Haftzellen befinden. Von einem im Mittelpunkte der Halle gelegenen Wärterraum *H* mit Plattform können sämtliche Zellenthüren übersehen werden. Der Innenraum ist überdacht.

Dieses System dürfte sich kaum bewährt haben. In einer so großen Mittelhalle möchte sich der Verkehr kaum überall zweckmäfsig und bequem erweisen; die erheblichen Kosten eines solchen Kuppelbaues können kaum geringer sein, als die allerdings hohen Baukosten der nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnisse.

<sup>437)</sup> Siehe denselben in: KROHNE, a. a. O., Bl. 5.

<sup>438)</sup> Siehe denselben ebendas., Bl. 6.

<sup>439)</sup> Siehe die Pläne desselben ebendas., Bl. 7—9.

<sup>440)</sup> KROHNE, a. a. O. — ferner: ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitschr. f. prakt. Bauk. 1862, S. 39.

<sup>441)</sup> Nach: *La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 581.

<sup>442)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

6) Dem Grundgedanken nach völlig abweichend ist die Grundrifsanordnung, welche das Untersuchungsgefängnis zu St. Petersburg und diesem nachgebildet das neue Amtsgefängnis zu Karlsruhe aufweisen. Ersteres ist mitten in der Stadt gelegen und nach den Plänen *Majeski's* erbaut; letzteres befindet sich in einem Stadtteile, der mehrere öffentliche Bauten enthält, und wurde nach den Entwürfen *Durm's* 1891—97 ausgeführt. Infolge der Lage dieser Bauwerke und in Rücksicht auf die benachbarten Bauten glaubte man von der üblichen Gestaltung der Außenfronten mit kleinen Fenstern und ernsten, ungegliederten Mauermassen abweichen zu sollen, und wählte die aus den nebenstehenden Tafeln, sowie aus Fig. 304 u. 305 ersichtliche Anordnung. Um einen großen Binnenhof herum liegen die Haftzellen und die sonstigen im Hause erforderlichen Räume; der Beobachtungsgang befindet sich außerhalb der Zellen und ist der Strafe zugewendet; er reicht hallenartig durch alle Geschosse hindurch, und längs der Zellen vermitteln auf Konsolen ruhende Galerien den Verkehr (Fig. 305). Die Beleuchtung und Lüftung dieses Ganges geschieht von der Seite her, und in der Fassadengestaltung hat man völlig freie Hand (Fig. 304).

Verwandt mit diesen Anlagen ist diejenige im neuen Gefangenhause zu Buffalo. In der Längsachse dieses Gebäudes ist ein breiter Flurgang angeordnet, der durch Fenster an den Schmalseiten und durch Dachlicht erhellt wird. Zu beiden Seiten desselben sind und von ihm erreichbar die Gefangenzellen gelegen; zwischen letzteren und den äußeren Längsmauern des Gebäudes befindet sich der ca. 1 m breite Beobachtungsgang<sup>443)</sup>.

Dafs bei den im Vorhergehenden kurz beschriebenen Anlagen der beabsichtigte Zweck, eine günstiger wirkende Ausbildung der Außenfronten zu ermöglichen, erfüllt wird, ist ohne weiteres ersichtlich. Doch wird der architektonische Widerspruch zwischen Außen und Innen wohl stets empfunden werden; die Übersichtlichkeit ist

Fig. 302.

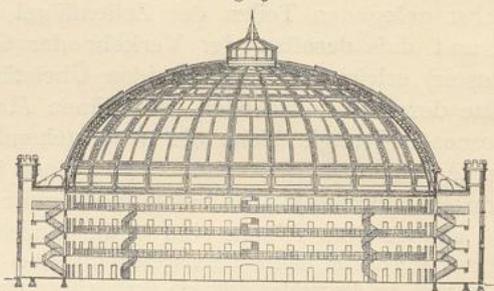
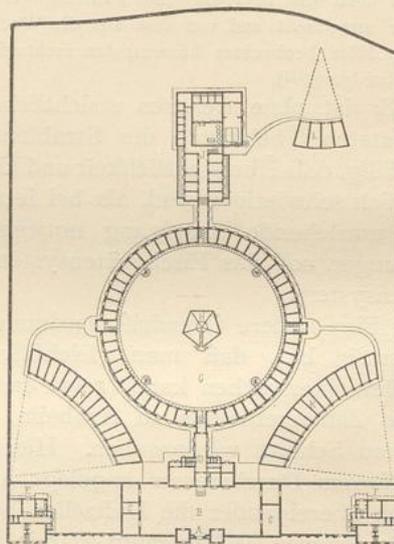
Schnitt durch die große Halle.  
1/1000 w. Gr.

Fig. 303.



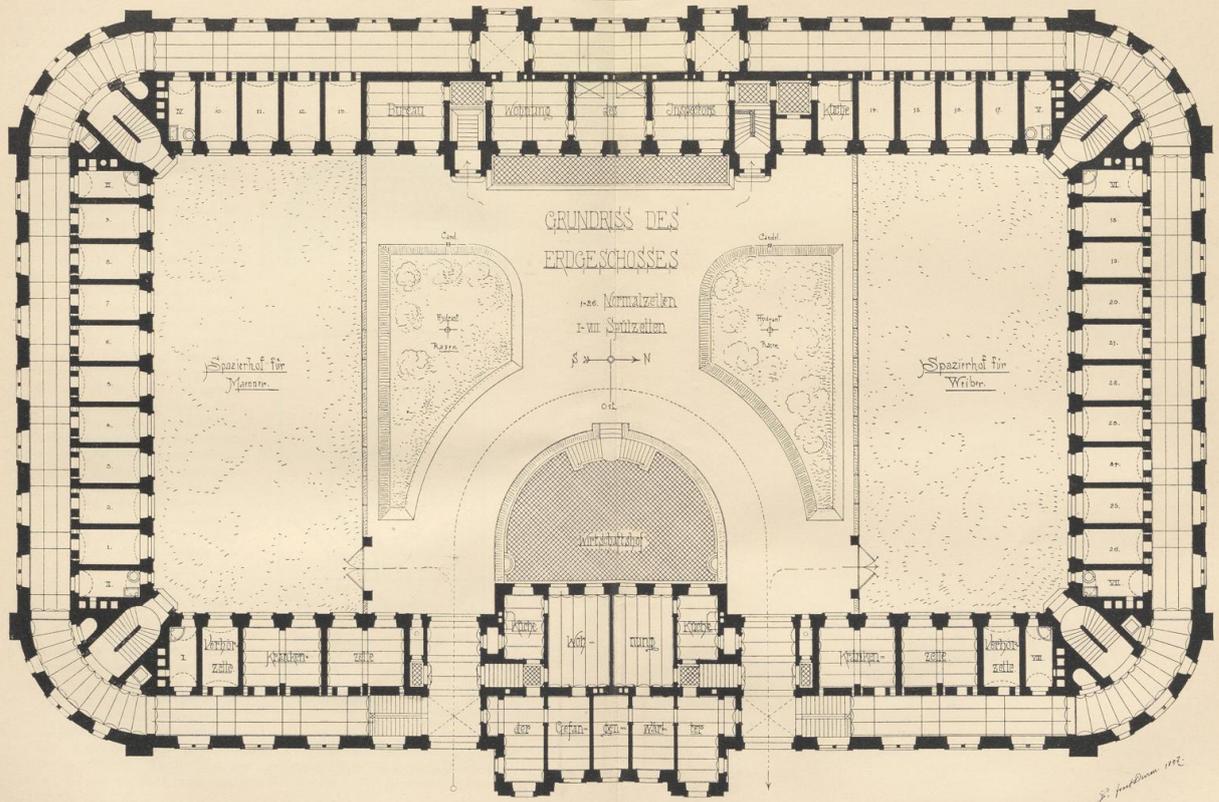
Grundrifs. — 1/2000 w. Gr.

Zellengefängnis zu Arnheim<sup>442)</sup>.

- |                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| A. Haupteingang.               | G. Zellengefängnis.        |
| B. Vorhof.                     | H. Wärterraum.             |
| C. Magazine.                   | J. Wirtschaftsgebäude.     |
| D. Verwaltungsgebäude.         | K. Spazierhöfe für Männer. |
| E. Wohnung des Direktors.      | L. Spazierhöfe für Frauen. |
| F. Wohnung des Unterdirektors. |                            |

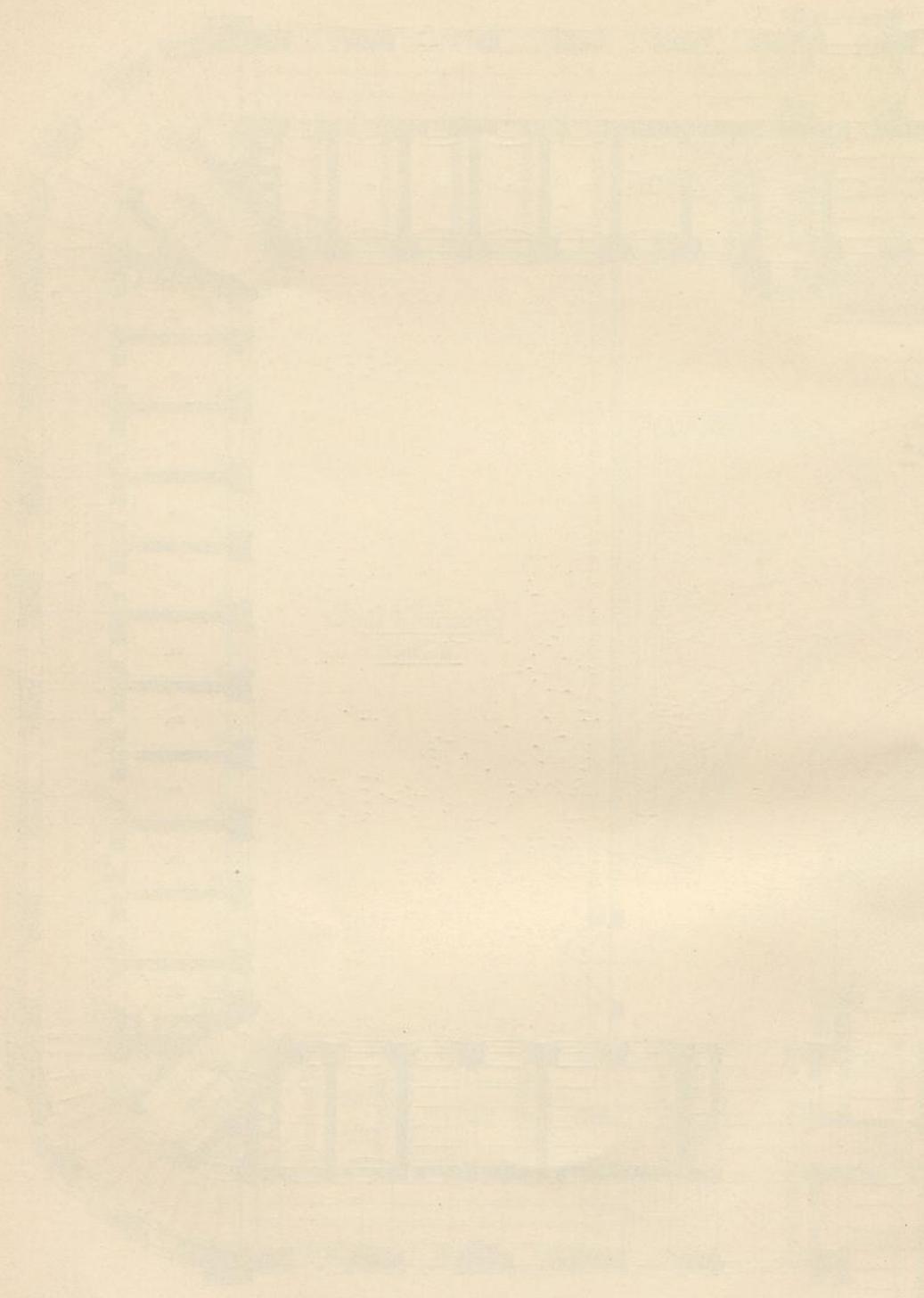
<sup>443)</sup> Siehe: UHLAND's Techn. Rundschau, Gruppe II: Bau-Industrie 1899, S. 12.



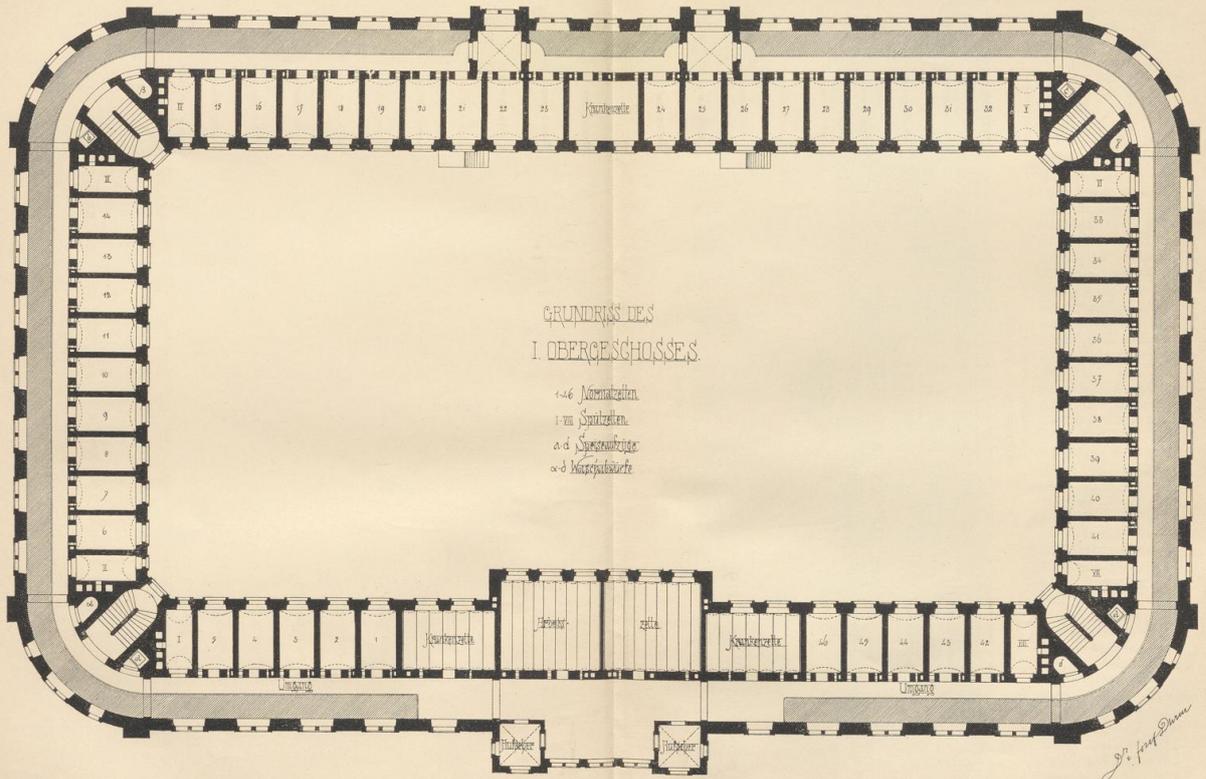


Amtsgefängnis zu Karlsruhe.  
1:100 u. Gr.

Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)







GRUNDRISS DES  
I. OBERGESCHOSSES.

1-16 Normalzellen  
 17-22 Sperrzellen  
 a d Sperrkammer  
 a d Hauptkammer

*J. J. Jungmann*

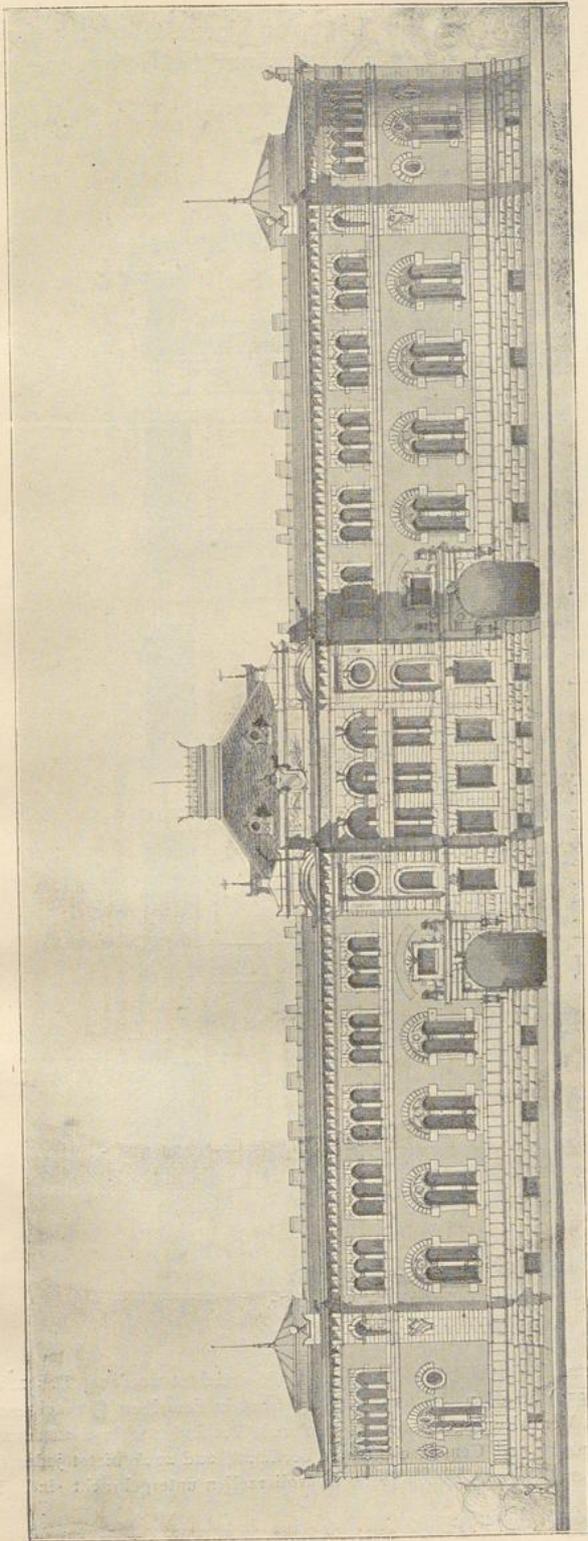
Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)

Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

1/100 w. Gr.



Fig. 304.



Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

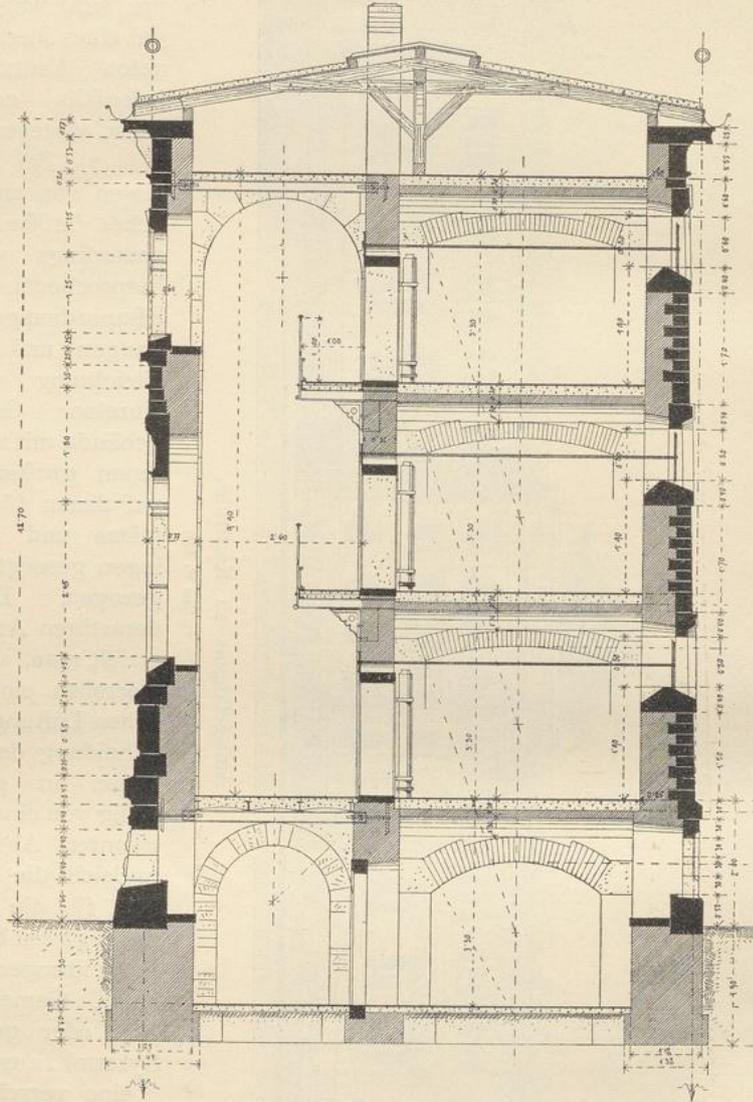
Hauptfront. —  $\frac{1}{1000}$  w. Gr.

namentlich geringer, wie beim Strahlensystem, und die Überwachung der Gefangenen wird wegen Mangel eines hierzu geeigneten Centralraumes jedenfalls erschwert, bezw. verteuert.

7) Bei Gefängnissen von ungewöhnlicher Größe ist man neuerdings von den besprochenen Grundrissanordnungen abgegangen und hat die Errichtung mehrerer einzelner Gefängnisgebäude mit umschlossenen großen Höfen, auf denen für Rasenplätze und Buschanlagen gesorgt ist, vorgezogen. Bei einer derartigen Anordnung erzielt man, außer den Vorteilen einer reichlichen Lüftung und der Scheidung der Gefangenen in größeren, völlig von einander getrennten Abteilungen, zugleich die Möglichkeit, für die einzelnen Gefängnisse besondere Einrichtungen (Einzelhaft, Gemeinschafts- oder gemischtes System) zu treffen, um eine verschiedene Form des Strafvollzuges in Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen zu wählen oder nach Bedarf bei langen Strafen die Form des Strafvollzuges allmählich umzugestalten.

Als Beispiel diene die in Fig. 306 im Lageplan dargestellte Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, in welcher 1400 bis 1500 männliche Gefangene unterzubringen waren.

Fig. 305.



Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

Schnitt durch einen Zellentrakt. —  $\frac{1}{125}$  w. Gr.

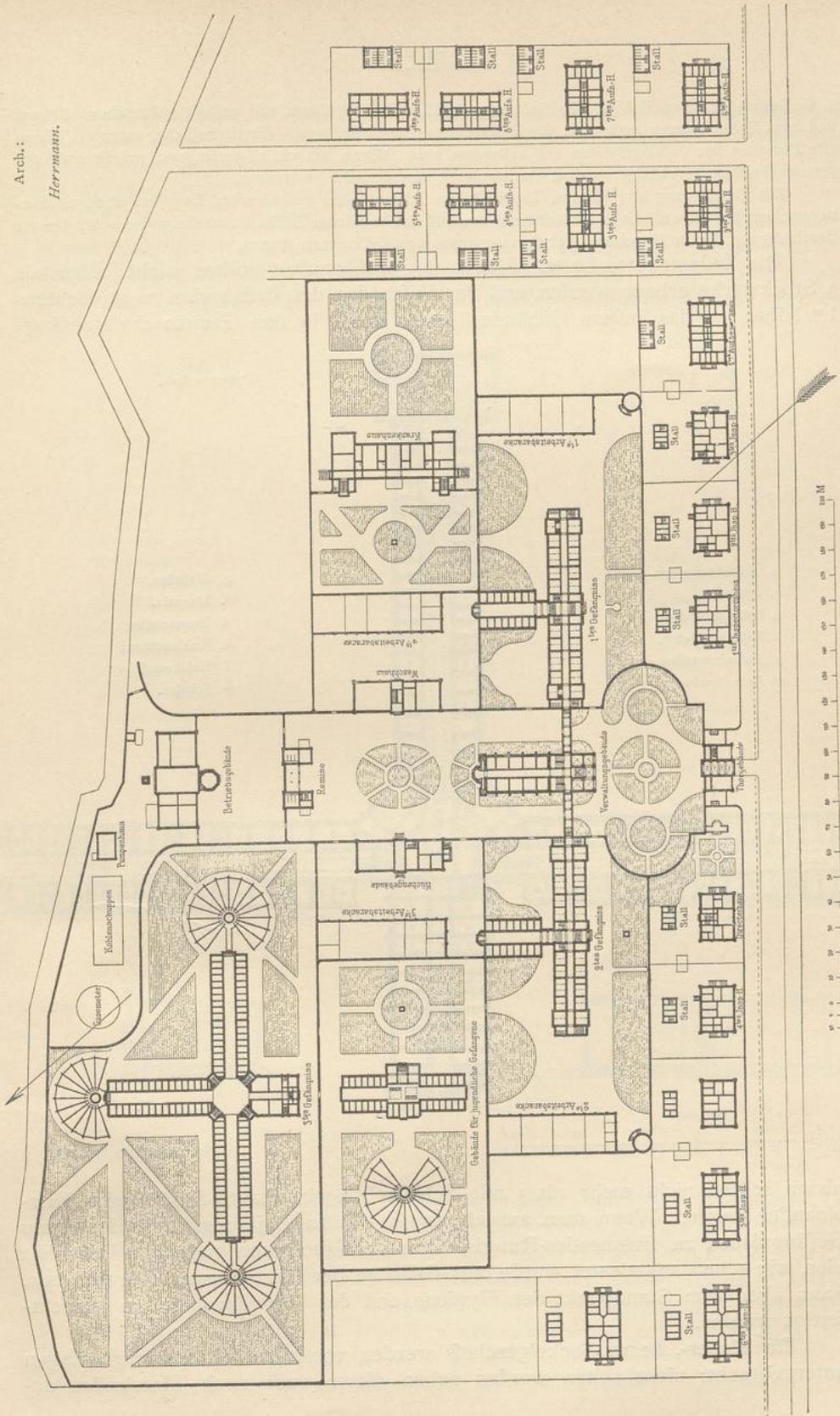
Arch.: *Durm.*

Auf der 20,59 ha messenden Grundfläche sind 4 Gefängnisgebäude errichtet worden. Das 1. und 2. Gefängnis (siehe die Tafel bei S. 350) befinden sich an der Hauptfront in derselben Querachse und hängen mit dem in der Mitte liegenden Verwaltungsgebäude durch schmale Verbindungsgänge zusammen; diese beiden Gefängnisse sind für Einzel- und Gemeinschaftshaft bestimmt, und zwar bietet jedes derselben Raum für 400 bis 500 Gefangene dar, von denen je 60 in Isolierzellen untergebracht sind. Das

<sup>44)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 49.

Arch.:  
Herrmann.

Fig. 306.



1 : 2500

Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin 444).

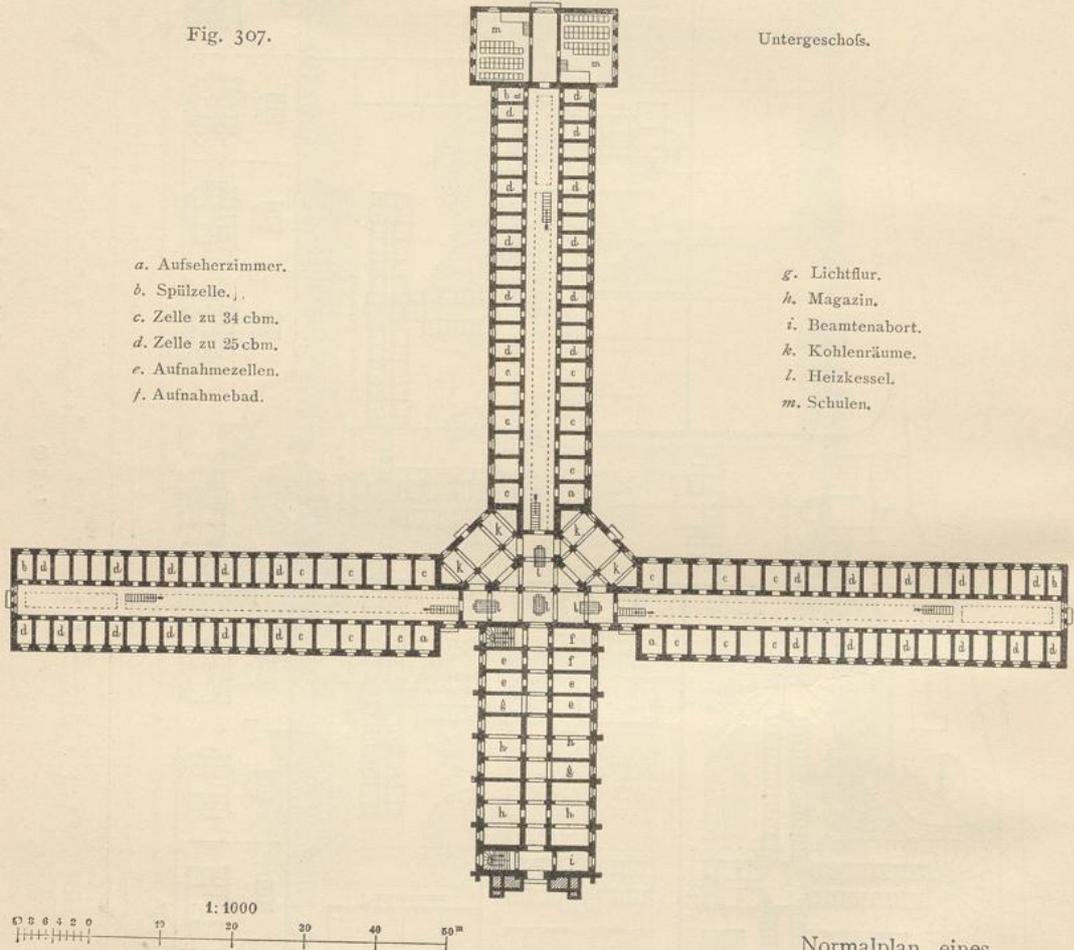
3. Gefängnis ist ausschließlich für Gefangene in Einzelhaft bestimmt und enthält außer einem Betsaal und zwei Schulzimmern zusammen 300 Isolierzellen. Das Gefängnis für jugendliche, unter 18 Jahren alte Personen hat 90 Einzelzellen und außerdem noch Räume, um ca. 16 Gefangene, welche am Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, zur Nachtzeit von einander zu trennen.

Die Bestimmung der übrigen Baulichkeiten ist aus dem umstehenden Lageplan ohne weiteres zu ersehen; es sei auf die 4 Arbeitsbaracken auf den vorderen Höfen aufmerksam gemacht, die zur Beschäftigung der in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen dienen.

314.  
Zellentrakte,  
bezw.  
Zellenflügel.

Die Zellentrakte, bezw. -Flügel der Gefängnisse sollten nicht höher als 3 Stockwerke erbaut werden, und der Fußboden des Erdgeschosses mindestens 1<sup>m</sup> höher, als das äußere Gebäude liegen. Auch in den Gemeinschaftsgefäng-

Fig. 307.



nissen sollten nicht mehr als 3 mit Schlafzellen eingebaute Stockwerke übereinander liegen. Wenn man ausnahmsweise bis zu 4, ja sogar (wie im neuen Gefängnisbau zu Fresnes-les-Rungis) bis zu 5 Geschossen gegangen ist, so ist dies, wie schon angedeutet wurde, aus Gründen der Kostenersparnis geschehen, kann aber vom Standpunkt der Hygiene und der Verwaltung kaum gerechtfertigt werden.

Im Keller-, bezw. Sockelgeschoss werden vor allem die Heizungsanlagen untergebracht; nicht selten werden neben diesen auch noch Einzelzellen an-

geordnet, was indes nur geschehen sollte, wenn die Sohle des Sockelgeschosses an keiner Stelle tiefer als 0,75 m, äußerstenfalls 1,00 m unter der äußeren Erdgleiche und der höchste Grundwasserspiegel mindestens 0,50 m unter der Sohle des Sockelgeschosses gelegen ist.

Man hat wohl auch Koch- und Waschküchen, Magazine und Werkstätten in das Sockelgeschofs verlegt. Was zunächst die ersteren betrifft, so wird von der Anordnung derselben noch in Art. 321 die Rede sein. Die Magazine können nur in beschränktem Maße untergebracht werden; denn infolge der von den

Fig. 308.

Erdgeschofs.

- a. Aufseherzimmer.
- b. Spülzelle.
- c. Zellen zu 34 cbm.
- d. Zellen zu 25 cbm.
- e. Schulen.
- f. Baderaum.
- g. Magazin.
- h. Besuchzimmer.
- i. Hausvateri.

- k. Prediger.
- l. Direktor.
- m. Konferenzzimmer.
- n. Sekretariat.
- o. Wartezimmer.
- p. Arbeitsinspektor.
- q. Lichtflur.
- r. Kasse.
- s. Ökonomeinspektor.

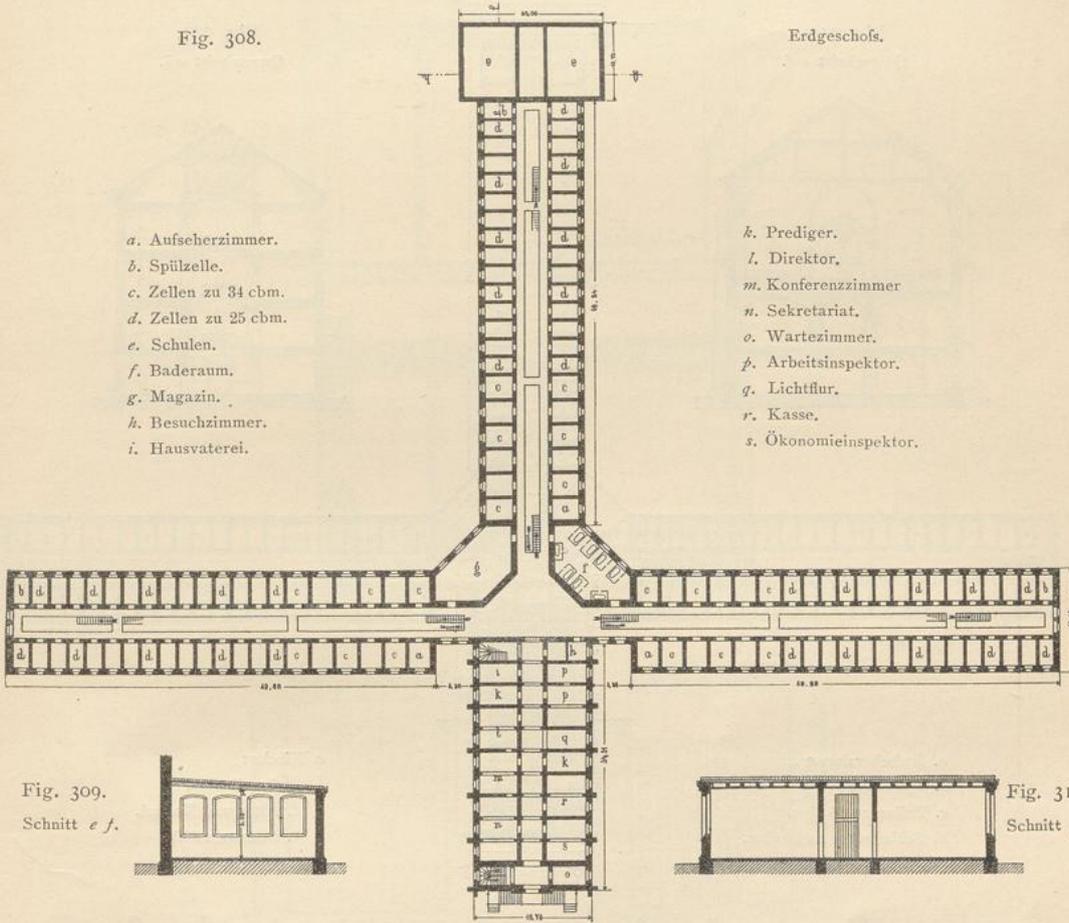
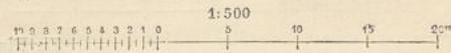


Fig. 309.  
Schnitt e f.

Fig. 310.  
Schnitt g h.

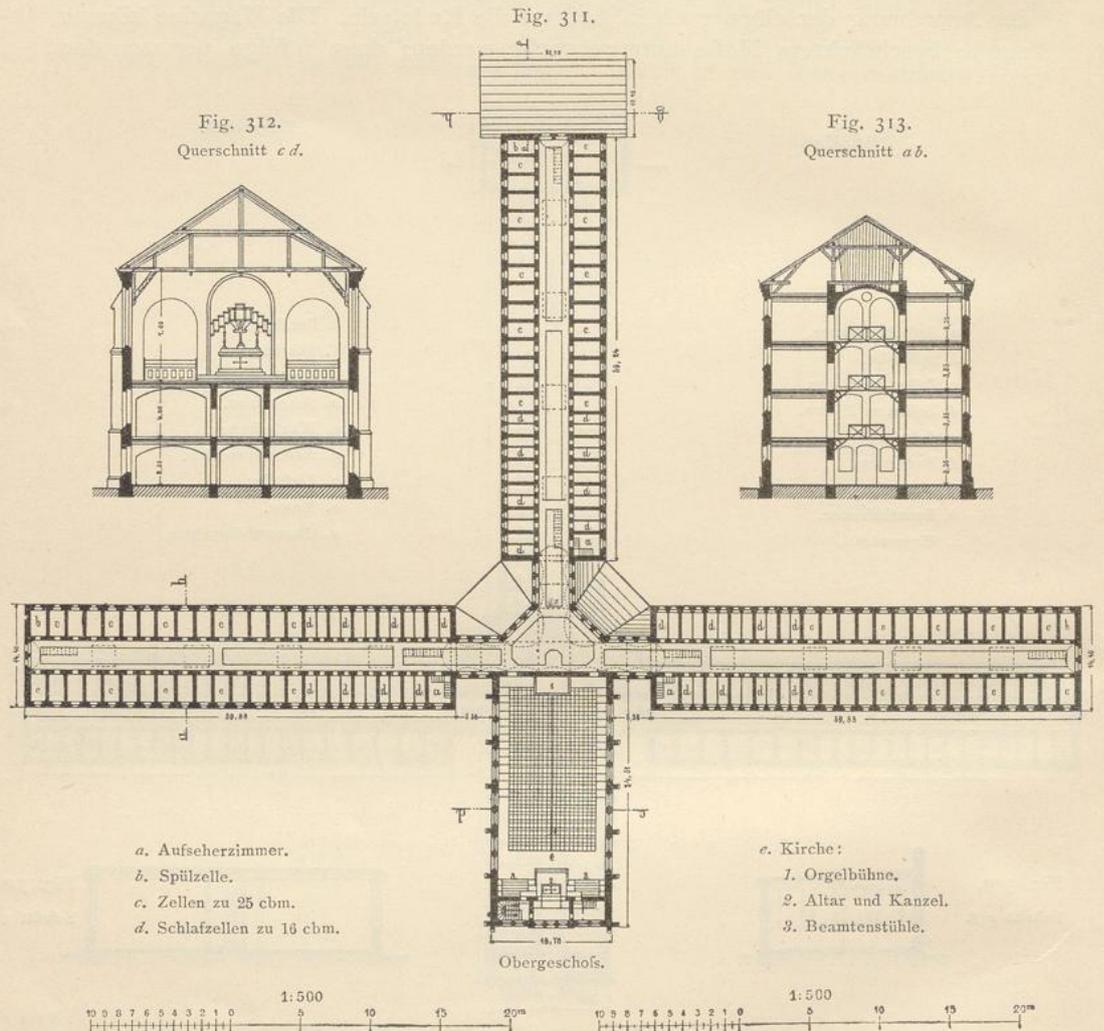
Zellengefängnisses.



Heizungen ausgehenden Wärme verbietet es sich, Vorräte an Kartoffeln, Gemüse etc. in diesem Stockwerk aufzubewahren; ebenso lassen sich Gegenstände, welche einen staub- und schmutzfreien Lagerraum erfordern, wegen des von den Heizungen ausgehenden Staubes und Schmutzes von Kohle, Asche und Ruß, kaum daselbst unterbringen. Werkstätten, in denen Gefangene arbeiten und welche in das Sockelgeschofs verlegt werden, entziehen sich der Aufsicht und Überwachung des Gefängnisvorstandes zu sehr.

Ein Zellentrakt, bezw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu

beiden Seiten des mittleren Flurganges nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Geschofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Trakt, bezw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende

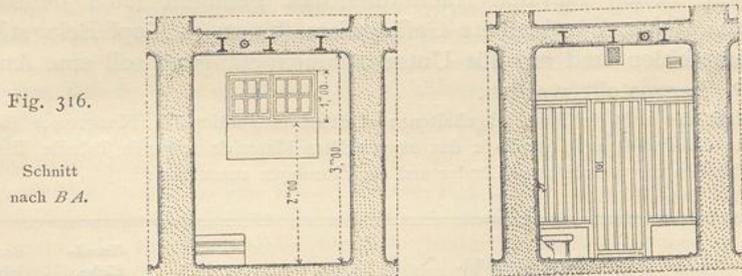
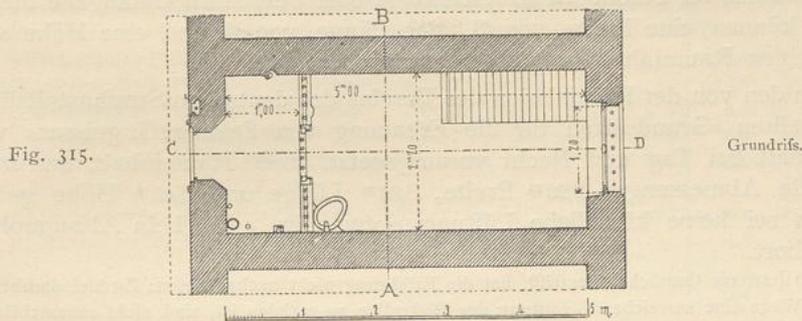
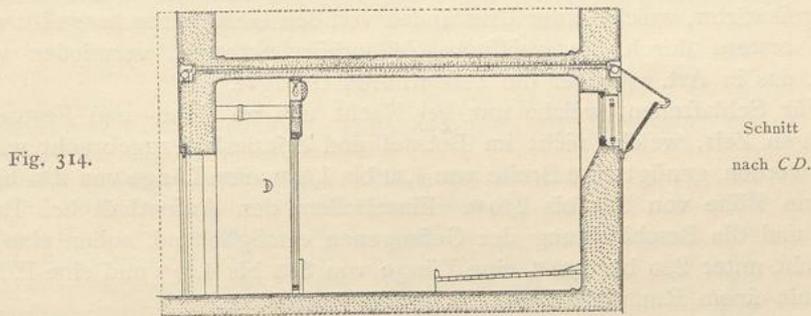


befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5<sup>m</sup> betragenden Breite des Flurganges, an welchen die Zellen stossen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitssäle, deren gewöhnlich im Erdgeschoss zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber be-

stimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach ihrer Breite.

Auf der Grundlage der von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätze etc.« hat dieselbe einen Normalplan für ein Zellengefängnis aufgestellt, dessen Lageplan bereits in Fig. 301 (S. 354) vorgeführt worden ist und wovon in Fig. 307 bis 313 3 Grundrisse und 4 Schnitte *facsimile* wiedergegeben sind.



Haftzelle im Gefängnis zu Fresnes-le-Rungis<sup>445)</sup>.

$\frac{1}{100}$  w. Gr.

Die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung der Haftzellen sind von bedeutendem Einfluss auf Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen, auf Ordnung und Disciplin und insbesondere auch auf Gestaltung der Beschäftigung. In einem Zellengefängnis ist die Haftzelle der wichtigste Bestandteil desselben; sie tritt an die Stelle jener Räume, die in Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft als Schlaflsaal, Arbeitssaal und Speisesaal

315.  
Einzelzellen.

<sup>445)</sup> Faks.-Repr. nach: *La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 605 u. 606.

bezeichnet werden. Der Gefangene bringt darin täglich 22, selbst 24 Stunden zu und muß daselbst alle Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen.

Die Haftzelle bildet in der Regel einen einzigen, ungeteilten Raum von rechteckiger Grundform. Im neuen Zellengefängnis zu Fresnes-les-Rungis wurde allerdings von der 5,00<sup>m</sup> tiefen Zelle durch eine kräftig konstruierte Gitterwand ein Vorraum von 1,00<sup>m</sup> Tiefe abgetrennt (Fig. 314 bis 317); hierdurch soll erreicht werden, daß man den Gefangenen jederzeit genau beobachten kann, ohne seinen Aufenthaltsraum betreten zu müssen, und daß Überfälle auf die Gefängniswärter, welche unter Umständen von den Gefangenen ausgeübt werden, sobald erstere durch die geöffnete Zellenthür eintreten, vermieden werden. (Vergl. das in Art. 336 über die Zellenthüren Gesagte.)

316.  
Abmessungen  
der  
Haftzellen.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht und an Sonn- und Festtagen in derjenigen Zeit, welche nicht im Betsaal und Spazierhof zugebracht wird, bewohnt werden, genügt eine Breite von 1,30 bis 1,50<sup>m</sup>, eine Länge von 2,80 bis 3,00<sup>m</sup> und eine Höhe von 2,50 bis 2,80<sup>m</sup>. Einzelzellen, den Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,30 bis 2,40<sup>m</sup>, eine Länge von 3,75 bis 4,00<sup>m</sup> und eine Höhe von 3,00<sup>m</sup> mit einem Rauminhalt von 25 bis 30<sup>cbm</sup> erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangene bestimmte Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3<sup>m</sup>, somit einen Rauminhalt von 36<sup>cbm</sup> erhalten.

In den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für die Erbauung von Zellengefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25<sup>cbm</sup> Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,20<sup>m</sup> Breite, 3,80<sup>m</sup> Länge und 3,00<sup>m</sup> Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung notwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob letzteres thatsächlich zutrifft, hat die Erfahrung nicht nachgewiesen; Zweifel darüber, ob auf solchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen ist, sind nicht auszuschließen.

Für kleinere Zellen für den Nachtaufenthalt genügen nach denselben »Grundsätzen etc.« 15<sup>cbm</sup>. Für kleinere Gefängnisse (bis zu 50 Kopf Belagstärke) werden 16<sup>cbm</sup> empfohlen, und nur für Untersuchungsgefangene soll eine Anzahl Zellen von 25<sup>cb</sup> hergestellt werden.

Bei Gelegenheit des 1885 in Rom abgehaltenen »Dritten internationalen Kongresses für Gefängniswesen« stellte *Schulze*<sup>446)</sup> auf Grundlage des ausgestellten Materials folgende Tabelle über die Größe der Gefängniszellen für verschiedene Länder und Ausführungen zusammen:

Gefangenhaus.		Grund- fläche.	Raum- inhalt.
1.	Kerker in Mailand (1879 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,46	30,36
2.	Strafhaus und Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	8,97	26,90
3.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	4,05	—
4.	Kerker von S. Michele in Rom (1703 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	6,30	17,45
5.	Kerker des Dogen-Palastes in Venedig (XIV. Jahrhundert), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	12,07	27,18
6.	Kerker von Perugia (1870 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,80	30,80
		Quadr.- Met.	Cub.- Met.

<sup>446)</sup> In: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 513.

Gefangenhäuser.		Grundfläche.	Rauminhalt.
7.	Straf-Anstalt von Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	6,14	16,95
8.	Straf-Anstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	2,84	—
9.	Frankreich, Einzelzellen . . . . .	10,00	30,00
10.	Bayern, Strafanstalt in Nürnberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,56	28,20
11.	England, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,455	23,106
12.	Norwegen, Strafanstalt in Aageberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,24	26,33
13.	Schweden, Strafanstalt von Langholmen, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	6,94	20,82
14.	Schweden, Strafanstalt von Langholmen, nur Nachtzelle . . . . .	3,085	9,255
15.	Schweiz, Strafanstalt Lenzburg (Aargau), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,95	21,59
16.	Großherzogtum Baden, Strafanstalt in Freiburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,36	30,42
17.	Dänemark, Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle . . . . .	3,32	10,62
18.	Dänemark, Gefängnis von Vridsloselile, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,72	22,31
19.	Belgien, Kerker von Brüssel, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,968	30,40
20.	Ungarn, Kerker von Szeged, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,60	25,69
21.	Rußland, Kerker von Petersburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,27	23,66
22.	Osterreich, Strafhaus in Carlan bei Graz, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,06	26,99
23.	Niederlande, Gefangenanstalt in Rotterdam, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,68	32,00
24.	Niederlande, Gefangenanstalt in Rotterdam, Nachtzelle, eiserner Alkoven, in Gebrauch in den Häusern für liederliche Buben und in den Militärschulen (Militär-Strafgefängnis Leyden) . . . . .	2,40	—
25.	Italien, Gefängnis in Volterra (1860 eingerichtet), Schlafzelle . . . . .	16,00	39,04
	Gefängnis in Volterra, Arbeitszelle . . . . .	5,83	18,07
	Gefängnis in Volterra, Höfchen . . . . .	6,00	—
26.	Spanien, Kerker von Madrid, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,105	35,36
27.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	α) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	14,85	56,56
	β) Massachusetts, Besserungsanstalt Concord, Nachtzelle . . . . .	4,88	—
		Quadr.-Met.	Cub.-Met.

Das in den gedachten »Grundsätzen etc.« festgesetzte Maß von 16 cbm erscheint schon im allgemeinen zu klein, ganz besonders aber bei für Untersuchungsgefangene bestimmten Zellen, da man über die Dauer der Untersuchungshaft häufig gar keinen bestimmten Anhaltspunkt hat. Auch aus technischen Gründen kann die Anlage von so kleinen Zellen nicht befürwortet werden. Da neben diesen auch noch eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Geschosshöhe die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rücksicht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Daß dies in der Grundrissanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In den meisten Ländern ist der Luftraum für die Einzelzelle gesetzlich bestimmt. In Belgien sollen diese Zellen eine Mindestgröße von 25 cbm haben. In England hat man die Größe von 30 cbm als Durchschnittsgröße angenommen. In Frankreich bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1875, daß die Zelle für einen gesunden Gefangenen einen Rauminhalt von 30 cbm (4,00 m lang, 2,50 m breit und 3,00 m hoch) haben müsse. In Dänemark bestimmt ein Regulativ vom 22. Dezember 1841 ein Maß von 24,50 cbm. In Schweden findet man 19 bis 22 cbm. In Osterreich beträgt der Zellenraum im Durchschnitt 26 bis 27 cbm.

In dem vom Bundesrat des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Mindestmaß der Zellengröße sein dürfte, sobald solche zur Verbüßung von Einzelhaft mit zwangweiser Beschäftigung und nicht etwa nur als Haftgeläß bestimmt sind.

Für sog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlaf-Closets oder Schlaf-Boxes genannt) genügen eine Länge von 2,00 m, eine Breite von 1,30 bis 1,50 m und eine Höhe von 2,00 m.

317.  
Räume  
für  
Gemeinschafts-  
haft.

Wenn man von größeren Haftzellen absieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefängnis selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeitsbaracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Strafanstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 318 u. 319<sup>447</sup>) vorgeführt; letztere Anordnung ist auf der Tafel bei S. 350, dem Lageplan der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, zu ersehen. Namentlich französische Gefängnisse, so z. B. jenes zu Lyon, zeigen besondere Arbeitsbaracken.

Die Raumbemessung für die Arbeitssäle hängt vor allem von der Natur der darin von den Gefangenen zu leistenden Arbeit ab. Hiernach können unter Umständen 6<sup>qm</sup>, selbst 7<sup>qm</sup> Grundfläche für jeden Gefangenen notwendig werden; allein unter Umständen können auch 4<sup>qm</sup>, selbst 3<sup>qm</sup> und noch weniger genügen.

318.  
Schlafsäle  
und  
-Zellen.

Bringen die Gefangenen die Nacht in gemeinschaftlichen Schlafsälen zu, so empfiehlt es sich, um Unfug u. dergl. zu verhüten, die einzelnen Schlafstellen durch eingebaute, etwa 2<sup>m</sup> hohe dünne Wände von einander abzuschließen; die hierdurch entstehenden Schlafbuchten werden gegen den Gang zu mit einer verschließbaren Thür versehen (siehe die Schlafsäle auf der Tafel bei S. 350).

Man hat aber auch vollständig isolierte (ummauerte) Schlafzellen, ähnlich den Einzelzellen für Tag- und Nachtaufenthalt, nur kleiner angelegt, wie dies aus den Grundrissen des Männerflügels der Strafanstalt zu Aachen (Fig. 318 u. 319) zu ersehen ist, aber auch bei der Strafanstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Art. 313) zur Ausführung gekommen ist; die ersterwähnten Schlafbuchten sollen zu allerhand Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben. Bei Schlafzellen, die so, wie in Fig. 318 u. 319 angeordnet sind, geschehen Beleuchtung, Luftzuführung durch große Durchbrechungen der Thüren.

Bis vor kurzem wurden die Arbeitsräume, wenn sie im Gefängnis selbst untergebracht waren, in die unteren, die Schlafräume dagegen in die oberen Geschosse verlegt. In neuester Zeit ist aber auch (z. B. im 3. Nebengefängnis zu Hannover) das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen worden; die im Erdgeschosse angeordneten Schlafräume ermöglichen es, daß die Gefangenen am Tage in den oberen Geschossen thunlichst von der Außenwelt abgeschlossen sind.

319.  
Spülzellen.

Wie schon erwähnt, soll an dem einen Ende eines jeden Zellentraktes bzw. -Flügels eine Spülzelle angeordnet werden; man wählt gerade diese Lage derselben, weil man die Auswurfstoffe und Schmutzwasser möglichst aus der Mitte der Gebäude entfernen will. Die Spülzelle muß geräumig genug sein, um 2 Ausgüsse aufzustellen und die zum Reinigen notwendigen Gerätschaften unterzubringen<sup>448</sup>).

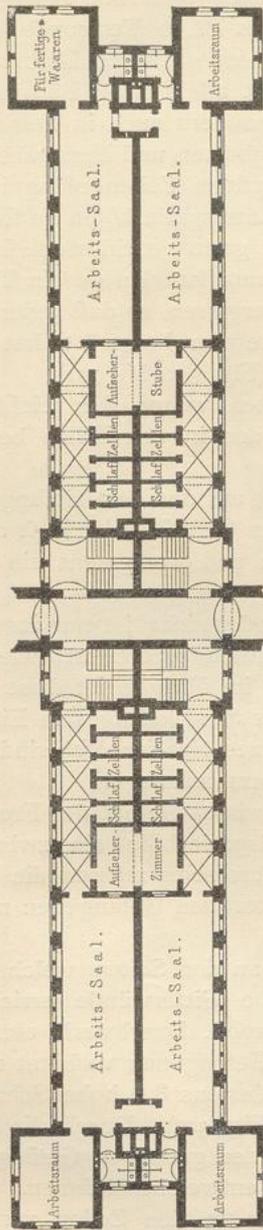
320.  
Spazierhöfe.

Über die Einrichtung größerer Spazierhöfe zur Bewegung der in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen ist nur so viel zu sagen, daß sich die letzteren, um ernstliche Kollusionen und Störungen zu vermeiden, in gemessenen Abständen (ca. 4<sup>m</sup>) hintereinander zu bewegen haben, wonach die Wege einzurichten sind. Im übrigen ist auch hier der Hofanlage eine möglichst gefällige Form

<sup>447</sup>) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.

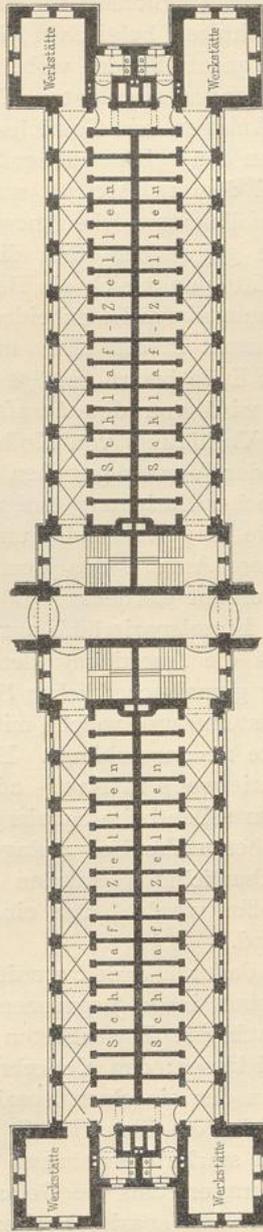
<sup>448</sup>) Siehe auch: HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage im Inquisitoriat zu Breslau. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.

Fig. 318.

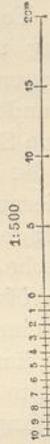


II. Obergeschloß.

Fig. 319.



Erdgeschloß.



Männerflügel der Strafanstalt zu Aachen 447.

Arch.: Busse & Cremer.

und ein Schmuck von Sträuchern und Blumen zu verleihen, um wohlthätig auf das Gemüt der Gefangenen einzuwirken.

Noch mehr ist dies nötig bei der Anlage von Isolier- oder Einzelspazierhöfen.

Die eine wirkliche Erholung im Freien am meisten sichernde Anlage ist unstreitig die in mehreren belgischen Gefängnissen, z. B. zu Termonde (siehe Art. 313), Gent etc. anzutreffende, wobei die nach einem größeren Halbmesser zwischen den Flügelenden angelegten Einzelhöfe nicht allein ihrer Längenausdehnung nach die Anlagen von Gewächsen zulassen, sondern auch in besonders ausgiebiger Weise an den beiden offenen Seiten von Rabatten und Ziersträuchern eingefasst sind. Bei dem in Art. 388 noch vorzuführenden Zellengefängnis zu Heilbronn ist gleichfalls eine solche Anordnung von Einzelspazierhöfen zu finden.

Dieser Anlage gegenüber steht die halb oder ganz geschlossene kreisförmige, in deren Mittelpunkt sich ein Beobachtungsraum (am besten ein Turm) befindet, nach welchem sämtliche Scheidewände konvergieren, so daß jeder einzelne Hof beim Eintritt in denselben nur eine Breite von kaum 1 m hat und sich erst gegen das Ende bis zu ca. 5,50 m erweitet (Fig. 320 bis 322).

Dieser Form wird von den Strafanstalt-Beamten wegen der leichteren Überwachung und Verhütung von Kollusionen mit den in den Zellen befindlichen Gefangenen der Vorzug gegeben.

In gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf den dem Gefangenen doch auf eine Stunde zu gewährenden unverkümmerten Genuß freier Luft sollte indes doch die erstere Anlage den Vorzug verdienen und wenigstens ein Teil der Höfe hiernach erbaut werden.

Die Frage, ob Einzelspazierhöfe anzulegen sind oder nicht, ist nur insofern eine technische, als die Anordnung derselben wesentlich teurer ist, wie das Herstellen größerer gemeinschaftlicher Spaziergänge; im übrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das innigste zusammenhängt. Bei gemeinsamen Spazierhöfen sind 1,00 bis 1,50 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und daher sollte bei Anlage der Einzelspazierhöfe ein zwingenartiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

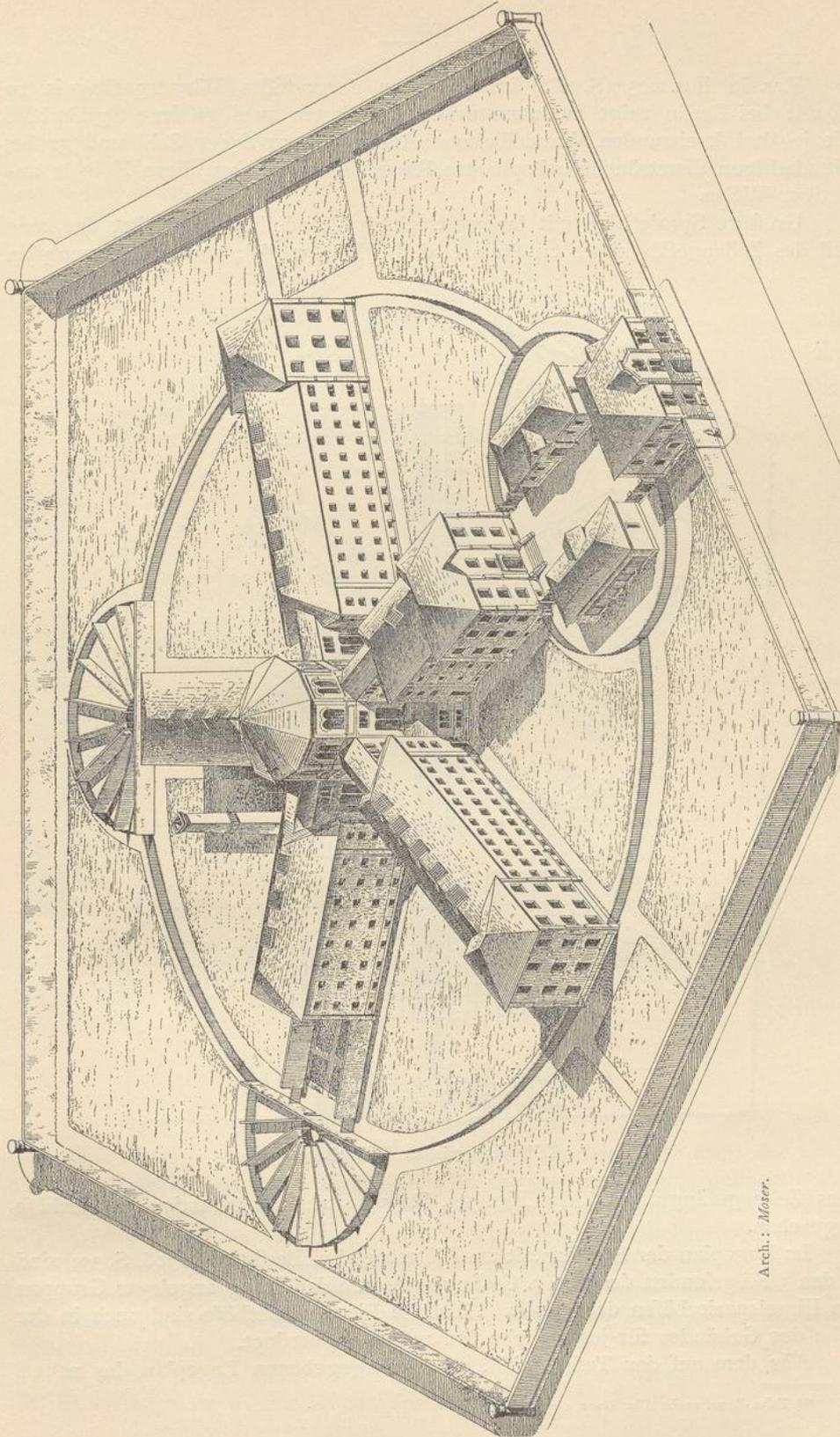
Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mäfsig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3 m hohe Scheidewände herstellt (siehe die Tafel bei S. 353, ebenso Fig. 320). Durch die entsprechend hohe und starke Umwehrung (Ringmauer) der gesamten Gefängnisanlage ist Sorge getragen, daß die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, daß man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 320).

<sup>489)</sup> Faks.-Repr. nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris. 11e année, f. 36.

<sup>490)</sup> Nach ebendas., 6me année, f. 10.

Fig. 320.

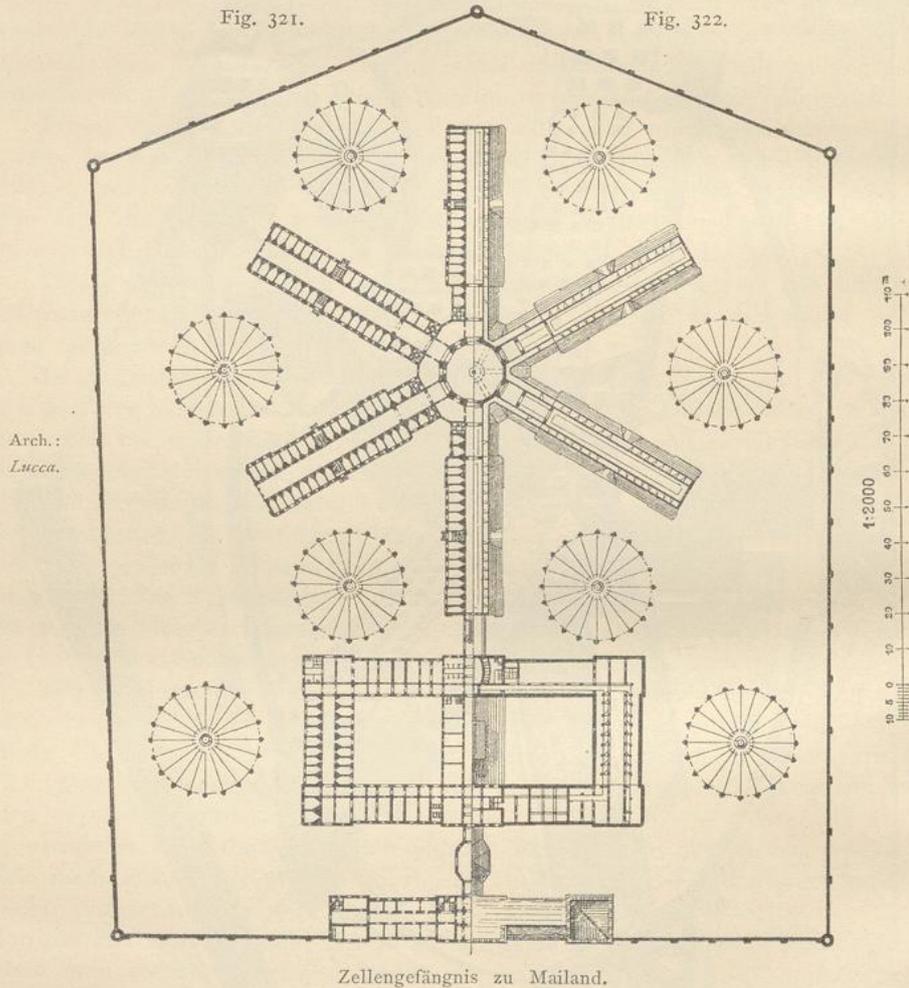


Arch.: Moser.

Zellengefängnis zu Lenzburg 449).

Das in Fig. 265 (S. 286) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei grössere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in grösserer Zahl und große, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmutiger Weise.

Grössere Spazierhöfe mit langgestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Teil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 324<sup>451</sup>); auch im Normalplan



eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 301, S. 354) sind drei derartige Spazierhöfe vorgesehen.

Im Lageplan der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin (Fig. 306, S. 359) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3. Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzelspazierhöfen dargestellt. Ähnliche Einzelspazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

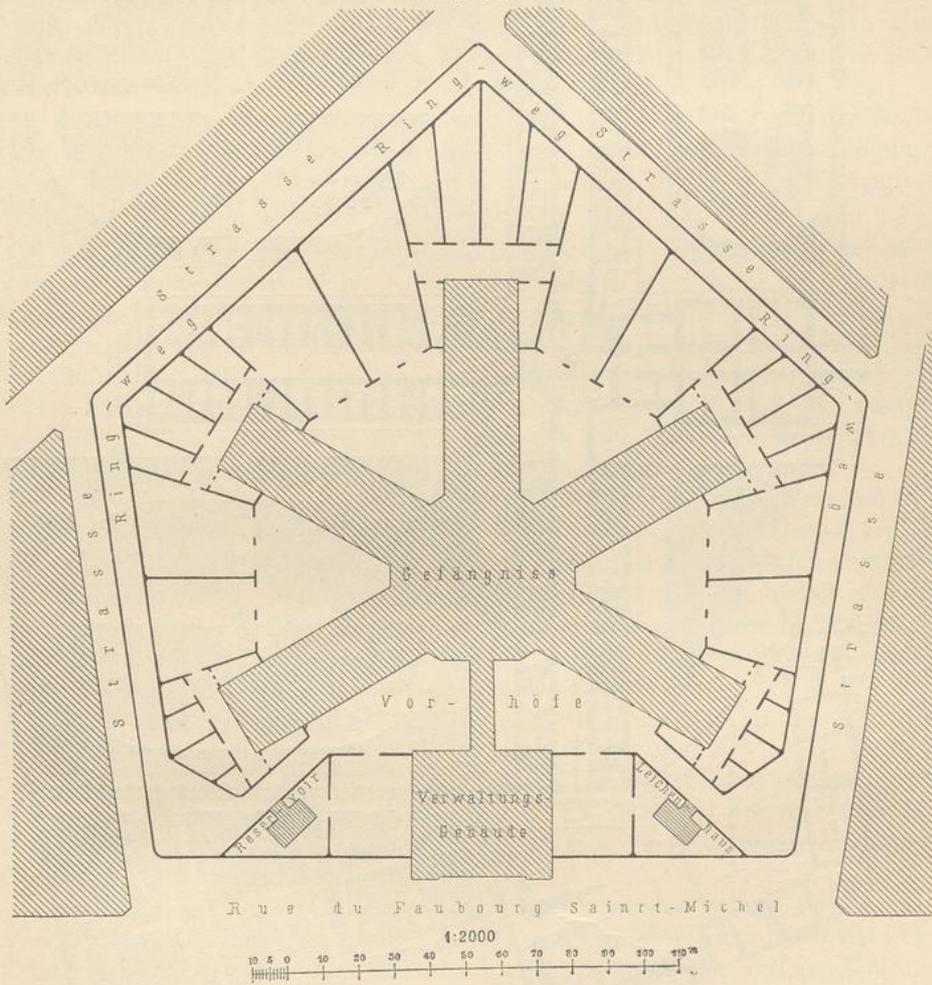
Aus dem auf der Tafel bei S. 355 wiedergegebenen Lageplan des neuen,

<sup>451</sup>) Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

nach dem Fischgrätensystem erbauten Zellengefängnisses zu Fresnes ist die dort gewählte Anordnung der Einzelspazierhöfe zu ersehen.

Fig. 321 u. 322 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand wieder, bei welchem die Gruppen von Einzelspazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Fig. 323.



Strafanstalt zu Toulouse<sup>450</sup>.

Arch.: Esquié.

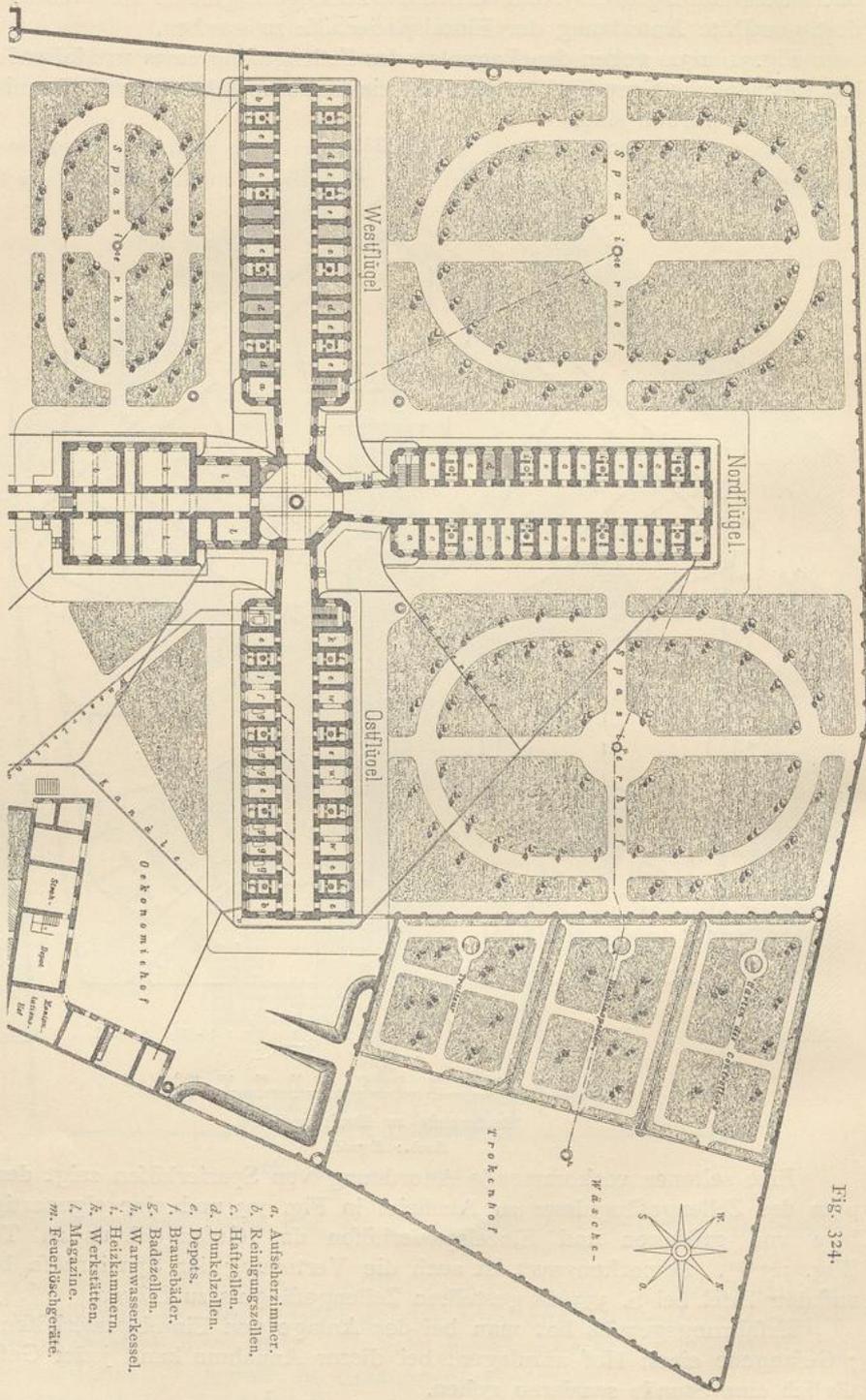
Eine seltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 303 und eine eigenartige Anlage von größeren und Einzelspazierhöfen das Gefängnis zu Toulouse (Fig. 323<sup>450</sup>). Bemerkenswert ist auch die Verteilung der Spazierhöfe bei dem auf der Tafel bei S. 353 dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäß hat man bei der Anlage von Einzelspazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-

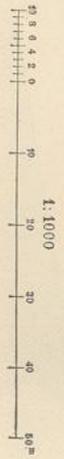
321.  
Koch- und  
Waschküche.

Fig. 324



- a. Aufseherzimmer.
- b. Reinigungszellen.
- c. Hatzzellen.
- d. Dunkelzellen.
- e. Depots.
- f. Brausebäder.
- g. Badzellen.
- h. Warmwasserkessel.
- i. Heizkammer.
- k. Werkstätten.
- l. Magazin.
- m. Feuerlöschgeräte.

Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 451)



Arch.: v. Trojan.

abteilung eine Waschküche von Zellengröße angeordnet. In etwas größeren Gefängnissen ist entweder in der Weiberabteilung eine Koch- und Waschküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschofs unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf den Weiberhof zu verlegen.

In ganz großen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle festzuhalten, daß Kochküche und Waschküche so unterzubringen sind, daß die von ihnen aufsteigenden Dünste in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in großen Gefangenhäusern die Küchen anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschofs verlegt, wodurch indes der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

Später verlegte man Koch- und Waschküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mißstände in nicht geringem Maße verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vorteil hat, daß das Heranschaffen von Speisen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vorteilhaftesten werden dessenungeachtet Koch- und Waschküche in gesonderten eingeschossigen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar nebeneinander, aber ohne gegenseitige Verbindung, gelegt, sodafs sämtliche Kocheinrichtungen beider Küchen um einen großen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirtschaftshof (siehe Fig. 301, S. 354).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anschluß an die Koch- und Waschküche gebaut.

Selbst bei größeren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlingen) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 <sup>qm</sup> (= 6 × 10 bis 12 <sup>m</sup>); die Höhe wähle man nicht größer als 4 <sup>m</sup>, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betsaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit L-förmigem Grundriß am vorteilhaftesten im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betsaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Übersicht vollkommener und bequemer. Einzelheiten über die Lage derselben werden noch in Art. 363 gebracht werden.

Auch die Schule ist, des bequemen und übersichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Über die Lage derselben im besonderen wird gleichfalls in Art. 363 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst großes Maß von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Überlegen die

322.  
Kirche  
und  
Schule.

Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so muß man deren zwei anlegen.

323.  
Kranken-  
zimmer, bezw.  
-haus.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in größeren Strafanstalten am besten in einem abgesonderten Gebäude einzurichten.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Größe ist auf 6 bis 8 vom Hundert der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

324.  
Thorgebäude  
und  
Vorhof.

Das bei größeren Gefängnishäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefängnis zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach außen auszutreten, damit nicht im Inneren vorspringende Ecken und Winkel, welche die Sicherheit beeinträchtigen, entstehen. Außer dem Dienstzimmer für den Pförtner und dem Raum für die Militärwache können in diesem Hause auch Magazine untergebracht werden.

Anschließend an das Thorgebäude und zwischen diesem und dem Verwaltungsgebäude, bezw. -Flügel wird ein Vorhof, der mit einer 3 bis 4<sup>m</sup> hohen Mauer einzufriedigen ist, angelegt. Von demselben gelangt man sowohl zum eigentlichen Gefängnisbau, als auch zu den Höfen des Krankenhauses und der Koch- und Waschküche. Auch die an einzelnen Stellen längs der Ringmauer angeordneten Rundgänge müssen vom Vorhof aus zugänglich sein (siehe Fig. 301, S. 354 und die Tafel bei S. 355).

325.  
Zimmer  
für Aufseher,  
Dienst-  
wohnungen  
etc.

Die Zimmer der Aufseher sollen beim Eingang vom Mittelbau in die Gefangenflügel liegen und mit Fenstern gewöhnlicher Größe versehen sein, welche zwar, der Sicherheit wegen, ebenso wie die Zellenfenster zu vergittern sind, jedoch so, daß den Aufsehern der Überblick über die zwischen den Gefangenflügeln befindlichen Höfe und die Zellenfenster nicht erschwert wird, zu welchem Zwecke sich erkerartige Vorbauten oder zum mindesten Korbgitter empfehlen.

In kleineren (gerichtlichen und Polizei-) Gefängnissen wird die Familienwohnung des Aufsehers in das Gefängnis selbst verlegt; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Familienwohnung und Gefängnis soweit von einander geschieden sind, daß nicht der Strafvollzug zum Teile in den Wohn- und Wirtschaftsräumen des Gefängnisaufsehers sich abspielt. Am besten wird diese Wohnung so angeordnet, daß sie mitten im Gefängnis liegt, damit von ihr aus alles gehört und übersehen werden kann, und daß sie doch auch wieder von den Hofräumen so scharf geschieden ist, daß nicht der Strafvollzug einen zu familiären Charakter annimmt.

In größeren Gefängnissen hingegen werden die Dienstwohnungen für die Beamten am besten außerhalb der Ringmauer verlegt; doch kommt es auch vor, daß man sie ringsum die Strafanstalt herum angeordnet hat. Sie an die Ringmauer unmittelbar anzuschließen, ist fehlerhaft.

Eine vorteilhafte Anlage ist es, wenn man die Beamtenwohnungen in einem oder mehreren Quartieren zusammenfaßt, wie dies der Normalplan in Fig. 301 (S. 354) zeigt.

Man hat wohl auch Beamte mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen lassen; doch sollte dies unter keinen Umständen geschehen; die Erfahrung hat gezeigt, daß sich alsdann arge Mißstände für die Sicherheit, die Disziplin und die Ordnung ergeben.

## c) Besonderheiten der Konstruktion und Einrichtung.

## 1) Wände und Fußböden, Decken und Dächer.

Zu den Umfassungsmauern empfehlen sich, unter Anwendung der nötigen Vorsicht hinsichtlich der Stärke derselben und der Anlage der Fenster- und Thüröffnungen, der Trockenheit wegen gebrannte Steine mit oder ohne äußeren Putz. Jedenfalls sind bei Anwendung von Bruch- oder Quadersteinen Durchbinder zu vermeiden, auf welchen sich bei Temperaturwechseln feuchte Niederschläge bilden.

Als geringste Mauerstärke ist eine Dicke von  $1\frac{1}{2}$  Steinen ( $38\text{ cm}$ ) anzunehmen, wobei für Untersuchungsgefängnisse noch eine Verwahrung der gegen das Innere gekehrten Mauerseite mittels einer starken Bohlen- oder Bretterverkleidung zwischen eichenen Ständern kommt, welche letztere mit dem Gemäuer durch Bolzen zu verbinden sind. Allerdings sammelt sich hinter der Holzverkleidung leicht Ungeziefer an, wogegen man nur dadurch ankämpfen kann, daß man das Holzwerk berohrt und putzt.

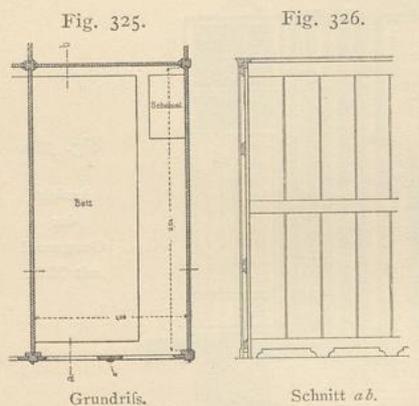


Fig. 325. Grundriß. Schlafbucht in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin<sup>452)</sup>. —  $\frac{1}{50}$  w. Gr.

Nach den preussischen Bestimmungen vom 1. November 1892 müssen die Umschließungswände aller zum dauernden Aufenthalte von Gefangenen bestimmten Räume mindestens eine Stärke von  $1\frac{1}{2}$  Stein erhalten; eine geringere Stärke ist für die Scheidewände der Schlafzellen, soweit sie nicht Widerlager für Gewölbe bilden, zulässig.

In den Mauern, welche größere Schlaf- oder Arbeitsräume nach dem Flurgang zu begrenzen, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit man die darin befindlichen Gefangenen bei Tag und bei Nacht von den Flurgängen aus leicht und ohne Geräusch beobachten kann. Deshalb werden nicht nur in allen Thüren, sondern auch an verschiedenen Stellen im Mauerwerk kleine, verglaste und mit Schieber versehene Beobach-

tsöffnungen in passender Höhe angebracht (siehe die Tafel bei S. 350).

Auch für die Scheidewände empfehlen sich gebrannte Steine schon aus dem Grunde, weil in denselben gewöhnlich die Lüftungskanäle aufzuführen sind. Für kleinere Gefängnisse können auch Blockwandungen angewendet werden, wie solche früher insbesondere für Untersuchungsgefängnisse ausschließlich vorgeschrieben waren, mit Rücksicht auf feuersichere Bauart aber in neuerer Zeit durch massive Wände ersetzt werden.

Kann diesen keine hinreichende Stärke gegeben werden oder wird besondere Festigkeit verlangt, so können in die Backsteinwände auch aufrechte, schwalbenschwanzartig geformte, eichene Hölzer beim Aufmauern eingesetzt und die Wandungen mit Bretterverschalungen versehen werden.

Man hat mehrfach die Scheidewände zwischen den Haftzellen als Hohlmauern konstruiert, um dadurch die Verständigung zwischen zwei benachbarten Gefangenen unmöglich zu machen.

Im Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* in Paris besteht jede solche Scheidewand aus zwei Mauern, die nur stellenweise durch Backsteine mit einander verbunden sind; der Hohlraum zwischen beiden ist mit Sand ausgefüllt. Hierdurch soll ein Durchbrechen erschwert, bezw. unmöglich

<sup>452)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

326.  
Umfassungsmauern.

327.  
Scheidewände.

gemacht werden, weil der Gefangene die große Menge nachrinnenden Sandes nicht zu verbergen vermag, sich also bei einem solchen Versuche leicht verraten würde.

Die Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten stellte 1885 als Grundsatz auf, daß die Innenwände der Zellen wenigstens im unteren Teile mit Cementputz zu versehen und mit Kalk, dessen Weiße durch einen geringen Zusatz von gelbgrüner oder hellblauer Farbe gebrochen ist, anzu streichen seien.

Werden gemeinschaftliche Schlafsäle in einzelne Zellen oder Buchten geteilt, so werden die sie voneinander trennenden Wände aus Brettern oder Eisen-

Fig. 327.



Längenschnitt.

Fig. 328.

Ansicht  
der  
Scheidewand.

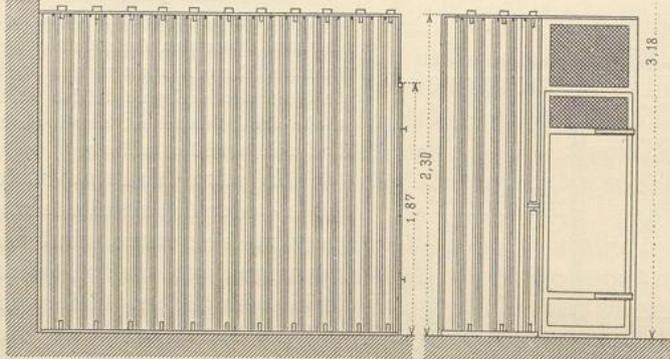
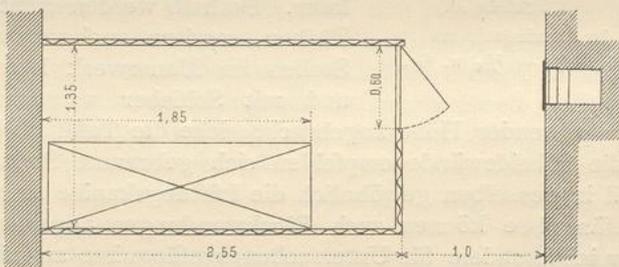


Fig. 329.

Ansicht  
der  
Gangwand  
mit Thür.

Fig. 330.



Grundriß.

Schlafbucht in der Gefangenanstalt zu Chemnitz<sup>453)</sup>. —  $\frac{1}{60}$  w. Gr.

namentlich auch Wellblech konstruiert; bisweilen kommen auch Holz und Eisen vereinigt zur Anwendung.

Als Beispiel hölzerner Trennwände sei die bei den Schlafbuchten des Gefängnisses am Plötzensee bei Berlin zur Anwendung gekommene Konstruktion (Fig. 325 u. 326<sup>452)</sup> vorgeführt.

Die Trennwände bestehen aus 2,5 cm starkem kiefernen Holze; die Eckpfosten messen 65 mm im Geviert.

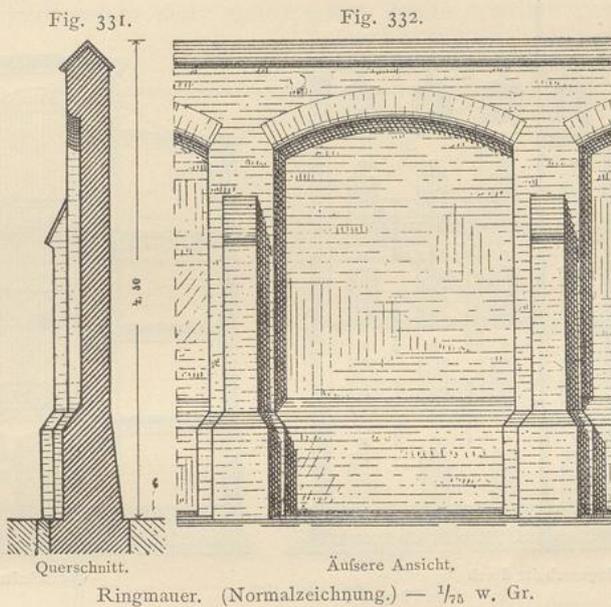
Die in den Schlafsälen der Gefangenanstalt zu Chemnitz errichteten 2,35 m hohen Wellblechwände sind aus Fig. 327 bis 330<sup>453)</sup> ersichtlich.

<sup>452)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882-83. Band 1. Berlin 1885. S. 467.

Das gesamte Gefängnisgelände, einschl. der Spazierhöfe, Verwaltungs- und Ökonomiegebäude (die Beamtenwohnungen liegen, wie schon gesagt, besser außerhalb) wird durch Umwehrungs-, Einfriedigungs- oder sog. Ringmauern abgeschlossen. In belgischen Gefängnissen, ebenso in manchen deutschen (z. B. in Bruchsal, Freiburg etc.), wurden dieselben anfangs festungsartig mit Ecktürmen, Zinnen und oberem Wachtgange versehen; gegenwärtig werden sie in einfachster Form — außen mit Strebepfeilern, innen glatt geputzt — ausgeführt und nicht unter 4,5<sup>m</sup> hoch gemacht. Alle Ecken sind auszurunden. Abdeckungen mit vorspringenden Gesimsen erleichtern das Übersteigen; zweckmäßig und auch billig kann man sie durch kleine Flachziegelbedachungen ersetzen.

An die Einfriedigungsmauern soll von innen kein anderer Bauteil anstoßen.

Die den von der Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigefügte Zeichnung einer Ringmauer ist in Fig. 331 u. 332 *facsimile* wiedergegeben.



Ringmauer. (Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{70}$  w. Gr.

Als Bodenbelag empfehlen sich nicht nur für das Sockelgeschofs, das Erdgeschofs und die längs der Zellen hinlaufenden Galerien, sondern auch für die Fußböden in den Zellen hart gebrannte Thonplatten auf Betonunterlage, sowie Cement- und Asphaltbeläge auf gleicher Unterlage.

Holzböden sind nicht allein einer allzurachen Abnutzung ausgesetzt und halten nach erfolgter Reinigung Feuchtigkeit zurück; sie sind auch wegen der leichteren Fortpflanzung des Schalles, insbesondere für Gefangenflügel mit Einzelzellen, nicht zweckmäßig.

Eine Ausnahme findet für Untersuchungsgefängnisse statt, in welchen Betonlagen ohne weitere Bedeckung für die Zwecke von Kollusionen leichter durchbrochen werden können, weshalb man eine starke Bretterfußbodenlage vorzuziehen pflegt.

Die Decken können aus zusammengedübelten Blockgebälken, welche nach unten mit Brettern verschalt und vergipst werden, oder auch aus  $\frac{1}{2}$ , 1 oder

328.  
Ringmauer.

329.  
Fußböden.

330.  
Decken.

1 $\frac{1}{2}$  Stein starken Backsteingewölben bestehen, welche in der Nähe der Kämpfer mit Beton aufgefüllt und nach oben für das Aufbringen von Brettern oder für Betonlagen abgeebnet werden.

Mit Rücksicht auf Feuersicherheit ist den Gewölben vor den Blockgebälken der Vorzug zu geben.

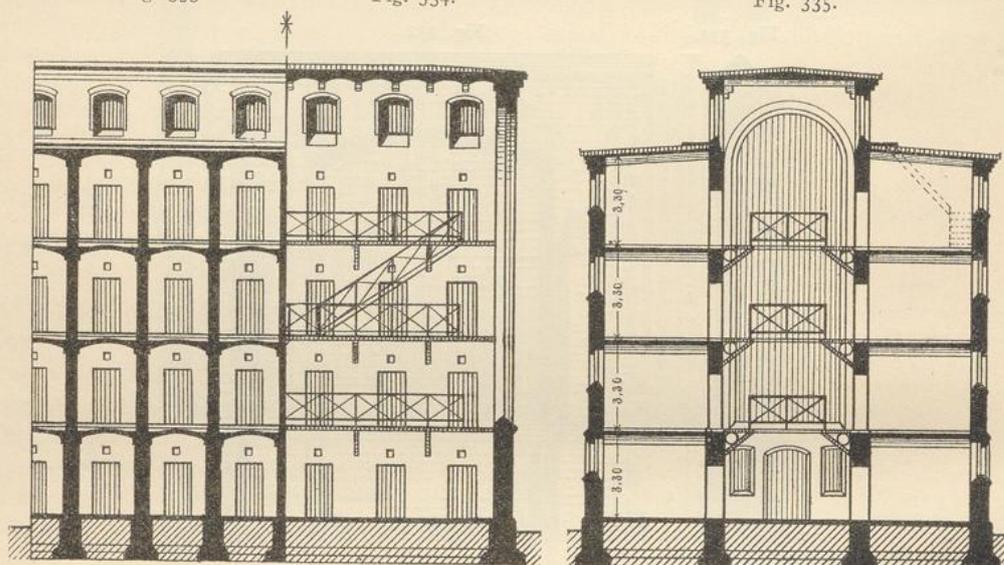
Die Decken können aber auch aus I-Eisen mit eingelegtem Beton bestehen, nach unten einfach auf den Beton vergipst, nach oben mit einer weiteren, mindestens 9 cm dicken Betonlage und 2 cm starkem Glattstrich aus Portlandcement oder mit einer Bretterlage versehen werden.

Nach den preussischen Bestimmungen vom 1. November 1892 sind die Flure und Treppenhäuser, ferner alle Räume, welche zur Vollstreckung der Strafe dienen, sowie die Küchen, Aufnahmzellen, Strafzellen und Baderäume zu überwölben oder sonst feuersicher zu überdecken. Die zum vorübergehenden Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Räume, wie Betsäle, Schulen, Arbeitsräume u. s. w., können Balkendecken erhalten, sofern nicht Zellen darüber angeordnet werden.

Fig. 333.

Fig. 334.

Fig. 335.



die Zellen, Längenschnitt durch den Flurgang.

Querschnitt.

1:250  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 m  
Zellenflügel mit Holzcement-Dächern. (Normalzeichnung.)

Die in gemeinschaftlichen Schlafsälen eingebauten Schlafbuchten erhalten am besten in etwa 2 m Höhe über dem Fußboden eine Decke aus Eisendrahtgeflecht.

Die Dächer sollen, da der Innenraum fast gar nicht zu benutzen ist, ohne Kniestock, möglichst leicht und flach und feuersicher sein. Besonders empfehlen sich daher Holzcementdächer, welche in den Zellentrakten, bzw. -Flügeln über dem mittleren Flurgang so weit hoch geführt werden können, daß man zur Beleuchtung desselben hohes Seitenlicht erhalten und so die teuren Deckenlichter vermeiden kann<sup>454</sup>).

In den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Normalplänen für Zellengefängnisse ist alles Holzwerk vermieden, wie dies die in Fig. 333 bis 335 *facsimile* wiedergegebenen Schnitte zeigen.

<sup>454</sup> Über die für einen Gefängnisbau zu wählenden Baustoffe siehe: BAER, a. a. O., S. 70 ff.

Die Gewölbe der obersten Zellenreihen sind von den Gang- nach den Außenmauern zu geneigt (1:20) hergestellt, die Zwickel ausgeglichen, mit Cementmörtel geebnet und mit einem Holzcementdache, vorn mit Dachrinnen aus Zinkblech versehen, eingedeckt. Der Aufbau über dem mittleren Flurgang ist mit Gewölben zwischen I-Trägern geschlossen, welche, mit Gefälle nach beiden Seiten versehen, ebenfalls eine Holzcementbedachung mit Zinkrinnen erhalten.

## 2) Flurgänge, Galerien, Mittelhallen und Treppen.

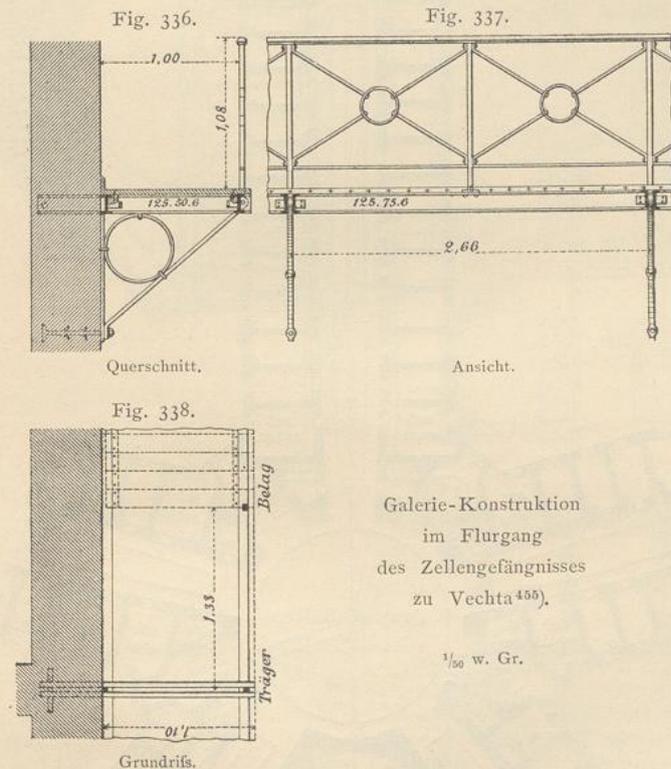
In längeren Zellentrakten, bezw. -Flügeln erhält der mittlere Flurgang, zu dessen beiden Seiten die Hafträume angeordnet sind, 4,0 bis 4,5<sup>m</sup> Breite; in kürzeren Trakten kann man auch eine geringere Breite wählen, namentlich dann, wenn in den Flurgang keine Galerien eingebaut oder wenn die Zellen nur zu einer Seite desselben angeordnet sind.

Für gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung der Flurgänge ist besonders Sorge zu tragen.

Die in die mittleren Flurgänge längs der Zellenthüren eingebauten Galerien oder Flurumgänge sollen nicht unter 0,90<sup>m</sup> Breite erhalten, werden aber auch

bis 1,25<sup>m</sup> breit gemacht. Die Höhe der Galeriegeländer findet man wohl auf nur 0,90<sup>m</sup> eingeschränkt; doch sollte dieselbe nicht weniger als 1,00<sup>m</sup> betragen, weil man die Beamten vor der Gefahr schützen muß, von einem Gefangenen über das Geländer geworfen zu werden.

Ursprünglich konstruierte man die Galerien aus gußeisernen, bezw. schmiedeeisernen Konsolen, auf welche Gufseisenplatten gelegt werden; doch werden letztere, wenn sie voll gegossen sind, leicht glatt, und sind sie durchbrochen, so lassen sie Schmutz durchfallen. Man hat



auch Eisenblech angewendet; doch erzeugt dieses beim Begehen einen starken Schall, weshalb Matten aufgelegt werden müssen. Besser ist es deshalb, Steinplatten oder einen eichenen Bretterbelag auf die Konsolen zu legen.

Als Beispiel einer neueren, auf schmiedeeisernen Konsolen ruhenden Konstruktion diene die bezügliche, in Fig. 336 bis 338<sup>455)</sup> dargestellte Anlage im neuen Zellenflügel des Zellengefängnisses zu Vechta.

<sup>455)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

332.  
Flurgänge.

333.  
Galerien.

Der Galeriebelag ruht in je 2,26 m Abstand auf zwei nebeneinander liegenden, in die Wand eingemauerten E-Eisen, zwischen welchen 3 cm starke Quadrateisen befestigt sind; letztere dienen mit ihrem unteren schrägen Teile als Unterstützung der Träger, mit dem oberen lotrechten Teile als Geländerstütze. Die unteren Enden dieser Quadrateisenstangen liegen je mit einem Flacheisen an der Mauer an und sind an derselben mittels eines eingemauerten Bolzens befestigt; in die so entstehenden Dreiecke sind Ringe aus Flacheisen eingespannt. Zwischen den so gebildeten, 2,26 m von einander abstehenden Konsolen wurden längs der Mauer, sowie an der Außenseite I-Träger mittels Winkel befestigt, worauf der 4 cm *Pitch-pine*-Holzbelag befestigt ist.

In neuerer Zeit sind mehrfach massive Längskappen zwischen einseitig eingemauerten I- oder I-Trägern zur Ausführung gekommen; auf die wagrecht abgeglichenen Kappen wird ein Asphaltbelag ausgebreitet.

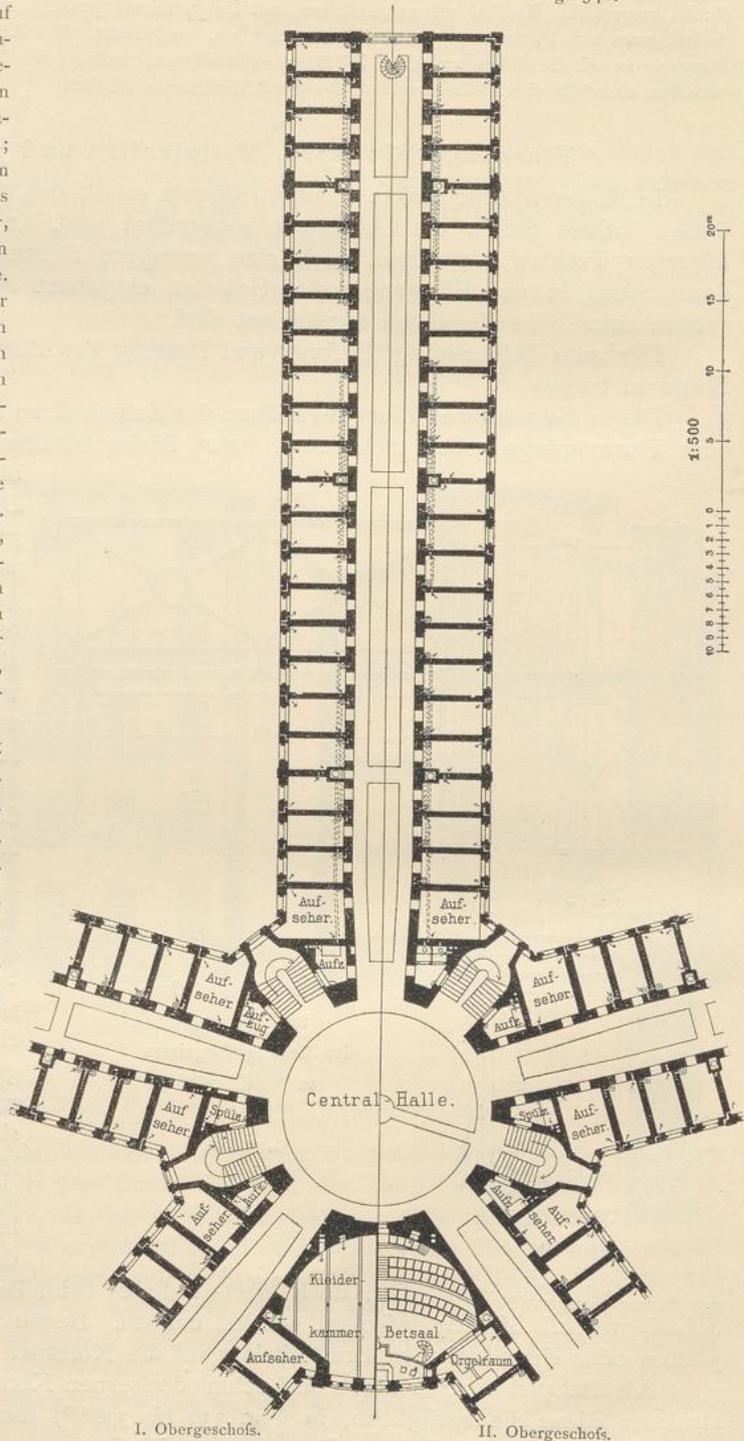
In den Flügeln des Strafgefängnisses zu Preungesheim bei Frankfurt a.M. stützen sich die Kappen auf 1,35 m lange I-Träger (von 16 cm Höhe), welche 38 cm tief in die Langwände vor den Zellen eingelassen sind. Nähere Beschreibung mit Abbildung findet sich in der unten <sup>456)</sup> genannten Quelle.

<sup>456)</sup> BECKER. Ausführung von Flur-Umgängen in Strafgefängnissen. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 372.

<sup>457)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, Bl. 63 u. 64.

Fig. 339.

Fig. 340.



I. Obergeschofs.

II. Obergeschofs.

Vom großen Männergefängnis des Kriminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin <sup>457)</sup>.

Fig. 342.

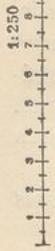
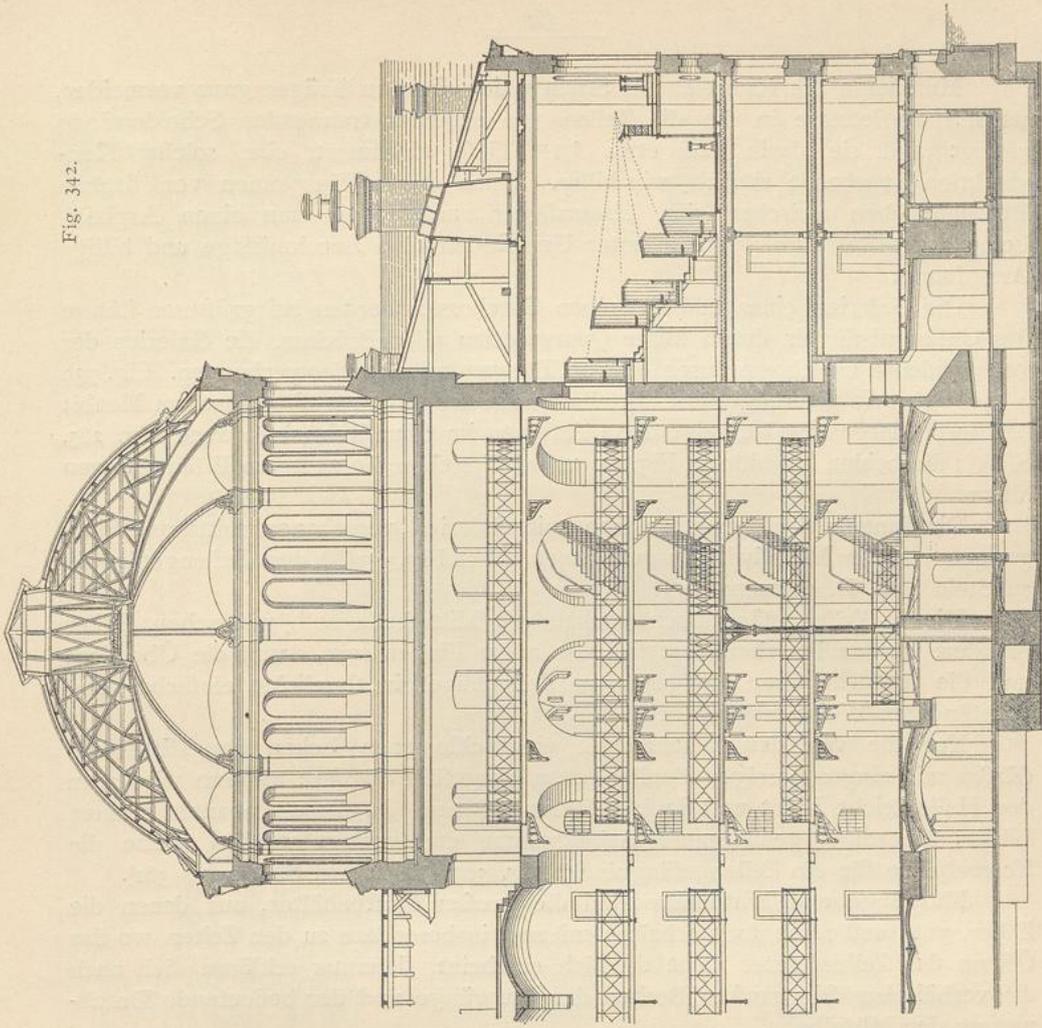
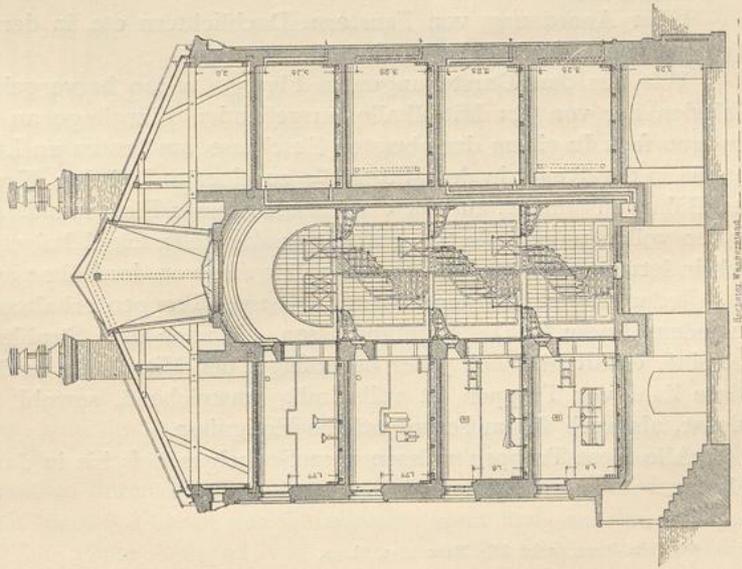


Fig. 341.



Querschnitt und Längenschnitt zu Fig. 340 u. 341 (57).

Man kann die Konsolen als Stützen der eisernen Träger ganz vermeiden, wenn man letztere in die die Zellen von einander trennenden Scheidewände einlegt und sie darin auf etwa 1,5<sup>m</sup> Tiefe einmauert; eine solche Konstruktion ist ebenso einfach, wie billig. Auch durch Einspannen von flachen Betongewölben zwischen den Eisenträgern, auf denen man einen Asphaltbelag ausbreitet, erreicht man unter Umständen eine zweckmäßige und billige Anordnung.

Die Galerien eines und desselben Geschosses werden bei größerer Länge des Gefängnisflügels durch kurze Quergalerien oder Brücken, die Galerien der verschiedenen Geschosse durch eiserne Treppen miteinander verbunden. Fig. 339 u. 340<sup>457)</sup>, worin ein Flügel mit Mittelhalle etc. des Männergefängnisses zu Moabit bei Berlin dargestellt ist, zeigt diese Anlagen im Grundriß (siehe auch Fig. 265, S. 286); die beiden Schnitte in Fig. 341 u. 342<sup>457)</sup> geben die weiteren Erläuterungen hierzu.

Die Innenansicht eines solchen mit Galerien versehenen mittleren Flurganges, von der Mittelhalle ausgenommen, giebt Fig. 343<sup>458)</sup>, dem Zellengefängnis zu Stein a. d. D. entnommen.

334-  
Mittelhalle.

Die in Zellengefängnissen vorhandene Mittelhalle soll, wie schon früher erwähnt worden ist, thunlichst frei von allem Einbau sein, damit die Übersicht und die Aufsicht über die gesamten Zellenflügel in thunlichst einfacher und vollständiger Weise möglich sei.

Nur die von den Zellenflügeln eingeschlossenen Ecken der Mittelhalle dürfen mit eingeschossigen Baulichkeiten ausgefüllt werden; alsdann wird man der Halle leicht Licht und Luft zuführen können. In diese Anbauten können Bäder, Magazine, gemeinsame Arbeitsräume etc. verlegt werden (siehe die Normalpläne für ein Zellengefängnis in Fig. 307, 308 u. 311, S. 360 bis 362).

Flurgänge und Mittelhalle sind die großen Luftbehälter, aus denen die Zellen gute und reine Luft erhalten müssen, insbesondere zu den Zeiten, wo das Öffnen der Zellenfenster nicht thunlich erscheint. Hieraus erklären sich auch die verhältnismäßig großen Breiten der Flurgänge und der bedeutende Durchmesser der Mittelhalle.

Über Anordnung von Fenstern, Dachlichtern etc. in der Mittelhalle ist in Art. 339 das Erforderliche zu finden.

Wie aus den Darstellungen in Fig. 339 u. 340 hervorgeht, setzen sich die Galerien der von der Mittelhalle ausgehenden Flurgänge an den Wänden der ersteren fort. In einem der obersten Geschosse, am besten im I. Obergeschofs, laufen sie in der Regel in der Mittelhalle zu einer auf Säulen, Konsolen etc. ruhenden Bühne zusammen, auf der ein Aufseher seinen Platz nimmt; von hier aus muß er den vollen ungehinderten Einblick in die Zellenflügel haben; keine Thür darf sich in letzterem öffnen können, ohne daß dies von der Bühne aus bemerkt würde.

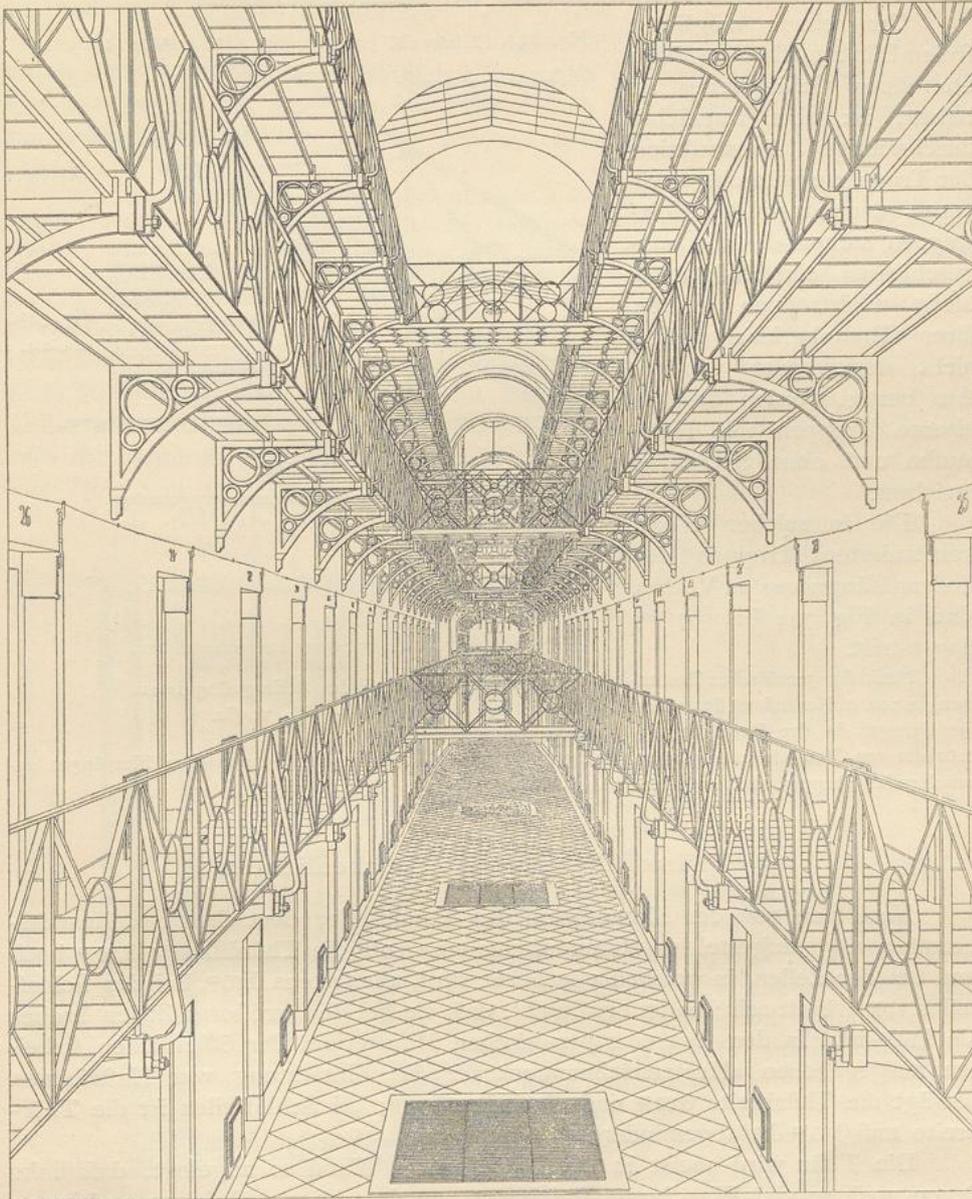
335-  
Treppen.

Jeder längere Gefängnisflügel soll zwei Treppen erhalten, und zwar je eine an jedem Ende; bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlensystem angeordnet sind, erhält hiernach jeder Zellenflügel der Mittelhalle zunächst eine Treppe. Diese Zahl von Treppen ist vollständig ausreichend, sowohl für den täglichen Dienst, als auch für außerordentliche Ereignisse.

Alle diese Treppen müssen vom Sockelgeschofs bis in das II. Obergeschofs führen.

<sup>458)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 56.

Fig. 343.



Mittlerer Flurgang  
in einem Flügel des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D.<sup>458</sup>).

Arch.: v. Trojan.

Wendeltreppen sind thunlichst zu vermeiden; denn sowohl für den Arbeitsbetrieb, als auch für die Ökonomie sind täglich umfangreiche und lange Gegenstände notwendig, deren Fortbewegung auf Wendelstufen erschwert sein würde. Allein auch für das Führen der Gefangenen nach und von der Kirche, Schule etc., wobei sie einen Abstand von ca. 5 Schritten einzuhalten haben,

ergeben Wendeltreppen den Mifsstand, dafs die Gefangenen einander zu nahe kommen und deshalb Durchsteckereien etc. stattfinden können.

Um einen möglichst freien Blick in alle Flurgänge etc. eines Gefängnisses zu haben, ist eine thunlichst durchsichtige Konstruktion der Treppen erwünscht. Steinerne oder unterwölbte Holztreppen sollten deshalb ausgeschlossen sein; allein auch blofse Holztreppen sollten ihrer Brennbarkeit wegen nicht angewendet werden. Am besten werden deshalb eiserne Treppen mit Holzstufen und ohne Setzstufen errichtet.

Die in solcher Weise konstruierten Treppen des Zellengefängnisses zu Vechta sind in Fig. 344 bis 347<sup>459)</sup> dargestellt.

Nach den preussischen Bestimmungen vom 1. November 1892 sollen die Treppen in der Regel massiv, entweder von Haustein oder gemauert, ausgeführt werden. Die in den panoptischen Flurgängen anzuordnenden Treppen sind aus Eisen herzustellen.

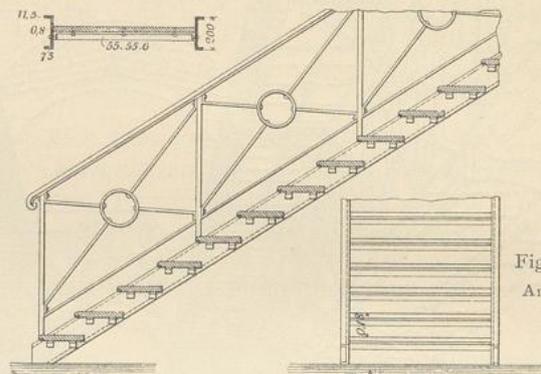
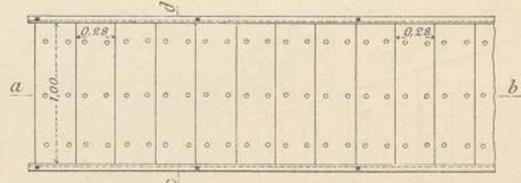
Fig. 344. Schnitt *c d*.Fig. 345. Schnitt *a b*.Fig. 346.  
Ansicht.

Fig. 347. Grundriss.

Treppe im Flurgang des Zellengefängnisses  
zu Vechta<sup>459)</sup>. — 1/60 w. Gr.

### 3) Thüren, Fenster und Deckenlichter.

336.  
Zellenthüren.

Nach den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten »Grundsätzen etc.« soll die Thüröffnung 1,90<sup>m</sup> hoch und bei den Zellen, in welchen gearbeitet wird, mindestens 0,75<sup>m</sup>, bei den Schlafzellen 0,60<sup>m</sup> breit sein; es ist erwünscht, dafs sie bei den gröfseren Zellen breiter als 0,75<sup>m</sup> ist. In den 1890 vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ausgegebenen »Musterzeichnungen« für die Einrichtung von Hafräumen beträgt die Thürbreite 0,80<sup>m</sup> und die Höhe 1,91<sup>m</sup>; bei Schlafzellen ist die Thürbreite auf 0,65<sup>m</sup> herabgemindert.

Die Thür wird meist in der betreffenden Wand so angelegt, dafs links davon noch so viel Wandbreite frei bleibt, um den Abort anbringen zu können (nicht unter 60<sup>cm</sup>).

Bei Konstruktion der Zellenthüren ist der Grundsatz zu beobachten, neben grösster Sicherheit zugleich eine bequeme Handhabung zu erzielen.

Am zweckmäfsigsten werden dieselben aus schmalen Bohlen mit überschobenen eichenen Federn und einem aufgeschraubten Bande hergestellt. Die in Fig. 348<sup>460)</sup> dargestellte Zellenthür des neuen Flügels am Zellengefängnis

<sup>459)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

<sup>460)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas.

zu Vechta sind aus 4 cm starkem *Pitch-pine*-Rahmholz und doppelten übergeschobenen Füllungen angefertigt.

Hat man nicht genügend starke Bohlen oder will man keine solchen verwenden, so beschlage man die Holzthür an der Innenseite mit Eisenblech, wie dies bei den in Fig. 350<sup>461)</sup> u. 352 dargestellten Konstruktionen geschehen ist. Ein anderes Beispiel einer nur aus Brettern zusammengesetzten Zellentür zeigt Fig. 353.

Diese Zellentür preussischer Hasträume ist aus 4 cm starken, genuteten, tannenen oder kiefern Brettern in einfacher Lage hergestellt. An der Außenseite sind die Bretter mit dem Rundhobel gestossen, während die Innenseite vollkommen glatt und mit einem 1 mm starken Blechbelag überzogen ist. Letzterer ist an den Kanten mit Winkeleisen ( $4 \times 4$  cm) besetzt und mittels versenkter Holzschrauben befestigt.

Die Zellentüren erhalten Einfassungen (Thürgewände oder -Zargen) aus Haustein, aus Backstein oder aus stärkerem Holz. Hausteinzargen, etwa  $20 \times 20$  cm stark, sind unter sich und mit dem Mauerwerk durch eingelegte Anker gut zu verbinden (Fig. 348). Bei Ausführungen ohne Hausteinzarge gebe man der äußeren Backsteinumrahmung, um die nötige Festigkeit zu erzielen, eine Tiefe von 25 cm; es dürfen nur durchaus feste, hart gebrannte Ziegel verwendet werden, deren Vermauerung am besten in Cementmörtel geschieht; um die Beschädigung der Kanten zu vermeiden, benutze man für die Leibungen abgerundete Backsteine. Die in Fig. 348 dargestellte, vorhin erwähnte Zellentür zu Vechta veranschaulicht die eben beschriebene Konstruktion.

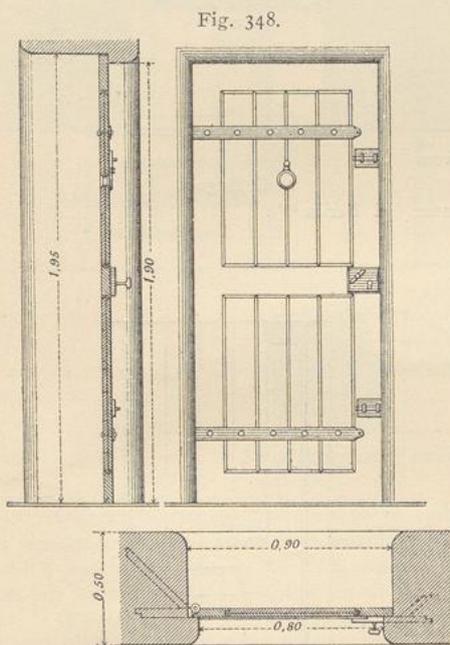


Fig. 348.

Zellentür vom Zellengefängnis zu Vechta<sup>460)</sup>.

$\frac{1}{50}$  w. Gr.

möglich, sich in der Zelle zu verbarrikadieren, ohne daß man ihm anders, als durch Zertrümmerung der Thür beikommen könnte; auch wird es, wenn ein Gefangener einen plötzlichen Angriff auf einen in der Zelle befindlichen Beamten macht, dem letzteren sehr schwer, aus der Zelle zu kommen, und wenn der Gefangene den Beamten gegen die Thür drückt oder ihn wohl gar vor der Thür zu Boden wirft, so kann ihm nur mit äußerster Anstrengung von außen Hilfe gebracht werden. Wenn die Thür nach außen schlägt, so muß sie bündig mit der Innenwand der Zelle liegen, damit der geöffnete Thürflügel nicht in den Flurgang vorsteht.

Die Zellentüren sollen stets nach innen aufschlagen, und zwar nach links, letzteres aus dem Grunde, damit der eintretende Gefängnisbeamte bei etwaigem Angriff durch die Gefangenen die rechte Hand zur Abwehr frei behält. Auch wird hierbei der links liegende Abort verdeckt.

Liegen die Zellentüren bündig mit der inneren Zellenwand (Fig. 350), so schlagen sie mit ihrer ganzen Breite in die Zellen hinein, wodurch der Zellenraum sehr beengt wird; besser ist es deshalb, die Thür nahe an die Wandfläche der Flurgänge zu setzen (Fig. 348, 349 u. 353).

Es ist eine alte Streitfrage, ob die Zellentüren nach außen oder nach innen aufschlagen sollen. Ist das letztere der Fall, so ist es dem Gefangenen leicht

das letztere der Fall, so ist es dem Gefangenen leicht

<sup>461)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 16.

Handbuch der Architektur. IV. 7, a. (2. Aufl.)

Fig. 349.

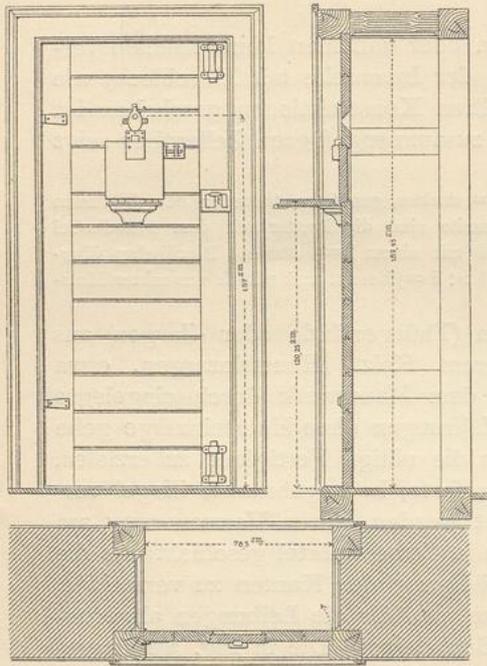
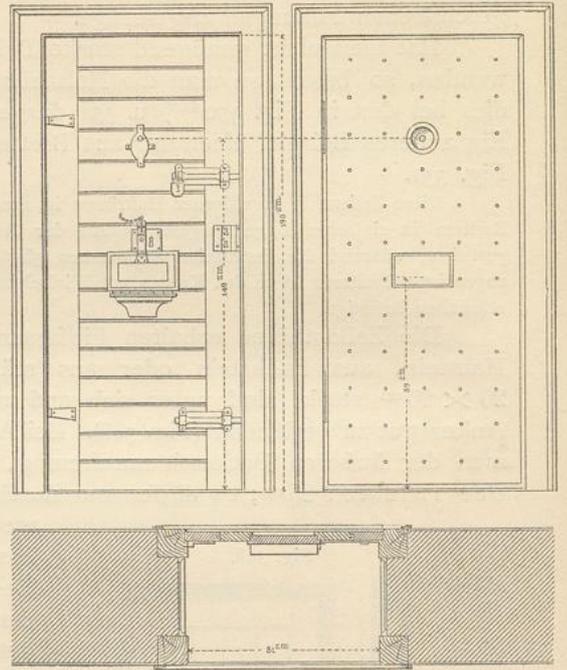


Fig. 350.



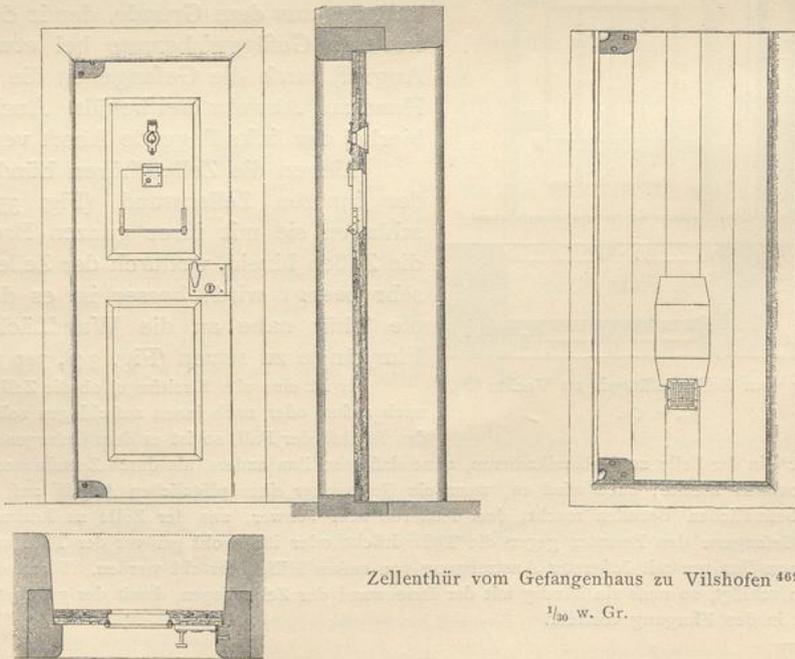
1. Gefängnis

Zellenthür vom

2. Gefängnis

der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin <sup>461</sup>).

Fig. 351.

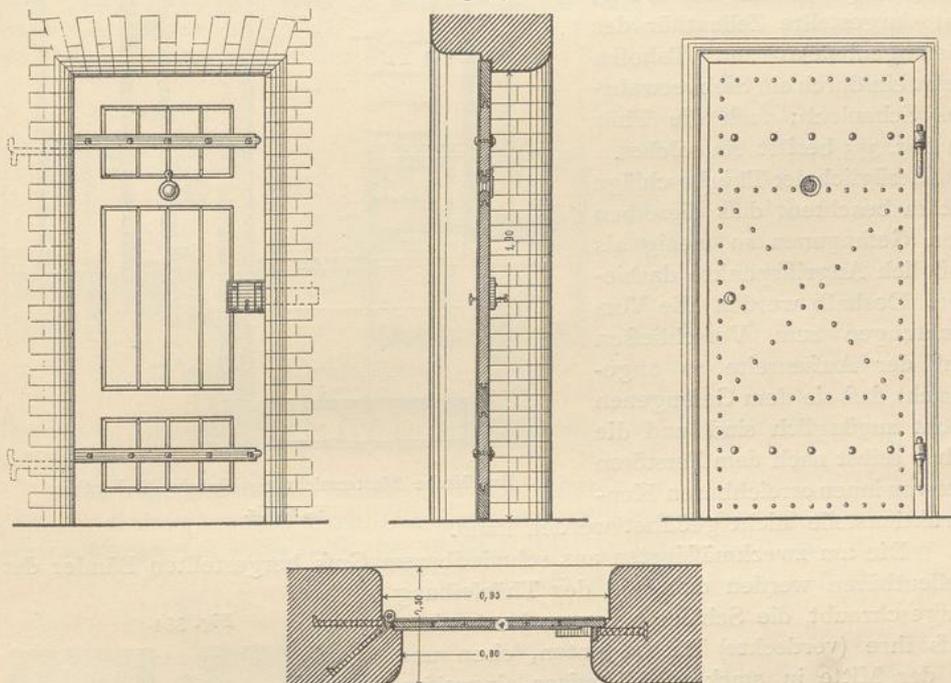


Zellenthür vom Gefangenhaus zu Vilshofen <sup>462</sup>).

$\frac{1}{30}$  w. Gr.

Thüren, welche in Arbeitssäle führen, erhalten eine gröfsere, gut verschließbare Öffnung zum Einbringen von Arbeitsstoffen etc., ohne die Thür selbst öffnen zu müssen. Ebenso erhalten die Zellenthüren in der Regel eine verschließbare Klappe zum Hineinreichen der Speisen, welche insbesondere in Zellengefängnissen so beschaffen sein muß, daß die geöffnete Klappe nach innen einen Vorsprung zum Aufstellen des Eßgeschirres bietet und die beim Herunterlassen derselben entstehende Öffnung durch einen besonderen Schieber verschlossen werden kann, um, so lange das Eßgeschirr stehen bleibt, Kollusionen des Gefangenen nach außen zu verhindern.

Fig. 352.

Normalzeichnung einer Zellenthür. —  $\frac{1}{30}$  w. Gr.

Um das Werfen der Speiseklappe zu verhüten, leime man sie aus mehreren Stücken zusammen. In neueren preussischen Haftträumen beschlägt man sie mit einem Riegel, einem eingesteckten, einfachen Schloß und an der inneren, der Zelle zugekehrten Seite mit 1 mm starkem, an den Kanten umgelegten und mit Holzschrauben befestigtem Eisenblech.

Bisweilen, z. B. im Zellengefängnis zu Stein a. d. D., hat man, um die Zellenthür zu schonen, dieselbe statt mit einer um eine wagrechte Achse drehbaren Speiseklappe mit einem um eine lotrechte Achse drehbaren Speise- oder Bietthürchen versehen; das Auflager für das Speisegeschirr wurde durch Anbringen einer festen Tasse an der Innenseite der Thür beschafft.

Die von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätze etc. empfehlen, die Speise- oder Eßklappe ganz wegzulassen; denn die Sicherheit der Thür werde durch eine solche Klappe nicht unerheblich vermindert, die Kosten derselben dagegen wesentlich vermehrt. Die Thürkonstruktion, welche in Fig. 352 nach der jenen Grundsätzen beigefügten Zeichnung *facsimile* wiedergegeben ist, zeigt keine Speiseklappe.

In Augenhöhe sind in den Thüren kleine Öffnungen, sog. Beobachter, Beobachtungsöffnungen oder Schaulöcher vorhanden, durch welche der Aufseher jederzeit in das Zelleninnere sehen kann; dieselben erweitern sich zu diesem Ende nach innen zu und werden außen durch Glas oder ein feines Sieb geschützt. Die in Fig. 351 dargestellte Zellenthür des Gefangenhauses zu Vilshofen zeigt ein durch ein Siebverwahrtes Schauloch; auch die Thür in Fig. 353 besitzt ein solches.

Bezüglich der Thürbeschläge ist zu beachten, daß dieselben den Gefangenen so wenig als möglich Angriffspunkte darbieten. Deshalb werden alle Vorrichtungen zum Verschließen auf der Außenseite so angebracht, daß sie dem Gefangenen nicht zugänglich sind und die Thür selbst nach dem Zerstören der von innen erreichbaren Konstruktionsteile nicht geöffnet werden kann.

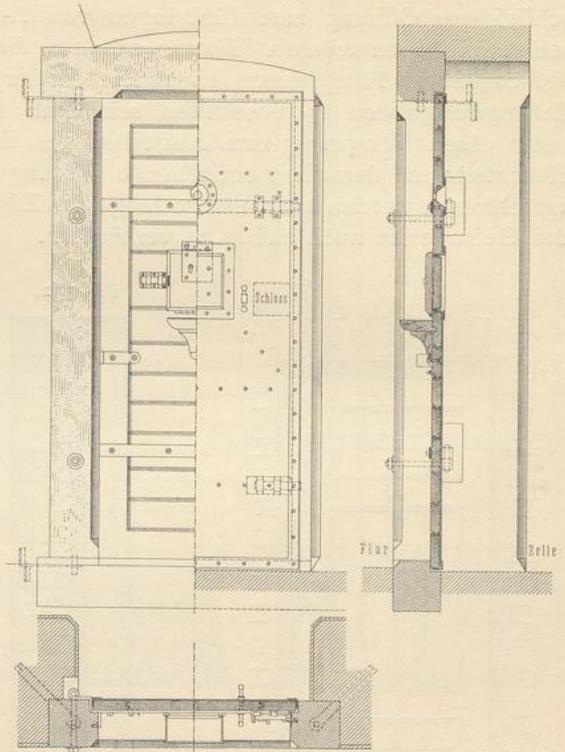
Die am zweckmäßigsten aus schmiedbarem Guß hergestellten Bänder der Zellenthüren werden daher in der Thürleibung aufgeschraubt, die Schlösser aber so konstruiert, daß ihre (verdeckte) Riegel unten, oben und in der Mitte in starke Schließseisen eingreifen, die Schlösser selbst aber in der Zelle garnicht sichtbar sind.

Bei den beiden in Fig. 349 u. 350 dargestellten Zellenthüren sind an der Innenseite nur die beiden starken Aufsatzbänder für den Gefangenen angreifbar. Würden diese zerstört, so wird die Thür dennoch durch die im Äußeren angebrachten beiden Schubriegel und Haken, welche in das Thürgewände eingreifen, in ihrer Lage erhalten.

Die bei den neueren Polizeigefängnissen in Bayern angewendeten Beschlagteile der Zellenthüren sind in Fig. 354 u. 355<sup>462)</sup> wiedergegeben.

Zum Beschlag der durch Fig. 353 veranschaulichten preussischen Zellenthür gehören zwei lange Bänder auf Stützhaken und ein Hinterfahshaken. Die Bänder bestehen aus  $8 \times 50$  cm starkem Eisen, greifen über die ganze Breite der Thür und sind mit letzterer durch je vier Schraubenbolzen ver-

Fig. 353.



Preussische Musterzeichnung für eine Zellenthür.

 $\frac{1}{50}$  v. Gr.

Fig. 354.

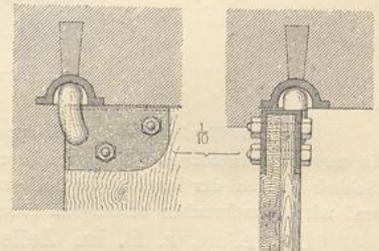
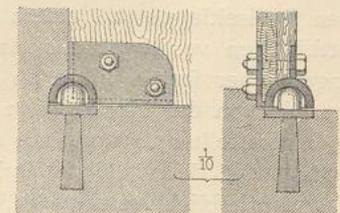


Fig. 355.

Von den Zellenthüren des Gefangenhauses zu Vilshofen<sup>462)</sup>.

<sup>462)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

bunden, deren Köpfe, im Holzwerk versenkt, unter dem Blechüberzug liegen. Die in den Mauernischen gelegenen Stützhaken sind mit der Hausteinzarge verankert. Die Hinterfalshaken haben den Zweck, das Herausnehmen der Thür zu verhindern, wenn ein Gefangener den Ansatzteil der langen Bänder durchgefeilt hat; diese Haken sind in halber Höhe der Thür angeordnet, mit der Thür durch je zwei Bolzen verbunden und greifen, möglichst genau schließend, in eine aus dem Gewände ausgearbeitete Ausklinkung.

Als Schloß der Zellenthüren wird vielfach ein Kastenschloß mit Falle, losem Drücker und einem zwei Touren machenden Schließriegel verwendet. Besser ist das im Gefängnis zu Nürnberg und a. O. angewendete Schloß, bei welchem Falle und Schließriegel vereinigt sind.

Die beim Öffnen dieses Schlosses mittels des Schlüssels in den Kasten zurückgeschobene Falle bleibt solange unbeweglich stehen, bis der die Zelle verlassende Beamte durch einen am Schlosse befindlichen Hebel die Thür anzieht; alsdann springt die Falle um eine halbe Tour vor und bildet sofort einen sicheren Verschluss, auch ohne Anwendung des Schlüssels.

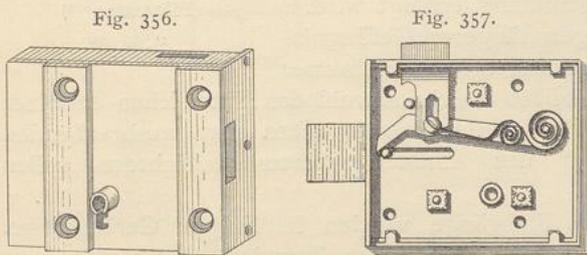


Fig. 356.

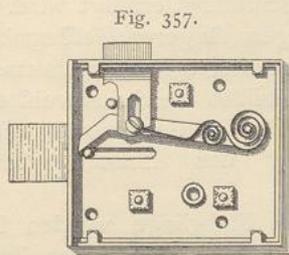


Fig. 357.

Schloß einer Zellenthür. (Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{5}$  w. Gr.

Jedes hier in Frage kommende Thüerschloß sollte zweitourig sein und der zweite Schluß durch ein vorspringendes Plättchen oder einen Stift sich kennzeichnen.

In den Tafeln, welche den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigegeben sind, ist das in Fig. 356 u. 357 *facsimile* wiedergegebene Schloß aufgenommen.

Das sog. Bruchsaler Schloß hat eine andere Einrichtung und bezweckt, daß der Gefangene selbst die Thür nach dem Eintritt in die Zelle mittels einer sog. schließenden Falle schließt, welche nur von außen durch den Gefangenwärter mit dem Schlüssel geöffnet werden kann.

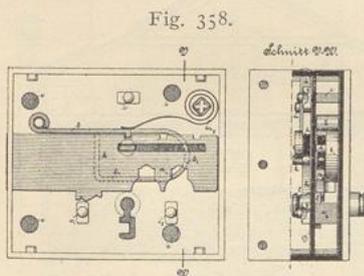


Fig. 358.

Schloß einer preussischen Zellenthür.

 $\frac{1}{5}$  w. Gr.

- a. Schließzunge.
- a<sub>1</sub>. Mause Zahn.
- c, c<sub>1</sub>, c<sub>2</sub>. Sperreisen.
- d. Schließzungenführer.
- e. Bolzenloch.
- f. Schlüsselbahn.
- g, g<sub>1</sub>, g<sub>2</sub>. Schraubenmutter.
- h. Balancier.
- i. Zeigeplatte.
- k. Hebestift.
- l. Innere Schlüssel Mutter.
- m. Feder.
- n. Tragstift.
- D. Deckplatte.

Das in den neueren preussischen Hafträumen übliche Thüerschloß ist in Fig. 358 dargestellt.

Es ist ein zweitouriges Kastenschloß, bei dessen zweiter Tour eine besondere Zeigeplatte *i* am oberen Rande hervortritt, um besonders bei der nächtlichen Überwachung den sicheren Verschluss der Thür äußerlich sichtbar zu machen. Zu diesem Zwecke ist außer der in üblicher Weise konstruierten Falle ein Balancier *h* vorhanden, welcher bei der zweiten Tour durch den an seiner vorderen, schief abwärts geneigten Unterfläche entlang gleitenden Stift *k* gehoben wird und dadurch das Hervortreten der Zeigeplatte verursacht. Das Schloß ist durch vier starke Schraubenbolzen mit versenkten Muttern und Köpfen, die verdeckt unter dem Blechüberzug liegen, mit der Thür verbunden.

Die Thüren, welche zu den einzelnen Schlafbuchten größerer Schlafsäle führen, werden, entsprechend der schwächeren Konstruktion der die Buchten umschließenden Wände, gleichfalls schwächer konstruiert.

So z. B. bestehen die in Fig. 359<sup>463)</sup> dargestellten Thüren aus Rahmen von 2,5 cm starkem Kiefernholz; die Füllungen werden durch Rahmen von Eisenblech gebildet, welche mit Draht ausgeflochten und in Falzen verschraubt sind. Die Stärke des verwendeten Drahtes beträgt 2 mm und die Maschenweite 15 mm. Zum Verschließen der Thüren dienen kleine Riegelschlösser und außerdem eine über 5 Zellen hinwegreichende, in eisernen Haltern liegende Holzstange von 4,5 × 6,5 cm Stärke.

337.  
Sonstige  
Thür-  
und Thor-  
verschlüsse.

Die Ausgänge an den Enden der Flurgänge in den Zellentrakten, bezw. -Flügeln nach den Höfen werden am besten mit einer massiven Holzthür und mit einer eisernen Gitterthür versehen. Hierdurch wird einerseits die Sicherheit erhöht, andererseits der Vorteil erzielt, daß bei günstiger Witterung die hölzernen Thüren geöffnet, die eisernen Gitterthüren aber verschlossen werden können, sodafs eine kräftigere Luftströmung erzeugt wird.

In den mittleren Flurgängen längerer Gefängnisflügel werden bisweilen durch Anbringen starker eiserner Gitterthore innere Abschnitte gebildet, welche sowohl das Entweichen einzelner Gefangener erschweren, als auch die Bewältigung eines etwa ausbrechenden Aufstandes durch Absperrung des Entstehungsortes erleichtern sollen (Fig. 360<sup>464)</sup>).

An passenden Stellen der Flurgänge werden in einigen Gefängnissen Glasabschlüsse angebracht, um das Entstehen von Zugwind zu verhüten und das Erhalten eines gleichmäßigen Wärmegrades in den Flurgängen zu ermöglichen.

338.  
Zellen-  
fenster.

Die Fenster in den Flurgängen der Gefangenhäuser sollen behufs gründlicher Durchlüftung des Inneren derselben von ausreichender Gröfse und mit mehreren Flügeln versehen sein. Die Fenster im Inneren der Zellen sollen 1,60 bis 2,00 m über dem Fußboden beginnen, sodafs Kollisionen nach außen schon hierdurch erschwert sind. Dieselben sollen eine Gröfse nicht unter 1 qm haben und möglichst viel Lüftung zulassen; die Fensterbrüstung soll, um zu verhindern, daß sich der Gefangene darauf setzt, nach innen stark abgeschrägt sein.

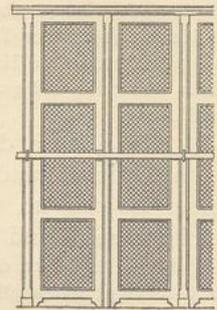
*Dies*<sup>465)</sup> verlangt als Mindestmafs eine verglaste Fensterfläche von 0,59 qm. In den belgischen Zellengefängnissen ist jedes Zellenfenster mindestens 1,10 m breit und 0,70 m hoch. In Frankreich hat das Zellenfenster nach gesetzlicher Vorschrift die Breite von 1,20 m und die Höhe von 0,70 m. Der Strafvollzugsentwurf für das Deutsche Reich (1878) bestimmt als Lichtfläche das Mindestmafs von 1 qm.

<sup>463)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 6r.

<sup>464)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Bl. 58.

<sup>465)</sup> In: Ueber Verwaltung und Errichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft etc. Karlsruhe 1857.

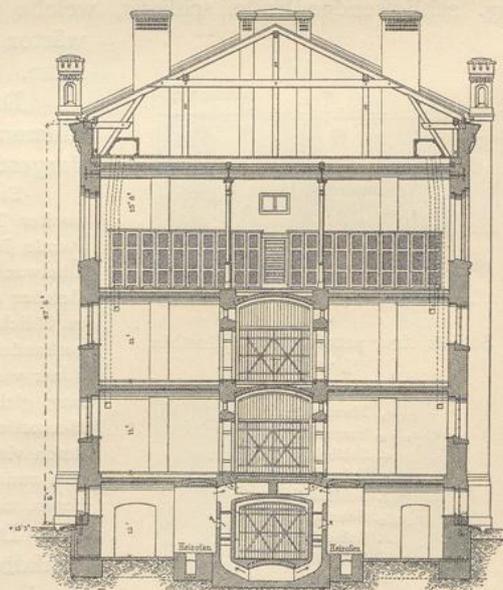
Fig. 359.



Thüren der Schlafbuchten in der Strafanstalt am Plötzensee<sup>463)</sup>.

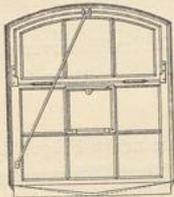
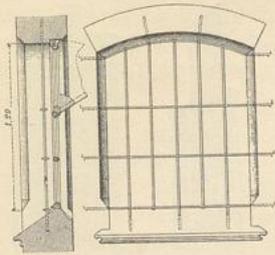
1/50 w. Gr.

Fig. 360.



Querschnitt durch einen Flügel des 2. Gefängnisses in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin<sup>464)</sup>.

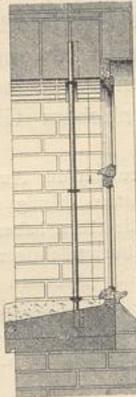
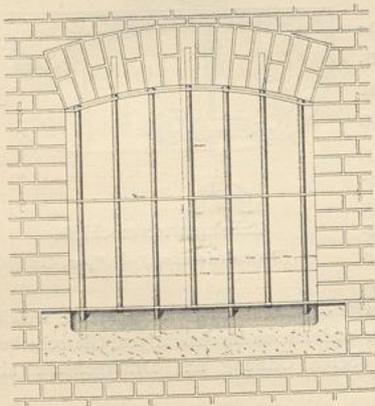
Fig. 361.

Zellenfenster vom Zellengefängnis zu Vechta<sup>406)</sup>. $\frac{1}{60}$  w. Gr.

Gewöhnlich werden die Zellenfenster so konstruiert, daß ein oberer Flügel in der ganzen Breite des Fensters vom Gefangenen selbst nach innen geöffnet werden kann, wobei der Flügel um eine wagrechte Achse um 90 oder 180 Grad gedreht und im ersteren Falle auf zwei in der Fensterleibung angebrachten Rundisen, im letzteren auf dem festbleibenden unteren Fensterteile aufliegt. Die Verschlussvorrichtung, welche so einfach wie möglich zu konstruieren ist, befindet sich in der Mitte des oberen Rahmens, ist dem Gefangenen nur durch

eine dünne Holzstange zugänglich und muß deshalb beim Schließen des Fensters von selbst einfallen.

Fig. 362.



Zellenfenster für preussische Hafträume.

 $\frac{1}{60}$  w. Gr.

Espagnoletteverschlüsse, welche zu diesem Zwecke in Anwendung gekommen sind, lassen sich schwierig handhaben. — *Marosky's* patentierter Hebelverschluss hat den Nachteil, daß der Gefangene zur Befestigung oder Auslösung des Verschlusses mit der Stange die entgegengesetzte Bewegung von der zum Schließen oder Öffnen des Fensterflügels erforderlichen auszuführen hat. — Der im Gefangenhause zu Herford und in neueren bayerischen Polizeigefängnissen verwendete Verschluss (Fig. 363<sup>407)</sup> mit abgeschrägtem Haken und von einer Feder angedrücktem Schnäpper vermeidet

406) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Vereins zu Hannover 1885, Bl. 19.

407) Nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

obige Nachteile; doch muß beim Schließen nicht bloß der Widerstand der Feder, sondern unter dem Drucke der Stange auch eine nicht unerhebliche Reibung überwunden werden, welche zugleich starke Abnutzung hervorruft. — In Wehlheiden bei Kassel ist auch dieser Übelstand durch Einschalten eines Winkelhebels zwischen Schnäpper und Druckstange vermieden; doch wird der Verschluss dadurch vergleichsweise sehr teuer; auch bleibt der Nachteil der nach und nach erlahmenden Feder.

*Lehmbeck* verwendete bei den neuen Erweiterungen des Zellengefängnisses in Hannover einen Doppelhebel, welcher an einem Ende die Druckstange, am anderen einen am Fensterflügel angebrachten Haken mit Keilfläche trägt; ein fester Haken mit entgegengesetzter Keilfläche befindet sich am Rahmen; ersterer fällt durch sein Gewicht und durch den Druck in der Druckstange, welcher zum Verschlusse so wieso ausgeübt werden muß, in letzteren ein. Zwar fehlt hier jede Feder, und die Handhabung ist die denkbar einfachste; allein bei etwas verzogenen Fenstern ist der Verschluss nicht genügend fest<sup>408)</sup>.

Bei dem erwähnten, in Fig. 361 wiedergegebenen Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellengefängnisses zu Vechta kann der obere Teil desselben, mit *Marosky'schem* Verschluss versehen, mittels einer Führungsstange bis zu einem Winkel von 60 Grad nach innen geöffnet werden und legt sich in dieser Stellung auf zwei am Rahmen befestigte Winkel aus Eisenblech.

Den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Zeichnung eines Fensterverschlusses beigelegt, die in Fig. 364 u. 365 *facsimile* wiedergegeben ist.

Nach Anschauung der vielfach genannten Kommission haben sich als sicherste und am leichtesten zu handhabende Einrichtung Holzfenster hinter Eisengittern bewährt. Schmiedeeiserne Fenster ohne Vergitterung haben sich als nicht genügend sicher erwiesen; auch erschweren die vielen kleinen Luftscheiben, welche geöffnet werden müssen, eine gründliche und rasche Zuführung frischer Luft. Schmiede- und gusseiserne Fenster, deren eine Hälfte niedergeklappt werden kann, sind wegen ihres Gewichtes schwer zu handhaben.

Für die verschiedenen Teile eines Zellenfensters eine verschiedene Verglasung anzuwenden, wie dies mehrfach ausgeführt worden ist, erscheint überflüssig; sie kann mit gewöhnlichem Glase geschehen.

Um eine Verständigung der Gefangenen mit der Außenwelt zu verhindern, werden unter den Fenstern häufig feste Blenden aus Eisen oder Holz angebracht; dieselben haben jedoch den Nachteil, daß sie den Lichteinfall beeinträchtigen, so daß der Gefangene in seiner Zelle nur grobe Arbeiten verrichten kann. Deshalb hat *Trampe* eine »lichtdurchlässige Gefängnisblende«<sup>409)</sup> konstruiert, welche aus einem Gerüst von Winkleisen besteht, das mit Roh- oder anderen undurchsichtigen Glasscheiben nach vorn und nach den Seitenwangen, dagegen in der oberen Öffnung mit Drahtgeflecht abgeschlossen ist.

Die aus Holz hergestellten Zellenfenster müssen vergittert werden. Bezüglich dieser Fenstervergitterungen mag zunächst auf Teil III, Band 6 (Abt. IV,

Fig. 363.

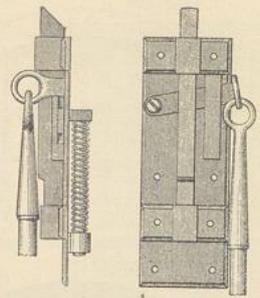
Zellenfensterverschluss<sup>407)</sup>. $\frac{1}{12}$  w. Gr.

Fig. 364.

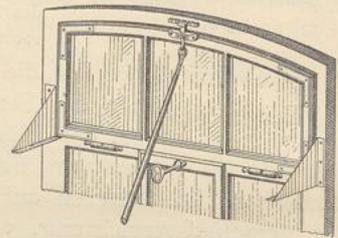
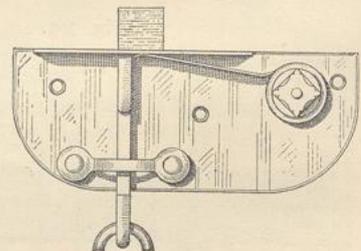


Fig. 365.



Zellenfensterverschluss.

(Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{3}$  w. Gr.

<sup>408)</sup> Nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

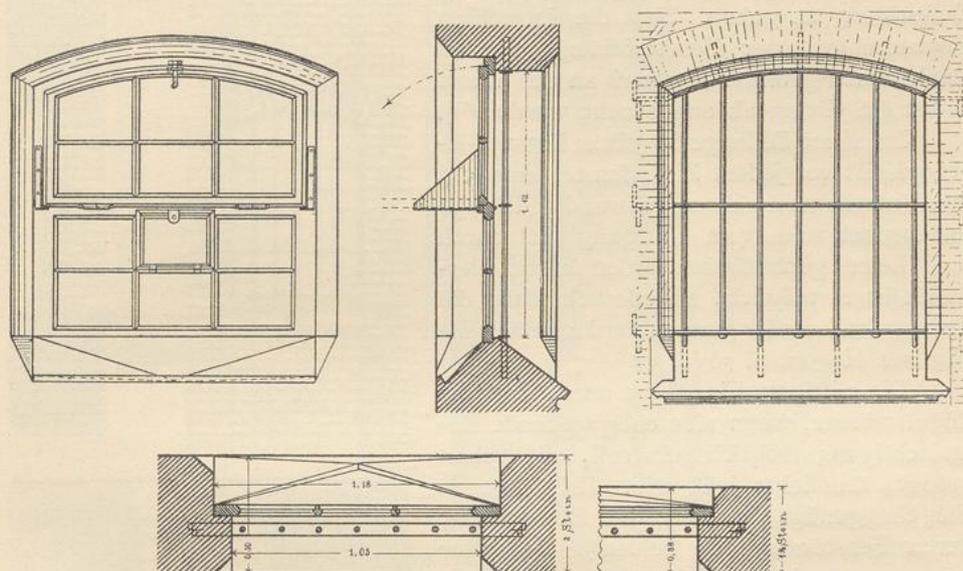
<sup>409)</sup> D. R.-G.-M. 102252.

Abschn. 6, Kap. 1, unter b, 2) dieses »Handbuches« hingewiesen und bemerkt werden, daß die lotrechten Gitterstäbe nicht weiter als 13<sup>cm</sup> voneinander angeordnet werden und nicht unter 25<sup>mm</sup> Dicke zur Anwendung kommen sollen; außerdem ist eine wagrechte Gurtung von 50 zu 50<sup>cm</sup> erforderlich. Ferner sei nochmals des in Fig. 361 dargestellten Fensters vom Zellengefängnis zu Vechta gedacht.

Bei der Vergitterung desselben decken sich die 4 Quereisen (1 × 5<sup>cm</sup> stark), sowie 2 von den 5 lotrechten Stangen (2,5<sup>cm</sup> stark) mit den Sprossen des Fensters. Von den lotrechten Stangen sind 2 oben in den Bogen, die 3 anderen unten in die Sandstein-Sohlbank eingelassen, die übrigen Enden in den oberen, bezw. unteren Flacheisen vernietet.

Ganz ähnlich ist die Einrichtung und Vergitterung der Zellenfenster, welche auf einer den von der Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigefügten Zeichnung, die in Fig. 366 *facsimile* wiedergegeben ist, dargestellt sind.

Fig. 366.

Normalzeichnung eines Zellenfensters. —  $\frac{1}{30}$  w. Gr.

Weiters ist in Fig. 367<sup>470)</sup> die Vergitterung eines Zellenfensters von der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin wiedergegeben.

Die 7 lotrechten Gitterstäbe, die 12<sup>cm</sup> von einander abstehen und von denen die beiden äußeren unmittelbar an den Mauerlaibungen sich befinden, sind 26<sup>mm</sup> stark, die 5 wagrechten Schienen 50<sup>mm</sup> breit und 10<sup>mm</sup> dick. Diese Schienen greifen überall 15<sup>cm</sup> seitlich in die Mauer ein; je 3 der Rundeisenstäbe sind 5<sup>cm</sup> tief in die Sohlbank von Granit eingelassen und dort mit Blei vergossen, während sie mit der obersten Schiene vernietet sind; die übrigen 4 Rundeisenstäbe sind mit der untersten Flachschiene durch Nietung verbunden und greifen 15<sup>cm</sup> tief in den Fensterbogen ein.

Endlich sei noch der Vergitterung des durch Fig. 362 veranschaulichten preussischen Zellenfensters gedacht.

Sie besteht aus 25<sup>mm</sup> starken Rundeisenstäben und 10 × 50<sup>mm</sup> starken Flacheisenschienen. Erstere sind abwechselnd in die Hausteine-Sohlbank und in den Fensterbogen eingelassen, im übrigen an den Querschienen vernietet, bezw. verstemmt. Letztere greifen nach beiden Seiten mit ihren umgekröpften Enden in die Seitenwände ein.

<sup>470)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

Zellenfenster, bei denen, wie seither angenommen wurde, der obere Teil nach innen geklappt werden kann, haben den Mißstand, daß mit oder ohne Absicht von seiten der Gefangenen leicht Beschädigungen am Glase und Beschläge eintreten können; auch kann auf diese Weise nur die Hälfte des Fensters geöffnet werden. Mehr empfiehlt sich daher eine Konstruktion, wie sie bei dem noch in Art. 378 vorzuführenden Gerichtsgefängnis zu Stuttgart gewählt worden ist, wobei 3 Flügel geöffnet und nahezu  $\frac{3}{4}$  der Fensterfläche zur Lüftung verwendet werden können.

Bei Untersuchungsgefängnissen, in welchen die Fenster nach innen und außen mit Gittern zu versehen sind, müssen die letzteren, um den zum Drehen der Flügel notwendigen Raum zu erhalten, nach außen abgebogen werden.

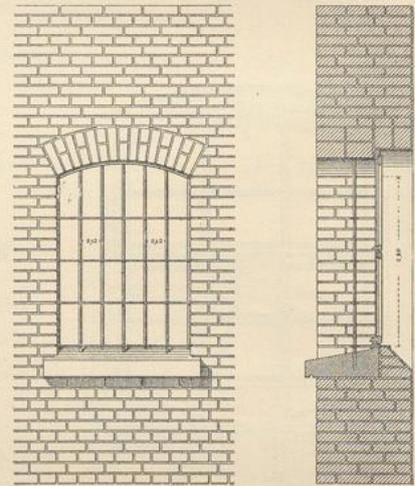
Für die Fenstersohlbänke wähle man recht hartes Steinmaterial (Granit etc.), um den Vergitterungen eine möglichst haltbare Befestigung zu geben. Sind die lotrechten Begrenzungen der Fensteröffnung nur in Backsteinen gemauert, so muß an der Wand selbst ein Gitterstab angebracht werden<sup>471)</sup>.

Im neuen Zellengefängnis zu Fresnes-Lerungis ist vor jedem Zellenfenster eine um ihre Unterkante drehbare, vollwandige Klappe angeordnet, die vom Flurgang aus durch eine Leine gehandhabt werden kann; hierdurch ist es möglich, erforderlichenfalls die Zelle teilweise oder ganz zu verdunkeln (siehe Fig. 314 bis 317, S. 363).

Die mittleren Flurgänge der Gefängnisflügel müssen, wenn eine entsprechende Beaufsichtigung möglich sein soll, wie schon gesagt, thunlichst hell sein. Bei längeren Flügeln genügt deshalb die Beleuchtung durch Fenster an den beiden Enden oder gar nur an einem Ende nicht; mit Hilfe der Treppenhäuser muß, durch besonders angelegte Lichtflure (siehe die Tafel bei S. 350) und durch Deckenlichter für bessere Erhellung gesorgt werden. Für letztere zeigt Fig. 368<sup>472)</sup> eine vielfach vorkommende Anordnung.

Daß Deckenlichter immer mit Mißständen verbunden und auch teuer sind, ist bekannt; deshalb ist es vorzuziehen, sie in diesem Falle, wie schon erwähnt wurde, durch hohes Seitenlicht in den über die Zellenreihen emporgeführten Gangwänden zu ersetzen.

Fig. 367.

Fenster einer Zelle für gemeinsame Haft in der Strafanstalt am Plötzensee<sup>470)</sup>. $\frac{1}{500}$  w. Gr.339.  
Decken-  
lichter.

<sup>471)</sup> Über die bezüglichen Einrichtungen an Thüren und Fenstern siehe auch:

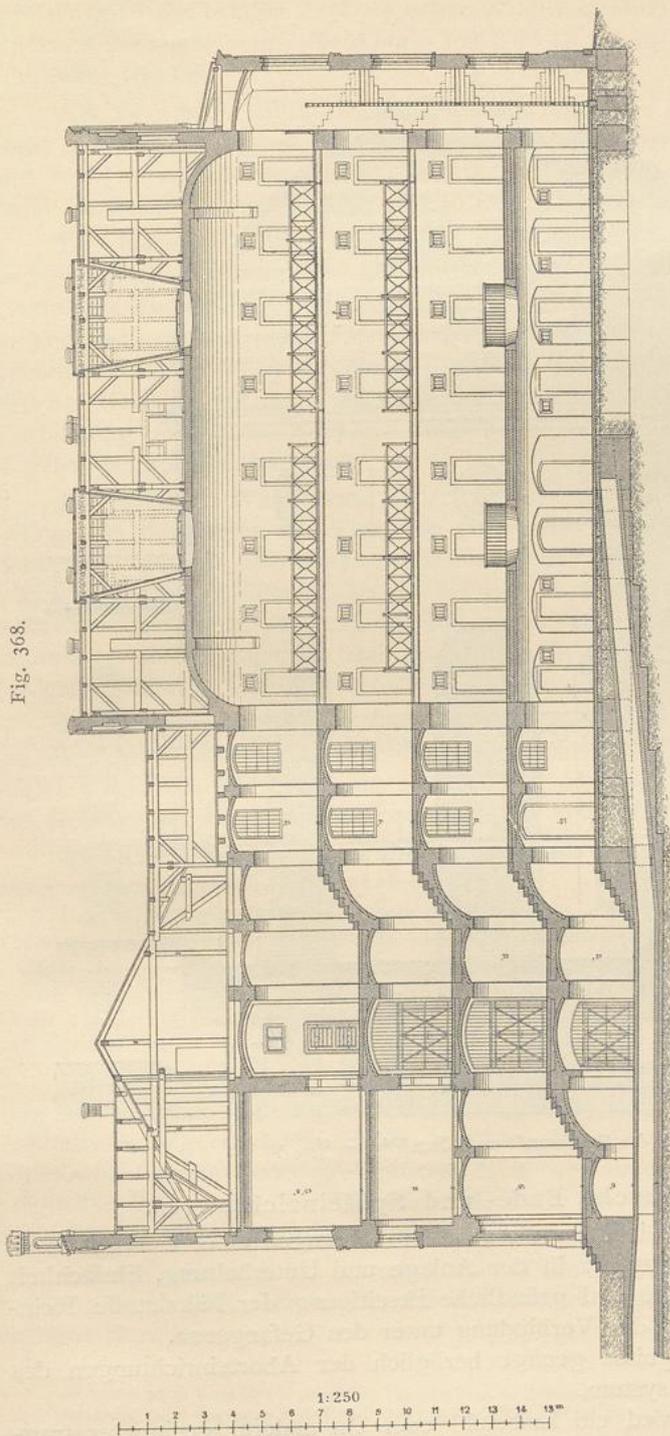
KÜMMRITZ. Abtritts-Einrichtungen und Verschluss der Thür- und Fenster-Oeffnungen in Gefängnissen. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 357. — Auch als Sonderabdruck erschienen; Berlin 1865.

VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnis-Bauten in Bayern. Zeitschr. f. Baukde. 1870, S. 93.

LEHMBECK. Beschläge für Windfangthüren und für Fenster in Gefängnis-Zellen. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Vorschriften für Leibstuhlbehälter und den Verschluss von Thür- und Fensteröffnungen in bezirksgerichtlichen Gefängnissen. Autograph. Blätter im Selbstverlag der Kön. Württemberg. Domänen-direction, Stuttg. 1870.

<sup>472)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 59.

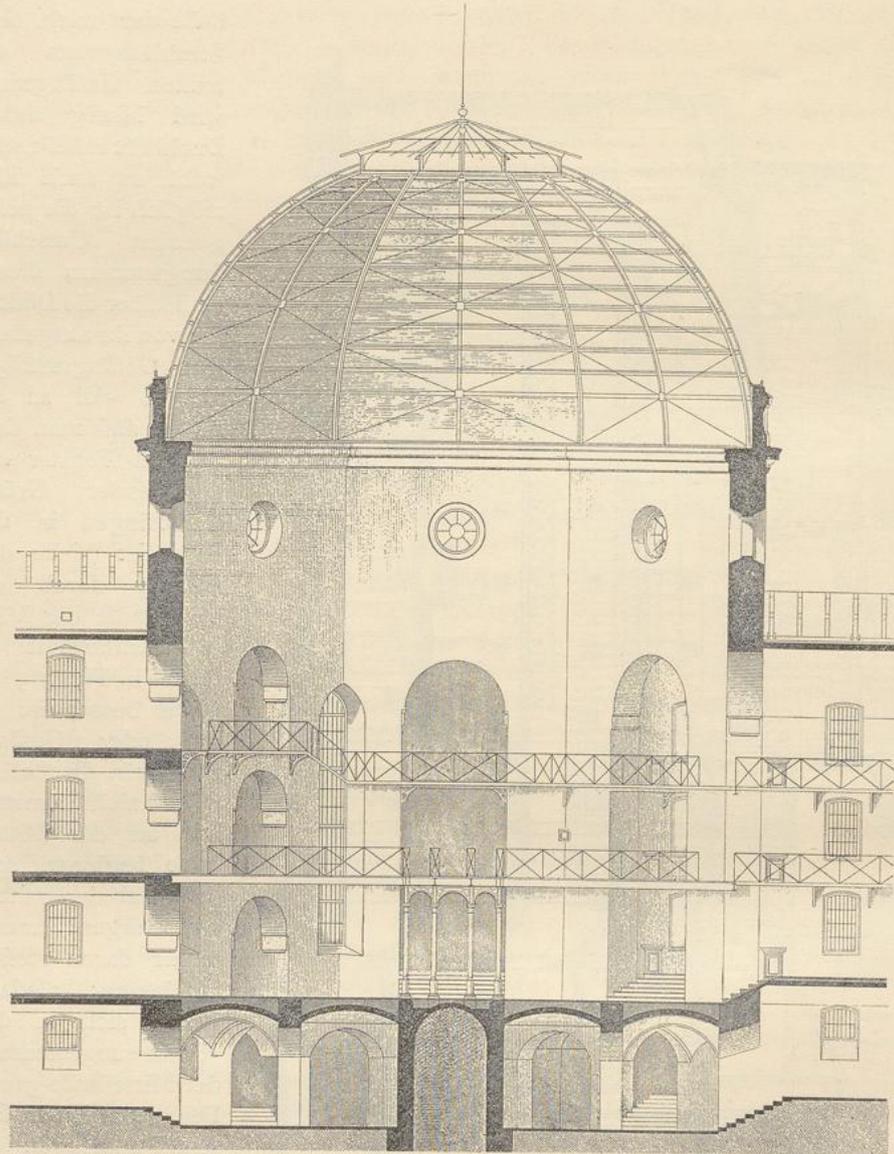


Längenschnitt durch das 2. Gefängnis der Strafanstalt zu Plötzensee bei Berlin <sup>472)</sup>.

Auch die Mittelhalle der nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnisse wird häufig durch Dachlicht erhellt, wiewohl es auch hier möglich ist, die polygonalen Umschließungsmauern dieser Halle über die Dächer der von ihr ausgehenden Gefängnisflügel um so viel zu erhöhen, daß man darin noch Fenster von genügender Größe anzubringen in der Lage ist (siehe den Schnitt durch die Mittelhalle der Männer-Strafanstalt zu Pilsen in Fig. 369 <sup>473)</sup>). Noch besser ist es, bei 2 oder 3 Gefängnisflügeln die Zellenreihen nicht unmittelbar an der Mittelhalle beginnen, sondern nur den mittleren Flurgang unmittelbar daran stoßen zu lassen; alsdann lassen sich in den Umfassungsmauern der Mittelhalle große Fenster in jedem Geschoss anbringen (siehe den Lageplan eines Teiles des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. in Fig. 324, S. 372, ferner das Schaubild des Zellengefängnisses zu Lenzburg in Fig. 320, S. 367).

<sup>472)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1881, Bl. 27.

Fig. 369.

Mittelhalle der Strafanstalt zu Pilsen <sup>478</sup>). — 1/250 w. Gr.

340.  
Tragbare  
Aborte.

#### 4) Abort-, Wasch-, Bade- und Spüleinrichtungen.

Die Forderungen, welche an die Aborteinrichtungen einer Gefängniszelle gestellt werden, sind: Billigkeit in der Anlage und Unterhaltung, Einfachheit in der Handhabung, rasche und gründliche Beseitigung der Fäkalstoffe, Reinlichkeit und Verhinderung der Verbindung unter den Gefangenen.

Für kleinere Gefängnisse genügt bezüglich der Aborteinrichtungen das Gruben- oder das Tonnensystem.

In jeder Haftzelle wird ein Leibstuhl oder ein anderer geeigneter tragbarer Abort aufgestellt, welcher durch den Gefängniswärter aus der Zelle ge-

schaft und in dem besonders zu beschaffenden Abortraum (mit Wasserspülung), der wohl auch Spülzelle genannt wird, entleert wird. Die Einrichtung des gewöhnlichen Leibstuhls darf als bekannt vorausgesetzt und bezüglich der Konstruktion sonstiger tragbarer Aborte auf Teil III, Band 5 (Abschn. 5, D, Kap. 20) verwiesen werden.

Als Vorschrift sollte beachtet werden, daß der Raum, worin der Leibstuhl etc. aufgestellt, und der Boden, auf welchem derselbe benutzt wird, massiv und nicht von Holz herzustellen ist; in letzterem setzen sich Urin und andere Stoffe in gesundheitsschädlicher Weise fest.

Bei hölzernen Umfassungs- und Scheidewänden empfiehlt sich ein einfaches, festes Leibstuhlgestell aus Gußeisen, aus welchem der aus Steingut oder verzinktem Eisenblech angefertigte Fäkalbehälter, welcher, um Verunreinigungen zu verhüten, bis an die Decke des Gestelles reichen muß, von außen herausgenommen und wieder eingebracht werden kann, oder ein beweglicher gußeiserner Behälter auf massiver Unterlage, welcher in einem mit dem Kamin in Verbindung stehenden Vorplatz aufgestellt, in die Zelle hereingezogen und daselbst benutzt werden kann<sup>474)</sup>.

Bei massiven Wandungen bedarf es aber nur einer dauerhaft eingefasteten Öffnung in der gegen den Flurgang gerichteten Scheidewand mit zwei festen eisernen Thürchen, von welchen das eine sich gegen den Gang, das andere gegen die Zelle hin öffnet (Fig. 370 bis 373); in letzterer befindet sich vor dem Thürchen eine 12 bis 15<sup>cm</sup> dicke Steinplatte, auf welche der Fäkalbehälter in Laufnuten hereingeschoben und mit einer für gewöhnlich an der Wand befestigten Sitzbrille bedeckt wird<sup>475)</sup>.

In Untersuchungsgefängnissen kann zwischen beide Thürchen noch eine um eine Achse sich drehende eiserne Trommel eingeschaltet werden, welche zugleich den Sitz bildet und ein weiteres Sicherheitsmittel gegen den Ausbruch des Gefangenen durch den Leibstuhlbehälter abgibt (Fig. 374 bis 377).

In neueren bayerischen Polizeigefängnissen ist die durch Fig. 378<sup>476)</sup> veranschaulichte Aborteinrichtung durchgeführt.

Das Leibstuhlgestell findet in einer Nische der Gangmauer seinen Platz und ist durch ein Thürchen vom Arrestraum abgeschieden. Der Fäkalbehälter ruht auf einem Schlitten zwischen erhöhten Tatzen, damit er vom Gefangenen nicht unter der Sitzöffnung von der Stelle weggerückt werden kann. Beim Einschieben des Behälters steigt der Schlitten etwas in die Höhe, wodurch der erstere fest an die Unterfläche des Sitzes gedrückt wird, sodaß nichts über den Rand des Behälters sich ergießen kann.

Die Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten empfahl 1885 einen Abort, der durch einen aus Stein in Cement gemauerten und mit Asphaltlack angestrichenen Sockel gebildet wird, über welchem ein Sitz aus Gußeisen, Schiefer oder gefirnisstem Holz angebracht ist; auf dem Sockel möglichst dicht unter den Sitz reichend, steht der tragbare Fäkalbehälter aus Steingut mit Wasserverschluß.

Dieselbe Kommission verwarf alle Einrichtungen, bei denen die Fäkalbehälter durch eine Öffnung in der Zellenwand nach außen auf den Flurgang entfernt werden.

<sup>474)</sup> Siehe die in Fußnote 471 gedachten »Vorschriften für Leibstuhlbehälter etc.«

<sup>475)</sup> Siehe auch das über Kübelaborte in Teil III, Band 5 (Art. 263, S. 216 [2. Aufl.: Art. 287, S. 260] dieses »Handbuchs« Gesagte.

<sup>476)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Fig. 370. Schnitt a b.

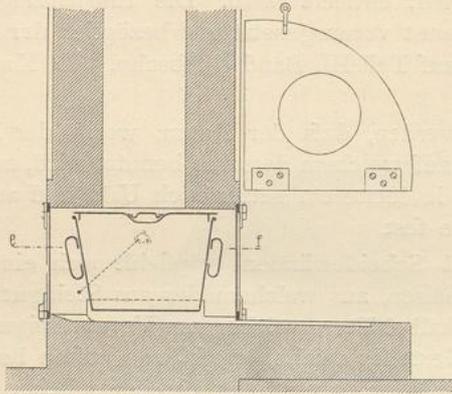


Fig. 371. Schnitt c d.

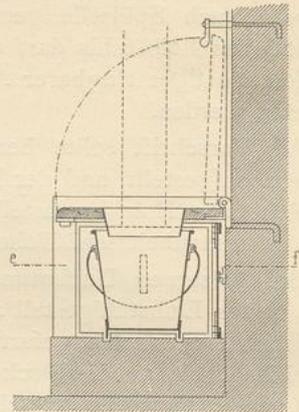


Fig. 372.  
Schnitt e f.

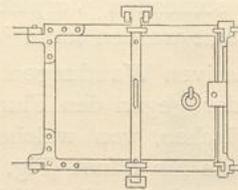
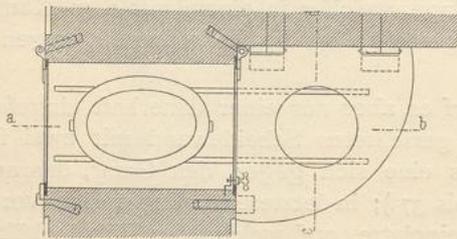


Fig. 373.  
Äußeres  
Thürchen.

Fig. 374. Schnitt g h.

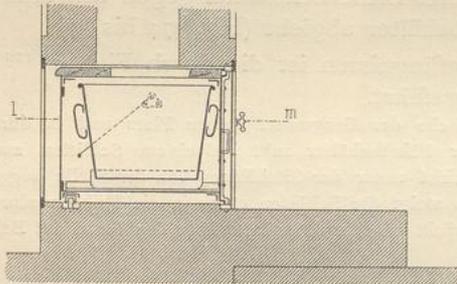


Fig. 375. Schnitt i k.

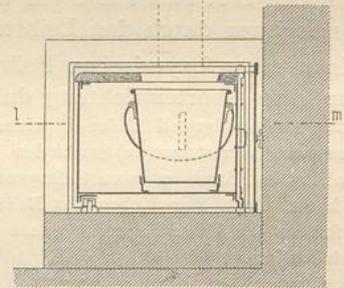


Fig. 376.  
Schnitt l m.

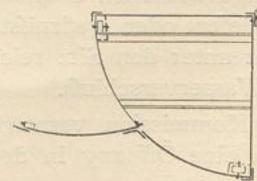
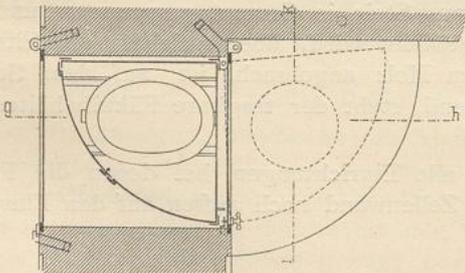
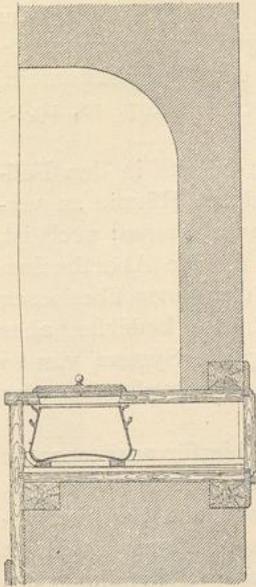


Fig. 377.  
Trommel.

Leibstuhleinrichtungen in Haftzellen.

$\frac{1}{90}$  w. Gr.

Fig. 378.



Aborteinrichtung in bayerischen  
Polizeigefängnissen 470).  
 $\frac{1}{80}$  w. Gr.

hierbei unvermeidliche, sich im Gebäude verbreitende üble Geruch, es kommt weiter in Betracht, daß auch hierbei eine größere Menge Wassers nicht entbehrt werden kann, die Fäkalstoffe also doch auch verdünnt werden und der flüssige Teil derselben nicht selten durch unterirdische Abzugskanäle entfernt wird, wenn die Stoffe einen Düngerwert behalten sollen.

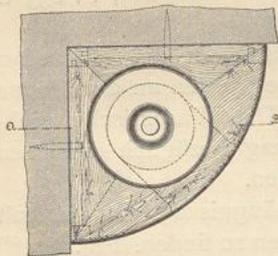
Auch bei der vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten empfohlenen Leibstuhleinrichtung (Fig. 379) ist von derselben Anschauung ausgegangen worden.

Dieser Leibstuhl besteht aus einem dreibeinigen Gestell, welches mittels Mauereisen in der linksseitigen Ecke der Zelle aufgestellt wird. Auf dem mittleren Boden desselben steht der aus Steingut bestehende Fäkalbehälter in einer etwas vertieften Führungsrinne. Der gleichfalls aus Steingut hergestellte Deckel erhält am Rande einen Wasserrinnen-Geruchsverschluss und einen versenkt liegenden Knopfgriff, um den Behälter ohne Öffnen des Deckels hervorziehen zu können.

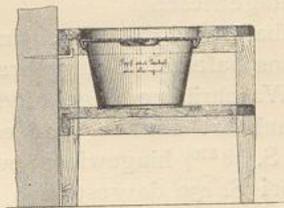
Wo es sich aber um eine größere Zahl von in einem und demselben Gebäude untergebrachten Gefängnisräumen handelt, wie insbesondere in Zellengefängnissen, so steht man sofort vor der Frage, ob das Portativsystem, d. h. ob tragbare Leibstuhlweimer, welche in den am Ende einer Zellenreihe befindlichen Aborten zu entleeren sind, oder ob ein anderes System mit unmittelbarer Entfernung der Fäkalstoffe aus den Zellen gewählt werden solle, welches letzteres mit Erfolg nur das Schwemmsystem sein kann.

Im ersteren Falle kommt die Arbeit des täglich mehrmaligen Entfernens, Reinigens und Wiedereinstellens einer großen Zahl von Leibstuhlgefäßen, es kommt der

Fig. 379.



Ansicht von oben.



Schnitt nach A B.

Leibstuhl in neueren preussischen Haftzellen.

 $\frac{1}{80}$  w. Gr.

Bei Anwendung des Schwemmsystems muß von jeder einzelnen Zelle, bzw. von drei übereinander liegenden Zellen ein Fallrohr in das Erd- oder Kellergeschoß geführt werden und dort in ein mit den Gangwänden parallel laufendes größeres Rohr einmünden; letzteres ist mit starkem Gefälle anzuordnen und giebt seinen Inhalt in die Haupt-

abzugsrohre ab, aus denen sich die durch reichliche Zufuhr von Wasser verdünnten Fäkalmassen entweder in das etwa vorhandene städtische Kanalnetz oder in eine, bzw. mehrere von den Gebäuden entfernt angelegten Gruben ergießen.

Ein sofortiger Abfluß der Fäkalstoffe in Flüsse oder andere natürliche Rezipienten ist oft nicht zulässig, häufig auch behördlich nicht gestattet; auch würde der Düngerwert derselben verloren gehen. Man wird deshalb eine

341.  
Spül-  
aborte.

Trennung der flüssigen von den festen Stoffen vornehmen, wie dies bereits in Teil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Kap. 25, unter b) gezeigt wurde, oder man wird eines der im gleichen Bande (Kap. 8, unter c) vorgeführten Reinigungsverfahren in Anwendung bringen, oder man kann sich der Desinfektionseinrichtungen bedienen, welche an gleicher Stelle, aber auch in Kap. 18, 19, 25 (unter c) u. 26 beschrieben worden sind.

In den Zellen selbst ist, um das Aufsteigen der üblen Dünste in den Fallrohren und das Eintreten derselben in die Zellen und anderen Räume zu vermeiden, ein Syphon oder ein sonstiger Wasserverschluss anzubringen; auch ist, wie schon bemerkt, unerläßlich, daß die Fallrohre sowohl, als die Abortbecken von Zeit zu Zeit ausgespült werden, was nicht wohl den Gefangenen überlassen werden kann. Selbstthätige mechanische Vorrichtungen hierzu bedürfen aber allzu häufiger Ausbesserungen, wie denn überhaupt das ganze System von so vielen Rohren nicht selten zu Ausbesserungen, infolge von Verstopfungen oder Schadhaftheit der Rohre etc., Anlaß giebt.

Zur Vorsicht werden zwar die Fallrohre in besonderen, hierfür ausgesparten Kanälen aufgeführt und diese mit Öffnungen gegen die Flurgänge hin versehen, sodaß man zu den Rohren und insbesondere zu den Syphons und Spülvorrichtungen gelangen und Ausbesserungen leicht vornehmen kann. Immerhin kehrt man, vielleicht nur infolge zu wenig sorgfältiger, technischer Behandlung des Schwemmsystems, zum Portativsystem zurück oder spricht sich wenigstens entschieden für das letztere aus<sup>477)</sup>.

Die Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sprach sich 1885 dahin aus, daß Aborte mit Wasserspülung unter allen Umständen aus Rücksicht auf die Disciplin und der hohen Kosten wegen zu vermeiden sind.

Für Gefangene in Gemeinschaftshaft werden an den Enden der Gefängnisflurgänge größere Abort- und Pissoiranlagen angeordnet (siehe die Tafel bei S. 350). Wasserspülung sollte hierbei niemals fehlen, und es sei in dieser Beziehung auf das über Trogaborte, Schwemmaborte und über die *Jennings'schen* Massenaborte in Teil III, Band 5 (Art. 265, S. 217, bezw. Art. 289, S. 233 u. Art. 325, S. 260<sup>478)</sup>) Gesagte hingewiesen.

Für Gefangene in Einzelhaft wird die Wascheinrichtung in der Zelle selbst untergebracht. Für in Gemeinschaftshaft Untergebrachte werden an den Enden der Flurgänge gemeinsame Waschräume angeordnet. Die Waschtischeinrichtungen sind selbstredend thunlichst einfach, und es mag bezüglich derselben auf Teil III, Band 5 (Art. 97, S. 78<sup>479)</sup>) hingewiesen werden.

In dem auf der Tafel bei S. 250 dargestellten Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee sind derartige Waschräume mit je 20 Becken zu finden. Fig. 380<sup>480)</sup> zeigt einen derselben in größerem Maßstabe, Fig. 381<sup>480)</sup> seine Einrichtung.

Die Waschtische bestehen aus 3 cm starken, 46 cm breiten Schieferplatten, welche durch schmiedeeiserne Konsolen getragen werden. Die Waschbecken sind aus emailliertem Gußeisen hergestellt und haben 26 cm Weite. Das oberhalb der Schieferplatten an der Wand sich hinziehende Wasserzulußrohr hat 25 mm, das unterhalb der Tischplatten befindliche Abflußrohr 50 mm Durchmesser; das letztere ist mit starkem Gefälle verlegt.

<sup>477)</sup> Bezüglich der in Rede stehenden Aborteinrichtungen sei nicht nur auf Theil III, Band 5 (Abschn. 5, D und E) und auf die in Fußnote 471 genannten Schriften aufmerksam gemacht, sondern auch noch verwiesen auf:

HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage des Breslauer Inquisitorats. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874, S. 21.

RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Köln. — Abtrittsanlagen. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 522.

<sup>478)</sup> 2. Aufl.: Art. 288, S. 261, bezw. Art. 313, S. 280 u. Art. 450, S. 309.

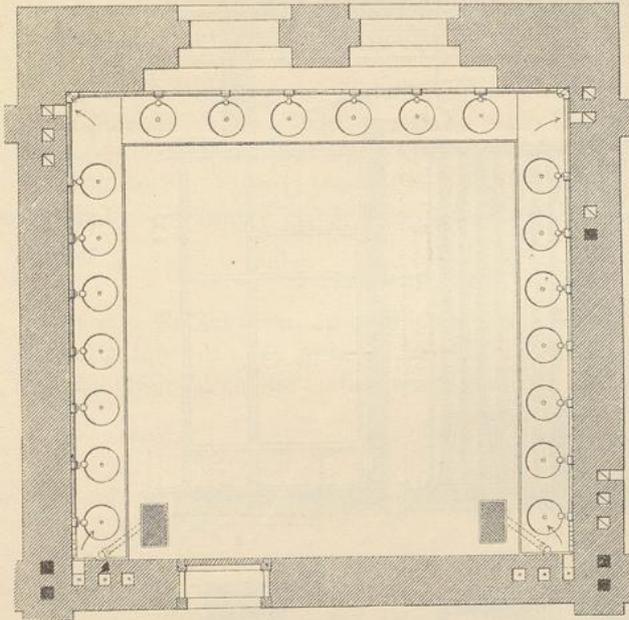
<sup>479)</sup> 2. Aufl.: Art. 119, S. 107.

<sup>480)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 66.

342.  
Massen-  
aborte.

343.  
Wasch-  
räume.

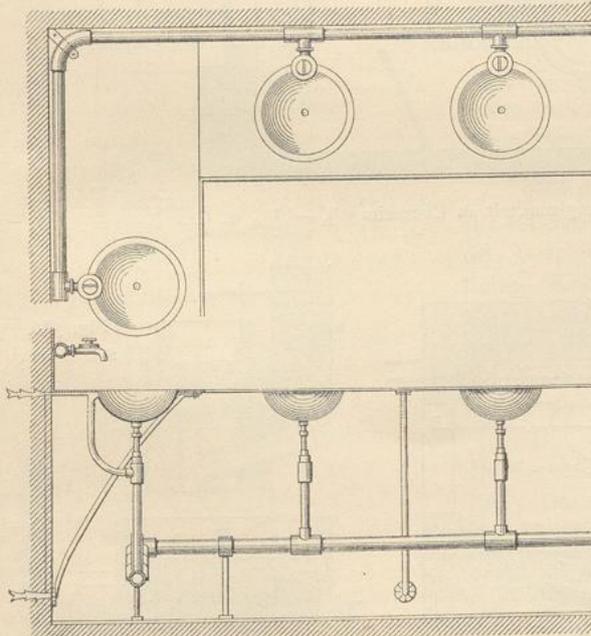
Fig. 380.



Grundriß einer Waschstube in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin<sup>480)</sup> —  $\frac{1}{150}$  w. Gr.

zellen diene die in Fig. 382 bis 384<sup>481)</sup> dargestellte

Fig. 381.



Waschtischeinrichtung zu Fig. 380<sup>480)</sup>. —  $\frac{1}{60}$  w. Gr.  
Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (2. Aufl.)

Die Wände sind mit Öl-farbe angestrichen; der etwas geneigte Fußboden ist mit Asphalt überzogen und an den Wänden mit hohen Asphaltleisten versehen. Das nach dem Fußboden gelangende Wasser sammelt sich in zwei vertieften und mit durchbrochenen eisernen Platten abgedeckten kleinen Behältern und fließt von dort nach den lotrechten Fallrohren ab.

Sämtliche Rohrleitungen, Verschraubungen, Hähne und sonstige Vorrichtungen liegen frei und sind demnach für Ausbesserungen leicht zugänglich.

Auch die Badeeinrichtungen werden in Gefängnissen thunlichst einfach gehalten. Ein oder zwei Räume mit je 4 bis 6 Badewannen, in der Regel im Sockelgeschofs untergebracht, dienen diesem Zwecke. Als Beispiel für die Einrichtung von Bade-

344.  
Bade-  
einrichtungen.

bezügliche Anlage aus der Gefängenanstalt zu Chemnitz. Die im Kellergeschofs untergebrachten Zellen sind durch Wellblechwände von 2,35 m Höhe voneinander getrennt; vor den Wannen liegen Holzbänkchen, um die Badenden vor Erkältungen infolge des Aufsetzens der Füße auf den Asphaltfußboden zu schützen<sup>482)</sup>.

Unter Bezugnahme auf das in Art. 319 (S. 366) über Spülzellen Gesagte wird hier in Fig. 385 bis 387 die Einrichtung der Spülzelle in der Strafanstalt bei Rendsburg hinzugefügt.

In der einen Ecke der 4,24 m langen und 2,00 m breiten Zelle be-

345.  
Spülzellen  
und  
Kehricht-  
schlote.

<sup>481)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens, Berlin 1882-83. Band 1. Breslau 1885, S. 463.

<sup>482)</sup> Siehe auch: FALGER. Über Bade-Einrichtungen in öffentlichen Anstalten, mit besonderer Rücksicht auf Straf-Anstalten. Viert. f. gerichtl. u. öff. Medicin, Bd. 2, S. 149.

Fig. 382.  
Längenschnitt.

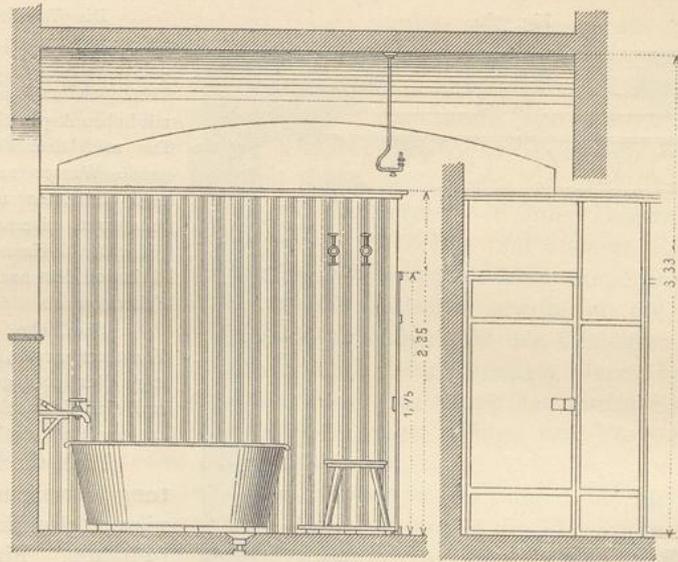


Fig. 383.  
Thürwand.

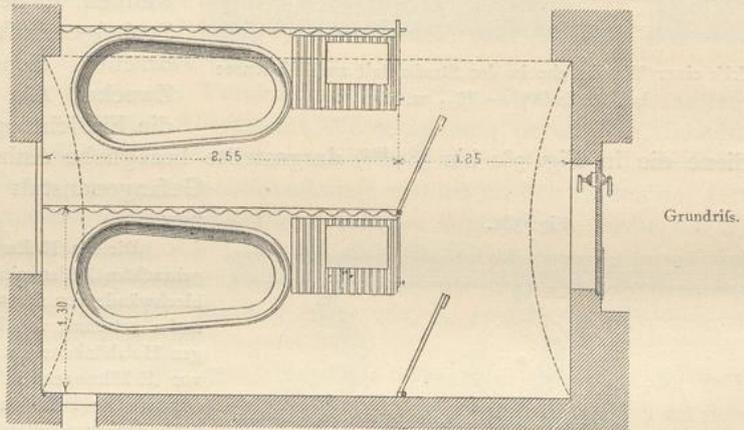
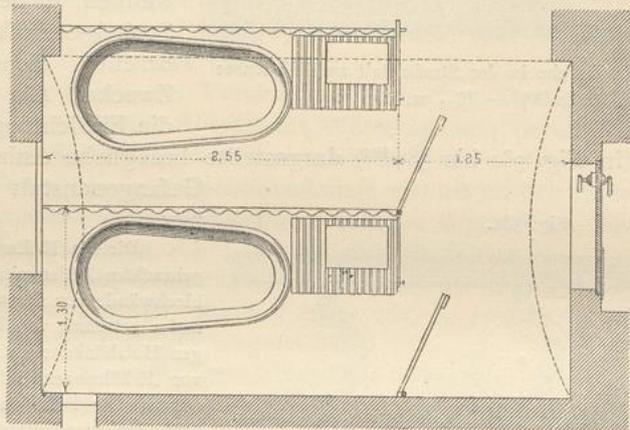


Fig. 384.



Grundriss.

Badezellen in der Gefangenanstalt zu Chemnitz 481). —  $\frac{1}{50}$  w. Gr.

Fig. 385.  
Grund-  
riss.

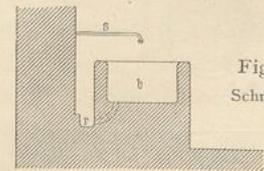
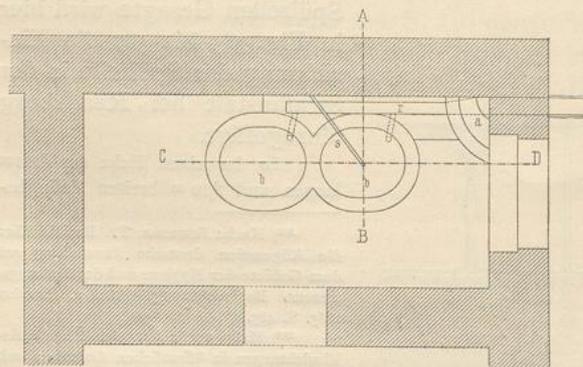


Fig. 386.  
Schnitt A B.

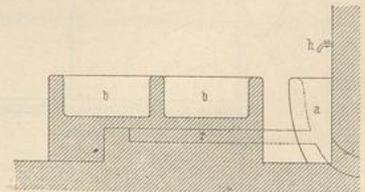


Fig. 387.  
Schnitt C D.

Spülzelle in der Strafanstalt zu Rendsburg. —  $\frac{1}{25}$  w. Gr.

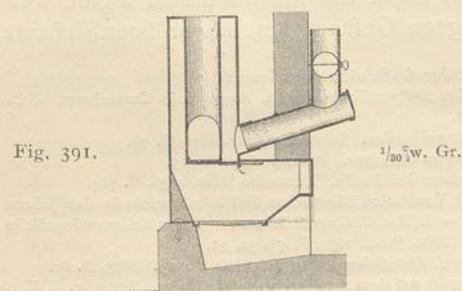
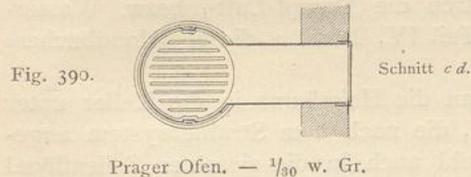
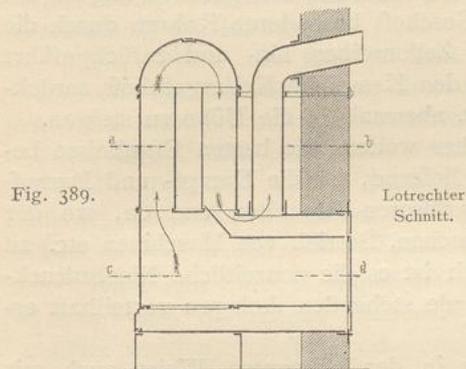
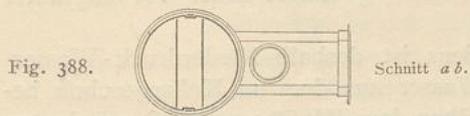
findet sich der Ausgufs *a*, darüber ein Kaltwasserhahn *h*. An der der Thür gegenüberliegenden Langseite sind die beiden steinernen Spülbecken *b, b* aufgestellt, deren jedes einen Ablauf hat, der nach der Rinne *r* führt; letztere leitet die ablaufende Flüssigkeit in den Ausgufs *a*. Über den beiden Spülbecken ist ein Schwenkhahn *s* mit kaltem und warmem Wasser angebracht.

Für die Beseitigung des Kehrlichtes aus Zellen und Gängen ist in größeren Strafanstalten am Anfang oder am Ende jeden Zellenflügels ein besonderer, von der obersten Galerie bis zum Fußboden führender Schlot eingerichtet, in welchen die Zellenkübel etc. entleert werden und deren Inhalt in einen im Kellergeschoß unterhalb des erwähnten Schlotes aufgestellten Behälter gelangt<sup>483</sup>).

### 5) Heizung und Lüftung.

Kleinere Gefängnisse, insbesondere Untersuchungsgefängnisse, werden am zweckmäßigsten mit Öfen geheizt, bei deren Konstruktion nur darauf zu achten ist, daß die Öfen durch die Gefangenen nicht zerstört und zu Ausbruchversuchen benutzt werden können.

346.  
Ofenheizung.



Zellenofen in bayerischen Polizeigefängnissen<sup>484</sup>).

$\frac{1}{30}$  w. Gr.

Vielfach angewendet wird der in seiner Konstruktion durch Fig. 388 bis 390 veranschaulichte sog. Prager Ofen.

Dieser Ofen wird der ganzen Höhe nach durch in die Oberfläche vertiefte, mit dem Fußbodengebälke verschraubte Schienen in seinen einzelnen Teilen zusammengehalten und ebenso mit der das Gefängnis vom Vorkamin trennenden Quaderwand verbunden.

Diesem Ofen wird zum Vorwurf gemacht, daß er nicht genügend abgeschlossen sei. In den Zellen der neueren bayerischen Polizeigefängnisse wird der in Fig. 391<sup>484</sup>) dargestellte Ofen aufgestellt.

Derselbe besteht aus zwei lotrechten, ineinander gestellten gußeisernen Cylindern, durch welche ein wagrechtes Rohr gesteckt ist; auf diese Weise bietet er eine ziemlich große Heizfläche dar, ohne in der Zelle viel Raum einzunehmen.

Für größere Gefängnisse ist schon in Rücksicht auf die Vereinfachung des Betriebes und die hierdurch mögliche Kostenersparnis eine Central-, Fern- oder Sammelheizung angezeigt; doch muß darauf gesehen werden, daß die Leitungen keine Verbindung der Zellen untereinander herstellen.

347.  
Feuer-  
Luftheizung.

Die billigste Sammelheizung ist die Feuerluftheizung. Die Erfahrungen aber, die man mit schlecht konstruier- ten Heizeinrichtungen dieser Art ge-

<sup>483</sup>) Über Einrichtung solcher Kehrlichtschlote siehe Teil III, Band 5 (Art. 181, S. 153 [2. Aufl.: Art. 201, S. 192]) dieses »Handbuches«.

<sup>484</sup>) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

macht hat, die Schwierigkeit, in den unteren und oberen Geschossen eine gleichmäßige Temperatur herzustellen, die Schwankungen, welche durch Windstöße in der Zufuhr der erwärmten Luft verursacht werden, so daß bald dieser, bald jener Raum nicht gehörig erwärmt wird, sowie die Erfahrungen, die man bezüglich der durch die Luftzuführungskanäle erleichterten Kollisionen unter den Gefangenen gemacht hat, lassen einer Warm- oder Heißwasser-, Dampf- oder Dampfwasserheizung den Vorzug geben.

348.  
Wasser-  
heizung.

Die Einrichtung der Heißwasserheizung mit Hochdruck ist zwar etwas kostspielig in der ersten Anlage und in der Unterhaltung, liefert aber bezüglich der Erwärmung und des Verbrauches an Brennstoff gute Ergebnisse. Ihre Behandlung erfordert jedoch große Vorsicht; Unvorsichtigkeiten können sehr schlimme Folgen haben. Unrichtige Stellung des Füllhahns und das Einfrieren der Rohre können das Platzen der Heizschlangen verursachen, wobei starke Lufterschütterungen stattfinden. Auch ist die Durchführung der Heißwasserrohre durch die Wände nicht dicht zu halten, gestattet daher Verkehr unter den Gefangenen.

In den meisten Gefängnissen Belgiens ist deshalb Niederdruck-Wasserheizung eingeführt, wobei das erhitzte Wasser aus dem im Kellergeschoß befindlichen, stehenden Kessel nach einem über dem III. Obergeschoß angelegten Behälter aufsteigt, von dort in für jedes Geschoss besonderen Rohren durch die in den einzelnen Stockwerken liegenden Zellenreihen hin- und zurückgeführt wird, um allmählich abgekühlt wieder in den Kessel im Kellergeschoß zurückzugelangen und dort, von neuem erwärmt, abermals in die Höhe zu steigen.

349.  
Dampf-  
und Dampf-  
wasser-  
heizung.

Kostspielig in der ersten Anlage, aber weitaus die besten Ergebnisse bezüglich einer gleichmäßigen Erwärmung liefernd, ist die Dampf- und Dampfwasserheizung, welche insbesondere in größeren Anstalten und da, wo der Dampf noch andere Zwecke (Kochen, Waschen, Betrieb von Maschinen etc.) zu erfüllen hat, zu empfehlen ist. Namentlich ist es die neuzeitliche Niederdruck-Dampfheizung, welche sich für die in Rede stehenden Anlagen vorteilhaft erweisen wird.

Dampf- und Wasserheizung können in der bekannten Weise auch mit der Luftheizung vereinigt werden, wodurch die Dampf-Luft-, bzw. Wasser-Luftheizung entsteht. Näheres ist aus Teil IV, Band 4 dieses »Handbuches« zu ersehen<sup>485)</sup>.

350.  
Heizräume.

Bei kleineren Gefängnissen legt man die Heizräume in die Keller unter den Zellenreihen. Bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlensystem angeordnet sind, hat man die Heizräume wohl auch in die einzelnen Zellenflügel verlegt; vorteilhafter ist es indes, dieselben unter die Mittelhalle zu legen, weil von dieser aus die beim Heizen beschäftigten Gefangenen besser beaufsichtigt

<sup>485)</sup> Bezüglich der Heizung der Gefängnisse sei noch auf folgende Schriften verwiesen:

ROSSE, E. Die Heizungs- und Ventilationsanlagen des Zellengefängnisses St. Augustin in Canterbury. Zeitschrift d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1863, S. 201.

RICHTER, J. Erfahrungen über die Heizung von Gefängniszellen. Deutsche Bauz. 1871, S. 96.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874. S. 15.

Heizung und Lüftung des Strafgefängnisses am Plätensee bei Berlin. Deutsche Bauz. 1876, S. 389.

Die neuesten Erfahrungen in Betreff der Heizung und Ventilation öffentlicher Gebäude, welche in den Jahren 1843 bis 1853 in Frankreich gemacht wurden. — I. Das Gefängnis Mazas. II. Das Zellengefängnis in Provins. III. Das Zellengefängnis in Tours. Allg. Bauz. 1854, S. 38, 52, 53.

TERRIER, CH. *Du chauffage des édifices publics*. — I. *Des prisons*. *Encyclopédie d'arch.* 1875, S. 81.

WIMAV, E. A. Heizungsanlage im neuen Zellengefängnis auf dem Langholm zu Stockholm. Zeitschr. d. Ver. deutsch. Ing. 1879, S. 97.

Ferner:

Zeitschr. f. Gefängnis-kunde, Bd. 2, S. 371; Bd. 7, S. 61, 233; Bd. 10, S. 497.

werden können; auch pflegen bei der früheren Anordnung die über den Heizräumen liegenden Zellen stets überheizt zu sein. Allerdings ist alsdann die Anlage einer Feuer-Luftheizung in der Regel von vornherein ausgeschlossen, weil sie die langen, wagrechten Leitungen zu den einzelnen Zellen nicht verträgt.

Die Anordnung der Heizvorrichtung unter der Mittelhalle ist in dem Falle ganz besonders vorteilhaft, wenn das Gefängnis kein Kellergeschoß erhält (siehe Art. 310, S. 348). Der Erdgeschosfußboden des Raumes unter der Mittelhalle wird alsdann um so viel vertieft gegen die übrigen Teile des Erdgeschosses gelegt, als die Heizanlage dies erfordert.

Nicht alle Teile eines Gefängnisbaues sind in gleichem Maße zu erwärmen; die Benutzungsweise derselben ist vielmehr hierbei in Rechnung zu ziehen. Im Mittel kann man als geeignete Temperatur annehmen:

für Haftzellen und andere Hafräume . . .	20 Grad C.		
» Krankenzimmer . . . . .	20	»	»
» Flurgänge in den Gefängnissen . . . .	10	»	»
» Flurgänge an den Krankenzimmern . . .	15	»	»
» Betsäle, Kirchen und Schulen . . . . .	15	»	»

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Heizung, steht mit dieser in engster Verbindung die Lüftung.

Der Eintritt der frischen Luft erfolgt gewöhnlich auf doppeltem Wege, durch das Fenster oder durch besondere Öffnungen, und zwar im letzteren Falle entweder unmittelbar in der Fensterwand in die zu lüftenden Räume, wenn sich — wie dies in den belgischen Gefängnissen der Fall — an diesen Wänden die Heizrohre befinden, oder mittels Kanäle nächst der der Fensterwand gegenüberliegenden Wand und der dort aufgestellten Heizkörper, um von diesen vor ihrem Eintritt in die Zelle erwärmt zu werden.

Bei Feuer-Luft-, Dampf-Luft- und Wasser-Luftheizungen kann aber den Gefängnissen die frische Luft auch ausschließlich durch diejenigen Kanäle zugeführt werden, welche zur Leitung der erwärmten Luft bestimmt sind, in der Art, daß in die Wärmekammer äußere reine Luft eingeführt oder auf mechanischem Wege durch Pulsion eingetrieben wird und im Winter nach erfolgter Erwärmung, im Sommer ohne diese in die zu lüftenden Räume gelangt, was aber nur durch weitere Vorkehrungen zum Abzug der verbrauchten Luft ermöglicht wird, deren Stelle die neu eintretende zu ersetzen hat.

Die Abführung der verdorbenen Luft wird durch besondere Lüftungsschlote bewirkt, und zwar im Winter schon durch den Temperaturunterschied der bewohnten Räume und der äußeren Luft, im Sommer aber mittels mit den Schloten in Verbindung stehender Heizkammern oder Heizkörper durch Ansaugung oder auch auf mechanischem Wege durch Ventilatoren.

Diese Lüftungsschlote liegen gewöhnlich in der dem Fenster gegenüberliegenden Mauer. Die Öffnungen, durch welche die abzuführende Luft in die Schlote gelangt, befinden sich dicht unter der Decke der Zellen; die Schlote selbst aber münden zunächst in einen unter dem Dache hinlaufenden Hauptkanal, um sich von diesem aus in die mit Heizvorrichtungen versehenen Lockschornsteine zu entladen (siehe Fig. 360, S. 390).

In den belgischen Gefängnissen befinden sich diese Lockschornsteine je über der Heißwasservorrichtung, von welcher der Rauch in einem Rohre von Metall

351.  
Wärme-  
bemessung.

352.  
Luft-  
zuführung.

353.  
Luft-  
abführung.

in besagte Schlote einmündet und dieselben erwärmt — eine sehr einfache und zweckmäßige Einrichtung.

Der Querschnitt der die frische Luft in eine Einzelzelle einführenden und die verdorbene abführenden Kanäle sollte nicht unter 400<sup>qcm</sup> betragen.

Für die Leibstuhleimer sind besondere Zuluft- und Abluftkanäle erforderlich, welche mit den übrigen Lüftungsschloten nicht oder doch nur bei Ausmündung der letzteren in den mit Heizung versehenen Lockschornstein in Verbindung gebracht werden dürfen.

Der Gefängnisgrundriss auf der Tafel bei S. 350 zeigt auch die verschiedenen Rohranlagen für Abführung des Rauches, Zuführung der frischen und Ableitung der verdorbenen Luft.

354.  
Ausschluss  
künstlicher  
Lüftung.

Wenn eine Zelle für Tag- und Nachtaufenthalt 25<sup>cbm</sup> Rauminhalt besitzt, so soll nach den neuerdings von der Kommission des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen«, wie schon oben erwähnt wurde, eine künstliche Lüftung nicht erforderlich sein. Für die Lüftung genügen hiernach Z-förmig gebrochene Mauerschlitze von 200<sup>qcm</sup> Querschnitt sowohl in der Innenwand über der Zellenthür, als auch in der Außenwand; an letzterer sind außen durch den Insassen stellbare Verschlussklappen anzubringen. Man ging hierbei von der Erfahrung aus, daß die vielfach angewendeten Lüftungsrohre, welche meist in einer Weite von 10<sup>cm</sup> in den Mauern emporführen, beim Aufbrechen sich zu wiederholten Malen als in gefährlicher Weise mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen haben, daher leicht die Herde ansteckender Krankheiten werden können.

Die Z-Form der Luftkanäle wurde gewählt, um zu verhüten, daß dem Gefangenen etwas zugesteckt werde. Einer derselben wird über der Zellenthür und ein zweiter, der die in der Nähe des Fußbodens lagernde, schlechte Luft ableiten soll, neben der Thür, ca. 50<sup>cm</sup> über dem Fußboden, angebracht; das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch einen in der Außenwand befindlichen Luftkanal erzielt.

#### 6) Wasserversorgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen.

355.  
Wasser-  
versorgung.

Für jedes Gefängnis gehört eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu den ersten Bedürfnissen. Ist keine Leitung vorhanden, so wird das Wasser durch Sträflinge in Behälter auf dem Dachboden gepumpt. Es wird auch nahe liegen, für die Verteilung des Wassers im Inneren der Gefängnishäuser mindestens insoweit Sorge zu tragen, daß in jedem Geschos eines jeden Gefängnisflügels ein Stockwerksbrunnen aufgestellt wird, an welchem die erforderliche Menge Wasser geholt und den Einzelgefängnissen zugebracht werden kann; auch ist mit dieser Zapfstelle ein besonderer Hahn mit Vorrichtung zum Anschrauben von Schläuchen zu verbinden, um im Falle des Ausbruches eines Brandes das Wasser bis an das Ende der Flügel leiten zu können.

Eine Zuleitung des Wassers in jede einzelne Zelle ist in englischen und belgischen Gefängnissen in der Art bewerkstelligt, daß unter dem Dach jedes Gefängnisflügels zu beiden Seiten des Mittelraumes für eine bestimmte Anzahl Zellen Behälter aufgestellt sind, die eine der Zahl der Zellen entsprechende Menge von Kammern enthalten, welche letztere je 15 bis 20<sup>l</sup> Wasser enthalten und mit den betreffenden Zellen, in welche Waschgefäße mit Hähnen an der Wand befestigt sind, mittels Rohren in Verbindung stehen.

So sehr diese Einrichtung den Dienst erleichtern mag, so verwickelt und zu einer Menge von Ausbesserungen Anlaß gebend muß dieselbe erscheinen; auch ist hierbei auf ein frisches Trinkwasser im Sommer ganz zu verzichten.

Es dürfte genügen und ist auch in deutschen Zellengefängnissen nicht anders eingeführt, wenn dem Gefangenen, wie die Speisen so auch das Trinkwasser durch die hierfür bestimmte Öffnung in der Zellenthür gereicht wird.

Zum Ausspülen der Leibstuhleimer ist in den am Ende jedes Gefängnisflügels einzurichtenden Aborten, bezw. Spülzellen eine Zapfstelle mit Ausgußbecken und Abflußrohr anzubringen.

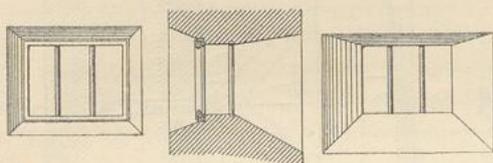
Zum Trinken und Waschen ist das Bedürfnis an Wasser auf 10 bis 12<sup>l</sup> für den Kopf und den Tag, im Falle des Vorhandenseins von Spülaborten aber auf 28 bis 30<sup>l</sup> zu berechnen.

Das Gesamtbedürfnis an Trink- und Wirtschaftswasser ist gemäß der in Art 309 (S. 347) angezogenen »Grundsätze etc.« auf ca. 100<sup>l</sup> für den Tag und den Kopf der auf der gesamten Grundfläche des Gefängnisses wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängnis für 500 Köpfe ist hiernach, einschl. der Beamten, eine tägliche Wassermenge von 70<sup>cbm</sup> erforderlich.

Während der Dunkelheit ist eine künstliche Beleuchtung der Zellen, der Arbeitsräume, der Flurgänge etc. notwendig. Indes läßt man in den Einzelzellen in der Regel nur bis zu einer verhältnismäßig frühen Abendstunde (z. B. bis 7 Uhr) die Flammen brennen und bringt oberhalb der Thüren sog. Leuchtöffnungen, d. h. kleine vergitterte Fenster von 0,4<sup>qm</sup> Fläche, mit nach innen abgeschrägten Leibungen, an, durch welche eine schwache, aber ausreichende Erhellung der Zellen mittels der während der Nacht im Flurgang brennenden Flammen erzielt wird (siehe Fig. 392 und die Tafel bei S. 350). Diese Öffnungen können auch mit zur Lüftung benutzt werden.

356.  
Künstliche  
Beleuchtung.

Fig. 392.



Leuchtöffnung<sup>480</sup>).

Die künstliche Beleuchtung wird, insbesondere in größeren Gefängnissen, meistens mit Gas bewerkstelligt, und diese Beleuchtungsart bietet bei einiger Vorsicht weit weniger Gefahren, als die Verwendung von Petroleum.

357.  
Gas-  
beleuchtung.

Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren besonderen Verschluss, und zwar außerhalb der Zellen, hat, so daß dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit entzogen werden kann, ohne daß die Zelle betreten werden muß.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Entzündung des Gases mit dem Öffnen der Hähne empfiehlt sich die Verwendung einer galvanischen Batterie und besonders konstruierter Brenner, durch welche bei gleichzeitigem Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes ein dünner Platinschwamm glühend gemacht und infolgedessen das Gas entzündet wird. Mit dem Öffnen des Hahnes vor jeder Zelle tritt hierbei sofort auch die Entzündung des Gases ein, ohne Zuthun des Gefangenen und ohne daß jemand die Zelle zu betreten braucht.

Wo Untersuchungsgefängnisse beleuchtet und Mißbräuche verhütet werden sollen, empfiehlt sich die Anwendung gußeiserner Beleuchtungskasten, welche gegen die Zelle hin mit 8<sup>mm</sup> dickem gegossenem Glase abgeschlossen sind und in denen sich sowohl ein nach vorgeschriebener Art konstruierter Brenner, welcher von außen mittels einfacher Öffnung des Hahnes entzündet werden kann, als auch ein nach außen führendes Dunstabzugsrohr befindet. Die noch in

Art. 378 vorzuführende Einrichtung einer Haftzelle im Gerichtsgefängnis zu Stuttgart zeigt einen solchen Beleuchtungskasten.

Dafs in grösseren Gefängnissen insbesondere die Gänge und der Mittelraum, in welchem sich die vor den Zellen hinführenden Galerien befinden, die ganze Nacht hindurch hinlänglich beleuchtet sein müssen, ist selbstverständlich, ebenso die Einrichtung von Kontrolleuhren am Ende eines jeden Gefängnisflügels, um auch während der Nacht eine gesicherte Überwachung zu ermöglichen.

358.  
Petroleum-  
beleuchtung.

Wenn Gasbeleuchtung zu teuer ist, so verwendet man wohl auch nur Petroleumlampen. Es ist vorzuziehen, wenn 25<sup>cbm</sup> davon höchstens das 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-fache des ortsüblichen Preises von 100<sup>kg</sup> Kohle kosten, sonst Petroleum.

359.  
Elektrische  
Beleuchtung.

In mehreren Gefängnisbauten hat man an Stelle der Gasbeleuchtung elektrisches Licht eingeführt; in den Niederlanden scheint das letztere das Gas bereits verdrängt zu haben.

360.  
Melde-  
vorrichtungen.

Jedem Isoliergefangenen soll die Möglichkeit gegeben sein, den Wärter herbeirufen zu können. Vielfach werden hierzu gewöhnliche mechanische Klingelzüge verwendet.

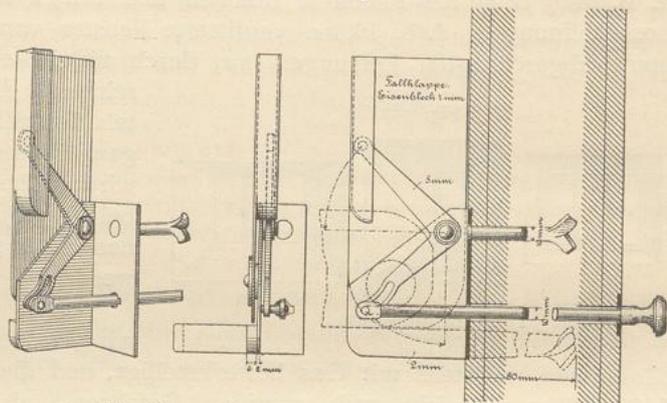
Wenn dieselben auch als eine etwas ursprüngliche und unbequeme Signaleinrichtung zu erachten sind, so ist doch zu erwägen, dafs in jedem Zellenflügel eines Gefängnisses jedes Geschofs, bezw. jede Galerie (jeder Flurumgang) mit etwa 30 bis 40 Zellen ihren eigenen Aufseher hat, der bei Tage sich ununterbrochen auf dem Flur,

bezw. auf der Galerie aufzuhalten hat; auch in der Nacht finden ununterbrochen Patrouillengänge durch Aufseher statt. Es bedarf sonach keines weithin schallenden Läutewerkes, um den Aufseher herbeizurufen; der geringste Ton macht sich in dem stillen Flurgang bemerkbar, und selbst ein sichtbares Signal, das etwas weithin sichtbar ist, kann dem Aufseher nur während weniger Minuten entgehen.

Die einfache Signalklappe, deren Auffallen auf einen Metallknopf etc. ein geringes Geräusch verursacht, genügt demnach unter Umständen. In vielen Fällen werden einfache sichtbare Signale, wie z. B. das Aufdecken einer mit mattem Glase geschlossenen Lichtöffnung, die in der Regel durch einen Schieber gedeckt ist, genügen. Die Signalklappe, welche in neueren preussischen Haftzellen eingerichtet wird, zeigt Fig. 393.

Mittels einer Zugstange, welche in der Nähe der Thür und in einer Höhe von etwa 1,70<sup>m</sup> über dem Zellenfußboden durch die nach dem Flurgang gewendete Zellenmauer geführt ist, kann ein Winkelhebel, dessen Drehpunkt an einem mit dem Mauerwerk durch Steinschrauben befestigten Konsolblech angeordnet ist, bewegt werden. Der Hebel gleitet alsdann an der rinnenförmig umfalzten Außenkante der Fallklappe, welche auf einer excentrisch angeordneten Drehachse ruht, entlang und verursacht

Fig. 393.



Signalklappe in neueren preussischen Haftzellen.  
1/8 w. Gr.

das Umfallen derselben; das Wiederaufrichten erfolgt durch den Wärter. Die Klappe erhält einen Ölfarbenanstrich, der sich vom Anstrich der Gangwand möglichst abhebt.

In kleineren Gefängnissen, wo ein Aufseher mehrere Geschosse zu überwachen hat und derselbe vielleicht auch nicht fortwährend auf den Flurgängen sich bewegt, genügen meistens gewöhnliche Klingelzüge, die in diesem Falle keine große Ausdehnung haben und mit denen ein sichtbares Signal sehr leicht zu verbinden ist.

Ein solches mehrfach angewendetes, vollkommen sicheres und keiner Ausbesserung unterworfenen Signal ist eine einfache, ca. 6 bis 8 cm im Durchmesser haltende Eisenscheibe, die gangseitig auf eine wagrechte Stange geschoben ist, mittels deren der Gefangene von innen den Schellenzug zieht. Thut er letzteres, so schiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange zurück und bleibt, wenn die Stange in ihrer Ruhelage zurückgezogen ist, weithin sichtbar, von der Wand entfernt, auf der Stange sitzen. Der Aufseher schiebt beim Öffnen die Scheibe bis zur Wand zurück.

Derartige einfache Vorrichtungen haben gerade für Gefängnisse den großen Vorzug, daß Ausbesserungen nur selten notwendig werden, und wenn dies der Fall ist, so kann man dieselben durch die eigenen Kräfte der Anstalt ausführen lassen und braucht nicht freie Arbeiter in die Gefängnisse oder deren nächste Nähe zu bringen<sup>486)</sup>.

In größeren Gefängnissen sind indes auch elektrische Meldevorrichtungen im Gebrauche; ein Druck auf einen, in der Zelle befindlichen Knopf stellt den elektrischen Kontakt her und wirft zugleich die Signalklappe aus dem Gehäuse heraus. Ihr Hauptvorteil dürfte darin zu suchen sein, daß sie, geeignete Konstruktion vorausgesetzt, durch die Gefangenen nicht zerstört werden können. Indem bezüglich solcher Vorrichtungen, ebenso bezüglich der vorerwähnten Klingelzüge auf das in Teil III, Band 3 (Abt. IV, Abschn. 2, C) über Haus- und Zimmertelegraphen Gesagte verwiesen wird, sei hier noch der von *Genest* konstruierten elektrischen Gefängnismeldeklappen, welche im Untersuchungsgefängnis zu Moabit, im Centralfestungsgefängnis zu Spandau etc. in Thätigkeit sind, Erwähnung gethan; eine Beschreibung derselben bringt die unten<sup>487)</sup> genannte Quelle.

#### 7) Mobilier.

Vom Mobilier der Gefängnisse kommt insbesondere das für die Einrichtung der Einzelzellen erforderliche in Betracht.

Außer den für die Beschäftigung des Gefangenen erforderlichen Tischen, der Hobel- oder Schnitzbank oder dem Webstuhl ist es insbesondere die Bettstelle, welche schon des eng zugemessenen Raumes wegen besondere Beachtung verdient. Dieselbe wird meist aus Eisen so konstruiert, daß sie des Tages, während dessen es dem Gefangenen unmöglich gemacht werden soll, sich des Bettes zu bedienen, an die Zellenwand aufgeschlagen und daselbst angeschlossen werden kann (Fig. 394<sup>488)</sup>).

Selbstverständlich muß der Aufseher zu diesem Behufe die Zelle betreten, was aber in anderer Beziehung nicht ungerne gesehen wird. In Belgien wurden jedoch Bettstellen konstruiert, welche der Gefangene selbst des Morgens zusammenlegen und den Tag über als Tisch benutzen kann.

Vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten werden sowohl Klappbettstellen, als auch Tischbettstellen empfohlen. Die Konstruktion der letzteren zeigt Fig. 395.

<sup>486)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1883, S. 387.

<sup>487)</sup> Elektrische Signalklappen für Gefängnisse. Deutsche Bauz. 1883, S. 374.

<sup>488)</sup> Faks.-Repr. nach: *Moniteur des arch.* 1869, S. 8.

Sie besteht aus einem eisernen Gestell mit einem aus starkem Drell bestehenden Lagerboden, welcher mit ledernen Gurtriemen an den Seitenteilen, bezw. mit Hanfschnüren am Kopf- und Fußende befestigt wird.

Tischbettstellen sind u. a. auch in Moabit und in mehreren Zellengefängnissen, z. B. in Heilbronn, eingeführt und als das zweckmächtigste erkannt worden, während in anderen Fällen der aufschlagbaren und an die Wand zu befestigenden Bettstelle der Vorzug gegeben wird.

Das Bett selbst, welches in den vorerwähnten Bettstellen untergebracht werden muß, besteht aus einer ca. 12 cm dicken, mit Stroh, Seegras, *Grain d'Afrique* oder Indiofaser gefüllten und abgenähten Matratze, einem Kopfkissen, einem Unter- und einem Oberleintuch und zwei Teppichen.

Die einfachsten Bettstellen sind die von einer Langwand der Zelle zur anderen quer über die Zelle gespannten Hängematten oder Hängebetten, welche den Tag über aufgerollt in einer Ecke der Zelle aufgestellt werden.

In den meisten Ländern finden aber solche Lagerstätten der Ungewohntheit wegen keine Nachahmung.

Tische und Bänke werden gewöhnlich so konstruiert, daß sie, solange sie nicht gebraucht werden, an die Wand aufgeschlagen und befestigt werden. Auch wird die dann sichtbare Fläche gewöhnlich schwarz lackiert, um als Rechentafel benutzt werden zu können.

Zum Aufbewahren frischer Kleidungsstücke, der Waschschüssel und Kämmen, sowie (in besonderen Fächern) des Brotes und der dem Gefangenen gestatteten Gebet- und Lesebücher dient ein gewöhnlich in der Ecke befestigtes Kästchen mit mehreren Fachen und ein auf demselben oder besonders an der Wand aufgehängter Tornister.

Mit einem Spucknapf, einem Kübel zum Reinigen des Zellenbodens nebst Schaufel und Handbesen, sowie der schon oben erwähnten Leibstuhleinrichtung ist das Mobiliar einer Zelle vollständig vorhanden.

In Fig. 396 u. 397<sup>489)</sup> sind lot- und wagrechter Schnitt durch eine Einzelzelle, in Fig. 398 der Grundriß einer Zelle für gemeinsame Haft in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin wiedergegeben.

In der Einzelzelle ist die eiserne Bettstelle zum Aufklappen gegen die Wand eingerichtet. Das Wandspind ist in Fig. 403<sup>490)</sup> besonders dargestellt; dasselbe enthält im oberen Fache 2 Wicbsbürsten *a*, eine Wichsdose *b*, eine Butterbüchse *c*, einen Trinkbecher *d* und einen Salznapf *e*, im unteren Fache das Brot *f*, ein Messer *g* und etwaige Bücher *h*; die Holzpflocke *l*, *l*, *l* unter dem Spind dienen zum Aufhängen von Kleidungsstücken, Tüchern etc.; an der Seite werden die Kehrichtschaufel *i* und der Handbesen *k* aufgehängt.

Die für 6 Gefangene bestimmte Zelle in Fig. 398<sup>489)</sup> enthält außer den erforderlichen festen eisernen Bettstellen noch für jeden Gefangenen ein Wandspind der eben besprochenen Einrichtung und einen Schemel, ferner für alle 6 Mann gemeinschaftlich einen Tisch, einen Holzschirm zur Benutzung

Fig. 394.

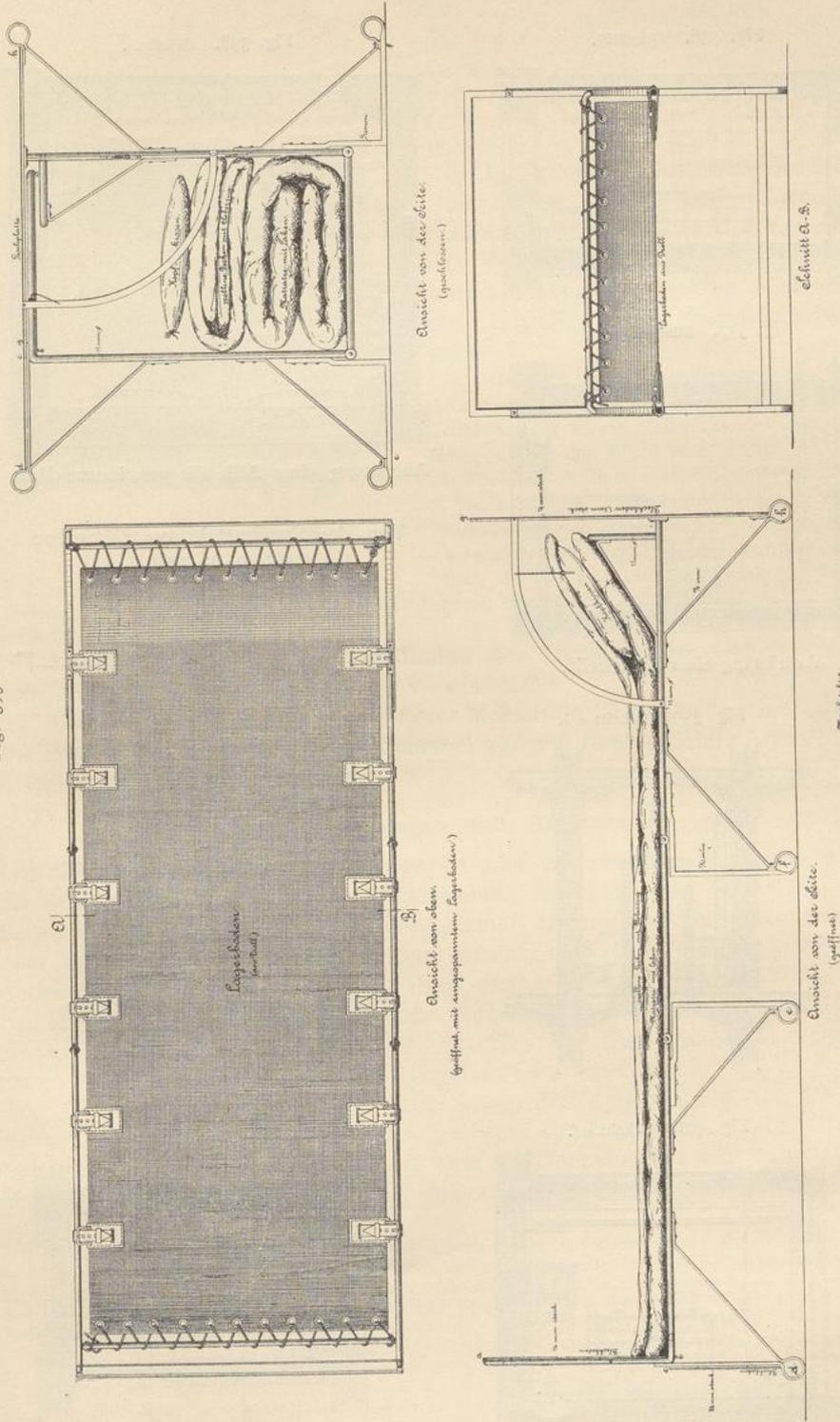
Haftzelle im Gefängnis Rue de la Santé zu Paris<sup>488)</sup>.

362.  
Tische,  
Bänke etc.

<sup>489)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw., 1877, Bl. 60.

<sup>490)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw., 1878, S. 152.

Fig. 395.



Tischbettstelle in neueren preussischen Hatzellen.  
1/15 w. Gr.

Fig. 396. Grundriß.

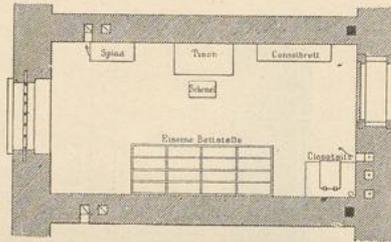
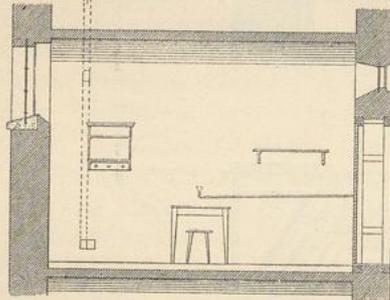


Fig. 397. Längenschnitt.



Ausrüstung einer Einzelzelle.

Fig. 399. Schnitt a b.

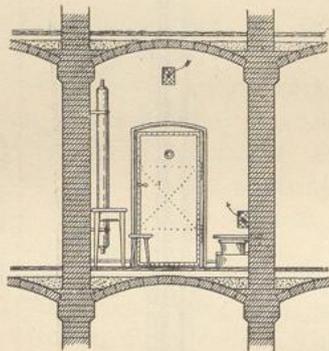


Fig. 401. Schnitt e f.

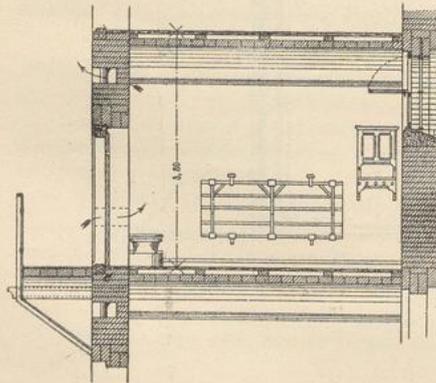
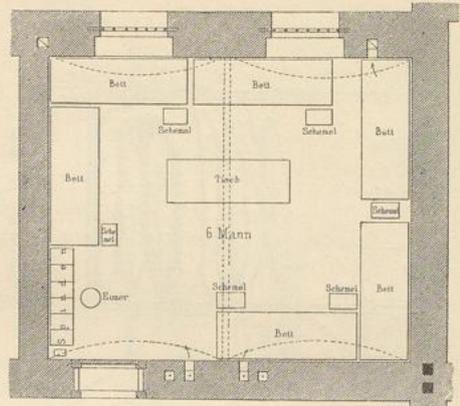


Fig. 398. Grundriß.



Ausrüstung einer Zelle für gemeinsame Haft.

Von der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin (1899).

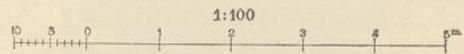


Fig. 400. Schnitt c d.

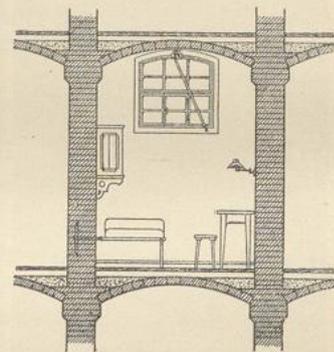
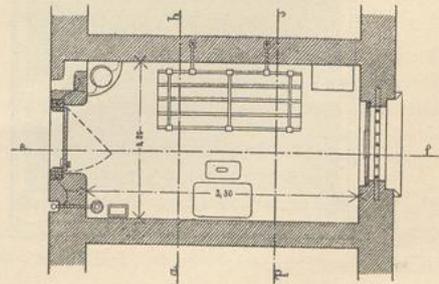
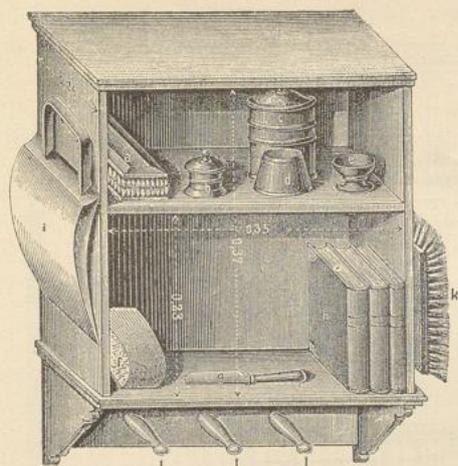


Fig. 402. Grundriß.



Ausrüstung einer Haftzelle.  
Normalzeichnung.

Fig. 403.



Wandspind für die Haftzelle  
in Fig. 396 u. 397.<sup>400)</sup>

Arbeitstisch verwendet werden. Ob Tisch und Schemel beweglich herzustellen sind, richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

Schließlich sei noch auf das Innere der Einzelzelle im Gefängnis zu Paris, *Rue de la Santé*, in Fig. 394 verwiesen<sup>401)</sup>.

Die einzelnen Schlafzellen größerer Schlafsäle enthalten in der Regel nur eine Bettstelle mit Zubehör, einen Schemel und ein Nachtgeschirr (siehe Fig. 325, S. 375).

#### d) Nebenanlagen und Baukosten.

Die Notwendigkeit, die Gefangenen auch während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes voneinander zu trennen, ist ohne allen Zweifel anerkannt, da gerade hier der Einfluß der verdorbenen Gefangenen auf die anderen in einer betäubenden Weise sich geltend macht, und ohne Trennung keine Aufmerksamkeit und keine Sammlung der Gemüter stattfinden kann.

Es entsteht nun die Aufgabe, die einzelnen Sitze so anzuordnen, daß jeder für sich zugänglich und so gestellt ist, daß der Gefangene den Geistlichen, bezw. den Lehrer, nicht aber den Mitgefangenen sehen kann.

Die Einrichtung der hierzu nötigen sog. *Stalls* ist aus Fig. 404 bis 408 zu ersehen. Dieselben haben in der Regel eine Breite von 0,60 m, eine Tiefe von 0,80 m und eine Höhe von 2,0 m und sind in Doppelreihen mit dazwischen befindlichen Gängen herzustellen, so daß der Zugang zur vorderen Reihe von

<sup>400)</sup> Bei Gelegenheit des dritten internationalen Kongresses für Gefängniswesen (1885 in Rom) waren von besonderem Interesse die in wirklicher Größe nachgeahmten Gefängniszellen mittelalterlicher Gefängnisse, welche hiernach nicht so schrecklich sind, als gewöhnlich angenommen wird. So zeigen die sog. *Pozzi* in Venedig zwar eine dunkle, nur mit einem 20 cm großen Licht- und Luftloch und niedrigem Eingang versehene Zelle, aber doch mit Lärchenholz getäfelte Wände, Decken und Fußböden.

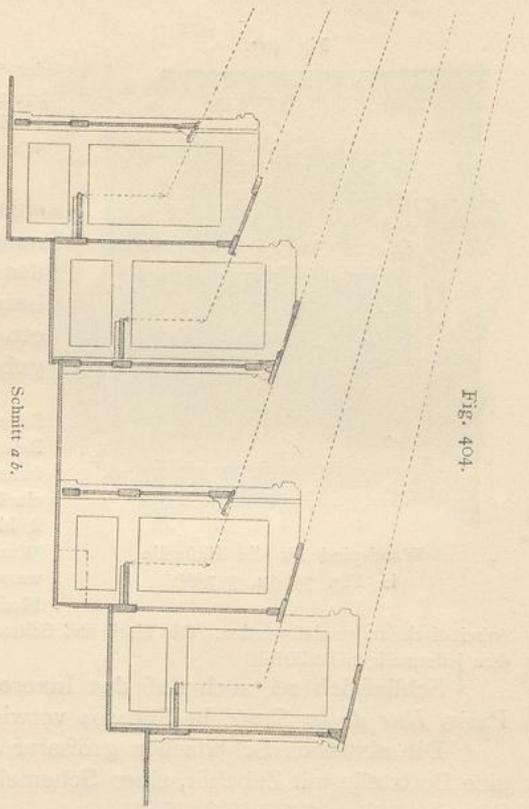
Eben so zeigen die Zellen des Gefängnisses *San Michele* in Rom, 1703 unter Papst *Clemens XI* von *Fontana* erbaut (als erstes Beispiel eines Zellengefängnisses), nichts Abschreckenderes, als die der Gefängnisse des heutigen Italien.

An die Wohnungen der Karthäusermönche erinnern die allerdings architektonisch einfach gehaltenen Gefängnisse der zu lebenslänglicher Haft verurteilten Verbrecher zu Volterra. Sie bestehen aus einer Kammer ohne unmittelbares Licht zum Schlafen, einer dahinter liegenden Arbeitszelle und einem Höfchen von 6 m im Quadrat, worin der Gefangene einmal des Tages für eine Stunde sich ergehen und Luft schöpfen darf.

Im Süden Italiens sind vielfach in den Zellen keine Betten; die Strohsäcke liegen einfach auf dem Boden, während im Norden eiserne Bettstellen und sogar Heizvorrichtungen zu finden sind,

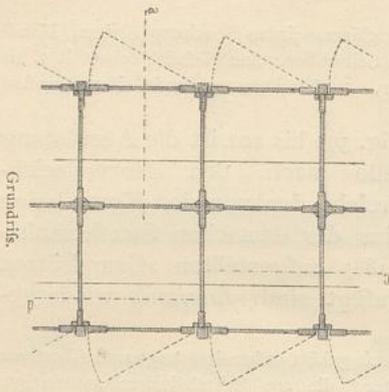
363.  
Kirche,  
bezw. Betsaal  
und  
Schule.

Fig. 404.



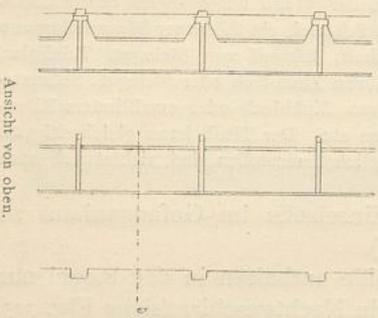
Schnitt a b.

Fig. 407.



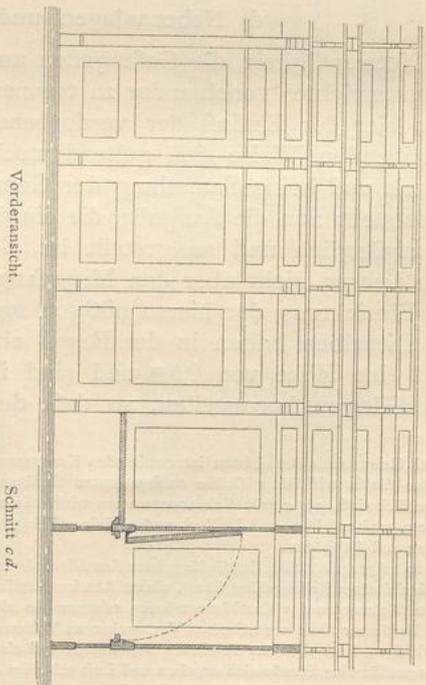
Grundriss.

Fig. 408.



Ansicht von oben.

Fig. 405.



Vorderansicht.

Fig. 406.

Schnitt c d.

Anordnung  
der Einzelsitze (Stühle)  
von Kirchen (Betsälen) und Schulen  
in Zellengefängnissen.

1/20 w. Gr.

vorn, derjenige zur hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Die Sitze des Aufsichtspersonals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

Fig. 409.

Längenschnitt.

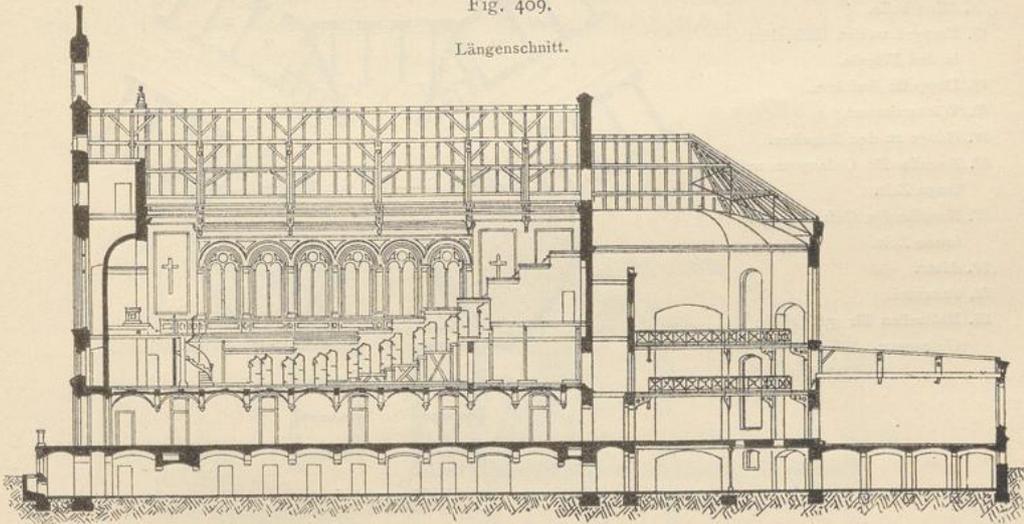
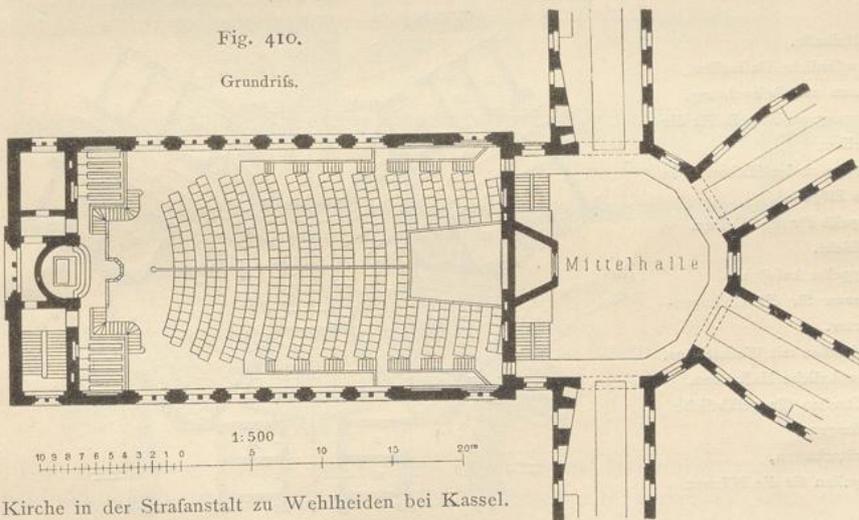


Fig. 410.

Grundriß.



Kirche in der Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel.

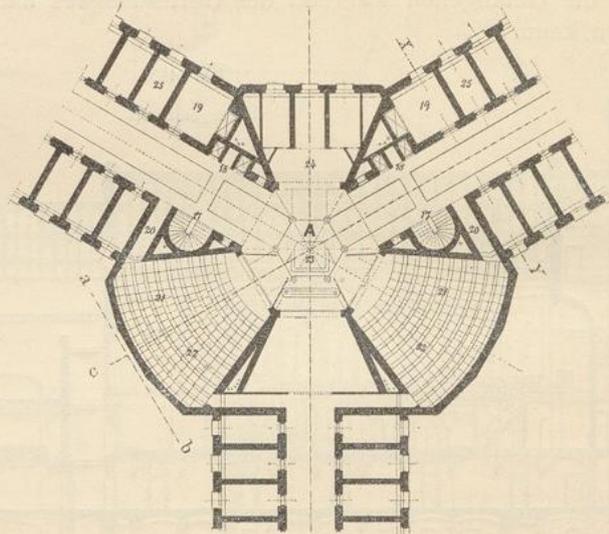
Für die Schule dienen größere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *Stalls*, wozu möglichst im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in seiner Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Räume sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *Stalls* übereinander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängnishäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schulsitze so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind,

Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bzw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *Stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erfordernis für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 411.

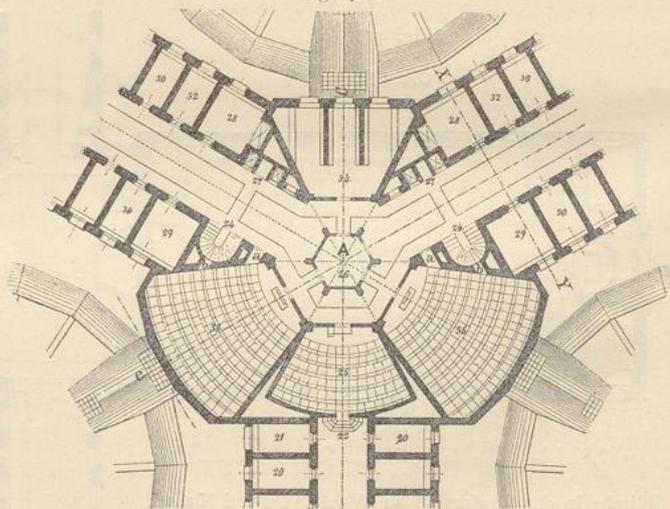
- A. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Kapellen.
- 21. Kapelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Kapelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangene.



II. Obergeschofs.

Fig. 412.

- A. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Kapelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Kapelle für die Weiber.
- 26. Aufsicht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangene.
- 34. Gerätschaften.
- 35. Kapellen für die Männer.



I. Obergeschofs.

1:500

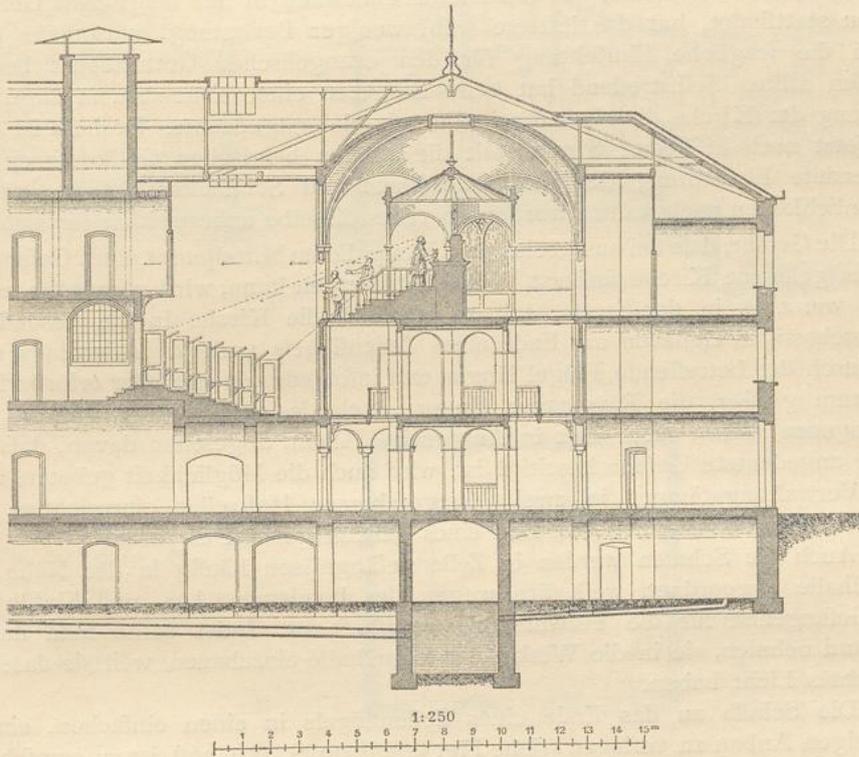
Kirche im Zellengefängnis zu Antwerpen<sup>402)</sup>.

Die Kirche, die Kapelle oder der Betsaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Übersicht von dieser über die

<sup>402)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Gefangenflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vorteile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Übersicht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indes ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den großen Holzmassen im Gestühl, Altar etc. äußerst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Strafanstalt zu Welheiden bei Kassel (Fig. 409 u. 410).

Fig. 413.

Längenschnitt zu Fig. 411 u. 412<sup>402)</sup>.

Eine besondere Anlage des für den Gottesdienst bestimmten Raumes findet in den belgischen Gefängnissen statt, in denen die zwischen den einzelnen Flügeln entstehenden Winkel zur Einrichtung der *Stalls* für Kirche und Schule beigezogen werden, der Altar aber im Mittelpunkt aufgestellt ist. Als Beispiel hierfür sei in Fig. 411 bis 413<sup>402)</sup> die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis zu Antwerpen wiedergegeben.

Von der Mittelhalle *A* gehen 3 Zellenflügel aus; der Altar ist im II. Obergeschos der ersteren aufgestellt; unmittelbar darunter (in der Höhe des I. Obergeschosses) befindet sich der Platz für die Aufsicht. Im I. Obergeschos (Fig. 412) ist der Raum *25* die Kapelle für die Weiber; die Räume *35* sind Kapellen für die Männer. Im II. Obergeschos (Fig. 411) sind die Kapellenteile *21* für Gefangene auf lange Zeit, die Teile *22* für Gefangene auf kurze Zeit bestimmt.

Eine ähnliche Anordnung zeigt das auf der Taf. bei S. 353 dargestellte Zellengefängnis zu Löwen und das in Art. 387 noch vorzuführende Zellengefängnis zu Termonde.

Der Vorteil einer solchen baulichen Anlage an Raumgewinnung springt sofort in die Augen. Damit sind jedoch die folgenden Nachteile verknüpft. Zunächst geht diejenige Übersicht, welche man vom Mittelraume aus in jeden Gefangenflügel und in jedes Stockwerk desselben haben sollte, durch das Aufstellen des Altars in der Mittelhalle wenigstens in den oberen Geschossen verloren, und zwar umsomehr, als der Mittelraum gegen die Flügel hin abgeschlossen werden muß, wie dies in Löwen nachträglich geschah, um Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden und die Stimme nicht ganz verhallen zu lassen; für den katholischen Gottesdienst, wie solcher ausschließlic in den belgischen Gefängnissen stattfindet, hat das letztere wohl weniger Bedeutung, umsomehr aber, wenn die fragliche Einrichtung für den evangelischen Gottesdienst benutzt werden sollte. Selbstredend hat beim Eintreten einer Feuersbrunst diese Anordnung der Kirche dieselben Nachteile, wie die erstgedachte. Deshalb ist auch bis jetzt noch in keiner Strafanstalt die an den belgischen Gefängnissen angewendete Einrichtung der für Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Räumlichkeiten nachgeahmt worden, so vieles dieselbe unbestreitbar für sich hat.

Die Gefahr, daß bei ausbrechendem Feuer die im Mittelpunkt eines Gefangenhauses gelegene Kirche äußerst bedenklich werden kann, wird vermieden, wenn man, wie z. B. in der Strafanstalt zu Herford, die Kirche in ein besonderes eingeschossiges Gebäude am Ende eines Zellenflügels verlegt. Allerdings wird hierdurch der betreffende Flügel länger und infolgedessen auch der erforderliche Hofraum größer, die Ringmauer länger; auch das Ein- und Ausführen der Gefangenen nimmt mehr Zeit in Anspruch. Allein, abgesehen davon, daß die schon angedeutete Gefahr beseitigt ist, wird auch die Möglichkeit geboten, über den Verwaltungsräumen in zwei Obergeschossen Haftzellen einzurichten und dadurch unter Umständen den Bau eines Zellenflügels zu ersparen.

Auch die Schulen werden in Zellengefängnissen häufig in der Nähe der Mittelhalle angeordnet, weil dies wegen des bequemen Aus- und Einführens der Gefangenen für die Verwaltung vorteilhaft ist. Indes sollte man davon Abstand nehmen, sie in die Winkel der Mittelhalle einzubauen, weil sie daselbst schlechtes Licht haben.

Die Schule an das Ende eines Zellenflügels in einen einfachen, eingeschossigen Anbau zu verlegen (siehe Fig. 307 bis 310, S. 360 u. 361), ist zu empfehlen. Hat man die Kirche in einem besonderen Gebäude untergebracht, so werden die Schulen am besten damit vereinigt.

Die Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel besitzt 2 Schulen für je 40 Gefangene mit abgeschlossenen Sitzen; diese Schulen sind an die beiden der Symmetrieachse der Anstalt zunächst gelegenen Flügel angebaut. Aus Fig. 414 bis 416 ist das Nähere der Anlage und Einrichtung zu ersehen.

Bereits in Art. 321 (S. 373) ist gesagt worden, daß Koch- und Waschküche am besten unmittelbar nebeneinander gelegt werden. Alsdann sind in der Wand zwischen beiden feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in den beiden Küchen beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Auch die übrigen Fenster sollen vergittert werden.

Für Abführung des sich entwickelnden Wasserdampfes, Wrasens etc. ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

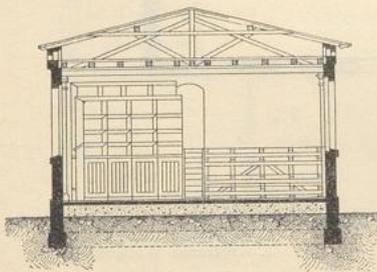
361.  
Koch-  
und  
Waschküche.

Ein zweckmäßiges Verfahren besteht darin, daß man den Hauptschornstein, worin durch Einführen möglichst vieler Feuerungen aus Koch- und Waschküche eine große und stetige Wärme erzeugt wird, ummantelt, sodaß er als Lockschornstein wirkt.

Bei der Auswahl der Kocheinrichtungen ist auf die vorgeschriebene Verpflegungsweise unter Berücksichtigung der Zahl der zu verpflegenden Gefangenen das Augenmerk zu richten.

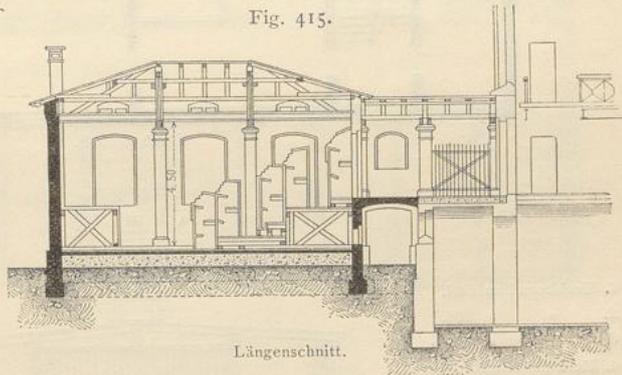
Selbstredend werden von den in Teil III, Band 5 (Abschn. 5, A, Kap. 1) besprochenen Kochherden nur die daselbst in Art. 18 bis 36 (S. 12 bis 28) u. 47 (S. 36<sup>493</sup>) vorgeführten Massen-Kocheinrichtungen in Frage kommen können. Zu beachten ist, daß die naturgemäß nur auf das Allernot-

Fig. 414.



Querschnitt.

Fig. 415.

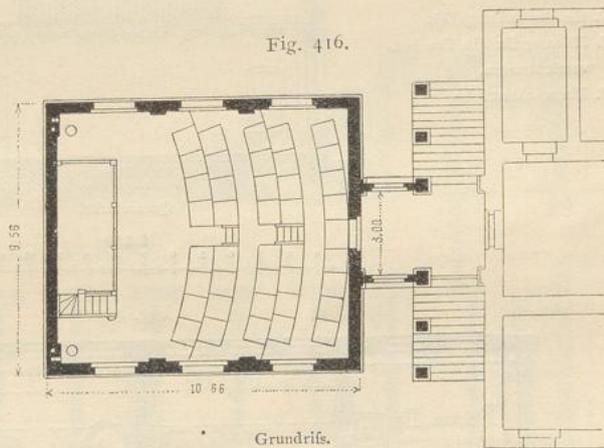


Längenschnitt.

Schule  
in der Strafanstalt  
zu  
Wehlheiden bei Kassel.

$\frac{1}{250}$  w. Gr.

Fig. 416.



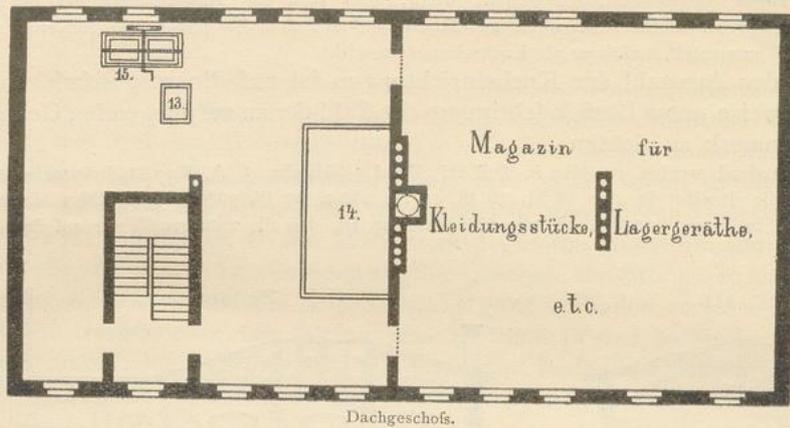
Grundriß.

wendigste beschränkten Verpflegungsgegenstände durch die Zubereitung so ernährungsfähig gemacht werden, wie nur irgend möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorzugsweise aus Stärkemehl enthaltenden Stoffen bestehende Nahrung der Gefangenen durch Kochen bei zu hoher Temperatur unverdaulich wird und daß vor Allem die geringe, dem Gefangenen zugebilligte Fleischmenge einen großen Teil ihres Nährwertes verliert; deshalb ist auch hier das Kochen bei unmittelbarer Feuerung und bei Dampfheizung im allgemeinen weniger günstig, als das Kochen im Wasserbad.

Neben der Kochküche müssen eine Speisekammer, eine Brotschneidestube, ein Magazin für Verpflegungsgegenstände etc., neben der Waschküche eine Kammer für schmutzige Wäsche vorgesehen werden; Aborte für die in den Küchen beschäftigten Beamten und Gefangenen sind in der Nähe, aber getrennt von den Küchen anzulegen.

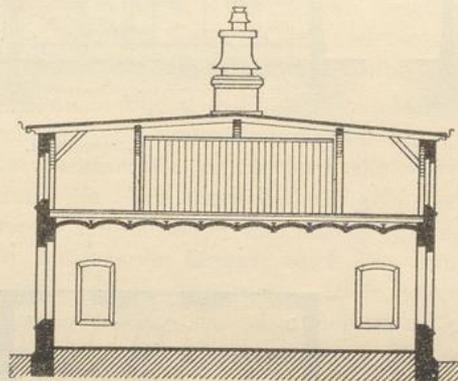
<sup>493</sup> 2. Aufl.: Art. 17 bis 57 (15 bis 46) u. 67 (S. 55).

Fig. 417.



Dachgeschoss.

Fig. 418.



Querschnitt.

- 1. Kochkessel zu 270 l.
- 2. » » 500 l.
- 3. » » 600 l.
- 4. Herd für Krankenkost.
- 5. Spültisch.
- 6. Kondensationsgefäß.
- 7. Heizung für die Trockenvorrichtungen.
- 8. Einweichbottiche.

- 9. Kupferner Wasserkessel.
- 10. Spülmaschine.
- 11. Waschfässer.
- 12. Centrifugal Wringmaschine.
- 13. Aufzug nach dem Dachgeschoss.
- 14. Trockenvorrichtung.
- 15. Drehrolle.

1:250

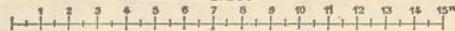
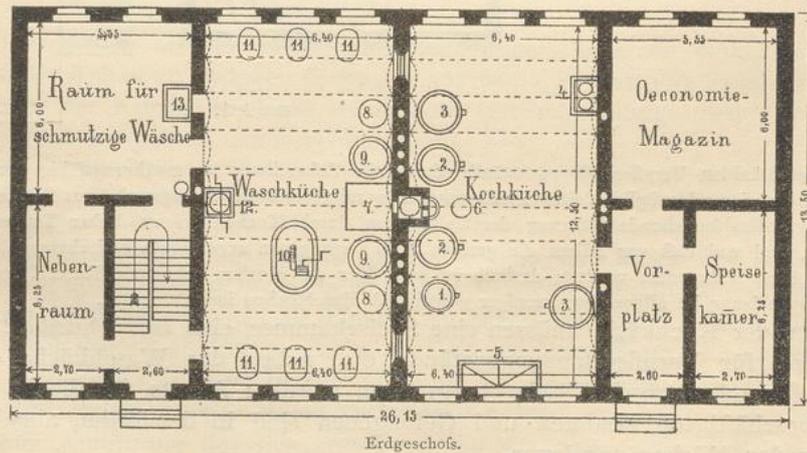


Fig. 419.



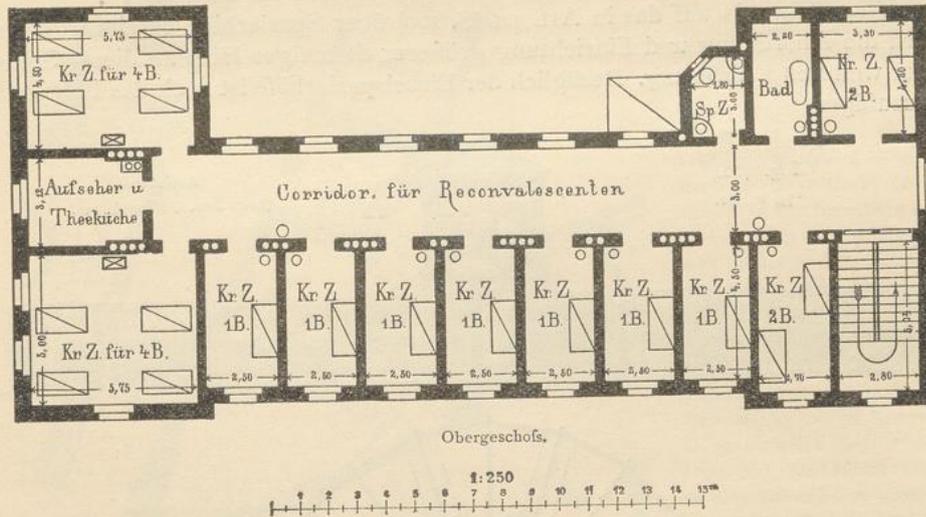
Erdgeschoss.

Wirtschaftsgebäude für Zellengefängnisse.

(Normalzeichnung.)

Den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Normalzeichnung für eine Koch- und Waschküche etc. enthaltendes Wirtschaftsgebäude beigelegt; dasselbe ist in Fig. 417 bis 419 *facsimile* wiedergegeben.

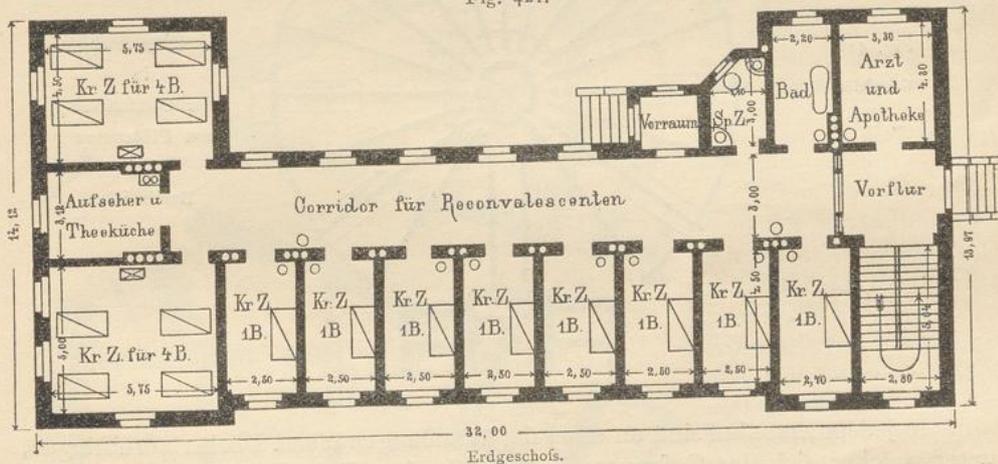
Fig. 420.



Obergeschoss.

1:250

Fig. 421.



32,00

Erdgeschoss.

Krankenhaus für Zellengefängnisse.  
(Normalzeichnung.)

Mit Bezugnahme auf das in Art. 323 (S. 374) Gesagte, sowie das in Teil IV, Halbband 5, Heft 1 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt.

Für mindestens  $\frac{1}{3}$  der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel  $40 \text{ cbm}$ , die Krankenzimmer für jedes Bett  $25 \text{ cbm}$  Luftraum.

365.  
Krankenhaus.

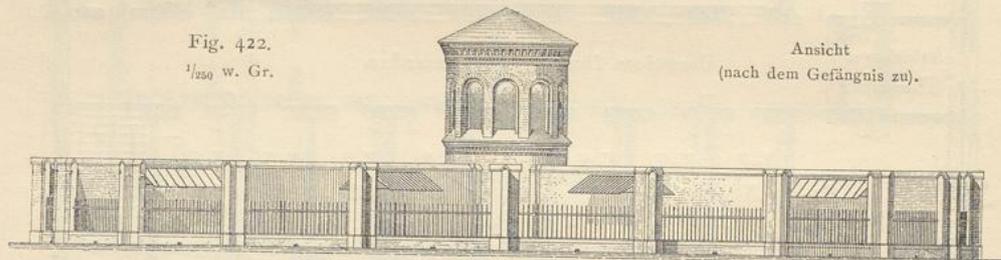
Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten groÙe vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljalousien.

In Fig. 420 u. 421 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundsätzen etc.« beigefügten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4<sup>m</sup>.

366.  
Spazierhöfe.

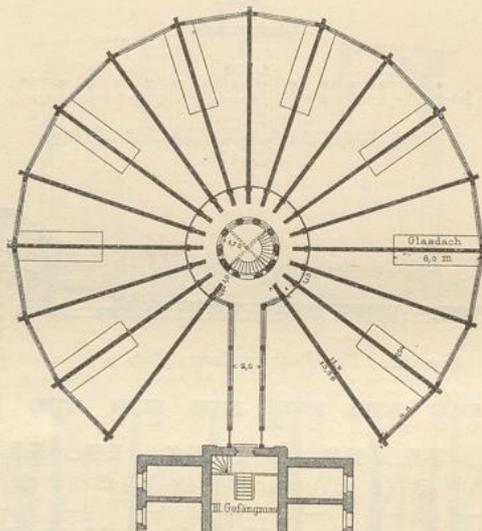
Unter Hinweis auf das in Art. 320 (S. 366) über Spazierhöfe bereits Gesagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartiger Höfe an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung. Bezüglich der Einzelspazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

Fig. 422.  
1/250 w. Gr.



Ansicht  
(nach dem Gefängnis zu).

Fig. 423.  
Grundriß.  
1/500 w. Gr.



Einzelspazierhöfe  
in  
der Strafanstalt  
am Plätznsee  
bei  
Berlin <sup>491</sup>).

In jedem Einzelhof sind an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Wert, solche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Die Ausdehnung eines Einzelspazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll ca. 15,00<sup>m</sup> in der Länge und 5,50<sup>m</sup> bis 6,00<sup>m</sup> in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidewauern nicht über 2,50<sup>m</sup> betragen.

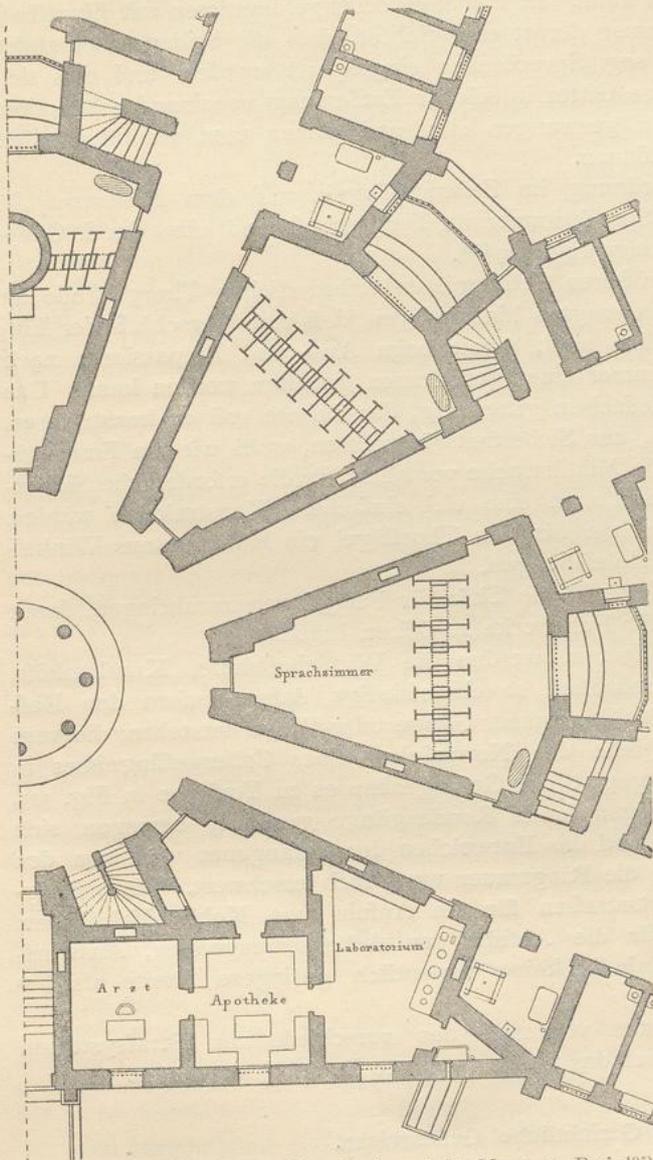
Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzelspazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15<sup>m</sup> und eine mittlere Breite von 4<sup>m</sup> erhalten.

<sup>491</sup>) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In Fig. 422 u. 423<sup>494)</sup> ist eine der Einzelspazierhofanlagen der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 306, S. 359), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungswänden zwischen den 16 Einzelhöfen gelegene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschos Kammern für Gerätschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,60 m, die Scheidewänden zwischen den einzelnen Höfen 3,00 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind soweit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Fig. 424.



Vom Zellengefängnis auf dem Boulevard St. Mazas zu Paris<sup>495)</sup>,  
1/250 w. Gr.

material, Inventarstücke, Bekleidung etc. Ist alsdann noch Raum verfügbar, so verwende man denselben zu Aufnahmezellen, Bädern für die neu Eingelieferten etc. Ist solcher Raum in diesem Geschos nicht vorhanden, so sind die ge-

legene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschos Kammern für Gerätschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,60 m, die Scheidewänden zwischen den einzelnen Höfen 3,00 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind soweit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigeckes und haben eine Grundfläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aufsichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerstirnen eine solche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidewänden mit einem kleinen Glasdach von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spaziergehen im Freien ermöglicht.

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Größe hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschos sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsma-

367.  
Räume  
für die  
Verwaltung.

<sup>495)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

nannten Räume im Sockelgeschofs unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 307 bis 313, S. 360 bis 362).

368.  
Sprech-  
zimmer.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, aufser dafs ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, dafs die beiden miteinander sprechenden Personen in sog. Sprechzellen eingesperrt werden, und dafs sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung voneinander befinden, dafs sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschofs und eines im I. Obergeschofs vorhanden sind, zeigt Fig. 424<sup>495)</sup>.

369.  
Thor-  
gebäude.

Bezüglich der bei grösseren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 324 (S. 374) Gesagten hinzuzufügen, dafs zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassieren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äufsere voll zu konstruieren.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrücksichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indes die Militärwache vor allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Konstruktion wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkel-eisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äusseren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das grofse Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

370.  
Ringwege.

Nach *Stevens'schem* System werden die Wirtschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, dafs zwischen den Hof-einfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 301, S. 354 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 323, S. 371). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und das Entweichen der Gefangenen wird von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstraßen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5<sup>m</sup> erhalten.

371.  
Baukosten.

Bezüglich der Baukosten von nach den verschiedensten Strafsystemen erbauten Gefängnissen sei auf das unten genannte Buch<sup>496)</sup> verwiesen.

#### e) Gerichtliche Gefängnisse.

372.  
Allgemeines.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefangenhäuser, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, dafs grössere Gerichtshausanlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandteilen zählen und dafs diese Gefängnisse eine grössere Ausdehnung erhalten haben.

<sup>496)</sup> KROHNE, a. a. O., S. 38 u. ff.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungsgefangene ist das Unterbringen in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Überfüllung etc. einige wenige gemeinsame Hafräume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht sogar vollständig organisierte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Bereits in Art. 224 (S. 241) wurde gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgesondert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 234 (S. 245) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schluß des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von maßgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, solange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtigeste sein, auf die Beseitigung solcher kleiner Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungsgefangene bestehen bleiben. Auch die unter g noch zu besprechenden, zum Unterbringen vorläufig Festgenommener dienenden Polizeifängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichtsgefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, sowie zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen. Solange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspektor etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wöchentliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer notwendig macht, von jedem gesunden Menschen ertragen werden kann.

Wenn es nun allerdings dringend wünschenswert ist, daß kleine Gefängnisse so wenig wie möglich bestehen und daß in denselben nur Strafen von thunlichst geringer Dauer vollzogen würden, so ist doch zu erwägen, daß gegenwärtig nur sehr wenige größere Gefängnisse (für 200 Köpfe und darüber) bestehen; dieselben reichen auch nicht annähernd aus, alle Gefängnisstrafen von 6 Wochen und darüber in ihnen zu vollstrecken.

Für den Bau und die Einrichtung gerichtlicher Gefangenhäuser sind schon ziemlich frühe da und dort Vorschriften erlassen worden, so z. B. für Württemberg im Jahre 1830<sup>497)</sup>.

Bald wurden im genannten Lande auf Veranlassung v. Landauer's Änderungen und Ergänzungen an diesen Vorschriften vorgenommen, wie sie die Erkenntnis der Vorzüge einer massiveren Bauweise und der Fortschritte, welche im Gefängnisbau an anderen Orten gemacht wurden, an die Hand gaben. Von solchen neueren württembergischen Gefängnisbauten wird in Art. 376 ein Beispiel gegeben werden.

Bei gerichtlichen Gefängnissen kleinerer und mittlerer Ausdehnung herrscht die rechteckige, die L-förmige und die kreuzförmige Grundriffsform vor; nur bei den größeren Gefangenhäusern dieser Art sind anderweitige Grundriffsanordnungen zu finden. Selbst die an die Gerichtshäuser angebauten Gefängnisse haben, wie die Beispiele in Fig. 237 u. 238 (S. 262) zeigen, fast immer die rechteckige Grundriffsform.

373-  
Grundriffs-  
form.

<sup>497)</sup> Siehe: Württemberg. Regierungsblatt 1830, Nr. 48, S. 424.

374-  
Gefängnis  
zu  
Oldenkirchen.

Als Beispiel für im Grundriss rechteckig gestaltete Gefängnisse mögen die in Art. 313 (S. 349 bis 351) bereits erwähnten Anstalten zu Oldenkirchen und zu Merseburg dienen.

Wie die Grundrisse in Fig. 294 bis 296 (S. 349) zeigen, besteht das Gefängnis zu Oldenkirchen aus einem Vorderbau und einem in der Breite etwas eingezogenen Hinterbau; letzterer wird durch einen in der Hauptachse gelegenen mittleren Flurgang von 1,67 m Breite in zwei nahezu symmetrische Hälften geteilt. Der Eingang in das Gefängnis findet am rückwärtigen Ende dieses Flurganges durch 9 vom Hofe nach abwärts führende Stufen statt; man gelangt auf letzteren in das Kellergeschoß, dessen Fußboden 1,50 m unter der Hofoberfläche gelegen ist, 3,40 m Höhe (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) hat und durchweg gewölbt ist. Auf der einen Seite (im Plane links) des mittleren Flurganges befinden sich ein Tonnenraum, eine Strafzelle und eine Vorratskammer, auf der anderen (rechten) Seite die Waschküche und die Badezelle; im Vorderbau sind Kochküche, Speisekammer, Keller für den Wärter und eine weitere Vorratskammer untergebracht. Dem Keller für den Wärter gegenüber befindet sich die eigentliche Treppe des Gefängnisses, während aus der Kochküche eine Nebentreppe zu der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung des Wärters führt.

Letztere ist im Vorderbau untergebracht und besteht aus 2 Stuben und 1 Kammer; neben der Kammer befindet sich ein kleiner Raum für die Expedition. Der Hinterbau des 3,40 m hohen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) Erdgeschosses bildet das Weibergefängnis und enthält 3 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche, eine Zelle für Gemeinschaftshaft (für 3 bis 4 Weiber) von 17,86 qm Grundfläche und gegen den Hof zu (über dem Tonnenraum) eine Spülzelle. Von dem links an den Vorderbau grenzenden Vorhof führt eine Thür auf den Ruheplatz der daselbst befindlichen Treppe, so daß man bei Benutzung des fallenden Treppenlaufes in das Kellergeschoß und bei Benutzung des steigenden Laufes auf thunlichst kurzem Wege in den Expeditionsraum, bezw. in die Wohnung des Wärters gelangen kann.

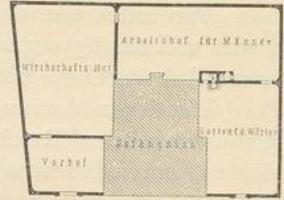
Das um 25 cm niedrigere Obergeschoß bildet das Männergefängnis. Im Hinterbau befinden sich außer der Spülzelle 5 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche und im Vorderbau eine für 6 Gefangene bestimmte Gemeinschaftszelle von 23,14 qm Grundfläche; neben letzterer ist ein 7,31 x 4,51 m großer Arbeitsraum und hinter diesem eine Krankenzelle von 5,00 x 2,30 m angeordnet. Im Erd- und Obergeschoß sind die Räume des Hinterbaues überwölbt, jene des Vorderbaues mit Balkendecken versehen. Für Lüftung sämtlicher Räume, auch des mittleren Flurganges, ist Sorge getragen.

Wie Fig. 425 zeigt, befindet sich links vom Vorderbau des Gefängnisgebäudes der von außen zugängliche Vorhof und dahinter der Wirtschaftshof; rechts vom Gebäude ist der Garten für den Wärter, gleichfalls von außen zugänglich, gelegen und hinter diesem Garten und dem Gefängnis ist der für Männer bestimmte Arbeitshof angeordnet; zwischen letzterem und dem Garten sind 2 Aborte, je einer für die Gefangenen und den Wärter, errichtet.

375-  
Gefängnis  
zu  
Merseburg.

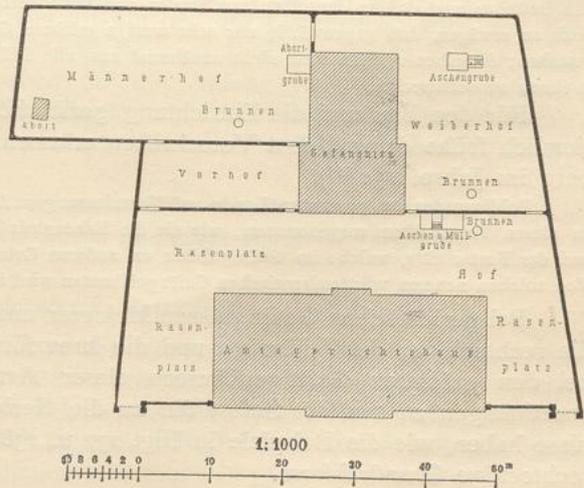
Schon (in Art. 266, S. 263) bei Beschreibung des Amtsgerichtshauses zu Merseburg ist erwähnt worden, daß das zugehörige Gefängnis mit seiner Längsrichtung senkrecht zu jener des Geschäftshauses in der Hauptachse des letzteren in einem Abstände von 11,20 m von dessen Rückseite gelegen ist. Der Lage-

Fig. 425.

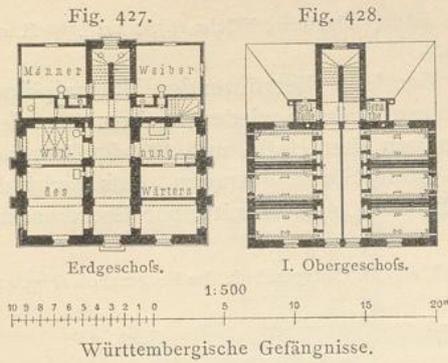


Lageplan des Gefängnisses zu Oldenkirchen. — 1/1000 w. Gr.

Fig. 426.



Lageplan des Gefängnisses zu Merseburg.



Württembergische Gefängnisse.

nung der weiblichen von den männlichen Gefangenen ist hier nicht nach Geschossen, sondern im Erdgeschoss derart vorgenommen, daß im mittleren Flurgang an geeigneter Stelle ein Abschluß angebracht ist; ein gleicher Abschluß ist gegen den Vorderbau zu zu finden. Die Bestimmung der einzelnen Räume ist aus den 3 Grundrissen ohne weiteres zu ersehen; die Einzelzellen sind 3,90 m lang und 2,20 m breit; die Höhen des Keller-, Erd- und Obergeschosses betragen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) bezw. 3,23 m, 3,50 m und 3,50 m; der Fußboden des Kellergeschosses liegt rund 1,50 m unter Hoffläche.

Kellergeschofs, Flurgänge und Zellen sind überwölbt, die Dachflächen mit inländischem Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung eingedeckt und die äußeren Mauerflächen mit doppelt geprefsten, roten Backsteinen verblendet.

plan in Fig. 426 zeigt dies des Näheren und auch, wie Vorhof, Männer- und Weiberhof um das Gefängnis sich gruppieren. Letzteres bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen, von denen 14 in Einzelzellen untergebracht werden können; in Fig. 297 bis 299 (S. 350) sind die Grundrisse desselben zu finden.

Der Zugang in das Kellergeschoss von der Rückseite des Gefängnisbaues und jener in das Erdgeschoss vom Vorhofe aus sind ebenso, wie im vorhergehenden Beispiele angeordnet. Die Tren-

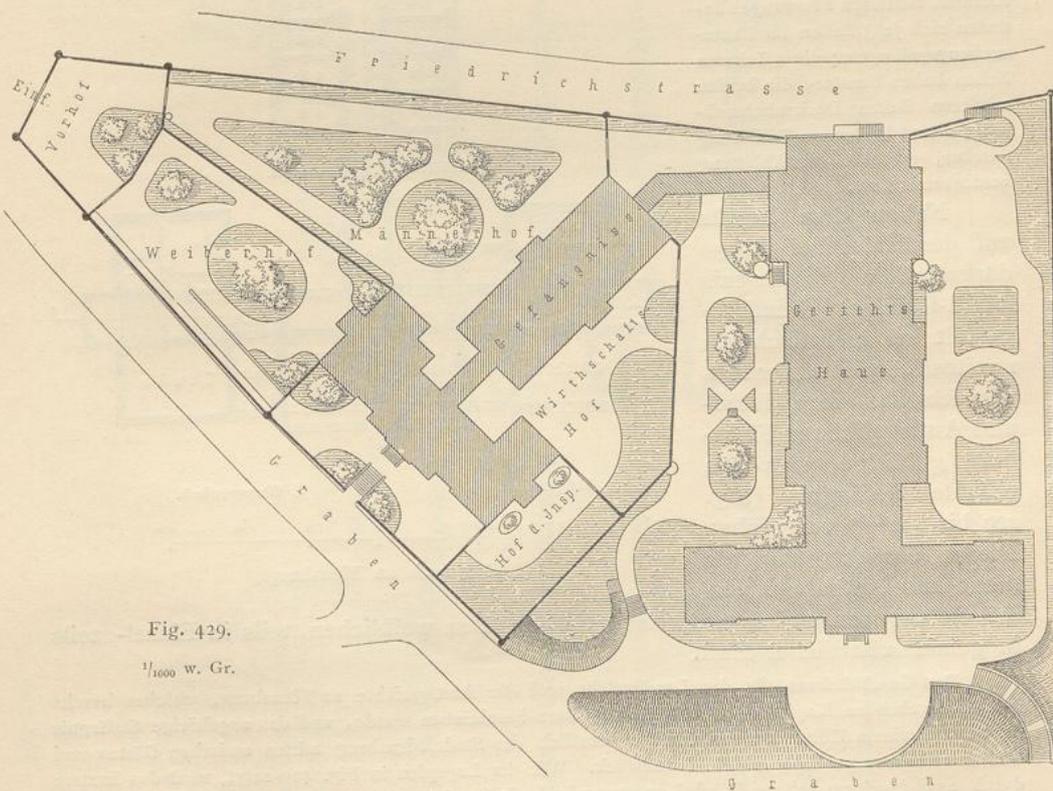


Fig. 429.

$\frac{1}{1000}$  w. Gr.

Lageplan des Gerichtshauses und Gefängnisses zu Flensburg<sup>498)</sup>.

<sup>498)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.

Die Anschlagssumme betrug 50 500 Mark, sodafs auf 1 qm überbaute Fläche 167,87 auf 1 cbm Rauminhalt 14,69 und auf 1 Gefangenen 1683 Mark entfallen.

376.  
Württembergische  
Gefängnisse.

In Fig. 427 u. 428 ist aus den von *v. Landauer* herrührenden Normalplänen württembergischer Gefängnisse eine kleinere Anlage wiedergegeben. In derselben sind die Untersuchungsgefangenen von den Haft- und Strafgefangenen getrennt; auch ist, soweit als möglich, dafür Sorge getragen, dafs nicht die Fenster der Untersuchungsgefangenen sich neben oder unmittelbar übereinander befinden.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss. Im Erdgeschoss (Fig. 427) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Teile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 3 Strafgefängnisse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Teil des Erdgeschosses ist unterkellert.

Das I. (Fig. 428) und II. Obergeschoss sind in gleicher Weise angelegt; an jeder Seite eines durch eine Langwand getrennten mittleren Flurganges befinden sich je 3 Zellen für Untersuchungsgefangene; die 4 äufseren Zellen haben Fenster, die beiden mittleren Zellen Deckenbeleuchtung; *x* sind Rohre zur Zuführung frischer, *y* Rohre zur Ableitung verdorbener Luft.

377.  
Gefängnis  
zu  
Flensburg.

Neben dem bereits auf der Tafel bei S. 350 dargestellten Gefängnis mit L-förmiger Grundrifs-gestalt sei hier noch ein zweites Beispiel dieser Art, nämlich das zum Land- und Amtsgericht zu Flensburg gehörige, 1879 — 82 erbaute Gefängnis (Fig. 429 bis 432<sup>498</sup>) vorgeführt. Dieses Gerichtsgefängnis dient zur Aufnahme von 106 Gefangenen und zwar 82 männliche und 24 weiblichen, teils in Einzel-, teils in gemeinschaftlicher Haft.

Das Geschäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, welches bereits im vorhergehenden Kapitel (Art. 280, S. 283) kurz beschrieben wurde, und das zugehörige Gefängnis liegen auf einem Höhenzuge unmittelbar westlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha großen Grundstück. Wie der Lageplan in Fig. 429 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zusammenlaufende Strafsen, den sog. Graben und die Friedrichsstraße, begrenzt. Gegen Westen steigt dasselbe stark an, weshalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalseite Erdgeschoss und 3 Obergeschosse hat, während die Bergseite nur ein Erdgeschoss in der Höhe des vorderen II. Obergeschosses zeigt.

Fig. 430.

Fig. 431.

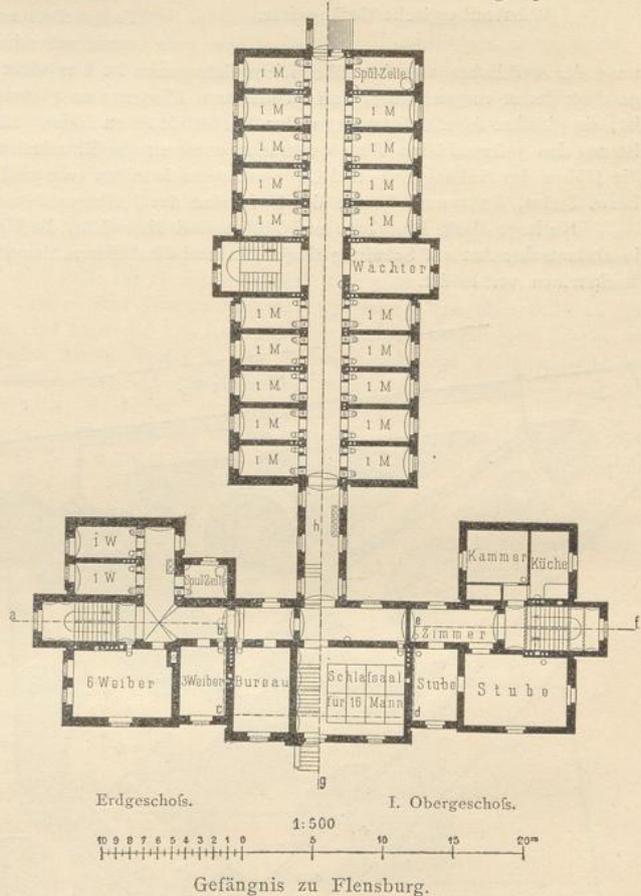
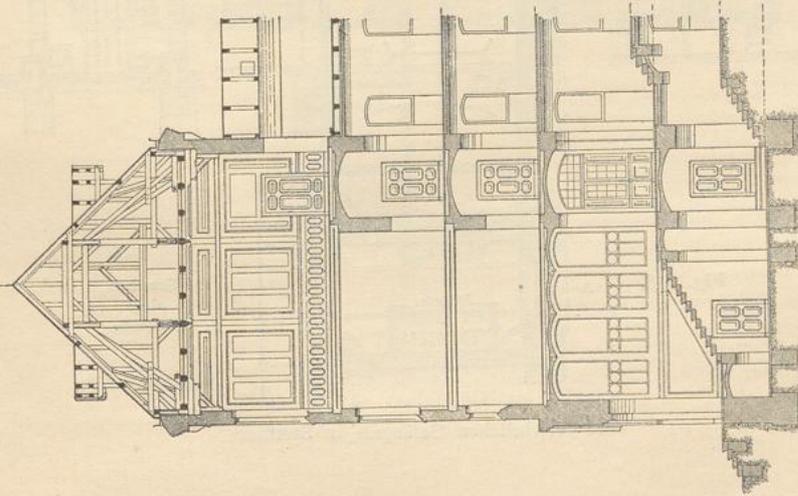
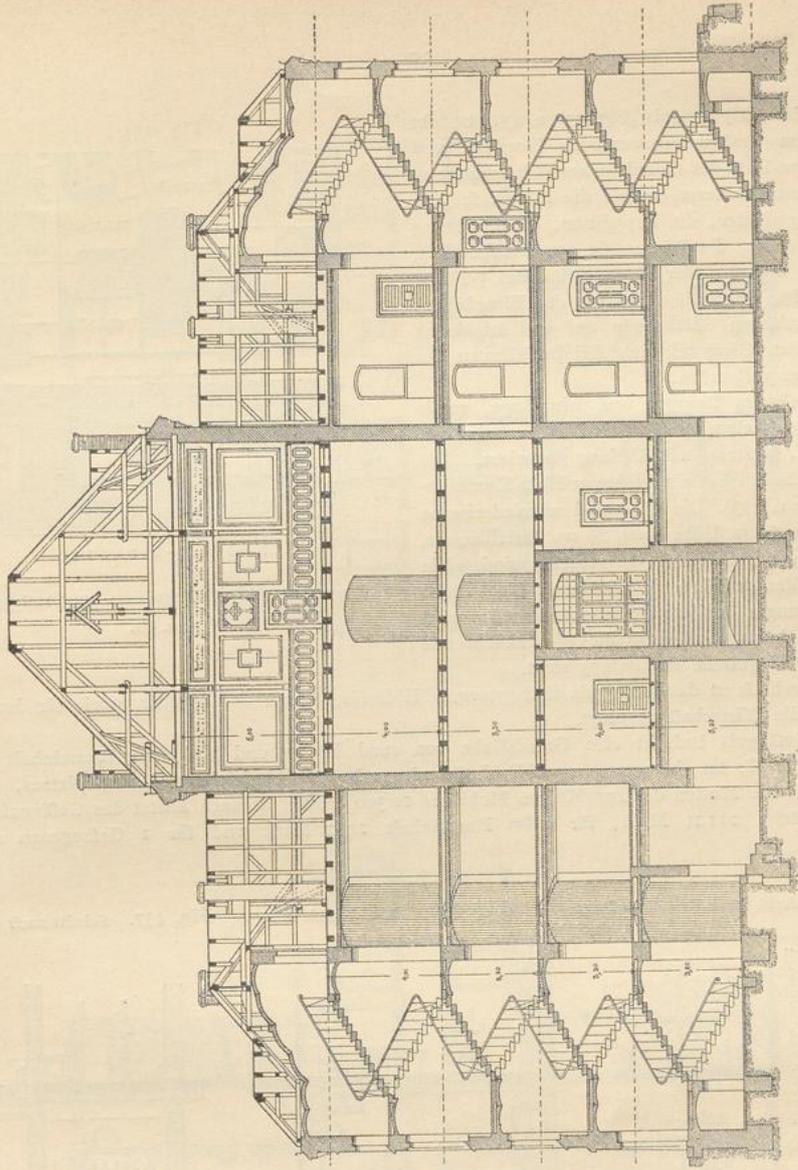


Fig. 432.

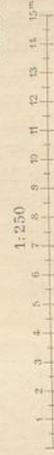


Schnitt *g/h*.

Fig. 433.



Schnitt *a/b c/d e/f*.



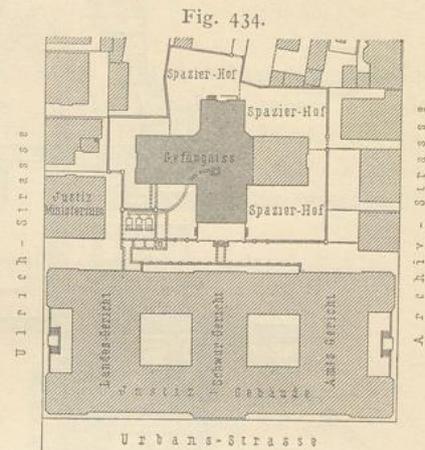
Gefängnis zu Flensburg.

Das Gerichtsgefängnis (Fig. 430 u. 431) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Untersuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspektor, die Räume für gemeinsame Haft, den Betsaal und auf der einen Seite das Weibergefängnis. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Kriminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

Kellerräume, Treppen und Flurgänge, sowie sämtliche Einzelzellen sind überwölbt, erstere mit Asphaltbelag, letztere mit Dielung versehen. Die Decke des Betsaales hat eine sichtbare Holz-Konstruktion (Fig. 432 u. 433). Die Öfen sind schmiedeeiserne Cylinder von 1,5 m Höhe und 25 cm Durchmesser, welche unten mit Chamotte ausgefüllt sind. Die mit einem Mannschaftsherd versehene Kochküche wird von Männern bedient; die Wäsche dagegen wird von Weibern besorgt, weshalb die Waschküche mit dem Weibergefängnis in Verbindung steht.

Im Anschluss an das Gefängnis sind getrennte Höfe für Männer und Weiber, sowie für den Inspektor und die Wirtschaft angelegt.

Das Gefängnis bedeckt eine Grundfläche von rund 900 qm und hat einen Rauminhalt von 12 850 cbm; die Kosten betragen, ausschließl. Grunderwerb und Abgleichung des Bauplatzes, rund 280 000 Mark, die Kosten des zugehörigen Mobiliars 20 300 Mark; hiernach kostet das Gefängnis für 1 qm Grundfläche 211,11 Mark, für 1 cbm Rauminhalt 22,67 Mark und für 1 Gefangenen rund 2640 Mark.

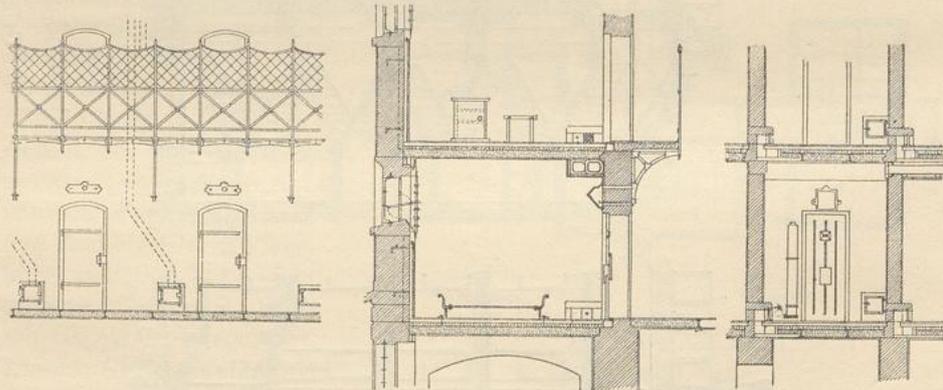


Lageplan des Gefängnisses zu Stuttgart.  
1/10000 w. Gr.

Fig. 435. Schnitt durch den Zellenflurgang.

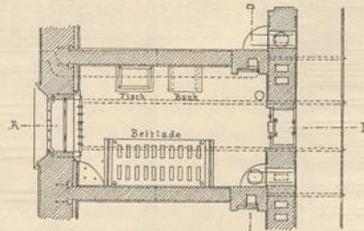
Fig. 436. Schnitt nach AB.

Fig. 437. Schnitt nach CD.



1/125 w. Gr.

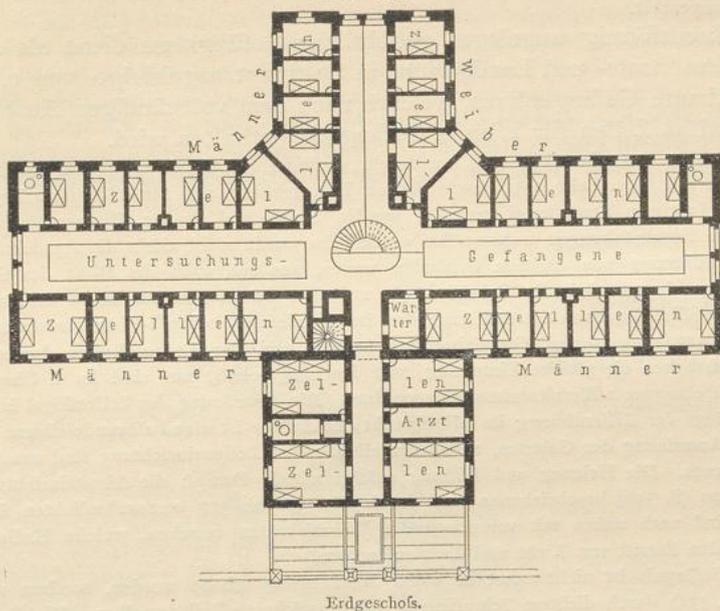
Fig. 438.



Grundriß einer Haftzelle.

Vom gerichtlichen Gefängnis in Stuttgart.

Fig. 439.



Erdgeschoss.

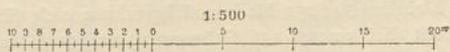
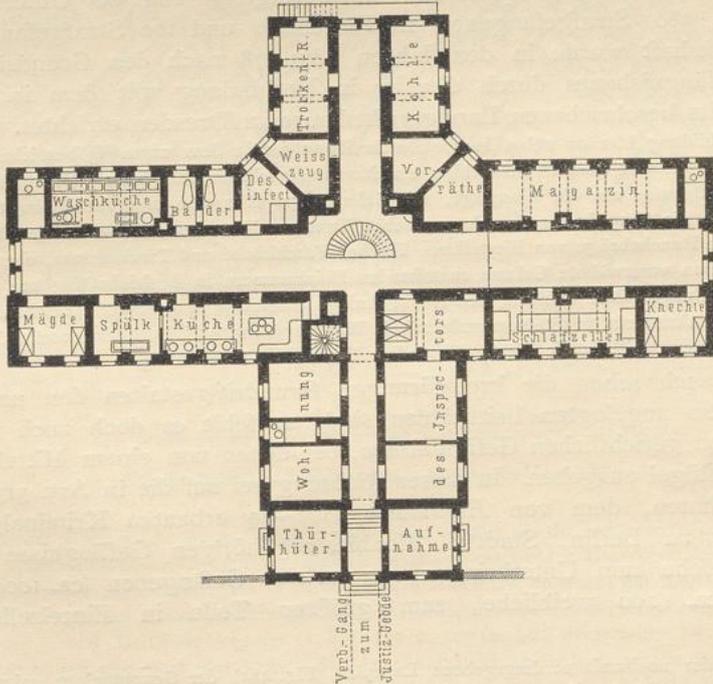


Fig. 440.



Sockelgeschoss.

Gerichtliches Gefängnis zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Der Bau wurde unter der Oberleitung der Königl. Regierung zu Schleswig durch *Jensen* und *Plüddemann* ausgeführt.

378.  
Gefängnis  
zu Stuttgart.

Für kreuzförmig angelegte gerichtliche Gefängnisse diene als erstes Beispiel das dem Amts- und Landgericht in Stuttgart zugehörige, von *v. Landauer* 1888—90 erbaute Gefangenenhaus, welches nach dem vollständigen Ausbau 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene enthalten wird.

Wie aus dem Lageplan (Fig. 434) hervorgeht, befindet sich dieses Gefängnis unmittelbar hinter dem neuen, in Art. 290 (Seite 295) beschriebenen Justizgebäude und bietet insofern Eigentümliches, als es mitten in einem Stadtviertel errichtet werden mußte und als sog. Hintergebäude mehrfachen baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen wurde. So wurde nicht allein die Ausdehnung, der erforderlichen Entfernung von anderen Gebäuden wegen, sondern auch die Höhe des Gebäudes beschränkt; infolge dessen sind die Scheidewände zwischen den Zellen aus 26 cm dicken Werksteinquadern, die Gebälke durchaus mit frei tragenden Betonfeldern zwischen T-Eisen konstruiert.

In Fig. 439 u. 440 sind Grundrisse des Sockel- und des Erdgeschosses dargestellt; I. u. II. Obergeschosß haben die gleiche Einteilung, wie das Erdgeschosß; nur sind im I. Obergeschosß im Flügel für Strafgefangene 2 Krankenzimmer angeordnet. Die Anordnung der Zellenflügel ist die übliche mit Galerien längs der Zellenthüren; im Mittelpunkt der Anlage ist eine halbrunde eiserne Treppe aufgestellt. Die Anordnung der Galerien, sowie Einzelheiten der Zelleneinrichtung sind aus Fig. 435 bis 438 zu entnehmen. Die Heizung und Lüftung erfolgt mittels Dampf; die Aborteinrichtung ist nach dem in Art. 340 (S. 396) beschriebenen und durch Fig. 370 bis 377 veranschaulichten System. Die Zellenfenster sind nach außen mit vorspringenden Jalousiekasten versehen, welche Kollusionen verhindern, ohne den Zutritt von Licht und Luft zu wehren.

Dieses Gefängnis ist nicht sofort in voller Ausdehnung erbaut worden, sondern nur der im Lageplan (Fig. 434) durch dichtere Schraffierung gekennzeichnete Teil desselben. Die Baukosten des letzteren betragen (ohne das Mobiliar) 344 251 Mark und berechnen sich für 1 qm auf 422, für 1 cbm auf 34 und für die Nutzinheit (bei vorerst 156 Gefangenen) auf 2207 Mark.

379.  
Gefängnis  
zu  
Dresden.

Ein noch viel bedeutenderes amts- und landgerichtliches, gleichfalls in Kreuzform erbautes Gefängnis zur Unterbringung von 80 Untersuchungsgefangenen, 160 Strafgefangenen in Einzelhaft und 160 Strafgefangenen in Gemeinschaftshaft wurde in den Jahren 1875—78 nach den Grundsätzen des neueren Gefängnisbaues durch *Canzler* in Verbindung mit dem in Art. 291 (S. 299) bereits beschriebenen Landgerichtshause zu Dresden errichtet.

Eine Abbildung hiervon nebst kurzer Beschreibung ist in dem unten<sup>499)</sup> bezeichneten Werke enthalten. Hervorzuheben sind der achteckige, durchaus uneingebaute, lediglich zur Übersicht bestimmte und zu diesem Behufe, wie die Flurgänge, mit Galerien auf Konsolen und Verbindungstreppen versehene Mittelbau, die Gruppierung der ökonomischen Zwecken dienenden Gelasse um den Mittelbau in der Art, daß die Rauchabzüge von Kesselhaus, Küche, Waschküche und Trockenraum, ebenso der von den unmittelbar an vorerwähnte Gelasse anstoßenden Heizkammern in 8 gleichmäßig um den Mittelbau verteilte Lüftungsschloten münden; ferner die Anlage erkerartig ausgebauter Aufseherzimmer, die Entfernung der Exkremente in Steinzeugrohren mit Wasserspülung und Desinfektionseinrichtung nach *Süßern'schem* System, endlich die hier angewendete Heißwasser-Luftheizung.

380.  
Gefängnis  
zu  
Berlin-Moabit.

Wenn auch schon die kreuzförmigen Grundrifestalten den nach dem Strahlensystem angelegten beizuzählen sind, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen von gerichtlichen Gefängnissen, bei denen von einem Mittelbau aus mehr als 4 Flügel ausgehen. In dieser Richtung sei auf die in Art. 313 (S. 351) bereits erwähnten, dem von *Herrmann* 1869—79 erbauten Kriminalgerichtsetablisement zu Berlin, Stadtteil Moabit, zugehörigen Gefängnisse<sup>500)</sup> hingewiesen, welche zum Unterbringen von ca. 1200 Gefangenen (ca. 1000 männliche und ca. 200 weibliche, zum größten Teile in Einzelzellen) bestimmt sind.

Wie der hier nochmals wiedergegebene Lageplan (Fig. 441) der Gesamtanlage zeigt, wird die südöstliche Ecke vom Gerichtshause *A*, welches in Art. 283 (S. 286) bereits beschrieben wurde, ein-

<sup>499)</sup> In: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292 ff.

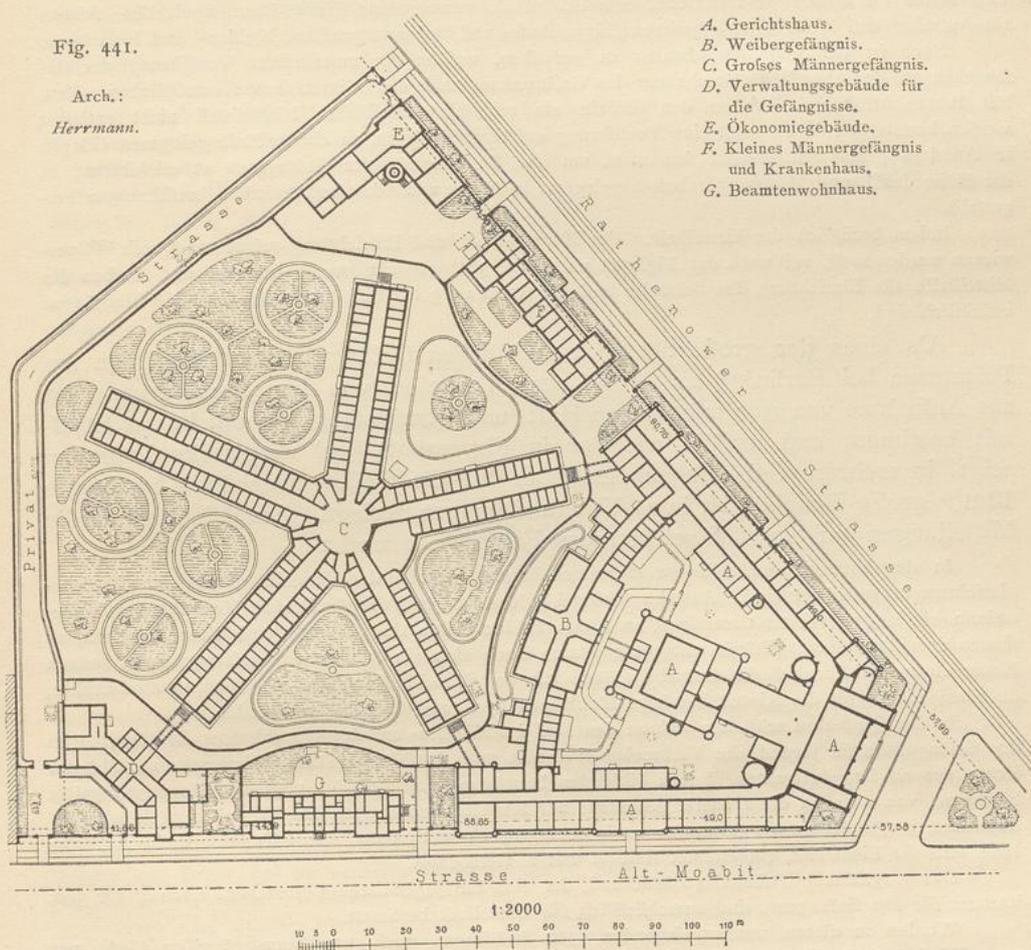
<sup>500)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.

genommen. Es war nun Bedingung, daß das Männergefängnis von dem Weibergefängnis vollständig getrennt sei und daß beide Gefängnisse mit dem Gerichtshause in möglichst nahe Verbindung gebracht werden. Das für eine verhältnismäßig geringe Kopfzahl auszuführende Weibergefängnis *B* ist im Grundriß bogenförmig, und zwar senkrecht zu den beiden Flügeln des Gerichtshauses, angeordnet. Das Haus *C* für die männlichen Untersuchungsgefangenen ist auf dem nordwestlichen Teile des Bauplatzes errichtet; es ist durch 5 m hohe Ringmauern und durch die Privatstraße ausreichend abgeschlossen. Dieses Gefängnis hat 5 Zellenflügel erhalten, von denen 3 in möglichst nahe Beziehung zum Gerichtshaus *A*, zum Gefängnisverwaltungsgebäude *D* und zur Küche *E* gebracht sind. Ueberdies ist noch ein

Fig. 441.

Arch.:  
Herrmann.

- A. Gerichtshaus.
- B. Weibergefängnis.
- C. Großes Männergefängnis.
- D. Verwaltungsgebäude für die Gefängnisse.
- E. Ökonomiegebäude.
- F. Kleines Männergefängnis und Krankenhaus.
- G. Beamtenwohnhaus.

Kriminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit<sup>501)</sup>.

kleines Gefängnis *F* für solche Angeschuldigte vorhanden, welche aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen ausgeschlossen bleiben sollen; dasselbe ist mit ausreichenden Lazarethräumen verbunden.

Was das große Männergefängnis *B* im besonderen anbelangt, so wurde der längste, in der Hauptdiagonalachse des ganzen Etablissements gelegene Zellenflügel samt der Mittelhalle bereits durch die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses in Fig. 339 u. 340 (S. 380) dargestellt. Die Flurgänge der Zellenflügel verengen sich nach der Mittelhalle hin, um den Mauerpfeilern, welche den Unterbau der hochliegenden Kuppel tragen, eine genügende Stärke und den zwischen den Flügeln liegenden Haupttreppen eine dem bedeutenden Verkehre angemessene Breite geben zu können. Um bei der verhältnis-

<sup>501)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Bl. 20.

mäßig beschränkten Baustelle dem Bedürfnis zu genügen, war es notwendig, einen Aufbau von 3 Obergeschossen über dem Erdgeschosß auszuführen. Abgesehen von den im Sockelgeschosß befindlichen 6 Strafzellen, können in diesem Gefängnis 712 Gefangene in Einzelhaft, 195 Gefangene in Gemeinschaftshaft und 118 Kalfaktoren untergebracht werden; zählt man noch 40 Aufseher hinzu, so faßt dieses Gebäude 1065 Mann. Um für gewisse Fälle, z. B. bei zeitweiser Überfüllung der gewöhnlichen Hafräume, bei vorkommenden Massenverhaftungen etc., passende Räume zu besitzen, welche sich zur vorübergehenden Benutzung eignen, sind im Dachgeschosß in der der Mittelhalle zunächst gelegenen Teilen der Zellenflügel 8 Hafräume für je 14 Mann untergebracht. Außer den schon erwähnten Räumen befinden sich im fraglichen Gebäude noch 1 Betsaal mit 80 Einzelsitzen, verschiedene Lagerräume für Kleider und Wäsche, eine Bibliothek, verschiedene Werkstätten, Spülzellen, Aborte für Aufseher und Kalfaktoren, Speisenaufzüge, Bade- und Reinigungszellen, Kohlen- und Heizräume.

Noch ist der Verbindungsbauten zu gedenken, welche die unmittelbare Vorführung der Gefangenen aus den einzelnen Geschossen des Gefängnisses nach dem Gerichtshause ermöglichen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß an den Giebeln ein möglichst reichlicher Lichteinfall nicht entbehrt werden konnte, wurde zunächst eine Vorführung auf eingefriedigten, zu ebener Erde gelegenen Gängen in Aussicht genommen. Später hat man, um die Beförderung der Gefangenen zu erleichtern, in der Höhe des I. und II. Obergeschosses gelegene, in Eisen und Glas konstruierte Überführungen hergestellt.

Indem bezüglich der Einzelheiten der Konstruktion und Einrichtung auf unsere Quelle<sup>500)</sup> verwiesen werden muß, sei noch der Fig. 341 u. 342 (S. 381) gedacht, worin der Auf- und Ausbau der Mittelhalle, die Einrichtung des Betsaales und die Anordnung der Galerien in den mittleren Flurgängen ersichtlich sind.

Als eines der großartigsten gerichtlichen Gefängnisse ist dasjenige am Plötzensee bei Berlin<sup>502)</sup> zu bezeichnen. Dasselbe, von *Herrmann* erbaut, ist zur Aufnahme von 1300 männlichen Haft- und Strafgefangenen mit kurzer Strafzeit bestimmt, und zerfällt, wie der in Fig. 306 (S. 359) mitgeteilte Lageplan zeigt, in mehrere Gebäudegruppen. Der für die Gefängnisgebäude bestimmte 10,21<sup>ha</sup> große Bauplatz ist in 12 Unterabteilungen zerlegt. Anschliessend an die Mittelungen auf S. 358 ff. sei hier das Folgende bemerkt.

In der kürzeren Achse liegen diejenigen Bauten, welche der Verwaltung und den Betriebsrichtungen gewidmet sind. Auf das Thorgebäude folgt ein Vorhof mit dem Verwaltungsgebäude, sodann ein langgestreckter Centralhof, zu dessen beiden Seiten das Küchen- und Waschhaus, und an dessen dem Verwaltungsgebäude entgegengesetzten Ende sich ein Stall- und Remisengebäude, sodann hinter einem Zwischenhof das Betriebsgebäude mit den Maschinenanlagen, der Hauptwasserbehälter, das Pumpenhaus für die Rieselfeldanlage, Kohlenschuppen und Gasbehälter befinden.

In der Querachse schliessen sich an den Hof des Küchen- und des Waschhauses die Abteilungen des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher einerseits und das Krankenhaus andererseits an; die vier Ecken des ein langgestrecktes Viereck bildenden Bauplatzes aber sind für 4 größere Hauptgefängnisse bestimmt, von welchen die 2 zuerst gebauten, zur Rechten und Linken des Verwaltungsgebäudes befindlichen, je 450 Gefangene fassenden nach dem gemischten Systeme, also teils für gemeinschaftliche Haft, teils für Einzelhaft, eingerichtet sind (1. und 2. Gefängnis).

Das 3. (größere) Gefängnisgebäude und der Bau für jugendliche Verbrecher, ersteres für 300, letzterer für 100 Gefangene, sind ausschließlich für Einzelhaft bestimmt.

Werden zu diesen unterzubringenden 1300 Sträflingen noch 105 Beamtenfamilien, jede nur zu 5 Köpfen, und die Wachmannschaften gerechnet, so stellt die Anstalt eine Bevölkerung von 2000 Köpfen dar, und diese Zahl wird sich nach dem Ausbau auch des 4. Hauptgefängnisses auf 2400 steigern, damit aber auch ein Umfang erreicht, innerhalb dessen eine einheitliche Leitung kaum mehr möglich ist.

Von besonderem Interesse sind: die Einrichtungen für Heizung und Lüftung, letztere teils auf dem System des Saugens, teils auf dem des Blasens beruhend, und die vergleichenden Versuche, welche sowohl hiermit, als mit der von *Scharrath* vorgeschlagenen Porenlüftung angestellt wurden; nicht minder alle sonstige unter den gemeinsamen Begriff gesundheitlicher Vorkehrungen fallende Einrichtungen der Wasserversorgung, der Entfernung der Abfallstoffe etc., sowie die äußerst gelungenen Einrichtungen für den ökonomischen Betrieb.

<sup>500)</sup> Nach: HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507.

381.  
Strafanstalt  
am  
Plötzensee  
bei  
Berlin.

Auf der Tafel bei S. 350 sind bereits die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses vom 2. Gefängnis, in Fig. 368 (S. 395) ein Längenschnitt und in Fig. 360 (S. 390) ein Querschnitt durch dasselbe wiedergegeben worden. Der Vorder- oder Kopfbau desselben ist für gemeinsame Haft, der rückwärtige Flügel für Einzelhaft eingerichtet. Der Kopfbau enthält außer dem Keller- und Erdgeschofs noch die beiden eben erwähnten Obergeschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafräumen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingeteilt sind. Ein mittlerer Flurgang von 2,83 m Breite durchzieht der Länge nach die 3 unteren Geschosse des Vorderbaues, wogegen die Säle des II. Obergeschosses die gesamte Tiefe desselben einnehmen. Die Verbindung dieser 4 Geschosse unter sich vermitteln 4 verschiedene Treppenanlagen, von denen 2 in den Giebelanbauten und die beiden anderen im Mittelbau zu beiden Seiten des nach dem rückwärtigen Zellenflügel führenden Zwischenbaues liegen. Die Giebelanbauten enthalten zugleich die Aborte für die in gemeinschaftlicher Haft untergebrachten Gefangenen.

Das Kellergeschofs hat 2,80 m lichte Höhe und dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlen- gelassen, ferner zu einigen Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannern. Das Erdgeschofs und das I. Obergeschofs haben je 3,10 m lichter Höhe; jedes dieser beiden Geschosse enthält im Mittelbau 2 Aufseherzimmer, im übrigen Schlafräume von verschiedenen Abmessungen für gemeinsame Haft zu 5 bis 11 Mann, sowie 2 gemeinsame Waschsäle, mit je 20 Waschschüsseln (siehe die Einrichtung dieser Säle in Fig. 380 u. 381, S. 401). Im II. Obergeschofs, dessen lichte Höhe 4,4 m beträgt, sind rechts und links vom mittleren Treppenflur je 2 Schlafräume mit 30, bzw. 40 Schlafbuchten (siehe über Konstruktion und Einrichtung derselben Art. 327, S. 375 u. Art. 336, S. 389, sowie die zugehörigen Fig. 325, 326 u. 359), ein Betsaal für jüdische Gefangene, sowie die erforderlichen Aufseherzimmer und Aborte eingerichtet.

Der rückwärtige Zellenflügel zeigt im allgemeinen die für derartige Gebäude herkömmlichen Einrichtungen in 4 Geschossen. Ein durch die 3 oberen Geschosse durchgeführter Flurgang von 4,70 m Breite vermittelt auf ausgekragten eisernen Galerien (siehe Längen- und Querschnitt in Fig. 360 u. 368) die Zugänge zu den Einzelzellen, welche 4,15 m lang, 2,20 m breit und 3,10 m hoch sind. Die Galerien von 1,25 m Breite sind unter sich durch eine im Giebelanbau befindliche eiserne Treppe verbunden und stehen andererseits durch den zweiachsigen Zwischenbau mit den Treppenanlagen des Vorderbaues in Zusammenhang.

Noch ist der an verschiedenen Stellen der Flurgänge angebrachten (in Art. 337, S. 390 bereits erwähnten) starken eisernen Gitterthore zu gedenken. Die Fußböden der Flurgänge und Aborte haben einen Asphaltbelag erhalten. In den Zellen, verschiedenen Schlafräumen und Wärterzimmern bestehen die Fußböden aus 4 cm starken, gespundeten und genagelten Brettern, welche dreimal mit heißem Leinöl unter geringem Farbenzusatz getränkt worden sind. Die Aborte sind mit Wasserspülung durch das Sitzbrett versehen, stehen mit Saugschloten in Verbindung, welche durch Heißwasserschlangen erwärmt werden und auf diese Weise eine Entlüftung der einzelnen Aborträume herbeiführen. Auch die Einzelzellen haben besondere Aborte mit ähnlicher Wasserspülung erhalten; jeder Abortsitz ist unabhängig von der Zellenlüftung durch ein Abzugsrohr entlüftet. Die Erwärmung des ganzen Gefängnisses geschieht durch eine Feuerluftheizung mit Einblasen der frischen Zuluft. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung der Zellen bereits in Fig. 396 bis 403 (S. 412 u. 413), die Konstruktion der Zellenthüren in Fig. 349 u. 350 (S. 386), die Einrichtung der Einzelspazierhöfe in Fig. 422 u. 423 (S. 422) und die Vergitterung der Zellenfenster schon in Fig. 367 (S. 394) dargestellt worden ist; ferner daß im nächsten Kapitel (unter b) Pläne und Beschreibung des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher vorzuführen sein werden.

Noch wäre mancher Einzelheiten dieses Gefängnisses zu gedenken; indes muß bezüglich dieser, als auch betreff der Konstruktion und Einrichtung aller übrigen Baulichkeiten auf die schon in Fußnote 502 angegebene Quelle verwiesen werden.

Die Gesamtkosten der Ausführung haben, einschl. der Möbel, Kleider, Wäsche etc., 6286440 Mark betragen, sodafs sich die Kosten für einen der im ganzen 1500 Gefangenen auf 4191 Mark belaufen.

#### f) Landesgefängnisse und Zuchthäuser.

Auch von den Landesgefängnissen und Zuchthäusern dürften einige ausgeführte Anlagen als Typen der für Gemeinschaftshaft und Einzelhaft eingerichteten, nach den oben angeführten Systemen und Vorschriften erbauten größeren Gefängnisse dargestellt und kurz beschrieben werden. Hierbei sei nur noch vorausgeschickt, daß die Einrichtung der zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Gefängnisse bezüglich der auf eine strenge Aufsicht berech-

382.  
Allgemeines.

neten Konzentrierung der zum Aufenthalt der Gefangenen dienenden Gebäude ganz der Anlage größerer Gefangenhäuser überhaupt entspricht. Da sich aber die Einzelhaft weniger und nur ausnahmsweise für langzeitige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafen eignet, so werden Zuchthäuser mehr nach dem gemischten System erbaut werden müssen. Das Einschleiben einiger weniger Arbeitssäle, etwa im Kellergeschoß, wie dies im Männerzuchthaus zu Bruchsal der Fall ist, dürfte nicht genügen; es empfiehlt sich vielmehr, für Einzelhaft und Gemeinschaftshaft je besondere Gefangenflügel zu erbauen.

383.  
Strafanstalt  
bei  
St. Gallen.

Zunächst sei eine der älteren Anlagen vorgeführt, die zugleich als Beispiel für ein nach dem Auburn'schen oder Schweigsystem errichtetes Gefangenhäuser dienen soll, nämlich die 1835–39 von *Kubly* erbaute Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Dieselbe ist für 108 männliche und weibliche Sträflinge bestimmt und ihre Grundrissanlage durch Fig. 442 bis 445 veranschaulicht.

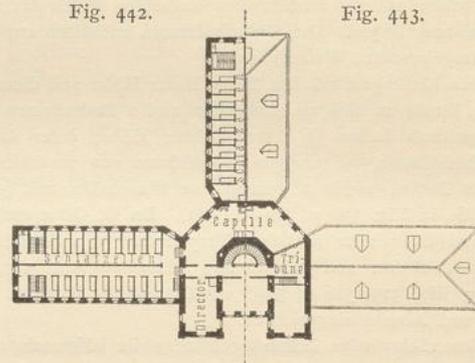
Von einem viergeschossigen Mittelbau, welcher zu ebener Erde den über einem geschlossenen Vorhof zu erreichenden einzigen Eingang zur Anstalt, die Wachtstube, ein Warenmagazin und das Bureau des Direktors, im I. Obergeschoß einen Teil der Wohnung des letzteren, eine Weißzeugkammer und ein Krankenzimmer für Männer, im II. Obergeschoß 2 weitere Wohnzimmer des Direktors, die zwei Stockwerke einnehmende Kapelle und ein Krankenzimmer für Weiber, im III. Obergeschoß die für Weiber bestimmten Emporen der Kapelle, ein Sitzungszimmer der Direktionskommission und noch 2 zur Wohnung des Direktors gehörige Wohnzelle enthält — gehen strahlenförmig 3 zur Aufnahme der Gefangenen bestimmte Flügel aus, zwischen welchen 4 zur Bewegung der Gefangenen im Freien bestimmte Höfe liegen. Um diese führt ein nach außen durch eine Mauer eingefriedigter Rundweg, welcher an seinen Enden in 2 weitere Spazierhöfe mündet und von 2 eingeschossigen kleinen Gebäuden flankiert wird, in deren einem sich die Holzlege, im anderen die Waschküche befindet.

Die Gefangenflügel enthalten im Erdgeschoß je 2 durch eine Mauer getrennte Arbeitssäle für je 18 Sträflinge mit einer erhöhten Abteilung für den Aufseher, welche unmittelbar an das Inspektionsbureau des Direktors stößt, sodafs dieser mit den 6 Aufsehern unmittelbar verkehren, auch die Arbeitssäle ohne weiteres von seinem Bureau aus betreten kann.

Die oberen Stockwerke der Gefangenflügel enthalten zu beiden Seiten eines Doppelganges je 9 Schlafzellen, von denen jede 2,80 m lang und 1,50 m breit ist, sodafs die in einem Arbeitssaal unter-

Fig. 442.

Fig. 443.

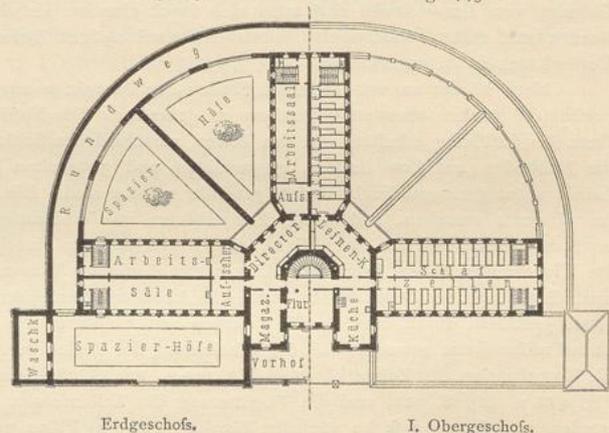


II. Obergeschoß.

III. Obergeschoß.

Fig. 444.

Fig. 445.



Erdgeschoß.

I. Obergeschoß.

1:1000

0 10 20 30 40 50 m

Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen.

Arch.: *Kubly*.

gebrachten 18 Sträflinge ihre Schlafzellen in den zwei Stockwerken oberhalb des ihnen zugewiesenen Arbeitsraumes finden. Ebenso gelangen die Sträflinge einer Arbeitsabteilung unmittelbar vom Erdgeschoss in den für sie bestimmten Spazierhof. Demnach sind die 108 Sträflinge in 6 Abteilungen (Quartiere) verteilt, welche unter sich in keinem Verkehr stehen, der Aufsicht aber alle gleich nahe liegen.

Im mittleren Gefangenflügel sind in einem Kellergeschoß zwei Websäle angeordnet, in einem gleichen Geschoß des linksseitigen Gefangenflügels aber mehrere Vorratskeller.

Auch unter dem Mittelbau befinden sich im Sockelgeschoß Gelasse, und zwar die Küche, ein größeres Magazin und zwei Vorratskeller, sowie zwei dunkle Zellen, welche aber bald nach der Erbauung zur Aufstellung einer Vorrichtung für die nachträglich eingeführte Dampfheizung verwendet und an einem anderen Orte dieses Geschosses eingerichtet wurden.

Die von den Gebrüdern *Sulzer* in Winterthur eingerichtete Dampfheizung, durch welche auch die Schlafzellen erwärmt werden, in welchen sich somit die Sträflinge an Sonntagen, außer der Zeit des Gottesdienstes und des Aufenthaltes im Freien auch im Winter aufhalten können, entspricht dem Bedürfnisse vollkommen.

Die große Einfachheit und Übersichtlichkeit dieser baulichen Anlage springt sofort in die Augen, und dies hat auch dahin geführt, daß die Strafanstalt in St. Gallen bald nach Vollendung mehrfach als Vorbild gedient hat oder doch dienen sollte.

Die veränderten Anschauungen aber, welche sich, kaum nachdem mit diesem Bau begonnen war, in maßgebenden Kreisen bezüglich der Vorzüge der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft geltend machten, haben dahin geführt, daß 1883—85 ein großer Erweiterungsbau<sup>503)</sup> hinzugefügt worden ist. Die gesamte Anstalt ist nunmehr nach dem irischen Stufensysteme durchgeführt und schließt folgende 3 Hauptabteilungen in sich:

1) das Zellengefängnis, als erste Strafstufe mit Einzelhaft bei Tag und bei Nacht: 104 Arbeitszellen; 2) das Gefängnis der zweiten Stufe mit Einzelhaft bei Nacht und gemeinsamer Arbeit am Tage: 87 Schlafzellen; 3) das Weiberhaus, ebenfalls mit Trennung in erste und zweite Stufe: zusammen 39 Zellen; im ganzen: 230 Zellen.

Eine ähnliche Bauart, wie die eben beschriebene Strafanstalt, hat die *Maison pénitentiaire* zu Genf<sup>504)</sup>.

Von bedeutenderen Gemeinschaftsgefängnissen mit einer größeren oder geringeren Zahl von Einzelzellen mögen hier noch einige angeführt werden: zunächst die Straf- und Besserungsanstalt für 400 Gefangene zu Halle a. d. S., erbaut um 1840 von *Spott*<sup>505)</sup>, ein durch seine Ausdehnung, seine Höhe und insbesondere seine Türme auffallender Bau.

Durch ein Thorgebäude mit den Gemächern für den Pförtner, die Militärwache etc., zu dessen beiden Seiten, jedoch gänzlich abgeschlossen, das Krankenhaus und das Wasch- und Badehaus liegen, gelangt man in das Innere, zunächst in das 43,00 m lange, 15,00 m breite und 17,60 m hohe, von 23,40 m hohen Türmen flankierte Hauptgebäude, welches im Kellergeschoß die Ökonomieräume für die gesamte Anstalt, im Erd-, I. und II. Obergeschoß die Wohnungen zweier Inspektoren, des Direktors und des Geistlichen, sowie mehrere Bureauzimmer, im III. Obergeschoß die 16,00 m lange und 13,70 m breite Kirche nebst Sakristei, Schul- und Arbeitszimmer des Geistlichen enthält.

Mit diesem Hauptgebäude stehen, fächerartig ausstrahlend, drei Gefangenflügel in Verbindung, jedoch nicht unmittelbar, sondern im Kellergeschoß durch unterirdische Gänge und im III. Obergeschoß durch eiserne, 9,40 m lange und 3,40 m breite Brücken.

Die drei je 35,70 m langen, 10,15 m tiefen und 17,40 m, bzw. 20,20 m hohen Gefangenflügel sind ihrer ganzen Länge nach durch eine 0,6 m starke Mauer in 2 gleiche Teile geteilt, um, wie dies auch in St. Gallen der Fall war, je 2 Klassen von Sträflingen aufnehmen zu können, welche niemals miteinander zusammenkommen. Die Arbeitssäle befinden sich aber in Halle im IV., bzw. V. Obergeschoß, was weniger zweckmäßig erscheint, als die Anlage solcher Säle zu ebener Erde, in unmittelbarer Verbindung mit dem Inspektionsbureau.

Das Kellergeschoß eines jeden Gefangenflügels enthält nämlich einen 25,71 m langen Speisesaal, Gemüsekeller, Holz- und Kohlenräume und 2 Luftheizungsöfen. In den darauf folgenden 4 Geschossen befinden sich sodann zu beiden Seiten der oben erwähnten Trennungsmauer gewölbte Flurgänge, an welchen je 15, in 4 Stockwerken somit zusammen 120 Zellen von je 2,50 bis 2,70 m Länge und 2,30 m

<sup>503)</sup> Siehe hierüber: Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.

<sup>504)</sup> Siehe hierüber: VARRENTAPP. Die Schweizer Straf-Anstalten. Jahrb. f. Gefängniswde., Bd. 2, S. 47.

<sup>505)</sup> Siehe Pläne und Beschreibung derselben in: ROMBERG'S Zeitschr. f. prakt. Bauk. 1845, S. 20.

384.  
Strafanstalt  
zu  
Halle a. S.

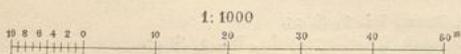
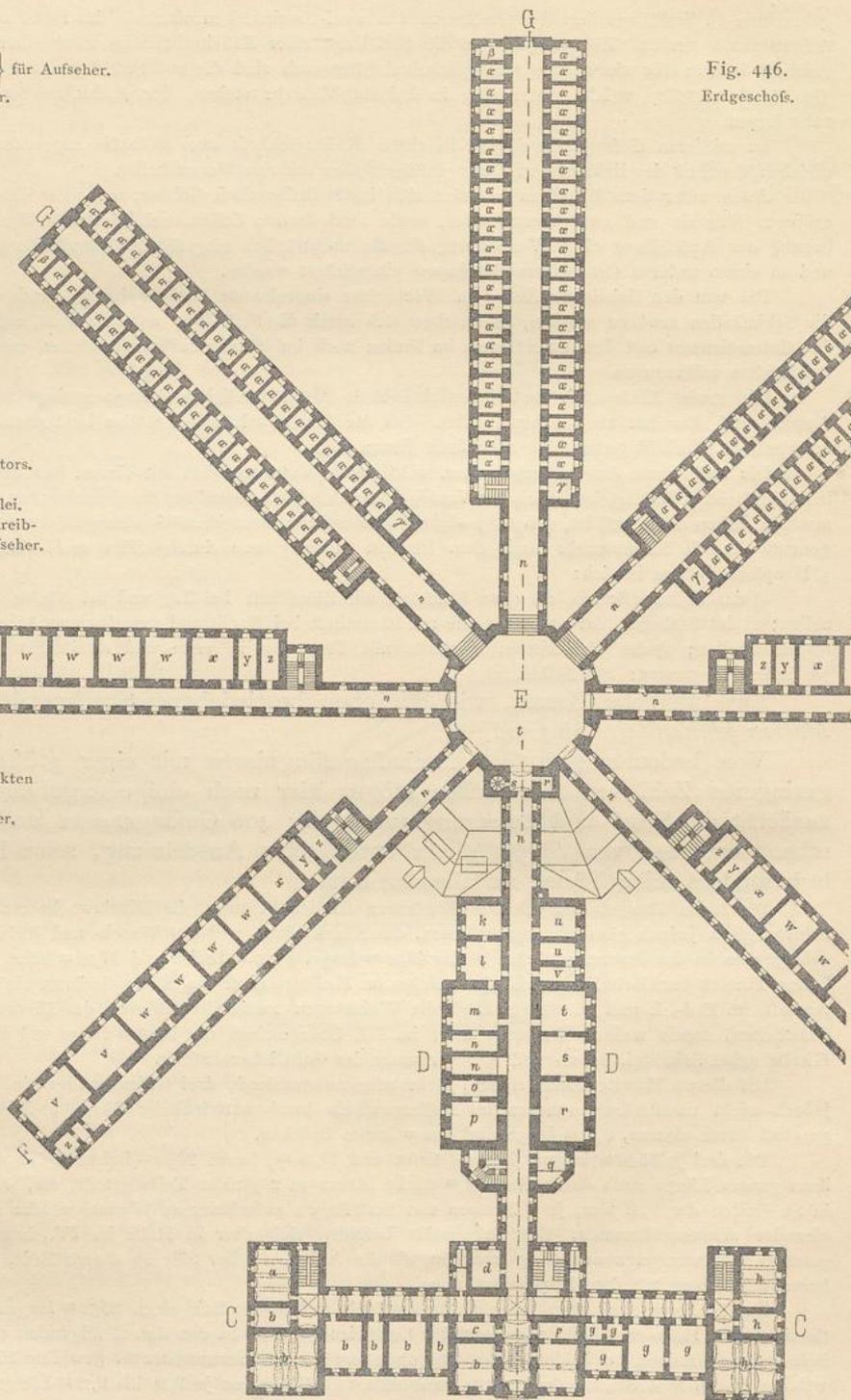
- C. Frontbau:  
 a. Krankenzimmer } für Aufseher.  
 b. Kaserne  
 c. Requisitionskammer.  
 d. Aufnahmezelle.  
 e. Aufnahmekanzlei.  
 f. Umkleezimmer.  
 g. Wohnung des Ökonomen.  
 h. Magazin.  
 i. Aborte.

- D. Verwaltungsgebäude:  
 k. i. Geistlicher.  
 l. Kanzlei des Kontrolleurs.  
 m. Kanzlei des Verwalters.  
 n. Kasse.  
 o. Archiv.  
 p. Kanzlei des Direktors.  
 q. Sprechzimmer.  
 r. Manipulationskanzlei.  
 s. Registratur u. Schreibstube der Oberaufseher.

- F. Mittelbau:  
 r. Speisenaufzug.  
 s. Lauftreppe.  
 t. Mittelhalle.  
 u. Verbindungsgang.
- F. Flügel für Gemeinschaft:  
 v. Arbeitssaal.  
 w. Schlafsaal.  
 x. Speisezimmer.  
 z. Aufseherzimmer.  
 z'. Aborte und Reinigungszelle.

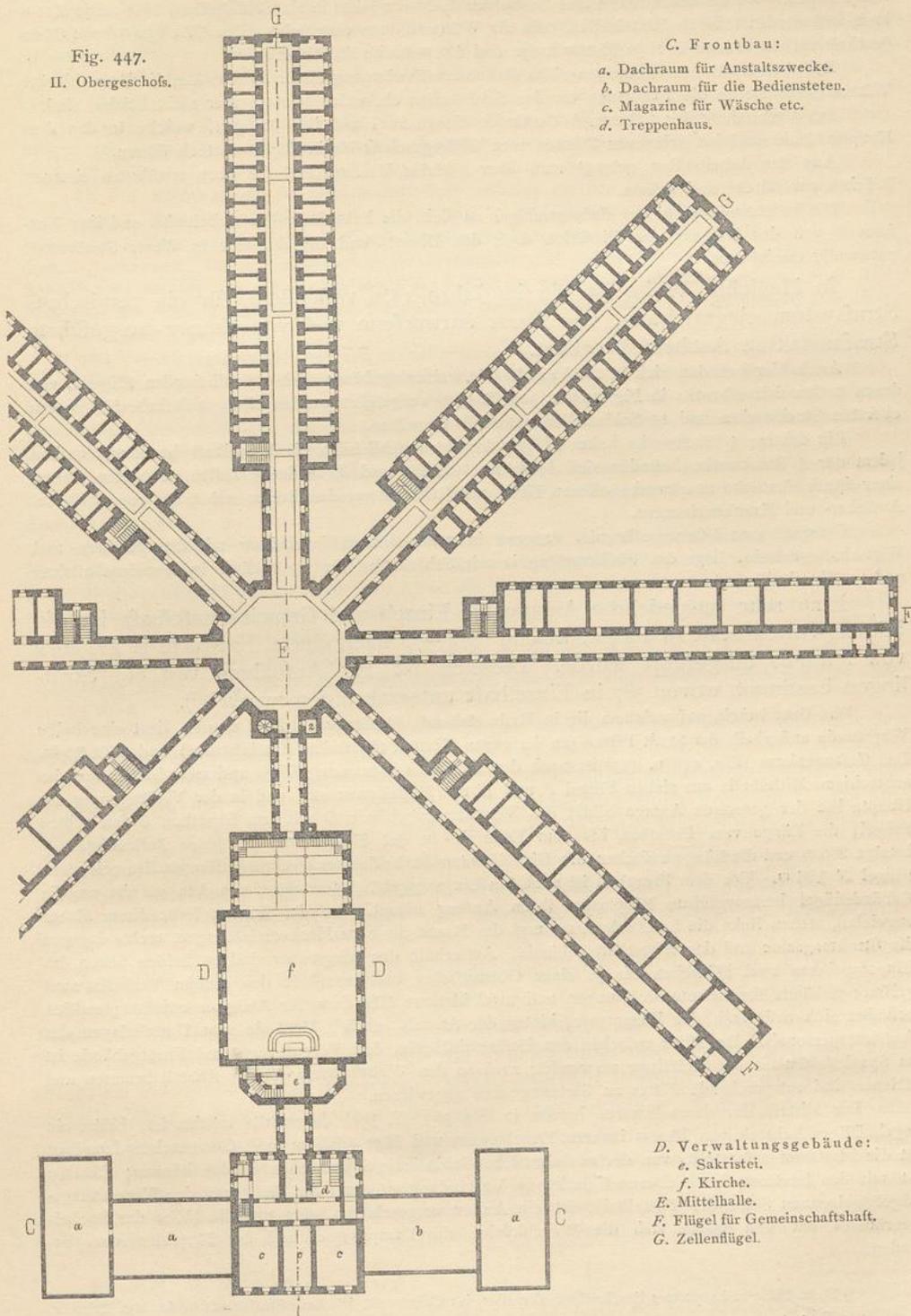
- G. Zellenflügel:  
 a. Haftzellen.  
 β. Reinigungszellen.  
 γ. Aufseherzellen.

Fig. 446.  
 Erdgeschoss.



Männer-Strafanstalt

Fig. 447.  
II. Obergeschofs.



C. Frontbau:  
*a.* Dachraum für Anstaltszwecke.  
*b.* Dachraum für die Bediensteten.  
*c.* Magazine für Wäsche etc.  
*d.* Treppenhaus.

D. Verwaltungsgebäude:  
*e.* Sakristei.  
*f.* Kirche.  
 E. Mittelhalle.  
 F. Flügel für Gemeinschaftshaft.  
 G. Zellenflügel.

zu Pilsen 508).

Arch.: v. Trojan & Maurus.

Höhe liegen. 104 derselben haben eine Breite von 1,42 m und dienen als Schlafzellen; 16 sind je 2,10 m breit und werden teils als Einzelzellen, teils als Wärterzimmer verwendet. Das IV., 4,30 m hohe Obergeschloß enthält sodann zwei je 25,70 m lange und 4,70 m breite Arbeitssäle.

Die oben erwähnten Luftheizungsöfen dienen zur Erwärmung dieser Arbeitssäle; die überschüssige Wärme geben sie an die Flurgänge vor den Schlafzellen ab, welche letztere aber nicht heizbar sind.

Zur Verbindung der 5, bzw. 6 Geschosse dienen zwei massive Treppen, welche in den dem Hauptgebäude zunächst gelegenen Türmen vom Kellergeschoß bis in den Dachstock führen.

Aus den Arbeitssälen gelangt man über 2 kleine Vorflure und die oben erwähnten eisernen Brücken zur Kirche und Schule.

Die bedeutende Höhe der Gefangenflügel an sich, die hohe Lage der Arbeitssäle und ihre Entfernung von den Bureaus der Direktion muß den Dienst und die Aufsicht in dieser Strafanstalt notwendig erschweren.

385.  
Strafanstalt  
zu  
Aachen.

In ähnlicher Weise ist die im Jahre 1870 vollendete, für ein gemischtes Strafsystem eingerichtete, von *Busse* entworfene und von *Cremer* ausgeführte Strafanstalt zu Aachen<sup>506)</sup> erbaut.

Auch hier befinden sich in zwei an das Verwaltungsgebäude sich anschließenden Flügeln, von denen 2 Grundrisse bereits in Fig. 318 u. 319 (S. 367) vorgeführt worden sind, 4 Arbeitssäle in den obersten Stockwerken und 13 Schlafzellen unterhalb derselben.

Ein dritter, 3 Stockwerke hoher Flügel aber ist ausschließlich für Einzelhaft bestimmt, und in jedem der 3 Stockwerke befinden sich 14 je 2,10 m breite und 3,77 m lange Zellen zu beiden Seiten einer durch sämtliche Stockwerke offenen Halle mit Galerien vor den Zellen nebst den erforderlichen Aufseher- und Krankenzimmern.

Getrennt vom Männergefängnis, dagegen in unmittelbarer Verbindung mit dem Küchen- und Wirtschaftsgebäude, liegt das Weibergefängnis mit Schlafzellen für 30 Weiber in Gemeinschaftshaft und 12 Einzelzellen.

386.  
Strafanstalt  
zu  
Pilsen.

Eine sehr ausgedehnte Anlage für Einzel- und Gemeinschaftshaft ist die Männer-Strafanstalt zu Pilsen, welche 1874—78 nach einem Entwurfe *v. Trojan's* von *Maurus* ausgeführt wurde. Dieselbe ist zur Aufnahme von 819 Sträflingen bestimmt, wovon 387 in Einzelhaft unterzubringen waren<sup>507)</sup>.

Das Grundstück, auf welchem die in Rede stehende Strafanstalt erbaut wurde, liegt eine halbe Wegstunde außerhalb der Stadt Pilsen (an der gegen Klattau führenden Ärarialstraße) und mißt 9,5 ha. Das Gefängnis (Fig. 446 u. 447) ist nach dem Strahlensystem ausgeführt, und zwar laufen von der achteckigen Mittelhalle aus sieben Flügel *F* und *G* mit Hafräumen aus, und in der Verlängerung der Hauptachse der gesamten Anlage bildet das Verwaltungsgebäude *D* mit dem Frontbau *C* den achten Flügel; die Länge vom Frontbau bis zum Ende des in der Hauptachse gelegenen Zellenflügels *G* beträgt 285 m und die Länge zwischen den Giebelfronten der beiden senkrecht zur Hauptachse gelegenen Flügel *F* 196 m. Vor dem Frontbau ist noch ein Eingangsgebäude errichtet, von dem aus die um die Gebäudeflügel herumgeführte Ringmauer ihren Anfang nimmt. An der inneren Seite dieser Mauer angelehnt, stehen links die Leichenkammer und der Raum für Feuerlöschvorrichtungen, rechts dagegen die Strohmagazine und das Wirtschaftsgebäude. Außerhalb der Ringmauer sind zu beiden Seiten des Eingangsthores zwei Häuschen für je einen Oberaufseher und innerhalb des großen Vorhofes zwei größere Gebäude für Beamtenwohnungen und zwei kleinere Häuschen für Aufseher errichtet; endlich befinden sich außerhalb der Ringmauer, hinter der Anstalt, noch 3 Gebäude zum Unterbringen des Aufsichtspersonals. Der Platz zwischen den Gefängnisflügeln, dem Verwaltungs- und Frontgebäude ist zu Spazierhöfen für die Sträflinge verwendet; auch zu den Wohnhäusern für die Anstaltsbeamten und -Diener sind entsprechende Plätze zu Gartenzwecken zugewiesen.

Die Mittelhalle, deren Inneres bereits in Fig. 369 (S. 396) dargestellt worden ist, bildet ein regelmäßiges Achteck von 18,96 m innerem Durchmesser und 24,01 m Höhe; im I. Obergeschloß derselben ist die Plattform aufgestellt, von der aus sämtliche Gebäudeflügel übersehen werden können; dieselbe ist mit den letzteren durch eiserne Galerien in Verbindung gesetzt. An der gegen den Verwaltungsflügel gelegenen Seite der Mittelhalle ist ein Anbau vorgeschoben, der nur die Höhe des Sockelgeschosses hat und worin sich die Waschküche, die Dampfkessel und der Maschinenraum befinden.

<sup>506)</sup> Siehe Pläne und genauere Beschreibung derselben in: CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1872, S. 7.

<sup>507)</sup> Nach: Allg. Bauz. 1881, S. 27 u. Taf. 23—28.

<sup>508)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Taf. 24 u. 25.

Von den Gebäudeflügeln sind die 4 mit *F* bezeichneten für Gemeinschaftshaft, die 3 mit *G* bezeichneten für Einzelhaft bestimmt; jeder derselben ist 85,34 m lang und enthält nebst Sockel- und Erdgeschoss noch 2 Obergeschosse. Jeder der Flügel für gemeinsame Haft umfaßt Arbeits- und Schlafräume für die Sträflinge; es sind 4 Schlafräume für je 8 und 1 Raum für 4 Mann, sonach im ganzen Flügelgeschoss für 36 Mann vorhanden; in allen Flügeln und Geschossen sind zusammen 432 Gefangene für Tagesbeschäftigung und Nachtruhe unterzubringen. In jedem Geschoss eines Flügels für Einzelhaft befinden sich 43 Einzelzellen, sonach in den 9 Geschossen sämtlicher Zellenflügel 387 Zellen.

In den Schlafräumen für Gemeinschaftshaft entfallen für den Kopf 22 cbm Luftraum, in den Arbeitsräumen 23,15 qm Grundfläche für 1 Mann. Jede Einzelzelle hat einen Luftraum von 28 cbm. Die Räume des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses sind überwölbt; im II. Obergeschoss sind Balkendecken angeordnet. Im Sockelgeschoss jedes Haftflügels sind die Heizvorrichtungen, Kohlenräume, Arbeitsräume für lärmendere Beschäftigungen der Sträflinge, Strafzellen und Bäder untergebracht. Der Fußboden des Sockelgeschosses ist mit Steinplatten, jener der Mittelhalle und der übrigen Geschosse mit Cementplatten gepflastert.

Das Verwaltungsgebäude *D* ist mit der Mittelhalle durch einen hell beleuchteten Gang verbunden, enthält im Sockelgeschoss Wäschetrocknungsraum, Rollkammer und Kochküche, im Erdgeschoss Kanzleien und Sprechzimmer für Besuche der Gefangenen, im I. Obergeschoss Lehr- und Zeichenzimmer, Musikzimmer, Bibliothek etc.; der obere große, durch 2 Geschosse reichende Raum ist die Kirche mit ihrer gegen die Mittelhalle gewendeten Empore.

Im Frontbau *C*, der mit dem Verwaltungsgebäude durch einen Flurgang verbunden ist, befinden sich zu ebener Erde Aufnahmekanzlei für die ankommenden Sträflinge etc. und im I. Obergeschoss Krankenräume etc.

Die Erwärmung der Haft- und Krankenräume während der kalten Jahreszeit geschieht mittels Feuerluftheizung, für deren Zwecke 59 Luftheizungsöfen aufgestellt sind; in der wärmeren Jahreszeit findet eine künstliche Lüftung nicht statt. Für die Wasserversorgung der Anstalt ist 1 Brunnen in der Mittelhalle, ferner sind 2 Brunnen nahe der Ringmauer zu beiden Seiten des Frontbaues ausgeführt worden; endlich ist eine Zuleitung aus dem Radbuza-Flusse hergestellt, über deren Anordnung bereits in Teil III, Band 4 dieses »Handbuchs« (Art. 323, S. 284<sup>509</sup>) Einzelheiten gebracht worden sind. Die Beleuchtung während der Nacht geschieht mittels Gas, welches in einer eigenen Steinkohlengasanstalt bereitet wird.

Die Baukosten haben (ohne Grunderwerb) 2 566 000 Mark (= 1 283 000 Gulden) oder für 1 Gefangenen 3130 Mark betragen.

Als weitere baulich interessante Gemeinschaftsgefängnisse, die zugleich mit Einrichtungen für Einzelhaft versehen sind, seien hier noch angeführt: das im Frühjahr 1877 in Angriff genommene Centralgefängnis des Hamburgischen Staates bei Fuhlsbüttel, erbaut von *Zimmermann* (für 600 Gefangene, darunter 160 männliche in Einzelhaft, 240 männliche in Gemeinschaftshaft, 50 jugendliche und 150 weibliche Gefangene<sup>510</sup>) und die *Maisons de correction* zu Lyon und Cadillac<sup>511</sup>).

Nunmehr dürften auch einige Zellengefängnisse, welche in die Klasse der Landesgefängnisse gehören, näher betrachtet werden, zunächst dasjenige zu Termonde in Belgien, eine kleinere Anstalt, welche aber bezüglich der klaren, übersichtlichen Anordnung der für die Verwaltung und die Gefangenen bestimmten Räumlichkeiten, der streng durchgeführten Trennung der Geschlechter und der den Zellengefängnissen Belgiens eigentümlichen Anlage der Kirche und Schule viel Interessantes und Nachahmenswertes bietet.

Am östlichen Ende der noch gut befestigten, am Einfluß der Drenthe in die Schelde gelegenen Stadt Termonde erhebt sich, noch innerhalb der Festungswälle, ein vor etwa 40 Jahren erbautes, in baulicher Beziehung besonders sich auszeichnendes Zellengefängnis, das, wie diejenigen zu Antwerpen, Brügge und Gent, zur Aufnahme von bis zu einem Jahr Verurteilten, daneben auch von Schuld-

387.  
Zellen-  
gefängnis  
zu  
Termonde.

<sup>509</sup>) 2. Aufl.: Art. 398, S. 388.

<sup>510</sup>) Siehe: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung, Hamburg 1879, S. 22 — ferner: Deutsche Bauz. 1879, S. 373.

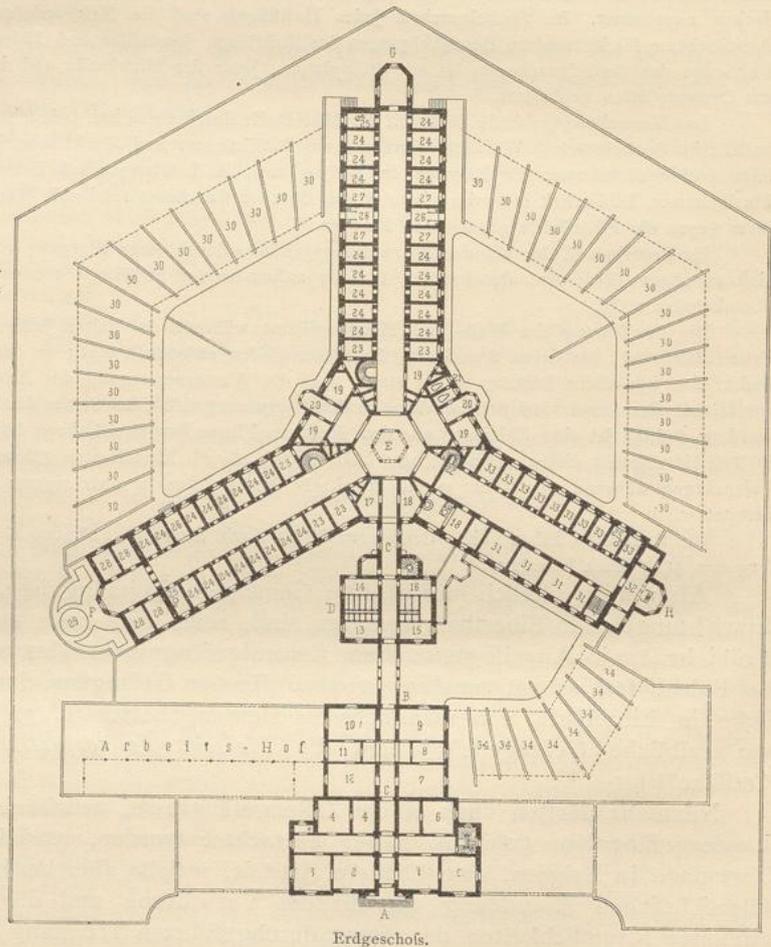
<sup>511</sup>) Siehe: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle*. Paris 1845—50. Bd. 1, Pl. 165 u. 166; Bd. 2, Pl. 158 — ferner: *Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79 u. 112.

gefangenen und Vagabunden, sowie auch von Untersuchungsgefangenen bestimmt ist. Die beiden Grundrisse in Fig. 448 u. 449 zeigen die Gesamtanlage dieser Anstalt. Der Eingang erfolgt am Ende einer in der Nähe des Gefängnisses nicht ausgebauten Straße durch das Gebäude *A*, worin sich zur Rechten des durch ein Gitterthor abgeschlossenen Thoreinganges ein für die Militärwache bestimmtes Gelaß und der Zugang zur Wohnung des Direktors, links die Zimmer für den Thorwart, ein Speisezimmer für die Aufseher, sowie ein Zimmer für den Lehrer mit Nebengelaß befinden. Von der Wohnung des Direktors befinden sich 2 Zimmer im Erdgeschoß, die übrigen im Obergeschoß des Eingangsgebäudes.

Unmittelbar an das zweigeschossige Eingangsgebäude *A* stößt ein zweites eingeschossiges Gebäude *B*, worin sich zur Rechten des vom Eingang in die Anstalt unmittelbar in die Mitte des Ge-

Fig. 448.

1. Wachtzimmer.
2. Pförtner.
3. Speisezimmer der Aufseher.
4. Lehrerzimmer.
- 5, 6. Direktor.
7. Kanzlei.
8. Advokaten.
9. Sitzungszimmer.
10. Untersuchungsrichter.
- 11, 13, 15. Wartezimmer.
12. Geistlicher.
- 14, 16. Sprechzellen.
17. Schlafzimmer der Aufseher.
- 18, 18. Küche.
19. Magazin.
20. Beobachtungsräume.
21. Badezellen.
22. Treppe nach dem Sockelgeschoß.
23. Aufseherzimmer und Zellen für die Untersuchungsgefangenen.
24. Zellen für männliche Strafgefangene.
25. Reinigungszellen.
26. Gänge nach den Spazierhöfen.
27. Krankenzellen.
28. Zellen für Schuldgefangene.
29. Spazierhof für Schuldgefangene.
30. Einzelspazierhöfe.
31. Zimmer d. Schwestern.
32. Kirche d. Schwestern.
33. Zellen für Weiber.
34. Einzelspazierhöfe für Weiber.



Zellengefängnis

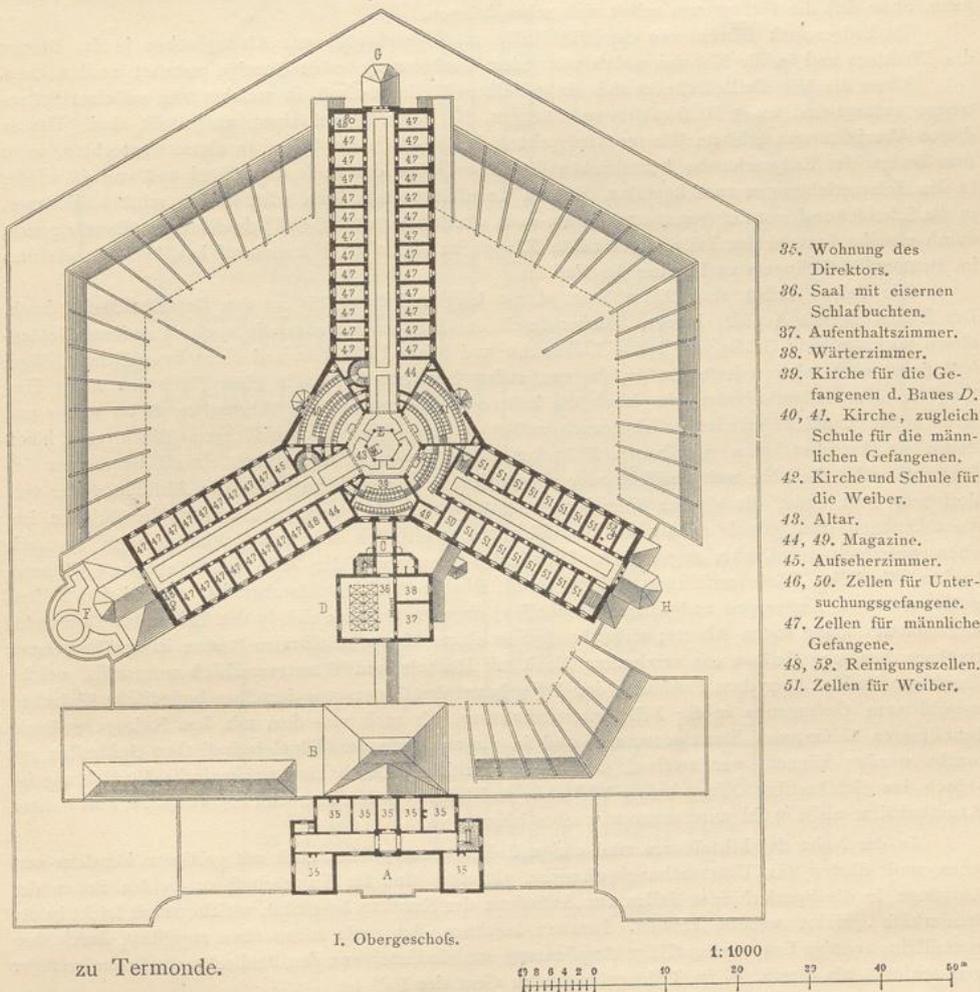
fängnisses führenden Ganges *C* die Kanzlei, ein Zimmer für die Advokaten und ein Sitzungszimmer, zur Linken aber das Zimmer der Geistlichen, ein Wartesaal und das Zimmer des Untersuchungsrichters befinden.

Weiter gegen die Mitte des Gefängnisses hin erhebt sich ein dritter zweigeschossiger Bau *D*, mit dem erstgenannten durch den schon erwähnten Mittelgang verbunden; darin befinden sich im Erdgeschoß links vom Mittelgang ein Wartezimmer für männliche Besucher und 6 Sprechzellen, zugleich als Aufnahmezellen für zur Nachtzeit ankommende Gefangene bestimmt, und rechts ein Wartezimmer mit 3 Sprechzellen für weibliche Besuche; das Sprechzimmer bildet zugleich den Eingang in die Abteilung der Weiber. Im Obergeschoß des Gebäudes *D* sind für den Fall einer augenblicklichen Über-

füllung des Gefängnisses oder, wenn infolge eines Aufruhrs etc. eine Anzahl Gefangener vorübergehend unterzubringen ist, inmitten eines größeren Saales 10 Schlafzellen, je 1,31 m breit, 2,15 m lang und 2,15 m hoch, von Eisenblech und Draht errichtet, und neben diesem Schlaftsaal befindet sich ein geräumiges Gelafs zum Aufenthalt solcher Gefangener über Tag, sowie ein Zimmer für einen Aufseher; auch sind im Schlaftsaale Einrichtungen zum Waschen angebracht.

Der oben mehrerwähnte Gang *C* führt zu ebener Erde durch den Bau *D* hindurch in den Mittelbau *E* der eigentlichen Strafanstalt, an welches sich unter sehr stumpfen Winkeln 3 Flügel *F*, *G*, *H* anschließen, von denen *F* und *G* (mit zusammen 127 Zellen) für Männer und *H* (mit 34 Zellen) für Weiber bestimmt sind. Der letztgenannte Flügel hat jedoch, wie schon oben erwähnt, seinen ganz

Fig. 449.



- 35. Wohnung des Direktors.
- 36. Saal mit eisernen Schlafbuchten.
- 37. Aufenthaltszimmer.
- 38. Wärterzimmer.
- 39. Kirche für die Gefangenen d. Baues *D*.
- 40, 41. Kirche, zugleich Schule für die männlichen Gefangenen.
- 42. Kirche und Schule für die Weiber.
- 43. Altar.
- 44, 49. Magazine.
- 45. Aufseherzimmer.
- 46, 50. Zellen für Untersuchungsgefangene.
- 47. Zellen für männliche Gefangene.
- 48, 52. Reinigungszellen.
- 51. Zellen für Weiber.

abgesonderten Eingang, steht unter der Aufsicht der Schwestern und öffnet sich gegen den Mittelbau hin nur mit dem für Kirche und Schule bestimmten Räume.

Die Männerflügel haben drei Stockwerke Zellen übereinander, deren Zugänge vom Erd- und I. Obergeschofs der Mittelhalle aus vollständig überblickt werden können, da der Raum zwischen den Zellenreihen vom Fußboden des Erdgeschosses bis zum Deckengewölbe des II. Obergeschosses durchaus hohl und sowohl vom Ende der Flügel her durch große Fenster, als von oben herab durch Deckenlichter vollständig erleuchtet ist.

Die Treppen, durch welche die 3 Stockwerke mit einander verbunden sind, befinden sich in der Nähe der Mittelhalle, ebendasselbst auch die Speisenaufzüge, in den Ecken zwischen den Flügeln aber

im unteren Stock einige Magazine, 2 Badezellen und die Beobachtungsräume für die Spazierhöfe und vom I. Obergeschoß an aufwärts 3 Abteilungen für die Vereinigung der Gefangenen während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes in abgesonderten, leicht zugänglichen *Stalls*. Eine gleiche Abteilung für die Weiber ist in dem für dieselben bestimmten Flügel selbst, am Ende desselben gegen die Mittelhalle hin, eingerichtet.

Die Gefangenen gelangen in die Spazierhöfe durch die Gänge 26, in deren Nähe Aborte eingerichtet sind, und diese Einzelhöfe sowohl, als auch der übrige Teil der Höfe sind äußerst sonnig, freundlich und hübsch angepflanzt, sodaß sie den wohlthuendsten Eindruck machen.

Die Mittelhalle dient im Erd- und I. Obergeschoß lediglich zur Beobachtung des Dienstes im Inneren, während in der Höhe des II. Obergeschosses der Altar aufgestellt ist und von sämtlichen zur Aufnahme der Gefangenen während des Gottesdienstes bestimmten Abteilungen aus gesehen werden kann, ohne daß die Gefangenen selbst sich sehen können.

Im Erdgeschoß führen von der Mittelhalle aus Sprachrohre mit Alarmglocken in das Bureau des Direktors und in die Kanzlei, sodaß von jedem Vorkommnis sofort Anzeige erstattet werden kann.

Unter der Mittelhalle befindet sich ein gewölbtes Kellergeschoß, in welches man auf einer Seitentreppe gelangt und wo 3 Heißwasservorrichtungen, für jeden Flügel einer, aufgestellt sind. Das in diesen Vorrichtungen erhitzte Wasser wird mittels Rohre längs der Zellen in einem wagrechten, unter dem Boden des Erdgeschosses befindlichen Gewölbe bis an das Ende der Flügel und von da wieder in die Heizvorrichtungen zurückgeführt. Die im Kanal erzeugte Wärme wird sodann mittels thönerner, in die Scheidewandungen eingemauerter Rohre so in die Zellen geleitet, daß jede derselben ihren eigenen, durch eine im Inneren der Zelle angebrachte Klappe zu regelnden Wärmekanal hat, ähnlich, wie dies im Pentonville-Gefängnis zu London der Fall ist.

Die Zellen selbst sind 2,21 m breit, 4,05 m lang und 2,65 m bis an den Gewölbescheitel hoch. Der Boden ist mit Asphalt belegt. Außer durch das Fenster, welches die auch in anderen Gefängnissen vorkommende Größe von 1,00 m Lichtweite und 61 cm Lichthöhe und einen beweglichen Flügel hat, findet noch eine weitere Luftzufuhr von außen her statt, indem in einer Höhe von etwas über 1 m über dem Zellenfußboden ein durch die äußere Umfassungsmauer geführter, ca. 30 cm weiter und 25 cm hoher Kanal ausmündet, welcher nach außen durch ein starkes, durchlöcherntes Blech, nach innen durch ein durchbrochenes gußeisernes Plättchen abgeschossen ist und mittels einer Klappe vom Gefangenen selbst beliebig weit geöffnet oder abgeschlossen werden kann. Für die Abführung der verdorbenen Luft findet die gleiche Einrichtung statt, wie sie bei anderen Anstalten beschrieben ist; die Öffnungen sind jedoch größer und sowohl unten unmittelbar über dem Zellenfußboden, als auch oben, unterhalb der Decke, angebracht. Die übrige Ausrüstung der Zelle mit Hängematte, Wasserbecken, Gaslicht, Läutevorrichtung, Tisch, Stuhl, Bücher- und Brotkästchen ist, wie bei den Zellengefängnissen zu Antwerpen und Löwen beschaffen; dagegen befinden sich in den Zellen des Termonder Gefängnisses keine festen Aborte; vielmehr sind in einem hierzu bestimmten Raume in der Gangmauer tragbare, konische Gefäße aus verzinnem Blech mit Deckeln und Wasserverschluß aufgestellt, welche durch unmittelbar über dem Fußboden der Zelle, bezw. des Ganges vor derselben befindliche Thürchen sowohl vom Gefangenen in die Zelle hereingenommen, als auch von dem mit dem Reinigungsdienst beauftragten Gefangenen herausgenommen und in die am Ende der Flügel befindlichen Spülzellen gebracht werden können, was zweimal des Tages geschieht. Durch eine mechanische Vorrichtung ist jedoch das gleichzeitige Öffnen beider Thürchen verhindert, sodaß Entweichungsversuche durch diese Abortbehälter nicht wohl unternommen werden können.

In der Nähe des Mittelbaues sind einige Zellen etwas größer, auch mit größeren Fenstern versehen und dienen für Untersuchungsgefangene. Ebenso sind im Erdgeschoß zu beiden Seiten der Ausgänge in die Spazierhöfe 4 Zellen zur Aufnahme der Kranken bestimmt, welche somit leicht in die Spazierhöfe geführt werden können. Letztere zeichnen sich, wie schon oben angeführt, durch ihre freundliche, sonnige Lage und gefällige Anpflanzung aus, sind auch von den Beobachtungsräumen weniger weit entfernt, als dies z. B. im Zellengefängnis zu Gent der Fall ist.

Am Ende des Flügels *F* sind in einem eingeschossigen Anbau 4 Zellen für Schuldgefangene mit gemeinschaftlichem Vorplatz vor demselben und abgesondertem, hübsch angepflanztem Spazierhof. Am Ende des Flügels *G* aber befindet sich, ebenfalls nur 1 Stock hoch, ein größerer Raum zum Aufenthalt für Aufseher.

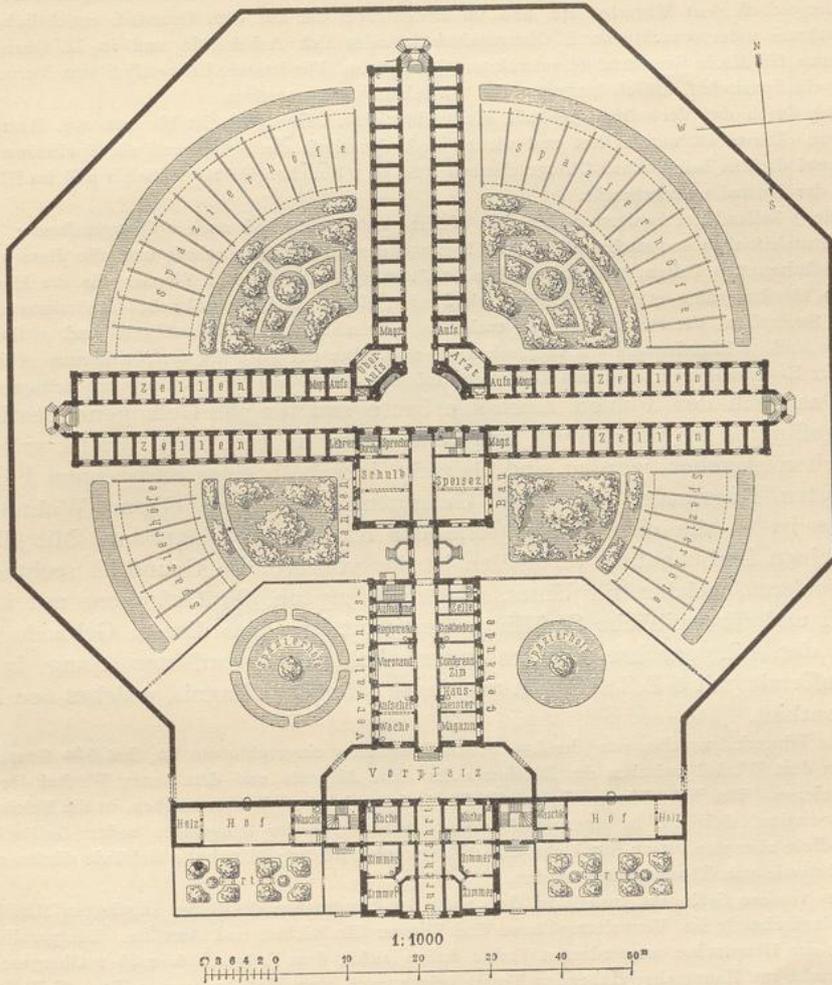
Im Erdgeschoß des Weiberflügels befinden sich links vom Eingang, dicht neben dem Mittelbau, Küche und Speisekammer, da in dieser Anstalt, abweichend von den anderen, von den weiblichen Gefangenen gekocht wird, was von der Verwaltung als Vorzug bezeichnet wird.

In der Küche werden die Speisen in Bottiche gefüllt, welche auf kleinen Wagen stehen und von den Schwestern den männlichen Gefangenen durch eine besondere Thür übergeben werden. Diese

bringen sie an die Speisenaufzüge, durch letztere in die oberen Geschosse und sodann vor jede Zellen-  
thür, durch deren Bietthürchen dem Gefangenen seine Portion mittels eines großen Löffels in die bereit  
gehaltene Schüssel verabreicht wird, was in kürzester Zeit geschieht.

Zur Rechten des Einganges in den Weiberflügel befinden sich im Erdgeschofs des letzteren die  
Wohnzimmer der Schwestern, sodann noch einige Strafzellen und Vorratsräume und die für den Fall  
einer Überfüllung bestimmten gemeinschaftlichen Gelasse, im I. und II. Obergeschofs aber die Zellen  
der weiblichen Gefangenen, welche von denjenigen der Männer in nichts verschieden sind.

Fig. 450.



Zellengefängnis zu Heilbronn.

Arch.: v. Landauer.

Das Zellengefängnis zu Heilbronn wurde 1868—70 von *v. Landauer* erbaut und ist zur Aufnahme von 225 Gefangenen in Einzelzellen und 50 Gefangenen in Gemeinschaftsräumen bestimmt. Fig. 450 zeigt den Grundriß des Erdgeschosses dieses Gefangenhauses.

Wie aus letzterem hervorgeht, handelt es sich um einen vierflügeligen Bau, dessen westlicher, nördlicher und östlicher Flügel das eigentliche Zellengefängnis bilden; der südliche Flügel besteht aus 2 durch einen Flurgang miteinander verbundenen Teilen, wovon der dem Zellenbau zunächst gelegene als »Krankenbau« bezeichnet wird und das noch weiter nach Süden errichtete Gebäude im Erdgeschofs

388.  
Zellen-  
gefängnis  
zu  
Heilbronn.

hauptsächlich Verwaltungszwecken, in den oberen Stockwerken zur Aufnahme jugendlicher Gefangener dient. Durch einen großen Vorplatz hiervon geschieden ist das am meisten nach Süden hinausgeschobene Wohnhaus, welches zugleich den Eingang in das Gefangenhäuser bildet.

Letzteres enthält im Erdgeschosse links von der Durchfahrt das Arbeitszimmer des Direktors, rechts eine Aufseherwohnung, im I. Obergeschosse die Wohnung des Direktors und im II. Obergeschosse je eine Wohnung für den Hausmeister und den Oberaufseher. Zu beiden Seiten dieses Wohnhauses sind zu den Wohnungen gehörige Gärten, Höfe, Waschküchen etc. angeordnet.

Nach Passieren der Durchfahrt und des an das Wohnhaus sich anschließenden Vorplatzes gelangt man in das Verwaltungsgebäude, welches außer Keller- und Erdgeschosse noch 2 Obergeschosse besitzt. Im Kellergeschosse sind Magazine etc. und im Erdgeschosse die aus dem Grundriss ersichtlichen Verwaltungsräume untergebracht; im I. Obergeschosse befinden sich Arbeitssäle und im II. Obergeschosse Schlafräume für die in Gemeinschaft verwahrten Gefangenen. Für letztere ist westlich vom Verwaltungsgebäude ein Spazierhof, östlich hingegen der Wirtschaftshof angeordnet.

Der durch das Verwaltungsgebäude hindurchgeführte Mittelgang ist bis zum sog. Krankenbau fortgesetzt. Dieser ist unterkellert und nimmt im Erdgeschosse die Schule und ein Speisezimmer auf; in den zwei darüber befindlichen Obergeschossen sind je 2 Krankensäle mit Zubehör und im III. Obergeschosse der Betsaal untergebracht.

Die 3 Zellenflügel besitzen außer dem Keller- und Erdgeschosse noch 2 Obergeschosse; letztere sind im Grundriss eben so gestaltet, wie das in Fig. 450 dargestellte Erdgeschosse, und alle diese 3 Stockwerke enthalten 220 Zellen, 2 Krankenzellen, 9 Zimmer für Aufseher, 2 Zimmer für die Hausgeistlichen, 9 Handmagazine etc. Im Kellergeschosse sind Koch- und Waschküche, Badezimmer, Plättzimmer, Strafzellen, Vorratskammern etc. enthalten. Zwischen den 3 Zellenflügeln und südlich von denselben sind 38 Einzelspazierhöfe vorgesehen gewesen, aber nur teilweise zur Ausführung gekommen.

Der Kostenaufwand für dieses Zellengefängnis hat 3117 Mark für 1 Gefangenen betragen<sup>512)</sup>.

Das nach den Plänen *Lucca's* erbaute und für 768 Gefangene bestimmte Zellengefängnis zu Mailand<sup>513)</sup>, von dem bereits in Fig. 321 u. 322 (S. 370) zwei Grundrisse gegeben worden sind, besteht innerhalb einer nach einem Fünfeck angelegten Ringmauer aus zwei Gefangenhäusern und einem Wohnhause; letzteres ist in die eine Fünfeckseite der Ringmauer eingebaut. Mit diesem durch einen Zwischenbau verbunden ist das vordere, im Grundriss rechteckige Gefangenhäuser, welches für Untersuchungsgefangene, für Gefangene mit kurzer Haftzeit und für weibliche Sträflinge bestimmt ist. Aus diesem Gebäude führt ein in der Längsachse der gesamten Anlage angeordneter Gang in das strahlenförmig mit 6 Zellenflügeln angelegte Männergefängnis, welches 600 Haftzellen enthält.

Das Fünfeck, welches von der 5 m hohen Ringmauer eingeschlossen ist, hat 5 ha Grundfläche und ist in dem Winkel zwischen den Bastionen der *Porta Magenta* und dem neuen Winkel der *Porta Genova* gelegen. Um jedes Einvernehmen mit der Außenwelt unmöglich zu machen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß erst in einer Entfernung von 30 m von der Ringmauer andere Gebäude sich erheben, diese aber nur bis zu 5 m Höhe aufgeführt werden dürfen; 11 m hohe Gebäude dürfen erst in einem Abstände von 50 m errichtet werden.

Das vordere Gefängnis enthält in dem nach der Längsachse des Baues angelegten Mitteltrakt, der nur eingeschossig ist, Verwaltungsräume und Zimmer für Richter und Anwälte. Die parallel und senkrecht zur Hauptachse angeordneten Trakte haben außer dem Erdgeschosse noch 2 Obergeschosse. Die senkrecht zur Hauptachse stehenden Trakte zeigen nach dem Hofe zu zum größten Teile Bogenstellungen; im Erdgeschosse derselben sind die mit Zelleinrichtung versehenen Sprechzimmer (siehe Art. 368, S. 424), im Obergeschosse Krankenzellen und der Frauenbetsaal untergebracht.

Im strahlenförmigen rückwärtigen Bau hat die Mittelhalle 15,50 m Durchmesser; ihre Kuppel erhebt sich 19,00 m über dem Fußboden; jeder Flügel hat ein Erdgeschosse und 2 Obergeschosse. Die Zellen sind 4,30 m lang, 2,20 m breit und 3,40 m hoch, haben also ca. 28 cbm Luftraum. Der Altar ist in der bereits (Art. 363, S. 414) gezeigten Weise in der Mittelhalle angeordnet.

Zwischen den Zellenflügeln des rückwärtigen und zu beiden Seiten des vorderen Gefängnisses sind die Einzelspazierhöfe angelegt; jede Gruppe derselben hat 20 Abteilungen, die durch 2,40 m hohe Mauern voneinander getrennt sind.

<sup>512)</sup> Siehe auch: Sitzungs-Protokolle des Vereins für Baukunde in Stuttgart, 1. Halbj. 1873, S. 2 — ferner: Deutsche Bauz. 1873, S. 344.

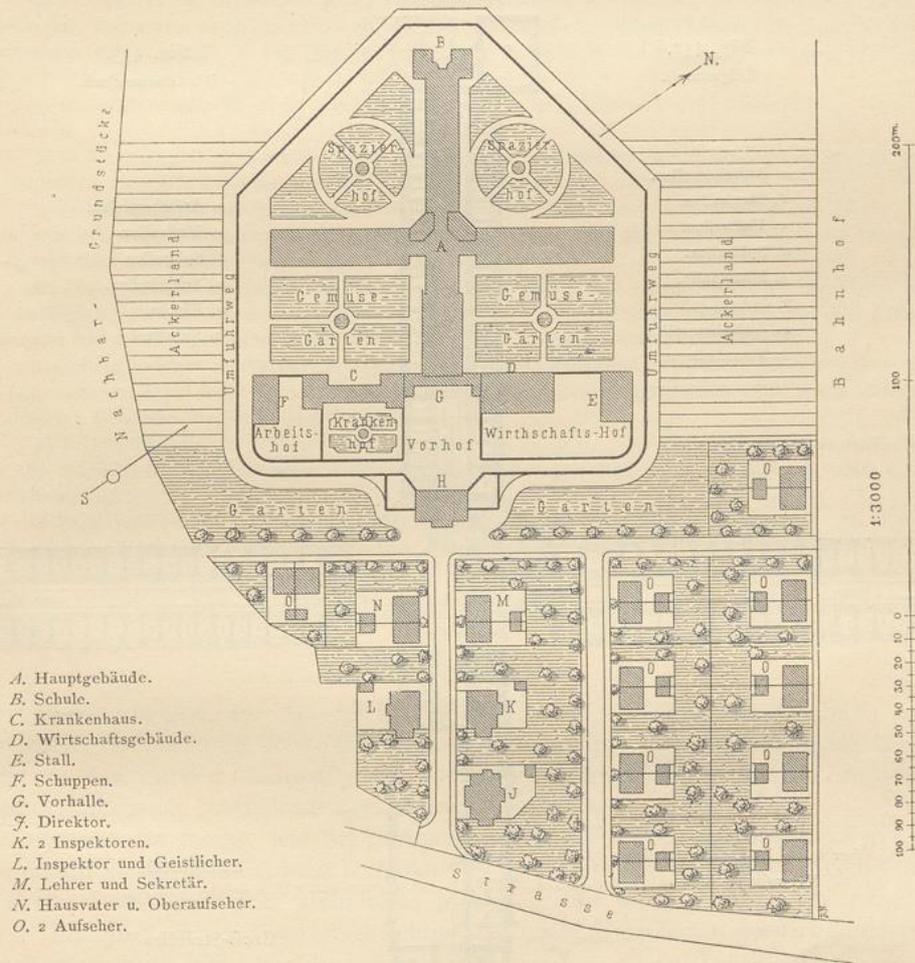
<sup>513)</sup> Nach: *Milano tecnica dal 1859 al 1884*. Mailand 1885. S. 250.

Alle Fußböden im Inneren der Gefängnisse sind, mit Ausnahme der Diensträume, aus Cement hergestellt, und zwar in 3 Lagen (zuerst 4 cm dicke Betonlage aus hydraulischem Kalk, dann 16 mm dicke Cementbetonlage und schliesslich 4 mm dicke Lage aus reinem Cement).

Die Erwärmung der Gefängnisse geschieht mittels Feuerluftheizung, die Lüftung der Zellen mittels im Scheitel der Zellen angebrachter Öffnungen, welche einem Kanal angehören, der unter Dach gelegen ist, woselbst für jeden Viertelflügel ein Lockofen aufgestellt ist.

Die Baukosten betragen rund 2 240 000 Mark (= 2 800 000 Lire), so dass auf 1 Gefangenen 2916 Mark entfallen; 1 qm überbauter Fläche der 3 Gebäude kostete 189 Mark und 1 qm der Spazierhöfe 15 Mark.

Fig. 451.

Lageplan der Strafanstalt zu Groß-Strehlitz<sup>514)</sup>.

Von der im Sommer 1885 begonnenen, von *Endell* für 559 Zellenräume entworfenen Strafanstalt zu Groß-Strehlitz<sup>514)</sup> sind in Fig. 451 der Lageplan, in Fig. 452 u. 453 die Grundrisse des Erdgeschosses und des III. Obergeschosses wiedergegeben.

Der Lageplan bedarf wohl keiner Erläuterung; es dürfte die Bemerkung genügen, dass in der Gesamtanordnung dieses Gefangenhauses allen neueren Anschauungen, sowie auch den vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Grundsätzen in weitgehender Weise entsprochen ist.

<sup>514)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.

Der eigentliche Gefängnisbau *A* hat kein Kellergeschoß, sondern nur ein Erdgeschoß und 3 Obergeschosse (siehe Art. 310, S. 348); darin sind 430 Zellen für Einzelhaft, 6 Strafzellen, 12 Spülzellen und 11 Aufseherzimmer, ferner für die bei Tage in den Küchen, auf den Höfen etc. beschäftigten Gefangenen 100 gemauerte Schlafzellen untergebracht. Sämtliche Heizstellen der Warmwasserheizung sind im Erdgeschoß in dem unter der Mittelhalle gelegenen und gegen die mittleren Flurgänge der 3 Zellenflügel fest abgeschlossenen Raume vereinigt (siehe Art. 350, S. 404).

Die Gesamtkosten waren auf 1 670 000 Mark veranschlagt, wozu für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände, der Bekleidungs- und Lagerungsstücke weitere 160 000 Mark hinzukamen.

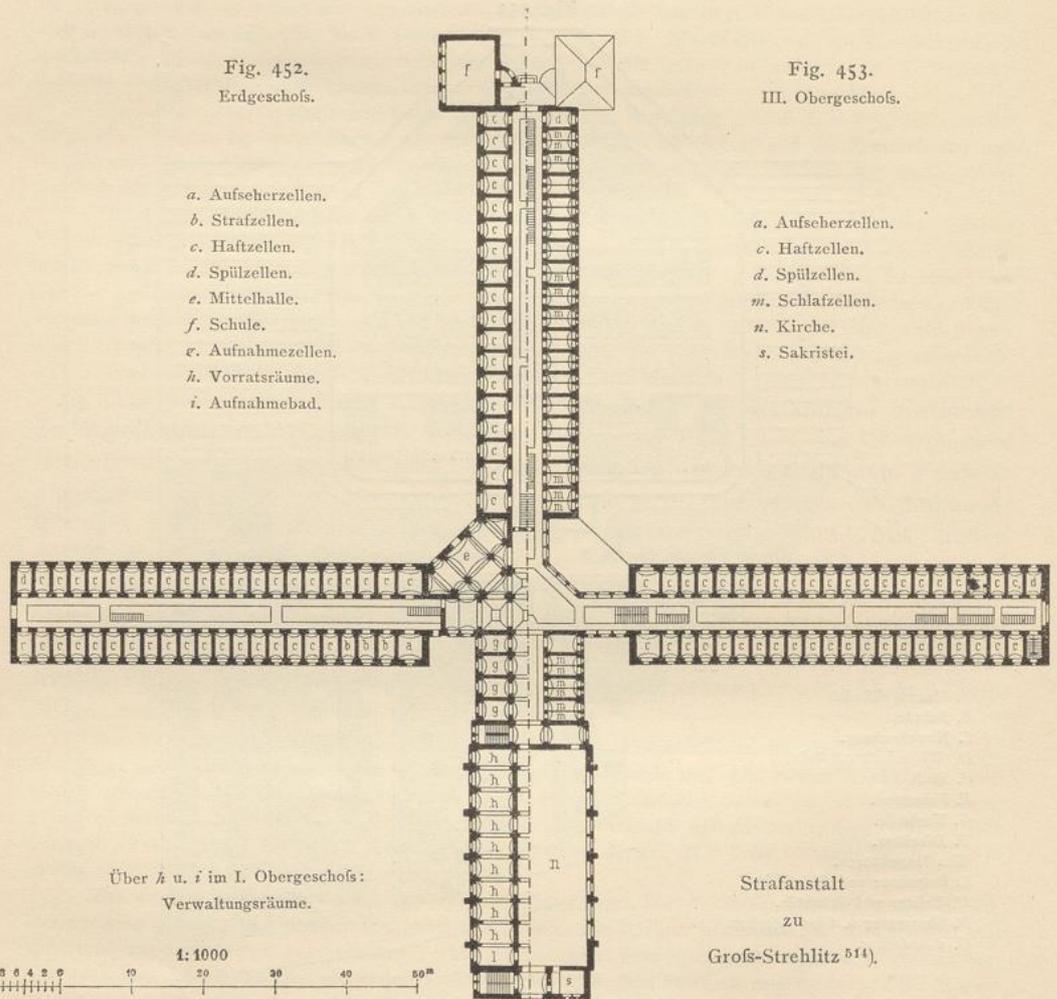


Fig. 452.  
Erdgeschoß.

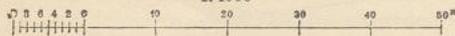
- a. Aufseherzellen.
- b. Strafzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- e. Mittelhalle.
- f. Schule.
- g. Aufnahmezellen.
- h. Vorratsräume.
- i. Aufnahmebad.

Fig. 453.  
III. Obergeschoß.

- a. Aufseherzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- m. Schlafzellen.
- n. Kirche.
- s. Sakristei.

Über *h* u. *i* im I. Obergeschoß:  
Verwaltungsräume.

1:1000



Strafanstalt  
zu  
Groß-Strehlitz <sup>514)</sup>.

391.  
Einige andere  
Zellen-  
gefängnisse.

Von sonstigen Zellengefängnissen verdienen hier noch die nachstehenden erwähnt zu werden.

α) Zuchthaus zu Bruchsal, 1842—48 von *Hübsch* nach dem Strahlensystem erbaut; 4 unter einem rechten Winkel zu einander gestellte Zellenflügel und ein zwischen 2 Zellenflügel eingeschobener Verwaltungs- und Krankenbau <sup>515)</sup>.

<sup>515)</sup> Näheres in: *FUESSLIN, J.* Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen. Karlsruhe 1854.

β) Landesgefängnis zu Freiburg i. B., von *Hemberger* erbaut; zwischen den Zellenflügeln sind Arbeits- und Schlafräume für Gemeinschaftshaft eingeschoben<sup>516)</sup>.

γ) Zellengefängnis zu Nürnberg, 1865—68 nach den Plänen v. *Voit's* erbaut; strahlenförmiger Bau mit 4 Haftflügeln und einem in der Hauptachse gelegenen Verwaltungsflügel<sup>517)</sup>.

δ) Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel (siehe Grundrisse und Durchschnitte der Kirche und der Schule in Fig. 409 u. 410, S. 415, sowie Fig. 414 bis 416 (S. 419), zur Aufnahme von 450 männlichen Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 4 Zellen- und 1 Verwaltungsflügel<sup>518)</sup>.

ε) Strafanstalt zu Herford, nach Skizzen *Schuster's* 1880—83 erbaut, mit kreuzförmigem Grundriß, enthält 394 Einzelzellen und Räume für 48 Gefangene in gemeinsamer Haft<sup>519)</sup>.

ζ) Zellengefängnis zu Stein a. d. D., bestehend aus einem älteren Teile, der ursprünglich Nonnenkloster war, und einem neueren, 1870—73 von v. *Trojan* nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnis (siehe den Grundriß in Fig. 324, S. 372); die 3 Zellenflügel nehmen 348 Gefangene in Einzelhaft auf<sup>520)</sup>.

η) Zellengefängnis im Haag, mit kreuzförmigem Grundriß und 215 Einzelzellen, 1883—85 erbaut<sup>521)</sup>.

θ) Zellengefängnis zu Arnheim (siehe den Lageplan und den Schnitt in Fig. 302 u. 303, S. 356), zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmt, 1883—84 von *Metselaar* erbaut<sup>522)</sup>.

ι) Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* zu Paris, von *Gilbert & Lecointe* erbaut, zur Aufnahme von 1200 Gefangenen in 6 Haftflügeln bestimmt; in Fig. 424 (S. 423) wurde die Anordnung der Sprechzellen dargestellt<sup>523)</sup>.

κ) Zucht- und Gefängnis zu Paris, *Rue de la Santé*, aus einem strahlenförmigen Bau (mit 4 Zellenflügeln) für 500 Untersuchungsgefangene und einem im Grundriß trapezförmigen Bau (dessen Hafttrakte um 2 Höfe gruppiert sind) für 500 Sträflinge bestehend, von *Vaudremer*<sup>524)</sup>.

λ) Zellengefängnis zu Antwerpen (siehe Grundrißanordnung und Schnitt der Kirche in Fig. 411 bis 413, S. 416 u. 417), 1854—57 von *Dumont* erbaut, bildet 3 Hauptflügel, deren einer von 2 kleineren angehängten Gebäuden begrenzt wird<sup>525)</sup>.

μ) Zellengefängnis in Löwen (siehe die Tafel bei S. 353), 1860 vollendet und zur Aufnahme von 596 männlichen Strafgefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 6 Zellenflügeln und einem Verwaltungsbau.

ν) Zellengefängnis zu Pentonville, 1842 erbaut, für 212 Schneider, 113 Schuster, 109 Weber, 68 Teppich- und Mattenverfertiger, 24 Tischler etc. eingerichtet<sup>526)</sup>.

ξ) Strafgefängnis zu Preungesheim, 1884—88 erbaut, für 416 männliche und 85 weibliche Gefangene bestimmt; das Männergefängnis ist ein strahlenförmiger Bau mit 4 Flügeln<sup>527)</sup>.

### g) Polizeigefängnisse.

Bereits in Art. 372 (S. 424) wurde angedeutet, daß die hauptsächlich zum Unterbringen vorläufig Festgenommener (Arretierter) dienenden Polizeigefängnisse zu den unter e besprochenen kleineren Gefängnissen gehören, und daß in denselben auch Freiheitsstrafen vollzogen werden.

Ebenso notwendig, wie bei gerichtlichen ist bei den in Rede stehenden Gefängnissen die Einzelhaft; man bedenke nur, was nach dem bestehenden Gebrauch in einem Polizeigefängnis nicht alles untergebracht wird. Räume für gemeinsame Haft sind nur insoweit einzurichten, um unter Umständen der dringendsten Not begegnen zu können.

Für diese letzte Art von Gefängnissen sei als Beispiel zunächst das Polizei-

392.  
Allgemeines.

393.  
Polizei-  
gefängnis  
zu  
Frankfurt  
a. M.

<sup>516)</sup> Näheres in: Blätter für Gefängnis-kunde, Bd. 14, S. 107.

<sup>517)</sup> Näheres in: STRÄNG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.

<sup>518)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.

<sup>519)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.

<sup>520)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1875, S. 57.

<sup>521)</sup> Näheres in: Deutsche Bauz. 1886, S. 546.

<sup>522)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

<sup>523)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1852, S. 384.

<sup>524)</sup> Näheres in: *Moniteur des arch.* 1869, S. 7, 102, 129 — ferner: Deutsche Bauz. 1870, S. 281.

<sup>525)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1858, S. 295.

<sup>526)</sup> Näheres in: JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.

<sup>527)</sup> Näheres in: Zeitschr. f. Bauw. 1889, S. 319.

gefängnis zu Frankfurt a. M. vorgeführt, welches mit dem Polizei-Präsidialgebäude auf demselben Grundstück errichtet ist. Dasselbe wurde nach den Plänen *Behnke's* 1884—86 erbaut.

Dieses Bauwerk hat den Zugang für die Gefängnisverwaltung von der Klapperfeldstraße und besitzt außerdem an dieser Straße noch zwei abgesonderte Eingänge für die Militärwache und für die Inspektorwohnung.

Der Hofraum ist durch 5,50 m hohe Mauern in einen mittels eines Thores von der Klapperfeldstraße zugänglichen Vorhof und in 2 Gefängenhöfe für Männer und Frauen geteilt; die Höfe sind untereinander durch Thore verbunden; auch ist nach der Klingerstraße ein zweites Ausfahrtsthor angeordnet.

Das Gefängnis ist auf einer bebauten Grundfläche von 611 qm mit Kellergeschoß, Erdgeschoß und 3 Obergeschossen in Backsteinrohbau, mit Gliederungen und Gesimsen in grauem Pfälzer Sandstein, errichtet und steht unter Schieferdach. Die Architektur ist in Rücksicht auf die Lage des Gefängnisses etwas reicher gehalten, als es sonst der Zweck des Gebäudes erfordert hätte, und zeigt die Formen der deutschen Renaissance.

Die lichte Stockwerkshöhe beträgt im Kellergeschoß 4,00 m, in den Hafräumen aller übrigen Stockwerke 3,00 m und in der Inspektorwohnung 3,40 m.

Im Kellergeschoß befinden sich die Militärwache, 2 Hafräume für 25, bzw. 9 Männer mit Baderaum und Bedürfnisanstalt, die Kochküche mit den nötigen Räumen für Wirtschaftsvorräte und Brennstoff, die Waschküche, die Räume für Sammelheizung und Desinfektion, sowie die Kellerräume für die Inspektorwohnung.

An der nördlichen Front ist das Gefängnis von der Heiligkreuzstraße durch einen im Mittel 3 m breiten Wachtgang getrennt, welcher bis auf den Fußboden des Kellergeschosses herunterreicht und von der Militärwache, sowie von der Waschküche aus zugänglich ist. Auch an der südlichen Hoffront sind vor dem Hafraum, dem Heiz- und Desinfektionsraum und der Kochküche breite Lichtschächte angelegt.

Im Erdgeschoß sind, unmittelbar neben dem Eingang, die Verwaltungsräume angeordnet, und zwar 1 Zimmer für die Polizeiwache, 2 Bureauzimmer, 1 Zimmer für den Arzt mit großem Vorzimmer, sowie 3 Räume für Begleiter, Hausburschen und aufzubewahrende Sachen.

Die Männerabteilung des Gefängnisses ist von der Frauenabteilung im Erdgeschoß und in den Obergeschossen durch eine lotrechte Trennungswand abgeschieden; die Männerabteilung enthält im ganzen einen Belegraum für 138 Häftlinge, ferner ein Zimmer für 3 Kranke, 3 Zellen für Krätzkranke, Blattern- und Typhuskranke, 2 Tobzellen und 2 Strafzellen, während die Frauenabteilung einen Belegraum für 102 Häftlinge, 2 Zimmer für je 4 Kranke und 3 Zellen für Krätzkranke, Blatternkranke und Tobsüchtige besitzt.

Die Zimmer für das Aufsichtspersonal, ebenso die Baderäume und die Bedürfnisanstalten sind in den einzelnen Geschossen verteilt; im I. Obergeschoß ist noch ein Verhörzimmer für die Kriminalpolizei vorgesehen und im III. Obergeschoß, durch eine besondere Treppe zugänglich, die Dienstwohnung des Gefängnisinspektors, bestehend aus 4 Zimmern mit Zubehör.

Die Abmessungen der Einzelzellen sind im Hinblick darauf, daß die Häftlinge in der Regel höchstens 2 Tage im Polizeigefängnis verbleiben, auf die zum Unterbringen der erforderlichen Möbelstücke durchaus notwendige Größe eingeschränkt worden; die Zellen haben im Durchschnitt eine Länge von 3,50 m, eine Breite von 1,50 m und eine lichte Höhe von 3,00 m, also einen Luftraum von 15 bis 16 cbm.

Um die Absonderung der Gefangenen auch in den Sammelzellen durchführen zu können, sind letztere, mit Ausnahme zweier als Arbeits- und Betsäle zu benutzenden Räume, durch Aufstellung eiserner Zwischenteilungen, welche aus Eisenblech und Draht konstruiert und mit je einer Thür verschließbar sind, in kleinere Zellen zerlegt worden.

Alle Decken sind aus Cementbeton, ebenso die Fußböden der Hafräume und Flurgänge aus Cement hergestellt.

Zur Erwärmung der im Mittelbau liegenden Räume, besonders aller Einzelzellen und der Verwaltungsräume im Erdgeschoß, dient eine Heißwasserheizung mit 2 Feuerstellen; die Sammelzellen in den Flügelbauten und die beiden großen Hafräume im Kellergeschoß werden durch eiserne Reguliermantelöfen mit äußerer Luftzuführung geheizt. Zur Lüftung der Hafräume sind die Oberflügel der Fenster zum Aufklappen eingerichtet; außerdem ist in jedem Raum ein Abzugsrohr angeordnet; diese Rohre werden in zwei über dem Flurgang im III. Obergeschoß angebrachten Kanälen vereinigt, die in zwei großen, eisernen, mit Saugköpfen und Absaugefeuerung versehenen Schornsteinen über Dach ausmünden.

In jeder Einzelzelle ist ein Leibstuhl mit Porzellaneimer aufgestellt, dessen Entleerung durch



- DIXON, H. *John Howard and the prison world of Europe*. London 1849.
- DIEZ, C. A. Ueber Verwaltung und Errichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft etc. Karlsruhe 1857.
- DUCKETIAUX, E. *Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire*. Brüssel 1857.
- Prisons and architecture*. *Building news*, Bd. 3, S. 227.
- EBERTY, G. Das Gefängniswesen in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege überhaupt. Dresden 1858.
- ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. *ROMBERG'S Zeitschr. f. pract. Bauk.* 1862, S. 39.
- BAER, A. Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc. Berlin 1871.
- HERPAIN. Beiträge zur Hygiene der Correctionshäuser. *Arch. méd. belges* 1871, Sept., S. 145.
- STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874.
- STARKE, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877.
- DURAND, E. *Des prisons cellulaires*. *Gaz. des arch. et du bât.* 1877, S. 264.
- BOEHME, CH. H. Grundzüge der Gefängnis-Wissenschaft. Weiden 1879.
- Gefängnis- und Strafanstalten. *Zeitschr. f. Bauw.* 1879, S. 550.
- TALLACK, W. Das englische Gefängnisssystem. *Jahrb. f. Ges., Verw. und Volkswirtschaft* 1879, S. 709.
- ENGLEBERT, F. *Exposition universelle de Paris 1878. Rapport sur le chauffage, la ventilation, l'assainissement et l'aménagement des prisons et des établissements de l'assistance publique*. Publication autorisée par M. le ministre de la justice. Brüssel 1880.
- Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung. Vom 16. März 1881. Amtliche Ausgabe. Berlin 1881.
- PETTENKOFER v. u. v. ZIEMSEN. Handbuch der Hygiene und der Gewerbkrankheiten. II. Theil, II. Abth.: Gefängnisse. Von F. ERISMANN. Leipzig 1882.
- Zur Frage der Gefängnis-Einrichtungen. *Deutsche Bauz.* 1882, S. 499.
- Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und das Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 375: Strafanstalten.
- Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. (Beschlüsse der Kommission, welche in der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Wien am 20. September 1883 zur Ausarbeitung dieser Normalbedingungen niedergesetzt wurde.) Beigabe zu den Blättern für Gefängnis-kunde. Freiburg 1885.
- TAUFFER, E. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens in den europäischen Staaten. Stuttgart 1885.
- STRENG, A. Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.
- SCHUSTER. Mittheilungen über die Grundsätze für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen. *Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1886, S. 135.
- ENDELL & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. II. Abth. Berlin 1886. VIII: Gefängnisse und Strafanstalten.
- ASCHROTT, P. F. Strafsystem und Gefängniswesen in England. Berlin 1887.
- HOLTZENDORFF, F. v. & E. v. JAGEMANN. Handbuch des Gefängniswesens. I. Band. Hamburg 1888.
- KROHNE, Die Gefängnisbaukunst. Separatausgabe aus dem Handbuch des Gefängniswesens etc. Hamburg 1888.
- KROHNE, K. Lehrbuch der Gefängnis-kunde etc. Stuttgart 1889.
- Küchen- und Wirtschaftsgebäude für Gefangenen-Anstalten. *Centralbl. d. Bauverw.* 1889, S. 108.
- THOMAS, J. R. *History of prison architecture*. *American architect*, Bd. 34, S. 87.
- WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1881 bis einschl. 1885 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. IV. Berlin 1892. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 133.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1890 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. V. Berlin 1892. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 22.
- Bains d'aspersion des prisons*. *La semaine des constr.*, Jahrg. 16, S. 517.
- GLAFCKE'S improvement in prison construction. *Scient. American*, Bd. 68, S. 209.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1891 vollendeten und ab-

- gerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. VII. Berlin 1894. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 62.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1892 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VIII. Berlin 1894. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 34.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1893 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VII, XIII: Gefängnisse und Strafanstalten. Berlin 1895. S. 34.
- Gefängniswesen in Schweden. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 99.
- WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1894 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Berlin 1896. S. 34: Abth. X, XIII: Gefängnisse und Strafanstalten.
- Handbuch der Hygiene. Bd. V, Abth. 2: Die Hygiene des Gefängniswesens. Von A. BAER. Jena 1897.
- KRAUSE, C. Das deutsche Zuchthaus etc. Dresden 1898.
- Ferner:
- Blätter für Gefängnisfunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten. Redig. v. G. ERERT. Heidelberg. Erscheint seit 1864.
- Nordwestdeutscher Verein für Gefängniswesen. Red. vom Vorstande. Oldenburg. Erscheint seit 1878.
- β) Ausführungen und Entwürfe.
- MEYER. Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Prozesses etc. Hamburg 1806.
- PUGIN & BRITTON. *Illustrations of the public buildings of London.* — 2. Aufl. von W. H. LEEDS. London 1838. Bd. 2, S. 102: *Newgate prison.*
- Middlesex house of detention.* *Builder*, Bd. 4, S. 277, 282, 283.
- New gaol in the city of Boston.* *Builder*, Bd. 7, S. 207.
- SPOTT, G. Die Straf- und Besserungsanstalt für 400 Sträflinge zu Halle a. d. S. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1845, S. 20.
- GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—50.
- Bd. 1, Pl. 163, 164: *Maison centrale de détention à Melun.*  
165, 166: *Maison de correction à Lyon.*  
145, 146: *Maisons de police, d'arrêt, de justice et de correction à Saintes.*  
23, 24: *Maison d'arrêt à Cherbourg,*  
65, 66: *Maison d'arrêt à Lorient.*  
13—15: *Maison d'arrêt à Clermont-Ferrand.*
- Bd. 2, Pl. 298—300: *Maison centrale de détention à Beaulieu.*  
158: *Maison de correction à Cadillac,*  
174: *Maison d'arrêt à Aix.*  
153, 154: *Maison d'arrêt à Beaune.*  
139: *Maison d'arrêt à Vervins.*  
118: *Maison d'arrêt à Versailles.*
- Bd. 3, Pl. 349, 350: *Maison d'arrêt cellulaire à Remiremont.*  
360—363: *Maison d'arrêt cellulaire à Tours.*
- JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.
- Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg. Berlin 1850.
- The new prison for the county of Surrey.* *Builder*, Bd. 8, S. 185, 195.
- Bauausführungen des Preussischen Staates. Herausgegeben von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1851.
- Bd. II: Die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Insterburg. — Inquisitoriats- und Gefangenhause zu Brieg. — Beschreibung des Baues eines Gefängnisses bei Halle a. S. für 400 Sträflinge.
- Inquisitoriats- und Gefangenhause zu Brieg. ROMBERG's Zeitschr. f. prakt. Bauk. 1851, S. 65.
- The new city prison, Holloway.* *Builder*, Bd. 9, S. 376.
- Prison Mazas.* *Encyclopédie d'arch.* 1851—52, Pl. 57; 1852—53, Pl. 87—89, 92—97.
- GILBERT & LECOINTE. Das neue Gefängnis Mazas in Paris. Allg. Bauz. 1852, S. 384.
- FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen. Karlsruhe 1854.
- Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriats- und Gefangengebäude zu Breslau. Allg. Bauz. 1854, S. 134.

- BUSSE. Kreisgerichtshaus nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. Zeitschr. f. Bauw. 1855, S. 106.
- Das Bezirksgefängnis zu Landau in der Pfalz. Allg. Bauz. 1857, S. 131.
- DUMONT. Das Zellengefängnis zu Antwerpen. Allg. Bauz. 1858, S. 295. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Wien 1859.
- KOCH, F. & LOHSE. Prämiirtes Project zu einem Zellengefängnis für Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1862, S. 433, 435.
- RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Cöln. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 515.
- CREMER, A. Das Schuldgefängnis zu Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1865, S. 281.
- Das Zellengefängnis Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Beschreibung der Baulichkeiten und Einrichtungen. Heidelberg 1867.
- Maison d'arrêt, à Lyon. Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79, 112 u. Pl. 22—25.
- Nouvelle maison d'arrêt et de correction, rue de la Santé, Paris. Moniteur des arch.* 1868, Pl. 150, 168, 184, 185—186; 1869, S. 7, 102, 129 u. Pl. 19, 20; 1872, Pl. 26, 27; 1874, Pl. 34, 47.
- Prison for the parts of Lindsey, Lincolnshire. Building news*, Bd. 16, S. 370.
- Neues Zucht- und Gefangenhaus zu Paris, *rue de la Santé*. Deutsche Bauz. 1870, S. 281, 301.
- VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnisbauten in Bayern. Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, S. 93.
- Berliner Neubauten. VII. Das neue Strafgefängnis am Plötzensee. Deutsche Bauz. 1871, S. 217.
- WILKE. Bau, Einrichtung und Verwaltung der königl. neuen Strafanstalt (Zellengefängnis) bei Berlin. Berlin 1872.
- CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1872, S. 7.
- LANDAUER v. Zellengefängnis für Männer zu Heilbronn. Deutsche Bauz. 1873, S. 344.
- TROJAN, E. K. k. österr. Zellengefängnis in Stein an der Donau. Allg. Bauz. 1875, S. 57.
- Erläuterungen zu dem Modell und den Plänen des neuen Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee), ausgestellt auf der internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen zu Brüssel 1876 durch das königl. preuß. Justizministerium. Berlin 1876.
- CANZLER. Landgerichts-Gefängnis in Dresden. Deutsche Bauz. 1876, S. 288.
- Les nouveaux pénitenciers de Berlin, système cellulaire à plans rectangles. Nouv. annales de la const.* 1876, S. 61.
- Gefängnisse in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 230 — ferner: BOERNER, P. Hygienischer Führer durch Berlin. Berlin 1882. S. 282.
- HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507; 1881, S. 157. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1881.
- The Prussian penitentiary of the Plötzensee, near Berlin. Builder*, Bd. 35, S. 58.
- Neues Gefangenenhaus in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292.
- STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.
- Gefängnisse in Hamburg: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung. Hamburg 1879. S. 22.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1880, S. 304, 310.
- TROJAN, E. v. Die k. k. Männer-Strafanstalt in Pilsen. Allg. Bauz. 1881, S. 27.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 206.
- Geschäftsgebäude und Gefängnis für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.
- Die neue Strafanstalt in Wehlheiden bei Kassel. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.
- Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. Deutsches Baugwks.-Bl. 1882, S. 305, 321, 339.
- NARJOUX, F. Paris. *Monuments élevés par la ville 1850—1880*. Paris 1883.
- Bd. 1: *Maison d'arrêt et de correction pour les Hommes*.
- Zellengefängnis in Arnheim in Holland. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.
- LEHMBECK. Erweiterung des Zellen-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover. 1883, S. 17.
- SCHUSTER. Die neuen Strafanstalten zu Wehlheiden bei Kassel und zu Herford. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 178.
- Die Strafanstalt in Herford. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.
- LEHMBECK. Bau des dritten Neben-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1884, S. 101.
- Gefängnisse in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885. S. 247.

- WEGE, L. Zellen-Gefängnis zu Vechta. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, S. 331.  
 Strafgefängnis bei Preungesheim: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 228.  
 Die neue Strafanstalt in Groß-Strehlitz. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.  
 Neues Zellengefängnis im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 546.  
 Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.  
*Intermediate penitentiary, Mansfield. American architect*, Bd. 19, S. 271.  
 Das amtsgerichtliche Gefängnis in Goldberg in Schlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 84.  
 MATZ, R. Bauliche und wirtschaftliche Einrichtung des Untersuchungs-Gefängnisses Alt-Moabit.  
 Berlin 1887.  
 Zusammenstellung der bemerkenswertheren preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1885  
 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XIV. Gefängnisse und Strafanstalten. Zeitschr. f.  
 Bauw. 1887, S. 474.  
 Das neue Arresthaus in St. Petersburg. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 314.  
 WEGE, L. Das Zellen-Gefängnis zu Mexiko. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1887, S. 726.  
 LAMBERT, A. & E. STAHL. Privat- und Gemeindebauten. II. Serie. Stuttgart 1887—88.  
 Heft 12, Bl. 5: Oberamtsgefängnis in Heilbronn; von MAUTE.  
*Maison centrale de Melun. Encyclopédie d'arch.* 1887—88, Pl. 1143, 1153, 1165.  
 Gerichtsgefängnis in Freienwalde a/O. Zeitschr. f. Bauw. 1888, S. 344.  
 Gerichtsgefängnis in Glatz. Zeitschr. f. Bauw. 1888, S. 344.  
 LAROCHE. *Les prisons cellulaires. — Maison d'arrêt et de correction de Corbeil. Nouv. annales de la  
 const.* 1888, S. 113.  
*Projet d'une prison cellulaire pour 600 détenus. L'émulation* 1888, Pl. 34—36.  
 Das neue Strafgefängnis in Preungesheim bei Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1889, S. 319.  
 Staatsgefängnis zu Jackson in Michigan. Deutsche Bauz. 1889, S. 479.  
 RÖSENER. Neubau des Amtsgerichts und Gefängnisses in Neurode. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 146.  
 Untersuchungsgefängnis vor dem Holstenthore zu Hamburg: Hamburg und seine Bauten, unter Ber-  
 rücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890, S. 157.  
 Centralgefängnis in Fuhlsbüttel bei Hamburg: Hamburg und seine Bauten, unter Berücksichtigung der  
 Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890, S. 160.  
 Die neuen Gerichtsbauten in Kattowitz in Oberschlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 57.  
 Das neue Central-Gefängnis für die Provinz Posen in Wronke. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 501.  
 Gefangen-Anstalt in Leipzig. Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892, S. 162.  
 Land- und Amtsgerichts-Gefängnis zu Würzburg: Würzburg insbesondere seine Einrichtungen für Ge-  
 sundheitspflege und Unterricht. Festschrift etc. Wiesbaden 1892, S. 364.  
 Geschäftsgebäude und Gefängnis für das Amtsgericht in Marburg. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 203.  
 Die k. k. Männerstrafanstalt in Marburg (Steiermark). Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1893, S. 436.  
 Die neue Strafanstalt in Siegburg. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 337.  
 RÜSTOW. Das neue Zellengefängnis in Düsseldorf. Blätter f. Gefängniskunde, Bd. 28, S. 13.  
 Gefängnisse in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1896. Bd. II, S. 341.  
 FÜRSTER. Das Centralgefängnis für die Provinz Posen in Wronke. Zeitschr. f. Bauw. 1896, S. 449.  
 Das neue Centralgefängnis in Breslau. Centralbl. d. Bauverw. 1896, S. 545.  
*Concours des prisons cellulaires & départementales du Nord. La construction moderne*, Jahrg. 12, S. 128.  
 Amtsgefängnis zu Karlsruhe: BAUMEISTER, R. Hygienischer Führer durch die Haupt- und Residenz-  
 stadt Karlsruhe. Karlsruhe 1897. S. 340.  
 DURM, J. Das neue Amtsgefängnis in Karlsruhe. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 549.  
*New City prison, New York. American architect*, Bd. 56, S. 6.  
 Central-Strafanstalt zu Freiburg i. B.: Freiburg im Breisgau. Die Stadt und ihre Bauten. Freiburg 1898.  
 S. 589.  
 Gerichts- und Gefängnisbauten in Allenstein. Centralbl. der Bauverw. 1898, S. 47.  
 Gefangenhäuser zu Buffalo. UHLAND's Techn. Rundschau, Gruppe II: Bau-Industrie 1899, S. 12.  
*Prisons départementales de Fresnes-les-Rungis. La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 581, 594, 604.  
 Neues Untersuchungsgefängnis und Strafvollstreckungsgefängnis zu Nürnberg: BECKH, W. F. GOLD-  
 SCHMIDT & C. WEBER Festschrift zur 24. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche  
 Gesundheitspflege in Nürnberg 1899. Nürnberg 1899. S. 257 u. 267.  
 Das neue Strafgefängnis für Berlin bei Tegel. Centralbl. d. Bauverw. 1900, S. 28.  
 WULLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris.  
 1<sup>re</sup> année, f. 20, 21, 56: *Maison d'arrêt et de justice, à Annecy*; von CHARVET.  
 6<sup>e</sup> année, f. 10, 62, 63: *Maison d'arrêt pour hommes, à Toulouse*; von ESQUIÉ.  
 11<sup>e</sup> année, f. 36, 49, 50, 55: *Prison à Lenzbourg*; von MOSER.

*Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*

1867–68, No. VI, f. 2; No. VII, f. 2; No. VIII, f. 3, 4; No. IX, f. 3, 4; No. X, f. 2; No. XII, f. 2; *Maison d'arrêt et de correction, construite à Paris.*

1868–69, No. II, f. 1–3; No. VI, f. 2; No. VII, f. 2: desgl.  
1869–70, No. IV, f. 3: desgl.

1870–71, No. II, f. 3: *Parallèle de principales prisons modernes.*

1874, No. IX, f. 4–6; No. X, f. 1–3: *Maison de repression à Nanterre.*

1877, No. VI, f. 1: *Prison centrale de Rennes.*

### 3. Kapitel.

## Sonstige Straf- und Besserungsanstalten.

Von † THEODOR V. LANDAUER und † Dr. HEINRICH WAGNER <sup>529)</sup>.

### a) Zwangsarbeitshäuser.

395.  
Bestimmung  
und  
Wesen.

Die Zwangsarbeitshäuser, auch Korrektionshäuser oder Korrigendenanstalten genannt, sind den Gefangenanstalten verwandte Bauten, in denen bescholtene, arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechtes, welche der Armenpflege oder der Öffentlichkeit zur Last fallen, zeitweise untergebracht werden, um durch Arbeit und strenge Zucht der sittlichen Besserung zugeführt zu werden.

Für unbescholtene, arbeitswillige und pflegebedürftige Arme ist außerhalb dieser Zwangsanstalten durch die Armenarbeitshäuser und Armenpflegehäuser Sorge getragen; diese Art von Gebäuden ist bereits in Teil IV, Halbbd. 5, Heft 2 dieses »Handbuches« besprochen worden.

Das Zwangsarbeitshaus hat aufzunehmen: 1) alle diejenigen Personen, welche auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nach verbüßter Strafe der Landes-Polizeibehörde und von dieser einer solchen Anstalt zugewiesen werden; 2) einzelne obdachlose Personen, welche entweder von der Orts-Polizeibehörde aus dem Polizeigewahrsam oder von Organen der Armenverwaltung hierher gewiesen werden.

Hierunter befindet sich immer eine Anzahl Knaben und Mädchen, welche bis zu ihrer Einsegnung in der Anstalt zu bleiben und in gesonderten Räumen untergebracht zu werden pflegen.

Auch Väter und Mütter, denen ihre Kinder aus gesundheitspolizeilichen Gründen entnommen werden müssen oder welche sich weigern, für die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, sind in manchen dieser Anstalten, z. B. in dem später (in Art. 407) zu beschreibenden städtischen Arbeitshause zu Dresden, untergebracht und zur Arbeit angehalten. Werden Ehepaare aufgenommen, so erhalten sie besondere Zimmer.

Mit dem Zwangsarbeitshaus ist häufig ein Versorgungshaus für solche arbeitsunfähige, alte oder gebrechliche und mittellose Personen verbunden, welche in die sonstigen für Unbescholtene bestimmten Armenhäuser nicht gehören.

Dies ist u. a. der Fall beim städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin (siehe Art. 408), das zu diesem Zwecke mit einem Arbeitshaushospital versehen ist, ferner bei den meisten englischen *Workhouses*.

396.  
Grund-  
bedingungen  
der  
Anlage.

Die leitenden Gesichtspunkte bei Anlage eines Zwangsarbeitshauses sind

1) Durchführung der Trennung seiner Insassen nach Geschlecht, Alter, Sittlichkeit etc.;

2) Möglichkeit leichter Überwachung sämtlicher Abteilungen für Häftlinge und Pfleglinge;

3) Beschaffung solcher Einrichtungen, welche ihre Beherbergung, Verköstigung, Beschäftigung oder Verpflegung möglichst erleichtern;

4) Erfüllung aller Anforderungen der Gesundheitslehre.

<sup>529)</sup> In der vorliegenden 2. Auflage umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

Demgemäß ist zur Errichtung einer solchen zur Ansammlung einer großen Anzahl teils sittlich, teils körperlich verkommener Menschen bestimmten Anstalt vor allem ein Bauplatz von solcher Größe, Lage und Beschaffenheit erforderlich, daß sämtlichen Klassen von Angehörigen, jung und alt, die Bewegung in freier Luft möglich ist. Bei der Wahl des Platzes ist auch auf die Möglichkeit der Erweiterung und Ausdehnung der Gebäudeanlage Rücksicht zu nehmen.

Bei den in Art. 407 bis 410 vorgeführten Beispielen ist die Größe des Grundstückes derart bemessen, daß auf 1 Kopf der Arbeitsanstalten zu Dresden 34 bis 46 qm, zu Rummelsburg 55 bis 70 qm, zu Rennes 60 qm, zu Nanterre 65 qm, zu Wandsworth-Clapham dagegen nur 21 bis 38 qm entfallen.

Zur Einhaltung der im vorhergehenden Artikel namhaft gemachten Grundbedingungen der Anlage bedarf es einzelner Gebäude oder vollständig abgesonderter Gebäudeteile:

1) für jede Klasse von Häftlingen oder Pflinglingen, für welche eigene Wohn- und Schlafräume, Treppen-, Wasch-, Bade- und Bedürfnisräume, Höfe, Werkstätten, Krankensäle etc. vorzusehen sind;

2) für die Verwaltung, mit den nötigen Geschäftsräumen, Wohnungen und Gärten für Beamte und Aufsichtspersonal;

3) für Hauswirtschaft, mit Kochküche nebst Zubehör, Bäckerei, Wäscherei, Maschinen- und Kesselhaus, Vorräte etc.

Außerdem gehören zur Anstalt:

4) Kirche oder Kapelle, Leichenhaus, Wachthaus etc.

Kleine Arbeitsanstalten können allerdings in der Hauptsache in einem einzigen Hause untergebracht werden, wenn seine Räume ihrer Bestimmung gemäß angeordnet, teils unmittelbar aneinander gereiht und in Zusammenhang gebracht, teils vollständig getrennt oder in Gruppen zerlegt und durch gut erhellte und gelüftete Flure einzeln zugänglich gemacht sind. Die Planbildung des Hauses ist möglichst einfach, die Grundform aus dem langgestreckten Rechteck und seinen Zusammensetzungen ( $\perp \rightarrow \sqcup$ ), jedoch mit Ausschluß von Binnenhöfen, abgeleitet. Zur wirksamen Absonderung der Hausteile erscheinen Treppenhäuser mit vorgelegten Querfluren besonders geeignet. Äußerstenfalls kann ein einzelner Gebäudeteil auch mit einem Mittelgang und zwei Reihen Räumen versehen sein.

Eine solche Grundrissbildung zeigt z. B. das in Art. 406 beschriebene Arbeitshaus zu Kiel.

Schon bei Anstalten mittleren Umfanges erweist sich indes die Errichtung mehrerer Gebäude zweckmäßig, und große Zwangsarbeitsanstalten pflegen in eine Anzahl einzelner, teils nur lose, teils gar nicht verbundener Häuser aufgelöst zu sein, welche Anordnung es ermöglicht, die einzelnen Abteilungen der Anstalt vollständig voneinander zu trennen und für jede derselben reichliche Zuführung von Licht und Luft zu bewirken. Zugleich kann hierbei die Anlage vieler Verbindungsflure entbehrt, somit die bebaute Grundfläche verringert und hierdurch der Mehraufwand an Baukosten gedeckt werden, der bei Herstellung einer Anzahl kleinerer Häuser an Stelle eines großen Gebäudes (für Umfassungsmauern etc.) entsteht.

Gesamtanlage und Gruppierung dieser verschiedenen, für große Zwangsarbeitsanstalten erforderlichen Gebäude lassen mehrere Grundrissysteme erkennen, welche für den Entwurf des Bauwerkes zur Richtschnur dienen.

Ein für eine Zwangsarbeitsanstalt wohl geeignetes Grundrissystem besteht darin, daß die Hauptgebäude längs der Seiten einer der Umfangsfigur des Geländes annähernd folgenden, meist rechteckigen Grundform angeordnet

397.  
Bauplatz.

398.  
Bestandteile.

399.  
Gesamtanlage  
und Grundriss-  
systeme.

400.  
System  
1.

sind, und in dem von ihnen eingeschlossenen Teile des Anwesens die Kapelle, das Verwaltungs- oder das Wirtschaftsgebäude errichtet ist.

Die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden (siehe Fig. 464) zeigt diese Planbildung.

401.  
System  
II.

Kennzeichnend für eine zweite Grundrisanordnung ist, daß sämtliche Gebäude der Anstalt als Einzelhäuser oder Pavillons in paralleler Richtung senkrecht und zu beiden Seiten der Hauptachse gestellt sind und den verbleibenden unüberbauten Teil des Grundstückes als offenen Hof einschließen.

Dieser Art ist die für 1950 Insassen errichtete Zwangsanstalt (*Maison de répression*) zu Nanterre<sup>530</sup>. In etwas umgestalteter Form erscheint diese Anordnung auch dem großen städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin zu Grunde gelegt (siehe Fig. 465).

402.  
System  
III.

Von diesem zweiten unterscheidet sich das dritte Grundrifssystem dadurch, daß die parallel gestellten Einzelhäuser oder Pavillons nicht einen Hof einschließen, sondern fischgrätenartig an einer oder an beiden Seiten eines gemeinsamen, eingeschossigen Verbindungsganges und rechtwinkelig zu diesem angereiht sind.

Das Wandsworth- und Clapham-Union Workhouse zu London (siehe Fig. 468) veranschaulicht letzteren Typus.

403.  
Andere  
Grundrifs-  
systeme.

Auch ist mitunter versucht worden, andere Systeme, z. B. die bei vielen Gefängnishäusern angewendete strahlenförmige Grundrisanordnung, auf die Zwangsarbeitsanstalt zu übertragen. Jedoch mit Unrecht; denn die hierfür geltend gemachten Vorteile leichter Überwachung sind hinfällig, sobald es sich um Gebäude mit langen Flügeln, die für eine große Zahl von Menschen bestimmt sind, handelt. Vielmehr entstehen dann die im vorhergehenden Kapitel (Art. 313 S. 353) genannten Nachteile. Die ohnehin schon mißlichen Wirkungen der Ansammlung vieler Insassen auf einem verhältnismäßig kleinen Raume lassen sich nur durch Beschaffung einer Baugruppe solcher Art möglichst aufheben, bei der, wie bereits betont, überall der freie Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Aus diesem Grunde sind auch alle einen geschlossenen Binnenhof bildenden Gebäudeanlagen für solche Zwecke ungeeignet.

Dagegen kann wohl unter Umständen die Verbindung eines Zwangsarbeitshauses mit einem Gefängnis vorteilhaft sein und zu einer Verbindung beider Grundrifstypen: Pavillonbau mit strahlenförmigem Centralbau — Veranlassung geben.

Dies ist der Fall bei der *Maison d'arrêt et de correction, Rue de la Santé* zu Paris<sup>531</sup>.

404.  
Anordnung  
im einzelnen.

Bei den in Art. 400 bis 402 kurz gekennzeichneten drei Grundrifssystemen ist die Anstalt in drei oder vier durch Mauern abgegrenzte Teile geordnet. In der Regel umfaßt der erste, am Eingang gelegene Teil die Aufnahme- und Verwaltungsgebäude, der zweite die eigentliche Haftanstalt nebst Kirche und Wirtschaftsgebäude, der dritte die Pflege- und Krankenhäuser. Alle diese Gebäude sind mit den zugehörigen Höfen und Gärten versehen und diejenigen für gemeinsame Benutzung in die Hauptachse des ganzen Anwesens gelegt; sie werden zugleich, wenn möglich, ungefähr unter 45 Grad gegen die Himmelsrichtungen gestellt, damit sämtliche Gebäudefronten zeitweise von der Sonne beschienen werden können.

Der Grundrif jedes Einzelhauses für Häftlinge oder Pfleglinge pflegt in Form eines länglichen Rechteckes angeordnet, insoweit nötig durch einen Flurgang geteilt, auch durch Eck- oder Mittelvorbauten ausgezeichnet zu sein.

<sup>530</sup>) Siehe: *Moniteur des arch.* 1885, Pl. 12 u. 15.

<sup>531</sup>) Siehe: Art. 391 (S. 449, unter \*).

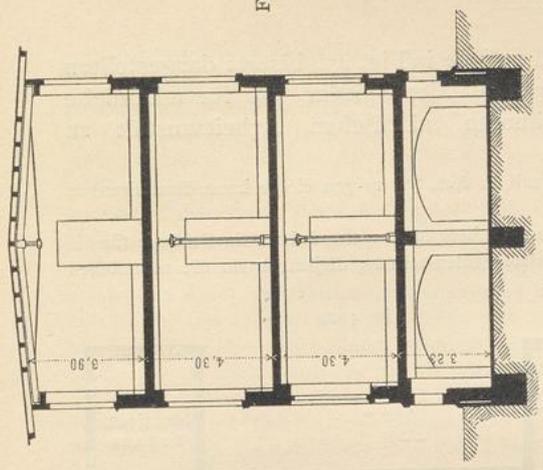


Fig. 459.

Querschnitt.

Städtisches Arbeitshaus  
zu  
Rummelsburg  
bei Berlin (1882).  
Arch.: Blankenstein.

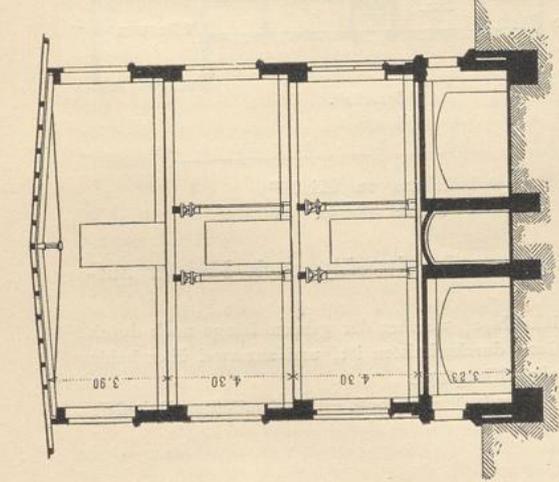
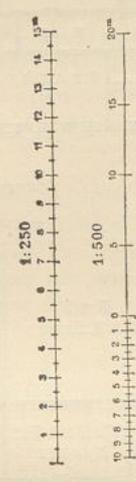


Fig. 456.

Querschnitt.

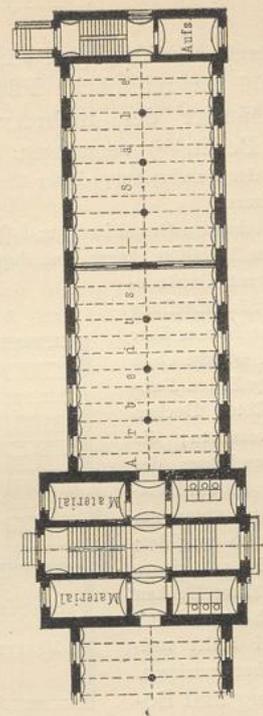


Fig. 460.

I. Ober-Erdgeschoss.

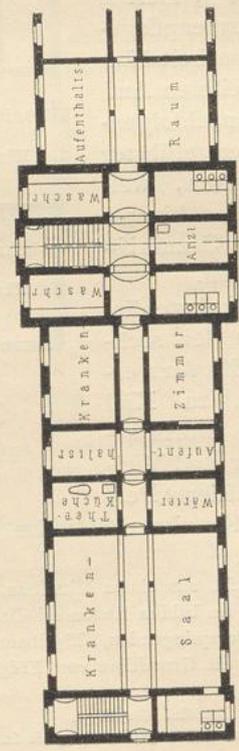


Fig. 457.

I. Ober-Erdgeschoss.

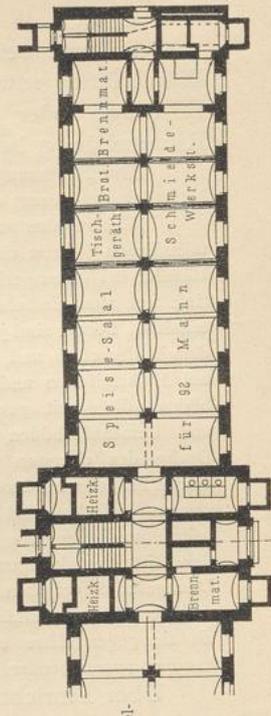


Fig. 461.

Erd-Sockelgeschoss.

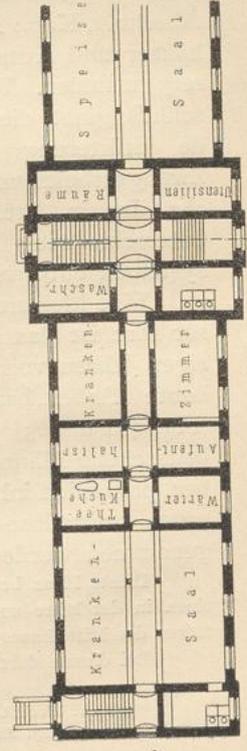


Fig. 458.

Erd-Sockelgeschoss.

Gebäude für männliche Häuslinge.

Gebäude für männliche Hospitaliten.

Anstatt weiterer Ausführungen wird auf die in Fig. 456 bis 461 dargestellten Einzelhäuser sowohl für männliche Pfleglinge oder Spittler, als für männliche Häftlinge oder Häusler der mehrerwähnten städtischen Arbeitsanstalt zu Rummelsburg bei Berlin<sup>532)</sup> verwiesen.

Zur Ergänzung der Beschreibung dieser Anstalt in Art. 408 mögen einige kurze Bemerkungen bezüglich der Bauart dienen.

Wie aus den umstehenden Grundrissen und Querschnitten hervorgeht, haben die Gebäude für die männlichen Spittler einen Mittelflur, bezw. eine doppelte Säulenstellung, diejenigen für die männlichen Häusler bei etwas geringerer Gebäudetiefe nur eine einfache Säulenstellung erhalten. Ferner sind jene Häuser über dem Erdgeschoß und I. Obergeschoß mit Balkendecken und gedielten Fußböden, diese mit gewölbten Decken und Cementfußböden versehen; die Decke des obersten Geschosses der beiden Flügel wird durch das mit Holzcement gedeckte und von unten gehohlte und geputzte Dach gebildet; der Mittelbau dagegen ist mit einem Dachgeschoß versehen. Diese Decken und das Holzcementdach haben sich als ein gegen Hitze und Kälte vollkommen ausreichender Schutz erwiesen.

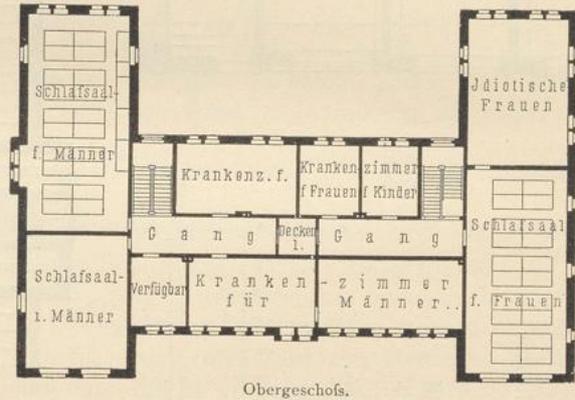
Über Einrichtung und Bemessung der Räume etc. ist das Nötige an der bereits erwähnten Stelle dieses »Handbuches« (Teil IV, Halbhd. 5, Heft 2, Abschn. 2, Kap.: Armenpflegehäuser und Armenarbeitshäuser) zu finden. Weiteren Aufschluß giebt die nachfolgende Erörterung ausgeführter Zwangsarbeitsanstalten, welche den in Art. 400 bis 402 unterschiedenen Grundrissystemen entsprechen.

Eine kleinere Anlage dieser Art ist das in den sechziger Jahren von *Martens* erbaute Arbeitshaus zu Kiel (Fig. 462 u. 463<sup>533)</sup>, worin arbeitsscheue Männer und Weiber, polizeilich inhaftierte Personen, mittellose Kranke, idiotische Frauen und zeitweilig auch Kinder aufgenommen werden.

Dieses Haus besteht aus einem Mittelbau in Rücklage, welcher der ganzen Länge nach durch einen in der Mitte und an beiden Enden erhellten Gang durchschnitten ist, und aus zwei über beide Seiten des Mittelbaues vorspringenden Flügelbauten ohne Flurgänge.

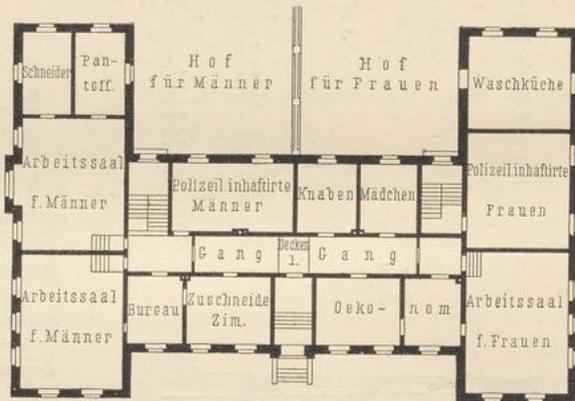
Bei diesem durch die Grundrisse von Erdgeschoß und Obergeschoß veranschaulichten Beispiele

Fig. 462.

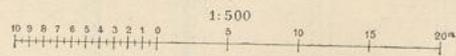


Obergeschoß.

Fig. 463.



Erdgeschoß.



Arbeitshaus zu Kiel<sup>533)</sup>.

Arch.: *Martens*.

405.  
Einrichtung.

406.  
Arbeitshaus  
zu Kiel.

<sup>532)</sup> Nach: Wochbl. f. Baukde. 1882, S. 52.

<sup>533)</sup> Nach: Allg. Bauz. 1867, S. 383 u. Bl. 55 bis 61.

erscheinen die Hauptfordernisse einer solchen Anstalt: möglichst vollständige Trennung der einzelnen Gattungen von Insassen, vereint mit möglichst leichter Überwachung derselben seitens der Verwaltung in einfacher, zweckdienlicher und weniger kostspieliger Weise erfüllt. Die beiden Flügelbauten enthalten in zwei nicht unterkellerten Geschossen von rund 5 m Höhe (von Oberkante zu Oberkante) einerseits die Arbeits- und Schlafsäle für Männer, andererseits diejenigen für Frauen, ferner den Raum für polizeilich inhaftierte Frauen, die Waschküche und den Saal für blödsinnige Frauen. Der Mittelbau umfaßt in dem 2,80 m hohen Kellergeschoß die Dampfküche nebst zugehörigen Vorratskellern, den Heizraum für die Dampfheizung der Arbeitssäle, der Dampfküche und Dampfwäscherei, ferner zwei Bade- und zwei Haftzellen, sowie die Leichenkammer. Die Einteilung von Erdgeschoß und Obergeschoß, je 4,08 m (von Oberkante zu Oberkante) hoch, ist aus Fig. 462 u. 463 zu entnehmen. Daraus erhellt, daß im Erdgeschoß vom Bureau und vom Gang aus das Zimmer für polizeilich inhaftierte Männer, sowie die um 5 Stufen niedriger gelegten, daher um eben so viel höheren Arbeitssäle für Männer ebenso leicht überwacht werden können, wie am anderen Ende von den Zimmern des Ökonomen aus der Arbeitssaal für Frauen und die Zimmer für Knaben und Mädchen. Der Mittelgang ist an beiden Enden mit Thüren abgeschlossen. Der Spielplatz der Kinder ist vor dem Hause, während die getrennten Höfe für inhaftierte Frauen und Männer hinter dem Hause liegen. Das Obergeschoß des Mittelbaues erhält durchweg Krankenzimmer; die Trennung der Abteilungen für Männer und Frauen ist hier mittels eines über das Dach ragenden Aufsatzes bewerkstelligt, der außer dieser Bestimmung noch zur Erhellung der Gänge in beiden Stockwerken, sowie zur wirksamen Lüftung des Gebäudeinneren dient. Der eine Schlafsaal für jüngere Männer ist mit Hängematten, der andere mit eisernen Bettstellen versehen. Ein Teil des Dachraumes ist behufs Gewinnung größerer Höhe für die Schlafsäle mit beansprucht. Der Dachboden hat mehrere durch Verschläge getrennte Abteilungen, in welchen die für die verschiedenen Arbeiten der Insassen notwendigen Rohstoffe aufbewahrt werden; ein kleines Windehaus ist zum Zweck des Herausziehens derselben am linken Flügelbau angebracht. In den Küchen findet stets ein Teil der Weiber Beschäftigung, über welche die Frau des Ökonomen Aufsicht führt.

Die Ausführung des Hauses ist, seiner Bestimmung gemäß, einfach; die Außenseiten sind in gut gebrannten und geformten roten Backsteinen, die Muster durch schwarze Steine hergestellt. Das Gebäude überdeckt rund 700 qm und hat, einschl. eines kleinen Nebengebäudes, der Umfassungs- und Trennungsmauer der Höfe und der sehr einfachen Ausrüstung, einen Kostenaufwand von 96 000 Mark erfordert. Hiernach entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 137 Mark und auf 1 cbm umbauten Raumes (von Kellerfußboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet) rund 13 Mark.

Ein sehr lehrreiches Beispiel ist die für 600 Insassen geplante Zwangsarbeitsanstalt in Dresden<sup>534</sup>); dieselbe liegt an der Königsbrücker StraÙe und wurde 1876—78 nach dem Entwurf und unter der Leitung *Friedrich's* errichtet.

Das Bauprogramm forderte, zum Unterbringen und Beschäftigung von zunächst 300 Männern und 150 Frauen, welche nach Geschlecht, Altersklassen und Sittlichkeit zu trennen waren, einen Bau, dessen Erweiterung jederzeit und ohne Störung des Betriebes ausführbar sein sollte.

Die Gesamtanlage verbreitet sich über einen Bauplatz von 20 658 qm Grundfläche. Wie der Gesamtgrundriß (Fig. 464<sup>535</sup>) zeigt, bestehen die Bauten aus 3 Gruppen, und zwar: 1) dem Verwaltungsgebäude *A*, 2) den Gebäuden *B*, *C*, *F* und *G* für die Häftlinge und 3) den Gebäuden für die Bewirtschaftung, die Krankenpflege und den Betrieb *D*, *E*, *H*, *I*, *K*, *L* und *M*, zwischen denen nach Osten ein großer Hof für die Männerabteilung, nach Westen ein gleicher für die Frauenabteilung gelegen sind. Außerdem sind noch 3 geschlossene Arbeitshöfe für die Männerabteilung zu Zwecken der Holzspalterei, Steinklopferi und Gärtnerei, für die Weiberabteilung aber ein großer Wasch-, Bleich- und Trockenplatz vorhanden.

Das Verwaltungsgebäude *A* enthält im Erdgeschoß die Abfertigungsräume für die Verwaltung, im I. und II. Obergeschoß die Dienstwohnungen für den Direktor, den Inspektor und einige Unterbeamte der Anstalt.

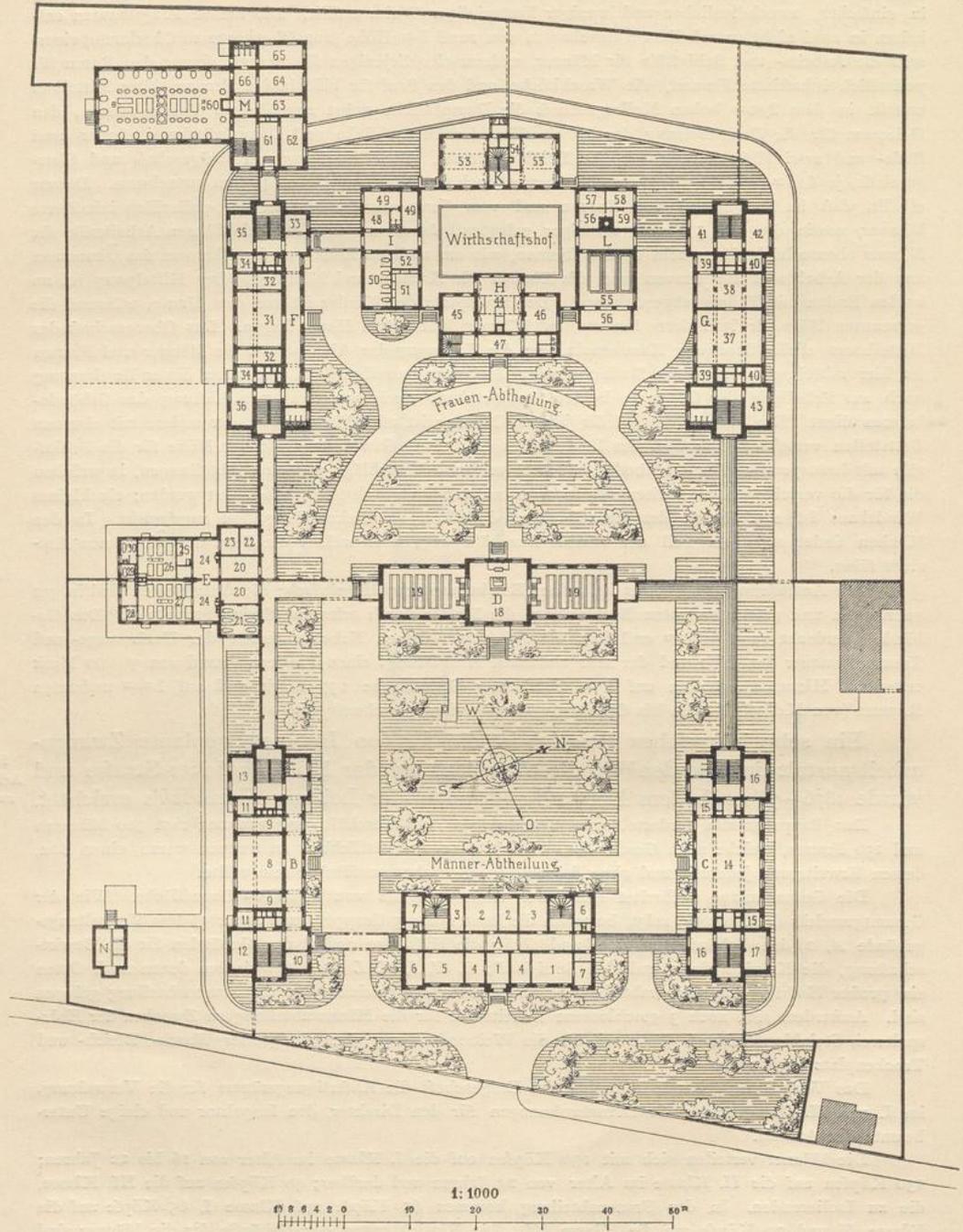
Die Männer verteilen sich mit 130 Köpfen auf die I. Klasse im Alter von 16 bis 22 Jahren; 130 Köpfen auf die II. Klasse im Alter von 23 Jahren und darüber; 40 Köpfen auf die III. Klasse, die zu Isolierenden. In der Frauenabteilung kommen 65 Köpfe auf Klasse I, 65 Köpfe auf die Klasse II und 20 Köpfe auf die Klasse III. Die Einrichtungen der Gebäude für die Männer sind denjenigen im Frauenhause gleich.

<sup>534</sup>) Nach: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 295 — ferner nach den von Herrn Stadtbaurat *Friedrich* gemachten Mitteilungen.

<sup>535</sup>) Nach den von Herrn Stadtbaurat *Friedrich* zu Dresden gütigst zur Verfügung gestellten Originalplänen.

407.  
Städtische  
Arbeitsanstalt  
zu Dresden.

Fig. 464.



Städtische Arbeitsanstalt zu Dresden.

Lageplan in Erdgeschofshöhe 535).

Arch.: Friedrich.

## Legende zu Fig. 464.

- A. Verwaltungshaus.**  
 Erdgeschoss:  
 1. Eingangsfur.  
 2. Abfertigung.  
 3. Direktor.  
 4. Thorwart.  
 5. Kleider } für Männer.  
 6. Wäsche }  
 7. Badezimmer.  
 I. Obergeschoss:  
 1. Salon.  
 2. Wohnzimmer.  
 3, 4. Schlafzimmer.  
 5. Kleiderkammer.  
 6. Küche.  
 7. Zimmer.
- B. Männerhaus für I. u. III. Klasse.**  
 Erdgeschoss:  
 8. Arbeitssaal I. Kl.  
 9. Arrestraum.  
 10. Einzelzelle.  
 11. Wärter.  
 12. Arbeitssaal II. Kl.  
 13. Putzraum.
- C. Männerhaus für II. u. III. Klasse.**  
 II. Obergeschoss:  
 14. Schlafsaal II. Kl.  
 15. Wärter.  
 16. Waschräume.  
 17. Schlafsaal III. Kl.
- D. Kapelle u. Speisehaus.**  
 18. Sakrarium.  
 19. Bet- und Speisesaal.
- E. Krankenhaus.**  
 20. Vorplatz.  
 21. Männerbad.  
 22. Kastenbad.  
 23. Isolierraum.  
 24. Untersuchungszimmer.  
 25. Wärterin.  
 26. Krankensaal für Frauen.  
 27. Krankensaal für Männer.  
 28. Wärter.  
 29. Männerbad.  
 30. Frauenbad.
- F. Frauenhaus für I. u. III. Klasse.**  
 Erdgeschoss:  
 31. Arbeitssaal I. Kl.  
 32. Arrestlokal.  
 33. Einzelzelle.
34. Wärter.  
 35. Arbeitssaal III. Kl.  
 36. Putzraum.
- G. Projektiertes Frauenhaus für I. u. II. Klasse.**  
 37. Arbeitssaal II. Kl.  
 38. Arbeitssaal I. Kl.  
 39. Wärter.  
 40. Einzelzelle.  
 41. Wäsche.  
 42. Fertige Waren.  
 43. Roherzeugnisse.
- H. Küchenhaus.**  
 44. Küche.  
 45. Zuputtraum.  
 46. Aufwaschraum.  
 47. Speisenausgabe.
- I. Bade- und Krankenhaus.**  
 48. Wärter.  
 49. Krankenzimmer.  
 50. Badestube.  
 51. Vorratsraum.  
 52. Kleiderdesinfektion.
- K. Waschhaus.**  
 53. Waschräume.  
 54. Öfen.
- L. Kesselhaus.**  
 55. Kesselhaus.  
 56. Vorraum.  
 57. Kammer.  
 58. Stube.  
 59. Küche.
- M. Waschanstalt.**  
 Erdgeschoss:  
 60. Waschhalle.  
 61. Eingangsfur.  
 62. Wäscheannahme.  
 63. Wäschezeichenstube.  
 64. Wäscheausgabe.  
 65. Vorratskammer.  
 66. Flur.  
 Kellergeschoß:  
 60 (nördl. Teil). Wäsche-sortiererraum.  
 61. Heizraum.  
 62. Kohlenraum.  
 63-66. Mangerraum.
- I. Obergeschoss:  
 61, 62. Schnelltrockenraum.  
 63-66. Wintertrockenraum.
- II. Obergeschoss:  
 61-66. Lufttrockenraum.
- N. Desinfektionsgrube.**

In den Schlafsälen kommen auf einen Kopf 9,77 cbm Raum; durch eine Sauglüftungseinrichtung ist aber für den Kopf und die Stunde im Sommer, wie im Winter, ein Luftwechsel von 22 cbm zu erzielen.

Die Erwärmung der Arbeitssäle geschieht durch Feuerluftheizung, diejenige der kleineren Räume durch Dampfheizung.

Die Abortanlagen sind nach *Süvern*-schem System angelegt, und die Ausflüsse vereinigen sich in der Sammelgrube *N*.

Das Küchenhaus *H* enthält einen 57,3 qm großen Küchenraum mit Dampfkocheinrichtung, einen Aufwasch- und Gefäßraum mit 26,5 qm, einen Zuputtraum mit 26,5 qm und einen Speisenausgaberaum; im aufgebauten Halbgeschoß befinden sich die Wohnräume für das Aufseherpersonal.

Neben dem Waschhaus *K* ist im Anschluß an das Frauenhaus *F* noch eine größere Waschanstalt *M* erbaut worden, die lediglich für Handwäscherei eingerichtet ist. Letztere ist als Beschäftigung für die Frauen eingeführt, welche für Private waschen und in solcher Weise der Anstalt Geld einbringen. Das Erdgeschoß enthält zu diesem Zweck eine große Waschhalle mit 38 Wannen von drei verschiedenen Größen nebst 2 Wäschewinden, 2 Spül- und 5 Wäschetrögen, sowie 4 Kochfässern; hieran anschließend den Querbau mit Räumen für die Annahme, das Zeichnen, die Ausgabe und die Aufbewahrung der Wäsche. Im Kellergeschoß, das sich unter dem Querbau und dem kleineren Teil der Halle erstreckt, sind 2 große Räume für das Mangeln und Sortieren der Wäsche, eine Kohlen- und eine Heizkammer eingerichtet. Das I. Obergeschoß des Querbaues ist in den größeren Wintertrockenraum und den kleineren Schnelltrockenraum abgeteilt; das ganze II. Obergeschoß dient als Lufttrockenraum; ein großer Wäscheaufzug verbindet sämtliche Geschosse miteinander. Die Waschhalle ist im First 7 m hoch, mit einem eisernen Dachstuhl überdeckt und behufs Lüftung mit einem über die 4 Kochfässer sich erstreckenden trichterartigen Dunstfang, sowie mit Firstaufsatz versehen.

Das Bade- und Krankenhaus *I*, sowie das Kesselhaus *L*, welches letzterer Raum zur Aufstellung von 3 Dampfkesseln mit zusammen 60 qm Heizfläche bietet, sind nur erdgeschossig errichtet. Eine auf der Grenze zwischen Männer- und Frauenabteilung erbaute Krankenbaracke *E* ist auch nur ein ebenerdiges, mit einem niedrigen Dachraum überdecktes Gebäude, das auf der einen Seite die Männerabteilung, auf der anderen

Seite die Frauenabteilung mit zugehörigen Untersuchungszimmern, Bade-, Wärter- und Aborträumen enthält.

Endlich ist noch das Speisehaus *D* zu erwähnen, welches so ausgeführt worden ist, daß es zugleich als Bethaus dient. Der Mittelraum, der 1,40 m höher als die Seitensäule liegt, bildet das Sakrarium; die von hier nach den Sälen gerichteten Öffnungen werden bei Benutzung der Säle zu Speisezwecken durch Schiebeläden geschlossen, beim Gottesdienst geöffnet. Der Raum unter dem Sakrarium wird zur Abstellung von Speisen und Geschirr benutzt.

Die Kosten der Gesamtanlage, ohne diejenigen der Krankenbaracke und der Waschanstalt, sowie ausschließlich derjenigen für Bauplatz und Inventar, betragen 675 000 Mark. Im besonderen stellen sich die Baukosten bei einem der Haftgebäude auf 251 Mark, beim Verwaltungsgebäude auf 214 Mark, beim Küchenhause auf 149 Mark, beim älteren Waschhause auf 133 Mark, beim Badehause auf 53 Mark, beim Kesselhause auf 74 Mark und beim Betsaal auf 118 Mark für 1 qm überbauter Grundfläche.

Das noch zu errichtende Weiberhaus *G* wird hiernach rund 105 000 Mark beanspruchen; somit ist für die Gesamtkosten der Arbeitsanstalt für 600 Köpfe die Summe von 780 000 Mark und für einen Kopf der Betrag von rund 1300 Mark (ausschl. Inventar und Bauplatz) zu rechnen.

408.  
Städtisches  
Arbeitshaus  
zu  
Rummelsburg.

Eine Musteranlage der fraglichen Art ist ferner das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin<sup>536)</sup>, eine Gebäudegruppe bildend, die auf einem Grundstück von rund 10 ha, von denen etwa 7 ha für die Anstalt selbst bestimmt, die übrigen 3 ha als Ackerland und Rieselfeld benutzt sind, 1877–80 nach dem Entwurf und unter der Oberleitung *Blankenstein's* erbaut wurde.

Die Anstalt zerfällt in zwei Hauptteile: das eigentliche Arbeitshaus und das Hospital.

Das Arbeitshaus, worin alle diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes aufzunehmen sind, welche nach Art. 395 (S. 456) unter die strenge Zucht einer solchen Anstalt gehören, um hier zur Arbeit angehalten und unter dem Einfluß derselben der sittlichen Besserung zugeführt zu werden, umfaßt 400 männliche und 300 weibliche Häuslinge oder Züchtlinge (Korrigenden). Von den männlichen Häuslingen können etwa 25 Personen als krank angenommen werden; dieselben sind in einem besonderen Lazarett, weitere 20 Personen in der Kochküche und Bäckerei, wo sie beschäftigt sind, untergebracht. Von den weiblichen Züchtlingen sind etwa 20 vom Hundert, also 60 Personen, als krank anzunehmen. Diese Gruppe besteht vorzugsweise aus Prostituierten, weshalb ihre Zahl, je nach der mildereren oder strengeren Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, außerordentlich schwankt. Ein eigenes Lazarettgebäude wurde nicht für notwendig gehalten; eine Anzahl von 30 bis 40 Weibern konnte im Waschhaus zum Betrieb der Wäscherei untergebracht werden.

Das Arbeitshaus-Hospital, das alle diejenigen der Armenpflege zur Last fallenden und der Hospitalpflege bedürftigen Personen aufzunehmen hat, welche in die sonstigen, für Unbescholtene bestimmten städtischen Hospitäler nicht gehören, enthält Raum für 200 männliche und 75 weibliche Personen, von denen 50, bzw. 25 als dauernd bettlägerig anzusehen sind.

Die Zahl der Insassen stellt sich hiernach auf rund 1000; die Anstalt ist dementsprechend erbaut, vermag aber erforderlichenfalls weit mehr Personen aufzunehmen und hat thatsächlich einmal 1258 Personen ohne besondere Schwierigkeit beherbergt; Aufseher und Beamte sind in diesen Summen nicht inbegriffen. Außer den einzelnen, für Häuslinge und Hospitäler erforderlichen Gebäuden wurden die nötigen Wirtschaftsgebäude, eine besondere Kirche, eine Militärwache und, wegen der Entfernung von Miethäusern, eigene Wohngebäude für sämtliche Beamte errichtet.

Die Anstalt besteht im ganzen aus 17 größeren und 6 kleineren Gebäuden, sowie 2 Schuppen, welche innerhalb vier durch Mauern von einander getrennten Abteilungen teils in der Hauptachse aufgestellt, teils zu beiden Seiten dieser und senkrecht hierzu hintereinander gruppiert, teils an der Einfriedigung verteilt sind. Die Achsen der Gebäude sind durchweg ungefähr 45 Grad gegen die Himmelsrichtungen gedreht, sodaß sämtliche Fronten zeitweise von der Sonne beschienen werden. Wie aus dem in Fig. 465<sup>536)</sup> dargestellten Lageplan nebst zugehörigem erklärenden Verzeichnis hervorgeht und durch die Vogelschauabbildung in Fig. 466<sup>537)</sup> veranschaulicht ist, enthält die erste Abteilung das Verwaltungsgebäude, die Wohnhäuser der verheirateten Beamten nebst den zugehörigen Höfen und Gärten, sowie den Begräbnisplatz für das Arbeitshaus. In der zweiten Abteilung befinden sich außer der Kirche zwei Häuser für je 100 bis 160 männliche Hospitaliten und zwei andere Häuser, deren eines geteilt zur Aufnahme von 140 weiblichen Häuslingen und Hospitaliten dient (dasselbe enthält auch das Frauenlazarett), während das andere für 300 weibliche Häuslinge bestimmt ist. Die dritte Abteilung umfaßt

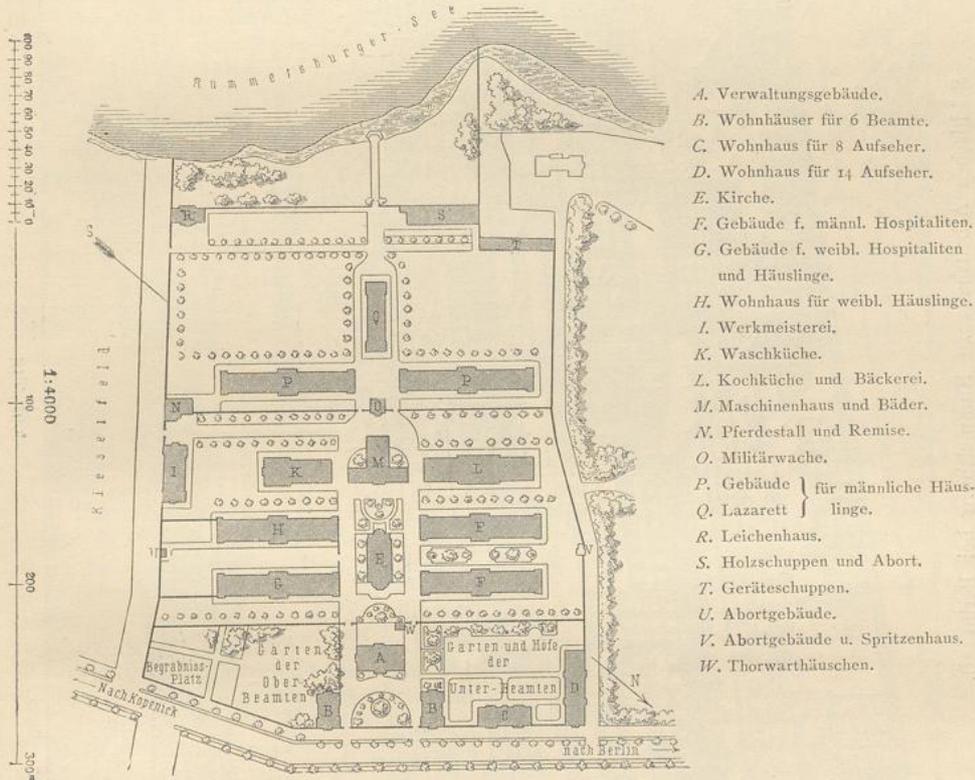
<sup>536)</sup> Nach: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 39 — ferner: Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Herausg. v. P. BOERNER. Bd. I, S. 475.

<sup>537)</sup> Faks.-Repr. nach: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 65.

die dem wirtschaftlichen Betriebe dienenden Bauten, bestehend aus dem Maschinen- und Badehaus, den Wirtschaftsgebäuden mit Kochküche, Bäckerei und Waschküche, der Hausvateri, der Werkmeisterei und einem Remisen- und Pferdestallgebäude. In der vierten Abteilung endlich haben zwei Gebäude für je 184 (bis 450) männliche Häuslinge, nebst dem Lazarett für dieselben, Wachthaus und einige Nebenbaulichkeiten Platz gefunden; auch gehört hierzu ein großer Hof und Arbeitsplatz, auf welchem das Leichenhaus, der Holz- und Geräteschuppen errichtet sind. Zwischen dem letzten Hof und dem Rummelsburger See befindet sich noch eine freie Landfläche, welche teils als Ausladeplatz, teils als Arbeitsplatz, namentlich zum Zerkleinern des für den Haushalt der städtischen Verwaltung erforderlichen Brennholzes, benutzt wird.

Das Hauptverwaltungsgebäude *A* enthält im Erdgeschoß sämtliche Geschäftsräume, einschließlich eines Sitzungszimmers, im I. Obergeschoß die Wohnung des Direktors, sowie die für einen unverheirateten

Fig. 465.



- A.* Verwaltungsgebäude.
- B.* Wohnhäuser für 6 Beamte.
- C.* Wohnhaus für 8 Aufseher.
- D.* Wohnhaus für 14 Aufseher.
- E.* Kirche.
- F.* Gebäude f. männl. Hospitaliten.
- G.* Gebäude f. weibl. Hospitaliten und Häuslinge.
- H.* Wohnhaus für weibl. Häuslinge.
- I.* Werkmeisterei.
- K.* Waschküche.
- L.* Kochküche und Bäckerei.
- M.* Maschinenhaus und Bäder.
- N.* Pferdestall und Remise.
- O.* Militärwache.
- P.* Gebäude } für männliche Häus-
- Q.* Lazarett } linge.
- R.* Leichenhaus.
- S.* Holzschuppen und Abort.
- T.* Geräteschuppen.
- U.* Abortgebäude.
- V.* Abortgebäude u. Spritzenhaus.
- W.* Thorwarthäuschen.

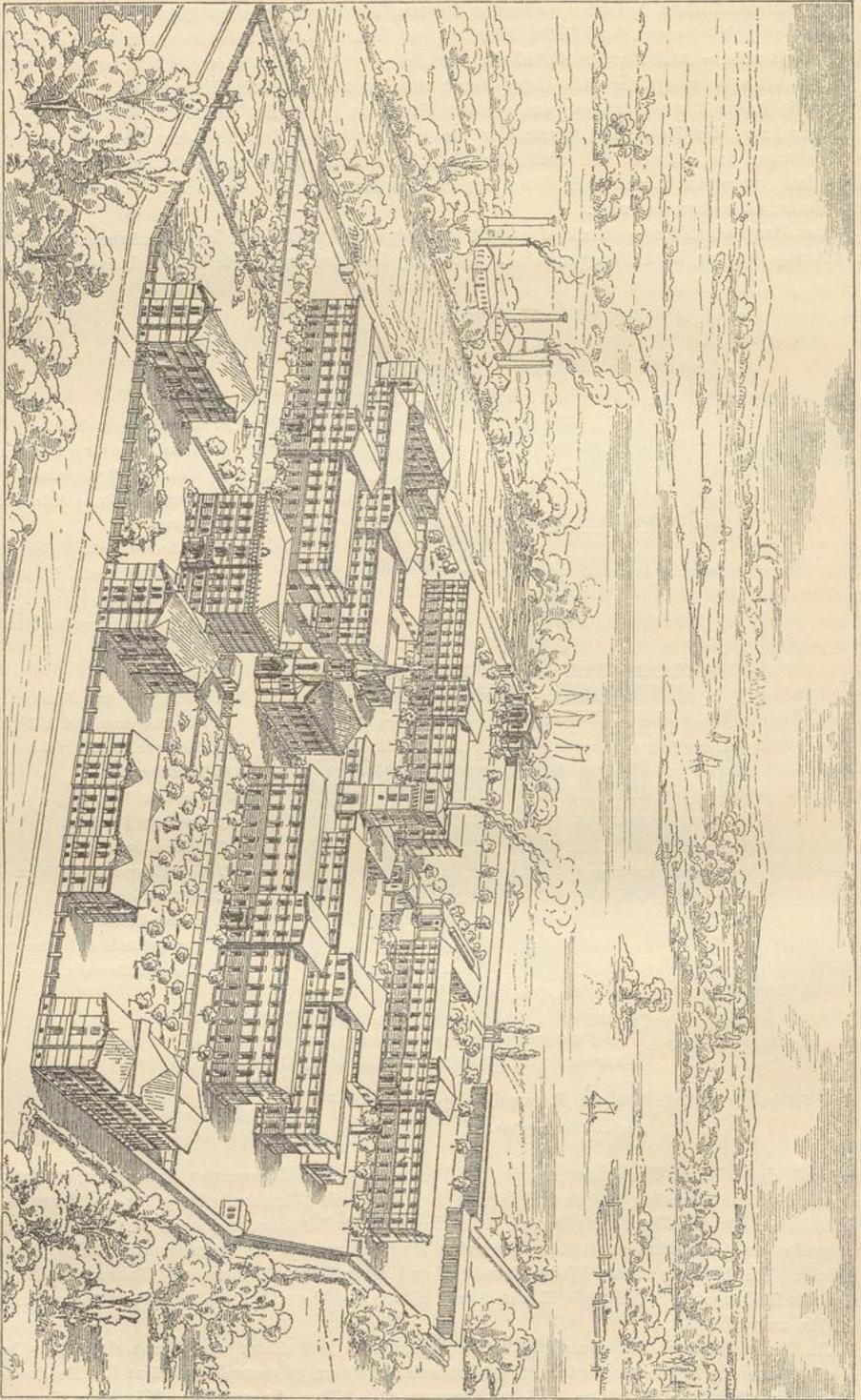
Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin 506).

Arch.: Blankenstein.

Lehrer und ebensolchen Unterbeamten, im II. Obergeschoß die Wohnungen des Hausverwalters und eines verheirateten Sekretärs; im Sockelgeschoß befinden sich Wirtschaftsräume für die Beamten und ein Badezimmer für dieselben. Die beiden Gebäude *B, B* am Eingange umfassen je 4 Wohnungen für Unterbeamte von 3 Zimmern nebst Zubehör und 2 Dachwohnungen für Aufseher von Stube, Kammer und Küche. Die beiden anderen Wohngebäude *C* und *D* enthalten 8, bzw. 14 Wohnungen für Aufseher, aus 2 Stuben, zum Teile auch Kammer und Küche bestehend. Sämtliche Wohnhäuser sind mit Kachelöfen ausgerüstet.

Die Kirche *E*, nach Art einer Dorfkirche in einfacher Art erbaut und durch einen 36 m hohen Turm mit gemauerter Spitze ausgezeichnet, hat im unteren Raum 36 gesonderte Plätze für die Beamten, 426 Plätze für männliche Häuslinge, auf den Emporen 260 Plätze für weibliche Häuslinge, im ganzen also 722 Sitze. Der Raum wird durch vier große eiserne Öfen, deren Schornsteine an den 4 Ecken des Gebäudes hervortreten, erwärmt.

Fig. 466.



Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin 387).

Die Hospitaliten- und Häuslingshäuser *F*, *G* und *H*, die in Fig. 456 bis 461 (S. 459) bereits dargestellt sind, zeigen eine ziemlich übereinstimmende Anordnung. Sie bestehen aus dem überwölbten Kellergeschoß, dem Erdgeschoß und zwei Obergeschossen. Hinsichtlich der inneren Einteilung ist zu bemerken, daß die Hospitalitengebäude im Erdgeschoß und I. Obergeschoß des einen Flügels links vom Eingang (Fig. 457 u. 458) je zwei Krankenzimmer zu 4 Betten und einen Saal zu 12 Betten enthalten. Zwischen den Krankenzimmern liegen eine Theeküche mit Bad, ein Wärterraum und ein durch die Tiefe des Gebäudes reichender Querflur, der einestheils als Lichtflur, anderenteils als Aufenthaltsraum für die außerhalb des Bettes befindlichen Kranken dient. In den Krankenzimmern entfallen 10 qm Grundfläche auf den Kopf. Der Flügel rechts vom Eingang enthält im Erdgeschoß einen Arbeits- und einen Speisesaal, dazwischen eine Aufseher- und eine Brotstube; im I. Obergeschoß einen Aufenthaltsaal und einen Schlaflsaal für 20 Betten, dazwischen ein Aufseherzimmer und eine Theeküche. Die letztere Einteilung ist auch im II. Obergeschoß beider Flügel durchgeführt. In den Schlaflsälen für die gesunden Hospitaliten entfallen bei bestimmungsmäßiger Belegung 7,5 qm Grundfläche auf den Kopf. — Die Gebäude für die männlichen Häuslinge, die in beiden Flügeln eine übereinstimmende Raumverteilung zeigen, enthalten im Sockelgeschoß 2 Speisesäle für je 92 Mann mit daneben liegenden Räumen zur Aufbewahrung von Tischgerät und Brot, ferner eine Werkstätte; im Erdgeschoß 4 Arbeitsäle, und in den oberen Stockwerken je 4 Schlaflsäle, deren jeder bei regelmässiger Belegung für 46 Betten Platz gewährt. Bei starker Beanspruchung der Anstalt wird indes, wie bereits erwähnt, eine bei weitem grössere Anzahl von Betten, beispielsweise bis zu 120, in jedem Saale aufgestellt. Im ersteren Falle entfällt auf ein Bett ein Flächenraum von 6,3 qm. Die erforderlichen Nebenräume, die Aborte und die Treppenanlagen sind in den Mittel- und Giebelbauten untergebracht. — Die Gebäude für die weiblichen Anstaltsinsassen sind in ähnlicher Weise, wie diejenigen für die männlichen Insassen eingerichtet. — Die Erwärmung beider Arten von Gebäuden erfolgt durch Feuerluftheizung.

Das Krankenhaus oder Lazarett *Q*<sup>588</sup> ist ein einstöckiger Barackenbau, im wesentlichen nach der bewährten Anordnung der Baracken des städtischen Krankenhauses zu Moabit, jedoch massiv, erbaut und enthält einen grossen Krankensaal mit 32 Betten, 2 Einzelzimmer mit je 1 Bett, ein Wärterzimmer, eine Theeküche, ein Badezimmer, einen Abortraum, eine Stube für einen Heilgehilfen und ein Untersuchungszimmer. Der Fußboden besteht auch hier aus Cementstrich auf Betonunterlage. Das mit Holzcement gedeckte Dach bildet, wie bei den in Art. 404 (S. 458) beschriebenen Gebäuden, zugleich die Decke des Hauptkrankensaales. Die Heizung des Gebäudes wird durch Dampf bewirkt, der aus dem Kesselhaus der Anstalt entnommen wird. Ausgiebige Vorkehrungen für Zu- und Abführung der Luft sind getroffen.

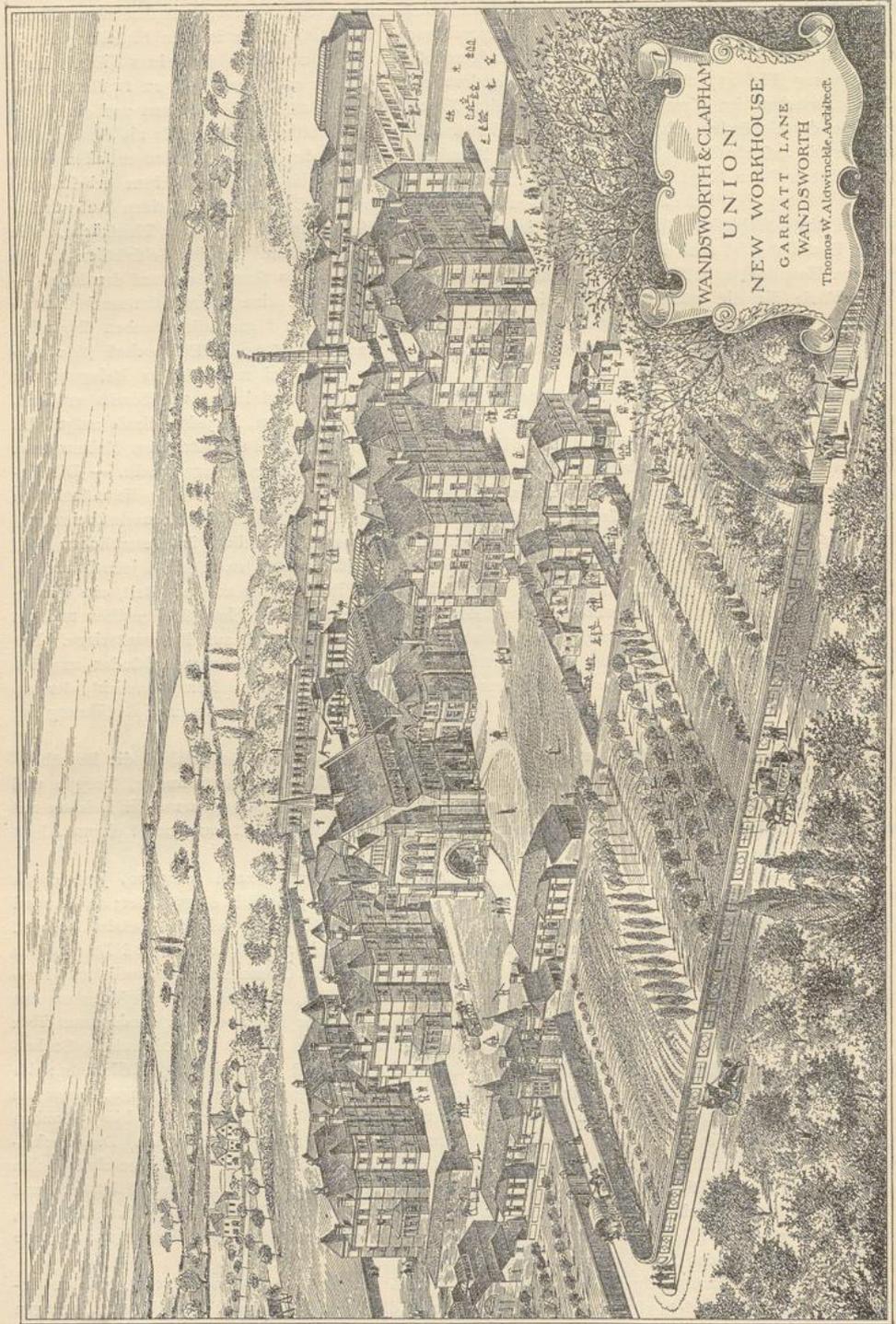
Über das Leichenhaus *R*<sup>588</sup> ist nur kurz zu sagen, daß dasselbe im Erdgeschoß die Begräbniskapelle als Mittelbau, ausserdem Sezierzimmer, Aufzug- und Geräteraum, Arztzimmer, Treppe und Abort, ferner im hohen Sockelgeschoß unter der Kapelle den Aufbewahrungsraum für Leichen mit dem Leichenaufzug dahinter, rechts ein Sargmagazin, links Kohlen- und Geräteraum nebst einem Abort enthält.

Die Waschküche und Kochküche (*K*, bezw. *L*<sup>588</sup>), von denen, nach früherem, jene durch 38 Frauen, diese durch etwa 18 Männer bedient wird, sind für Dampftrieb eingerichtet; indes wird die eigentliche Wäscherei, da Arbeitskräfte im Überflus vorhanden sind, mit Handtrieb besorgt. Die vorgelegten Hauptteile beider Gebäude haben, ausser dem Keller, 2 Geschosse und Dachboden; die Flügel bilden niedrige Anbauten ohne Keller. Die Anbauten des Ökonomiehauses enthalten einerseits Kochküche nebst Zimmer des Ökonomen und Speisenausgabe, von besonderem Vorraum aus zugänglich, andererseits die ebenfalls mit eigenem Eingang versehene Bäckerei; der Bodenraum über letzterer dient als Trockenboden. Der Mittelbau des Ökonomiehauses umfaßt im Erdgeschoß, Sockelgeschoß und Dachboden die zur Kochküche gehörigen Arbeits- und Vorratsräume, Keller etc.; im Obergeschoß sind 3 Zimmer für die in der Küche und Bäckerei beschäftigten Häuslinge, ferner ein Schlafzimmer nebst einem zugleich als Unterrichtsraum dienenden Wohnzimmer für 5 bis 6 Knaben und einem Zimmer für den Lehrer, der seine Wohnung im Verwaltungsgebäude hat. Das Sockelgeschoß des Waschküchengebäudes enthält Rollkammer und Waschkammer, das Erdgeschoß rechts und links vom Eingangsflur je einen Raum für reine und schmutzige Wäsche, ferner Plättstube und Trockenraum, Treppe und Gang, welcher zu der im Anbau befindlichen Waschküche führt. Letztere, sowie die angereihte Flickstube nebst Bureau sind durch einen an der gegenüberliegenden Seite befindlichen Vorflur unmittelbar von aussen zugänglich.

Das sog. Werkmeistereigebäude *I* hat ausser dem Keller zwei zwischen Trägern gewölbte Geschosse und den Dachboden, die sämtlich als Lagerräume dienen und zwei mit gesonderten Eingängen und Treppen versehene Abteilungen bilden; die grössere Abteilung enthält die zum Arbeitsbetrieb der

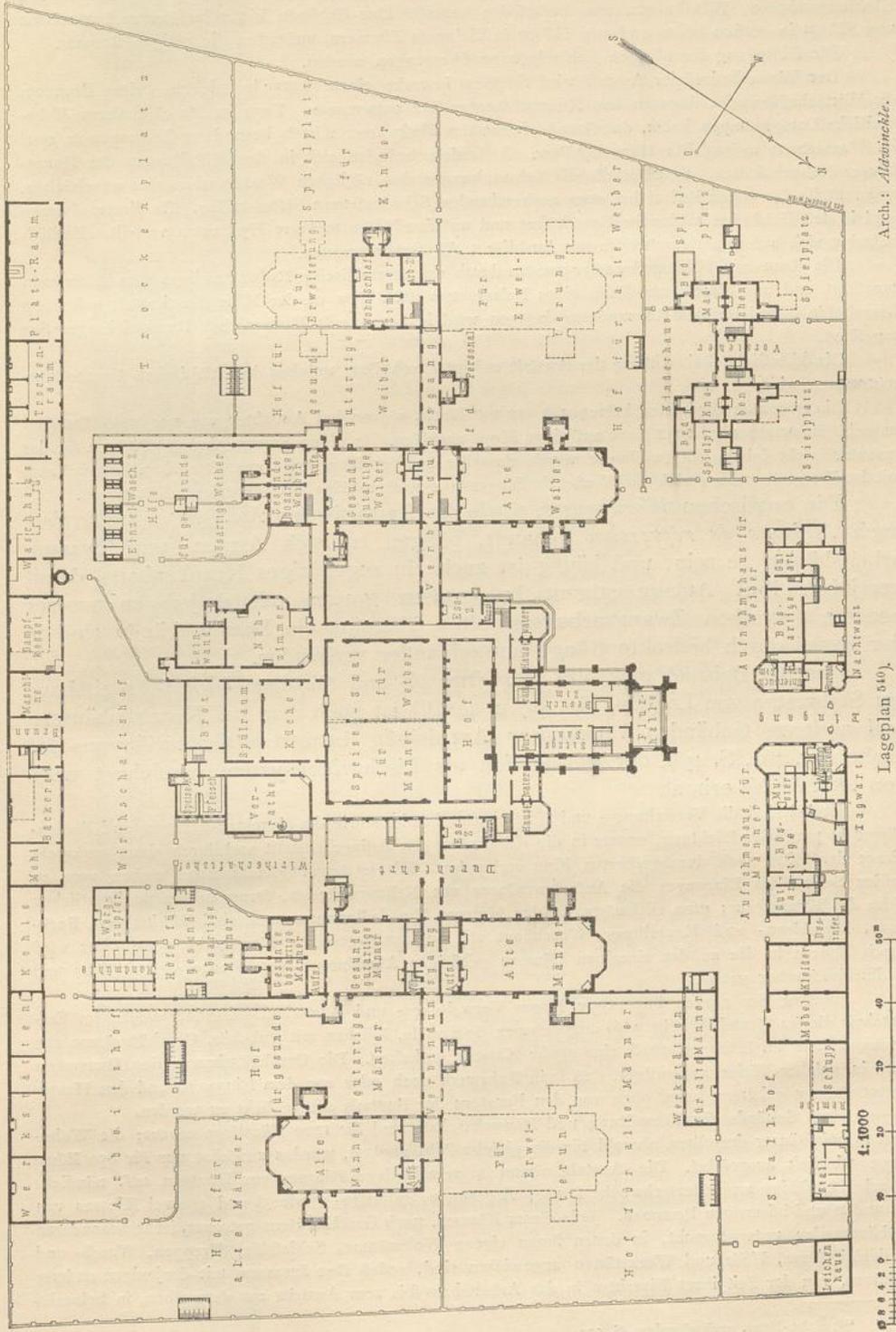
<sup>588</sup>) Siehe den Grundriß in: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 53.

Fig. 467.



Vogelschaubild 589.

Fig. 468.



Arch.: Aldwinckle.

Lageplan 510)

Wandsworth- und Clapham-Union-Arbeitshaus zu London.

Häuslinge bestimmten Stoffe und farbigen Waren, die kleinere Abteilung (Hausvateri) die Vorräte von Kleidungsstücken, Wäsche etc. zum Bedarf der Anstalt. Das Gebäude bietet im ganzen Lagerräume von 825 qm in großen Sälen und von 117 qm in kleineren Zimmern, außerdem die nötigen Bureaus.

Die Einteilung der übrigen Gebäude kann übergangen werden.

Der Wasserbedarf der Anstalt wird für Genuszzwecke einem 2,50 m im Lichten weiten Brunnen, für Wirtschaftszwecke dagegen dem Rummelsburger See entnommen. Zwei im Maschinenhaus *M* befindliche Dampfpumpen heben das Grund-, bzw. das Flußwasser mittels besonderer Leitungen in zwei im Wasserturm aufgestellte Hauptbehälter. Außerdem befinden sich in den Mittelbauten der Haupthäuser Nebenbehälter, die einesteils die Schwankungen des täglichen Wasserverbrauches ausgleichen, anderenteils den ersten Bedarf bei etwa ausbrechenden Schadenfeuern liefern sollen. Zu diesem Zwecke sind in den Gebäuden zahlreiche Feuerhähne und auf den Höfen mehrere Hydranten verteilt. Endlich befinden sich auf dem Grundstück zur Aushilfe 5 Abessynierbrunnen.

Die Haus- und Küchenabwasser werden durch ein unterirdisches Rohrnetz einem Sammelbrunnen zugeführt und aus diesem mit Hilfe eines Pulsometers nach dem in der Nähe der Anstalt gelegenen Rieselfelde befördert; das Regenwasser dagegen wird in besonderen Rohren dem Rummelsburger See zugeführt.

Die künstliche Beleuchtung der Anstalt erfolgt durch Gas, welches den städtischen Gasanstalten entnommen wird.

Die gesamten Baukosten betragen 1 942 200 Mark, wovon bei Annahme von nur 1000 Insassen (ausschl. Beamten) rund 1942 Mark auf einen Kopf entfallen. In dieser Summe sind die Kosten für das Inventar nicht inbegriffen; vielmehr wurde dasselbe zum größten Teile aus dem alten Arbeitshause mit herübergenommen, sodafs für Neubeschaffungen nur noch mäßige Beträge erforderlich waren.

Die englischen *Workhouses*, sowie die französischen *Maisons de correction*, auch *Maisons de répression* genannt, pflegen zugleich Armen- und Zwangsarbeitshäuser zu sein, und häufig ist auch ein zugehöriges Krankenhaus damit vereinigt. Ihre Anlage stimmt im großen ganzen mit derjenigen unserer neueren deutschen Zwangsarbeitsanstalten überein; die Hauptgebäude sind in der Regel durch bedeckte Gänge untereinander verbunden.

Das als Beispiel gewählte *Wandsworth- und Clapham-Union*-Arbeitshaus (im Südwesten von London, Fig. 467 u. 468<sup>540</sup>) ist nach dem bei Krankenhäusern und anderen Gebäuden verwandter Art häufig benutzten Grundrifestypus III (siehe Art. 402, S. 458), der gewöhnlich als Fischgrätensystem bezeichnet wird, von *Aldwinckle* erbaut.

Hierbei sind die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, sowie die einzelnen Männer- und Frauenhäuser in paralleler Richtung, erstere in die Hauptachse der Anlage gestellt und durch einen senkrecht hierzu der Mitte nach durchgeführten Flur verbunden. Mit letzterem gleichlaufend stehen vorn zu beiden Seiten des Einganges die Aufnahmehäuser mit Nebengebäuden, ferner in der nordwestlichen Ecke das Kinderhaus; ganz rückwärts, an den hinteren Einfriedigungsmauern, sind Werkstätten, Backhaus, Maschinen- und Kesselhaus, Waschhaus etc. aneinandergereiht. Der 2,5 ha große Platz wird durch Mauern in die zu den einzelnen Häusern gehörigen Abteilungen mit ebenso vielen Höfen und Bedürfnishäuschen geteilt.

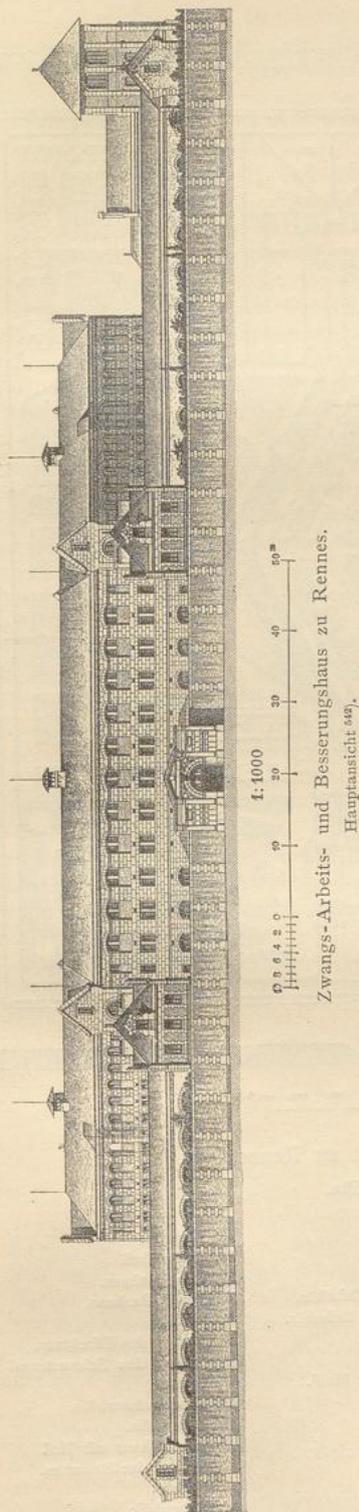
Inmitten der ganzen Baugruppe liegen Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, welche im Erdgeschoß die im Grundriß (Fig. 468) angegebenen Speisesäle, Küchen mit Zubehör, Geschäftsräume etc. umfassen, und im I. Obergeschoß eine große Kapelle enthalten. Die Geschäftszimmer des Hausvaters sind in solcher Weise angeordnet, daß kein Fuhrwerk nach oder von dem Eingange und den Hauptvorratsräumen gelangen kann, ohne von den Fenstern der Bureaus aus erblickt zu werden.

Diese Gebäude für Verwaltung und Hauswirtschaft sind für 1200 Häuslinge erbaut; die Wohn- und Arbeitshäuser derselben, obwohl für die gleiche Zahl geplant, wurden zunächst nur für 650 Häuslinge wirklich ausgeführt. Die Anstalt nimmt 4 verschiedene Klassen von Insassen auf, nämlich: 1) arbeitsunfähige und altersschwache Leute; 2) gesunde, gutartige, sowie 3) und 4) zwei Klassen von gesunden und böartigen Personen. Jede dieser Klassen, nach Geschlechtern getrennt, ist in besonderen Gebäudeteilen untergebracht, in denen ihnen eigene Wohnräume, Schlafsäle, Treppen, Wasch- und Bedürfnisräume, Höfe und Werkstätten angewiesen sind, sodafs ihre Insassen mit denjenigen anderer Klassen, von der Zeit ihres Eintrittes in das Arbeitshaus bis zum Austritt aus demselben, in keinerlei

<sup>539</sup>) Faks.-Repr. nach ebendas., S. 357.

<sup>540</sup>) Nach: *Building news*, Bd. 50, S. 338, 339, 356.

Fig. 469.



Berührung kommen. Bei der getroffenen Anordnung kann einestheils für altersschwache und würdige Arme geeignete Vorsorge getroffen werden, anderenteils auch strenge Zucht und Arbeitszwang für diejenigen mit gesunden Gliedmaßen versehenen Personen durchgeführt werden, welche, wenn sie so gewillt wären, ihren Lebensunterhalt außerhalb der Anstalt verdienen könnten. Für Zwecke dieser letzteren Klassen sind in den Männerabteilungen Einzelzellen mit Handmühlen zum Mahlen von Korn, ferner Arbeitsschuppen für Wergzapfen vorgesehen, und für die Frauenabteilungen eine Reihe von Einzelwaschzellen angeordnet, in denen je ein Weib eine bestimmt bemessene Menge Wäsche jeden Tag zu besorgen hat, ohne daß sie die geringste Gelegenheit zum Verkehr mit ihresgleichen hätte.

Auch in den Aufnahmehäusern ist die Trennung nach Klassen, welchen zu diesem Zwecke besondere Räume, Höfe etc. zugeteilt sind, durchgeführt. Am Haupteingang finden sich die üblichen Diensträume für den Tagwart und Nachtwart angeordnet. Auch ist für die Überwachung bei Entgegennahme der bestellten Waren besondere Vorkehrung getroffen. Dies geschieht in 2 hierfür vorgesehenen Räumen; in dem einen werden alle Waren für die Anstalt von dem hierzu bestellten Beamten empfangen und mit den im anderen Zimmer aufbewahrten Warenmustern verglichen, ehe sie endgiltig übernommen werden.

Obwohl das Arbeitshaus, gleich anderen Londoner Unionsanstalten, zur Aufnahme von Kindern in größerer Zahl nicht bestimmt ist, so mußte doch ein besonderes Kinderhaus errichtet werden, in welchem die beständig ab- und zugehenden Kinder Unterkunft finden. Dasselbe ist in der Nähe des Einganges in einem abgeschiedenen, von den übrigen Gebäuden gänzlich getrennten Teile errichtet. Die Kinder stehen in keinerlei Verkehr mit den anderen Insassen der Anstalt und verweilen darin bis zur Überführung in die Schule. Mädchen und Knaben werden in 2 Klassen geteilt; die zweite Klasse umfaßt die unter polizeilicher Aufsicht stehenden, dem Arbeitshaus überwiesenen Kinder, mit welchen diejenigen der ersten Klasse nicht umgehen dürfen.

Die Wasserversorgung der gesamten Anstalt geschieht mittels eines zu diesem Zweck auf dem Grundstück abgeteuferten Brunnens, und es ist Vorkehrung getroffen, daß in sämtlichen Gebäuden die Wasserbehälter immer den zweitägigen Wasserbedarf enthalten. Auch sind umfassende Feuerlöscheinrichtungen in allen Teilen der Anstalt, Häusern und Höfen, vorhanden. Heizung, Wäscherei und Kochküche haben Dampftrieb. Die Gesamtkosten betragen 1 600 000 Mark (£ 80 000).

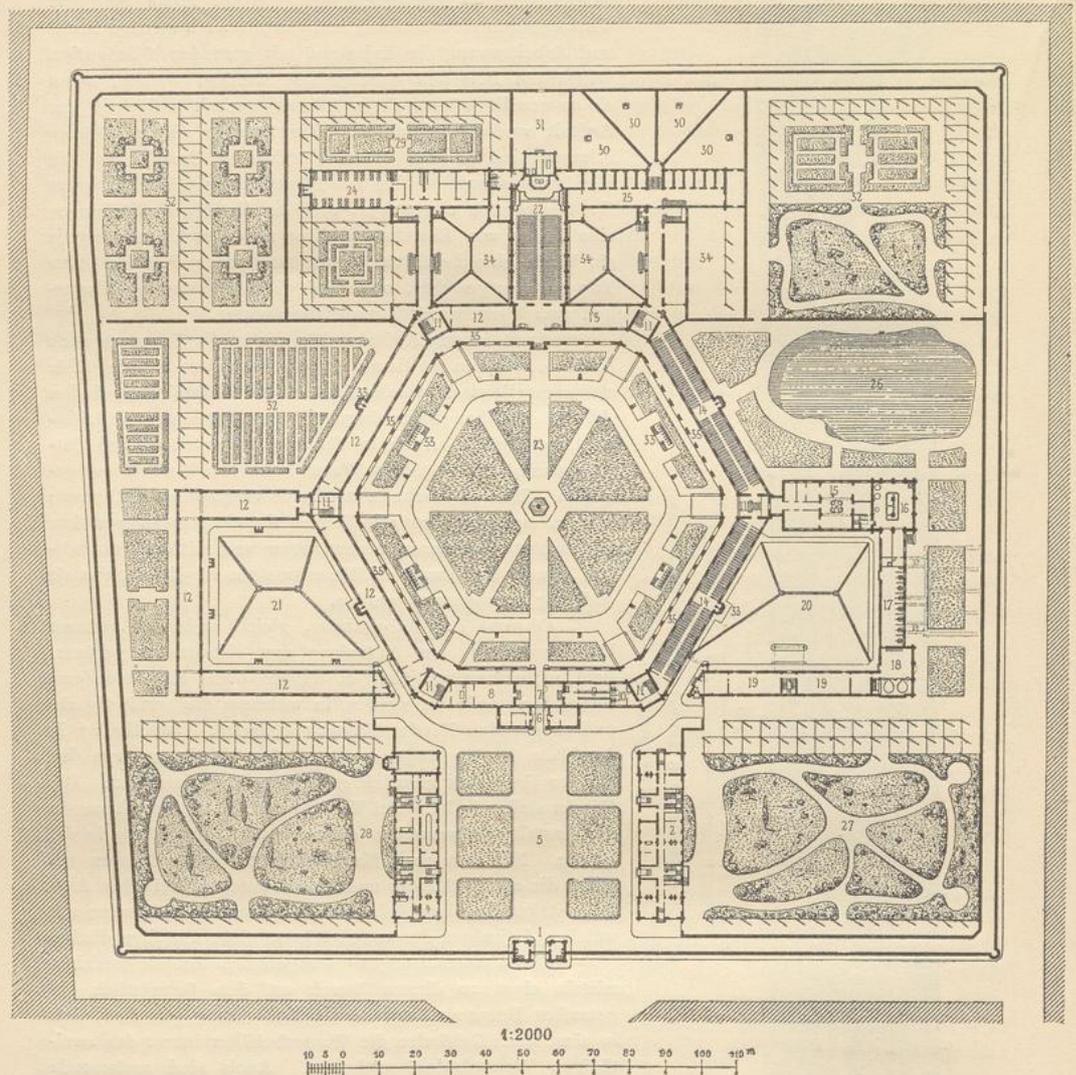
Unter den französischen Anlagen der in Rede stehenden Art zeichnet sich das Zwangsarbeits- und Besserungshaus (*Maison centrale de force et de correction*) zu Rennes<sup>541)</sup>, nach den Plänen und unter der Oberleitung A. Normand's in den siebziger Jahren erbaut, durch eine eigenartige Anordnung und Gruppierung der Gebäude im Grundplane aus.

<sup>541)</sup> Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1879, S. 98.

<sup>542)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Pl. 603-604, 612.

410.  
Zwangs-,  
Arbeits- und  
Besserungs-  
haus  
zu Rennes.

Fig. 470.

Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus zu Rennes<sup>542</sup>).

Lageplan in Erdgeschoßhöhe.

Arch.: A. Normand.

- |   |   |                                  |
|---|---|----------------------------------|
| 1. Eingangsthor.                            |   | 22. Kapelle.                     |
| 2. Verwaltung, Kanzlei etc.                 |   | 23. Zentralhof.                  |
| 3. Schwesternhaus.                          |   | 24. Krankenhaus.                 |
| 4. Oberaufseher.                            |   | 25. Strafzellenhaus.             |
| 5. Vorhof.                                  |   | 26. Teich.                       |
| 6. Wachtposten, Eingang in die Haftanstalt. |   | 27. Garten des Direktors.        |
| 7. Flurhalle.                               |   | 28. Garten des Schwesternhauses. |
| 8. Gerichtssaal.                            | Im I. u. II. Obergeschos' zus. 12 Schlafsäle für je 60 bis 70 Betten nebst Wärterzimmer, Aborten und Treppen. | 29. Krankenhaushöfe.             |
| 9. Sprechzimmer.                            |   | 30. Zellenhöfe.                  |
| 10. Bäder für Neueintretende.               |   | 31. Leichenhaus mit Hof.         |
| 11. Treppen.                                |   | 32. Gärten der Beamten.          |
| 12. Werkstätten.                            |   | 33. Aborte.                      |
| 13. Schulsaal.                              |   | 34. Nebenhöfe.                   |
| 14. Speisesäle.                             |   | 35. Überdeckte Wandelgänge.      |
|   |   | 15. Kochküche mit Zubehör.       |
|   |   | 16. Waschküche mit Zubehör.      |
|   |   | 17. Bäder.                       |
|   |   | 18. Bäckerei.                    |
|   |   | 19. Vorratsräume für Mehl.       |
|   |   | 20. Wirtschaftshof.              |
|   |   | 21. Arbeitshof.                  |

Die in Fig. 469 u. 470<sup>542</sup>) dargestellte Anstalt ist ausschließlich für Frauen, deren Zahl auf 1000 bemessen ist, bestimmt. Das nahezu quadratische Grundstück von rund 6<sup>ha</sup> Fläche umschließt ein Rundweg; inmitten der ganzen Anlage sind die Hauptgebäude, bestehend aus einem Erdgeschoß und zwei Obergeschossen, rings um einen nach der Grundform des regelmäßigen Sechsecks gebildeten Centralhof aneinander gereiht. Das Erdgeschoß dieser Gebäude enthält den Eingang in die Haftanstalt nebst Flurhalle, Gerichtssaal, Sprechzimmer, Bäder für die Ankömmlinge, Werkstätten, Schulsaal und Speisesäle, welche sämtlich durch die den Hof umschließenden Wandelgänge in Verbindung gebracht sind; in den 6 Ecken liegen die Treppen. Das I. und II. Obergeschoss umfaßt je 6 Schlafräume für 66 bis 70 Betten nebst Wächterzimmern in den dreieckigen Räumen an den Enden der Säle, anschließend an die Treppenhäuser, ferner die zugehörigen Wandelgänge und Aborte. An zwei Seiten der sechseckigen Grundfigur sind, gleichlaufend mit der Hauptfront, niedrige, meist nur aus einem Erdgeschoß bestehende Bauten, links Werkstätten, rechts Wirtschaftsgebäude, angefügt. Letzteres enthält zu ebener Erde, nächst der Einfahrt beginnend: Reparaturwerkstätte, Mehlmagazin (mit Kontrolle und Ladevorrichtung), Brotkammer, Bäckerei, ferner allgemeine Bäder nebst Aborten, Raum für schmutzige Wäsche, Trockenkammer und Waschküche, außerdem Kochküche nebst Zubehör und Kantine. Über diesem Flügel erstreckt sich ein Obergeschoss mit Kleiderkammer, Leinwand- und Plättkammern, Flickstube u. s. w. Von der Rückseite des Hofes, dem Eingang gegenüber, gelangt man zu der in der Hauptachse gelegenen Kapelle, an welche einerseits das Krankenhaus, andererseits das Strafzellenhaus angeschlossen sind, beide zweigeschossig und durch bedeckte Gänge mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht. Vor den letzteren und senkrecht zur Hauptfront gerichtet sind Verwaltungsgebäude und Schwesternhaus, gleichfalls zweigeschossig zu beiden Seiten des Vorhofes angeordnet, zu dem das mit Pfortnerhäuschen versehene Eingangsthor führt. Das Verwaltungsgebäude umfaßt im Erdgeschoß die Geschäftsräume der Direktion und Generalinspektion, die Wagenmeisterei (*Vaguemestre*), die zugleich Briefe und Gelder besorgt, Kanzlei, Archiv, Kasse, Spritzenraum etc.; im Erdgeschoß die Wohnungen des Direktors, des Inspektors und des Rechners. Das Schwesternhaus enthält im Obergeschoss die Wohnung für den Oberaufseher, sowie Speisesaal, Küche nebst Zubehör, Sprechzimmer und Betsaal der Schwesternschaft, im Obergeschoss Versammlungssaal, Krankenstube, Theeküche, Werkzeugkammer, Zimmer der Oberin, Schlafräume der Schwestern, endlich Wohnung des Almosenpflegers. Zu beiden Häusern gehören die an die Rückseite stoßenden Gärten, gleichwie solche auch den übrigen Gebäuden zugewiesen und auf dem Grundstück verteilt sind.

Die auch bei diesem Beispiel vorhandene Dreiteilung der Anlage erhellt aus Fig. 470. Befremdend erscheint die für die mittlere Abteilung getroffene Grundrissanordnung der Hauptgebäude, welche einen in sich geschlossenen dreigeschossigen Baukörper bilden, anstatt denselben in einzelne Häuser aufzulösen und dem freien Zutritt von Licht und Luft zu öffnen. Dies wäre offenbar für das Unterbringen von 1000 Personen gesunder und besser gewesen als jene Anlage, die allerdings für leichten und raschen Verkehr sehr geeignet, daher für die Zwecke der Verwaltung besonders günstig ist. Auch ist die Anstalt im einzelnen in musterhafter Weise geplant und eingerichtet; Bauart und Ausführung sind einfach gediegen und durch Fig. 469 veranschaulicht. Angaben über die Baukosten fehlen.

### Litteratur

über »Zwangsarbeitshäuser«.

#### Ausführungen und Entwürfe.

- RISTELHUEBER. Historisch-statistische Beschreibung des Land-Arbeitshauses zu Brauweiler. Köln 1828.  
*The city of London Union workhouse.* *Builder*, Bd. 7, S. 379, 400.  
*Birmingham new workhouse.* *Builder*, Bd. 10, S. 71.  
*New workhouse, West London Union.* *Builder*, Bd. 22, S. 881.  
*Oxford new workhouse.* *Builder*, Bd. 23, S. 81.  
*The new Islington workhouse.* *Builder*, Bd. 27, S. 464.  
*Prestwich Union workhouse.* *Builder*, Bd. 30, S. 645.  
*Maison de répression à Nanterre.* *Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 81, 84, 87, 90, 93, 96 u. Pl. 218—223.  
*Revue gén. de l'arch.* 1874, S. 177, 241 u. Pl. 55—60.  
*Lambeth new workhouse.* *Builder*, Bd. 32, S. 69.  
*Projet d'un workhouse, à édifier dans un des arrondissements de Paris.* *Moniteur des arch.* 1876, S. 136, 152 u. Pl. 43, 51.  
 Arbeitsanstalt in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 295.

- NORMAND, A. *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes. Encyclopédie d'arch.* 1879, S. 98 u. Pl. 603, 604, 612, 613, 626.
- BLANKENSTEIN. Das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin. *Wochbl. f. Arch. u. Ing.* 1882, S. 39, 51, 64, 73.
- St. Pancras workhouse. Builder*, Bd. 43, S. 620.
- St. Pancras workhouse extension. Builder*, Bd. 44, S. 378.
- Maison de répression de Nanterre. Moniteur des arch.* 1885, S. 318, 32, 79 u. Pl. 12, 15, 25, 46.
- Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 475: Besserungsanstalten.
- Wandsworth and Clapham Union new workhouse. Building news*, Bd. 50, S. 356.
- New workhouse, Burton-on-Trent Union. Building news*, Bd. 51, S. 420.
- Zusammenstellung der bemerkenswerthesten preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1885 in der Ausführung begriffen gewesen sind. — V. Erziehungsanstalten. *Zeitschr. f. Bauw.* 1887, S. 346.
- Niederöstr. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt. *Wochsch. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1887, S. 237.
- HÜRBIN, J. V. Zwangsarbeit und Zwangsarbeits-Anstalten. Aarau 1890.
- Korrektionsanstalt zu Hamburg: Hamburg und seine Bauten, unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890. S. 164.
- VOIGES. Korrigenden-Anstalt zu Hadamar. *Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1890, S. 221.
- Besserungsanstalten in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1896. Bd. II, S. 464.
- Croquis d'architecture. Intime club.* Paris.
- 1880, No. 1, f. 2—5: *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes*; von NORMAND.

#### b) Strafanstalten für jugendliche Übelthäter.

411.  
Beziehungen  
zu verwandten  
Anstalten.

Die Verbüßung von Freiheitsstrafen, welche nach Art und Dauer vom Richter gegen jugendliche Übelthäter erkannt sind, ist nach § 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in besonderen hierzu bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. Die Verwendung derselben als Erziehungs- und Besserungsanstalten im Sinne des § 56 desselben Strafgesetzbuches erscheint unzulässig.

Es ist aber auch geboten, die Strafgefängnisse für jugendliche Übelthäter in räumlicher Beziehung vollkommen von der Anstalt für erwachsene Gefangene zu trennen, selbst wenn erstere einen ganz selbständigen Verwaltungsorganismus nicht erhalten, sondern demjenigen eines größeren Gefängniswesens eingefügt sind. Ein solcher Zusammenhang erscheint in der That in vielen Fällen (u. a. in dem Beispiel in Art. 416) rätlich, weil hierdurch wesentliche Vorteile nicht bloß bezüglich der ökonomischen Verwaltung der Anstalt, sondern insbesondere auch hinsichtlich der ganzen Gebahrung des Strafvollzuges gewonnen werden. Diese ist gerade bei einem Gefängnis für Jugendliche von der höchsten Bedeutung, stößt aber bei kleinen Anstalten, bei denen es regelmäßig an der erforderlichen Zahl höherer Beamten, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, fehlt, auf die größten Schwierigkeiten.

412.  
Straf-  
vollstreckung.

Als regelmäßige Art des Strafvollzuges für Jugendliche pflegt die Einzelhaft eingeführt und die Gemeinschaftshaft nur bei der verhältnismäßig geringen Zahl derjenigen Gefangenen angewendet zu sein, für welche die Einzelhaft ausgeschlossen ist.

Zu Gunsten der Entscheidung für unbedingte Einzelhaft<sup>543)</sup> wird vor allem geltend gemacht, daß dieselbe die Jugendlichen vor der Gefahr schütze, sich während der Strafzeit gegenseitig in der

<sup>543)</sup> Nach: WIRTH. Kurze Darstellung der Einrichtung für die Strafvollstreckung an jugendlichen Personen in dem Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee. XV. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus. Berlin 1883. S. 166.

mannigfaltigsten Weise zu verderben; auch müsse auf den allseitig erkannten Vorteil, den die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszweckes bietet, gerade bei jugendlichen Übelthätern der Natur der Sache nach das größte Gewicht gelegt werden. Die Einzelhaft wird ferner verlangt, damit die durchschnittlich auf nur kurze Dauer erkannte Freiheitsentziehung für die jugendlichen Gefangenen wirklich den Charakter der Strafe bekomme und sich nicht zu einer unterhaltenden Abwechslung im Alltagsleben abschwäche. Außerdem sind bei den Jugendlichen die meisten gegen Isolierung erhobenen Bedenken durch die größtenteils nur kurze Dauer der Strafzeit ausgeschlossen; denn die auf längere Strafzeit (über 6 Monate) lautenden Urteile treffen fast nur solche Personen, die schon im vorgerückteren Lebensalter von 15 bis 18 Jahren stehen.

Im übrigen ist der Gefängnisverwaltung die Befugnis einzuräumen, ohne alle Weiterungen vom Strafvollzuge in Einzelhaft begründete Ausnahmen zu machen. Regel ist, daß Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen von vornherein vom Strafvollzuge in Einzelhaft ausgeschlossen sind, und daß Gefangene, welche 9 bis 12 Monate Strafzeit in Einzelhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, in den Saal für gemeinschaftliche Haft versetzt werden. Gefangene, welche sich in Gemeinschaftshaft nicht gut führen, werden in Einzelhaft zurückgeführt.

Die Isolierung soll eine vollständige sein; sie erstreckt sich daher auch auf Kirche und Schule durch Einrichtung derselben mit sog. *Stalls* (siehe Art. 363, S. 413) und auf die Bewegung im Freien durch Herstellung von Einzelspazierhöfen.

Dem Schulunterricht wird naturgemäß in den Strafanstalten für jugendliche Übelthäter eine angemessene Bedeutung eingeräumt. Die Gefangenen sind in mehrere Schulklassen geteilt, in denen täglich 1 Stunde Schulunterricht, außerdem wöchentlich 1 Stunde Gesangsunterricht, für alle gemeinschaftlich in der Kirche erteilt wird. Auf das Singen wird nicht allein in ethischer Beziehung großer Wert gelegt, sondern es wird auch in gesundheitlicher Hinsicht für förderlich gehalten. Jeder Gefangene hat in seiner Zelle die Mittel zum Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen; einzelnen befähigten Gefangenen erteilt der Lehrer Zeichenunterricht in der Zelle.

Für die jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit (über 6 Monate) ist ferner die Beschäftigung am Strafort von größter Bedeutung; ihre Haft fällt in denjenigen Zeitabschnitt ihres Lebens, in welchem sich in Freiheit die Knaben für die Wahl irgend eines Berufes oder Handwerkes, die Mädchen für eine Beschäftigung, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, zu entscheiden pflegen. Zur Erlernung und Ausübung solcher Arbeit muß ihnen im Gefängnis ausgiebige Gelegenheit geboten werden.

Aus diesen im vorhergehenden enthaltenen Grundbedingungen der Anlage der Strafanstalten für jugendliche Verbrecher sind die allgemeinen baulichen und räumlichen Erfordernisse derselben abzuleiten. Über Entwurf, Bauart und Einrichtung der Gefängnisse giebt das im vorhergehenden Kapitel mitgeteilte den nötigen Aufschluß. Es mag hinzugefügt werden, daß in gesundheitlicher Beziehung die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen der Räume gerade bei diesen nur für die Aufnahme jugendlicher Gefangenen bestimmten Gebäuden möglichst vollkommen getroffen sein müssen, da die schädlichen Einflüsse mangelhaft gelüfteter Räume auf den noch in der Entwicklung begriffenen Körper von größter Wirkung sind.

Ein bemerkenswertes Beispiel älterer Zeit ist das 1826—36 von *Lebas* erbaute Haus für 500 jugendliche Gefangene, die *Maison des jeunes détenus*<sup>544)</sup> zu Paris.

Diese Strafanstalt (Fig. 471<sup>545)</sup> nimmt, einschl. des sie umgebenden Platzes und der zugehörigen

<sup>544)</sup> Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 215—217.

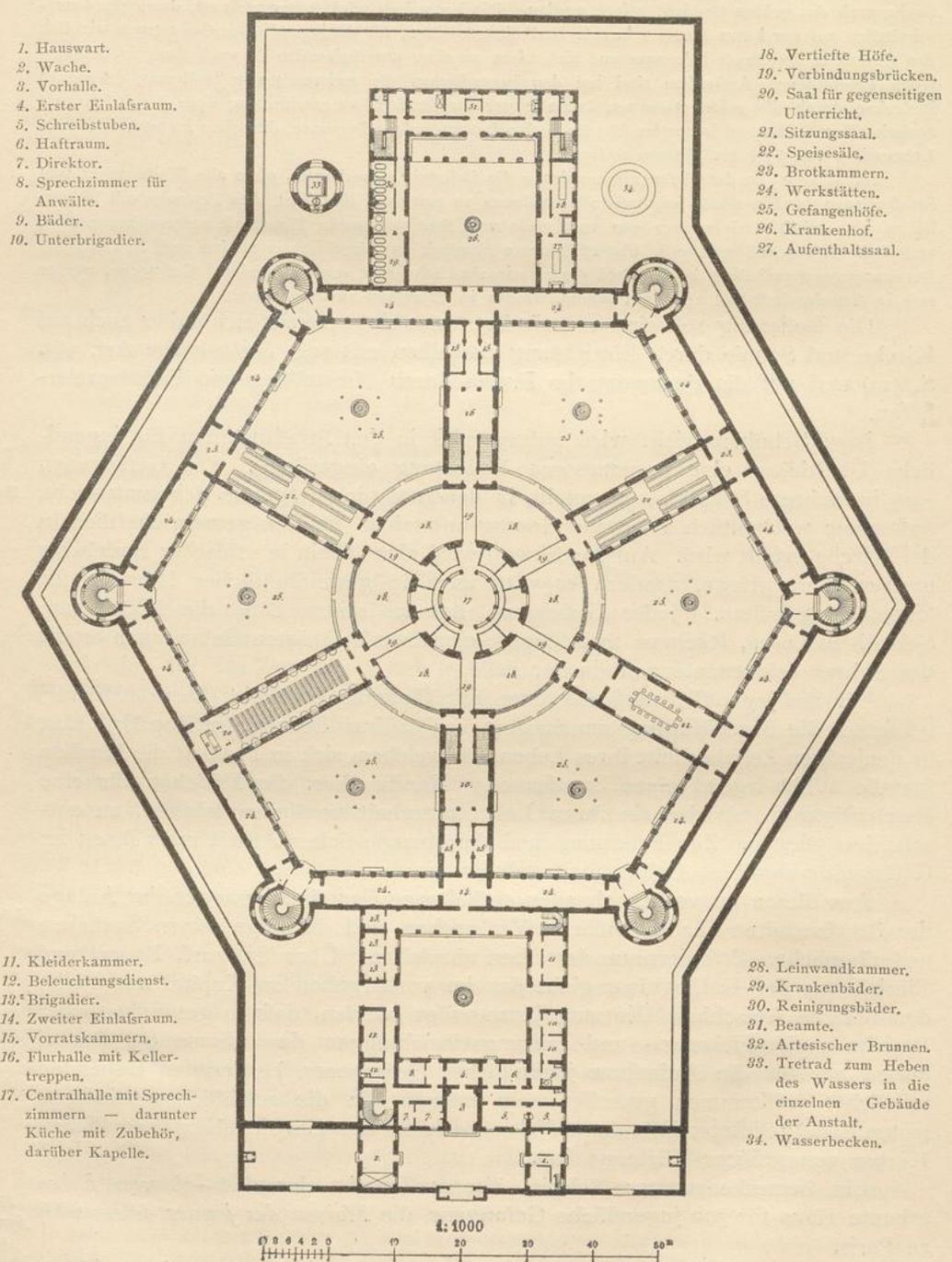
<sup>545)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Pl. 215.

413.  
Unterricht  
und  
Handarbeit.

414.  
Erfordernisse.

415.  
*Maison des  
jeunes détenus*  
zu Paris.

Fig. 471.

Strafanstalt für jugendliche Verbrecher zu Paris<sup>545</sup>).

Arch.: Lebas.

Straßen, eine Grundfläche von 3,48 ha ein. Man gelangt durch einen Vorhof zu dem zweigeschossigen Aufnahme- und Verwaltungsgebäude, das einen zweiten Hof umgiebt.

Hieran schließt sich das eigentliche Gefängnis, dessen Teile, nach der Grundform des regelmäßigen Sechseckes aneinandergereiht, aus 6 zusammenhängenden, äußeren und 6 senkrecht hierzu nach dem Mittelpunkt gerichteten inneren Flügeln, sowie aus einem damit verbundenen Mittelbau bestehen. Runde Treppentürme sind den Ecken des äußeren sechsseitigen Baues vorgelegt; dieser hat außer dem Erdgeschos 3 Obergeschosse; die strahlenförmigen Flügel sind ein Stockwerk niedriger. Aus nebenstehendem Plane ist die Einteilung des Erdgeschosses der verschiedenen Bauteile zu ersehen. Sämtliche Gefängnisse wurden in den Obergeschossen nach dem erst im Laufe der Bauausführung beschlossenen Zellensystem eingerichtet; die Radialbauten sind durch Mittellure geteilt; der sechsseitige Bau ist mit einseitigem, ringsum an den Außenmauern führenden Flurgang versehen. Die gegenüber den Treppenhäusern neben den einspringenden Ecken liegenden Zellen dienen für die Aufseher, die an der Kreuzung der radialen Gänge mit dem äußeren Flurgang sich ergebenden, nicht unmittelbar erhellen Räume als Strafzellen. Unter der runden Mittelhalle im Erdgeschos erstrecken sich Küche nebst Zubehör, darüber die mit Einzelsitzen versehene Kapelle. Die gewählte Grundrisanordnung gestattet leicht die Absonderung der drei Klassen von Gefangenen, die nach der Schwere der Schuld oder Anklage unterschieden und denen die nötige Zahl von Schlafzellen, Arbeitsräumen, Höfen etc. zugewiesen sind. Eine der 6 Abteilungen des Baues nehmen die eines Vergehens Angeschuldigten, eine zweite die unter leichter Zucht stehenden Häftlinge, die vier übrigen Abteilungen die zu schwereren Strafen verurteilten Jugendlichen ein.

Dem Gefängnis ist an der Rückseite das zweigeschossige Krankenhaus angereiht; dasselbe enthält, außer den im Erdgeschosgrundriß angegebenen Räumen, im Obergeschos 3 Krankensäle mit zusammen 44 Betten. In den Ecken liegen Treppen, Aborte, Theeküchen. Das vordere Verwaltungsgebäude umfaßt im Obergeschos die Wohnung des Direktors und diejenigen einiger anderer Beamten. Eine hohe Ringmauer umgiebt die ganze Anstalt. Die Baukosten betragen im ganzen 2 000 452 Mark (= 2 500 565 Franken).

Diese Anlage entspricht in einem Hauptpunkte nicht mehr den Anschauungen der neueren Zeit: dies ist die Grundrisanordnung des Bauwerkes als ein geschlossenes Ganze um einen Binnenhof. Der freie Zutritt von Licht und Luft, eine der ersten Anforderungen, die heute an eine derartige Anstalt gemacht werden, ist nur durch die Errichtung von kleineren Einzelhäusern zu erzielen.

Als ein Vorbild dieser Art ist das Gefängnis für jugendliche Strafgefangene am Plötzensee bei Berlin<sup>546)</sup> zu bezeichnen; dasselbe bildet einen Teil der bereits in Art. 381 (S. 434) vorgeführten großen Strafanstalt und ist zur Aufnahme einer Durchschnittsbevölkerung von 100 Köpfen, durchweg männliche Jugendliche, bestimmt. Der Strafvollzug in Einzelhaft ist die Regel, der in Gemeinschaft die aus besonderen Gründen gewährte Ausnahme. Hiernach ist die in Fig. 472 bis 474 dargestellte Anordnung des Hauses nach den Entwürfen *Herrmann's* getroffen und der Bau 1873—75 ausgeführt worden.

Das Gefängnis für jugendliche Strafgefangene ist, gleich anderen Teilen der in Rede stehenden Strafanstalt (siehe den Grundplan in Fig. 306, S. 359) ringsum von weitläufigen Höfen und Gartenanlagen, in denen die Einzelspazierhöfe eingerichtet sind, umgeben und durch eine sie auf allen Seiten einschließende, 5 m hohe Einfriedigungsmauer von den sämtlichen anderen Gefängnissen und von der Außenwelt vollständig getrennt. Ihre bauliche Anlage unterscheidet sich in keiner Beziehung von der für neuzeitliche Zellengefängnisse üblichen. Sie ist mit kreuzförmigem Grundriß erbaut und besteht aus einem Mittelbau und zwei Zellenflügeln. Der Mittelbau enthält im Sockelgeschos die Räume für die Heizungs- und Lüftungsanlagen und einige Badezellen, im Erdgeschos Vorhalle mit Eingangstreppe, Geschäftszimmer für den Oberaufseher, Pförtnerzimmer (zugleich Sprechzimmer bei Besuchen der Gefangenen) und einige Einzelzellen; im I. Obergeschos liegt der Saal für Gemeinschaftshaft mit 16 eisernen Schlafbuchten für diejenigen Gefangenen, die sich zur Einzelhaft nicht eignen. Rings um die Schlafbuchten bleibt, behufs bequemer Beaufsichtigung, ein freier Umgang von 1,33 m Breite; dem Schlaftsaal gegenüber befinden sich 4 Einzelzellen und ein Aufseherzimmer. Im II. Obergeschos ist über dem

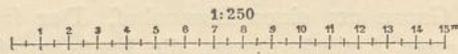
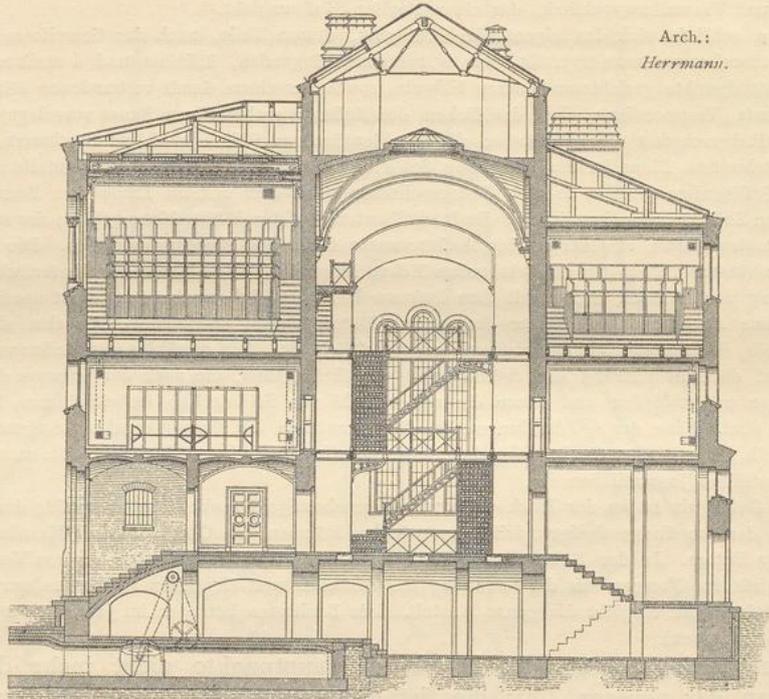
<sup>546)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 515 u. Bl. 57, 58. — Vergl. auch: Der Schutz der jugendlichen Personen im preussischen Staate. XV. Ergänzungsheft des königl. preussischen statistischen Büreaus. Berlin 1883. S. 166.

<sup>547)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, Bl. 58.

416.  
Gefängnis  
für jugendliche  
Verbrecher  
am Plötzensee.

Fig. 472.

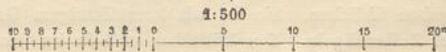
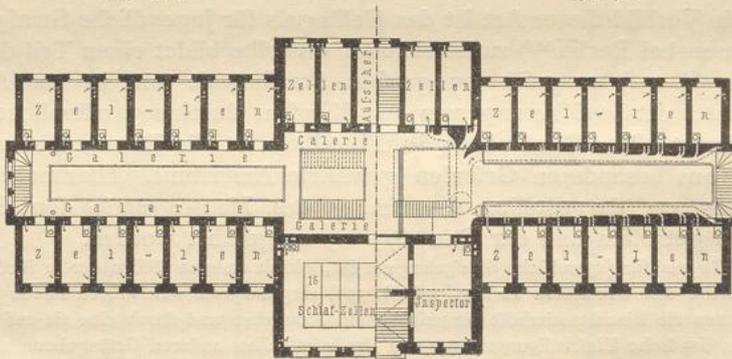
Arch.:  
Herrmann.



Querschnitt<sup>847</sup>.

Fig. 473.

Fig. 474.



I. Obergeschofs.

Erdgeschofs<sup>846</sup>.

Gefängnis für jugendliche Strafgefangene in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

ebenerwähnten Schlafsaal ein mit 80 Einzelsitzen versehener Betsaal angeordnet, dessen oberste, staffelförmig ansteigende Sitzreihen mittels einer eisernen, 63 cm breiten Treppe erreicht werden können. Dem Betsaal gegenüber sind an der Hinterseite ein mit 32 Einzelsitzen versehenes Schulzimmer und ein Bibliothekzimmer, das zugleich vom Prediger und vom Lehrer zum zeitweiligen Aufenthalt benutzt werden kann, gelegen. Die beiden Zellenflügel enthalten im Sockelgeschofs 2 grössere Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen, 2 Vorratsräume für Arbeitsstoffe und Fabrikate

2 Aufseherzimmer, 4 Strafzellen in möglichst zerstreuter Anordnung und Aborte für die Beamten, ferner im Erdgeschoß und I. Obergeschoß je 28, im II. Obergeschoß noch 26 Einzelzellen, deren im ganzen Gebäude überhaupt 90 untergebracht sind. Im I. und II. Obergeschoß findet der Zugang zu sämtlichen Räumen von eisernen, an beiden Seiten des mittleren Flurganges entlang geführten Galerien statt, welche durch 5 eiserne Brücken mit einander verbunden sind; diese Galerien stehen von Geschoß zu Geschoß durch gerade Treppenläufe im Zusammenhang. Der vom Erdgeschoß bis unter den Dachboden frei hindurchführende mittlere Flurgang ist somit in allen Stockwerken zu überblicken, sodaß der auf einer mittleren Brücke stehende Beamte alle Vorgänge im Inneren mit Leichtigkeit zu überwachen vermag.

Die Einzelzellen haben einen Luftraum von 25 bis 26 cbm; im Saale für gemeinsame Haft treffen 12 cbm Luftraum auf den Kopf. Flure, Aborte und Badzellen haben Heißwasserheizung, sämtliche übrige Räume Feuerluftheizung mit mechanischer Drucklüftung<sup>548</sup>); bei 40 Grad C. Austrittstemperatur kann hierbei ein Luftwechsel von rund 60 cbm für die Stunde und Zelle stattfinden. Die Abführung der verdorbenen Luft erfolgt mittels Sauglüftung in unmittelbar aufwärts bis zum Dachboden geführten Abluftkanälen, welche am Fußboden der einzelnen Räume beginnen und im Dachraume in lotrechte, neben den Schornsteinrohren angelegte und mit Saugköpfen versehene Saugschloten ausmünden. Die Fenster der Einzelzellen haben die übliche Größe und Einrichtung, aber keine Vergitterung.

Kost, reine Wäsche, Gas, Wasser und Heizmaterial werden der Anstalt für Jugendliche von der Hauptanstalt geliefert; ein Verkehr zwischen jugendlichen und erwachsenen Gefangenen findet hierbei nicht statt; die Einrichtung einer besonderen Koch- und Waschküche und der übrigen Anlagen für den Haushalt war dadurch überflüssig. Erkrankte jugendliche Gefangene werden in leichteren Krankheitsfällen in ihren Einzelzellen behandelt, in schwereren nach dem allgemeinen Lazarett der Strafanstalt gebracht. Sie können dort, wenn es ihr Zustand gestattet, ebenfalls in Einzelhaft und getrennt von den erwachsenen Gefangenen gehalten werden.

Bauart, Einrichtung und Ausstattung des Hauses, durchweg im Charakter des Bedürfnisbaues gehalten, unterscheiden sich nicht wesentlich von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Gefängnisanlagen. Die Baukosten (ausschl. der Kosten für Mobilien, Bekleidungsgegenstände, Abebnung und Befestigung der Höfe, sowie für Bauleitung) betragen 313 785 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 372,20 Mark und auf 1 cbm umbauten Raum (von Oberkante Bankett bis Oberkante Hauptgesims gerechnet) 24,70 Mark. Da das Haus 106 jugendliche Sträflinge aufzunehmen vermag, so ergeben sich hiernach für einen Gefangenen rund 2960 Mark Baukosten.

Von anderen, lediglich nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Anstalten für jugendliche Sträflinge seien erwähnt diejenigen zu St. Hubert und Namur in Belgien und von *La petite Roquette* zu Paris.

### c) Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder.

Die oft wiederkehrende Beobachtung, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen als einer Art moralischer Epidemie auftritt, sich stets von neuem erzeugt und in einzelnen Fällen sich von den Eltern auf die Kinder fortpflanzt, befestigte in neuerer Zeit immer mehr die Ansicht, daß der Staat sich nicht auf die Bestrafung der fertigen Verbrecher beschränken dürfe, sondern der Entwicklung des Verbrechertumes unter der heranwachsenden Jugend entgegenwirken müsse.

In Erkenntnis dieser Obliegenheit des Staates hat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich geeignete Bestimmungen getroffen.

Nach § 55 können Personen unter 12 Jahren wegen Begehung einer unter das Strafgesetz fallenden Handlung zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber von Obrigkeit wegen zur Zwangserziehung in geeigneten Familien oder Besserungsanstalten untergebracht werden, wenn dies zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Nach § 56 müssen auch solche jugendliche Angeschuldigte, welche zu einer Zeit, als sie bereits das 12., aber noch nicht das 18. Jahr vollendet hatten, eine strafbare Handlung begangen haben, indes bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, freigesprochen werden. In dem Urteil ist jedoch zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie

417.  
Bestimmung  
und  
Wesen.

<sup>548</sup>) Über Heizung und Lüftung dieser Strafanstalt vergl.: Zeitschr. f. Bauw. 1881, S. 162 bis 167.

überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Hierdurch ist, nachdem einzelne deutsche Staaten schon seit Jahren auf dem Wege der Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgegangen sind, allen Landesteilen und größeren Gemeindeverbänden im Deutschen Reiche die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder zu sorgen. Insoweit es an Gelegenheit fehlt, das Unterbringen derselben durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privaten zu bewirken, muß dies durch Errichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten seitens der Staaten und größeren Städte geschehen.

Durch die Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wurde eine erneute Anregung gegeben, die Zwangserziehung zu regeln und auszudehnen. Fast sämtliche deutsche Bundesstaaten sind dieser Anregung gefolgt und haben ihre geltenden Zwangserziehungsgesetze im Rahmen der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches umgestaltet. In Preußen ist zu Anfang des Jahres 1900 dem Herrenhause ein »Gesetzentwurf über die Zwangserziehung Minderjähriger« zugegangen. Darnach und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes dazu können der Zwangserziehung unterworfen werden:

1) Kinder unter 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, wegen der sie strafrechtlich nicht verfolgt werden können, wenn das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung für zulässig erklärt hat;

2) Minderjährige unter elterlicher Gewalt, wenn der Vater oder die Mutter durch Mißbrauch der Erziehungsgewalt das leibliche oder geistige Wohl des Kindes gefährden; Bevormundete nach freiem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes;

3) Minderjährige überhaupt, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig erscheint.

Die auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit begründeten sog. Rettungshäuser verfolgen ähnliche Zwecke; sie haben schon seit vielen Jahren höchst segensreich auf diesem Gebiete gewirkt, sind aber für das allorts nach Anwendung des Gesetzes sich herausstellende Bedürfnis bei weitem nicht ausreichend.

Erziehungs- und Besserungsanstalten sollen für eine je nach Erfordernis größere oder geringere Zahl von Zöglingen (Korrigenden) eingerichtet sein und nicht den Charakter von Gefängnissen haben. Auch sollen dieselben mit Landwirtschaftsbetrieb verbunden werden.

Nach einer vom preussischen Minister des Inneren getroffenen Verfügung vom 12. Dezember 1882 sollen auf je 3 Zöglinge Garten- und Ackerflächen von etwa 25<sup>a</sup> gerechnet und die zu errichtenden Erziehungshäuser zur Aufnahme von mindestens 20 Zöglingen bemessen werden.

Auch in unseren Nachbarländern, namentlich in Frankreich und Belgien, sind längst ähnliche Gesetze, wie die obigen, erlassen und geeignete Erziehungs- und Besserungshäuser für jugendliche Verwahrloste errichtet worden. Die Besserung derselben wird, dort wie hier, am zweckmäßigsten in Anstalten, die fern von Städten gelegen sind, durch gemeinschaftliche Erziehung unter Ausschluß der Einzelhaft und durch einen an landwirtschaftliche Thätigkeit sich anschließenden Unterricht in Gewerben und Handarbeiten bewirkt.

Dies führte zur Errichtung landwirtschaftlicher Kolonien als Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder, in Frankreich und Belgien *Colonies agricoles de réforme* genannt, im Gegensatz zu den *Établissements pénitentiaires*.

In Berücksichtigung der dürftigen Verhältnisse, aus denen die Zöglinge (*Colons*) solcher Anstalten hervorgegangen sind und in denen sie voraussichtlich bleiben werden, soll ihnen nur die einfachste Erziehung zuteil werden; sie sollen an ein arbeitsames Leben gewöhnt und mit den notwendigen

Kenntnissen ausgerüstet werden, um sich selbst im Leben fortbringen zu können. Kräftigung der Gesundheit, Aneignung der Widerstandsfähigkeit gegen den Wechsel der Witterung sind ein wesentliches Erfordernis hierzu.

Den Zöglingen, welche zum größten Teile schon als Kinder in die Welt hinausgestoßen waren, soll Vertrauen zu den Beamten der Anstalt eingefloßt werden, die ihnen nicht als Gefängnishüter, sondern als Freunde und Beschützer gegenüberstehen.

Durch strenge Zucht und militärische Disciplin sollen sie zu einem geordneten Leben, gleichzeitig aber zu freier, selbständiger Thätigkeit erzogen werden und Freude an der Arbeit empfinden lernen.

Der Grundcharakter der genannten, in jeder Hinsicht der Öffentlichkeit und dem Gemeinwohle dienenden Anstalten ist somit der entschiedenste Gegensatz von den unter b geschilderten Strafanstalten; es sind, wie bereits erwähnt, meist landwirtschaftliche Kolonien (mit Unterricht in den notwendigsten Gewerben und Handarbeiten verbunden), Anstalten, die durch ihre Lage, abseits von Städten und Dörfern<sup>549)</sup>, die Zöglinge vor der Berührung mit schlechten Elementen der Außenwelt schützen, durch die landwirtschaftliche Thätigkeit die körperliche Entwicklung derselben fördern und durch die sonstigen Einrichtungen es ermöglichen, die Zöglinge in den notwendigsten Elementarkenntnissen und in praktischen Thätigkeiten, namentlich in den hauptsächlich auf dem Lande vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten, zu unterrichten.

Als Musteranstalten solcher Kolonien können hier angeführt werden: das von *Wichern* in Horn bei Hamburg 1833 gegründete sog. »Rauhe Haus«, die so berühmt gewordenen landwirtschaftlichen Kolonien zu Mettray bei Tours und zu Val d'Yvères in Frankreich, die Ackerbaukolonie zu Ostwald bei Straßburg i. E. und die *Écoles de réforme* zu Ruyslede, Beernem und Wynghene in Belgien, in welcher letzterer mit der landwirtschaftlichen Thätigkeit noch die Ausbildung für den Matrosendienst verbunden worden ist.

Das erstgenannte »Rauhe Haus«<sup>550)</sup> umfaßt im ganzen 42 Anstalten, in denen schon 1884 ungefähr 1600 Kinder untergebracht waren; es enthält dormalen neben der eigentlichen Kinderanstalt nicht nur ein stark besuchtes Pensionat mit Gymnasial- und Realabteilung, sondern es bildet auch in den »Brüdern des Rauhen Hauses« Vorsteher von Rettungsanstalten, Herbergen zur Heimat, Stadt- und Hafenmissionäre, Kolonisten, Prediger, Kolporteurs, Kranken- und Gefangenenpfleger etc. aus und sendet dieselben zur Thätigkeit nach den Grundsätzen der Anstalt hinaus.

Höchst bemerkenswert sind auch die *Werner'schen* Rettungsanstalten »Zum Bruderhaus« zu Reutlingen.

Mit Errichtung derselben wurde 1834 von *Werner* begonnen, der von Anfang an den Grundsatz, daß die Arbeit nicht nur ein wichtiges Erziehungsmittel sei, sondern auch zur Beschaffung der zum Unterhalt der Kinder erforderlichen Mittel einen wesentlichen Teil beitragen müsse, durchführte. An die zuerst in Walddorf bei Reutlingen gegründete Kleinkinder- und Arbeitsschule schloß sich schon 1838 eine »Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder« an, mit welcher *Werner* 1840 nach Reutlingen überzog. *Werner's* Schöpfungen sind nicht auf letztere Stadt beschränkt geblieben; sie umfassen 24 Anstalten mit rund 2000 Personen und 2000 Morgen Grundfläche; sie besitzen einen Wert von etwa 2 $\frac{1}{4}$  Millionen Mark<sup>551)</sup>.

Die bauliche Anlage dieser Erziehungs- und Besserungsanstalten gleicht in allem wesentlichen den in Art. 396 bis 405 (S. 456 ff.) beschriebenen Einrichtungen der Zwangsarbeits Häuser. Hinsichtlich der Grundriffsanordnung ist das Kasernensystem vom Häusergruppen- oder Pavillonsystem zu unterscheiden. Das Kasernensystem vereinigt sämtliche zur Anstalt gehörige Abteilungen in einem einzigen

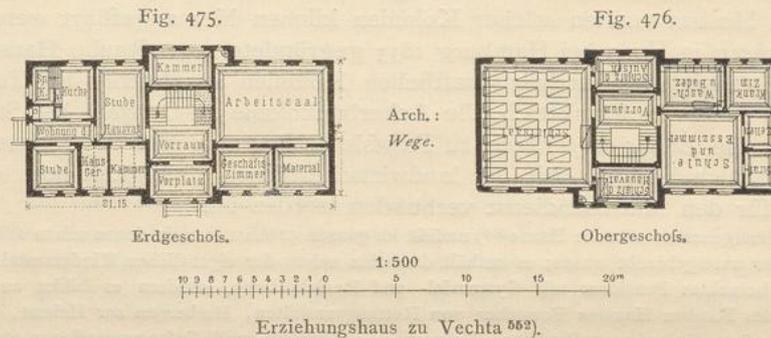
<sup>549)</sup> Auf dem Pönitziar-Kongress zu Stockholm 1882 wurde einstimmig anerkannt, daß derartige Anstalten entfernt von größeren Städten anzulegen sind.

<sup>550)</sup> Ein lebendiges Bild von der Entstehung, Ausdehnung und Wirksamkeit dieser Anstalt gewährt das Buch: *Wichern, J.* Das Rauhe Haus und die Arbeitsfelder des Rauhen Hauses 1833—1883. Hamburg 1883.

<sup>551)</sup> Siehe: *Post, J.* Eindrücke aus den *Gustav Werner'schen* Anstalten in Reutlingen. Arbeiterfreund 1885, S. 290 — ferner: mehrere Aufsätze von *V. Böhmert* u. a. ebendas. 1884, S. 145 ff. — endlich: *Gustav Werner* in Reutlingen und sein Rettungswerk. Zürich 1882.

Hause, welches nach den in Art. 396 (S. 456) aufgestellten Grundsätzen geplant ist. Beim Häusergruppenbau oder Pavillonsystem besteht die Anstalt aus einer Anzahl von Einzelhäusern, jedes für eine beschränkte Zahl von Zöglingen, bezw. für allgemeine Benutzung, für Verwaltungs- und Wirtschaftszwecke etc. bestimmt, welche auf dem durch Gartenanlagen geschmückten Gelände in mehr oder weniger freier Gruppierung verteilt sind. Die Grundriffsanordnung ist nach einem der in Art. 400 bis 403 (S. 457 ff.) beschriebenen Typen gebildet. Das Hauptgebäude, im Mittelpunkte der Anlage, pflegt Kirche, Musik- und Hörsaal, Sitzungs- und Geschäftszimmer, mitunter auch Dienstwohnungen der Beamten, und die Wirtschaftsabteilung zu enthalten, falls diese nicht in besonderen Häusern untergebracht sind. Bäder, Krankenabteilung etc. bilden Gebäude für sich.

Bei beiden Grundrifssystemen, sowohl beim Kasernenbau, als beim Häusergruppenbau, ist die Anordnung vor allem mit Rücksicht auf strenge Trennung der Kinder nach Geschlechtern, sodann aber auch in solcher Weise zu treffen, daß diejenigen jugendlichen Personen, die bereits strafbare Handlungen begangen haben, von anderen, die zwar verwahrlost, aber noch nicht Verbrecher geworden



sind, abgesondert werden können. Die Kinder sind zu diesem Zwecke in einzelnen Abteilungen des Baues untergebracht; jede derselben umfaßt eine unter der Leitung eines besonderen Erziehers stehende Familie, deren Zahl verschieden groß, von 12 bis 50 Zöglingen bemessen ist. Diese Absonderung der einzelnen Abteilungen der Anstalt ist naturgemäß beim Häusergruppenbau viel leichter durchzuführen, als beim Kasernenbau. Beide Systeme sind durch die nachfolgenden Beispiele verdeutlicht.

420.  
Erziehungshaus  
zu Vechta.

Ein kleines, ausschließlich für Aufnahme von Knaben bestimmtes Erziehungshaus ist zu Vechta infolge des 1879 für das Großherzogtum Oldenburg erlassenen Gesetzes über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder 1880—81 von *Wege* erbaut worden und unter Aufsicht der Direktion der Strafanstalten gestellt, im übrigen aber von letzteren und dem Zwangsarbeits Hause vollständig getrennt (Fig. 475 u. 476 <sup>552)</sup>).

Diese Anstalt ist, von den Hauptverkehrsstraßen des Ortes entfernt, an der Ostseite der ehemaligen Festung auf einem Grundstück erbaut, das an zwei Seiten von Wallgräben, an der dritten vom Offizialsgarten umgeben und an der vierten Seite (Westen) durch eine Einfriedigung abgeschlossen ist. Ein großer Garten dient zur Beschäftigung der Zöglinge.

Das zweigeschossige Hauptgebäude, dessen Einteilung im einzelnen aus den obenstehenden Grundrissen hervorgeht, wird durch den an der Vorder- und Rückseite vorspringenden Mittelbau mit

<sup>552)</sup> Nach: Zeitsch. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1886, S. 274.

Eingang und Treppenhaus in zwei Teile geschieden. Der Teil links enthält im Erdgeschofs die mit besonderem Eingange versehene Wohnung des Hausvaters, im Obergeschofs darüber Schul- und Efszimmer ( $5,70 \times 5,40$  m), zwei Strafzellen (je  $2,65 \times 2,00$  m), ein Krankenzimmer ( $3,35 \times 3,25$  m), sowie ein Bade- und Waschzimmer ( $4,43 \times 3,35$  m); im Teile rechts vom Eingang liegen im Erdgeschofs ein Arbeitssaal ( $7,80 \times 5,65$  m) nebst Materialkammer und Geschäftszimmer für die Beamten, im Obergeschofs ein Schlafsaal für 22 Betten ( $8,90 \times 7,80$  m). Die Schlafräume für den Hausvater, bezw. den Aufseher (je  $4,20 \times 2,60$  m) sind im Mittelbau an der Rück- und Vorderseite angeordnet und mit dem nebenanliegenden Schlafsaal durch Thüren verbunden, sowie mit Fenstern in den Scheidemauern versehen, durch welche der Raum von den Betten aus überblickt werden kann.

Eigene Koch- und Waschküche waren für die Anstalt nicht erforderlich, da das in der Nähe gelegene Weibergefängnis hinreichend große Koch- und Wascheinrichtungen besitzt, um auch Speisen und Wäsche für das Erziehungshaus liefern zu können.

Das Hauptgebäude ist in Backsteinrohbau mit Schieferdach hergestellt; das nur  $83,2$  qm Grundfläche bedeckende Nebengebäude, welches Stallung für 2 Kühe, für Hühner und Enten, einen Geräte-raum, Holzlager und die Aborte enthält, besteht aus einem mit Pappdach überdeckten Fachwerkbau. Alle Arbeiten, mit Ausnahme des Schieferdaches, der Blitzableiter und Pumpen, sind von Gefangenen angefertigt und die Baustoffe durch Anstaltsgespanne angeliefert. Die Baukosten haben für das Hauptgebäude 16 300 Mark, für das Nebengebäude 800 Mark, im ganzen nur 17 100 Mark betragen. Die innere Einrichtung mußte thunlichst eingeschränkt werden, hat sich aber, trotz der geringen Abmessungen einzelner Räume, zur Aufnahme von 26 Knaben geeignet erwiesen. Hinter dem Nebengebäude befindet sich der Turnplatz, weiterhin Baumschule und Gemüsegarten. Vor dem Hauptgebäude erstrecken sich Gartenanlagen der Anstalt und ein besonderer, für den Aufseher abgegrenzter Garten bis zu dem nach Vechta führenden Wege.

Bei größeren Anstalten ist die Vereinigung sämtlicher Abteilungen derselben in einem einzigen, in sich geschlossenen Baukörper mit Mifsständen verknüpft; die Absonderung der verschiedenen Klassen von Zöglingen ist schwierig und insbesondere der freie Zutritt von Licht und Luft kaum zu bewirken. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß bei Anwendung des Häusergruppenbaues nicht allein die Anlagekosten bedeutender, sondern auch Verwaltung und Beaufsichtigung sehr erschwert werden. Diese müssen aber bei Zöglingen, die zum Teile schon mit den Strafgesetzen in Widerstreit gekommen sind, besonders straff durchgeführt sein und von einem Mittelpunkte ausgehen.

In Rücksicht auf diese und ähnliche Erwägungen hat man sich auch beim Neubau einzelner neuerer und größerer Erziehungs- und Besserungsanstalten für die Wahl des Kasernensystems entschieden.

Dies war der Fall bei Errichtung des Erziehungshauses für sittlich verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin<sup>553)</sup>, welches Eigentum eines seit 1824 bestehenden Vereines ist und 1863—65 nach dem Entwurf und unter der Leitung *Möller's* ausgeführt wurde.

Die eigentümliche Grundform, ein Mittelbau mit zwei stumpfwinkelig gebrochenen Flügeln, war bedingt durch die Lage des  $4,6$  ha großen Grundstückes an einem freien Platze und an den beiderseitigen Straßenfluchten. Das Gebäude enthält außer dem durchgehenden Kellergeschofs ein Erdgeschofs, I. und II. Obergeschofs (Fig. 477 bis 479<sup>554)</sup> und dient zur Aufnahme von 120 Knaben und 60 Mädchen, die in zwei voneinander getrennten Gebäudeteilen erzogen werden. Die Zöglinge sind in Familien zu 20 Köpfen, also in 6 Knaben- und 3 Mädchenfamilien gruppiert. Die Wohn- und Schlafräume der einzelnen Familien sind getrennt, Speise- und Arbeitssäle gemeinschaftlich; auch der Betsaal ist zur Vereinigung sämtlicher Anstaltszöglinge bestimmt.

Der Eingang liegt in der Hauptachse des Hauses, im vorgelegten Mittelbau, der im Erdgeschofs die Flurhalle nebst 2 Wohnungen für Lehrer, im I. Obergeschofs Sitzungssaal, Geschäftszimmer und Wohnung des Inspektors, im II. Obergeschofs den Betsaal umfaßt. Im rechten Flügel befindet sich die Knabenanstalt; jeder der 6 Familien steht ein Erzieher vor, der Tag und Nacht die Aufsicht zu führen und in den Handarbeiten zu unterrichten hat. Im Erdgeschofs befinden sich der Speise- und Arbeitssaal, sowie 3 Schulzimmer, im I. Obergeschofs 6 Wohnzimmer, ebenso viele Kleiderkammern

<sup>553)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1868, S. 147 u. Bl. 20—25 — ferner: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Teil I, S. 211.

<sup>554)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1868, Bl. 21 u. 22.

421.  
Erziehungshaus  
am Urban  
zu Berlin.

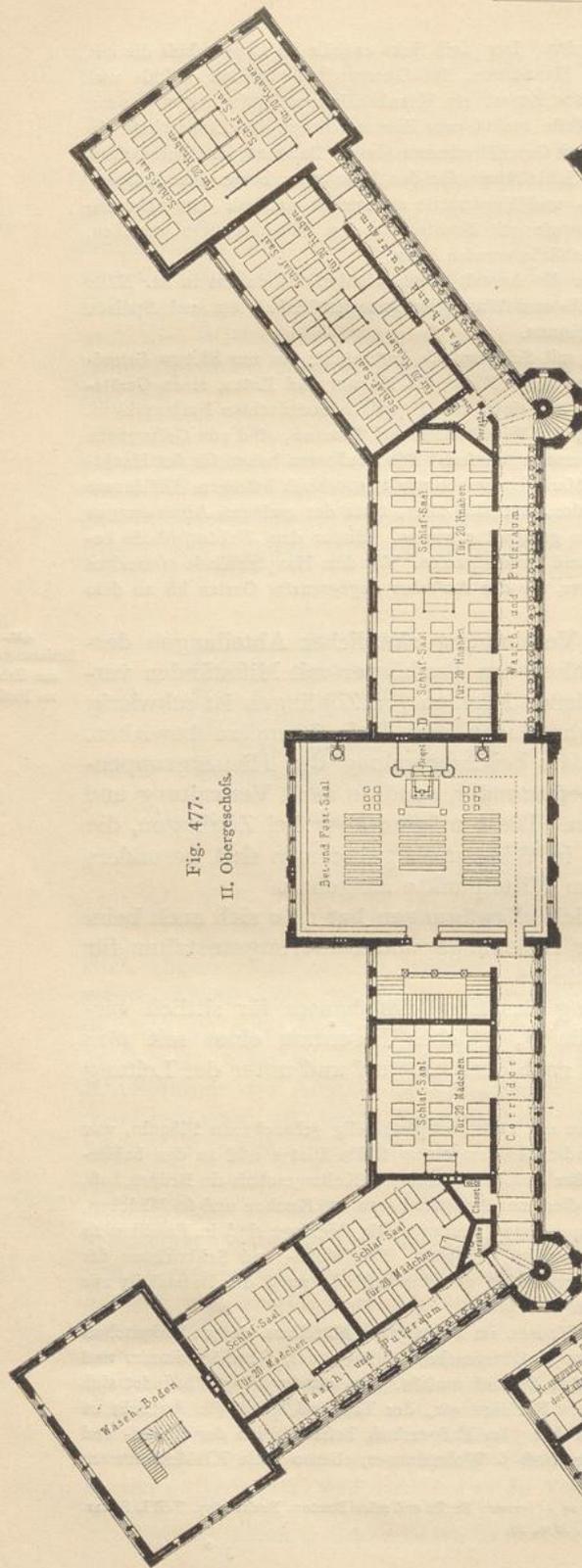


Fig. 477.  
II. Obergeschloß.

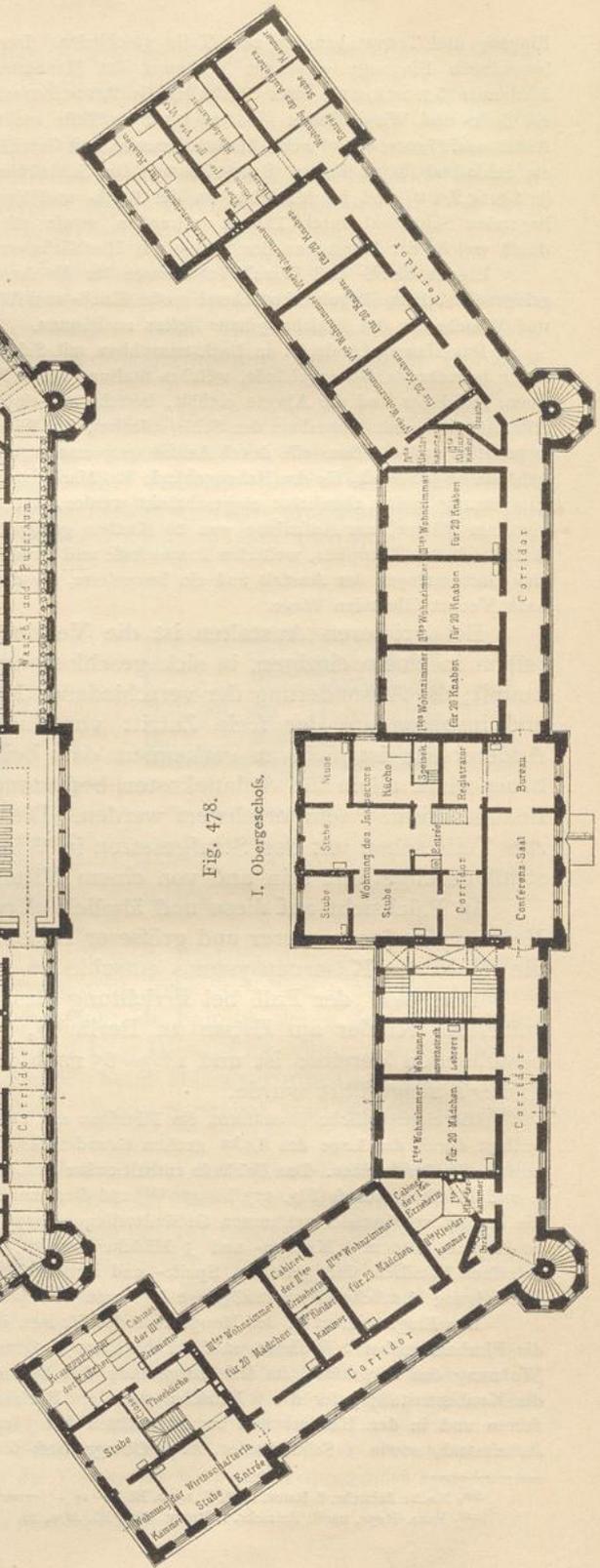
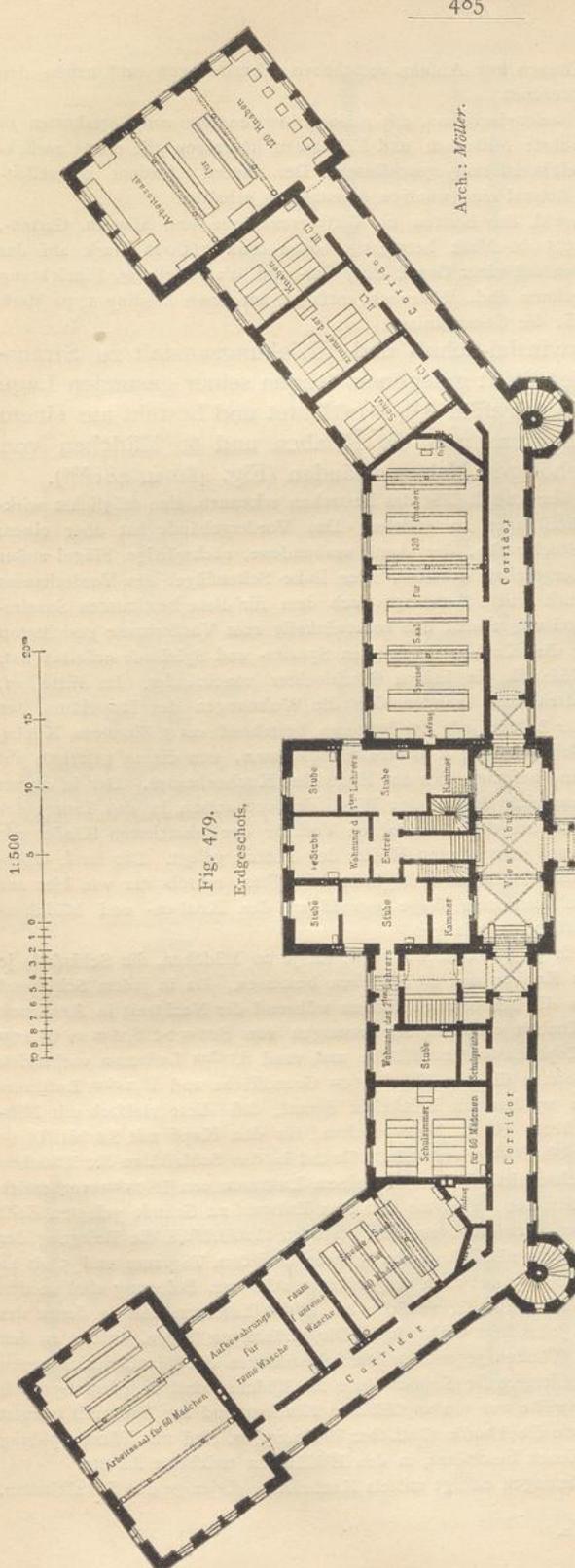


Fig. 478.  
I. Obergeschloß.



Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin 554).

und eine kleine Krankenanstalt, im II. Obergeschoß 6 Schlafräume, sowie die zugleich als Flurgänge dienenden Wasch- und Putzräume; die Waschbecken (je für 2 Knaben) mit Zu- und Abfluß versehen, sind in einem Tische längs der Frontwand eingefügt. Das Keller- geschoß enthält außer den Räumen für Brennstoff, sowie einer Pflörtner- und Gärtnerwohnung, noch eine Schuhmacherei für die Knaben und eine Badeanstalt. Der linke, fast gleich große Flügel, in welchem die Mädchenanstalt liegt, ist ganz ähnlich eingerichtet, enthält jedoch in den unteren Geschossen außer den nötigen Schul-, Speise-, Schlafräumen etc. der Zöglinge die für Speisebereitung und Wäscherei erforderlichen Räume, sowie die Wohnung einer Wirtschafterin. Der im II. Ober- geschoß verfügbare Raum ist für die nach dem Hauptsaal führende Haupttreppe, Bedürfnisräume während der Nacht, einen kleinen Geräteraum und den Boden zum Trocknen der Wäsche verwendet.

Die zu Grunde gelegten Ab- messungen der Räume betragen auf einen Kopf: in den Speise- sälen 1,2 bis 1,5 qm, in den Schul- zimmern 1 qm, in den Wohnzim- mern 2,5 qm, in den Schlafräumen 3 qm; die Geschosshöhe beträgt 4,08 m (von und bis Fußboden- oberkante); die Balken der 7,85 m tiefen Zimmer sind durch Träger unterstützt.

Die überwölbten und nach Norden gelegenen, 2,5 m breiten Flurgänge sichern ausreichende Lüftung der Räume, sodafs zu diesem Zwecke im übrigen nur die einfachsten Vorkehrungen angelegt sind. Die Heizung geschieht mittels Kachelöfen. Auch in der Kochküche und Wäscherei durften keine Einrichtungen getroffen werden, die von den in gewöhnlichen Haushaltungen üblichen wesentlich abweichen, um nicht den Zweck, die weiblichen Zöglinge für ihren künftigen Beruf vorzubilden, zu verfehlen. Die Wasserversorgung des Gebäudes geschieht durch eine von den Knaben leicht in Bewegung zu

setzende Pumpe. Die größeren, mit Tonnen zur Abfuhr versehenen Abortanlagen sind neben den Wirtschaftsgebäuden auf den Höfen angeordnet.

Das Gebäude ist im Äußeren in Backsteinrohbau, mit mässiiger Anwendung von Terrakotten zu den Gesimsen der Vorderseiten, ausgeführt; Mittelbau und Eckbauten überragen die etwas zurückliegenden Flügel; die Fenster sind halbkreisförmig geschlossen. Der innere Ausbau ist selbstverständlich sehr einfach; doch hat der Betsaal eine würdige Ausstattung erhalten.

Die Gesamtbaukosten haben (einschl. der Kosten für Gittergrenzzäune und Mauern, Garten-, Wege- und Strafsenanlagen) ungefähr 375 000 Mark betragen, wovon etwa 315 000 Mark auf das Hauptgebäude nebst Ausrüstung desselben mit einer Orgel, Uhr, Gas- und Wasserleitung, Einrichtung von Haus- und Wirtschaftsräumen zu rechnen sind. Hiernach entfallen auf einen Zögling 1750 Mark für das Hauptgebäude und 2083 Mark für die Gesamtanlage.

422.  
Erziehungs-  
anstalt  
zu Strausberg.

Die Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg ist auf einem außerhalb der Stadt gelegenen, wegen seiner gesunden Lage wohl geeigneten Grundstück von ungefähr  $1\frac{1}{3}$  ha errichtet und besteht aus einem Hauptgebäude, das für die Aufnahme von 180 Knaben und 60 Mädchen von *Bluth* geplant ist, und den zugehörigen Nebengebäuden (Fig. 480 u. 481<sup>555</sup>).

Die gewählte Grundriffsanordnung der Anstalt läßt das Bestreben erkennen, eine möglichst wirk-same Absonderung der beiden Hauptabteilungen zu erzielen. Das Vordergebäude hat über einem hohen Sockel und dem Erdgeschos 2 Stockwerke, der damit verbundene, rückwärtige Flügel außer dem Sockel- und Erdgeschos nur 1 Obergeschos erhalten. Der linke Seitenflügel des Vorderhauses enthält die Mädchenabteilung und ist mit einem Ausgange nach dem für diese bestimmten Spazier- und Spielhofe versehen. Die Knabenabteilung nimmt den rechtwinkelig zum Vorderhause gerichteten Flügel, der seine Zugänge von dem für die Knaben bestimmten Spazier- und Spielhofe erhalten hat, ein. Dieser Flügel trennt somit die Höfe für die beiden Geschlechter voneinander. Im Mittelbau, sowie im rechten Seitenflügel des Vorderhauses befinden sich die Wohnungen des Inspektors, des Pförtners, der Lehrerin und 4 verheirateter Lehrer (jede der letzteren, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 2 Kammern und Abort), außerdem 3 Schulklassen; 2 andere Schulklassen, von diesen getrennt, um Störungen des Unterrichtes zu vermeiden, befinden sich am Ende des Knabenhauses. Der in diesen Mittelbau führende Haupteingang ist zugleich der einzige Weg, der von außen in das Innere der Anstalt führt; alle übrigen Zugänge sind, um dem unerlaubten Verkehr der inhaftierten Kinder mit der Außenwelt möglichst vorzubeugen, nach den inneren Höfen der Anstalt gelegt. Die im I. Obergeschos gewählte Lage der Wohnung des Inspektors ermöglicht demselben, mittels der von hier aus abzweigenden Gänge und Treppen, auf kürzestem Wege sowohl zu den Knaben- und Mädchenabteilungen, als auch nach den Schulklassen zu gelangen.

Die Tagesaufenthaltsräume sind für je 30 Knaben, bzw. für je 20 Mädchen, die Schlafsäle je für 2 solcher Familien, also bzw. für 60 Knaben und 40 Mädchen bemessen. Da in jedem Schlafsaal nur einer der Erzieher schläft, so ist blos die Hälfte der letzteren während der Nachtzeit in Anspruch genommen. Die Tagräume für je 30 Knaben erhielten Abmessungen von  $8,50\text{ m} \times 8,15\text{ m} = 69,3\text{ qm}$  bei  $3,75\text{ m}$  Höhe, sodafs darin für den Kopf  $2,3\text{ qm}$  Grundfläche und rund  $8,7\text{ cbm}$  Luftraum vorhanden sind; die Schlafsäle für je 60 Knaben bieten für den Kopf  $3,6\text{ qm}$  Grundfläche und  $13,5\text{ cbm}$  Luftraum dar. Die Tagräume für je 20 Mädchen wurden mit Rücksicht darauf, dafs diese vielfach mit Nährarbeiten beschäftigt werden, welche größeren Raum beanspruchen, für den Kopf mit  $2,6$  bis  $3,5\text{ qm}$  Grundfläche, bei einem Luftraum von  $9,7$  bis  $13\text{ cbm}$ , versehen, während in den Schlafsälen der Mädchen für den Kopf eine Grundfläche von durchschnittlich  $5\text{ qm}$  mit einem Luftraum von  $18,7\text{ cbm}$  vorhanden ist. Diese Räume haben sich nicht allein zur Aufnahme der dem Entwurf zu Grunde gelegten Zahl von zusammen 240 Zöglingen als genügend erwiesen, sondern gestatten thatsächlich die Belegung der Anstalt mit im ganzen 280 bis 300 Kindern, nämlich 4 oder 5 mehr in jedem Tagraum und 5 bis 10 mehr in jedem der Schlafsäle. Nach dieser inzwischen eingeführten stärkeren Belegung sind in den Schlafräumen der Knaben durchschnittlich  $3,2\text{ qm}$  Grundfläche bei  $12\text{ cbm}$  Luftraum und in denen der Mädchen  $3,8\text{ qm}$  bei  $14\text{ cbm}$  Luftraum für jedes Bett vorhanden. Die geräumigen Gänge, welche zu den Sälen führen, boten Gelegenheit, an den Wänden gegenüber den Schlafräumen die Wascheinrichtungen für die Kinder anzubringen. In den Abteilungen für Knaben, wie für Mädchen sind in jedem Geschos die nötigen Aborte, welche indes vorzugsweise nur von unpäfslichen Kindern und zur Nachtzeit benutzt werden sollen, angelegt. Diese, gleich wie die Aborte sämtlicher Wohnungen, sind mit Wasserspülung versehen. Für den Gebrauch bei Tag dienen besondere, in den Hofräumen errichtete Aborte.

Die Heizung sämtlicher Dienstwohnungen erfolgt mittels Kachelöfen, diejenige der Schulklassen,

<sup>555</sup>) Nach: Wochbl. f. Baukde. 1887, S. 1.

Fig. 481.

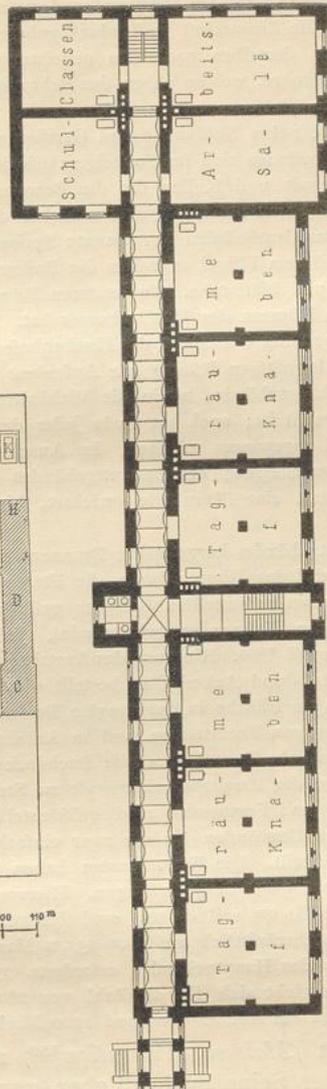
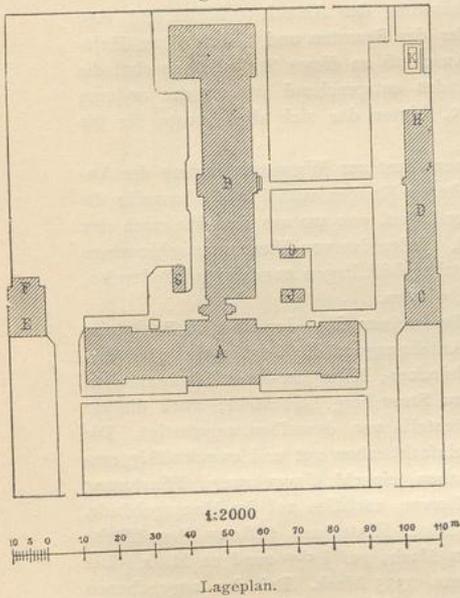


Fig. 480.

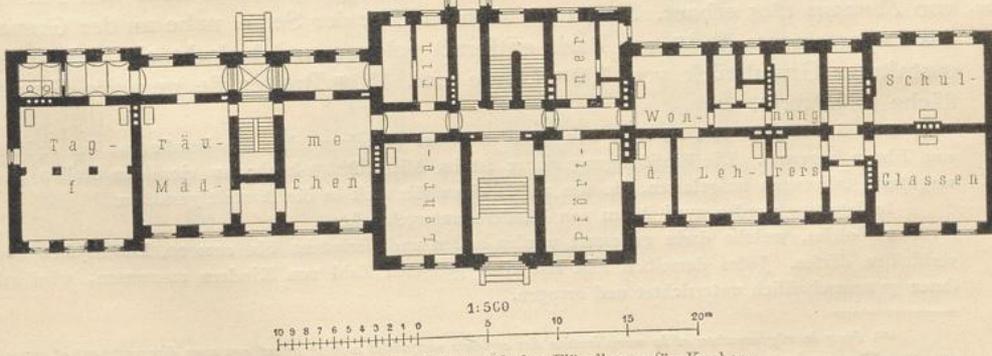


Lageplan.

Legende zum Lageplan.

- A. Hauptgebäude.
- B. Flügelbau für Knaben.
- C. Lazarett.
- D. Stallungen.
- E. Turnhalle.
- F. Aborte für Mädchen.
- G. Asche- und Müllkasten.
- H. Aborte für Knaben.
- J. Pumpenhaus.
- K. Dunggrube.

Arch.: Bluth.



Erdgeschoß des Hauptgebäudes und des Flügelbaues für Knaben.

Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg<sup>555)</sup>1

der Tagräume, der Arbeitsräume und der neben den Schlafsälen gelegenen Gänge durch Füllöfen, welche frische, von außen aufgesaugte Luft den Räumen erwärmt zuführen; nach Bedürfnis kann auch bei Abstellung der Zuluftkanäle die Zimmerluft in Umlauf gebracht werden. Die Schlafsäle selbst werden nicht geheizt, die Thüren derselben nach den geheizten Gängen aber offen gehalten. Zur Lüftung der Räume dienen Abluftrohre, welche neben den Schornsteinrohren angelegt und von diesen durch eine Wand von gufseisernen Platten getrennt sind.

Die Kochküche der Anstalt nebst Spülküche und Gemüseputzraum, sowie der Speisesaal und die Badeanstalt für die Mädchen befinden sich im Sockelgeschofs des Vorderhauses; ebendasselbst sind Wohnräume des Wirtschaftspersonals und Keller für die Beamtenwohnungen angelegt. Im Sockelgeschofs des Knabenhauses befindet sich unter den drei zunächst dem Vordergebäude gelegenen Tagräumen der mit Kreuzgewölben aus Granitsäulen überspannte Speisesaal für die Knaben. Die übrigen Räume des Sockelgeschosses in diesem Flügel enthalten die Badeanstalt für die Knaben, die Waschküche nebst Trockenraum, Roll- und Plättstube. Zu letzteren Räumen führt ein besonderer Eingang der keinerlei Verbindung mit den Räumen des Knabenhauses hat.

Rechts vom Hauptgebäude auf der Grenzlinie des Knabenhofes ist ein besonderes Lazarettgebäude errichtet, das in 2 Geschossen die nötigen Räume für Aufnahme von 18 kranken Kindern enthält. Hieran schließt sich ein Wirtschaftsgebäude, worin die Viehhaltung der Anstalt (5 Kühe und eine Anzahl von Schweinen) untergebracht ist; auch hat darin jeder der Beamten und Lehrer einen Holzschuppen und einen Schweinestall angewiesen erhalten. Im Anschluss an dieses Stallgebäude sind die Aborte für Knaben angelegt. Der Stellung des Lazarettgebäudes entsprechend ist auf der anderen Seite des Vorderhauses der Anstalt eine Turnhalle errichtet, hinter der sich die Aborte für die Mädchen befinden.

Ein in der Nähe des Hauptgebäudes hergestellter Brunnen dient zur Wasserversorgung der Anstalt; mittels einer Druckpumpe wird das Wasser durch die älteren Knaben vom Pumpenhaus in die auf dem Dachboden des Vorderhauses aufgestellten Behälter gefördert, von wo aus dasselbe nach den verschiedenen Abteilungen, sowie den Wohnungen geleitet wird. Jeder der von Mauern umschlossenen Höfe hat einen Flächeninhalt von rund 18 a. Ringsum das Anstaltsgehöft liegen zugehörige Ländereien, welche von den Zöglingen in Garten- und Ackerkultur bestellt werden.

Sämtliche Gebäude sind bis zur Plinthe in gesprengten Feldsteinen, über derselben in Backsteinrohbau, unter mäfsiger Verwendung von Formsteinen und in Anlehnung an die Formen des gotischen Stils, erbaut. Hierbei wurden sämtliche Bauarbeiten, die Dachdecker-, Klempner- und Töpferarbeiten ausgenommen, durch die Häftlinge der Zwangsarbeitsanstalt zu Strausberg hergestellt; auch die zur Verwendung gekommenen Ziegel- und Formsteine sind gröfstenteils von denselben angefertigt. Die Baukosten haben sich unter diesen Umständen für die zwar einfach, aber gut und zweckmäfsig ausgeführten Gebäude sehr mäfsig gestellt. Die Gesamtkosten haben (einschl. Umwehruug, Pflasterung Entwässerung, Brunnenanlage etc.) 299 031 Mark betragen. Hiervon entfallen auf das Hauptgebäude, dessen dreistöckiges Vorderhaus 886,0 qm und dessen zweistöckiges Hinterhaus 966,5 qm Grundfläche bedecken, 242 830 Mark, somit durchschnittlich auf 1 qm 131,10 Mark, auf 1 cbm rund 10 Mark. Die Beschaffung des nötigen Inventars des Hauptgebäudes erforderte 7353 Mark. Bei der angegebenen Gesamtsumme von 299 031 Mark ergibt sich für die Zahl von 280 bis 300 Zöglingen ein Preis von rund 1000 Mark, bei 240 Zöglingen ein solcher von rund 1200 Mark für den Kopf.

423.  
Erziehungs-  
anstalt  
zu Montesson.

Die Erziehungsanstalt (*Maison d'éducation*<sup>556)</sup> zu Montesson (Fig. 482<sup>557)</sup>) wurde vom Departement der Seine in das Leben gerufen und nach den Plänen von *Pousson* 1895 erbaut. Sie ist am rechten Ufer der Seine, nahe an der Grenze des Departements (20 km von Paris entfernt) gelegen und bedeckt ein rechteckig gestaltetes Grundstück von 700 m Länge und 450 m Breite; die gesamte Grundfläche misst 32 ha.

Das Grundstück wird an einer Langseite von einer verkehrsreichen Landstrafse, an der anderen vom Flusse begrenzt. Die Einfriedigungsmauer ist im Mittel 2,20 m hoch; an einzelnen Stellen sind vergitterte Öffnungen freigelassen, die von außen einen Einblick in die Anstalt gestatten.

In letzterer werden zwei Arten von Kindern untergebracht:

1) Solche, welche darin gebessert werden sollen und höchstens bis zum 20. Lebensjahre dort verbleiben dürfen. Jedes derselben lebt mit einer gröfseren Zahl von Kindern zusammen, wird mit ihnen gemeinschaftlich unterrichtet und erzogen.

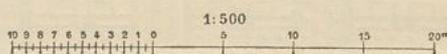
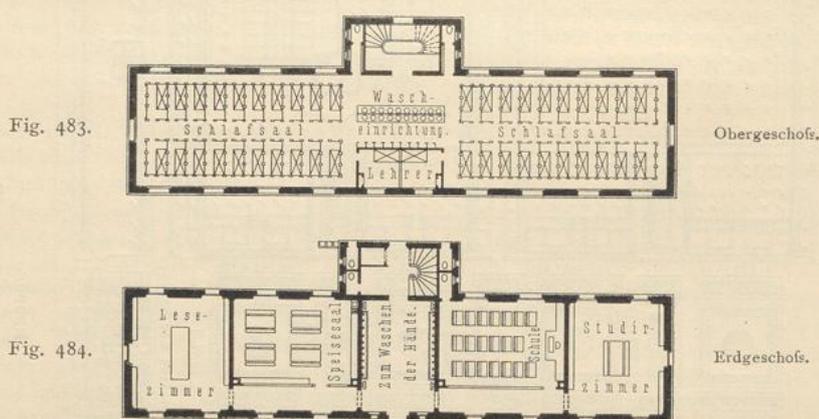
<sup>556)</sup> *Pour la régénération et la moralisation des enfants nacqués comme ayant agi sans discernement et envoyés en correction par les tribunaux ou détenus par voie de correction paternelle.*

<sup>557)</sup> Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1899, Pl. 31-32.



2) Kinder, welche auf Wunsch ihrer Eltern der Anstalt zur Zwangserziehung (*Correction paternelle*) übergeben worden sind und welche Tag und Nacht von einander vollständig abgesondert zu bringen.

An den Grenzen des Grundstückes sind 12 kleine Gebäude errichtet, welche das für die Kinder bestimmte Gelände umfassen; diese Pavillons enthalten die Wohnungen der Beamten, der Lehrer und der die Gewerbe Lehrenden. Links und rechts von der Hauptachse der gesamten Anlage sind, in symmetrischer Anordnung, 8 gesonderte Gebäude für je 40 Kinder (eine Familie) errichtet; an jedes schließt sich ein bepflanzter Hof an, der von lebenden Hecken und einer bedeckten Halle begrenzt wird. In derselben Achse sind vorn das Verwaltungsgebäude, weiter nach rückwärts das Küchengebäude und noch weiter gegen den Fluß zu ein großes Gewächshaus gelegen; am Flusse selbst sind ein Wasserturm und ein Schwimmbecken angeordnet. Links von dieser Hauptgebäudegruppe sind in einem großen Hofe die Werkstätten, die Schuppen und die Arbeitsplätze im Freien untergebracht; zur Seite derselben befinden sich Pflanzenhäuser, die für die Blumenzucht bestimmt sind. Rechts von der Hauptgebäudegruppe liegt das Gebäude für die *Correction paternelle*, ganz abgesondert von den übrigen Baulichkeiten. Noch weiter nach rechts, an die Grenze des Grundstückes, wurde die Krankenanstalt, 20 Betten enthaltend, verlegt.



Erziehungsanstalt zu Montesson.

Pavillon für 40 Kinder<sup>557)</sup>.

Arch.: Poussin.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Gebäude im einzelnen zu beschreiben; in dieser Beziehung muß auf die unten genannte Quelle<sup>558)</sup> verwiesen werden. Hier sei nur noch mitgeteilt, daß die Familienhäuser (für je 40 Kinder) aus Erd- und Obergeschoss bestehen und daß Fig. 483 u. 484<sup>557)</sup> die Grundrisse dieser beiden Stockwerke darstellen; die Raumverteilung ist daraus ohne weiteres zu entnehmen.

Die Baukosten haben ohne Grunderwerb 208 000 Mark (= 260 000 Franken) betragen.

Bezüglich der Ackerbaukolonien soll hier eine kurze Beschreibung einiger ausgeführter Anlagen dieser Art folgen, zunächst der Ackerbaukolonie zu Ostwald bei Straßburg (Fig. 485<sup>559)</sup>). Dieselbe ist eine der ersten von Frankreich gegründeten Anstalten der in Rede stehenden Gattung und insbesondere bemerkenswert durch die äußerste Sparsamkeit ihrer baulichen Einrichtungen, welche es ermöglicht, darin eine größere Zahl von Zöglingen mit einem ungemein geringen Aufwand unterzubringen.

Die für diese Anstalt errichteten Gebäude bedecken eine Grundfläche von 3700 qm und erforderten einen Aufwand von nur 141 090 Mark (= 176 363 Franken), wonach 1 qm auf 38,12 Mark (= 47,65 Franken)

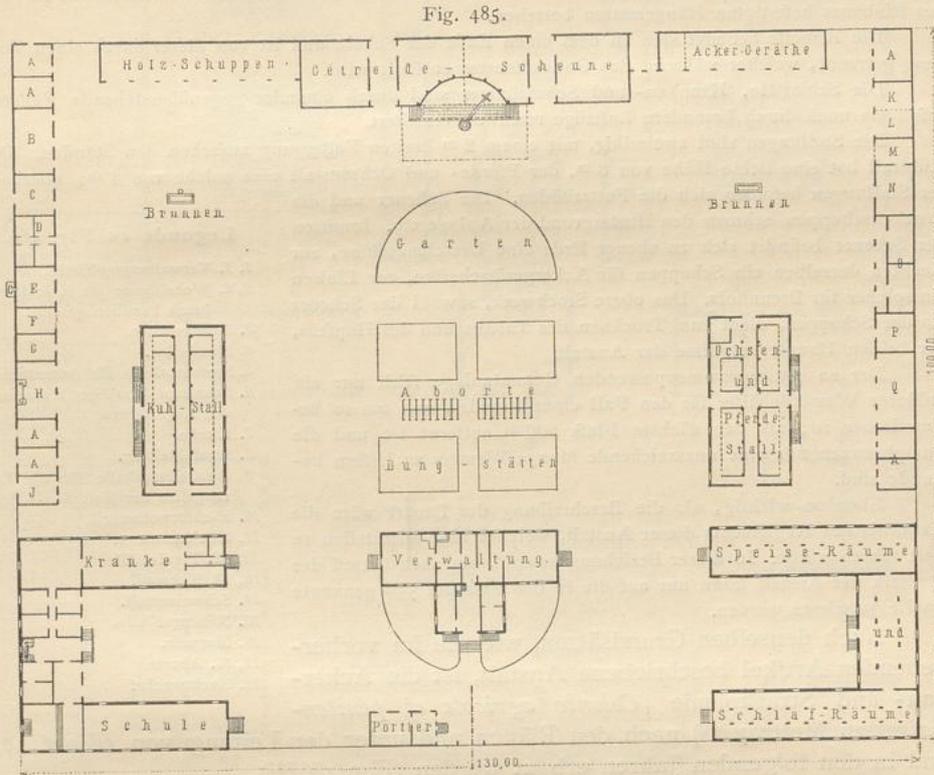
<sup>558)</sup> *Nouv. annales de la constr.* 1899, S. 118.

<sup>559)</sup> Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1871, S. 49 u. Pl. 23-24.

424.  
Ackerbau-  
kolonie  
zu Ostwald.

und der Bauaufwand für einen Zögling auf nur rund 600 Mark (= 750 Franken) zu stehen kommt. Zunächst auf Kosten der Stadt Straßburg erbaut, wurde die Kolonie später unter die Staatsanstalten aufgenommen.

Dieselbe liegt etwa 6 km von der Stadt entfernt, unweit der Straßburg-Baseler Bahnlinie, und man gelangt zu derselben durch ein mit Fruchtbäumen besetztes, als Garten angelegtes Vorland. 250 Zöglinge sollen hier, in der doppelten Absicht, sich moralisch zu verbessern und zugleich nützlich zu machen, in landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten, als Schmiede, Schlosser, Mechaniker, Wagner, Schreiner und Zimmerleute, unterrichtet werden.



Ackerbaukolonie zu Ostwald bei Straßburg<sup>559</sup>.

- |                 |                    |                   |
|-----------------|--------------------|-------------------|
| A. Aufseher.    | F. Holzraum zu E.  | M. Waschküche.    |
| B. Hufschmiede. | G. Mehlmagazin.    | N. Trockenraum.   |
| C. Schreinerei. | H. Futterküche.    | O. Schweinestall. |
| D. Arreste.     | J. Umkleidekammer. | P. Hühnerstall.   |
| E. Bäckerei.    | K. Wagenschuppen.  | Q. Häckselkammer. |
|                 | L. Feuerspritze.   |                   |

Die von gerichtlicher Verurteilung freigesprochenen Knaben werden bis zum 20. Lebensjahre in der Anstalt untergebracht und in 3 Altersstufen abgeteilt, nämlich in eine solche von einem Alter bis zu 12 Jahren, eine zweite von 12 bis 15 und eine dritte von 15 bis 20 Jahren.

Zur Anstalt gehören 105 ha Land, und dieselbe teilt sich in den Pachthof und die Gebäude für die Angestellten und Zöglinge. Der Pachthof wird durch einen vom Staate ernannten Direktor verwaltet, dem 20 Aufseher zur Seite stehen, ferner ein Geistlicher und mehrere Schwestern. Der Staat zahlt für jeden Zögling täglich 56 Pfenn. (= 70 Centimes) und überläßt der Anstalt außerdem die Verwertung der Erzeugnisse sämtlicher Grundstücke. Nach Bestreitung aller Ausgaben für Nahrung, Wohnung und die Gesamtunterhaltung der Anstalt ist noch ein täglicher Reingewinn von 6,4 Pfenn. (= 8 Centimes) verblieben.

! Die Bauart ist die einfachste und sparsamste; die Wandungen, welche nur die Breite eines Backsteines zur Dicke haben, sind verschildelt, mit lufttrockenen Steinen ausgemauert und gegen innen vergipst, die Läden und das Dachwerk von Tannenholz, die Dächer mit Ziegeln gedeckt.

Die Wohnungen des Direktors und des Geistlichen befinden sich im Obergeschoß des Verwaltungsgebäudes, diejenigen der Schwestern über den Bädern im Krankenhause und in der Schule. Von den Aufsehern und Lehrern wohnt ein Teil in den eingeschossigen Nebengebäuden A; ein Aufseher schläft in der Krankenabteilung, von den übrigen je zwei in den Schlafsälen der Zöglinge.

Behufs Raumersparnis dienen die Schlafsäle zugleich als Speisesäle, nachdem zuvor die Betten entfernt sind, welche aus einerseits an den Umfassungswandungen, andererseits an die Pfosten des Einbaues befestigten Hängematten bestehen.

Die Kapelle befindet sich an dem einen Ende der Schule und ist von dieser durch einen Vorhang getrennt, welcher während des Gottesdienstes entfernt wird.

Die Schlafsäle, Kranken- und Schulzimmer sind durch einander gegenüberstehende Fenster, außerdem noch durch besondere Luftzüge reichlich ventiliert.

Die Stallungen sind zweireihig, mit einem 2 m breiten Futtergang zwischen den Ständen. Der Kuhstall hat eine lichte Höhe von 3 m, der Pferde- und Ochsenstall eine solche von 4 m; oberhalb der Stallungen befinden sich die Futterböden. Die Scheuer und die Trockenschuppen nehmen den Hintergrund der Anlage ein. Inmitten der Scheuer befindet sich zu ebener Erde eine Dreschmaschine, zur Rechten derselben ein Schuppen für Ackergerätschaften, zur Linken ein solcher für Brennholz. Das obere Stockwerk, sowohl der Scheuer als der Schuppen, dient zum Trocknen des Tabaks und des Hopfens, der beiden Haupterzeugnisse der Anstalt.

Der so gut zusammenpassenden Gesamtanlage fehlt nur ein größerer Wasserbehälter für den Fall eines Brandes, was um so bedauerlicher ist, als der nächste Fluß 800 m entfernt ist und die Pumpbrunnen nur eine unzureichende Menge Wassers zu liefern imstande sind.

Eben so wichtig, als die Beschreibung der Bauart wäre die Kenntnis des Reglements dieser Anstalt, welches hier mitzuteilen zu weit führen würde. In dieser Beziehung sowohl, als auch betreff der Statistik der Anstalt kann nur auf die in der Fußnote 559 genannte Quelle verwiesen werden.

Nach denselben Grundsätzen, wie die im vorhergehenden Artikel beschriebene Anstalt, ist die Ackerbau- und Strafkolonie (*Colonie agricole et pénitentiaire*) zu Mettray<sup>560</sup> nach den Plänen und unter der Leitung von *Blouet* 1839 und in den folgenden Jahren erbaut worden (Fig. 486<sup>561</sup>).

Die Ackerbaukolonie zu Mettray ist zur Unterbringung solcher Angeschuldigter bestimmt, welche aus Mangel an Einsicht in die Strafwürdigkeit ihrer Vergehen von den Gerichten freigesprochen und früher verschiedenen Centralstrafhäusern zur Besserung übergeben worden waren, nunmehr aber von der Regierung der für die Kolonie Mettray gebildeten Wohlthätigkeitsgesellschaft auf 3 Jahre überlassen wurden.

Die Anstalt zu Mettray kann 500 Zöglinge aufnehmen und ist nach dem Gruppensystem, mit einer Anzahl (10) abgesonderter Wohngebäude erbaut, von welchen jedes 50 Zöglinge mit einem Hausvater und zwei Unterlehrern aufzunehmen bestimmt ist. Inmitten dieser in angemessenen Abständen von einander erbauten, für Zöglinge bestimmten Gebäude befindet sich die Kirche, mit derselben verbunden eine Anzahl Strafzellen, das *Quartier de punition*. In der Nähe des Einganges sind die Verwaltungsgebäude mit der Wohnung des Direktors, seitwärts von der Kirche einerseits die Schule, andererseits ein Magazin zur Ausstellung von Erzeugnissen der Kolonie, hinter der Kirche aber die Vieh-, Pferde- und Schweineställe, die Milchammern, die Scheune und verschiedene Schuppen zur Aufbewahrung von Ackergeräten etc. errichtet.

Beim Bau der Anstalt, zu welchem, wo immer möglich, die in der Nähe zu beziehenden Baustoffe verwendet wurden, und welcher in einfachster Weise aus Werk- und Backsteinen, Holz etc. ausgeführt ist, haben bei der Abebnung des Geländes und anderen einfachen Arbeiten schon die künftigen Zöglinge mitgewirkt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 315 200 Mark (= 394 000 Franken).

<sup>560</sup>) Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 349, 350.

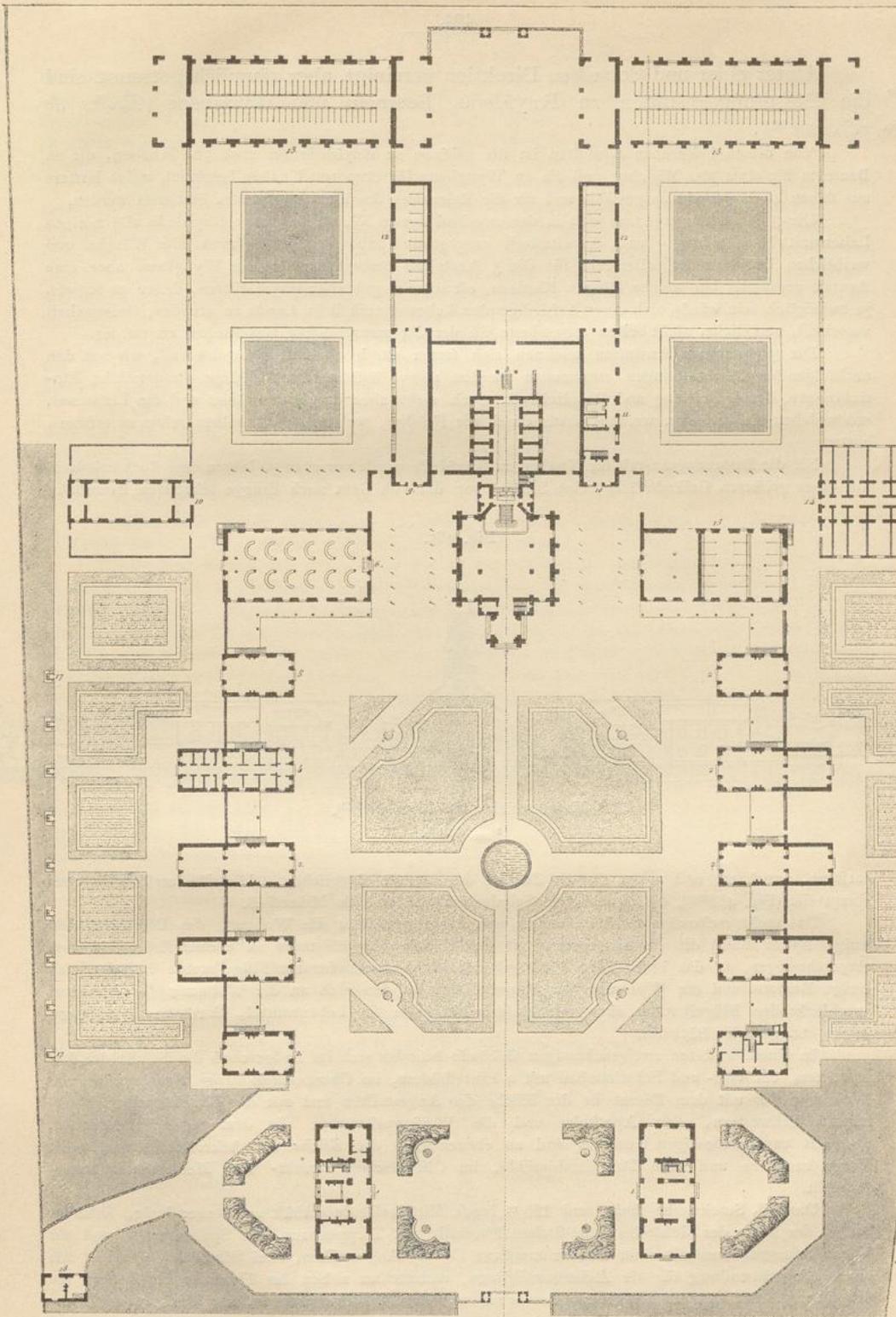
<sup>561</sup>) Faks.-Repr. nach ebendas., Pl. 315.

#### Legende zu Fig. 486.

- 1, 1. Verwaltungsgebäude.
- 2, 2. Wohnhäuser für Kolonisten (nach Familien geteilt).
3. Almosenhaus.
4. Strafzellen.
5. Speisesaal für die Angestellten.
6. Schulsaal (darüber Wohnung der Angestellten).
7. Kirche.
8. Strafabteilung.
9. Ausstellungshalle für die Erzeugnisse der Kolonie.
10. Pächterwohnung.
11. Milchammern.
- 12, 12. Pferdeställe.
- 13, 13. Kuhstall.
14. Schweinestall.
15. Nebengebäude.
16. Magazin.
- 17, 17. Aborte.
18. Nachtwache.

425.  
Ackerbau-  
und  
Strafkolonie  
zu Mettray.

Fig. 486.



Ackerbau- und Strafkolonie zu Mettray<sup>561</sup>).

Arch.: Blouet.

426.  
Besserungs-  
anstalt  
zu Ruyslede.

Unter einer und derselben Direktion vereinigt, aber räumlich getrennt, sind die Besserungsanstalten zu Ruyslede, Beernem und Wynghene (*Écoles de réforme*<sup>562</sup>).

Von diesen belgischen Anstalten ist die grössere zu Ruyslede für etwa 500 Knaben, die zu Beernem für etwa 300 Mädchen und die zu Wynghene für etwa 100 Knaben bestimmt, welche letztere aus denen zu Ruyslede ausgewählt und für die Erlernung des Matrosendienstes bestimmt werden.

Die 3 Anstalten ergänzen sich in der zweckmässigsten Weise, indem zu Ruyslede alle nötigen Lebensmittel, Kleidungs- und Arbeitsstoffe erzeugt und zubereitet, in Beernem die Wäsche und weiblichen Handarbeiten aller Art für die 3 Anstalten besorgt werden, in Wynghene aber eine Anstalt gegründet ist, welche fähigen Kindern, oft solchen gebrandmarkter Eltern, denen es schwer, ja unmöglich sein würde, sich einen befriedigenden Lebensunterhalt im Lande zu gründen, Gelegenheit verschafft, natürliche, nicht selten angesehene Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die 3 genannten Anstalten zeichnen sich ferner durch einfache Bauweise und, wie aus den nachfolgenden Beschreibungen entnommen werden möge, äusserst zweckmässige ökonomische Einrichtungen, durch Ordnung und Reinlichkeit, noch mehr aber durch den Geist und die Liebe aus, mit welchen sie verwaltet werden, sowie durch die Erfolge, welche sich dieselben schon zu erfreuen hatten.

Für die Besserungsanstalt für Knaben zu Ruyslede wurde vor etwa 50 Jahren eine Zuckersiederei mit einer größeren Geländefläche, eine Stunde von der von Gent nach Brügge führenden Eisenbahn

Fig. 487.



Hauptansicht zu Fig. 486<sup>561</sup>).

$\frac{1}{1000}$  w. Gr.

entfernt, angekauft und sofort für die Zwecke der Anstalt eingerichtet. Dieselbe zerfällt in zwei Hauptteile (Fig. 488<sup>563</sup>), die eigentlichen Schulgebäude *A* und die Meierei *B*.

Das mehrgeschossige Gebäude rechts vom Eingang enthält die Wohnung des Direktors, dasjenige linker Hand die des Geistlichen mit dem Zimmer des Pförtners zu ebener Erde. In zwei eingeschossigen, an das linksseitige Wohngebäude sich anschließenden Flügelbauten befinden sich einige Bureaus und die Wohnung der Angestellten; in den sich an die Wohnung des Direktors anschließenden Flügelbauten aber verschiedene Magazine für Lebensmittel, Getränke, Kleidungsstücke etc. und die Bäckerei.

In einem weiteren zweigeschossigen Gebäude befinden sich im Erdgeschoss die Küche der Angestellten, ein Voll- und Schwimmbad mit 4 Einzelbädern, im Obergeschoss einige Krankensäle, die Wohnung der mit dem Dienst in der Küche der Angestellten und mit der Krankenpflege beauftragten Schwestern, eine Apotheke und die Weisszeugkammer. In dem gegenüberliegenden, ebenfalls zweigeschossigen Gebäude sind zu ebener Erde die Küche der Ackerbauzöglinge nebst Vorratskammern und eine Dampfmahlmühle, im Obergeschoss Frucht- und Mehlmagazin untergebracht.

Das  $2\frac{1}{2}$  Stockwerke hohe und 120 m lange Mittelgebäude enthält zu ebener Erde, links an der in der Mitte des Gebäudes befindlichen Flurhalle mit Treppenhaus, ein Speisezimmer und ein Versammlungszimmer mit einer Büchersammlung für die Angestellten, zwei Schulsäle, ebenfalls mit einer Büchersammlung für die Ackerbauzöglinge, unmittelbar neben der Flurhalle ein Zimmer für den Oberaufseher und ein solches zur Aufbewahrung der Musikinstrumente, zur Rechten der Flur-

<sup>562</sup>) Nach Reisenotizen.

<sup>563</sup>) Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1856, Bl. 70.

halle aber den Speisesaal mit Tischen und Bänken für 500 Zöglinge. Im I. und II. Obergeschoß dieses Mittelgebäudes befinden sich zur Linken und Rechten des zugleich als Waschraum dienenden kreuzförmigen Mittelraumes 4 Schlafsäle mit je 124 eisernen Bettstellen, an deren Kopfende ein ebenfalls eisernes Kästchen mit zwei Fächern zur Aufnahme der Kleidungsstücke der Knaben befestigt ist.

In dem vorerwähnten kreuzförmigen Mittelraum, an welchen gegen den vorderen Hof und die Schlafsäle hin je ein Aufseherzimmer, gegen den hinteren Hof aber die Treppen stoßen, sind an den Wandungen 8 große Waschbecken angebracht, die von einem unter Dach aufgestellten großen Behälter aus, der mittels der Dampfmaschine gefüllt wird, mit fließendem Wasser in der Art versehen werden können, daß sich durch Öffnen eines einzigen Hahnes aus einem oberhalb der Waschbecken hinziehenden Bleirohre in Entfernungen von ca. 45 cm ein Wasserstrahl ergießt, deren es in jedem Stockwerk 48 sind, so daß 96 Knaben sich zu gleicher Zeit waschen können.

Hinter dem soeben beschriebenen Mittelgebäude befindet sich ein größerer Hof, welcher nicht, wie der zwischen dem Eingang und dem Mittelgebäude befindliche, mit Gartenanlagen und Springbrunnen versehen, sondern zu Turn- und Laufübungen bestimmt ist.

Die Gebäude, welche diesen Hof an den übrigen drei Seiten einschließen, sind nur 1 Stockwerk hoch und enthalten die Arbeitssäle der nicht mit dem Ackerbau beschäftigten Knaben, und darin werden verschiedene sitzende Beschäftigungen: Schneiderei, Schusterei, Weberei, Stricken, Strohflechten, aber auch Schreiner-, Wagner-, Böttcher- und Schmiedearbeiten, betrieben, auch Vieh- und Pferdekummete u. a. m. verfertigt.

In einer Ecke dieser einstöckigen Flügelbauten befinden sich die Küche und in ihrer Nähe 14 Zellen zur Abbüsung von nur äußerst selten nötigen Strafen.

Unmittelbar an die vorbeschriebenen Baulichkeiten schließen sich sodann die der Meierei an. In einem später mit *A, 14* verbundenen Flügelbau befinden sich die Viehfutterküche, ein Raum, in welchem eine durch die nahe Dampfmaschine in Bewegung gesetzte Dresch- und Strohschneidemaschine aufgestellt ist, Futterbarren, Wagenschuppen, ein Raum zur Aufbewahrung größerer Ackerbaugerätschaften und das Schlachthaus. In einem weiteren Flügelbau sind Stallungen für Jungvieh und Niederlagen von Gartengerätschaften, in einem anderen Bau aber Stallungen für 44 Milchkühe und 14 Zugochsen, nebst den erforderlichen Futterräumen, in einem dritten Bau Pferdestallungen und Futterbarren.

Zwischen diesen Bauten befinden sich zwei Kohlschuppen und zwei bedeckte Düngerstätten, eine Schwemme und zwei Abteilungen vorzüglich eingerichteter Schweinestallungen mit Einzelhöfen und kleineren Becken zur Abkühlung der Schweine. Außerdem befinden sich im Meiereihof noch 2 Abteilungen Geflügelställe mit abgesonderten Höfen und zwischen den zwei Ein- und Ausfahrten die Wohnung des Meiereiaufsehers. Auch ist noch besonders zu erwähnen, daß sämtliche Stallungen außen durch einen Schienenweg verbunden sind, der durch die Küche führt, in welcher das Viehfutter zubereitet wird, sodaß dieses in kürzester Zeit verteilt werden kann.

Die Besserungsanstalt zu Ruyfledede ist rings von Gärten und Wiesen umgeben; in den ersteren werden in ausgedehntester Weise und mit dem glücklichsten Erfolge Gemüsebau und Obstbaumzucht betrieben, obgleich der Boden vor nicht langer Zeit noch gänzlich unfruchtbares, aufgeschwemmtes Sandland gewesen sein soll.

Die Matrosenschule zu Wynghene, zur Aufnahme von 100 Zöglingen geeignet, liegt nur etwa 5 Minuten von Ruyfledede entfernt, diesem gegenüber, und hierzu wurde ebenfalls ein älteres Gebäude angekauft und umgebaut.

In diesem befinden sich zu ebener Erde zwei größere Säle, von denen der eine als Arbeitssaal zur Anfertigung von Segeln und anderen Schiffsgeräten, der andere zum Unterricht in nautischen Lehrfächern dient. Außerdem befinden sich im I. Obergeschoß noch einige Magazine, die Küche und die Speisekammer.

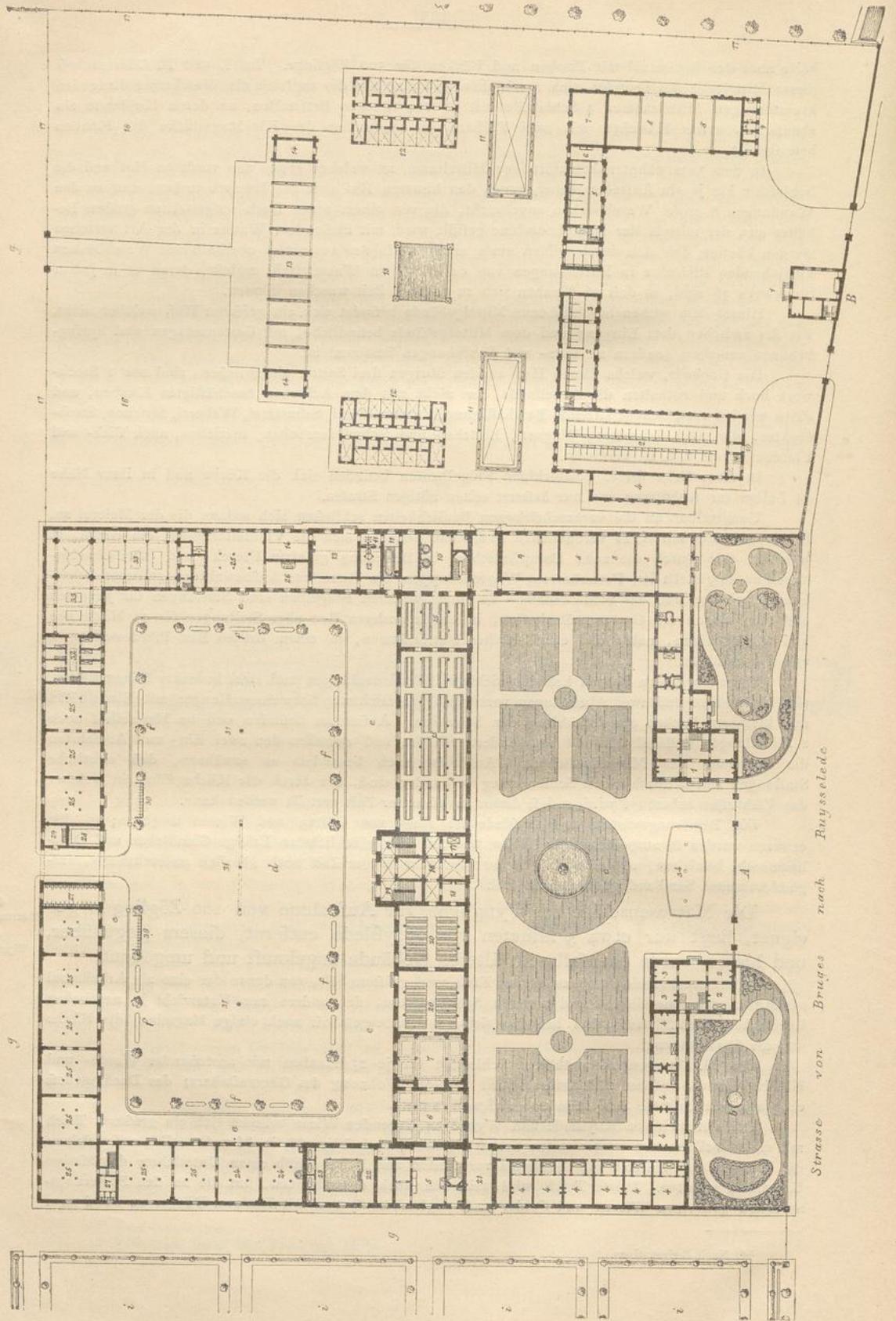
Das II. Obergeschoß enthält 2 Schlafsäle für je 25 Knaben mit anstoßender Wasch- und Kleiderkammer, sodann 2 Aufseherzimmer und die Wohnung des Oberaufsehers; das Dachgeschoß ebenfalls zwei größere Schlafsäle und einige Kammern.

Auf der zwischen Ruyfledede und Wynghene liegenden Wiese befindet sich ein größerer Teich mit einem vollkommen ausgerüsteten Seeschiff (früher, nach Fig. 488, in *34* aufgestellt), auf welchem die Matrosenzöglinge sich zum Seedienst vorbereiten und hierin durch einen Unterlehrer der Marine Unterricht erhalten. Dieser Teich wird zeitweise auch dazu benutzt, um die zu den Besserungsanstalten gehörigen Wiesen und Felder nach englischem System mit flüssigem Dünger zu bewässern.

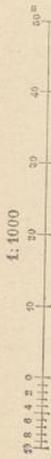
427.  
Matrosenschule  
zu  
Wynghene.

964) Nach Reisenotizen.

Fig. 488.



Strasse von Bruges nach Ruysselede

Besserungs- und Ackerbauschule zu Ruyfslede<sup>563)</sup>.

## 4. Schule:

1. Wohnung des Direktors.
2. » » Hausverwalters.
3. Bureau.
4. Wohnungen der Beamten.
5. Küche und Zubehör für die Beamten.
6. Speisesaal der Beamten.
7. Gesellschaftssaal u. Bibliothek der Beamten.
8. Magazine für Kleider u. Bettzeug, Speisekammern.
9. Backhaus und Brotkammer.
10. Küche und Zubehör für die Kolonisten.
11. Dampfmaschine, Kesselhaus etc.

12. Mehlmühle.
13. Dreschmaschine etc.
14. Futterküche etc.
15. Speisesaal für die Kolonisten.
16. Fuhnhalle.
17. Oberaufseher.
18. Bücher und musikal. Instrumente der Zöglinge.
19. Treppen.
20. Schulsäle.
21. Feuerspritze.
22. Schwimmschule.
23. Bäder.
24. Provisorisches Waschhaus.
25. Werkstätten.
26. Schmiede.

27. Abort.
28. Waschplatz.
- a. Garten des Direktors.
- b. » der Beamten.
- c. Hof mit Gartenanlagen.
- d. Spielhof für Zöglinge.
- e. Trottoir.
- f. Bänke und Lindenbäume.
- g. Kundweg um die Anstalt.
- i. Gemüse- und Obstgarten.
29. Wachturm.
30. Pissoirs.
31. Turmgeräte.
32. Strafzellen.
33. Kapelle mit Zubehör.
34. Schiff für Matrosenübungen.

## 3. Meierei:

1. Wohnung der Ackerbauleute und ihres Aufsehers.
2. Kuhställe (darüber Getreideböden).
3. Krankenstall.
4. Jungviehstall.
5. Pferdeställe (darüber Heuböden).
6. Fohlenstall.
7. Schaafstall.
8. Scheune.
9. Kleiner Schweinestall.
10. Wohnung der Aufseher über die Ställe, Magazine, Geschirrkammer.
11. Mistgruben.
12. Schweineställe.
13. Schuppen für Ackerbaugeräte (darüber Futterböden).
14. Magazine für Ackerbaugeräte.
15. Tränke.
16. Platz für Diemengerüste etc.
17. Palissadenumschließung.

In der Nähe von Ruyfslede befindet sich auch noch ein zu dieser Anstalt gehöriges Wirtschaftsgebäude mit Brauereieinrichtung zur Aufnahme und Beherbergung von Fremden<sup>564)</sup>.

Als weitere mit Ruyfslede verbundene Anstalt ist schliesslich noch die Besserungsanstalt für der öffentlichen Fürsorge anheimgefallene Mädchen zu Beernem (Fig. 489 u. 490<sup>565)</sup> zu beschreiben. Dieselbe befindet sich auf dem Wege von der Eisenbahnstation Blumenthal nach Ruyfslede, etwa eine halbe Stunde von letzterer Anstalt entfernt, und wurde in den Jahren 1852—53 unter Benutzung einiger vorhandener Baulichkeiten neu errichtet.

Im Eingangsgebäude befinden sich im Erdgeschoss, links vom Eingang, ein Empfangs- und ein Sitzungszimmer, sodann rechter Hand und in den oberen Stockwerken die Wohnungen der Schwestern, denen die Aufsicht über die Anstalt übertragen ist. In einem längeren, eingeschossigen Gebäude zunächst dem Eingangsgebäude sind zwei Krankenzimmer, ein Badezimmer und eine kleine Apotheke, sodann eine Weisszeugkammer und 3 Arbeitssäle untergebracht; in einem auf der Seite gegen den Hof ebenfalls nur eingeschossigen weiteren Flügel liegen zwei Schulzimmer und ein Arbeitssaal für jüngere Mädchen, in einem anderen Flügel der Speisesaal und in der Verlängerung desselben die Kirche, in einem Seitenflügel die Küche und die Speisekammer, in einem abgesonderten Gebäude die Waschanstalt, sodann in verschiedenen Nebengebäuden Stallungen für Schweine, Schafe und Kühe, ein Gewächshaus und einige Magazine.

Das Dachgeschoss der erstgenannten Flügelbauten enthält in drei Abteilungen die Schlafsäle der Mädchen mit zusammen 288 Betten oder Hängematten, deren Konstruktion aus Fig. 491 zu ersehen ist. Da wo die Flügel zusammenstoßen, befinden sich die Schlafzimmer der beaufsichtigenden Schwestern und die Waschbecken, ähnlich denen zu Ruyfslede.

Wie in der Aufstellung oder dem Aufhängen der Betten, an deren Fußende sich ein Brett zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke befindet, die größtmögliche Ökonomie zu beobachten ist, so auch bezüglich der Tische und Bänke in den Arbeitszimmern und im Speisesaal, welche ihren Zwecken vollständig genügen und doch einen sehr geringen Raum einnehmen. Die Arbeitstische (Fig. 492) sind nämlich in Form

<sup>563)</sup> Nach: Allg. Bauz. 1856, S. 355 u. Bl. 73.

Fig. 490.

Grundriss des oberen Geschosses.

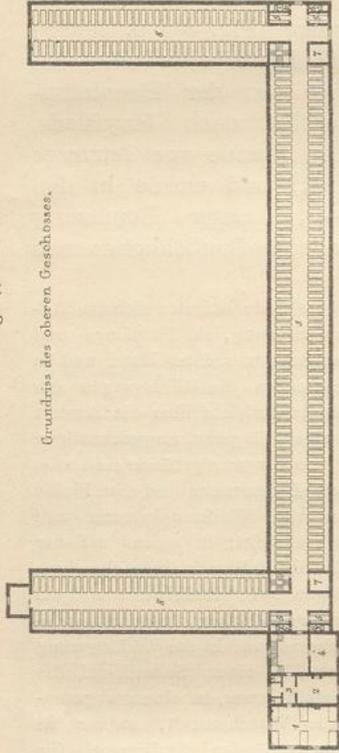
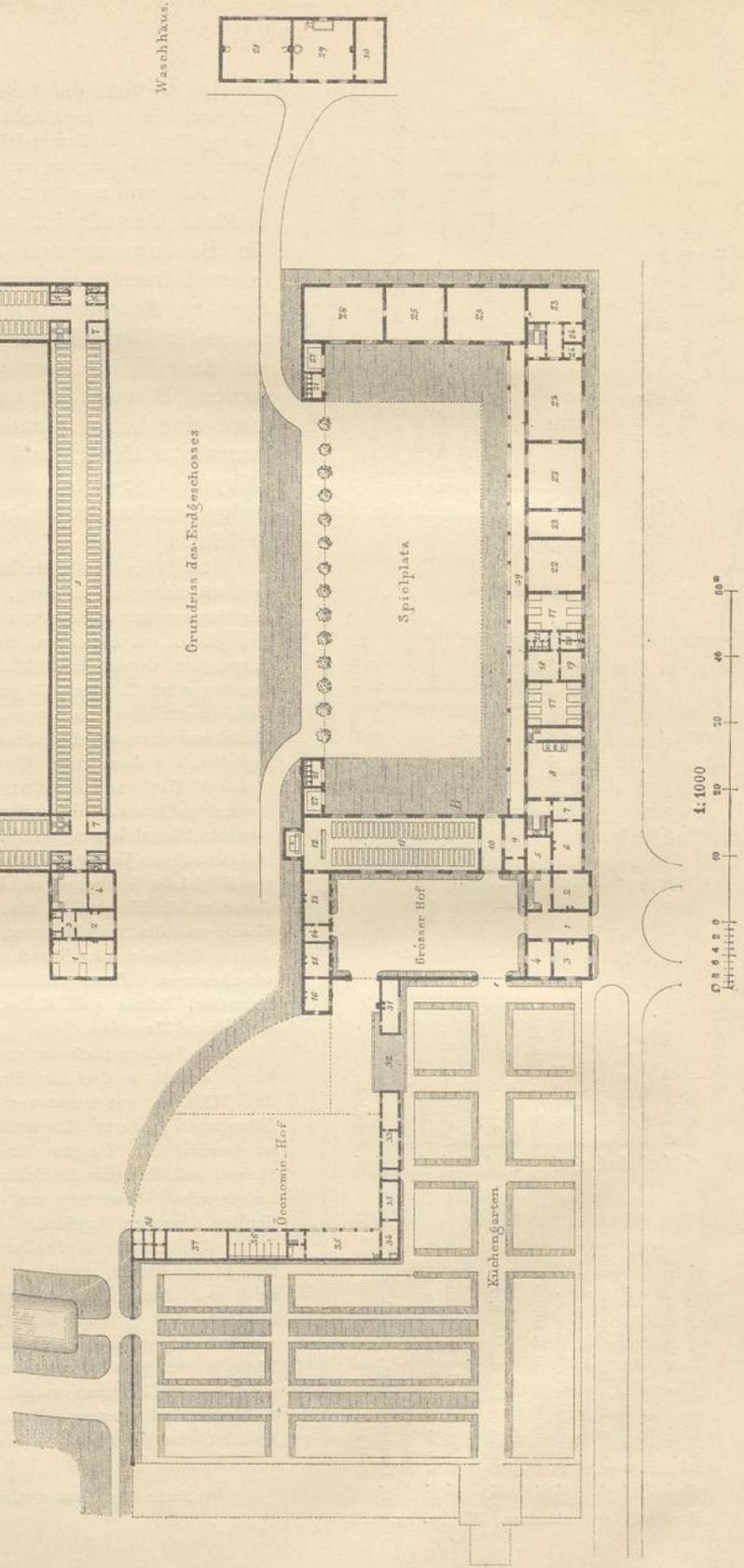


Fig. 489.



Besserungsanstalt zu Beermem 565).

## Obergeschloß:

1. Schlafzimmer der Schwestern.
2. Zimmer.
3. Kleiderkammer.
4. Zimmer.
5. Waschplätze.
6. Abort.
7. Kabinette für die Schwestern.
8. Schlafsäle für Mädchen.

29. Waschküche.
30. Wäschemagazin.
31. Orangerie.
32. Treibhaus.
33. Wirtschaftsräume.
34. Futterküche.
35. Schuppen.
36. Kuhstall.
37. Miststätte.
38. Schweineställe.

## Erdgeschloß:

19. Zimmer der Schwestern.
20. Bäder.
21. Abort.
22. Weiszeugkammer.
23. Arbeitssäle.
24. Kabinette.
- 25, 26. Schulsäle.
26. Saal für kleine Kinder.
27. Waschplätze.
28. Trockenkammer.

1. Eingang.
2. Sprechzimmer.
- 3, 4. Zimmer des Verwaltungsrates.
- 5, 6, 7, 8. Zimmer der Schwestern.
9. Bureau.
10. Flur.
11. Speisesaal.
12. Kapelle.
- 13, 14, 15, 16. Küche mit Zubehör.
17. Krankenzimmer.
18. Wärmezimmer.

von 60 bis 78 cm hohen, nur 18 cm breiten, fortlaufenden Nähkissen mit davor befindlichen, ebenfalls durchlaufenden Kästchen zur Aufbewahrung des Arbeitsgerätes ausgeführt, mit nur 22 cm breiten, 46 cm hohen Sitzbänken versehen und bloß 1 m von einander entfernt. Die Tische im Speisesaal (Fig. 493) aber sind nur 65 cm von einander entfernt, 60 cm hoch und nur 19 cm breit, die Bänke davor 43 cm hoch und 18 cm breit.

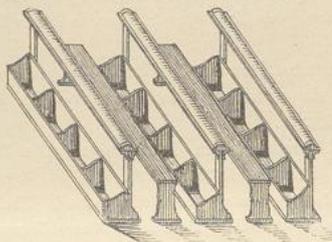
Ungeachtet auf diese Weise die in die Anstalt eingewiesenen Mädchen sich sowohl bei Tag, als bei Nacht in einem verhältnis-

Fig. 491.



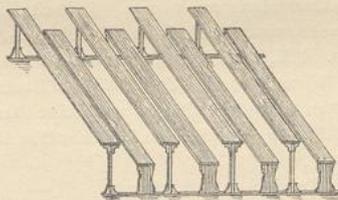
Hängebetten  
in den  
Schlafsälen.

Fig. 492.



Tische  
und Bänke  
in den  
Arbeits-  
zimmern.

Fig. 493.



Tische  
und Bänke  
im  
Speisesaal.

mäßig engen Räume zusammenfinden müssen, ist doch überall die größte Reinlichkeit und eine musterhafte Ordnung zu beobachten.

Die in Fig. 489 u. 490 dargestellte Gebäudeanlage hat seit ihrer Erbauung einige Änderungen erfahren, die in der zugehörigen Legende (auf S. 499) großenteils berücksichtigt sind. An Stelle der im Erdgeschloß befindlichen, an den Speisesaal 11 stoßenden Altarnische 12 ist eine 31,0 m lange und 10,50 m breite Kapelle angebaut worden. Auch wurde ein neues Waschhaus hinter dem Spielplatz und Garten errichtet, infolgedessen die Räume des alten Waschhauses als Magazine verwendet werden konnten.

## Litteratur

über »Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder«.

## α) Anlage und Einrichtung.

- LAMMERS, A. Das preussische Gesetz über öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder. Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. 1878, S. 315.  
 OETKER, F. Ueber Erziehungs-Anstalten für verwahrloste Kinder. Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 114 u. 115. Berlin 1879.  
 HANSEN. Die Erziehung verwahrloster Kinder in Schleswig-Holstein. Kiel 1882.  
 Rettungsanstalten. Annalen des deutschen Reiches 1883, S. 41.  
 BAER, A. Die Hygiene des Gefängniswesens etc. Jena 1897. S. 219.

## β) Ausführungen und Entwürfe.

- GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—50.  
 Bd. 3, Pl. 315, 316, 317: *Colonie agricole et pénitentiaire, à Mettray.*  
 Ueber Reformschulen, insbesondere über die zu Ruyslede und Beernem in Belgien. Allg. Bauz. 1856, S. 344.  
*Middlesex industrial school. Builder,* Bd. 15, S. 26.  
 MÖLLER. Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in der Hasenheide bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 298.  
 MÖLLER. Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1868, S. 147.  
 BARNES's home and industrial school, *Ardwick. Builder,* Bd. 28, S. 765.  
*Colonie agricole et pénitentiaire d'Ostwald, près Strasbourg. Nouv. annales de la const.* 1871, S. 49.  
*Maison d'éducation pour les enfants pauvres à Berlin (quartier Urban). Nouv. annales de la const.* 1871, S. 57.  
 Neuere Besserungsanstalten in England. Im neuen Reich 1875, II, S. 604.  
 Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder am Urban: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 211.  
 Besserungs- und Strafanstalten in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878, S. 294.  
*Liverpool school board truant industrial school. Building news,* Bd. 34, S. 392, 406.  
 Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band Breslau 1885. S. 375: Besserungsanstalten.  
 WEGE, L. Erziehungshaus zu Vechta. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1886, S. 273.  
 Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg. Wochbl. f. Baukde. 1887, S. 1.  
 STRYJEŃSKI, TH. & L. ERIELSKI. Concurrenz-Entwurf für die Baulichkeiten eines Knabenasyls in Krakau. Wiener Bauind.-Ztg.; Wiener Bautenalbum, Jahrg. 5, Bl. 81—84.  
 Besserungsanstalten in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1896. Bd. II, S. 464.  
 RIVOALEN, E. *Maison départementale d'éducation de la Seine à Montesson. Nouv. annales de la constr.* 1899, S. 118.  
 Architektonische Rundschau. Stuttgart.  
 1892, Taf. 25: Entwurf zu einem Asyl für verwahrloste Knaben in Krakau; von F. A. OHMANN & J. POKUTYNSKI.

## Berichtigungen.

- S. 73: Fehlt unter der Überschrift »c) Rathäuser in Frankreich« die weitere Überschrift: »1) Mittelalter«.  
 S. 81: Zeile 9 v. o.: Statt »Provinzialbehörden« zu lesen: »Provinzbehörden«.